3 1761 09702244 6

Digitized by the Internet Archive
in 2014

https://archive.org/details/deutschesstdtewe00schm

Pol. Sci
Loc. Gort
S3654de

Prof. Mecking
UNIVERSITY OF TORONTO

Bonner
Staatswissenschaftliche Untersuchungen
Herausgegeben von
H. Dietzel ▫ E. Kaufmann ▫ R. Smend ▫ A. Spiethoff

629

Heft 5

Deutsches Städtewesen in älterer Zeit

Von

Gustav Schmoller

567066
28.7.53

Kurt Schroeder / Bonn und Leipzig
1922

Alle Rechte, auch das der Übersetzung, vorbehalten.

Copyright 1922 by Kurt Schroeder, Bonn.

Altenburg
Pierersche Hofbuchdruckerei
Stephan Geibel & Co.

Nach Zeitangaben auf den Umschlägen der bisher nicht veröffentlichten Abhandlungen hat mein Mann im Jahre 1910 mit deren Ausarbeitung begonnen. Er wollte an die Drucklegung dieser Sammlung gehen, als er im Juni 1917 plötzlich abberufen wurde. Nach seinem Tode bat ich Prof. Dr. Paul Sander um die Veröffentlichung. Nachdem dieser gelegentlich eines Urlaubes aus dem Felde im Oktober 1917 die Niederschriften an sich genommen und durchgesehen und der Hauptsache nach druckfertig gefunden hatte, erklärte er sich zur Durchführung der Drucklegung bereit. Die schwere Erkrankung Prof. Sanders und schließlich dessen Tod im Mai 1919, die Zeitereignisse und meine Belastung mit der Herausgabe anderer Arbeiten haben die Ausführung bisher verhindert. — Die von meinem Mann geschriebene Vorrede zu dieser Sammlung ist offensichtlich unvollständig, und auch der Plan für die Abhandlung über die Ratsverfassung findet sich nur zum Teil durchgeführt. Man könnte vermuten, daß das Fehlende bei den mehrfachen Versendungen, dem Tode Prof. Sanders oder der Überführung des wissenschaftlichen Nachlasses meines Mannes in das Geheime Staatsarchiv in Verlust gekommen ist, aber die sorgfältige Behandlung der Sammlung als Einheit macht einen Teilverlust unwahrscheinlich. Die der zweiten Straßburger Rede und den Aufsätzen über das preußische Städtewesen ursprünglich beigefügten Urkunden sind hier nicht nochmals abgedruckt, da sie dem Forscher auch ohne dies zugänglich sind. Erläuternde, nicht von meinem Mann herrührende Anmerkungen sind in eckige Klammern gesetzt.

Für die Unterstützung bei der Drucklegung danke ich Herrn Dr. Wilhelm Gehlhoff, der mit größter Sorgfalt und unter erheblichem Zeitaufwand auch der Behebung vieler Unklarheiten und Lücken der Niederschrift nachgegangen ist. Eine größere Zahl zweifelhaft gebliebener Stellen des Textes verdankt ihre schließliche Aufhellung der großen Sachkenntnis des Herrn Prof. Dr. Wilhelm Levison in Bonn, der die Güte gehabt hat, die Revisionsbogen zu lesen. Ich bin ihm für die Opferwilligkeit, mit der er alle vorhandenen Möglichkeiten erschöpft hat, zu aufrichtigem Dank verpflichtet. Wie ich keine der mir seit dem Tode meines Mannes gestellten Aufgaben ohne Prof. Dr. A. Spiethoffs unermüdlichen Rat und Unterstützung hätte vollziehen können, so keinenfalls die Drucklegung des vorliegenden Werkes. Nur seine Kenntnis des vorhandenen Manuskripts, sein pietätvolles Andenken an den Heimgegangenen, sein unermüdlicher Eifer, seine peinliche Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit haben es mir ermöglicht, die vielerlei Schwierigkeiten zu überwinden. So bleibt Spiethoffs Name für alle Zeiten mit den letzten Werken seines Meisters mit meinem innigsten Dank für ihn unzertrennbar verbunden.

Berlin, 24. Februar 1922. Lucie Schmoller.

Vorrede des Verfassers

Ich bin 1864—72 in Halle Stadtverordneter gewesen und habe so die städtischen Verfassungs- und Verwaltungsfragen zuerst von ihrer praktischen Seite kennengelernt. Das war wohl auch die Veranlassung, daß ich meine Berliner Archivstudien über die preußische Verwaltung mit dem Städtewesen des 17. und 18. Jahrhunderts begann. Die in jenen Jahren gesammelten Archivalien habe ich begonnen zu verarbeiten und zu veröffentlichen in einer Serie von Aufsätzen über das preußische Städtewesen unter Friedrich Wilhelm I., Zeitschrift für preußische Geschichte und Landeskunde, Bd. VIII—XII, 1871 bis 1875. Leider kam ich durch meine Übersiedlung nach Straßburg nicht dazu, sie ganz zu vollenden.

Als ich 1874—75 Rektor der Straßburger Universität wurde, veranlaßte mich die Pflicht zu akademischen Festreden vor einem großen Publikum zu zwei Reden über Straßburger Stadtgeschichte. Ich hatte gleich nach meiner Übersiedlung ins Elsaß begonnen, mich im Straßburger Stadtarchiv in die Geschichte der Stadt und des Landes zu vertiefen, weil ich es für meine Pflicht hielt, mich auf dem neuen Boden um seine Vergangenheit zu kümmern. Je mehr ich das tat, desto stärker zog mich die deutsche Städtegeschichte an. Aber ich vermaß mich weder damals noch heute, ein Rechtshistoriker zu sein. Ich wollte zugleich Wirtschaftshistoriker werden, aber als Rechtshistoriker blieb ich stets mehr ein Liebhaber als Spezialist. Die Städtestudien ließen mich nie mehr ganz los. Und stets spielte ich mit der Hoffnung, einmal so viel freie Zeit zu bekommen, meine Studien auf diesem Gebiete zu einem gewissen Abschluß zu bringen. Immer habe ich zeitweise wieder mal Muße gefunden, einige Monate diesen Dingen zu widmen. Erst seit mein Alter mich veranlaßte, meine Vorlesungen einzustellen, kam ich dauernder dazu und habe nun begonnen, das und jenes auf diesem Gebiete fertigzumachen.

Ich habe in der Hauptsache zu der neueren Städteliteratur seit 1879 geschwiegen, weil ich andere Aufgaben zu lösen hatte, die für mich wichtiger waren. Ich vermesse mich auch jetzt nicht, als Spezialist der deutschen Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters zu reden. Aber auch der Leser und Liebhaber derselben kann oft über sie ein Wort sagen, das einigen Wert durch den von der Ferne genommenen Standpunkt der Betrachtung hat. Die zu nahe Stehenden sehen oft den Wald vor Bäumen nicht. Natürlich reizt mich auch etwas, auf diesen oder jenen Angriff zu antworten. Ich will durch das Brechen meines langen Schweigens[1]) den Schein zerstören, als stimme ich jenen Angriffen zu.

[1]) Nur einmal habe ich dieses Schweigen gebrochen in dem Aufsatz: „Über die Verwaltung des Maß- und Gewichtswesens im Mittelalter" in meinem Jahrbuch 1893.

Nun auch noch einige allgemeine Vorbemerkungen

1. über die Tatsachen der deutschen Städteentwicklung,
2. über die politischen Gewalten, die nacheinander die Städtebildung beeinflußten und beherrschten,
3. über die naturgemäß verschiedenen Standpunkte, von denen aus die einzelnen Historiker, Juristen, Wirtschafts- und Sozialhistoriker an das Problem herantraten.

Die Kontroversen über die Entstehung der deutschen Märkte, der deutschen Städte, der deutschen Stadtverfassung liegen in der Zeit bis 1300. Unsere Quellenüberlieferung ist bis 1200 eine geradezu kümmerliche, gänzlich lückenhafte. Von 1200 bis 1300 steht es etwas besser. Reich wird sie mit den archivalischen, meist noch unpublizierten Schätzen des 14. bis 17. Jahrhunderts. Mit dieser Zeit reicher Überlieferung hat sich die Forschung noch nicht viel abgegeben; um so mehr mit der älteren, von der es nicht zu viel ist, zu behaupten, die Überlieferung gebe für 5—10 % der wichtigen Tatsachen festen Anhalt, für 15—30 % gestatte sie Wahrscheinlichkeitsschlüsse, für den Rest bleibe Anschauung und Phantasie des betreffenden Historikers maßgebend.

Für alle historische Forschung bleibt auch bei der besten Schulung im Sinne strenger Kritik der eigentliche Ausgangspunkt die Fragestellung; sie ergibt sich für jeden aus Anlage, Temperament, Schulbildung, Vorstudien und dem Gesamtbilde, mit dem er an die Quellenstudien herantritt. Diese Fragestellung und dieses Gesamtbild bestimmt, was er bei der Lektüre der Quellen übersieht, was er bemerkt und notiert. Und je trümmerhafter der Quellenkreis ist, desto schwerer wird eine Korrektur der Fragestellung und der vorher vorhandenen Gesamtbilder dem Forscher gelingen; desto leichter tritt das Ergebnis ein, daß verschiedene Forscher bei bester Absicht aus denselben Quellen Verschiedenes herauslesen, daß eine Summe von Theorien entsteht, von denen jede einen Teil der Wahrheit, vielleicht keine die volle Wahrheit enthält. Je tiefer die gesamte Bildung und der gesamte Horizont des einzelnen steht, mit um so größerer Verachtung sieht er auf die Theorien der anderen herab. Und je voreiliger ein Gelehrter im raschen Publizieren seiner Ergebnisse ist, desto schwerer wird ihm später eine Korrektur derselben; es ist menschlich, daß man nicht unrecht gehabt haben will.

Dazu kommen nun noch naturgemäß die verschiedenen Standpunkte, von denen aus die einzelnen je nach ihrer Vorbildung fragen und ausgehen. Die einen sehen in den Kaufleuten, die anderen im Markt als solchem den Ausgangspunkt der Entwicklung; die dritten fragen in erster Linie nach der Entstehung des Stadtgerichts, die vierten nach dem Einfluß des Königs oder der Stadtherren, des Bischofs, des Fürsten, weitere nach der Stellung des Burggrafen, des Vogts, des Schultheißen, nach dem Ursprung des Stadtrats; die einen sehen in der öffentlichen Gewalt und ihrer Trägerin, die anderen im Hofrecht, in dem Fronhof des Marktherrn, der Pfalz des Königs den springenden Punkt; dem einen erscheint die Ummauerung wichtig, den anderen nicht. Die einen sehen mehr auf die materiellen, die anderen mehr auf die formellen

Entwicklungsreihen; die einen ſehen auf die führenden Spitzen und Organe, die anderen auf die Einwohnerſchaft, ihre Freiheit oder Unfreiheit, ihren Beruf, ihre Organiſation; die einen ſehen in gewiſſen Verbänden und Gilden, die anderen in der frühen Dorfgemeinde und ihren Organen, z. B. dem ländlichen Bauermeiſter, den Ausgangspunkt. Wo die einen mehrere Gemeinden zu einer Stadt zuſammenwachſen ſehen, erblicken die anderen eine ſpäte Einteilung der Stadt in Viertel und Parochien. Die mit einer Stadt oder Städtegruppe Beſchäftigten ſind geneigt, von ihrem Studienfeld aus zu generaliſieren. In Wahrheit iſt die Entwicklung eine mannigfach verſchiedene in der alten Römerſtadt und in den neuen Kolonialſtädten, in Nord und Süd, in Weſt und Oſt. Eine Zuſammenfaſſung aller Spezialſtudien hat lange zu einer Miſchmaſchüberſicht geführt; erſt neuerdings hat z. B. Nietſchel verſtanden, daraus eine wiſſenſchaftlich geordnete Überſicht zu machen, nicht ohne vorübergehend auch das, was er an Städtematerial ſpezieller unterſucht hat, für die Regel, das andere für Ausnahme zu erklären. Die juriſtiſchen und hiſtoriſchen Konſtruktoren haben mit Emphaſe erklärt, der Eklektizismus, die Kompromiſſe ſeien vom Übel, alles in dieſer Städteentwicklung müſſe aus einem Prinzipe erklärt werden; je kenntnisreicher und geiſtvoller ſie waren, je mehr ſie in der Tat das Wichtige vom Unwichtigen zu unterſcheiden vermochten, deſto beſſer gelangen ihnen ſchöne, logiſch tadelloſe Konſtruktionen; ſie haben aber, wie geſchulte Taſchenſpieler, öfter das unter den Tiſch verſchwinden laſſen, was in ihre Konſtruktion nicht paßte. Soweit ſie Unbedeutende waren, führte dieſe Methode in den Sumpf der Plattheit und ſteigerte die Unhaltbarkeit ihrer Theorien.

Rechtshiſtoriker ohne volkswirtſchaftliche, Wirtſchaftshiſtoriker ohne rechtsgeſchichtliche Bildung, Quellenkritiker ohne Lebenserfahrung und lebendige Anſchauung, Stubengelehrte ohne politiſchen und ſtaatswiſſenſchaftlichen Sinn, Antiquare und Sammler ohne Überblick, Geſchichtsphiloſophen mit romantiſcher, individualiſtiſcher oder ſonſtwelcher Färbung, ſie haben alle ihre Rößlein und Steckenpferde auf dem weiten Felde der Stadtgeſchichte getummelt; viele mit der Überzeugung, daß nur das ihrige ſie zum rechten Ziele trage, die anderen alle nichts taugten. Auch den Geiſtvollſten paſſierten Täuſchungen; ſie wurden jedenfalls von den Flachköpfen am meiſten heruntergeriſſen; ich erinnere nur an die Angriffe auf Nitzſch, Heusler, Sohm.

Das ganze Problem iſt ſo ſchwierig, daß wir natürlich nur langſam vorankamen. Aber immer ſcheint der Weg von Juſtus Möſer und Eichhorn bis heute ein ſolcher zur Klarheit und zu wachſender Verſtändigung zu ſein.

Guſtav Schmoller.

Inhaltsverzeichnis

Seite

Vorrede des Verfassers IV

Die deutschen Städtehistoriker des 19. Jahrhunderts 1

Vorbemerkung S. 1; Karl Friedrich Eichhorn S. 2; Georg Ludwig von Maurer S. 5; Wilhelm Arnold S. 8; Karl Wilhelm Nitzsch S. 12; Andreas Heusler S. 16; Die drei Marktheoretiker A. Schulte, E. Gothein, R. Sohm S. 19; Georg von Below S. 23; Siegfried Rietschel S. 30.

Die äußeren Tatsachen der deutschen Städteentwicklung im Mittelalter 39

Die deutsche Bevölkerung mit ihren zwei großen Aufschwungsperioden: von der Völkerwanderung bis 1300, von 1700 an S. 39; die Ursachen der Städteentstehung. Die gesellschaftliche Arbeitsteilung zwischen Stadt und Land S. 40; die deutsche Städtebildung S. 40; die Germanen und die deutschen Römerstädte S. 40—41; die sogenannten Städte des 10. Jahrhunderts S. 41—42; die Ringwalle als Rückzugsorte in Ost und West S. 42; die Ausbreitung des Episkopalsystems und der Klöster, die Befestigung der königl. Pfalzen und der Burgenbau im Zusammenhange mit der Stadtentstehung S. 43—44; die älteren Märkte, ihre Ursachen S. 44; die konventionellen Marktsitten und Einrichtungen S. 45; Marktgewalt, Marktrecht, Gilde S. 46; Jahrmarkt, Wochenmarkt, Stadtbildung S. 47—48; die Marktprivilegien der verschiedenen Epochen S. 48; das vom König verliehene Bannrecht S. 48—50; das vermehrte Marktpersonal seit dem 12. Jahrhundert S. 50—51; der Sprachgebrauch von Burg und Stadt, Stadt und Land S. 51—52; die Entstehung der Stadt aus dem Dorf; kaufmännische Marktansiedlungen setzen sich neben das Dorf, die Burg usw. S. 52—54; die Ursachen des anfänglichen Nebeneinanders von Dorf und Markt S. 54—55; die Vereinheitlichung vieler gemeindeartiger Bildungen, die nach Einheit streben, S. 55—56; Baugeschichtliches S. 56—59.

Die Bevölkerungsbewegung der deutschen Städte von ihrem Ursprung bis ins 19. Jahrhundert 60

Überschätzung der Größe der Bevölkerung der Städte bis über die Mitte des 19. Jahrhunderts S. 60; Hegels Verdienst S. 60. Meine Fragestellung gegenüber der Bewegung der Stadtbevölkerung: Wachstum, langer Stillstand, bzw. Rückgang, erneutes Wachstum vom 17., 18. und 19. Jahrhundert an S. 60; die wirtschaftlichen Vorbedingungen für dichteres Wohnen S. 61—62. — Bevölkerungshistorisches und -statistisches Material über Köln S. 62—76; Soest S. 76—79; Worms S. 79—80; Speier S. 80; Mainz S. 81—82; Straßburg S. 82; Basel S. 83—85; Freiburg S. 85—87; Regensburg, Ulm, Augsburg S. 87—88; Nürnberg S. 88—90; Erfurt S. 90—92; Dresden, Chemnitz, Meißen, Freiberg S. 92; Leipzig S. 93—94; Bremen, Hamburg, Lübeck, Stettin, Danzig, Königsberg S. 94; Halle a. S., Magdeburg, Breslau, Berlin S. 94—95; Prag, Wien, München S. 95. — Analyse des Materials nach zwei ursächlichen Zusammenhängen: 1. Einfluß der Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte auf Wirtschaftsleben und Bevölkerung, 2. Zusammenhang zwischen den Ansprüchen des wachsenden wirtschaftlichen Verkehrs und der Notwendigkeit größerer politischer Gebiete unter einheitlicher Gewalt einerseits und dem Geschick der Städte andererseits. Genossenschaftliche und monarchische Organisationsformen und Gewalten in der Markt- und Städtebildung;

Seite

Unterordnung der Stadt unter kaiserliche, bischöfliche und landesherrliche Gewalt S. 96—97; die Städtefreiheit, Kampf der fürstlichen Gewalten mit den Städten S. 97—100. — Die Beziehungen mehrerer nebeneinanderliegender getrennter Gemeinden zueinander S. 101, die Beziehungen der Städte mit dem umgebenden platten Lande S. 101—102; die Beziehungen jeder Stadt mit den Nachbarstädten im Zeichen des Wettbewerbes S. 102; die Beziehung zwischen Stadt und fürstlicher Gewalt, zwischen Stadt und Feudaladel S. 102. — Das Wesen der Stadtwirtschaft. Zeitlich und örtlich verschiedene Ausprägungen des früher aufgestellten Typus sind bei der Erklärung der Bevölkerungsbewegung zu beachten S. 103—104.

Die Ministerialität und das Städtewesen vom 10. bis 14. Jahrhundert 105

Das Schrifttum von Eichhorn bis Below S. 105—107; Einteilung der Entwicklung der Ministerialität S. 107; die Zeit des langsamen Aufstiegs der Ministerialien S. 108—109; die Ministerialität als eigene Klasse und im Besitze ihres stärksten Einflusses S. 109—115; Verschmelzung der Ministerialität mit dem niederen Adel S. 116—118; die Ministerialität in den Städten S. 118—121.

Die Städte unter bischöflicher und fürstlicher Herrschaft und die Anbahnung einer freien Städteverfassung von 1150 bis 1300 . . 122

Die sogenannte hofrechtliche Theorie über die Bischofsstädte von Nitzsch ist in Wahrheit eine Theorie regalistischer Bischofsverwaltung als Vorbereitung der späteren freien Stadt S. 122—130. — Die königlichen und fürstlichen Pfalzverwaltungen S. 130—132. — Der naturalwirtschaftliche Charakter der Stadtverwaltung der Bischöfe, der Kampf dagegen bei sich durchsetzender Geldwirtschaft, das Vordringen der Bürger in der Marktverwaltung S. 132 bis 139. — Der Charakter der stadtrechtlichen Urkunden von 1120—1300 S. 140—143.

Ratsverfassung und Städtefreiheit 144

Einleitung. Zwei aristokratische Gruppen in den Städten, ihre verschiedene stadtpolitische Einstellung, der Ausgleich beider Gesichtspunkte in der älteren aristokratischen Stadtverfassung 1100—1350 S. 144—145. Entstehung und Gestaltung der Ratsverfassung in Köln. Schöffenkorporation, Richerzeche und Rat S. 146—147; Erzbischof und Rat S. 148; Demokratisierung des Rates S. 148; Verdienste und Fehler des aristokratischen Rates S. 149—150; der engere und weitere Rat S. 150; Zunftrevolution 1370 und Reaktion S. 151; die demokratische Verfassung des Jahres 1396 S. 151; Zusammenfassung S. 151—152.

Straßburgs Blüte und die volkswirtschaftliche Revolution im 13. Jahrhundert 153

Straßburgs erste und zweite Blütezeit S. 153—154; das römische Argentoratus und die ersten germanischen bäuerlichen Ansiedler S. 154—155; der ländliche Charakter der Stadt in der Merowinger- und Karolingerzeit S. 155—156; vermutlich Rückgang nach dem Tode Karls des Großen bis zu den Ottonen S. 156—157; der Aufstieg Straßburgs in Verbindung mit der Ausbildung der kaiserlichen und bischöflichen Ministerialität; die Fragestellung S. 158—160; der Bischof königlicher Beamter, der Fronhof politischer und wirtschaftlicher Mittelpunkt S. 160—162; der volkswirtschaftliche Umschwung im 13. Jahrhundert S. 162—164; sein Niederschlag in Straßburg S. 165—168; die parallelgehende politische Veränderung in Straßburg S. 168; Gegensatz zwischen Bischof (Naturalwirtschaft) und den bischöflichen Ministerialen (Geldwirtschaft) in der Verwaltung S. 169; der kollegialische

Seite

Stadtrat bildet sich mit Hilfe der Ministerialen S. 169—170; Doppelstellung der Ministerialen S. 171; kaiserliche Politik des Rates und kaiserliche Privilegien S. 171—172; der Weg zur freien kaiserlichen Reichsstadt S. 172—173; Klassenherrschaft der regierenden Aristokratie und Zunftrevolution; Isolierung der Stadt und ihr Niedergang daher S. 174—176.

Straßburg zur Zeit der Zunftkämpfe und die Reform seiner Verfassung und Verwaltung im 15. Jahrhundert 177

Vorrede der Buchausgabe S. 177—180. — Einleitung S. 180—182; Entstehung des Zunftwesens S. 182—185; — Beweise für meine Theorie S. 185—188, die Straßburger Zünfte im 13. Jahrhundert S. 188; die Straßburger Constofeln S. 189; der Parallelismus zwischen Constofeln und Zünften S. 190; ihr Gegensatz S. 191—192; die Straßburger Aristokratie gegen und nach 1300 S. 192—193; die sozialen Gegensätze der Zeit und ihre wirtschaftlichen Ursachen S. 194—196; der Zusammenhang mit den kirchlichen Kämpfen der Zeit S. 197—198; der Sieg der Zünfte in Straßburg S. 198; die militärische Ursache des Sieges S. 198—199; die Geschicke Straßburgs von 1332—92 S. 199—200; unglückliche äußere Schicksale S. 200—202; die auswärtige Politik Straßburgs, das Ausbürgertum, der Kampf der Städte mit den Fürsten um die höchste Gewalt S. 202—205; die Straßburger Zünfte im 14. Jahrhundert S. 205—208; die Stadtbehörde im Übergang vom 13. aufs 14. Jahrhundert S. 208—210; die großen Mißstände in der Verwaltung gegen 1400 S. 210—212; die Reform S. 212—214; der Stadtrat und die Dreizehner S. 214—215; die Fünfzehner S. 216—217; die Einundzwanziger S. 217—218; die drei geheimen Stuben S. 218; die Umbildung der Justizbehörden S. 219; die Umbildung der Verwaltungsbehörden S. 220—223; die Zünfte Straßburgs im 15. Jahrhundert S. 223—226; Schluß S. 226—229. — Nachschrift zu den Straßburger Reden S. 230.

Das Städtewesen unter Friedrich Wilhelm I. 231

Übersicht über die Zustände vor 1713, hauptsächlich unter dem Großen Kurfürsten und Friedrich I. 231

Die neue Auffassung der Städtegeschichte des 17. und 18. Jahrhunderts S. 231—232; die richtige Würdigung des mittelalterlichen Städtewesens S. 233—236; die Städtepolitik der ersten Hohenzollern; ihre Versuche, die Städte dem Territorium einzufügen, S. 236—239; die Autonomie der brandenburgischen, cleve-märkischen und preußischen Städte gegen 1600 S. 239—249; die allgemeine Stellung des Großen Kurfürsten zur städtischen Autonomie: Anerkennung derselben mit gewissen Reserven S. 249—254; die Folgen des fürstlichen Garnisonrechts und die Militärhoheit S. 254—256; die Einführung der Akzise, das Kommissariat und die Steuerkommissare. Die Reformgesetzgebung im Feuerpolizei-, Baupolizei-, Einwanderungs- und Zunftwesen S. 256—263; die Untersuchungen in einzelnen Städten, die Kommissionsrezesse und städtischen Reglements S. 263—272.

Die Größe und Einwohnerschaft der Städte, sowie die Verfassungszustände vor der Reform 272

Die Einwohnerzahl der Städte in den einzelnen Provinzen S. 272—287; Vergleich mit der Gegenwart S. 287; städtische und ländliche Bevölkerung S. 288—290; die Elemente der städtischen Bevölkerung: die Ackerbürger, die Gewerbetreibenden, besonders die eingewanderten Refugiés, der Handelsstand, das Militär, die Beamten und Landeskollegien; die Bautätigkeit der Zeit; der Inhalt des städtischen Lebens im ganzen S. 290—298; der Gegensatz der immediaten und mediaten Städte S. 298—300; der städtische Rat; die Art der Stellenbesetzung; das fürstliche Bestätigungs- und Entsetzungsrecht

Seite

S. 300—302; der Charakter der Magistrate und die soziale Herkunft ihrer Mitglieder S. 302—304; die große Zahl der Ratsmitglieder S. 304—305; die jährlich wechselnden Ratsmittel S. 305—306; Der Geschäftsgang und die Sitzungen S. 307—309; die Einnahmen und Benefizien der Ratsmitglieder S. 309—313; die Vertreter der Bürgerschaft in den verschiedenen Städten und Provinzen S. 313—319; der allgemeine Charakter derselben S. 320; die theoretische Literatur der Zeit in bezug auf die Rechte der Bürgervertretung S. 320—322; die Bürgerschaft selbst und ihre Rechtsverhältnisse S. 322—324.

Die Justiz-, Polizei- und Finanzverwaltung vor der Reform 324

Die mangelnde Einheit der Verwaltungsbehörden S. 324—328; die Stadtgerichte und ihre Kompetenz S. 328—332; die städtischen Schöffen S. 332—335; die Justiz der Zeit überhaupt und ihre Mängel S. 335—337; die Mängel der damaligen städtischen Rechtsprechung S. 337—339; die polizeilichen Zustände in den Städten von 1600—1700 S. 339—340; das theoretische Verlangen nach Reform S. 340; die königlichen Oberbehörden und die städtische Polizei 1713 S. 341—344; die lokale Organisation der Polizeibehörden S. 344; Beispiele der Unvollkommenheit der damaligen Polizei S. 345—348; der allgemeine Charakter des städtischen Haushalts 1713 S. 348; die Formen der Finanzverwaltung S. 349; das ertragslose städtische Vermögen S. 349; das nutzbare städtische Vermögen; seine Größe, seine Verwaltung, besonders die Verwaltung der Dörfer S. 350—355; das Bauwesen S. 355—356; die halbprivatrechtlichen und gebührenartigen Einnahmen der Städte S. 356—358; die direkten Steuern, die Schösse S. 358—360; die indirekten Steuern, besonders die in Cleve-Mark S. 360—364; das städtische Schuldenwesen, die Höhe der Schulden und die Folgen der Überschuldung S. 364—370.

Die reformierenden Staatsbehörden, die Verwaltungsjustiz und das Verhältnis zu den Militärbehörden 370

Die wissenschaftlichen Ansichten über die Stellung der Städte von 1650 bis 1750 S. 370—373; der Charakter der Reform S. 373—375; die Untersuchungskommissionen und ihre Tätigkeit, besonders das Verfahren in Cleve-Mark von 1713—1740 S. 375—383; das Personal der Untersuchungskommissionen S. 383—384; die formellen Resultate derselben: Die Städte-Etats, Instruktionen und Reglements S. 385—386; die historischen Ursachen der Verwaltungsjustiz S. 387—390; die Bildung der preußischen Verwaltungs- und Justizbehörden, hauptsächlich die grundlegenden Edikte von 1712—1715 S. 391—396; der König und das Generalkommissariat (resp. Generaldirektorium) gegenüber den Städten S. 396—399; die Kriegs- und Domänenkammer S. 399; der Commissarius loci oder Steuerrat und sein Geschäftskreis S. 399—403; sein Unterpersonal: der Polizeiausreuter, der Fabrikinspektor und Fabrikkommissar, der Städtebauinspektor und der Landphysikus S. 403—406; die Einführung des steuerrätlichen Amtes in Ostpreußen S. 407—408; der Kampf der Steuerräte mit den Domänenbehörden über die Mediatstädte bis 1723 S. 408—412; das abschließende Urteil über den Steuerrat S. 412—414; das Verhältnis der Zivil- und Militärbehörden in Preußen vor 1713 S. 414—417; die Ordnung unter Friedrich Wilhelm: a) die feste Grenze für die Militärgerichtsbarkeit, b) die Zurückweisung der militärischen Übergriffe, c) das System der gemischten Kommissionen bei Klagen gegen Zivil- und Militärpersonen zugleich, d) das Einquartierungs-, Servis- und Ersatzwesen, e) die dauernden Städtekommissionen, bei welchen Militär- und Staatsbeamte teilnehmen, für Bau- usw. Wesen S. 417—425; Das abschließende Urteil über die staatliche Beschränkung der städtischen Verwaltung; Vergleich der Entwicklung in Frankreich und Preußen S. 425—428.

Die deutschen Städtehistoriker des 19. Jahrhunderts.

Vorbemerkung.

Diese Studie will den Versuch machen, gleichsam als Einleitung zu den Untersuchungen und Darstellungen der Tatsachen ein Bild der wichtigsten Persönlichkeiten zu entwerfen, die als Führer in der deutschen Städtegeschichte des 19. Jahrhunderts gelten können.

Ich sagte mir, wie fast bei jedem, der sich mit dem Gegenstande beschäftigt, schon die Fragestellung, noch mehr die Beantwortung wieder eine andere ist, so könne das nicht in den Quellen, die für jeden dieselben sind, liegen, sondern in den verschiedenen Anlagen und Temperamenten, in den verschiedenen Bildungslaufbahnen und Lebensschicksalen. Hat man je gehört, daß verschiedene Leser desselben Buches ganz dieselben Eindrücke haben? Jeder liest mit anderer Absicht, bei jedem haftet anderes, jeder übersieht dies und behält anderes vorzugsweise. So müssen auch verschiedene Forscher bei Benutzung derselben Quellen mit verschiedenen Eindrücken zu verschiedenen Theorien kommen, auch wenn ihre methodische Schulung manche der Fehlerquellen ausschaltet. Daher das Ergebnis: Die verschiedenen Forscher auf denselben Gebieten werden nur Teile der Wahrheit erfassen. Nur eingebildete Köpfe werden, zumal wenn ihre gesamte Bildung und ihr ganzer Horizont ein beschränkter ist, glauben, allein die richtigen Fragen gestellt, die richtigen Antworten gefunden zu haben; werden verächtlich auf alle Mitarbeiter herabsehen, die zu anderen Resultaten kommen.

Nur in der Gesamtheit der Antworten der beteiligten Forscher werden wir die volle Wahrheit vermuten. Und wir werden an die Resultate der einzelnen den richtigsten Maßstab anlegen, wenn wir uns ein Bild von ihren individuellen Persönlichkeiten gemacht haben, wenn wir wissen: was waren ihre Ausgangspunkte, ihre Bildungs- und Charakterelemente. —

Aus diesem Grunde schien es mir eine Vorbedingung richtiger Beurteilung der verschiedenen Theorien und Meinungen über deutsche Städtegeschichte, wenn man die wissenschaftlichen Individualitäten zu fassen suche, die an diesem Bau beteiligt waren.

An der Gestaltung dieses Baues haben natürlich auch andere allgemeine Ursachen ihren Anteil. Sie darzulegen, ist nicht der Zweck der folgenden Zeilen. Aber jedenfalls gehört auch die Kenntnis der beteiligten Persönlichkeiten dazu. Vollends, wenn man gegenüber jedem einzelnen gerecht sein will.

Ich bemerke noch einleitend, daß ich einzelne Schriftsteller übergangen habe, weil ich in anderem Zusammenhang in anderen Teilen meiner städtegeschichtlichen Arbeiten von ihnen rede; so komme ich z. B. hier nicht auf Hegel und Gierke, weil ich von ihnen in einer speziellen Abhandlung über das Gildewesen rede[1]). Auch viele tüchtige Spezialforscher konnte ich nicht einbeziehen; die Abhandlung wäre sonst zu groß geworden.

Ich muß mich hier auf Eichhorn, Maurer, Arnold, Nitzsch, Heusler, G. von Below, A. Schulte, E. Gothein, R. Sohm und Siegfried Rietschel beschränken.

Karl Friedrich Eichhorn.

Karl Friedrich Eichhorn ist 1781 zu Jena geboren. Sein süddeutscher Vater war hier und später in Göttingen Professor für orientalische und allgemeine Geschichte und Literatur. Karl Friedrich hat in Göttingen studiert und sich da nach einem mehrjährigen Aufenthalt in Wetzlar, Regensburg und Wien habilitiert; 1811 folgte er dem Rufe nach Berlin, hat dann als Freiwilliger die Kriege 1813—14 mitgemacht. Im Jahre 1817 kehrte er als Professor nach Göttingen zurück; 1828—32 lebte er zurückgezogen bei Tübingen, nahm aber doch wieder 1833 eine Berufung nach Berlin in den praktischen Staatsdienst an. Nachdem er 1847 definitiv seinen Abschied genommen, lebte er bis 1854 zurückgezogen in Köln. Mit seiner Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte (1808—22) hat er in 4 Bänden die deutsche Rechtsgeschichte begründet; sie erschien in 5 Auflagen bis 1845. Mit Savigny und Göschen begründete er seit 1815 die Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft. In den ersten beiden Bänden stehen die zwei Artikel über den Ursprung der städtischen Verfassung in Deutschland, die mehr oder weniger bis 1850—70 die Auffassungen über Städteentstehung und -verfassung beherrscht haben.

Die großen rechtsgeschichtlichen Sammler des 18. Jahrhunderts, wie Schultes, Schöpflin, Goldast, Senckenberg, Ludewig, Haltaus, J. J. Moser, hatten die Möglichkeit verfassungsgeschichtlicher Forschung geschaffen; Pütter hatte für die deutsche Verfassungsgeschichte dann den Grund gelegt; Justus Möser hatte mit der praktischen Anschauung des land- und sachkundigen Geschichtsmannes in seiner Osnabrückischen Geschichte (1768 ff.) das erste lebendige Bild der älteren inneren Rechts- und Verfassungsentwicklung entworfen. Unter den Augen und unter dem Einfluß der großen Göttinger historischen Schule von Spittler, Schlözer, Hugo erwuchs Eichhorn der Gedanke, „daß alles Verständnis der Jurisprudenz auf Geschichte beruhe“. Und so wurde er der Begründer der Wissenschaft der deutschen Rechtsgeschichte, wie der städtischen Verfassungsgeschichte.

Für beide wußte er aus einem unvollständigen, aber mit Scharfsinn und Energie durchgearbeiteten Quellenmaterial einen ersten Entwurf herzustellen,

[1]) [Vgl. „Die älteren deutschen Kaufgilden und die der Nachbarländer“. Schmollers Jahrbuch, 42. Jahrgang, 1. Heft, 1918.]

der natürlich ebenso von den allgemeinen zeitgenössischen Geistes- und Gedankenströmungen der Zeit, wie von den benutzten Quellen abhängig ist.

Bei seinen Gedanken über die Entstehung der Stadtverfassung hat sein römisch-rechtlicher Hauptlehrer Hugo, wie der übermächtige Einfluß Savignys, mit dem er 1811—17 in Berlin zusammen wirkte, einen großen Einfluß gehabt. Aber die Quellenforschung blieb doch die Hauptsache. So sicher im späteren Hauptwerk die Resultate der Stadtverfassungsgeschichte hingestellt sind, am Schluß des zweiten genannten Artikels sagt er vorsichtig: erst durch die weiteren städtischen spezialgeschichtlichen Untersuchungen könne festgestellt werden, wie sich die Wahrheit seiner Aufstellungen bewähre.

Nur für wenige Städte, hauptsächlich Köln, nimmt E. die Fortdauer der römischen Stadtverfassung an; hier habe sich der frühere römische Dekurionenstand von größeren Grundbesitzern erhalten; er habe sich in die bevorzugte freie Bürgergemeinde verwandelt, deren Ausschuß der Rat geworden sei: so seien in seine Hand die Verwaltung des Gemeindeguts, die Polizeigewalt und besonders die den römischen Einrichtungen eigentümliche Aufsicht bei der Markt- und Handwerkspolizei gekommen; die Zünfte sieht E. als durch römische Polizeieinrichtungen vereinigte Handwerkergenossenschaften an.

Neben den in direktem Zusammenhang mit römischen Einrichtungen stehenden Städten seien auch welche — und es seien die ältesten Städte nichtrömischen Ursprungs — aus größeren Villen, d. h. Dörfern (nicht befestigten Ansiedlungen), mit Gemeinden freier Eigentümer hervorgegangen; er denkt dabei wohl an die älteren bischöflichen und königlichen Städte, auf die direkt oder indirekt das jus civitatis im älteren Sinne (Romana libertas) oder das spätere Weichbildrecht übertragen worden sei [1]). Der ursprünglich rein ländlichen Gemeinde schreibt E. eine dreifache Tätigkeit und Organisation zu, die sich bezog auf die Marktordnung, die Gesamtbürgschaft sowie eine Gerichtsbarkeit über Diebstähle und Polizeisachen [2]).

Hauptsächlich aber beschäftigt sich E. mit den Orten, die durch Immunität und Hofrecht hindurch zu Stadtrecht gekommen seien [3]). Seit Ende des 9. Jahrhunderts kommen neben den Unfreien Freie als Hintersassen mit erblichem Recht an dem ihnen überlassenen Grundeigentum vor, und zwar in Abhängigkeit von den Grundherren; sie wurden dem Mortuarium und Heiratszwang unterworfen; im übrigen wurde ihr Rechtsverhältnis dem Volksrecht nachgebildet; sie stehen so wesentlich über den eigentlich Hörigen; die angesehensten werden zur Übernahme der höheren Ämter von den Grundherren (Bischöfe, Senioren) verpflichtet: es entstehen die Ministeriales; es bildeten sich die Hofrechte und die hofrechtlichen Gemeinden, teils für sich, teils in örtlichem Zusammenhang mit freien und anderen hofrechtlichen Gemeinden; die Hofrechte (hauptsächlich das am Orte wichtigste) hatten die Tendenz, sich auszudehnen, wie in Straßburg das des Bischofs über die ganze Stadt. Gegen Ende des 10. Jahrhunderts sehen wir so die erweiterten und eben durch ihre

[1]) Z. f. gesch. R. I, 215; II, 222,; I, 223.
[2]) Daselbst I, 169—180. [3]) Daselbst I, 201—213.

Ausdehnung auf bisher freie Leute gemilderten Hofrechte. Auch wo früher ein römischer Dekurionenstand war, verwandelt sich dieser in den geschlossenen Kreis der Dienstmannen, der Ministerialen. Der hofrechtliche Zusammenhang der Stadteinwohner, die Umschließung durch eine Stadtmauer, die Immunität, die einheitliche Verwaltung durch die bischöflichen Ämter des Vogts, des Burggrafen, des Schultheißen, die Marktentwicklung schaffen die zuerst unter dem Bischof, dann seit dem 12.—13. Jahrhundert unter dem selbständigen Rat stehenden und einheitlich werdenden Stadtgemeinden mit dem Weichbildrecht. „Weichbild ist die Bezeichnung für Stadtrecht und Stadtfreiheit geworden." Eine Skizze der Entwicklung des Rates im allgemeinen und die Darstellung der älteren Kölner Verfassung füllt die zweite Abhandlung Eichhorns. In der neuesten Auflage der Rechtsgeschichte faßt E. seine Theorie so zusammen: Das Weichbildrecht wirkte dahin, die Stadtgemeinden selbständig zu erhalten oder zu machen; sie wurden im 12. Jahrhundert etwas ganz anderes, als sie früher waren: aus bloßer Immunität wurden sie selbständig, d. h. nach eigenem unbeschränkten Gemeinwillen regierte Korporationen.

Eichhorns Theorie der Entstehung der deutschen Stadtverfassung ist weder erschöpfend, noch hält sie bei genauer Prüfung und nach dem Stande der heutigen Forschung mehr ganz Stich. Aber sie war ein großer Wurf; sie bildete die Grundlage für alle weitere Forschung. Und in den wichtigsten Punkten hat er doch auf Zusammenhänge hingewiesen, die im Kerne des Problems liegen.

Über die Ableitung der Zünfte aus römischen Einrichtungen (nicht aus römischen Zünften, von denen auch Eichhorn nicht redet) urteilen wir für Deutschland heute zurückhaltender als Eichhorn. Aber wir leugnen nicht, daß in Italien, Frankreich, vielleicht auch in Süd- und Westdeutschland sich Reste römischer Markteinrichtungen erhalten haben können, daß sie vielleicht direkt oder indirekt auf die des Mittelalters eingewirkt haben können. Wir leugnen auch nicht, daß in der karolingischen wirtschaftlichen Gesetzgebung einzelne römisch-rechtliche Überlieferungen stecken können. Brunner [1]) sagt: es haben sich in den Städten der romanisierten Gebiete desorganisierte Reste des römischen Städtewesens erhalten, durch welche sich jene ein beschränktes Maß von Selbstverwaltung bewahrten. Auch Roscher [2]) meint: „die meisten neueren Völker sind in demselben Verhältnis eher gereift, wie ihrem Städtewesen mehr römische Vorarbeit zugute kam". In Deutschland haben deshalb die Rhein- und Donaugegenden lange den Vortritt gehabt.

Wenn wir also auch nicht an eine Erhaltung eines römischen Ordo Decurionum in Köln glauben, mit ihm weder die Dienstmannsverbindungen noch die Richerzeche in Verbindung bringen; wenn wir der Romana libertas, die dem ländlichen Selz verliehen wurde, nicht die spezifisch-stadtrechtliche Bedeutung beilegen wie Eichhorn, so geben wir doch zu, daß gewisse romanische Einflüsse nicht ganz undenkbar sind.

Was Eichhorn das gemilderte Hofrecht nennt, hat Nitzsch zum Mittelpunkt

[1]) Rechtsgeschichte (1892) II, 148.

[2]) Nationalökonomik des Handels und Gewerbefleißes. Stuttgart 1881, S. 12.

seiner Ausführungen über die älteren Phasen der rheinischen Stadtverfassung gemacht. Diese sind hauptsächlich von Below angegriffen worden; aber weder Arnold noch Heusler haben in gleicher Weise geleugnet, daß die älteren Rheinstädte eine Zeit gehabt haben, in der ihre Verfassung der einer ländlichen halbfreien Abtei recht ähnlich war. Und Belows Standpunkt ist heute keineswegs allgemein anerkannt. Zum mindesten wird man sagen können, das Maß von Unfreiheit und unfreiheitlichen Einrichtungen und Lasten sei für diese älteren Städte heute noch bestritten; die Meinungen der Gelehrten, was das Hofrecht gewesen, wie weit es gereicht, sei heute noch nicht ganz festgestellt. Jedenfalls sei allgemein zugegeben, daß die unfreien Dienstmannen in der ältesten Städteverwaltung eine einflußreiche maßgebende Rolle gespielt hätten.

Eichhorn war 35 Jahre alt, als er 1816 seine maßgebenden Aufsätze veröffentlichte. Er hatte schon damals die kühle, vorsichtige Art quellenmäßiger Forschung und Darstellung, die ihn stets auszeichnete. Er kam weniger von politischen Zeit- und Reformideen zu seinen Resultaten wie die Städtehistoriker von 1850—80. Er ging wesentlich von den Quellen aus: allerdings von einem beschränkten Quellenkreis und erfüllt von einem Horizont, welcher der Zeit von 1806—30 entsprach. Er konnte nicht so in die Tiefe dringen, wie es später möglich war. Aber ein Bahnbrecher war er doch. —

Georg Ludwig von Maurer.

Georg Ludwig von Maurer ist 1790 als Sohn eines reformierten Pfarrers in der Rheinpfalz geboren; er ist in München 1872 gestorben. Seine äußere Laufbahn wurde mitbestimmt durch seine Jugendbeziehungen zu der zweibrückischen Herzogs-, späteren bayrischen Königsfamilie. Sein geistiges Wesen wurde hauptsächlich durch das Studium in Heidelberg und die Persönlichkeiten von Thibaut, Daub, Kreuzer, Böckh beeinflußt; die historische Rechtsschule, die romantische Begeisterung für deutsche Vergangenheit beseelten seinen Vorstellungskreis; ein längerer Pariser Aufenthalt 1812—14 war wesentlich den deutschen Rechtsquellen gewidmet. Dann hat er jahrelang in den Gerichtsstuben der Pfalz das praktische Leben kennengelernt, seine wissenschaftliche Befähigung aber 1824 durch sein Buch über das altgermanische öffentlich-mündliche Verfahren nachgewiesen. Darauf erfolgte 1826 seine Berufung nach München als Professor für deutsches Privatrecht und deutsche Rechtsgeschichte; einen Ruf, als Eichhorns Nachfolger nach Göttingen zu kommen, hatte er abgelehnt. Bald darauf folgte er aber als Regentschaftsrat und wissenschaftlicher Ratgeber dem bayrischen Prinzen Otto nach Griechenland, vertiefte sich dort in die griechische Rechtsgeschichte. Doch dauerte diese Tätigkeit nicht allzu lange; 1847 trat er vorübergehend ins bayrische Ministerium ein. Den Rest seines Lebens widmete er ganz der Wissenschaft, hauptsächlich seinen großen Werken über deutsche Agrarverfassungs- und Stadtverfassungsgeschichte, die 1854—71 erschienen.

Er war in erster Linie praktischer Jurist, ein Staatsmann, der das Leben von allen Seiten kennengelernt hatte. Seine wissenschaftliche Tätigkeit be-

ruhte auf einem beispiellosen Sammelfleiß. Daß er mehr Antiquitätensammler als Rechtshistoriker großen Stils war, drückt sein Biograph und Freund Bring[1]) durch Wiedergabe des Urteils eines ungenannten Kenners milde so aus: M. ließ das konstruktive Moment durchaus hinter dem deskriptiven zurücktreten. Ferner: es mangelt wohl eine gewisse Sichtung des Materials. Sorgfältige Scheidung des verschiedenen Zeiten, Orten, Völkern Angehörigen mag man manchmal vermissen; echte und unechte Quellen sind nicht scharf auseinandergehalten; die Terminologie ist manchmal nicht zum besten bestellt. —

Sein beispielloser Fleiß hat ihm eine unglaublich reiche Materialsammlung verschafft. Aber seine Darstellungskunst steht nicht auf gleicher Höhe. Seine Beweisführung ist locker; es passiert ihm, daß er an verschiedenen Orten entgegengesetzte oder schwer verträgliche Behauptungen vorträgt. Seine Hauptthesen in der Stadtverfassungsgeschichte sind, daß die Stadtverfassung aus der Dorfverfassung, speziell der Dorf m a r k verfassung hervorgegangen sei; daß der Stadtrat der direkte Nachfolger des Bauermeisters gewesen sei; daß die Altbürgergemeinde (Patrizier, Richerzeche usw.) aus den alten Vollhufenbesitzern hervorgegangen sei; daß die Marktpolizeigewalt Folge der bäuerlichen Dorfvorstandspolizei gewesen sei; daß die Dorf- und Stadtbehörden genossenschaftliche, nicht öffentliche Behörden gewesen seien; daß die Stadt aus dem ummauerten Dorf hervorgegangen sei. Damit lehnt er die Zurückführung der Stadtverfassung auf das königliche oder fürstliche Hofrecht, auf die Ministerialität, auf die Gilden, auf die öffentliche Gewalt und das öffentliche Gericht, auf die persönliche Freiheit der Stadtbürger mehr oder weniger ab.

Maurer ist viel zu wahrheitsliebend und zu reich unterrichtet, als daß er nicht die Tatsachenreihen, auf die seine Gegner sich stützen, auch gekannt und angeführt hätte. Und er hat sicher einen Hauptpunkt der städtischen Entwicklung in den Mittelpunkt gestellt, nämlich die Tatsache, daß viele, wenn nicht die Mehrzahl der Städte sich im Anschluß an frühere Dörfer auf derselben Gemarkung entwickelten. Die Frage aber untersucht er nicht, ob die frühere Existenz des Dorfes, der frühere Rechtszustand in demselben die tatsächliche und rechtliche Haupturſache der Stadtentwicklung gewesen sei; ob die späteren Stadtorgane direkt an die bäuerlichen anknüpfen, und ob aus deren Überlieferung nur diese Stadtorgane zu erklären seien. Weil der Bauermeister des Sachsenspiegels gewisse Funktionen in bezug auf Maß und Gewicht im 13. Jahrhundert hat, soll die ganze städtische Markt-, Gerichts- und sonstige wirtschaftliche Ratstätigkeit auf den Bauermeister zurückgehen. Es kommt ihm gar nicht die naheliegende Frage, ob, wenn die ländlichen Dorfvorsteher mehrerer zu einer Stadt vereinigten Dörfer zu städtischen Fronboten herabgesunken sind, dies eher gegen als für die These spricht, daß die Bauermeister die Väter der städtischen Marktpolizei gewesen sein sollen.

Immer wieder betont Maurer, daß die Grundlage der Stadtverfassung nirgends die Kaufmannschaft, sondern die erbgesessene Bürgerschaft oder

[1]) In der Allg. deutschen Biographie. XX, S. 704.

die Stadtmarkgemeinde gewesen sei [1]). Derartig schillernde Sätze enthalten so oft bei Maurer wohl einiges Wahre, aber nicht die erschöpfende Wahrheit. Schlußfolgerung aus Tatsachen wie die, daß in manchen Städten agrarische Beamte wie die Heimburger irgend eine untergeordnete Stelle haben, daß die Bürgerversammlung als burding bezeichnet werde, enthalten nicht mehr als die Wahrscheinlichkeit gewisser äußerlicher Zusammenhänge; es ist wohl denkbar, daß gewisse fortdauernde Worte später anderes bezeichneten als früher. Natürlich haben an vielen Orten ältere agrarische Einrichtungen sich lange erhalten; aber wie lange sie die Hauptsache waren, ergibt sich aus diesem Sprachgebrauch der Worte Bauermeister, Burding nicht. Daß die Bauermeister in älterer Zeit gewisse polizeiliche Funktionen hatten (worauf Maurer so oft die ganze städtische Marktpolizei ableitet), hindert ihn nicht zuzugeben, daß diese Marktpolizei später in der bischöflichen Stadt von herrschaftlichen Beamten, in Straßburg und Augsburg vom Burggrafen gehandhabt wurde, noch später auf die freien Kaufleute, die Stadtbürger [2]), anderwärts auf die gemeinsame Tätigkeit von grundherrlichen Beamten und Bürgern, später auf den Rat allein überging [3]). Welche Epoche — fragt man da aber — war die bedeutungsvolle, welchen Anteil an der städtischen Institution hatte der Bauermeister, der Burggraf, der Rat?

Nachdem sich Maurer so viel Mühe gegeben hat, zu beweisen, daß Dorf, Stadt und Markt nichts mit dem öffentlichen Gericht zu tun gehabt, ist man erstaunt, daß er nach Darlegung des Königsschutzes und Königsfriedens für den Markt zu dem Satze kommt: „Mit dem Königsschutz und Königsfrieden war allzeit öffentliche Gerichtsbarkeit verbunden." Der Königsschutz schloß den Königsbann und seine Handhabung durch öffentliche Beamte in sich [4]). So kam es zu den eigenen Stadtgerichten [5]). Der freie Verkehr und die Marktfreiheit entstand so zuerst in den Königsstädten, dann in den Bischofsstädten. Man fragt erstaunt: Wo bleibt da der Bauermeister, die Ortsmarkgemeinde? Aber Maurer belehrt uns dann, daß die großen Grundbesitzer in den Städten früh aufhörten, selbst Landwirtschaft zu treiben, daß mit dem Aufkommen von Handel und Gewerbe die Allmende abnahm, an Zuziehende verteilt wurde. Maurer belehrt uns nun [6]): „Die Geschichte der Stadtverfassung beginnt mit dem freien Verkehr, und dieser hat auch zur Immunität geführt." Wo bleibt da der Einfluß der Marktgemeinde? Und bald darauf sagt Maurer [7]) auch wieder einschränkend, „die den Städten erteilte Immunität von den öffentlichen Landgerichten hatte zwar keinen Einfluß auf die erste Bildung einer städtischen Verfassung"; aber sie wäre von wesentlichem Einfluß auf die weitere Ausbildung der städtischen Verfassung.

Kurz, wir sehen, daß Maurer mit sich reden läßt und unter dem Eindruck eindringlicher Studien über einzelne Punkte mal wieder sein Steckenpferd in die Ecke stellt. Der Stadtrat, der ihm ursprünglich nur eine Fortsetzung der

[1]) I, 325. [2]) I, 331. [3]) Daselbst 332. [4]) I, 349. [5]) Daselbst 352. [6]) I, 442. [7]) I, 463.

Markorgane war, wird ihm [1]) durch die Entstehung des freien Verkehrs und der Marktfreiheit zu „etwas ganz Neuem". Die erste Entstehung der Stadträte [2]) ging langsam aus den Dorfmarkvorstehern offenbar mit Erweiterung der Städte und mit dem dadurch erweiterten Bedürfnisse der Stadtbewohner, also mit der Entstehung und Erweiterung der Hof- und Burgverfassung, hervor [3]). So kommt also Maurer zuletzt doch mit seinen bitteren Feinden zusammen, die auf den Einfluß der königlichen Gewalt, des Marktes, der Hofverfassung den Nachdruck legen.

Maurer war mit seiner agrarischen Antiquitätensammlung und der Herstellung seiner agrarischen Bücher ein älterer Herr geworden, als er in den sechziger Jahren begann auch seine Sammlungen über städtische Dinge zu vier dicken Bänden zu verarbeiten. Sein erster Städteband erschien 1869. Er blieb dabei ganz unter dem Banne seiner agrarischen Schriften. Die Theorien von Nitzsch, Heusler und ähnliches war er nicht mehr recht fähig in sich aufzunehmen. Heusler sucht sich den Maurerschen Standpunkt so zurechtzulegen Er sagt: Maurer hat recht, wenn er die Stadtgemeinde aus der Mark- und Dorfgemeinde hervorgehen läßt; aber über die Geschichte der Stadtverfassung sagt er gar nichts; er gibt ja nur eine Geschichte der Stadtgemeinde. Die Idee Heuslers, daß die älteren deutschen Institutionen der Königsgewalt und des Volksgerichts durch die Immunität, die Bischofsprivilegien, die Vogt- und Burggrafengewalt hindurch sich erhalten und in der Form der freien Stadtverwaltung sich dann betätigt, die politische Freiheit erhalten haben, das war offenbar etwas, was ganz jenseits von Maurers Ideengängen lag.

Daß ein so scharfsinniger, ganz auf Begriffsbildung und -anwendung gestellter Gelehrter wie G. von Below so ganz von Maurers Ideen sich gefangennehmen ließ, ist mir immer eine Art Rätsel geblieben. Denn von dem, was Belows Stärke ausmacht, ist in Maurer keine Spur. Hat er ihn so angezogen, eben weil er das Gegenteil von ihm war? Oder weil er seinen Stoffreichtum bewunderte? Oder weil er ihn zuerst las und sich ihm öffentlich anschloß, ehe er die übrige Literatur kannte? Ich weiß es nicht zu sagen.

Wilhelm Arnold.

Neben Eichhorn und Maurer steht Wilhelm Arnold (geb. 1826) an der Spitze der älteren deutschen Städtehistoriker. Kurhesse von Geburt, verwandt mit den Gebrüdern Grimm, hat er von 1845 an Rechtswissenschaft studiert. Von Haus aus eine religiös-romantische Natur, haben die Schulung durch Ranke und die politischen Schicksale seiner Heimat ihn stark beeinflußt. Das deutsche Fürstentum hat er am intensivsten in seiner kurhessischen Karikatur erlebt. Eine Lebensfreundschaft verband ihn mit dem romantisch-katholisierenden Frankfurter Historiker Böhmer. Er kannte vom preußischen Staate, speziell von der Städteordnung von 1808 und ihrer Durchführung nicht genug,

[1]) I, 551—555. [2]) I, 579. [3]) I, 579.

um das Wesen einer guten modernen Selbstverwaltung ganz zu erfassen. Er war mehr feinsinniger Kulturhistoriker als politischer Denker. Seine kurze Lehrtätigkeit in Basel 1855—63 und die Freundschaft mit Heusler mag ihn günstig beeinflußt haben; aber dieser Einfluß liegt nach seinem Hauptwerke, das 1854 in zwei Bänden erschienen ist als „Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte im Anschluß an die Verfassungsgeschichte der Stadt Worms".

Es ist gewiß eine epochemachende, auf den Quellen beruhende, aber doch recht subjektive Leistung, die zwar sofort energischen Widerspruch von Hegel hervorrief, im übrigen aber lange das Gebiet der deutschen Verfassungsgeschichte beherrschte. Und zwar tiefer und ernsthafter als Eichhorns und Maurers Leistungen, weil auf ein wichtiges geographisches Gebiet beschränkt und mit mehr Spezialgelehrsamkeit ausgeführt, als die tastenden Versuche Eichhorns und die polyhistorische Sammlerarbeit Maurers.

Arnold geht von einer Erörterung der Immunitätsprivilegien der merowingischen und karolingischen Zeit aus, die den öffentlichen Beamten auf den Gütern des Königs, des Adels und der Kirche Amtshandlungen untersagte: ihre Folge war, daß Freie, die im Immunitätsbezirk Güter hatten oder ins Hofrecht eintraten, den Anlaß zur Auflösung der Gauverfassung und zur Bildung einer Jurisdiktionsgewalt in der Hand der Bischöfe boten. In Worms bestand im 8. und 9. Jahrhundert neben der hofrechtlichen eine freie Gemeinde: denn die Stadt wird als „civitas publica oder regia" bezeichnet; es bestand dort eine viel besuchte königliche Pfalz, die aber mit vielen fiskalischen Rechten (897—98) auf den Bischof überging. Ähnliches geschah in Köln, Mainz, Speier, Straßburg und zum Teil in Regensburg. Damit gingen aus den ursprünglich an einem Ort vereinigten drei Gemeinden, der freien, der unfrei-königlichen und der unfrei-bischöflichen, zwei hervor: die freie und die unfreie bischöfliche. Der Bischof mußte bedacht sein, die ungeteilte Gerichtsbarkeit zu erhalten, auch die freie Gemeinde unter seine Vogtei zu bringen. Das geschah durch die ottonischen Privilegien im 10. Jahrhundert: Niemand soll mehr eine Gewalt in den Gebieten des Grafen ausüben, als der Bischöfe Vogt; es war 850—1000 die Zeit, in welcher Freie massenhaft in den Schutz der Kirchenfürsten eintraten; die Privilegien begründeten „Territorien". Die Freien der Städte hatten gegen die Veränderung nichts einzuwenden; sie kamen so unter Kirchenvögte, die angesehene benachbarte Dynasten waren, die, bei der Abhängigkeit des Bischofs vom König, zwar vom Bischof formell ausgewählt, doch vom König mit dem Bann belehnt, in königlichem Sinne Gericht hielten. Der Übergang der Gerichtsbarkeit auf die Kirche wurde in Worms als eine Befreiung von iniquum servitium bezeichnet. Und so sei es vielfach gewesen. Wurden die Bischöfe damit auch in gewissem Sinne die Herren der Stadt, so hatten ihre Rechte eine Schranke an dem Vogt und noch mehr an dem Burggrafen, den Arnold als ursprünglich allein vom König eingesetzt und als Richter der Freien vermutet. „Die Ottonen wollten (S. 125) den altfreien Stand unter dem Schutz der Kirche von weiteren Bedrückungen sicherstellen." Es

gelang ganz in Köln und Magdeburg, während allerdings in „Straßburg und Augsburg die freie Gemeinde gar bis zur Dienstbarkeit herabsank"; Mainz, Worms, Speier blieben in der Mitte von diesen Extremen stehen. „Die Burggrafschaft lehrt uns, daß bis zu ihrem Untergang die Bischöfe in keiner Stadt eine unbedingte Herrschaft erlangt haben." „Die Altfreien waren in keiner bischöflichen Stadt ganz dem Hofrecht unterworfen." Der Vorteil des einheitlichen Gerichts war, daß neben den bischöflichen unfreien Ministerialen die altfreien Burggrafen am Gericht teilnahmen: in Köln entwickelt sich das Schöffentum mit Selbstergänzung aus den Kreisen der Altfreien. Übrigens will Arnold nicht leugnen, „daß die bischöfliche Herrschaft in mehr als einer Hinsicht den Städten wohltätig gewesen sei". Er bezeichnet sie als „den Kelch, welcher eine Zeitlang die Blüte des städtischen Lebens in einer Knospe zusammenhielt". In welcher Richtung die bischöfliche Herrschaft wohltätig wirkte, darauf läßt sich Arnold nicht näher ein.

Das kühne und energische Eintreten der größten Bischofsstädte für Heinrich IV. von 1073 führte zur Aufhebung der hofrechtlichen Lasten in Worms und Speier, zu den Anfängen eines städtischen Rates, zur Einsetzung des großen städtischen Friedensgerichts von 40 Männern in Worms 1156: Worms wird damit zum „Freistaat". Es „ist in der großen Republik des Reiches eine eigene Republik geworden." Auch königliche Hofstädte, Hagenau 1164, Gelnhausen 1169, erhielten bald darauf eine stadtrechtliche freie Verfassung mit Schultheißen und Schöffen; die großen handeltreibenden Orte wurden 1150 bis 1200 eigentliche Gemeinden; die Handwerker wurden vollends befreit, die Zünfte entstanden. Die Ratsgewalt trat als einheitliche Leiterin der öffentlichen Angelegenheiten an die Spitze; die alten Gerichte traten zurück; sie kamen in Abhängigkeit und Besitz vom Rat. Schultheiß und Richter verschwinden im Vorsitz des Rates; Bürgermeister treten an die Stelle. Die Dienstmannen treten seit 1200 im Rate gegen die bürgerlichen Geschlechter zurück; die Städte haben das Recht zu eigenem Siegel. Der erste Band schließt damit, daß neben die bisherige, Worms in den Mittelpunkt stellende Stadtgeschichte nun als Episode für Straßburg, Basel, Speier, Mainz, Regensburg und Köln „der Ursprung und der Fortgang der Stadtfreiheit" erzählt wird, wobei teilweise schon das 13. Jahrhundert einbezogen ist.

Im zweiten Bande schildert Arnold die Behauptung der städtischen Selbständigkeit in Worms von 1228—93; er gibt dann Bilder des inneren Lebens der Städte im Mittelalter; und er findet sich mit der Geschichte der von ihm in Betracht gezogenen Städte von 1293—1526 in der Weise ab, daß er erst Worms in der Zeit der Zunftherrschaft bis 1293, dann die Zunftunruhen in Speier, Mainz, Straßburg, Basel, Regensburg und Köln kurz im Überblick gibt, um mit der trüben Wormser Verfassungsgeschichte von 1293—1526 abzuschließen.

Der erste dieser drei Teile beginnt mit einer gerechten Beurteilung der städtefeindlichen Gesetze Friedrichs II. gegen die Bischofsstädte, woran sich die erste Wormser Rachtung, die von 1233, schließt, welche die Stadt wieder

halb dem Bischof unterstellt; die Verfassung von 1233—93, wie sie durch den Untergang der Staufen, den Städtebund von 1252—57, das Interregnum und die städtefreundliche Politik Rudolf von Habsburgs beeinflußt wird, folgt. Man wird diesen Teil, ebenso wie den folgenden über die inneren Zustände der Städte, immer noch zu den besten des Werkes rechnen können, wenn auch die heutige weiter vertiefte Forschung manches anders auffaßt.

Der zweite Teil war eine bedeutsame Leistung, wenn man ihn etwa mit Hüllmann vergleicht; daß es an Vorarbeiten noch so sehr fehle, betont Arnold selbst sehr. Wenn er die Größe der Einwohnerzahlen um das Doppelte bis Vierfache zu hoch greift, so bietet er doch über die verhältnismäßige Zu- und Abnahme der einzelnen Städte die erste brauchbare Vorarbeit. Über die sozialen Klassen, Ritter, Ministerialen, Geschlechter, Gewerbtreibenden, Juden und Geistlichen weiß er ein klares Bild zu geben. Was er über die Entstehung der Zünfte sagt, vervollständigt er 1861 durch sein Büchlein über das „Aufkommen des Handwerkerstands“: die älteren Innungen sind für ihn hofrechtliche, die mit dem Hofrecht 1100—1200 verschwinden und den ganz anders gearteten freien Innungen Platz machen. Über Bauwesen, Kriegswesen, Haushalt und Polizei der Städte berichtet er lehrreich und quellenmäßig; diese Abschnitte sind heute natürlich weit überholt, aber immer noch nicht zu übersehen.

Viel geringeren Wert — nach dem Umfang der Quellenforschung wie nach der Fähigkeit einer richtigen Beurteilung — hat der ganze letzte Abschnitt, der die Zeit 1293—1526 umfaßt. Für die anderen Städte will er nur eine äußerliche Übersicht geben; sie dringt nirgends in die Tiefe der Probleme. Auch für Worms befriedigt die Darstellung nicht; in den Kern der letzten Ursachen des wirtschaftlichen und politischen Niedergangs der Städte dringt er schon deshalb nicht ein, weil der Standpunkt des städtischen Ideals der „Freistadt“ von dem er ausgeht, ihm das nicht gestattet; weil er die Unverträglichkeit der „Städtefreiheit“ mit einem gesunden wirtschaftlichen und politischen Fortschritt Deutschlands von 1200—1600 nicht recht erkennt. —

Die Kritik Hegels[1]) über das Buch „Kritische Beiträge zur Geschichte der deutschen Städteverfassung“ ist der griesgrämige Protest eines Mannes, der seine Zirkel gestört findet. Er meint, die bischöfliche Herrschaft in Worms, vor allem das Burggrafenamt, sei nicht richtig dargestellt. Es sei falsch, daß civitas publica eine freie Gemeinde bezeichne; der Beweis einer altfreien Gemeinde sei nicht geführt. Das Wormser Privileg von 1156 sei falsch beurteilt, wenn A. sage, es sei so aus der Stadt ein Freistaat geworden. Auch die Verfassungsgeschichte von Regensburg und Köln sei unrichtig erklärt.

Gewiß hat Arnold seine Lieblingsgedanken, daß aus der persönlichen Freiheit einer Altbürgergemeinde das Heil erwachsen sei, übertrieben. Er kann sich nicht genug tun mit der Theorie, daß die „nicht republikanische Stadtfreiheit“, die „republikanische“ Selbständigkeit, die mit der Ratsverfassung

[1]) Allg. Monatsschr. f. Wissenschaft u. Literatur von J. G. Droysen 1859, S. 153 ff.

gekommen sei, daß der „unabhängige Freistaat“ das Wesentliche gewesen sei. Er sieht in jeder Gewalt von oben den kleinlich nörgelnden kurhessischen Polizeistaat jener Tage. Er versteigt sich zu der Behauptung, diese freien deutschen Städte hätten bis zur Reformationszeit hin zur wesentlichen Reichseinheit beigetragen, während gerade ihre spröde Ablehnung von Reichspflichten ebenso zur Auflösung des Reiches beitrug wie die Sonderbestrebungen der Fürsten. Arnold sieht in der Tatsache, daß die Städte ihre republikanische Freiheit wieder verloren hätten, zu bloßer Korporation werden, das Unglück, statt einzusehen, daß Freiheit der lokalen Organisation im Sinne der Regierung staatlicher Lasten und Pflichten ein Unglück war. —

Die gesunde Städtefreiheit konnte im 19. Jahrhundert erst wieder erwachen, nachdem die brandenburgisch-preußischen und die Städte der andern großen Territorien einige Jahrhunderte gelernt hatten, starke staatliche Pflichten zu erfüllen.

Karl Wilhelm Nitzsch.

Hatte der romantische Idealismus von W. Arnold die städtische deutsche Verfassungsgeschichte zu sehr auf dem Boden der altfreien Gemeinden entstehen lassen, so fiel dem Realismus von K. W. Nitzsch die Aufgabe zu, in der grundherrlichen Machtbildung der Bischöfe und Fürsten den Keim zu den institutionellen städtischen Bildungen zu sehen. Und wohl mit mehr oder ebenso viel Recht als Arnold bezüglich seiner Gedanken.

Denn darüber kann kein Zweifel sein: die Macht- und Kräfteorganisation und -konzentration der Könige, der Bischöfe und der Fürsten von den Karolingern bis ins hohe Mittelalter um ihre Königs-, Bischofs- und Fürstensitze herum war eine der Hauptvorbedingungen für die Markt- und Städtebildung wie für die Stadtverfassung vom 9.—14. Jahrhundert. —

Nitzsch ist 1818 in Zerbst geboren, er war also acht Jahre älter als Arnold. Er stammt aus einer Familie von Geistlichen und Philologen, die, in Schulpforta und S. Afra (Meißen) gebildet, durch einen Zug universaler Bildung sich auszeichnen, sich mit Vorliebe den geheimnisvollen Problemen der Geschichte zuwandten. Sein Vater war ein angesehener Philologe, der 1827 nach Kiel an die Universität berufen wurde, in Holstein zugleich die gelehrten Schulen unter sich bekam. Als sein Sohn 17 jährig in Kiel absolviert hatte, schickte ihn der Vater noch ein Jahr auf das Wittenberger Gymnasium, damit er des Vorteils der preußischen Gymnasialzucht nicht entbehre. Er hat dann in Kiel und Berlin studiert; in Berlin hat auch auf ihn Ranke den Haupteinfluß ausgeübt. Was ihn aber doch wohl am meisten beeinflußte, war der Geist Niebuhrs. Er lebte in dem Bewußtsein, seine Tätigkeit fortzusetzen. Er ging 1842 nach Italien, schrieb sein Buch über Polybius, 1846 das über „die Gracchen“, ein Werk großen Stils; er will den Ausgang der Republik, den Beginn der Revolution darlegen: es handelt sich um das große soziale Problem des Kampfes der Aristokratie mit den Bauern. Er blieb lange der

alten Geschichte treu, so 1873 noch mit dem Buche über die römische Annalistik. Die Schulung in römischer Quellenkritik, die Beschäftigung mit den größten antiken sozialen und Verfassungsproblemen war eine selten gute Vorbereitung für die deutsche Verfassungsgeschichte des Mittelalters, der er sich später mehr und mehr zuwandte. —

Seit 1862 war er Professor in Königsberg, seit 1872 in Berlin, wohin man ihn 54 jährig geholt hatte. So viel sein Buch über Ministerialität und Bürgertum (1859) auch sofort bei Hegel, Waitz und anderen Widerspruch gefunden hatte, so sehr auch Mommsen und seine Schüler an seinen alten Studien Kritik übten, man hatte eben doch die Empfindung einer außergewöhnlichen, selbständigen, eigenartigen Kraft. Deshalb rief man ihn. Leider konnte er nur noch acht Jahre lang in Berlin wirken. Am 30. Juni 1880 erlag er 62 jährig einem Schlaganfalle. Ich hatte das Glück, als ich in den Herbstferien 1872 wochenlang in Königsberg zur Archivarbeit weilte, ihn viel zu sehen und ihn so auch persönlich näher kennen und hoch schätzen zu lernen.

Für unsere Zwecke hier kommen außer dem oben erwähnten Buche „Ministerialität und Bürgertum“ eine Reihe von Abhandlungen in Betracht, die in seinem Buche „Deutsche Studien“ 1879 zusammengefaßt sind; hauptsächlich die über „Die oberrheinische Tiefebene und das Deutsche Reich im Mittelalter“; sie ist zuerst in den Preußischen Jahrbüchern Bd. 30 erschienen. Seine Vorlesungen über die Geschichte des deutschen Volkes bis zum Augsburger Religionsfrieden sind nach seinem Tode auf Grund von Zuhörer- und eigenen Aufzeichnungen durch G. Matthäi in drei Bänden 1883—85 (2. Aufl. 1892) veröffentlicht worden. Auf seine Studien über älteres Gildewesen, die teilweise erst nach seinem Tode veröffentlicht wurden, kommen wir in anderem Zusammenhang spezieller zurück. Pietätvolle Würdigungen seiner historischen Wirksamkeit haben R. Rosenmund in den Preußischen Jahrbüchern (Bd. 48—49, 1881—82) und J. Jastrow in meinem Jahrbuch (8. 1884) veröffentlicht.

Die Erforschung der deutschen Verfassungs- und speziell der Städteverfassungsgeschichte beruht bei N. zunächst darauf, daß er mit dem Wanderstabe in der Hand die Gegenden und Orte kennen zu lernen suchte, die die wichtigeren Schauplätze seiner Studien waren. So vor allem die oberrheinische Tiefebene, die Pfalz, die rheinischen Bischofsstädte, aber ebenso die Hansastädte. Auf diesem Boden baute seine produktive Phantasie aus dem reichen Schatze seiner Quellenstudien die ihm wahrscheinlichen Entwicklungsreihen auf. Immer in vergleichender Methode; eine Stadt mit der anderen, den Oberrhein mit dem Niederrhein, das westliche Oberdeutschland mit Italien, Burgund, den Niederlanden, dem deutschen Osten vergleichend. Und immer mit dem Bewußtsein, nur recht zu sehen, wenn er zugleich ein zutreffendes Bild vom Volkscharakter, von der Stufe der geistigen und wirtschaftlichen Entwicklung, von der sozialen Gliederung, von dem zeitweiligen staatlichen und Verwaltungsaufbau sich machen könne. Immer wieder stellt er neben die jeweiligen deutschen die italienischen, französischen, englischen, niederländischen, skandinavischen, slawischen Zustände, sucht sich die Unterschiede und das Auf-

einanderwirken derselben klar zu machen. Eine solch vergleichende Methode bringt nur bei reichster Kenntnis, produktivster historischer Phantasie und steter Neukontrolle durch die Quellen dauernde Blüten; sie wird nicht leicht ohne einzelne Mißgriffe arbeiten. Das erklärt auch, daß ein so nüchterner, übervorsichtiger Kopf wie Hegel zu dem Vorwurf kam, das sei eine Methode, die nicht neues Licht, sondern nur neue Verwirrung bringe; an Stelle nüchterner Untersuchung und unbefangener Darlegung der geschichtlichen Tatsachen gewännen Phantasie und System einen unberechtigten Einfluß.

Auch die Lesbarkeit von Nitzschs historischen Arbeiten litt darunter, daß er meist eine stellenweis glänzende Darstellung verbindet mit trockenen Untersuchungen komplizierter Art; so vor allem in seinem Buche „Ministerialität und Bürgertum". Andererseits ist es natürlich, daß die Wirtschafts- und Sozialhistoriker von Nitzschs Leistungen, gerade weil er sich so von Waitz, Hegel usw. unterschied, ganz besonders angezogen und belehrt fühlten. Noch heute kann ich den Eindruck nicht los werden, daß mir viel mehr als Giesebrechts etwas phrasenhafte Kaisergeschichte oder auch als die langweiligen Jahrbücher des Deutschen Reiches, die nur Tatsachen registrieren, alle Nitzschschen Schriften reiche Belehrung gaben; sie wirkten wie eine Befreiung auf mich. Natürlich hat die bloße philologische Quellenkritik, wie sie Waitz, Hegel und andere treiben, ihr volles Recht. Aber neben ihr doch auch die höhere Art historischer Erkenntnis, wie Nitzsch, Ranke und andere sie uns vermitteln. Nur selten freilich vereinigt sich beides in einer Person, wie in Niebuhr oder in Mommsen, aber auch in Nitzsch.

Die späteren Gegner von Nitzsch haben übrigens vielfach nicht sowohl sein Ergebnis als eine von ihnen zurechtgemachte Karikatur von Nitzsch angegriffen. Dies gilt vor allem von Georg von Below. Oder, wenn ich mich milder ausdrücken soll: die Gegner von Nitzsch behaupten, er habe die freie Stadtverfassung aus dem Hofrecht abgeleitet, während ich den Kern von Nitzschs Untersuchung darin finde, daß er die Auflösung der älteren grundherrlichen, hofrechtlichen Zustände in den rheinischen Bischofsstädten von 1100—1300, ihre Ersetzung durch die freie Stadtverfassung und die Ursachen dieser großen Umbildung erklären will; in den Mittelpunkt dieser Umbildung stellt er wohl auch die Ministerialität, aber doch mehr die vordringende Geldwirtschaft, die Ausbildung von Handel, Gewerbe und Marktverfassung und die höhere geistige Kultur.

Heusler sagt einmal, es sei Nitzsch wohl zuzugeben, daß im 10. Jahrhundert Worms, Speier, Straßburg keine wesentlich andere Verfassung gehabt hätten als manche große ländliche Abtei. Er gibt also für diese Zeit eine Art hofrechtlicher Verfassung dieser Städte zu. Er betont nur, dieses Hofrecht sei ein träges, unfruchtbares Element in der städtischen Entwicklung gewesen. Das wird ihm auch Nitzsch wieder zugeben. Er wird seinerseits nur Heusler erwidern: in den großen Bischöfen und ihren Helfern, in der gut organisierten Ministerialität seien die Keime des Fortschrittes für die Städte gesteckt und nicht etwa in der Altfreiheit der einzelnen Bürger.

Es ist hier nicht der Ort, die ganze Kontroverse zwischen Nitzsch und seinen Gegnern zu erörtern. Wir kommen in anderem Zusammenhange darauf zurück. Hier haben wir nur kurz anzudeuten, was nach unserer Auffassung die Kernpunkte in den Forschungsergebnissen von Nitzsch sind.

Ich möchte sagen, es seien folgende: Deutschland ist nicht wie England und Frankreich schon im Mittelalter zu einer staatlichen Geldsteuer und einer Verfassung mit Steuerbewilligung gekommen. Die Ottonen wußten aber dem Königtum eine feste Stellung zu geben durch ihren Einfluß auf die päpstliche Kurie und dadurch, daß sie die Bischöfe und Äbte bzw. das Kirchengut zur Hauptträgerin des Reichsdienstes gemacht haben. Die kirchliche Guts- bzw. Stadtwirtschaft diente so dem Reiche im 10. Jahrhundert. Im 11. wissen die großen Bischöfe mehr oder weniger das Reich zu beherrschen, aber auch die Städte zu heben. Der Kampf mit dem Papsttum erreicht seinen Höhepunkt. Heinrich IV. stützt sich teilweise auf die Städte, die er gegen die Bischöfe fördert. Die Staufer, hauptsächlich Friedrich I. und sein Sohn, suchen im 12. Jahrhundert die alte Verbindung mit den Bischöfen zu erhalten, die Städte wie früher für den Reichsdienst zu nützen. Aber die Kämpfe mit dem Papst und mit den Fürsten hindern den Übergang zur erblichen Monarchie, zum Staatssteuersystem unter Heinrich VI. Im 13. Jahrhundert sucht Friedrich II. sein mütterliches Erbe in Unteritalien mit der deutschen Herrschaft in dem Zeitpunkt zu verbinden, da die Lösung der deutschen Verfassungsfrage am brennendsten war. Sie gelingt nicht; Deutschland zerfällt in die getrennten Glieder, in die Städte und in die geistlichen und weltlichen Fürstentümer. Die Gestaltung der deutschen Städteverfassung in diesem 13. Jahrhundert bildet den Hauptinhalt von Nitzschs Untersuchungen.

Daß der Verkehr damals über das Hofrecht hinaus wuchs, daß der Großhandel vom Kleinhandel sich schied [1]), daß man jetzt einsah, der städtische Markt werde am zweckmäßigsten von den Verkehrtreibenden selbst administriert [2]), daß die seit einem halben Jahrtausend stabilen Ordnungen des Verkehrs und das Gewerbe im 13. Jahrhundert sich wunderbar beleben, daß zahllose Städte und Märkte damals neu (1180—1250) entstehen, daß die Zunftentstehung damals einsetzt, daß bei diesem Aufschwung die Bettelorden der Dominikaner und Franziskaner beteiligt sind, daß damals die städtischen Ministerialengeschlechter sich mehr und mehr von den ländlichen scheiden, daß die Ratsbildung der Ausdruck der frei werdenden Städteverwaltung sei — all das betont Nitzsch mit Nachdruck.

„Die Kontrolle über die Zünfte, d. h. über das städtische Gewerbe, hängt mit den kommerziellen Interessen aufs engste zusammen.“ Im 12. Jahrhundert sind die Zünfte nach Nitzsch noch entschieden hofrechtlich; aber im 13. sind sie „unter die Verwaltung der Ratskollegien getreten; diese sind es, welche ihnen das Recht auf ihr Handwerk als ‚Amt‘“ (officium) verleihen. Diese Aufsicht ging vor allem aus . . . dem Bedürfnis hervor, den geschäft-

[1]) M. u. B. 251 u. 252. [2]) Daselbst 327. Geschichte des Deutschen Volkes. III², 62ff.

lichen Kredit und die kommerzielle Leistungsfähigkeit jeder Gemeinde durch eine feste Organisation des Handwerks zu erhalten“ [1]).

„Es war ein stehender Grundsatz der neuen städtischen Verfassungen, daß Zünfte und Rat streng voneinander gesondert blieben“. Aber ebenso früh regte sich das Bestreben der Zünfte, „Anteil an der Verwaltung zu gewinnen, d. h. in die Ratskollegien einzudringen.“ Die erste Zunftrevolution erfolgt in Köln schon 1259. In Ulm erhalten die Zünfte 1292 eine dritte Bank im Rat; in Speier dringen sie 1304, in Worms 1233—94 ein.

Aus dem Hofrecht des 10. und 11. Jahrhunderts war nach Nitzsch im 13. die freie Ratsregierung geworden und im 13. und 14. eine halbdemokratische Stadtverwaltung. Das Hofrecht und die Unfreiheit, auch die Unfreiheit der Ministerialen war nicht die Ursache der späteren freien Stadtverfassung, noch weniger die städtische Reichsstandschaft, sondern eine vorübergehende Phase der älteren Stadtentwicklung.

Nur eine einseitige Herausgreifung einzelner Stellen aus „Ministerialität und Bürgertum“ kann die Sache so darstellen, als ob Nitzsch aus dem Hofrecht die Stadtverfassung abgeleitet habe. Gewiß hat er (in teilweise übertreibender Weise) die naturalwirtschaftlichen Lasten der alten Stadtbevölkerung in Zusammenhang gebracht mit der ursprünglichen Unfreiheit gewisser städtischen Einwohnerklassen, mit dem Hofrecht; gewiß hat er das ältere Hofrecht als unfrei angesehen und seine ältere Verfassung als hofrechtlich bezeichnet. Gewiß hat er die älteren Kaufleute teilweise als unfreie Beamte des Königs angesehen. Gewiß hat er das erste Straßburger Stadtrecht angesehen als eine Phase der Stadtverfassung, die noch hofrechtliche Züge trägt. Aber das Wesen der späteren freien Stadtverfassung hat er nicht aus dem Hofrecht, sondern aus dem Hinauswachsen über dasselbe abgeleitet.

Es ging wie so oft: die literarischen Gegner übertrieben die Ansichten von Nitzsch, um ihn desto leichter bekämpfen und scheinbar vernichten zu können.

Andreas Heusler.

Andreas Heusler ist am 20. September 1834 in Basel als Sohn eines Ratsherrn und späteren Professors für schweizerisches Recht geboren. Er hat in Basel 1852—54, in Berlin 1854—56 studiert und an letzterer Universität auch promoviert. Als Arnold 1863 Basel verließ, wurde er sein Nachfolger in seiner Vaterstadt. Er hat sein ganzes Leben zwischen praktischer Rechts- und Amtstätigkeit und wissenschaftlichen Arbeiten geteilt.

Als dem jungen Baseler Privatdozenten aus der Ordnung der Archive der Baseler Stifter und Klöster 1856—60 seine „Verfassungsgeschichte der Stadt Basel im Mittelalter“ (1860) erwachsen war, bedeutete dies für die deutsche Verfassungsgeschichte, speziell für die städtische, ein Ereignis. Das Buch steht heute noch unerreicht da. Es atmet den gesunden Erdgeruch der Heimat, es

[1]) Geschichte des Deutschen Volkes. III, 211.

verfügt über eine selten umfangreiche archivalische Forschung, es verknüpft die großen Gesichtspunkte, wie sie damals die deutsche Verfassungsgeschichte gab, mit einer seltenen Gestaltungskraft und Kombinationsgabe. Mehr Arnold als Nitzsch sich anschließend, weiß er doch überall eigene Wege zu gehen, tiefer zu bohren, als man es bisher für Basel wie für andere deutsche Städte getan.

Er läßt in diesem Buche vor unseren Augen die bischöfliche Herrschaft entstehen und die alte Gauverfassung sich auflösen; er zeigt uns, wie groß der Einfluß der kaiserlichen Gewalt durch das Vogt- und Burggrafenamt in der Stadt Basel bis Ende des 12. Jahrhunderts war, wie aber daneben die entstehende Stadt unter die weitgehende bischöfliche Herrschaft kam. Er schildert uns deren Verfall, die Geschlechterherrschaft und die Entstehung des Rates 1150—1300, die Zunftentwicklung, die Berufung der Zünfte durch den Bischof in den Rat, den Kampf zwischen Adel und Bürgertum, die Verfassung, wie sie sich vom 14.—16. Jahrhundert gestaltete.

Das Bedeutungsvollste dabei scheint mir zu sein, daß er schon für die Zeit der ungebrochenen bischöflichen Herrschaft das bischöfliche Beamtentum, hauptsächlich die Vogtei untersucht und in ihrer Tätigkeit bestimmt; daß er die Stellung der Ministerialen, der Bürger, der Handwerker richtiger als bisher zu erkennen vermag; daß er den Einfluß, den die Lehens- und auswärtigen Besitzungen der Ritter auf die Stadt hatten, richtig erkennt; daß er neben die inneren die äußeren Beziehungen der Stadt, welche auch die ersteren mitbestimmten, heranzieht, daß er zeigt, wie der Bischof, die Stadt, das Domkapitel, die umgebenden Dynasten von dem Sturz der kaiserlichen Gewalt an danach trachten mußten, territoriale Erwerbungen zu machen, und daß die hieraus sich ergebenden Konflikte notwendig die wirtschaftliche wie die Verfassungsentwicklung der Stadt beherrschten, die Stadt zuletzt in die Arme der Eidgenossenschaft und eines engen Zunftregiments trieben.

Zwölf Jahre später hat Heusler dann die großen prinzipiellen Fragen der deutschen Städteverfassungsgeschichte, an die er schon 1856—60 hatte herantreten müssen, nochmal für sich, losgelöst von Basel, zu behandeln unternommen [1]). Freilich zieht er auch jetzt wesentlich die oberrheinischen Bischofsstädte in Betracht; aber das Übereinstimmende in den Zügen ihrer Verfassungsentwicklung und in ihrem Verhältnis zu Kaiser und Reich erleichtert das. Er behandelt nacheinander die ältere und die jüngere Immunität, hauptsächlich die ottonischen Privilegien, die bischöflichen Beamten, hauptsächlich den Burggrafen und Schultheißen, die Einwohnerklassen der Städte, zuletzt den Rat und die Ratsklassen. Er sieht, wohl von Roth beeinflußt, in der Zeit des starken Volkskönigtums und der festen kaiserlichen Gewalt, die der freien Volksgemeinde gegenüberstehen, das später durch Grundherrschaft, Entartung der Grafengewalt, Senioren und Lehnswesen getrübte Ideal; er sieht in der älteren Epoche einen gesunden öffentlich-rechtlichen Zustand, der später durch privatrechtliche Bildungen in Gefahr gebracht wird. Die

[1]) Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung. 1872.

bischöfliche Immunität, ein Teil der bischöflichen Beamten, hauptsächlich der Burggraf, hatte nach ihm die Funktion, die großen Traditionen der königlichen Gewalt mehr oder weniger zu retten und sie in den Städten zu übertragen auf den Rat und die freie Stadtgemeinde. Auf dem Lande unterliegt die Freiheit der Grundherrschaft; in der Stadt wird die Freiheit durch den Kontakt mit dem Königtum, durch die Erhaltung der öffentlich-rechtlichen Gewalten, durch den Vogt und den Burggrafen gerettet.

Um Heuslers Gedanken richtig zu verstehen, muß man eigentlich auf seine Entstehungsgeschichte des Rates eingehen, was an dieser Stelle nicht möglich ist. Es sei nur kurz erwähnt, daß Heusler zu zeigen sucht, wie die Entwicklung in den Bischofsstädten das Bewußtsein schuf und stärkte, daß die Bürgerschaft dem Könige, dem Reiche zu dienen hatte; wie mit der Erfüllung von Reichspflichten zugleich die Reichsstandschaft für die Städte erworben wurde, wie die Vögte und Burggrafen einerseits, die Stadträte anderseits hiermit die Fortsetzer der öffentlichen Gewalt wurden. „Die Räte", sagt er [1]), „stammen aus denjenigen Elementen in der städtischen Organisation, welche die alte Teilnahme des Volkes an den öffentlichen Angelegenheiten fortgepflanzt haben." So kommt er zu seinem Lieblingsgedanken: die Stadtfreiheit, wie sie gegen die Bischöfe erkämpft wird, wie sie vom 12. bis 14. Jahrhundert erreicht wurde, ist dem innersten Wesen nach die Fortsetzung des Volkskönigstums und der Volksfreiheit der Germanen.

Heusler weiß viel für diese seine idealistische Konstruktion beizubringen, aus der Geschichte des Gerichtswesens der Städte, aus seinen feinen Darlegungen über die Ratsentstehung, aus den großen Geldeinnahmen, welche Vögte und Burggrafen da und dort aus den Gerichten bezogen.

Immerhin aber möchte ich nicht verkennen, daß in seinen Ausführungen neben der Erkenntnis tatsächlicher Zusammenhänge ein Stück idealistischer Konstruktion steckt. Freilich wird man sagen können: die letzten großen Zusammenhänge durch die Jahrhunderte hindurch seien nur so zu erfassen. Es geht dabei nicht ab, ohne daß gewisse Begriffe (wie Freiheit, öffentliche Gewalt usw.) gleichsam zu handelnden Wesenheiten erhoben, in Personen, Personengruppen, in Generationenzusammenhänge hineinverlegt werden. Es ist eine eigene Art, die Geschichte in ihrem Innersten verständlich zu machen. Aber es ist eine Art, die immer gewissen Zweifeln ausgesetzt ist. Auch ich selbst kann bei Arnold, Heusler und anderen nicht ganz von der Frage loskommen: Spielen bei ihnen nicht die liberalen Freiheitsideale und die philosophischen Konstruktionen der Zeit von 1830—70 wesentlich mit?

Aber ich möchte dabei doch nicht leugnen, daß auf diese Weise eine gewisse tiefere Erkenntnis erschlossen werden kann. Und ich möchte betonen, daß Heusler in seinen historischen Werken noch wesentlich realistischer ist als viele seiner Zeitgenossen. Allerdings das möchte ich auch betonen: manches bleibt da-

[1]) Stadtverfassung S. 228.

bei Konstruktion. Und bei jeder solcher Konstruktion ist Irrtum möglich. Aber Heusler bleibt auch, wo er irrt, lehrreich; er ist nie borniert, nie engherzig und ganz einseitig; in der Würdigung der Gegner, z. B. Nitzschs, zeigt er seine Größe und seinen ganzen realistischen Sinn. Nur Maurers etwas flacher Alltagsverstand macht ihm die Galle überlaufen. —

Nochmal an der Schwelle des Greisenalters hat Heusler die stadtgeschichtlichen Probleme kurz berührt in seinem halbpopulären herrlichen Büchlein „Deutsche Verfassungsgeschichte“ (1905). Es gehört zu den reifsten Blüten deutscher Rechtsgeschichte, wenn auch Hübner recht hat, indem er von ihm sagt: H. hält die Wahrscheinlichkeit des Gesamtbildes für wertvoller als die Richtigkeit der einzelnen Linien. Das hier entworfene Bild von der Stadtfreiheit schließt an die älteren Arbeiten Heuslers und etwa noch an Sohm an; es ist farbenreicher, realistischer als die Schrift von 1872; es zeigt die vollendete Meisterschaft, große rechtshistorische Entwicklungsreihen anschaulich zur Darstellung zu bringen.

Es ist natürlich, daß ein Mann von der Art Heuslers nur teilweise volle Anerkennung fand: die Schulmeisternaturen und Pedanten konnten ihn nicht würdigen. Wie Waitz sich seiner Wahl in die Berliner Akademie widersetzte, so hat ihn Below mit seinem besonderen Mißfallen beehrt. Unsere bedeutenden Rechtshistoriker wie Brunner und Gierke haben ihn dagegen immer voll gewürdigt. Was ihn in erster Linie auszeichnete, war die Verbindung von juristischer Begabung und Bildung mit dem praktisch-realistischen Blick des Schweizer Bürgers und Patriziers. Seine höchsten Leistungen hängen mit seiner Fähigkeit zu großen Synthesen zusammen; da lag aber auch seine Achillesferse: Da er ein Seher mit großer historischer Phantasie war, verliefen die Höhen seiner Untersuchung unter Umständen auch in Linien, wo die Forschung in die Phantasie übergeht.

Die drei Marktheoretiker A. Schulte, E. Gothein, R. Sohm [1]).

Aloys Schulte ist in gewissem Sinne ein großer Sammler wie Maurer; er hat einen erheblichen Teil seiner Forschungen in dem Buche „Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien“ (2 Bde. 1900) sehr dankenswert zusammengefaßt. Auf die Stadtentstehungsgeschichte hat er hauptsächlich dadurch einen Einfluß ausgeübt, daß er ein ungedrucktes Stadtgründungsprivileg von 1100 für Radolfzell und ein bereits gedrucktes von 1075 für Allensbach unter dem Titel „Über Reichenauer Städtegründungen im 10. und 11. Jahrhundert“ erläuterte und gemeinsam benutzte,

[1]) [Eine Kennzeichnung Sohms hat sich nicht finden lassen. Der Umschlag der ganzen Untersuchung trug einen Hinweis: „Sohm, Die Entstehung des deutschen Städtewesens. 1890. Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich, Bd. 14, 1890, S. 1001.“ Infolgedessen kommt diese ältere Besprechung hier zum Abdruck.]

um auf ihnen eine Theorie der Stadtentstehung aufzubauen [1]). Es handelte sich um kleine, der Abtei Reichenau gehörende Bodenseedörfer, in denen ein Markt und kaufmännisches Leben geschaffen werden sollte. Er glaubt damit den Schlüssel gefunden zu haben, der die Stadtentstehung überhaupt, speziell auch der von Konstanz, Straßburg, Speier, erkläre.

Es handle sich um die Schaffung eines Marktplatzes und die Ansiedlung von Kaufleuten; sie erhalten keinen Acker, „der Kaufmann braucht ja auch keinen Ackerbesitz"; aber sie erhalten Nutznießung von Wald und Weide; auch den schon vorhandenen Bauern wird Handel gestattet. Der neu angelegte Markt wird als besonderer Gerichtsbezirk ausgeschieden; er steht sub nullo districtu, also nicht unter dem Landgericht, nicht unter einem anderen Niedergericht. In Radolfzell besteht eine Münze. Vom Handel der Stadt ist aber nie etwas zu erfahren. Die Gründung ist ohne jeden Erfolg geblieben.

In Allensbach hatte man schon unter Otto III. einen Markt zu errichten versucht. Das wird 1075 wiederholt. Jeden Donnerstag soll Wochenmarkt sein. Die Teilnahme am Markt soll denen nicht zustehen, die sich mit Wein- oder Ackerbau befassen. Aber der Ort lag Konstanz zu nahe, um emporzukommen. Einen Kaufmann oder größeren Handwerker kann Schulte unter den Einwohnern des Städtchens nicht finden.

Die Theorien von Nitzsch, Arnold, Heusler, Maurer passen nicht auf diese Orte. Also Bekenntnis zur Marktttheorie; ein Markt mit Marktgemeinde und Marktgericht schuf die Stadt; das Marktleben und die Kaufleute haben sie geschaffen. Auch Waitz habe sich an dem Zusammenhang von Markt und Stadt nicht irremachen lassen.

Schade aber, daß Radolfzell und Allensbach doch keine wirklichen Städte geworden sind. Verfehlte Marktgründungen haben doch wohl wenig Beweiskraft.

Eberhard Gothein wird wohl am besten charakterisiert, wenn man ihn einen Schüler J. G. Droysens und Diltheys nennt und betont, daß er noch mehr Kultur- als Wirtschaftshistoriker sei. Er hat über Plato und Raffael, über Ignatius von Loyola und Campanella, über Schlosser, Riehl und Jakob Burckhardt, über die politische und religiöse Volksbewegung vor der Reformation, über die Kulturentwicklung Süditaliens, hauptsächlich aber über die Wirtschaftsgeschichte Badens und der Pfalz geschrieben: sein Hauptwerk ist die Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes [2]), von dem aber bis jetzt nur der erste Band (1892) vorliegt, der die Städte- und Gewerbegeschichte behandelt; ein sehr wichtiger Beitrag hauptsächlich für die süddeutsche Zunftgeschichte, die städtische und die territoriale.

---

[1]) Über Reichenauer Städtegründungen im 10. und 11. Jahrhundert. Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins, N. F., V. 2, 1890, S. 137—169.

[2]) Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes und der angrenzenden Landschaften. 1. Band: Städte- und Gewerbegeschichte. Straßburg 1892.

Aber auch zur Frage der Stadt- und Stadtverfassungsgeschichte nimmt er in ihr Stellung und hat sie unzweifelhaft gefördert. Der springende Punkt für ihn ist die Tatsache, daß die von ihm hauptsächlich behandelten Städte Freiburg, Konstanz, Villingen, Pforzheim relativ spät zu Städten erwachsen sind, daß ihm dabei die Abhandlung von Aloys Schulte über die Reichenauer Stadtgründungen im 10. und 11. Jahrhundert, ähnlich wie dann Sohm, als die Lösung des Rätsels der Stadtentstehung erschienen ist. Nirgends hat nach ihm die Dorf- und Markverfassung Einfluß gehabt; teilweise hatten die von ihm untersuchten Städte gar keine Allmende und kein erhebliches Ackerland; sie waren teilweise auch nicht befestigt, hatten teilweise lange keinen Markt. Aber „sie sind von Kaufleuten und für sie gegründet"; das ältere personale Kaufmannsrecht läßt er zu einem lokalen Ortsrecht werden. Der Kaufmannsfriede wurde zum Stadtfrieden; die Jahrmarktsprivilegien gestalteten sich zu Wochenmarktsfreiheiten um. „Aus sich heraus, durch einen notwendigen Entwicklungsgang bestimmt, würde das Dorf niemals zur Stadt geworden sein"; den Ausgangspunkt bildete der Handel; die Städte sind ihrem Ursprung nach Märkte, ihre Bürger sind Kaufleute [1]). Auch wo die spätere Stadt eine große Gemarkung hat wie Villingen, läßt sich keine Spur von Einwirkung einer Markgenossenschaft nachweisen.

Dabei begegnet Gothein aber vielfach, daß er vergißt, von welch bestimmten Städten er spricht, und das, was er bei ihnen fand, als das allgemein für die deutschen Städte typische ansieht. Soweit er irgendwo hofrechtliche Züge, Dienste, Fronden findet, sucht er sie aus anderen Ursachen abzuleiten. Die ganze Straßburger Verfassung führt er auf eine straff organisierte Militärverfassung der Bischofsstadt zurück. Er sagt ziemlich allgemein und wohl weit übertreibend, die Städte hätten sich nicht mit Landwirtschaft, sondern mit dem Handel beschäftigt. Im Gegensatz zu hofrechtlichen betont er die einungsrechtlichen Einflüsse.

Daß man früher so töricht war, an hofrechtlichen Ursprung oder an den Einfluß einer persönlich freien Gemeinde (Arnold) zu denken, sucht er allerdings zu begreifen. Er sagt [2]): „Solange der Nachweis der Kaufmannsgemeinde und ihrer Marktgerichtsverfassung nicht erbracht war, mußte die Hypothese einer altfreien Grundbesitzergemeinde, über die sich eine Art hofrechtlicher Gerichtsbarkeit des Stadtherrn ausgedehnt hatte, als die wahrscheinlichste gelten", obwohl direkte Beweise fehlten. Ebenso erscheinen Untersuchungen über den Personenstand der Bürger wichtig. Diese Stellung können sie jetzt nicht mehr einnehmen, seitdem wir erkannt haben, daß der Berufsstand und nicht der Geburtsstand bei der Entstehung der Stadtgerichtsverfassung in erster Linie gestanden hat. Es habe ja Stadt- und Marktrechtsdenkmäler gegeben, die nur auf Leibeigene sich bezogen, wie Allensbach und Radolfszell. Er vergißt nur beizufügen, daß diese Stadtgründungen auch vergebliche, erfolglose waren.

---

[1]) Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes. S. 64. [2]) Daselbst S. 139.

Dem Zauber der Schriften von Rudolph Sohm kann sich niemand leicht entziehen. Man liest sie mit Freude, man muß, ob man einverstanden ist oder nicht, die Kraft und Sicherheit des Gedankenaufbaues, die intuitive Phantasie, den juristischen Scharfsinn, die Geschlossenheit der Argumentation bewundern. Aber je mehr man auf demselben Gebiet gearbeitet hat, desto häufiger wird man auch seine Vorbehalte machen müssen, desto eher wird man in Sohm mehr einen genialen Künstler als einen nüchternen, alle Seiten der Wahrheit gleichmäßig anerkennenden Gelehrten sehen. Er spricht es auch in der Festschrift über die Entstehung des deutschen Städtewesens [1]) offen aus, was er scherzend im Gespräch als das Geheimnis seiner großen Erfolge zugibt; er sagt: „Immer, auch in der Rechtsgeschichte, führt nicht Vielherrschaft, sondern Einherrschaft zum Ziel", d. h. er stellt bei jeder solchen Untersuchung diejenige Ursache der Entwicklung, die ihm nach dem Stande seiner Studien jeweilig als die wichtigste erscheint, allein in den Vordergrund, läßt alles übrige unter den Tisch fallen und stellt nun mit allem Aufwand seiner großen Gelehrsamkeit, seiner sprudelnden Phantasie, seiner auch Gewagtes in scheinbar notwendigen Zusammenhang bringenden Sprachausdeutung ein gänzlich einheitliches Bild her, an das die Schüler und Bewunderer mit Begeisterung glauben, das die Freunde als geistiges Kunstwerk genießen, das allen Gelehrten ein Anreiz zu neuem Forschen, das zum belebenden Element der weiteren wissenschaftlichen Entwicklung wird, das aber den Kritiker, vollends den, der von gänzlich anderem Standpunkte herkommt, der dieselben Quellen, mit gänzlich anderen Vorstellungsreihen erfüllt, gelesen hat, doch fast Seite für Seite zu Widerspruch reizt.

Es geht mir nun mit der Festschrift über die Entstehung des deutschen Städtewesens wie mit den zahlreichen Vorträgen, die ich in Straßburg von meinem verehrten Freunde anhörte und nachher im Kreise unserer staatswissenschaftlichen Gesellschaft besprach: ich bewundere, mit welch genialer Virtuosität eine Seite der Sache hier einseitig entwickelt und für das Ganze gegeben wird; ich gebe zu, daß die Kenntnis der Geschichte des Gerichtswesens hier besser als irgendwo bisher vermerkt ist für die Geschichte der Stadtentwicklung; ich freue mich ganz besonders, daß dem Markt und der Markteinrichtung eine so große Rolle zugewiesen wird. Aber ich leugne, daß in der Wissenschaft „Einherrschaft" im Sinne des ausschließlichen Ausgehens von einer Ursache einer komplizierten Erscheinung zum Ziele führe; ich leugne, daß die Ansichten von Nitzsch über den Einfluß der Bischöfe als großer Grundherren in den Städten endgültig beseitigt seien; ich leugne, daß das Marktrecht allein Städte geschaffen habe — es gab viele Orte, die sehr lange Zeiten Jahrmärkte und Marktrecht hatten und nicht zur Stadt anwuchsen; ich leugne, daß die königliche Gewalt dabei eine so allumfassende Rolle gespielt habe; ich leugne, daß „mercatores" immer den Handelsstand unter Ausschluß der Handwerker bedeutet habe; ich halte es nicht für richtig, wenn

[1]) Leipzig 1890, 102 S.

man alle entgegenstehenden Tatsachen mit der Wendung abweist, wo sie vorliegen, sei eben eine Stadt „im Rechtssinne“ nicht vorhanden gewesen. Die Haupteinwendung aber, die ich habe, ist die: Das tiefere Wesen der deutschen Städte im Mittelalter ist überhaupt nur auf einem viel breiteren Boden zu erklären; aus einer Vergleichung der antiken mit der mittelalterlichen und modernen Stadtentwicklung, aus dem Zusammenhang der Stadtgemeindeorganisation mit den jeweiligen sonstigen Staatsorganisationen und den übrigen jeweilig vorhandenen gesellschaftlichen Organen.

Zu einer eingehenden Besprechung und Entgegenstellung meiner Anschauungen habe ich im Augenblick weder Zeit, noch ist hier der Ort dazu. Ich wollte nur dem verehrten und geistvollen Manne kurz ebenso deutlich meinen Dank für Belehrung, Anregung und Genuß wie meinen Widerspruch gegen vieles einzelne und gegen die Methode aussprechen; gegen letztere nicht in dem Sinne, als ob sie nicht berechtigt und für Sohms Begabung das einzig Richtige wäre, aber in dem Sinne, daß nur wenige Bevorzugte so verfahren dürfen, daß jedenfalls für uns andere gewöhnliche Gelehrte es richtiger ist, nicht die Einherrschaft, sondern die Vielherrschaft historischer Verursachung anzuerkennen.

Georg von Below[1].

Below hat seine wissenschaftliche Laufbahn mit einer verfassungsgeschichtlichen Studie begonnen über die landständische Verfassung von Jülich und Berg, die in drei Teilen von 1885 bis 1891 erschien. Dann folgte sein großes Werk: Landtagsakten von Jülich-Berg, I 1400—1562, II 1563—89, 1895 und 1907. Ritter hatte ihm diese Arbeit übertragen; es ist ein fleißiger, solider Beitrag zur deutschen territorialen Ständeverfassung.

Von 1887—92 erschienen seine ersten vier städtegeschichtlichen Arbeiten: zwei Aufsätze in der Historischen Zeitschrift (Bd. 58 und 59) „Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung“, erster und zweiter Teil, und zwei Broschüren von je 8 Bogen: „Die Entstehung der deutschen Stadtgemeinde“ 1889 und „Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung“ 1892. —

Der erste Aufsatz ist dem Nachweise gewidmet, daß die Hörigkeit im deutschen Mittelalter entfernt nicht so verbreitet gewesen sei, wie man bisher annahm; die niederrheinischen Quellen hatten den Verfasser zu dieser Feststellung gebracht; sie näherte ihn gewissermaßen der Auffassung Arnolds, erfüllte ihn mit Mißtrauen gegen die hofrechtliche Theorie. Erörterungen über Zunftentstehung schließen sich an. Der zweite Aufsatz ist mehr prinzipieller Art: Die Stadt ist Marktort, sie hat Ummauerung, sie ist ein besonderer Gerichtsbezirk, sie ist in betreff der öffentlichen Lasten vor dem platten Lande bevorzugt. Mit diesen vier Punkten glaubt er das Wesen der mittelalterlichen Stadt ganz genau umschrieben zu haben; der Schwerpunkt der Stadt liegt im Gericht. Die Ableitung aus der Dorfgemeinde tritt hier noch nicht in den Vordergrund.

[1] [Der Umschlag zu diesem Abschnitt trägt die Bleistiftbemerkung: „Schlußwort noch zu redigieren.“]

Das Büchlein von 1889: „Die Entstehung der deutschen Stadtgemeinde“ geht dazu über. Es beginnt mit einer Schilderung der mittelalterlichen Landgemeindeverfassung. Das „nichtöffentliche, sondern genossenschaftlich-korporative“ Bauernschaftsgericht ist dem Verfasser der springende Punkt beim Übergang des Dorfes in eine Stadt, bei der neuen Stadtverfassung. Der Übergang wird nach den Quellen (von Hameln, Quedlinburg, Straßburg, Köln, Soest) besprochen. In einem systematischen Teil werden die Stadt als Markgenossenschaft, die Kompetenz der städtischen Kommunalorgane für Maß und Gewicht sowie für freiwillige Gerichtsbarkeit, endlich die städtischen Kommunalorgane, der Rat und der Bürgermeister, zur Darstellung gebracht. Der Schwerpunkt der Beweisführung liegt in dem Nachweis des Zusammenhangs der Dorf- und der Stadtverfassung. Ich sehe in dem Abschnitt über die Ratsentstehung den wertvollsten Teil der Abhandlung.

Das Büchlein über den Ursprung der deutschen Stadtverfassung (1892) behandelt in sechs Abschnitten: die Stadt als Marktort, die Ummauerung der Stadt, die Regelung der öffentlichen Leistungen der Bürger, die Stadt als Gemeinde, die Stadt als Gerichtsbezirk, die ständischen Verhältnisse. Der Schwerpunkt liegt in dem Abschnitt: die Stadt als Gemeinde. Hier setzt sich Below auch wesentlich mit den sog. Marktrechtstheoretikern Schulte und Sohm auseinander, deren Ansichten er zu widerlegen sucht. Man wird auch von diesem Büchlein wie von dem von 1889 nicht leugnen können, daß es einen wertvollen, scharfsinnigen Beitrag zur Erkenntnis der älteren deutschen Stadtentstehung und Stadtverfassung gibt.

Seine Polemik in diesen Arbeiten überschreitet teilweise nicht die Grenzen, die jeder Gelehrte einhalten sollte; aber teilweise geht sie auch über sie hinaus; sie hat leicht etwas Schulmeisterhaftes. So z. B., wenn er (Aufsatz I S. 228) ganz zwecklos beifügt: Schmoller hat den Braunschweiger Zunftbrief für seine Ansicht anzuführen versäumt. Ein humoristischer Student hat in dem Exemplar der hiesigen historischen Seminarbibliothek beigefügt: „nicht wahr, ist da und da zitiert“. Gegen Anfänger und schwächere Kräfte artet seine Kritik oft fast in ein unwürdiges Schimpfen aus, so z. B. gegen Köster, Liesegang, Höniger, Lamprecht. Überall unterliegt er der Gefahr zu rasch hingeworfener, oft hämischer Bemerkungen. Ebenso begegnet es ihm immer wieder, die kritisierten Autoren mißzuverstehen. Er kann sich nicht wundern, wenn seine Gegner oft fragen: Wollte er sie mißverstehen? Gegenüber einem Manne von Heuslers Bedeutung ist die Bemerkung, „von seinem Standpunkt sei ein Verständnis der staatlichen Verhältnisse des Mittelalters unmöglich“, doch so, daß jeder Unbefangene sagen wird: das schadet Below viel mehr als Heusler. Eine ähnliche Übertreibung ist es, wenn er von Eichhorn sagt, er traue den Bischöfen infernale Bosheit zu (Aufs. I S. 233). Belows Literaturkenntnis ist im allgemeinen eine große; aber da und dort übersieht er doch das Wichtigste. So kennt er z. B. die grundlegende Untersuchung von K. Rathgen: Die Entstehung der Märkte in Deutschland (1881) in diesen seinen älteren Arbeiten nicht.

Das Buch: Territorium und Stadt, Aufsätze zur deutschen Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte (1900, 342 S.) enthält zuerst zwei

sehr lehrreiche wirtschaftsgeographische und agrarverfassungsgeschichtliche Aufsätze: „Der Osten und der Westen Deutschlands. Der Ursprung der Gutsherrschaft“ und „Zur Entstehung der Rittergüter“ in Jülich-Berg; dann den Kern und Mittelpunkt des Buches: „System und Bedeutung der landständischen Verfassung“ und „Die Neuorganisation der Verwaltung in den deutschen Territorien“. Zumal den Aufsatz über die landständische Verfassung möchte ich zum Besten rechnen, was Below geschaffen hat; hier schöpft er aus dem Vollen, aus dem Mittelpunkt seiner Studien; sein Urteil ist hier immer vorsichtig und zurückhaltend und gibt doch ein lebendiges Bild von der Entstehung und dem Wesen der älteren landständischen Verfassung. — Zuletzt folgen zwei Aufsätze über das ältere Hofrecht und das ältere Lohnwerk; der letztere gibt eine berechtigte, aber unerhebliche Korrektur von Büchers Überschätzung des Lohnwerks; der erstere geht auf den Aufsatz von 1887 (s. S. 23) zurück und ist in der Untersuchung über „die Motive der Zunftbildung“[1]) ergänzt worden; Below sucht nachzuweisen, daß die hofrechtlichen Lasten in den Bischofsstädten auch anderweitig zu erklären seien.

Wenn Below einmal eine neue Auflage seines Buches „Territorium und Stadt“ machte, müßte er die zwei Aufsätze von ihm: „Die städtische Verwaltung des Mittelalters als Vorbild der späteren Territorialverwaltung“[2]) und „Der Untergang der mittelalterlichen Stadtwirtschaft, über den Begriff der Territorialwirtschaft“[3]) mitabdrucken lassen. Sie geben das Wesentliche, was Below über Stadtwirtschaft zu sagen hat, gehören zum Besten und Lehrreichsten, was er gemacht hat. Wenn er dabei vielfach mit meinen und meiner Schüler Resultaten operiert, so liegt darin kein Vorwurf. Er hat die hier behandelten Fragen wesentlich gefördert, wenn man seine Neigung zu schulmeisterlichen Bemerkungen auch hier oft störend bemerkt. Der Nachweis von ihm, daß man in Deutschland lange, von Herder bis Dahlmann, den Wert der städtischen Selbständigkeit überschätzt habe, ist ganz richtig; die Einschränkungen, die er da macht, sind vollständig zutreffend. Arnolds Behauptung, die Städte hätten zuerst in der deutschen Geschichte die Idee des Staates zur Geltung gebracht, ist gewiß eine schiefe Übertreibung. Für Belows Formel, es habe erst im 18. Jahrhundert eine Territorialwirtschaft, vorher nur eine Territorialpolitik gegeben, läßt sich manches sagen, zumal wenn man an gewisse Teile Deutschlands denkt. Immerhin hat eine zentralisierende Territorialgesetzgebung und -verwaltung, welche die meisten Städte zu untergeordneten Teilen des Territoriums macht, da und dort schon im 16. und 17. Jahrhundert begonnen. Jedenfalls hat nach dem 30jährigen Kriege der finanzielle Bankerott der Städte überall viel mehr die Handhabe gegeben, sie unter staatliche Vormundschaft zu nehmen und gegen die schlimmsten Mißbräuche ihrer Verwaltung anzugehen. Das habe ich in meinem Aufsatze über die städtische Verwaltung unter Friedrich Wilhelm I.[4]) nachzuweisen gesucht, was Below wohl ganz entgangen ist.

[1]) Historische Zeitschrift, Bd. 109, 1912. [Jetzt auch: Probleme der Wirtschaftsgeschichte, 1920, S. 258 ff.] [2]) Daselbst, 1895, Bd. 75. [3]) Jahrb. f. Nationalök., 3. F, 21, 1901. [Jetzt auch: Probleme der Wirtschaftsgeschichte, S. 501 ff.] [4]) Zeitschr. f. preuß. Gesch. u. Landeskunde. Bd. VIII—XII, 1871—75.

Auf die Ausführungen Belows über das Verhältnis der Gilden zur Stadtentwicklung[1]) komme ich in anderem Zusammenhang, in einer besonderen Abhandlung über das Gildenwesen, zurück. Sein Aufsatz über die Bedeutung der Gilde für die Entstehung der deutschen Stadtverfassung gehört zum Schwächsten und Unhaltbarsten, was er gemacht hat.

Ich füge hier noch zwei Bemerkungen über die Art seiner Polemik gegen mich bei.

Über die Entstehung des Zunftwesens sage ich S. 5 meiner zweiten Straßburger Rektoratsrede[2]), nachdem ich die Beseitigung des Hofrechts, die Entstehung der freien Arbeit, die Stellung der Handwerker als Zensuale geschildert, über die Entstehung der Zünfte: „Das Wichtigste für die Handwerker, nachdem sie so weit gekommen, war die Handhabung des Marktrechts und der Gewerbepolizei, wie sie sich aus dem geistlichen Gericht de falsis mensuris et de omni eo, quod meynkauf dicitur, aus der hofrechtlichen Gewalt, aus der Amtsbefugnis des Burggrafen und anderer ministerialischer Ämter, zuletzt aus der Tätigkeit des Stadtrates für Wochen- und Jahrmärkte, Handel und Gewerbe entwickelt hatte." Aus der auf die Zünfte nach und nach übergehenden Handhabung dieses Gewerberechts gingen die Innungen hervor. Die Handwerker wollten das längst auf sie angewandte Gewerberecht nunmehr *selbst handhaben*, sie wollten ihre *eigenen Gerichte haben*, an der *Preissetzung und der Bestimmung, was gute Ware sei*, mitwirken. Dazu bedurften sie der Organisation, der Anerkennung derselben und des Zunftzwanges — sie taten es im Anschluß an die längst bestehenden Rechtsanschauungen über gerechte Preise und gute Ware.

In meinem Straßburger Tucherbuch schildere ich S. 376—77 die Entstehung des germanischen Genossenschaftswesens, in welchem die Innungen eines der späteren und unteren Glieder sind; dann S. 378 die teilweise Fortdauer der antiken Markteinrichtungen, die karolingischen Reformen, die geistliche Gesetzgebung. Ich sage im Anschluß an Loebell[3]): Die Bischöfe des Frankenreichs kümmerten sich um die Armenverwaltung, um die Getreideversorgung, um den Brotmarkt in der Stadt. Sie wachen über Maß und Gewicht, über die usura, über das justum pretium, über den Sklavenhandel; sie beherrschten die meist in der Kirche gehaltenen Märkte. Ich schildere die an die Kapitulargesetzgebung sich anschließenden öffentlichen Gewalten, den Bund von Staat und Kirche zur Herstellung eines reellen Handels, einer guten Münze, eines geordneten Marktwesens bis zur Entstehung des Stadtrats, dem zuletzt die Hauptaufgabe zufiel, ein eigenes Gewerberecht herzustellen; dieses ist dann in den Stadtrechten des 12. und 13. Jahrhunderts fixiert und ging aus diesen in die Zunftstatuten über: „eine Frucht sittlich-christlicher und romanisch-staatlicher Anschauungen". Ich schildere im einzelnen die stadtrechtlichen Verordnungen, die, vom Stadtrat erlassen, dann zur Handhabung durch die

[1]) Jahrbücher f. Nationalök. u. Statistik. 3. F., III, 1892, S. 56—68.

[2]) [Vgl. jetzt unten S. 183.]

[3]) J. W. Loebell, Gregor von Tours und seine Zeit. Leipzig 1839, S. 316.

Innungen gelangen. Ich betone eingehender als in meiner Rektoratsrede hier die langsame Ausbildung des Markt- und Zunftrechts.

Wenn ich in meiner ersten Straßburger Rektoratsrede [1]) schon auf die Einwirkung der geistlichen Sendgerichte, auf ihre Ausbildung des Begriffs des Meynkaufs hinweise und sage, der größere Teil des späteren Zunftrechts hänge damit zusammen, aber gleich hinzufüge, die Tätigkeit der bischöflichen Beamten, der Ministerialen, dieser Aristokraten des öffentlichen Dienstes, habe diese Rechtsanschauungen weiter gebildet, so ist es doch eine Entstellung dieser meiner Anschauungen, wenn Below mir unterstellt, ich mache die Väter der Kirche, den heiligen Columban und ähnliche Leute, zu solchen des deutschen Stadtrechts [2]). Diese Verdrehung meiner Darstellung war nur möglich, indem er nicht erwähnt, was ich betone, daß das spätere materielle Zunftrecht aus älteren Rechtsvorstellungen und Satzungen herstamme, die durch geistliche und weltliche Gerichtsorgane jahrhundertelang vorbereitet waren. Er fragt: Warum hat denn niemals jemand diese Theologie als Quelle des Zunftrechts untersucht? Ich antworte ihm darauf: Das habe ich getan: ich habe nicht bloß das Buch von Wasserschleben, Die Bußordnungen der abendländischen Kirche (1851) genau durchgesehen, sondern eine Reihe der älteren einschlägigen kirchlichen Sammelwerke. Ich wollte daraus eine besondere Arbeit machen, kam aber wegen der Überfülle meiner anderen Aufgaben nie dazu. Natürlich wollte ich daraus nie die Zunftorganisation ableiten, sondern nur den Teil des materiellen Zunftrechts, der zuerst in den kirchlichen Aufzeichnungen und in den Capitularien, dann in den stadtrechtlichen Quellen zu finden ist und von da in die Zunftstatuten überging.

Daß ein solcher Einfluß der geistlichen Sondergerichte und der Bischöfe im Frankenreich vorhanden war, auch später neben den öffentlichen Gerichten fortdauerte, wenn er auch im 12. und 13. Jahrhundert mehr zurücktrat, hat Küntzel gegen Below in seiner Untersuchung über die Verwaltung des Maß- und Gewichtswesens in Deutschland während des Mittelalters (1894) eingehend nachgewiesen. Dort ist auch auf Belows Pamphlet gegen mich: „Die Verwaltung des Maß- und Gewichtswesens im Mittelalter" (1893) die entsprechende Antwort gegeben, so daß ich keine Ursache habe, heute nochmal darauf zurückzukommen. —

Zum Schluß nun noch eine Anmerkung zu der Art des Kampfes von Below gegen mich. Ohne irgendeinen Anhalt dafür zu haben, beschuldigt er mich, Stieda in der Vorrede zu meinem Straßburger Tucherbuch nicht gerecht in bezug auf seine Beteiligung an diesem Werke geworden zu sein. Stieda hat, ohne daß ich ihn je dazu angeregt hätte, an Below geschrieben: er befinde sich damit gänzlich im Irrtum; er finde das, was ich gesagt, ganz den Tatsachen entsprechend [3]). Ich füge bei: Die Vorrede habe ich Stieda vor dem

[1]) S. 11. [Vgl. unten S. 160.]

[2]) Aus der Schrift: „Entstehung der deutschen Stadtverfassung".

[3]) [Vgl. hierzu jetzt: „Wilhelm Stieda, Zur Erinnerung an Gustav Schmoller und seine Straßburger Zeit." Schmollers Jahrb., 45. Jahrg., 4. Heft, 1921, S. 243 ff.]

Druck vorgelegt und habe ihn dringend gebeten, daß er mir gestatte, seinen Namen neben den meinen auf das Titelblatt setzen zu dürfen. Er wollte das nicht. Auf den aufklärenden Brief Stiedas an Below hat ersterer sicher erwartet, er werde nun seine Bemerkungen über meine falsche Darlegung richtigstellen. Es ist nie geschehen. Das charakterisiert den Mann.

Zum Schluß noch einige zusammenfassende Worte über Below.

Die älteren Historiker, vor allem Nitzsch, hatten das Maß der vom 9. bis 14. Jahrhundert eingetretenen Unfreiheit, Hörigkeit der unteren Klassen überschätzt; Below, der seine Studien auf dem Boden niederrheinischer Gebiete begann, wo die Unfreiheit nie so allgemein geworden war wie anderwärts, besonders im Osten Deutschlands, repräsentiert eine heilsame Reaktion gegen diese Überschätzung. Er sieht möglichst überall persönlich Freie, und er hat damit zum Teil recht.

Außerdem ging er in seinen Studien nicht von der Stadt und städtischen Quellen, sondern vom Dorf und seiner Überlieferung aus. So ergriff er die Theorie Maurers, daß die Stadt sich aus dem Dorf entwickelt habe, mit Leidenschaft. Die Wahrheit, daß Dorf und Stadt beide Gemeinden seien, daß in den meisten Fällen zwischen beiden ein Zusammenhang sein müsse, daß die jüngere Organisation, die Stadt, doch wohl manches aus der älteren, dem Dorf, übernommen habe, stellte er in den Vordergrund, aber übertrieb sie nun gewaltig. Daß der Sachsenspiegel des 13. Jahrhunderts dem Bauermeister in dem Dorfgericht die Kontrolle über Maß, Gewicht und Warenkauf zuschreibt, schien ihm ein sicherer Beweis, daß alle höhere Entwicklung von Markt, Maß und Gewicht aus dem Dorf stamme. Er fragte damals gar nicht nach dem, was wir Allgemeines über die Geschichte des Maß-, Gewichts- und Marktwesens wissen; in seinen Schriften von 1889—92 über die Entstehung der Stadtverfassung zeigt er, daß ihm die bisherige Literatur über diese Dinge fernstand. Er ist nur von einer heftigen Entrüstung gegen Nitzsch, Heusler, Gierke, mich erfüllt, behauptet, alle seine Vorgänger seien von einer falschen Fragestellung ausgegangen; er sieht nicht, daß sie von anderen Ausgangspunkten kommen, natürlich anders fragen mußten als er.

Es war gewiß ein Verdienst Belows, daß er in der Schrift von 1889 auf den ersten 23 Seiten eine Verfassungsgeschichte der Landgemeinde bis ins 13. Jahrhundert gab; es ist nicht alles, was er da sagt, unanfechtbar, einzelnes sogar falsch; aber es war in vielem eine scharfsinnige Korrektur entgegengesetzter Übertreibungen. Gänzlich falsch z. B. ist der Satz: „Der mittelalterliche Staat beschränkt sich auf das Kriegswesen, das Gerichtswesen und seit dem 12. Jahrhundert das Finanzwesen.“ Dieser generelle Satz soll die Grundlage dafür bilden, daß alle wirtschaftliche Tätigkeit außerhalb des staatlichen Organismus, daß alle Wirtschaftspolitik der Gemeinde angehört habe, vom Dorfe ausgegangen sei. Mir ist es gewiß wahr, daß die höheren staatlichen und kirchlichen Organe nur langsam begannen Wirtschaftspolitik zu treiben, daß es eine Zeit gab, in der Markt und Dorf die wichtigsten Wirtschaftsorganisationen waren. Aber das darf nicht dazu verführen, zu leugnen,

daß schon die germanischen Stämme mit ihren Eroberungen und Beutezügen, mit ihrer Ordnung der Niederlassung und der Landverteilung, mit ihrer kriegerischen Verfassung Wirtschaftspolitik trieben, daß dann jahrhundertelang Königtum, Kirche, Aristokratie die wirtschaftlichen Führer waren und mit ihren Bauten, ihren Märkten, ihrer Zollverfassung, ihren Säkularisationen das ganze wirtschaftliche Leben umgestalteten. All das läßt Below unter den Tisch fallen zugunsten seines sächsischen Bauermeisters, auf den er das Marktwesen und die Stadtverfassung allein zurückführen will. Wir wollen Below in bezug auf diese falsche Generalisierung die einzige Autorität entgegenstellen, die er unbedingt gelten läßt. Diese sagt von der Sohmschen Marktrechtstheorie, sie sei zwar falsch, es liege ihr aber „der nicht verächtliche allgemeine Gedanke zugrunde, daß die öffentliche Gewalt sich im Mittelalter der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse angenommen habe“[1]).

Eine ähnliche halb wahre, halb falsche Generalisation ist es, wenn Below sagt: „Die Ortsgemeinde hatte keine Stelle in der Staatsverfassung.“ Er mag für die ersten Anfänge einer festen Niederlassung recht haben, wenn er beifügt: Die unterste Abteilung des Staates war die Hundertschaft. Er mag sich auch auf Sohm, Planck, Schröder berufen, die ähnliches für die älteste Zeit sagen; er mag sich auf den von ihm so viel geschmähten Heusler berufen, der der Landgemeinde jede politische und gerichtliche Tätigkeit abspricht, ihre Funktion als eine bloß agrarisch-genossenschaftliche ansieht. Es liegt doch aus inneren Gründen nahe, daß die Landgemeinde, in ihrem Keim genossenschaftlich, im Laufe der agrarischen Entwicklung mehr und mehr das unterste Glied der staatlichen Organisation wurde, wie das Lamprecht ausführt. Und nicht bloß Gierke sieht „die Bauernschaft als Glied der öffentlichen Verfassung an“. Auch Philippi tut es, wie es jeder tun wird, der von der späteren Zeit des Dorfes spricht. Wir können wieder dieselbe Autorität wie oben gegen Below anführen. Sie stellt die Genossenschaft den Zwangsverbänden gegenüber und rechnet zu letzteren Gemeinde und Staat [2])

Below ist ein Gelehrter von großem Scharfsinn; er wäre ein Jurist ersten Ranges geworden. Zum Historiker fehlt ihm die Kraft der lebendigen Anschauung. Er ist in gewissem Sinne ein ähnliches Talent wie Heusler und Sohm. Alle drei haben nicht in erster Linie ein Bedürfnis, die Tatsachen und die handelnden Menschen kennenzulernen, sondern einen allgemeinen Zusammenhang zu konstruieren; aber Heusler und Sohm tun es mit Geist, mit Tiefsinn, mit Billigkeit und offenem Blick nach allen Seiten. Geist ist auch Below nicht abzustreiten, wohl aber Gerechtigkeit, Verständnis für abweichende Ansichten und ihre Ursachen; es mangelt ihm die Fähigkeit, in abweichende Gedankengänge einzudringen, es fehlen ihm Billigkeit und Wohlwollen; es beherrscht ihn die Neigung, jeden Gegner möglichst schlecht zu machen. Er ist juristischer Formalist. Ich möchte fast sagen, er sei ein unhistorischer Kopf.

---

[1]) v. Below, Ursprung der deutschen Stadtverfassung, 1892, 123.
[2]) v. Below, Entstehung der Stadtgemeinde, 1889, 56.

Er sieht nicht die Dinge selbst, sondern ihre rechtlichen Schalen. Er sieht die Erscheinungen meist einfacher, als sie sind; er eliminiert, was in sein Schema nicht paßt; er erreicht damit einen Schein der Einfachheit und Klarheit, aber nur, weil ihm die juristische Formel für das Wesen der Sache gilt. Sein Gemeindeherr ist eine Konstruktion, die in der Sache kaum etwas anderes bedeutet als die hofrechtliche Gewalt des Bischofs. Auch die, welche das Hofrecht für ein wichtiges Moment in der älteren Stadtentwicklung halten, dachten dabei an einflußreiche mächtige Persönlichkeiten und ihre Wirksamkeit.

Siegfried Rietschel.

Siegfried Rietschel, ein Enkel des großen Dresdner Bildhauers, ein Sohn des Leipziger Theologieprofessors, wurde 1871 geboren. Seine Mutter war die Tochter des ausgezeichneten, allgemein hochgeschätzten Pastors Müllensiefen in Berlin. Im glücklichsten Familienleben, im Landpastorenhaus ist er aufgewachsen. Seine Freunde rühmen seinen starken Willen, der aber nicht zum stürmischen Temperament wurde, sein seltenes Gedächtnis, sein scharfes Unterscheidungsvermögen, seine große Fähigkeit, die größten und kompliziertesten Zusammenhänge in seinem Kopf stets gegenwärtig und in Ordnung zu halten; eine leidenschaftliche Neigung fesselte ihn an die geschichtlichen Probleme. Er starb 1912, noch nicht 42 jährig. Er verdankte seine historische Bildung dem Waitz-Schüler Wilhelm Arndt und der großzügigen rechtshistorischen Betrachtung des Mittelalters von Rudolph Sohm. Große Klarheit der Gedanken verband er mit lebendigem Wirklichkeitssinn, breite Lokalforschung mit der Fähigkeit, in großen Linien zusammenzufassen. Fast mehr Historiker als Jurist, hat er doch bei den Juristen wie bei den Historikern gleiche Anerkennung gefunden. Er wäre der Mann gewesen, die deutsche Städtegeschichte des Mittelalters definitiv abzuschließen, wenn ihn nicht leider der Tod so früh abgerufen hätte. Hoch erhebt sich seine edle sympathische Persönlichkeit über manchen seiner Kollegen im Streit um die deutsche Wirtschaftsgeschichte. Er war gegen andere Gelehrte immer gerecht, er war immer bereit, frühere Irrtümer zu widerrufen, wie er z. B. seine frühere Polemik gegen die Gildetheoretiker förmlich widerrufen hat. Ich komme darauf zurück.

Er begann seine Städtestudien mit der Doktordissertation „Die Civitas auf deutschem Boden bis zum Ausgange der Karolingerzeit. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Stadt“ (1894), wozu ihn die Vorlesungen von Sohm angeregt hatten. Sie zeigt schon ganz die Vorzüge seiner späteren Untersuchungen: große Quellenkenntnis, Verbindung topographischer Untersuchungen mit dem rechtsgeschichtlichen, realistischen Sinn für die Entwicklungsprozesse. Die Dissertation ist fast eine philologische Arbeit; sie untersucht den Sprachgebrauch der Quellen in bezug auf die Worte civitas, urbs, oppidum, municipium, castrum, castellum, locus, vicus, villa und sucht so genauer, als es bisher geschah, festzustellen, was uns die Quellen über die älteste deutsche Stadtentwicklung sagen. Er unterscheidet dabei die römischen Ortsbezeich-

nungen im römischen Reiche, die Römerstädte am Rhein und an der Donau, die Römerstädte und Kastelle in der Zeit der Völkerwanderung, dann die Civitas auf deutschem Boden, im fränkischen Reiche. Wir können hier Rietschels wertvolle und gesicherte Resultate nicht im einzelnen anführen, betonen nur, daß sie die übertriebenen Darstellungen von Gfrörer, Hellwig und Damas einer übergroßen deutschen Städtezahl bis ins 10. und 11. Jahrhundert wesentlich einschränken, und daß für mehrere wichtige Fragen der späteren Stadtentwicklung schon vorläufige Ergebnisse gewonnen werden. So über die Stellung des Bischofs zur Marktentwicklung und über das Verhältnis von Markt und Gemeinde; er sagt: „der Bischof hatte die Sorge für den Markt" und weiter: „Alle Märkte, mochten sie von altersher bestehen oder neuerrichtet sein, waren keine Gemeindemärkte, sondern grundherrliche Märkte. Die Markturkunden der ersten deutschen Könige enthalten entweder die Verleihung eines Grundstückes mit dem darauf gelegenen Markte an einen Bischof, ein Kloster oder einen anderen Grundherrn, oder sie geben oder bestätigen einem Grundherrn die Erlaubnis, auf seinem Grund und Boden einen Markt zu errichten. In den Pfalzorten ist der Marktherr der König, in den Dörfern meist Klöster, in den civitates regelmäßig der Bischof. Es gab keinen Markt der civitas. Meist war der bischöfliche Markt der einzige in der Stadt". Man wird bei dieser Wendung an Nitzschs Gedankengänge erinnert. Der eigentliche Ausgangspunkt ist aber wohl der Sohmsche Grundgedanke des königlichen Marktwesens, aber ohne seine Zuspitzung und weittragenden Folgerungen. Außerdem gibt Rietschel über die Ableitung der Städteverfassung von Arnold und Heusler aus der freien Gemeinde der Bischofsstädte und ihrer Gerichtsverfassung eine Untersuchung, deren Resultat dahin geht, freie Gemeinden seien in Straßburg, Mainz, Worms usw. anzunehmen, aber nicht, weil die Städte als civitas publica und regiae bezeichnet wurden, sondern weil nachweislich freies Grundeigentum vorhanden gewesen sei. Freies Grundeigentum beweise freilich nicht notwendig und allgemein das Vorhandensein einer freien Gemeindeverfassung. Die Nitzschsche Ableitung der Stadtverfassung aus den unfreien Fronhöfen der Bischöfe verwirft er mit Below, wobei er übertreibend behauptet, außer dem bischöflichen Fronhofe hätten andere (von auswärtigen und städtischen Stiftern und Klöstern) in den Städten bestanden — in manchen Städten 10—20 —, die überhaupt keine Gemeinden, sondern nur Genossenschaften gebildet hätten; er erinnert sich dabei wohl nicht, daß er vorher selbst den Nachweis geführt hatte, die meisten Klöster hätten vor den Stadtmauern gelegen, und er macht gar keinen Versuch, nachzuweisen, daß diese anderen Fronhöfe ebenso groß und so einflußreich wie der bischöfliche gewesen seien. Und das war doch wohl das Wesentliche. Auf die Macht des Bischofs in seiner Stadt kommt es wesentlich an, wenn man seinen und seiner Beamten, seines Fronhofs Einfluß auf die deutsche Stadtentwicklung neben dem der anderen Fronhöfe richtig abschätzen will.

Rietschel schließt diese Dissertation mit zwei Sätzen, die ich für richtig halte: 1. Die deutsche Stadt der Karolingerzeit unterschied sich nicht rechtlich, sondern

tatsächlich und wirtschaftlich vom Dorf. 2. Die Sorge für das Marktwesen, die Regelung von Maß und Gewicht war Sache der königlichen Beamten und der späteren Stadtherren, der Bischöfe. Er beruft sich dabei auf Nathgens „Entstehung der Märkte in Deutschland" (1881) und meine Abhandlung über die Verwaltung des Maß- und Gewichtswesens im Mittelalter, die gegen Below gerichtet war [1]). Er glaubt also nicht an den sächsischen Bauermeister, den Below als die Hauptperson für die Markt- und Stadtentwicklung anspricht.

Drei Jahre später (1897) sehen wir Rietschel in der Schrift „Markt und Stadt in ihrem rechtlichen Verhältnis" wieder mehr im Banne von Below; und doch rückt er auch hier wieder sofort von ihm ab. Er geht davon aus, daß man das von ihm behandelte Problem durch Ausgehen von der Gerichtsverfassung (Sohm) und durch Ausgehen von der Gildeverfassung habe lösen wollen; man sei dadurch vom Kernpunkt abgekommen. Es sei richtig, daß man vom Verhältnis der Dorfgemeinde zur Stadtgemeinde ausgegangen sei. Below habe unter zahlreichen Schlagwörtern, Halbwahrheiten und Irrtümern gründlich aufgeräumt. Aber seine eigene Theorie sei falsch. „Aus dem Dorf ging n i e ein Markt hervor; darin liegt die Schwäche der von Maurer, Below, Keutgen und Varges vertretenen Landgemeindetheorie."

Er untersucht die Entstehung des Marktregals, das unter den älteren Karolingern nicht bestanden habe, mit der Ausbildung der Zölle und des Zollrechts entstanden sei; mit dem steigenden Verkehr habe sich der Marktzwang gebildet. Wir verfolgen nicht, was Rietschel über die Entstehung des Marktgerichtes, die Immunität des Marktes, die Ausbildung des gräflichen oder vogteilichen Nebenrichters, des Schultheißen zum städtischen Markttrichter, über die Entstehung der städtischen Marktgemeinde sagt; die Stadtgemeinde wurde in den Quellen als Burschaft, ihre Versammlung als burmal, bursprake bezeichnet, was nicht ausschließlich auf eine Bauerngemeinde hindeute.

Der wesentliche Kern der Schrift ist die Untersuchung der ostfälischen Marktansiedlungen: Magdeburg, Merseburg, Naumburg, Halberstadt und Quedlinburg; aus den Urkunden des 10. und beginnenden 11. Jahrhunderts wird nachzuweisen gesucht, daß diese Siedlungen unter dem Einflusse der großen sächsischen Kaiser n e b e n Pfalzen, Bischofssitzen, Klöstern als selbständige Kaufmanns- und Handwerkergemeinden — ohne Dorfmark und Allmende, nicht aus Dörfern, nicht aus Gilden heraus sich gebildet hätten. Und das gleiche wird dann für zahlreiche Marktansiedlungen des übrigen Deutschland nachzuweisen gesucht. Die alten Römerstädte und die etwa aus Dörfern erwachsenen Städte sind nach Rietschel die Ausnahme, die gesonderte Kaufmannssiedlung sei die Regel; fast in jeder Marktsiedlung habe es einen Stadtherrn, nicht bloß einen „Gemeindeherrn" im Sinne Belows gegeben. Der Stadtherr ist Eigentümer des Grund und Bodens, die Ansiedler zahlen ihm Arealzins, „sie bilden freie Gemeinden auf grundherrlichem Boden"; sie streben nach Weidegrund, Allmende, weil sie Vieh halten wollen, treiben aber keinen Ackerbau; sie erhalten areae, nicht mansi. Diese Siedlungen bildeten

[1]) Jahrb. f. Gesetzg., 1893, S. 289 ff.

städtische Märkte oft mehrere Generationen, ehe sie ummauert wurden. Die Marktsiedlungen wurden Immunitäten, d. h. sie wurden von der Landgerichtsbarkeit eximiert. Die gesamte Gerichtsbarkeit über die Markt- und Stadtbewohner gelangte meist im Laufe der Zeit in die Hände des besonderen Stadtrichters, des Schultheißen, den wir bald für die Marktgeschäfte von einem Rat umgeben sehen, der mit einem Vorsitzenden aus seiner Mitte, dem Bürgermeister, nach und nach den Schultheißen für das Marktgericht beiseiteschiebt.

An der Spitze des Dorfes steht ein einzelner Beamter, der Bauermeister, Hunne, Zender, Heimburge, Maier, Schultheiß, Grefe; an der Spitze der Stadt steht der Rat, der zur Obrigkeit wird. „Den durchgreifenden Unterschied zwischen der monarchischen Dorfverfassung und der republikanischen Stadtverfassung" hätten Below und Keutgen völlig verkannt. Der Rat ist in den Marktansiedlungen langsam, von selbst ohne Kampf entstanden, er ist von da in die alten Städte, die Römerstädte übernommen, tritt hier als etwas Revolutionäres, vom Kampf Umstrittenes auf. Aus dem Wesen des Dorfes als einer kleinen Siedlung der engverbrüderten Genossenschaft und der Stadt als einer größeren Siedlung von sich zunächst fremden, sich mißtrauisch begegnenden Kaufleuten wird der Unterschied von dem monarchischen Dorfvorsteher und dem republikanischen Rate abstrakt ohne Heranziehung von Quellenmaterial abgeleitet.

Über die letzten Kapitel, welche Marktrecht, Marktfriede und Stadtfriede behandeln, lassen wir Rietschel selbst reden: „Das Recht der Marktansiedlung ist kein Recht des Marktverkehrs, sondern ein unter dem Einfluß der besonderen wirtschaftlichen Verhältnisse dieser Ansiedlungen umgebildetes Landrecht, das in vielem dem Recht der Römerstädte ähnelt, vor allem auch Sätze des Gewohnheitsrechts in sich aufgenommen hat. Einen höheren Frieden als das Dorf genießt die Marktansiedlung als solche nicht; der in den meisten Marktansiedlungen, insbesondere in allen Marktstädten herrschende Friede ist kein lokalisierter Marktfriede, sondern Burgfriede (Sohm) bzw. ein dem Burgfrieden nachgebildeter Friede."

Das Buch Rietschels bedeutet durch seine eindringliche rechtsgeschichtliche Forschung nach vielen Seiten hin einen Fortschritt; man wird ihm in manchem gegen Below, Sohm, Schröder, Arnold, Heusler, Nitzsch recht geben können; aber doch nicht in allem. Auch er wird neben seiner urkundlichen Forschung von Lieblingsgedanken beherrscht; auch er neigt zu überspannter Ausdehnung gewisser Vorstellungen.

Sehr wertvoll ist aber jedenfalls der Nachweis, den fast gleichzeitig Gothein vervollständigt hat, daß bestimmte deutsche Städte tatsächlich *nicht* aus Dörfern, sondern als getrennte Kaufmannsansiedlungen entstanden, daß sie keine Hufner in sich hatten, daß sie höchstens neben Dörfern lagen, daß manche solcher Städte, wenn sie sich nicht recht entwickelten, erst später zu Ackerstädten wurden. Aber ich zweifle doch, ob diese Art der Stadtentstehung so die Mehrzahl der Städte umfaßt, wie Rietschel meint. Das Herauswachsen eines Marktes einer Stadt aus rein ländlichen Verhältnissen hat z. B. Ilgen für Soest sehr

anschaulich gezeigt. Und ähnlich wird es mannigfach gegangen sein. Jedenfalls hat sich Rietschel die statistische und wirtschaftliche Frage nicht vorgelegt, ob denn eine Niederlassung ausschließlich von Kaufleuten und Handwerkern bestehen könne; wenn heute selbst in Berlin Handel und Verkehr nur 22 %, in Hamburg 31 % der Bevölkerung ausmacht, in Frankfurt 1440 13 % (neben den Gewerben mit 58 %) [1]), wie sollen wir uns da im 12. Jahrhundert Städte mit etwa 40 % kaufmännischer und 60 % gewerblicher Bevölkerung denken. Alle die kaufmännischen Siedlungen Rietschels sind nur denkbar (und soweit wir Quellenbelege haben, zeigen sie es) in allernächster Nähe von königlichen oder bischöflichen Pfalzen, von einem oder mehreren Dörfern, die von Anfang an tatsächlich ein wirtschaftliches Ganzes mit der Kaufmannsansiedlung ausmachten, wenn auch 1—3 Generationen oder gar mehrere Jahrhunderte Gemeinde, Gericht, Verwaltung geschieden blieben; eine Stadt ohne Hufner brauchte die Nahrungsmittel dieser naheliegenden Orte, wie deren Einwohner allein die Kunden für die Wochenmärkte stellten. Deshalb ist vom 13. Jahrhundert an das Zusammenwachsen dieser Orte mit der Stadt eines der wichtigsten Probleme. Meine Studien über die preußische Städteverwaltung des 18. Jahrhunderts, und was ich im 19. Jahrhundert als Stadtverordneter oder sonstiger Beobachter erlebte, zeigte mir schon vor Jahrzehnten die starke Hemmung, die für jede städtische Entwicklung darin liegt, wenn rechtlich und verwaltungsmäßig getrennte, aber wirtschaftlich ganz aufeinander angewiesene Teile sich über keine bedeutsame Maßregel, die sie alle anging, einigen können. Nur die Eingemeindung, die Beseitigung der verschiedenen Polizei-, Markt- usw. Gewalten konnte da helfen. Von diesem Standpunkt aus halte ich daher auch die Bemerkungen Rietschels über die Sondergemeinden [2]) nicht für zutreffend; es mag sein, daß man nicht nachweisen kann, daß der Zusammentritt mehrerer Landgemeinden irgendwo eine Stadtentstehung erzeugte; das ist aber eine falsche Fragestellung; die richtige ist die: Welche Bedeutung haben für die Stadtentwicklung die verwaltungsrechtliche Vereinigung mehrerer ganz naheliegender, verschiedener Siedlungen gehabt? Von diesen wird immer die eine oder andere größer, mächtiger, in der Markt- und Handelsentwicklung weiter gewesen sein; aber immer werden sie aufeinander angewiesen gewesen sein und sich oft so lange mehr gehemmt als gefördert haben, bis sie unter einer Markt- und Polizeihoheit standen.

Wo und soweit Rietschel recht mit der Gründung gesonderter Kaufmannsansiedlungen hat, entsteht die Frage, ob diese Anfänge, wenigstens in Niedersachsen, mit dem älteren Gildewesen zusammenhängen. Rietschel hat diese 1897 im Banne von Below's falscher Gildeauffassung verneint; auf dem Historikertag in Berlin 1908 hat er direkt ausgesprochen, er habe die vor zehn Jahren geäußerten negativen Ansichten über das Gildewesen heute nicht mehr.

In bezug auf die geistreiche Antithese, daß das Dorf eine monarchische, die Stadt eine republikanische Verfassung habe, bemerke ich nur noch, daß dieselbe gewiß eine bedeutsame Wahrheit enthält, und daß die rationalistische

[1]) Grundriß I, 3. Aufl., S. 359. [2]) S. 169 ff., auch sonst passim.

Begründung der Entstehung des Gegensatzes wohl glaubhaft ist, daß sie aber die Frage doch nicht erledigt: Rietschel zieht gar nicht in Rechnung, daß viele der wichtigsten Städte eine Stadtentwicklung von Generationen, teilweise von Jahrhunderten haben ohne Stadtrat; ich möchte auch nicht zugeben, daß die welfischen Städtegründungen mit ihren Stadträten (Lübeck, Hamburg, Braunschweig) der einzige Ausgangspunkt der Ratsentwicklung waren. Es handelt sich für dieses Problem vielmehr darum, aufzuzeigen, wie von 900—1200 gewisse Stadtbeamtungen und Gerichte sich in den Bischofs- und anderen Städten ausbildeten, wie diese einen Bürgerausschuß oder Schöffen nach und nach heranzogen, und wie daraus nach langer Entwicklung 1150—1300 der eigentliche Stadtrat unter sukzessiver Zurseiteschiebung der vorsitzenden herrschaftlichen Beamten sich ausbildete. Dieses große Zwischenglied der Entwicklung überspringt Rietschel hier ganz, obwohl Heusler in dieser Beziehung längst (1872) den rechten Weg gewiesen hatte. —

Ich füge wörtlich bei, wie Rietschel die Resultate seiner Untersuchungen von 1897 zusammenfaßt; es war ein erheblicher Fortschritt, daß er so drei gleich selbständige Typen der Stadtentstehung nebeneinanderstellt. Eine Hauptquelle des Irrtums war bisher gewesen, daß die meisten Forscher einen einheitlichen Entwicklungsprozeß annahmen. Er sagt:

„Die ältesten Städte Deutschlands sind die alten Römerstädte am Rhein und an der Donau, die ehemaligen civitates und castella, vielleicht auch einige befestigte innerdeutsche Städte (z. B. Würzburg), in denen Handel und Gewerbe schon früh eine dauernde Stätte fanden. In diesen regelmäßig gerichtlich eximierten Städten haben sich infolge ihrer rechtlichen und wirtschaftlichen Sonderstellung zahlreiche vom Landrechte abweichende Rechtssätze herausgebildet. Als befestigte Orte, als Burgen, haben sie eine besondere Befriedung genossen. Aber eine von Dorfverfassung wesentlich abweichende Stadtgemeindeverfassung hat sich in ihnen erst in späterer Zeit unter dem Einflusse der übrigen deutschen Städte Bahn gebrochen."

„Die zweite Klasse der deutschen Städte sind die Marktansiedlungen, keine in Marktorte umgewandelte Dörfer, sondern im Anschluß an Märkte entstandene Ansiedlungen von Kaufleuten und Gewerbetreibenden, welche regelmäßig eine eigene Gemeinde, meist auch einen eigenen rechtlichen, gerichtlichen und kirchlichen Bezirk bilden, und welche sich, je nachdem sie befestigt sind oder nicht, in Städte und offene Märkte scheiden. Das Gericht dieser Marktansiedlungen ist kein zum Stadtgericht umgewandeltes Marktgericht, sondern entspricht von Anfang an in seiner Zusammensetzung und Kompetenz dem Landgerichte; das Recht der Marktansiedlungen ist kein Recht des Marktverkehrs, sondern ein unter dem Einfluß der besonderen wirtschaftlichen Verhältnisse dieser Ansiedlungen umgebildetes Landrecht, das in vielem dem Recht der Römerstädte ähnelt, vor allem auch Sätze des kaufmännischen Gewohnheitsrechtes in sich aufgenommen hat. Einen höheren Frieden als das Dorf genießt die Marktansiedlung als solche nicht; der in den meisten Marktansiedlungen, insbesondere in allen Marktstädten herrschende Friede ist kein lokalisierter Marktfriede, sondern

Burgfriede oder ein dem Burgfrieden nachgebildeter Friede. Die Marktansiedlungen sind ebenso Ortsgemeinden wie die Dörfer, aber die Art ihrer Gründung hat von Anfang an bewirkt, daß sich in ihnen eine von der monarchischen Verfassung der Landgemeinde völlig verschiedene Gemeindeverfassung ausbildete, welche schließlich im städtischen Rate ihren Abschluß fand. Diese Ratsverfassung ist später auch auf die Römerstädte übertragen worden."

„Die dritte Klasse der deutschen Städte endlich sind Dörfer, in denen sich kein Stadtrecht ausgebildet hat, sondern auf die das bereits fertige Recht einer Stadt oder Marktansiedlung übertragen worden ist. Für die Geschichte der deutschen Stadtverfassung sind diese Städte von verhältnismäßig untergeordneter Bedeutung."

Das dritte Glied in Rietschels bedeutsamen Untersuchungen zur älteren deutschen Stadtverfassung ist das Buch über „Das Burggrafenamt und die hohe Gerichtsbarkeit in den deutschen Bischofsstädten während des früheren Mittelalters" (1905). Es beschäftigt sich nur mit einem Außenwerk des Problems, es untersucht die hohe Gerichtsbarkeit in den Bischofsstädten und die Beamtungen des bischöflichen Vogts und des Burggrafen vom 10.—12. Jahrhundert. Gerade diese beiden Beamten haben aber die Hauptrolle in den betreffenden Städten gespielt; die Klarstellung der Entwicklung dieser zwei Ämter ist eine Voraussetzung für die richtige Erkenntnis der Entstehung der Stadtverfassung. Mit dem Burggrafenamt hatten sich schon Nitzsch und Heusler eingehender beschäftigt, ohne die Frage zu erledigen. Der eine hatte im Burggrafenamt eine Pfalzbeamtung gesehen; der andere hatte es gefeiert als den Träger der öffentlich-rechtlichen Traditionen in den Bischofsstädten, den Erben des karolingischen Grafen. Beide hatten wohl versucht, die Wandlungen des Amtes und seiner verschiedenen Gestaltung aufzuhellen. Aber sie haben die Quellen nicht so erschöpft und sind nicht so systematisch geographisch in der Prüfung des gesamten Quellenmaterials vorgegangen wie Rietschel.

Die breite Beweisführung können wir hier nicht wiedergeben; das Ergebnis ist folgendes: Das Burggrafenamt ist ein ursprünglich einheitliches, vom König für die ummauerten Städte geschaffenes Amt, das aber später in Abhängigkeit von den Bischöfen kommt, ein Lehen derselben wird. Es ist in dieser seiner älteren Form in den sieben Städten vorhanden, die bis zum Ende des 12. Jahrhunderts bereits ummauert sind. Das ist eine geringe Zahl; die Untersuchung der Zeit der Ummauerung der meisten älteren Städte ist ein Nebenergebnis der Rietschelschen Arbeit von großem Wert. Rietschel sagt: Nur die in römische Zeit zurückreichenden Bischofsstädte (einschließlich Würzburg und Utrecht) waren bis Ende des 11., wahrscheinlich bis ins 12. Jahrhundert die einzig ummauerten wirklichen Städte; in diesen allen ist der Burggraf als Stadtkommandant nachweisbar. Den allgemeineren Mauerbau der Städte setzt Rietschel erst in die Zeit Friedrichs I.; diese Epoche war wohlhabend genug dazu geworden; sie schuf Mauerbau und Städtesteuern als zusammengehörige Erscheinungen. Vorher mußten ummauerte Bischofssitze und Pfalzen neben den Städten zum Schutz gegen Überfälle genügen.

Aus der Eigenschaft des Burggrafen als militärischer Befehlshaber folgen seine Pflichten der Stadtverteidigung, der Mauerinstandhaltung, der Sorge für die Wege der Stadt (Beseitigung aller Hindernisse, die die Wege in Breite seiner Lanze einengten; Stangenrecht, Brechung der Vorgezimmer), die Unterstellung gewisser Handwerker unter ihn. Rietschel möchte leugnen, daß er mit der Wohlfahrtspolizei zu tun gehabt habe; er verhöhnt Kruse, der den Kölner Burggrafen einen Polizeimeister nannte. Aber da er in einigen Städten die Lebensmittelpolizei hat, ebenso die Einsetzung vieler Handwerksmeister, einen Teil der Zölle, die Konzessionierung der Mühlen und Wirtschaften, so möchte ich doch Kruse mehr als ihm zustimmen. Alle diese Polizeifunktionen ergeben sich aus dem Verteidigungs- und Verproviantierungszwecke, die, richtig erfaßt, aber eben zu Wohlfahrtszwecken wurden.

Dagegen hat das Burggrafenamt an sich nichts zu tun mit der hohen Gerichtsbarkeit. Wo der Burggraf trotzdem diese hat, handelt es sich um eine Personalunion mit dem Gaugrafen wie in Köln und Regensburg oder mit dem bischöflichen Vogte wie in Mainz, Worms, Speier, Würzburg, Trier, Magdeburg. Als im 10. Jahrhundert die Bischöfe allgemein die Grafenrechte und die hohe Gerichtsbarkeit erhielten, mußten sie die letztere besonderen weltlichen hohen Herren, Grafen der Nachbarschaft, übertragen, die den Bann vom König erhielten.

Eine nicht uninteressante Vermutung Rietschels ist es, daß er annimmt, die deutsche Burggrafschaft sei wohl eine Kopie flämischer Originale. Er sagt: „daß auf die Entstehung des deutschen Städtewesens Flandern, indem es nachweisbar zuerst den Typus der Marktansiedlung schuf, einen entscheidenden Einfluß gehabt hat, halte ich für gewiß“ [1]).

Für Nordostdeutschland, Brandenburg, Meißen usw. nimmt Rietschel einen Zusammenhang mit der älteren slawischen Burgwardverfassung an [2]).

Die älteren Römerstädte Augsburg, Straßburg, Chur, Konstanz, Basel, Regensburg, Mainz, Worms, Speier, Köln, Trier, Metz sind die bedeutendsten und ältesten deutschen Städte [3]). Handel und Verkehr wird sich hier stets einigermaßen erhalten haben. In ihnen allen wird die Gerichtsbarkeit der Stadt durch königliche Privilegien auf den Bischof übertragen. Aber das Endergebnis ist in den Römerstädten und den Marktansiedlungen dasselbe.

Das Burggrafenamt ist eine einheitliche, ursprünglich königliche Schöpfung. Aber die Vogteigewalt und das Burggrafenamt kam in Abhängigkeit von den Bischöfen, wurde teilweise verengt; ihre Besetzung durch Ministerialen wurde vielfach erreicht. Im 12. und 13. Jahrhundert ist die Verbreitung des Burggrafenamts vielfach nur eine Sache der Titulatur.

Die Ummauerungsfrage war von Hegel, von Below, von Keutgen ganz vernachlässigt worden. Der feste Sprachgebrauch civitas = ummauerter Markt, forum = unummauerter Markt ist von diesen Schriftstellern ganz übersehen.

Hat Rietschel mit der Annahme recht, daß häufig Kaufmannsgemeinden direkt neben Burgen, Dörfern, Fronhöfen entstanden, so werden wir auch den

[1]) S. 202. [2]) S. 251. [3]) S. 298.

Schluß machen dürfen, daß solche Gründungen da am ehesten möglich waren, wo vorher schon Kaufmannsgilden mit ihren Sitten und Gewohnheiten bestanden. Rietschel hat das auch eingesehen und, wie erwähnt, 1908 seine frühere Abweisung der Gildetheorie widerrufen. Daß die deutschen Gilden nicht so selbständig und so egoistisch wurden wie die englischen, geht doch wohl auf die Unterordnung unter Kaiser, Bischöfe und Fürsten in den Städten zurück.

Mag Rietschels Buch über das Burggrafenamt mehr eine Untersuchung über das deutsche Amtswesen im Mittelalter als ein Städtebuch sein, sehr wichtig bleiben seine Resultate für die deutsche Städtegeschichte doch. Diese, wie seine anderen Untersuchungen, haben als innersten Kern doch die Frage: Was hat das Städteleben auf deutschem Boden gefördert? Er hat begriffen, daß man darauf nicht die Antwort geben kann: die alten rein germanischen, agrarischen Einrichtungen, sondern das, was neu seit dem fränkischen und karolingischen Reich hinzugekommen ist: das stärkere Eindringen der romanischen Einrichtungen, das Marktrecht, die staatlichen und kirchlichen Anläufe zu höheren politischen, militärischen, kirchlichen, administrativen Organisationen.

Natürlich stand daneben der empfängliche germanische Volkscharakter; seine Tradition und die bisherigen agrarischen Einrichtungen wirkten mit, sind in der Dorfgemeinde, dem Bauermeister, der Gilde vorhanden. Aber befruchtet wurde dieser Boden doch von den Traditionen einer höheren älteren Kultur, wie sie in der königlichen Gewalt, in der Kirche, im Marktrecht, in den Staats- und Gesellschaftseinrichtungen des 5.—13. Jahrhunderts überwiegend zutage traten. Sie erzeugten Neues und Großes, weil sie auf dem jungfräulichen Boden der germanischen Welt so gesunde Säfte fanden. Aber alle wirklichen Fortschritte in der Geschichte ruhen in der Befruchtung jugendlich frischer Völker durch die Errungenschaften der älteren Kultur.

Stadt, Markt, Handel, Handwerk auf rein germanische Tradition, auf Dorf und Bauermeister statt auf Kirche, Fürsten, Aristokratie, auf die Wirkung romanischer Einflüsse zurückführen, heißt immer zuletzt das Pferd am Schwanz statt am Kopf aufzäumen. Das hat Below nicht bemerkt, aber Rietschel.

Ich schließe diese kleine Bildergalerie deutscher Städtehistoriker mit dem Wunsche, daß sie dazu beitragen möge, das Verständnis für die Entwicklung eines großen wissenschaftlichen Prozesses nach einer Seite hin zu fördern.

Solche Prozesse haben ihre großen immanenten Ursachen, die im Gange der Kultur und des Geisteslebens überhaupt liegen, ebenso in den objektiven Vorbedingungen aller wissenschaftlichen Erkenntnis und deren Betätigung im praktischen Leben.

Aber es kommt auch auf die subjektiven Vorbedingungen dieser geistigen Prozesse an. Die richtige Erkenntnis haben uns im 19. Jahrhundert bestimmte wissenschaftliche Persönlichkeiten erschlossen. Und daher müssen wir suchen, diese einzelnen führenden Persönlichkeiten, ihren Charakter, ihre Bildung, ihre geistigen Fähigkeiten uns klarzumachen. Diesen subjektiven Vorbedingungen hier etwas nachzugehen auf dem Gebiete der alten deutschen Städtegeschichte, war das Ziel, das ich mir bei dieser Skizze vorsetzte.

Die äußeren Tatsachen der deutschen Städteentwicklung im Mittelalter.

Vortrag in der Akademie der Wissenschaften am 13. Jan. 1910.

Ehe wir fragen, welche Ursachen haben die deutschen Städte im Mittelalter erzeugt, möge ein statistischer Hinweis auf die Einfügung dieser Entstehung in dem Zusammenhang der deutschen Geschichte überhaupt gestattet sein.

Wir wissen sicher, daß Deutschland heute fast 64 Millionen Einwohner und 1816 fast 25 Millionen hatte; wir schätzen mit ziemlicher Sicherheit, es seien 1700 und 1620 etwa 15—16, wir vermuten, es seien 1250—1340 etwa 12 Millionen gewesen; also werden wir die Zahl zu Cäsars und Tacitus Zeit nicht mehr zu 12 Millionen ansetzen, wie vor Jahren Sybel tat, sondern zu 2—3 Millionen. Und wir werden sagen, die Zunahmen von der Völkerwanderung bis 1300 und die des 18. und 19. Jahrhunderts seien die zwei enormen Vorwärtsbewegungen unserer Kultur oder, schränken wir ein, unserer wirtschaftlichen Kultur gewesen; vielleicht könnten wir sogar sagen, die Zunahme von 500—1340 von 2—3 auf 12 Millionen sei eine noch größere Leistung gewesen als die von 15 auf 64 Millionen von 1700—1909.

Wenn die Deutschen von 2 auf 12 Millionen sich in 8 Jahrhunderten vermehrten, so fällt der größere Teil auf das Land, auf die Seßhaftwerdung, den Ackerbau, die Waldrodung, die ländliche innere Kolonisation, die Dorf- und Grundherrschaftsbildung; aber der wichtigere fällt vielleicht doch auf die Stadtbildung, die später als jene, aber dann um so kräftiger einsetzt, mit der ländlichen Kolonisation in engster Wechselwirkung steht. Für beide Bewegungen kommt teils schon von 1250 an, teils in den nächstfolgenden Jahrhunderten eine lange Stockung. Man wird fast sagen können, das Bild des platten Landes und der Städte habe, wenigstens im gröbsten Umriß, sich von 1300—1750 nicht sehr wesentlich verändert: der Wald wurde nicht viel weiter gerodet, die Zahl der Dörfer nahm eher ab als zu, ihre Menschenzahl wuchs nicht viel. Neue Städte bildeten sich fast nicht. Fast mehr derselben nahmen an Einwohnerzahl 1250—1800 ab als zu. Wir kommen darauf in anderem Zusammenhang.

Hier wollen wir eine Skizze der tatsächlichen Erscheinungen aus der älteren deutschen Städteentwicklung geben, wobei das Formale, die Rechtsinstitutionen, zunächst möglichst im Hintergrund bleiben sollen. Wir fragen zuerst, welche Ursachen lassen Städte überhaupt entstehen [1]).

---

[1]) Vgl. § 98—100 m. Grundrisses d. Allg. Volkswirtschaftslehre, 3. Aufl.

In erster Linie wird man für die Kulturvölker immer eines feststellen müssen: die gesellschaftliche Arbeitsteilung. Wie für den Landbau die dezentralisierte, in kleinen Gruppen erfolgende Siedlung, so ist für Handel und Gewerbe eine mehr zentralisierte, größere Menschenmengen in nächster Nähe dauernd sammelnde angezeigt. Aber diese Ursachenreihe wirkt erst bei einer gewissen Höhe der Kultur. Primitive Menschen, in kleine oder mäßig große Stämme organisiert, haben uralte Gewohnheiten dichten Zusammenwohnens, aus Ursachen der Wanderung und Verteidigung, der einheitlichen Stammes- und Gentilverfassung, der Geselligkeit. Aber dem wirkt Klima und Nahrungsbedürfnis sowie die Seßhaftigkeit früh entgegen: langsam erzwingt schon der erste Fortschritt des Ackerbaus die Zerstreuung im Dorf- und Hofsystem; und erst mit Handel, Gewerbe, Markt- und Geldverkehr erfolgt dann wieder die beginnende städtische Konzentration des Zusammenwohnens. Und dabei wirken nun zwar hergebrachte Gewohnheiten stark entgegen; aber andererseits kommen eine Reihe von Ursachen, welche die bestehenden kleinen Siedlungen vergrößern, freilich in sehr verschiedenem Maße und teilweise nur für kurze Zeiten: es werden rohe Ringwalle gebaut als Rückzugsorte bei feindlichen Einfällen; sind sie auch zunächst nur vorübergehend vom Stamm besetzt, eine gewisse Zahl bleibt dauernd da; auch in der Folge spielen die Verteidigungsbauten eine oft sehr große Rolle; die Heiligtümer des Stammes, die Orte der Volks- und Gerichtsversammlung, die Kreuzpunkte von den Handelsstraßen, die Orte der Salzquellen, der Eisenerze, später die Fürstenhöfe, mit der Christianisierung aber vor allem die Kirchen- und Klosterbauten, die Herstellung von Bischofssitzen geben Veranlassung zu etwas vergrößerten und geschützten Orten. Und zuletzt — aber nicht am wenigsten — wirken die ganzen gesellschaftlichen, rechtlichen und Verfassungseinrichtungen, die auf alle vorgenannten Zwecke gerichtet, aber in sehr verschiedener Vollkommenheit die Städtebildung teils erschweren, teils fördern.

Gehen wir an der Hand dieser Vorbemerkung dazu über, die Frage nach der deutschen Städtebildung zu beantworten, so geht die Frage also dahin: Wann, wo, durch welche Ursachen sind in Deutschland größere Orte als die Dörfer, Orte mit Handel und Gewerbe, Orte mit dauerndem Bezug von Nahrungsmitteln aus der ländlichen Umgebung, Orte mit Märkten, mit Rat- und Kaufhäusern, mit öffentlichen Wagen, meist auch mit Münzstätten, und Orte, die mehr und mehr durch Wall, Graben und Mauern geschützt sind, entstanden; Orte, die besondere Rechte, Privilegien, höhere wirtschaftliche Einrichtungen und bald auch eine höhere politische und Gerichtsverfassung, freiere Institutionen als das platte Land hatten?

Tacitus sagt: nullas Germanorum populis urbes habitari, satis notum est, ne pati quidem inter se junctas sedes. Viel später sagt Ammianus Marcellinus: Die Germanen zerstörten die Städte Straßburg, Speier, Worms, Mainz, wohnten aber nicht da, sondern siedelten sich zerstreut auf dem Lande an; die städtischen Mauern erschienen ihnen wie die Mauern eines Grabes.

Dem steht gegenüber, daß die Römer in den von ihnen besetzten Teilen

Deutschlands 50 Kastelle bauten, von denen sich viele zu nicht verächtlichen Städten erhoben; das Köln der Römerzeit wird neuerdings von Lau [1]) auf 30 000 Einwohner geschätzt; Trier war kaiserliche Residenz; Straßburg kann damals wohl ein Ort von ein paar tausend Seelen gewesen sein nach der Grundfläche der alten römischen Niederlassung. Der Geograph Ptolemäus zählt in der ersten Hälfte des zweiten Jahrhunderts 96 deutsche Städte (πόλεις); das werden freilich mehr Fürstensitze, Versammlungsorte, Salzstätten und ähnliches, vielleicht auch bloß bebautere Ringwälle gewesen sein. Dio Cassius sagt dann, ganze Völkerschaften fingen an, sich römischer Lebensweise mit Vorliebe zu nähern [2]). Der Grenzverkehr war sicher sehr bedeutend. Aber die Völkerwanderung hat diese älteren Ansätze des Städtelebens am Rhein und an der Donau wohl zu einem guten Teil wieder zerstört. Und was dann an Städten im burgundischen Reiche, unter den Merowingern und Karolingern wiederhergestellt wurde oder aus alter Zeit sich erhalten hatte, wurde 870—955 durch die Normannen- und Magyareneinfälle zerstört sowie durch Hungerjahre, Mißwuchs und Überschwemmungen. Köln, Lüttich, Mastricht, Tongern, Löwen wurden 881—82 fast vernichtet [3]). Das ganze ostfränkische Reich hatte seit der Teilung von 840 überhaupt nur links des Rheins einige Städte gehabt; sie stammten aus keltisch-römischer Zeit. In Schwaben, Thüringen, Sachsen [4]) hatte es höchstens einige Königspfalzen, Bischofssitze und Klöster gegeben; jetzt waren auch sie zerstört.

Und wenn nun nach diesen Einfällen da und dort die alten Römermauern wiederhergestellt wurden, wie in Regensburg, Augsburg, Köln, wenn Heinrich I. an der Grenze einige befestigte Orte herstellte, zeitweise und ortsweise für Besetzung derselben sorgte [5]) — sehr erheblich war der Fortgang städtischen Lebens im 10. Jahrhundert doch nicht oder erst gegen Ende desselben, als die ottonische Bischofspolitik ihre Früchte trug. Auch Gfrörer [6]), dessen Tendenz

---

[1]) F. Lau, Entwicklung der komm. Verfassung der Stadt Cöln bis 1396, 1898, S. 1.

[2]) Loebell, Gregor von Tours. S. 475.

[3]) Vgl. darüber: Dümmler, Gesch. d. ostfr. Reichs, II, S. 224, 439, 662; Otte, Gesch. d. deutschen Baukunst, 1874, S. 110. Ein Elsässer Chronist spricht von einem Absterben bis auf ein Zehntel, 876—81; „viel stett und flecken standen leer." M. G. Script. III, S. 431 von den Ungarn: tantam caedem ubique egerunt, ut ultimam depopulationem comminarent. [Widukind I, 32, ed. Kehr, S. 39.]

[4]) Dümmler a. a. O. I, S. 205—206. Script. IV, 150 heißt es von Sachsen: civitates, in quibus more antiquo sedes episcopales constituerentur, illi penitus provinciae deerant.

[5]) Über Heinrich als Städtegründer siehe Waitz, Jahrbücher des deutschen Reichs unter König Heinrich I., 3. Aufl., 1885, S. 231—237. Die entscheidende Stelle Widukinds steht Script. III, S. 432. Spittler und Eichhorn haben sie eher einschränkend erklärt; andere haben in Heinrich I. den größten Städtegründer gesehen. Waitz sagt: „Nicht förmliche Städte ließ er gründen und bauen, aber auch nicht bloße Verhaue und Verschanzungen machen. Es wurden ohne Zweifel einige befestigte Orte ganz neu angelegt, namentlich aber die vorhandenen Wohnplätze durch die Errichtung von Mauern geschützt." Die Beweisstellen von Waitz reichen aber kaum für diese Bejahung des Heinrichschen Städtebaues aus.

[6]) Papst Gregor VII. und sein Zeitalter, Bd. 7, S. 173 ff. Die 600 mercatores opulentissimi, die Lambert 1074 aus Köln wandern läßt, macht Gfrörer zu 600 Millionären.

dahin geht, Deutschlands wirtschaftliche Blüte 900—1070 zu übertreiben, um die Folgen des Kampfes zwischen Kaisertum und Papsttum um so größer erscheinen zu lassen, weiß nur 20 Orte bis gegen das Jahr 1000 namhaft zu machen, die zu den angeblich früher existierenden 72 Städten hinzugekommen seien. Auch Hellwigs [1]) Dissertation „Das deutsche Städtewesen zur Zeit der Ottonen" hat sich noch gewisse Übertreibungen zuschulden kommen lassen; freilich von seinen 103 sächsischen Städten, die er als neue anspricht, gehören nur 43 der Zeit von 919—973, 60 der von 973—1024 an; auf Otto I. kamen 31, auf Otto II. 24. Aber die Zahlen (für ganz Deutschland 169 neue Städte) kommen nur dadurch zustande, daß er das Wort civitas mit Stadt übersetzt, während in der Karolinger- und Ottonenzeit — wie Schwarz und Nietschel nachweisen — noch jede kleinste Befestigung so genannt wird; erst später ist civitas die ummauerte Stadt, castrum die ummauerte Burg (im heutigen Sinn). Seine Neigung zu Überschätzung zeigt Hellwig auch in seinen städtischen Bevölkerungsschätzungen. Da Thietmar von Bautzen 1015 sagt, es habe mille viros absque mulieribus et liberis gezählt, so gibt er diesem Orte 5000, anderen größeren Städten sogar 10 000 Seelen für diese Zeit, was höchstens Köln bereits gehabt haben dürfte.

Im Gegensatz zu ihr hat die treffliche Dissertation von Seb. Schwarz [2]) über die Elb- und Saalegegenden für das 9. und 10. Jahrhundert nachgewiesen, daß hier wahrscheinlich im Anschluß an slawische Traditionen eine systematische Landeseinteilung nach Burgwardbezirken in dieser Zeit noch in Kraft stand, und daß diese Bezirke befestigte Burgwälle als Rückzugsorte für die Einwohnerschaft hatten, die Einwohnerschaft des ganzen Bezirks zu ihrer Herstellung und Unterhaltung verpflichtet war, daß diese umwallten Orte als urbes, castella, civitates bezeichnet wurden, daß der Ausdruck urbem aedificare damals die Herstellung von Wall und Palisaden um diese Orte bedeutete, daß diese Orte aber im übrigen den Charakter einer Stadt, d. h. eines größeren, mit Markt und Handel versehenen Ortes, nur vereinzelt hatten. Schwarz betont zugleich, daß diese ganze Verfassung vom 12. Jahrhundert an in Auflösung begriffen war; ob und wie sie auf die spätere Städtebildung gewirkt habe, läßt er ganz offen.

Es ist eine erhebliche Lücke in unserer Kenntnis, daß wir über das Zurücktreten dieser älteren Einrichtung, der wir auch auf dem westdeutschen Boden begegnen, keine ganz klare Erkenntnis haben. Die ländliche Umgegend von Worms [3]), Mainz [4]) und Frankfurt [5]) ist in älterer Zeit ähnlich wie im Osten wallbaupflichtig. In Frankfurt lassen sich 150 Orte als festungsbaupflichtig nachweisen, die zu dem großen, königlichen, von Frankfurt aus verwalteten Reichsforstgebiet gehörten, auf diesem Gebiete entstanden sind, noch bis ins 14. Jahrhundert dem Schultheiß und den Schöffen in Frankfurt unterstanden.

[1]) 1875; siehe die Kritik von Nietschel, Burggrafenamt, 1905, S. 320—322.
[2]) Anfänge des Städtewesens in den Elb- und Saale-Gegenden, Bonn 1892.
[3]) Boos, Urk. I 247, III 223 ff.
[4]) Bodmann, Rheingauische Altertümer, I, 23.
[5]) Nitzsch, Ministerialität u. Bürgertum im 11. u. 12. Jahrhundert, Leipzig 1859.

Nitzsch nimmt auch für Mainz, Speier und Basel ähnliches an. Jedenfalls muß die Einrichtung aus einer Zeit stammen, in welcher die pflichtigen Dörfer und die Stadt Glieder eines gemeinsamen Herrschafts-, eines politischen oder wirtschaftlichen Verbandes waren. Boos vermutet für Worms, die alte Einrichtung sei mit der Autonomie der Stadt und dem Übergang der einzelnen Dörfer in den Besitz verschiedener Herren verschwunden. Wir sehen jedenfalls von der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts an, daß der Bischof und bald die Stadt selbst die Kosten der städtischen Befestigung trägt.

Wenn wir Schwarz recht geben, daß die östliche Burgwardverfassung im 9. und 10. Jahrhundert noch gar nicht städtebildend gewirkt habe, so werden wir andererseits doch es wahrscheinlich finden, daß derartige Einrichtungen, zumal im Westen und in Orten mit Bischofssitzen und königlichen Pfalzen, die Zahl der in Städten dauernd Wohnenden verstärkten. Aber im ganzen ist es doch mehr eine andere Ursache, nämlich die Ausbildung der Märkte, die seit dem 10. und 11. Jahrhundert beginnt auf gewisse Orte eine vergrößernde, umbildende Wirkung auszuüben. Ehe wir aber von dieser spezifisch wirtschaftlichen Ursache reden, ist es nötig, kurz auf zwei Ursachengruppen anderer Art hinzuweisen, die indirekt bedeutungsvoll für die Städte und ihre Entwicklung wurden, die Ausbreitung des kirchlichen Episkopalsystems und der Klöster und die beginnende Befestigung der königlichen Pfalzen, der Wohnhäuser des hohen Adels, der Burgenbau. Diese beiden Entwicklungsreihen gingen der Stadtentstehung im ganzen voraus und beeinflußten sie.

Neben den Kirchen sind es die bischöflichen und fürstlichen Pfalzen, die im 10. und 11. Jahrhundert aus Stein erstehen, so vor allem die kaiserliche Pfalz in Goslar unter Heinrich III. Die Salier und nach ihnen die Staufer, einige Generationen nach ihnen die Bischöfe und die emporkommenden Landesfürsten bauten vom Standpunkt der Herrschaftssetzung zahlreiche kleine Kastelle, in denen ein Marktverkehr nicht Platz hatte und beabsichtigt war, sondern feste Mittelpunkte der Verwaltung [1]: die Mauern und der große Turm aus Stein, die Gebäude im Burghof noch aus Holz an die Mauern angelehnt; der Turm dient als Wartturm, als letzter uneinnehmbarer Verteidigungspunkt. Der große staufische Besitz im Elsaß und Schwaben ward so im 12. Jahrhundert gesichert; Otto von Freising sagt von Herzog Friedrich II.: dux Fridericus in cauda equi sui semper trahit castrum. Im 13. dauert dieser Burgenbau fort; die Erzbischöfe von Trier brachten es auf über 100 Burgen, die ihnen eigen gehörten, oder die ihnen als Lehen ihrer Lehnsleute offen standen [2]. Im ganzen war der Burgenbau fürstliches Vorrecht, Regal; der niedere Adel wußte aber bald auch sich dieses Machtmittels zu bemächtigen [3]. Die Zahl dieser

[1] Vgl. Nitzsch, Ministerialität 306; Otte 257; dann Nordhoff, Der Holz- und Steinbau Westfalens in seiner kulturgesch. u. systemat. Entwicklung, 2. Aufl. 1873.

[2] Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter I, 2, 1286.

[3] Friedrich II. duldete solches in Sizilien nicht. Er zerstörte alle Burgen und Lehnsbauten, die nicht schon 1189 bestanden; Winkelmann, Kaiser Friedrich II., I, 160.

Burgen war so groß, daß z. B. Otte für die Rheinpfalz auf 103 Quadratmeilen 133 nachweist. Hat man sie doch lange zur Fahrnis gerechnet [1]).

Wir verstehen unter Märkten [2]) örtliche, periodische Zusammenkünfte von Verkäufern und Käufern, von verkaufenden Landwirten, Gewerbetreibenden, Händlern und kaufendem Publikum; sie sind die Voraussetzung jeder erhebliche Überschüsse liefernden Landwirtschaft wie für die Entstehung von Händlern und Gewerbetreibenden.

Die älteren Märkte waren nicht verabredet, sie sind gleichsam von selbst an bestimmten Stellen bei gewissen Gelegenheiten entstanden. Sie schlossen sich da an, wo kleine oder größere Menschengruppen oder -mengen ohnedies zusammenkamen: das geschah bei Volks- und Gerichtsversammlungen (die drei ungebotenen Dinge im Jahr, die Tria placita, wurden zu den Tria lora), bei Mannes- und Häuptlingszusammenkünften, an der Grenze, wo Tribut gezahlt und getauscht wurde (wie so die Grenzmärkte an der römischen, später der deutschen Grenze nach Osten entstanden sind); das geschah an den Landungsstätten von Schiffern und Seeräubern, die periodisch besucht wurden [3]); es geschah an den Haltestellen der Hausierer- und Kaufmannszüge sowie da, wo Heereszüge haltmachten und die Heeresmärkte sich anschlossen [4]); es geschah aber vor allem an heiligen Stätten, wo das Volk zu bestimmten Opfern, Festen, Andachten in Menge zusammenkam. Die Ausbreitung der christlichen Kirche mit ihren hohen Festen, mit der jährlich mindestens einmal, oft mehrmals stattfindenden Versammlung aller Angehörigen der Diözese um den Bischof, ihren Wallfahrten zu bestimmten Kirchen und Märtyrergräbern hat vor allem das ältere deutsche Marktwesen im Sinne von Jahrmärkten gefördert [5]).

---

[1]) Bluntschli, Züricher Rechtsgesch. I, S. 261.

[2]) Vgl. meinen Grundriß d. A. V.-W., II, § 152 ff.; Rathgen, Die Entstehung der Märkte in Deutschland, 1881; Nitzsch, Der älteste Marktverkehr des deutschen Binnenlandes, Hans. Gesch.-Bl. 1880/81; E. Mayer, Zoll, Kaufmannschaft und Markt zwischen Rhein und Loire bis in das 13. Jahrh., Germ. Abh. z. 70. Geburtstag K. v. Maurers 1893.

[3]) Leo, Über das Leben und die Lebensbedingungen in Island zur Zeit des Heidentums, Histor. Taschenbuch 1835.

[4]) Mon, Germ. Capitul. I, 124 u. 427: de his qui sine negotiandi causa substantiam suam de una domo sua ad aliam ducunt aut ad palatium aut in exercitum.

[5]) Boos, Gesch. der rheinischen Städtekultur (der Stadt Worms) I, 1897, S. 259: „Alle erwachsenen Christen der Diözese sollten (unter Bischof Burchard, Anfang des 11. Jahrh.) die drei hohen Feste am Sitze des Bischofs mit ihren Pfarrern begehen." Ilgen über Soest (Hans. Gesch.-Bl. 1899, S. 127, „Zur Orts- und Wirtschaftsgesch. Soests im Mittelalter"): „Soest gehörte zu den Orten in Westfalen, die, wie Herford und Höxter — von den Bischofssitzen ganz zu schweigen — durch die Missionstätigkeit der an ihnen errichteten Stifter zu Mittelpunkten eines größeren Gebietes wurden und dessen Verkehrsleben beherrschten." Alle Einwohner waren verpflichtet, am 5. Juli die Kirchweih des Münsters zu besuchen; sie blieben einige Tage, der Markt dauerte fünf Tage; alle Bürger beteiligten sich an der Beherbergung der großen Menschenmasse. Brauerei und Beherbergung stand der ganzen Gemeinheit der Bürger zu. An der Blüte dieses Marktes hing der Soester Verkehr. Über St. Truijen im Lim-

Bei allen diesen Gelegenheiten kamen vorübergehend größere Menschenmengen zusammen; ihre Versorgung war nötig. Sie wirkten auf die Entstehung bestimmter Sitten und Institutionen, Amtseinrichtungen und Steuern, die später auf die Städte und dauernden Märkte übergingen.

Überall, wo das Bedürfnis dazu Anlaß gab, wo durch allerlei Umstände veranlaßt Käufer und Verkäufer sich sammelten, mußte eine gewisse konventionelle Ordnung des Verhaltens und der Geschäftsabwicklung entstehen: z. B. bildete sich die Sitte, die Waffen niederzulegen, die Sitte, allen Streit, alle Geschlechtsfehden ruhen zu lassen. Im kleinsten Kirchdorf steckten der Geistliche oder der Bauermeister beim Kirchweihfest die Grenzen des Marktes ab, sorgten für Maße und Gewichte; um nicht im Freien von Regen und Sturm gestört zu werden, räumte man Teile der Kirchen zum Geschäft ein. Der Markt begann, wenn das Hochamt geschlossen war, der Priester die Worte gesprochen: missa est ecclesia. Die ersten Kaufhäuser sind so von geistlichen Stiftungen erbaut [1]).

Die bloße Sitte, die Grenzabsteckung des Marktplatzes, die Aufstellung von Buden, die Überlassung von Kirche und Kirchhof reichte aber nirgends aus, zwischen diesen vielfach fremden, oft in Fehden begriffenen, jeden Augenblick zu Gewalttat entschlossenen Menschen Ruhe und Ordnung, den unentbehrlichen Marktfrieden zu garantieren. Noch 1880 wird in Berlin konstatiert, daß die Berliner Marktweiber vor allem einen körperlich riesenhaften, keck zugreifenden groben Mann sich zu verschaffen suchen, um auf dem Markt mit seiner Hilfe ihrer Aufgabe gewachsen zu sein. Wieviel mehr ist anzunehmen, daß damals die Verkäufer durch Schreien und mit Gewalt den Käufer an sich zu locken suchten, daß man sich um die Preise stritt und öfter auch prügelte; Spielleute, fahrende Weiber, Gesindel aller Art, Diebe und Gauner drängten sich hervor. Es ist bekannt, daß der Aufstand, der noch unter König Lothars Augen (1125—1137) zur Zerstörung Augsburgs führte, mit einem Streite auf dem Marktplatz unter Käufern und Verkäufern entstand (Nitzsch).

Daher sehen wir bei allen voranschreitenden Kulturvölkern seit dem Alter-

---

burgischen, das durch sein Heiligengrab berühmt und rasch eine Stadt von großen Rechten wurde, sagt der Abt Rudolf: „Von allen Seiten strömten täglich und namentlich zu den hohen Festtagen so viele herbei, daß die Stadt sie nicht alle fassen konnte. Man lagerte sich ringsumher in den Feldern und Wiesen, und die Stadt glich einer belagerten. Die Kaufleute konnten kaum auf Pferden und Wagen all das herbeischaffen, was für die Masse der Fremden erforderlich war.“ Damas, Beiträge zur Gesch. d. deutschen Städte zur Zeit der fränk. Kaiser, 1879, S. 34. Außerdem vergleiche man Rathgen, S. 33, und das Hamburger Marktprivilegium von 1038: ut advocatus ejusdem ecclesiae his diebus, quibus annualis mercatus inibi celebrari et conf.uentia popu.i maxime solet fieri, vide.icet in festivitate S. Viti martyris potestatem habeat banno nostro constringendi omnes qui illuc convenerint, ad omnem justitiam faciendam“ [Mon. Germ, Dipl. IV, S. 385]. Rathgen sagt S. 59: „Die meisten großen Märkte sind in Deutschland wohl in Verbindung mit kirchlichen Festen, namentlich denen der betreffenden Orts- und Klosterheiligen gefeiert worden“.

[1]) Leibniz II, 30, Script. Brunsv. Das Kloster Arberg baut das Kaufhaus pro commoditate et securitate in festo S. Viti adventantium.

tum die Notwendigkeit, höhere, friedenstiftende, ordnungschaffende Gewalten zu finden oder einzusetzen, welche mit Zwang ausgestattet den Markt regieren und beherrschen. Es ist in der Regel eine öffentliche Gewalt, ein öffentliches Amt. Die Griechen schufen das des Agoranomen, die Römer das des Ädilen. Und die römische Markteinrichtung und Marktgewalt übernahmen dann die fränkischen und karolingischen Könige; sie übertrugen die Ausführung teils den Bischöfen, die schon in römischer Zeit mitgewirkt, teils den Grafen und missi[1]). Die wichtigen Marktzolleinnahmen waren eine fiskalische Veranlassung gewesen, nur vom König genehmigte Märkte zu gestatten. Die große, zielbewußte karolingische Politik hatte ein ausgebildetes Marktrecht hinterlassen, das mehr oder weniger auf die romanisch-germanischen Staaten des Mittelalters überging.

Aber immer, dieses Marktrecht und sein höherer und niederer Beamtenorganismus hatte sich von Karl dem Großen bis ins 11. und 12. Jahrhundert nicht so ausgebildet, es war nicht tief genug gewurzelt, es hatte sich geographisch nicht so verbreitet, daß nicht daneben andere gesellschaftliche Gewalten, die fast noch größeres Interesse zur Sache hatten, auch nach der Beherrschung und Regulierung der Märkte gegriffen hätten. Das waren die vom 8. und 9. Jahrhundert an hauptsächlich in den nördlichen germanischen Ländern sich bildenden Genossenschaften der Kaufleute, die Kaufgilden, die wir in Norddeutschland, den Niederlanden, Flandern, Nordfrankreich, in Dänemark und England vom 9.—12. Jahrhundert und teilweise auch noch später ursprünglich als ganz autonome Organisationen, später teilweise unter königlicher Genehmigung (wie z. B. in England) den Markt in ihrem Interesse organisieren, leiten, beherrschen sehen. Wir kommen darauf unten zurück. Hier hatten wir nur festzustellen, daß das Marktwesen überall mit innerer Notwendigkeit zu gesellschaftlichen oder herrschaftlichen Organisationen, zu Zwangsgewalten und Ämtern führt. Und indem wir daran erinnern, daß romanische Überlieferungen, dann die merowingisch-karolingische Gesetzgebung, die sich ausbildende Grafengewalt, ferner die Tätigkeit der Bischöfe und missi, die Funktionen ihrer Unterbeamten, weiter im Norden die Umbildung der germanischen Schutzgilden zu Kaufmannsgilden und deren Organe an dieser beginnenden Marktordnung und Marktregelung teilhatten, verstehen wir auch, daß die vom 9. bis 12. Jahrhundert sich ausbildenden Märkte zugleich neben ihren rein wirtschaftlichen Ursachen beeinflußt wurden von den sie leitenden Organen und Gewalten, von deren Macht, Einsicht und Interessen, von ihrem Egoismus, ihrer Weitsicht oder Kurzsichtigkeit, ihrer Absicht, die Märkte zu fördern oder

[1]) Jahrb. f. Gesetzgeb. u. Verw. 1893, S. 293—303. Über das Amtswesen auf dem merowing.-karoling. Markte siehe jetzt Conrat, M., Ein Traktat über rom.-fränk. Ämterwesen, Zeitschr. f. Rechtsgesch., germ. Abt. 29, 1908, S. 248—253: „Den Unterbeamten des Grafen, dem defensor und dem curator liegt die Regelung des Marktverkehrs und die Sorge für Einhaltung der Preistaxe ob". Letzterer explorat quicquid iniquitatis in civitate agitur, occulte ambulans, ut sciat, mensura vel statera dolosa si fuerit; findet der curator einen Schuldigen, so führt er ihn vor den defensor.

fiskalische Gewinne zu machen. Alle diese Gewalten werden in Deutschland von 1140 bis 1300 mehr oder weniger in ihrer Markttätigkeit durch die emporkommenden Stadträte abgelöst. Und diese Ablösung hängt aufs innigste damit zusammen, daß im 12. Jahrhundert die Märkte selbst noch etwas ganz anderes, viel Bedeutsameres geworden waren als vorher.

Es ist ziemlich wahrscheinlich, ja fast gewiß, daß die Mehrzahl der deutschen Märkte (außer etwa in den wenigen größer gebliebenen Römerstädten) bis ins 12. Jahrhundert ganz oder überwiegend Jahrmärkte waren, erst im 12. langsamer, im 13. allgemeiner wöchentlich und in gewisser Beziehung täglich gehalten wurden[1]). Die meisten älteren Marktverleihungsurkunden erwähnen zwar meist weder den Jahrmarkt noch den Wochenmarkt; wo in früher Zeit beides genannt wird, wie z. B. in dem Privileg Heinrichs I. für Toul, ist es ein westlicher Ort[2]). Rathgen kommt bei Prüfung aller einschlägigen Urkunden zu dem Resultat, daß im ganzen 992—1030 zwar einzelne Erwähnungen von Wochen- und täglichen Märkten beginnen, daß aber, wo nichts Besonderes gesagt ist, wie das meist der Fall ist, aus den begleitenden Umständen der Jahrmarkt zu vermuten ist, daß erst mit dem Beginn des großen volkswirtschaftlichen Aufschwungs im 12. Jahrhundert allgemeine Wochenmärkte im heutigen Sinne anzunehmen sind.

Es liegt in der Natur der Sache, daß der Jahrmarkt älter ist und älter sein muß als der Wochenmarkt, daß der Jahrmarkt dem Wochenmarkt vorausgehen, den letzteren vorbereiten muß. Wie heute noch in den Gegenden der niedrigen Kultur, in Afrika und Asien, es große Jahrmärkte, die Tausende versammeln, gibt, die keinen Anlaß zu Stadtbildung, zu Wochenmarktsbildung geben, so war es damals in Deutschland. Es handelte sich um die Märkte bei den Gerichtsversammlungen, bei den kirchlichen Festen, um die Märkte, auf denen fremde Hausierer und Kaufleute auf ihren jährlich sich wiederholenden Fahrten wertvollere Waren für die oberen Klassen ausbieten; es handelt sich um periodische Märkte, auf denen die Masse der Bevölkerung einkauft, was sie zum Aufenthalt am Orte braucht, wo sie einige mehr zufällige Überschüsse absetzt. Diesem älteren ein- oder dreimaligen Jahrmarkt wohnt keine städtebildende Kraft inne. Wie Nitzsch von Tribur sagt: es war jahrhundertelang der Mittelpunkt der deutschen Reichsverwaltung und hat doch keine Stadt neben der k. Burg erzeugt.

Der Übergang zu den Wochenmärkten ist nun natürlich ein langsamer: Man läßt einige Buden des Jahrmarkts stehen; es blieben einige Kaufleute länger, um den Rest ihrer Waren, ihr Salz, ihre fremden Tücher abzusetzen; auch verkaufende Handwerker bleiben am Ort, hoffen da auf Verdienst, finden einen Nebenerwerb. Besondere Privilegien waren dazu nicht nötig; es war

[1]) Vgl. Rathgen a. a. O., S. 62—65; Schmoller, Grundriß II, § 153. Schulte, Reichenauer Städtegründungen, Z. f. Gesch. d. Oberrh. N. F. 5 und Rietschel, Markt und Stadt, S. 42—50, haben beide von wirtschaftshistorischen notwendigen Folgen der Jahrmärkte und der Wochenmärkte keine rechte Vorstellung.

[2]) Waitz, Heinrich I. [3], S. 107 [Mon. Germ., Dipl. I, S. 52].

Sache der lokalen Gewalten, des Bischofs, seiner Beamten, der Kaufmannsgilde, nach und nach länger, öfter und zuletzt regelmäßig Markt zu halten.

Aber eben damit wurde alles anders. Der Jahrmarkt blieb daneben und nahm eher noch zu. Aber neben ihm fand nun der Bauer der Umgebung in jeder Woche seinen Absatz, wurden viel mehr und verschiedenere Handwerker nötig, ein ansässiger Krämer- und Kaufmannsstand bildete sich; die Stadt in unserem Sinne wuchs, in Deutschland hauptsächlich von 1100—1200. Die Städtegründungen der Welfen, der Zähringer, der Staufer im 12. Jahrhundert, welche kaufmännische Ansiedler zu dauernder Niederlassung herbeiriefen, waren erst angezeigt, wo am dauernden Markt dauernde Geschäfte in Aussicht standen.

Und der extensiven Zunahme des Marktlebens entsprach die intensive Ausbildung seiner Organisation: das nötige Beamtenpersonal wurde größer, wurde ein dauernd tätiges, die Einnahmen wichtiger; die Rechtsverfassung des Marktes wurde auch nach und nach eine andere. Wir können das schon an der sukzessiven Veränderung des Inhalts der Marktprivilegien erkennen.

Die ältesten Marktprivilegien der Merowinger übertragen hauptsächlich die Marktzolleinnahmen auf geistliche Institute; die Karolingischen geben die Erlaubnis zur Marktanlage und verleihen den Marktzoll. Die von 900—1150 verleihen Markt-, Zoll-, Münzrecht und königlichen Bann cum totius rei publicae functione ac disposicione, der Schutz für die aggredientes und regredientes spielt in den Urkunden eine Rolle (wie 946 in dem Privileg Ottos I. für Corvey). Die Bischöfe und die kirchlichen Institute, auf die neun Zehntel aller Marktprivilegien dieser Zeit fallen, bekamen damit die ganze Verkehrspolizei und Wirtschaftspolitik der Stadt in ihre Hände. Es ist in den Markturkunden für die Bischöfe aus entwickelteren Gegenden, z. B. den norditalischen, jetzt neben dem Markt noch die Rede von: negotia constituere, molendina componere et publicas aquas ad utilitatem ipsius ecclesiae trahere, piscationes exercere[1]). Die Ausbildung des Bannwesens und des Marktzollwesens[2]) läßt sich in dieser Zeit deutlich erkennen. Daran schließt sich die Ausbildung des Marktbeamtenwesens, das mit dem Wochen- und täglichen Markt natürlich eine viel größere Bedeutung bekam.

Die Verleihung des k. Bannes, wie sie Rathgen für die meisten Marktverleihungsurkunden von 900, ganz allgemein von 1000 n. Chr. an als Bestandteil nachweist, deutet er als Gerichtsverleihung. Nietschel zeigt, daß jeden-

[1]) Urkunde für Padua, 964; Pfeffinger, Vitriar. illustr. III, S. 169 [Mon. Germ., Dipl. I, S. 378].

[2]) Über beides hat E. Mayer erhebliche Aufschlüsse gebracht; über den k. Baum und seine Verleihung hat zuerst Rathgen das Material gesammelt und eine Deutung versucht; dann haben Sohm, Mayer und Nietschel diese Fragen sehr gefördert. Eine auskömmliche Überlieferung über die alte Marktzollverwaltung in ihrer unendlichen Kompliziertheit haben wir wohl in den deutschen Archiven überhaupt nicht; aus einer ursprünglich flandrischen Stadt, St. Omer, hat A. Giry uns ein selten großes Material zugänglich gemacht und musterhaft bearbeitet: Histoire de la ville de St. Omer et de ses institutions jusqu'au XIV. siècle, 1877. Wir haben diesem Buche kein ähnliches deutsches Werk zur Seite zu stellen. Ebensowenig dem von A. Luchaire, Les communes françaises à l'époque des Capétiens directs, 1890.

falls in der älteren Zeit die Verleihung des Banns an Bischöfe geschah, die schon die Gerichtsbarkeit hatten; er sieht daher in dem Königsbann die Verleihung des besonderen Königsfriedens für alle Marktteilnehmer [1]). Sohm [2]) und Mayer [3]) betonen die mit dem zunehmenden Marktverkehr eingetretene Verschärfung der Strafen, die mit dem Königsbann von 60 sol. und durch besondere Verfügungen deutlich erkennbar ist. Die Bußen des Landrechts werden verdoppelt, in gewissen Fällen von 5 sol. auf 60 erhöht. Die Strafe der Handabhauung und des Todes tritt für Fälle ein, die sonst viel milder behandelt wurden. Kurz es handelt sich in dieser Zeit des ausgebildeteren Marktverkehrs sozusagen um ein ganz neues Strafrecht, um einen viel höheren Rechtsschutz. Ein neues Strafrecht entsteht, wo neue soziale und wirtschaftliche Zustände sich gebildet haben; ein stärkerer Rechtsschutz kommt, wo ein komplizierteres Räderwerk des Verkehrs nur durch stärkere Strafen in Gang zu halten ist. Viele Menschen leben noch in den alten rohen, teilweise gewalttätigen Anschauungen; der vergrößerte Marktverkehr bedarf stärkerer Pressionsmittel, um Ruhe, Frieden und Ordnung als seine Lebensbedingung zu erzwingen.

Außerdem aber bedeutete der Königsbann für den Inhaber die Zulassung von allerlei Zwangsverfügungen in bezug auf Absatz, Marktverkehr, Produktion von Waren, wie sie in den späteren Bannrechten [4]) sich lange erhielten. Der Weinbann bedeutete ein Vorrecht, den Weinverkauf bestimmte Zeiten hindurch allein zu nützen. Die rheinischen Bischöfe besaßen ihn in ausgedehntem Maße, gingen nur ungern und langsam auf eine zeitliche Beschränkung ein. Gleicher Natur wird der Mühlenbann, der Backofenbann, der Braubann sein; auch der Zwang, den Geldwechsel auf bestimmte Personen zu beschränken, wird damit zusammenhängen. Der Inhaber des Marktrechts hat die Gewalt, die Markttage, die Marktgrenze, die Marktordnung zu bestimmen. In der älteren Zeit des Jahrmarkts daher die Verfügung, daß alle Geschäfte nur auf ihm stattfinden dürfen. Als der Wochenmarkt und der tägliche Markt sich durchsetzte, paßten sie sich dem Marktzwang an; aber bis ins 13. Jahrhundert ist der Verkauf im Hause während des Marktes verboten [5]). Es war eine weitere Milderung, als neben dem Verkaufe auf dem Markte, im Kaufhause, in den Buden, der Verkauf in den Werkstätten gestattet wurde; vor den Stadttoren blieb er verboten. Nur mit diesen Bestimmungen konnte man in der älteren

[1]) Markt und Stadt, S. 195—205.

[2]) Entstehung des deutschen Städtewesens, S. 38—48.

[3]) Mayer a. a. O., S. 448 ff.

[4]) Die Erklärung der Bannrechte aus dem Gemeindegrundeigentum ist heute wohl ziemlich aufgegeben. Die Ableitung aus der öffentlichen Gewalt vertritt schon Eichhorn, Einleitung in das deutsche Privatrecht, 1865, S. 424, dann Schröder, Deutsche Rechtsgesch., 5. Aufl. 1907, S. 549, endlich Köhne mit mehreren Arbeiten: Studien über die Entstehung der Zwangs- und Bannrechte, Zeitschr. f. Rechtsgesch. 25, 1904, S. 172 ff.; Mühlenbann und Burgenbau, daselbst 28, 1907, S. 63 ff. Im Übrigen kommt hauptsächlich in Betracht Mayer a. a. O., S. 391—453.

[5]) Mayer a. a. O., S. 413.

Zeit, und zumal wo der Marktbesuch zuerst dürftig war, eine gewisse Konzentration von Angebot und Nachfrage erreichen; und die gehörte zum Markte. Auch das Recht, Fremde zuzulassen und auszuschließen, hing wohl ursprünglich mit der Banngewalt zusammen, sowie die beginnende Handwerks- und Hausierpolizei.

Wir haben hier der Folgen, die sich an den Königsbann knüpfen, gedacht, um zu zeigen, wie vielgestaltig das Marktrecht im 12. Jahrhundert sich entwickelte; wir haben im übrigen die an das Bannrecht sich knüpfenden Einrichtungen nicht zu würdigen und in ihren weiteren Wirkungen zu verfolgen. Ich füge nur das eine Wort bei: Ein entwickelteres Marktwesen bedurfte einer solch ordnenden Gewalt; die Ausgangspunkte dessen, was angeordnet wurde, lagen in natürlich gegebenen Bedürfnissen, wirtschaftlichen Veranlassungen. Aber es war natürlich, daß überall gleich der Egoismus und Fiskalismus der Anordnenden mitspielte, seien sie Gilden, Könige, Bischöfe, Marktbeamte gewesen; es war noch natürlicher, daß dieser Egoismus und Fiskalismus leicht mit der Zeit wuchs, wo er kein Gegengewicht fand; und es war den wirtschaftlichen und Rechtsanschauungen des Mittelalters entsprechend, daß, was im öffentlichen Interesse angeordnet, bald zum Privatrecht versteinerte und den Zusammenhang mit der ratio legis verlor.

Wir haben noch einen Blick zu werfen auf die Vermehrung des Marktpersonals, als ein Zeichen des großen Unterschieds zwischen den Jahrmärkten des 10. und 11. und den städtischen Märkten verschiedener Art im 12.—14. Jahrhundert.

Solange der Markt nur einmal, höchstens dreimal im Jahre stattfand, werden wenige Unterbeamte des Vogtes oder Burggrafen sowie des Schultheißen für die Marktpolizei und die Zollerhebung genügt haben; solange nur dreimal im Jahre geprägt wurde, ad Tria kora, wird man hierfür fremde Münzer bekommen haben. All das wurde mit dem ständigen Markt, dem ständigen Prägen, mit der Ausbildung der Bannanordnungen anders. Wir treffen jetzt, wenigstens in den großen Städten, einen dauernd amtierenden Münzmeister mit einem gewissen Hilfspersonal. Aus diesem entwickelt sich im 13. und 14. Jahrhundert in den wichtigsten rheinischen Städten eine Genossenschaft der sog. Hausgenossen; sie treten als angesehene bischöfliche Ministerialen auf, werden Geldwechsler und Silberlieferanten, oft 12—24 an der Zahl; ihre patrizische Genossenschaft wird so angesehen, daß alle höheren Elemente der Stadt Aufnahme bei ihr begehren und finden. Unter dem Münzmeister steht nun ein neues subalternes Personal von technischen Gehilfen, und ihm zur Seite treffen wir eine ganze Anzahl sog. beeidigter Münzkieser, die, durch die Stadt verteilt, alles bei Zahlungen gebrauchte Geld kontrollieren, oft zu zweien tätig, ein Jude neben dem Christen [1]).

Die Kontrolle von Maß und Gewicht sahen wir schon in fränkischer Zeit bei dem besonderen Kurator. Später liegt sie vielfach in der Hand des Münz-

[1]) Gramich, Verfassung und Verwaltung der Stadt Würzburg, 1882, S. 47.

meisters; aber er hält dafür nun seine besonderen servientes; in den rheinischen Städten sind die früheren Vorsteher der Dorfgemeinden, aus denen die Stadt erwuchs, die sog. Heimburgen, die Gehilfen. Wo der Verkehr ein reger wird, errichtet die Marktgewalt, häufig der Bischof, die Fronwage, über die alle Waren über eine gewisse Größe und Gewicht gehen muß; ein oder mehrere Wagemeister erheben die Wieggelder. Die Messer und Tuchstreicher, die Unterkäufer, die Schröder und Weinträger, die Weinvisirer, die Kornmesser, die Ausrufer, und wie das übrige Marktpersonal neben dem Marktmeister heißt, vervollständigen das herrschaftliche Marktbeamtenpersonal, das vom Marktherrn bzw. seinen Beamten, später vom Stadtrat gesetzt wird. Wie zahlreich dieses Personal war, sei nur durch zwei Notizen angedeutet: In dem damals kleinen Basel besetzt nach dem Dienstrecht von 1260 der Bischof jährlich die quatuor officia praeconum. In Paris sind im 13. Jahrhundert die Praecones zu einer besonderen Zunft geworden.

Zur crieria, der Funktion des praecones, gehört das jus preconizandi, clamandi vina, edicta faciendi et alia quae dominationis existunt. Sie verkünden alle Banne, alle Weinpreise, die Preise und Waren überhaupt. Später kommen die Makler dazu.

Die kompliziert werdende Zollerhebung hat den teleonarius der großen Stadt schon zu einer Art Zolldirektor gemacht, dem zahlreiche servientes zur Seite stehen. Dieser Zolldirektor, teils Bürger, teils Ministeriale, ist im 12. bis 13. Jahrhundert in Köln ein sehr reicher Mann, der Geldgeber des Erzbischofs, sein wichtigster Ratgeber in allen Zollwesen- und Handelsfragen. Man muß die eingehende Darstellung des Zollwesens in St. Omer von Giry lesen, um einen Begriff von der Ausbildung und Wichtigkeit dieses indirekten städtischen Steuerwesens im 12. und 13. Jahrhundert zu gewinnen. Natürlich war es in Flandern entwickelter, aber ähnlich doch wohl auch in den rheinischen Städten.

Gehören diese Nachrichten teilweise schon dem 13. Jahrhundert an, die Ausbildung dieses Personals setzt seit dem 12. ein, seit eben die großen alten Römerstädte sich ihre Vorstädte einzugliedern beginnen, seit die neuen Stadtgründungen an die Stelle der Marktgründung treten, seit das ganze Stadtbauwesen ein anderes wurde, seit die Deutschen definitiv begannen, S t a d t und L a n d zu unterscheiden, ihre Städte nicht mehr B u r g e n nannten, sondern S t ä d t e, seit Deutschland unter den Staufern eine der größten Aufschwungsperioden erlebte, eine solche, die nur mit der des 19. Jahrhunderts verglichen werden kann.

Ich füge kurz bei, was Edward Schröder[1]) uns über den Sprachgebrauch der Deutschen seit Ulfilas über die Worte gelehrt hat, die die Stadt bezeichnen.

---

[1]) Stadt und Dorf in der deutschen Sprache des Mittelalters, Nachr. d. K. Gesellsch. d. Wiss. zu Göttingen, Gesch. Mitteil., 1906, Heft 2. Vorher hat Rietschel mit Erfolg sich bemüht, den Sprachgebrauch von civitas, urbs oppidum, Markt, Stadt usw. praktisch zu untersuchen. Aber es liegt in der Natur der Sache, daß ein erfahrener Literarhistoriker dem Verfasser juristischer Untersuchungen doch noch überlegen ist, wenn es sich darum handelt, den Sprachgebrauch einiger Jahrhunderte festzustellen.

Dorf und Burg sind urgermanische Worte, die wir mit den Kelten gemein hatten: das Dorf bezeichnet den Zusammenschluß mehrerer Wohnungen, die regelmäßige ältere germanische Wohnweise. Das Wort „Burg" bezeichnete den bergenden, durch Aufschüttung verteidigungsfähigen Ort, wozu die Anschauung der römischen und keltischen Städte die Vorstellung von Handel und Gewerbe nach und nach fügte. Daneben nannten Deutsche, Angelsachsen und Nordländer die Handels- und Marktorte Kaupung, vom römischen Worte caupo, Weinhausierer, Kaufmann gebildet. Aber Burg blieb das herrschende Wort für die größeren Städte des Altertums und die neu sich bildenden analogen Orte: ich erinnere an Straßburg, Augsburg, Magdeburg, Lüneburg usw. Aber mit dem starken Bau von rein militärisch-verwaltungsmäßigen Stützpunkten des Königtums und der Landesherren im 11.—12. Jahrhundert wendet sich der Burgbegriff von der Stadt ab; der Burgbegriff schränkt sich ein und konzentriert sich wesentlich auf die befestigten, auf Anhöhen befindlichen Orte ohne bürgerliche Ansiedlung. In der Bodenseegegend beginnt man die bei Burgen gelegenen größeren Orte eine Zeitlang market zu nennen; aber im Laufe des 12. Jahrhunderts siegt der Name Stadt; Heinrich der Löwe nennt seine Neugründung an der Trave die Löwenstadt. Und gegen 1200 sind die Wortpaare: Burg und Stadt, Stadt und Dorf so geschieden, wie wir sie seither gebrauchen. Dagegen sind die Stadtbewohner im Sprachgebrauch nicht Städter geworden, sondern Bürger geblieben. Dem Gegensatz von Stadt und Land entspricht das Wortpaar Bürger und Bauer. Schröder weist mit Recht darauf hin, daß diese Fixierungen des Sprachgebrauchs in einem Höhepunkt unserer literarischen, politischen und wirtschaftlichen Kultur erfolgen. Sie spiegeln die großen Tatsachen der damaligen Neubildung gesellschaftlicher und technischer, rechtlicher und politischer Art wider.

Wenn wir so zugleich aus Schröder lernen, daß die Germanen Dörfer seit Ulfilas, Städte hauptsächlich erst seit 1140—1200 kannten, so liegt die allgemeine Frage nahe, ob die Städte direkt aus den Dörfern hervorgegangen seien; sowie die viel speziellere, ob wenigstens die Stadtverfassung an die Dorfverfassung anknüpfe. Vor allem die zweite dieser Fragen ist von Maurer[1]) bejaht worden, und Below hat sich ihm mit Leidenschaft angeschlossen. Die Tatsache, daß der Bauermeister des Sachsenspiegels, also im Anfang des 13. Jahrhunderts, nachdem auch die Dörfer im Anschluß an die Städte etwas größer geworden, in ihrer Verfassung sich ausgebildet hatten, eine ganz bescheidene maßpolizeiliche Tätigkeit hat, verführt ihn dazu, diesen Bauermeister zum Ahnherrn alles Stadt-, Markt- und Handelswesens und ihrer Organisation zu machen. Wir können auf die daran sich anknüpfende Kontroverse hier nicht eingehen; wir kommen darauf an anderer Stelle zurück. Hier bemerken wir nur, daß die Frage, besonders in ihrer allgemeineren Fassung, gewiß nicht ohne weiteres abzulehnen ist. Zumal einer abstrakten

[1]) Geschichte der Stadtverfassung in Deutschland, 4 Bde. seit 1869.

Betrachtung liegt es nahe, davon auszugehen, daß Dorf und Stadt beides Gemeinden seien, daß aus Dörfern eher als aus Einzelhöfen Städte werden könnten, daß manches wohl aus der Dorfzeit in die Stadtzeit hinübergenommen worden sei; wenn auch natürlich gleich der Einwand kommt, daß, wenn von 1—200 000 deutschen Dörfern nur 1000—2000 Städte wurden, der Dorfcharakter nicht wohl die Haupturſache des Stadtwerdens ſein konnte [1]).

Immerhin, Zuſammenhänge aber ſind doch da; ſie waren der ernſtlichſten Unterſuchung wert. Es ſind ſicher auch aus einzelnen Dörfern oder ländlichen Anſiedlungen früher und ſpäter Städte hervorgegangen, und einzelnes iſt wohl auch aus der Dorf- in die Stadtverfaſſung übergegangen. Ich habe ſelbſt früher mehr an ſolche Zuſammenhänge geglaubt. Heute aber wird man nach den Unterſuchungen von Gothein, Rietſchel und anderen im ganzen doch den Zuſammenhang auf ein beſcheidenes Maß reduzieren müſſen.

Das Hauptreſultat der Unterſuchungen von Gothein über die Städteentſtehung am Oberrhein und von Rietſchel über die niederſächſiſchen, thüringiſchen und mitteldeutſchen Markt- und Städtegründungen iſt doch wohl das, daß die von 950—1200 neu gegründeten Märkte und ſpäteren Städte nicht direkt aus Dörfern hervorgegangen ſind, ſondern daß überwiegend neben dem Dorf, neben der Burg und ihrem Fronhof, neben der königlichen Pfalz, neben der biſchöflichen Immunität, neben der Kloſteranſiedlung der Markt als eine zuerſt getrennt bleibende Nachbaranſiedlung ohne Hufenzuweiſung an die kaufmänniſchen Anſiedler begründet wird. Und wo im Norden eine ſolche Initiative von oben fehlt, wo rein aus ein oder mehreren ländlichen Anſiedlungen heraus eine kaufmänniſche Entwicklung beginnt, da werden wir mit Nitzſch [2]) vermuten, daß die Gilde Träger dieſer Entwicklung wurde, daß ſie ſich neben die Bauernſchaft ſtellte, perſönlich ganz getrennt von ihr ſich ausbildete. So erhebt ſich nach Nitzſch in Soeſt über fünf großen Bauernſchaften die Gilde (ob nicht der Kölner Erzbiſchof da mitwirkte, iſt freilich zweifelhaft). So liegt der Gildenort, aus dem die Stadt Stendal hervorgeht, zwiſchen den beiden Dörfern Stendal und Schadewachten.

Die Einwendung, die ich zuerſt gegen die Rietſchelſche Darſtellung rein iſolierter Kaufmannsgemeinden hatte, wird durch die Annahme der Nachbarſchaft von Markt und älterer agrariſcher Anſiedlung behoben. Als ich Rietſchels Buch „Stadt und Markt“ zuerſt geleſen hatte, ſagte ich mir, eine Anſiedlung von 100 % Kaufleuten iſt ein Unding; ſie kann ja wirtſchaftlich gar nicht exiſtieren. Wenn heute Berlin 22 %, Hamburg 31 % Perſonen hat, die Handel und Verkehr dienen, ſo können die Kaufleuteſtädte des 12. Jahrhunderts nicht dreimal ſo viel gehabt haben. Auch wenn man die Gewerbtreibenden dazu rechnet, bleibt der Gedanke falſch. Aber er wird denkbar, wenn man ſich dieſe älteſten Marktniederlaſſungen zuerſt ſehr klein, vielleicht zuerſt nur 20—50 Kauf-

[1]) Rietſchel, Markt und Stadt in ihrem rechtlichen Verhältnis, Leipzig 1897, S. 42: Aus dem Dorf an ſich ging nie ein Markt hervor. Darin liegt „die Hauptſchwäche der von Maurer, v. Below, Keutgen und Varges vertretenen Landgemeindetheorie“.

[2]) Vgl. Zeitſchr. f. Rechtsgeſch., germ. Abt. XIII, 80—81.

leute und Gewerbsleute umfassend, und in der nächsten Nähe von älteren agrarischen, militärischen, priesterlichen Menschengruppen und Ansiedlungen denkt, welche für die nicht Hufen besitzenden, nicht Getreide produzierenden Marktansiedler Überschüsse an Nahrungsmitteln hatten. Und als Viehbesitzer, nach Allmende strebende Familien denkt sich Rietschel auch jene mercatores.

Für eine solche örtliche Geschiedenheit der neuen kaufmännischen Marktansiedlung von der alten agrarischen, bischöflichen oder dörflichen spricht auch der Sprachgebrauch gegen 1200: man sagte damals nicht die Stadt Augsburg, sondern die Stadt zu Augsburg, zu Regensburg [1]). Burg und Stadt erschienen den Zeitgenossen als etwas Getrenntes. Noch viel mehr aber spricht dafür ein sachlicher Grund: der Übergang zu städtisch-gewerblichem und kaufmännischem Leben war weder innerhalb des Dorfes noch innerhalb der Burg, der Domimmunität nach den Raumverhältnissen immer leicht, ja wohl in der Regel schwer. Auch heute noch ist häufig eine Stadtvergrößerung leichter durch Anbau nicht im Kern der alten Stadt, oft nicht in direktem Anschluß an die alten Häuser, sondern weiter draußen. Da ist der Boden billiger, da stehen nicht eine Summe alter Interessen dem Neuen entgegen. In der alten Burg, im mittelalterlichen Dorf war Grundbesitzerwerb für ansiedelnde Händler oder Gewerbtreibende von den alten Hofbesitzern und Bauern sicher oft recht schwer zu erhalten. Ein weitsichtigerer Grundherr, Bischof, Fürst war den Ansiedlern wohl immer entgegenkommender, sei es, daß er in der Burg und Altstadt, sei es, daß er draußen auf der Flur Grundstücke hatte und sie durch Bebauung zu höherem Ertrag brachte. Aber die Bauern widerstrebten dem. Zumal die ersten Verkaufsstellen, der Marktplatz, die Bäcker- und Fleischscharre, die Handwerkerbuden waren im bisherigen Dorf schon meist schwer zu schaffen; viel eher noch in der Burg, in der Domimmunität, in der Pfalz, wo größere verfügbare Räume und mehr Interesse für derartig Neues anzunehmen ist. Ilgen hat uns gezeigt, wie in Soest die großen geistlichen Institute Raum für Verkaufsstellen bei den Kirchen, an der Kirchhofsmauer schafften, wie sie die spätere städtische Kolonisation ganz wesentlich in die Hand nahmen. Ähnliches läßt sich für viele Städte nachweisen. Gramich hat für Würzburg gezeigt, wie Bischof und Kapitel die ersten Verkaufsstätten für Brot, Fleisch, Kramwaren schufen [2]). Dafür, daß ein örtliches Zusammenlegen von Dorfniederlassung und Markt nicht zur Stadtbildung führte, könnte man auch die mißlungenen Gründungen von Allensbach und Radolfzell anführen [3]).

Am meisten wirkte wohl für die Trennung von bisheriger agrarischer und der neuen gewerblich-kaufmännischen Ansiedlung die Tatsache, daß die gewöhnlichen Hof- und Bodenbesitzer im Dorf, in der Pfalz, auf der Immunität teilweise überhaupt keinen überflüssigen Boden zur Abgabe an mercatores hatten oder ihn zunächst wenigstens nicht billig hergeben wollten; sie waren

[1]) Schröder a. a. O. S. 8. [2]) a. a. O. S. 40—41.

[3]) Schulte, Über Reichenauer Städtegründungen im 10. u. 11. Jahrh. Zeitschr. für Gesch. d. Oberrh. N. F. V, S. 137 ff. Dazu Uhlirz, Mitt. d. Inst. f. öst. Geschichtsforschung. XV, S. 501 ff.

Hofbesitzer, die zu ihrem agrarischen Betriebe größerer Grundstückskomplexe bedurften; sie fühlten sich auch wohl in gewissen nächstliegenden Tagesinteressen gestört durch eine neue Marktansiedlung; nur Fürst, Grundherr, Bischof sahen weiter, sie waren auch durch ihren großen Besitz an rohem oder in der Stadt liegendem Boden leichter in der Lage, teils in nächster Nähe, teils weiter draußen, Hausbauterrain abzugeben, zu beschaffen.

So richtig es nun aber ist, daß die ersten Fortschritte von Markt- und städtischem Leben eher auf herrschaftlichem Boden oder selbständig neben dem Dorf möglich waren, so wenig wird sich leugnen lassen, daß die örtliche und gemeindliche Trennung auf die Dauer schädlich war. Trifft diese Annahme zu, so ist für die Hauptepoche der städtischen Bevölkerungszunahme, für 1150—1350, zugleich auch klar, daß eines der wichtigsten Probleme in dieser Zeit die innere verfassungs- und verwaltungsmäßige Vereinigung der bisher lose nebeneinanderliegenden Ansiedlungen und Gemeinden war. Wie heute wieder für jede rasch wachsende, sehr blühende Stadt die Eingemeindungsfrage das städtische Leben beherrscht, so war es damals. Und nicht bloß um die Frage der polizeilichen, steuerlichen, gewerblichen Einheit von Domimmunität, Pfalz, Kloster, Vorstädten mit der Stadt handelte es sich, sondern oft um die Verschmelzung mehrerer selbständiger Dörfer und Städte und Vorstädte untereinander. Und so Großes in dieser Beziehung damals einzelnen großen Bischöfen und später den Stadträten in ihrer besten Zeit gelang, so viele der einschlägigen Fragen blieben von 1300 und 1400 an noch ungelöst und lagen wie ein Bleigewicht auf der ganzen späteren städtischen Entwicklung. Immer wieder, wie z. B. 1430—50 zwischen Berlin und Köln, 1700—1750 in vielen brandenburgisch-preußischen Städten, handelte es sich darum, die stockende wirtschaftliche Entwicklung durch eine *einheitliche* städtische Marktgewalt, durch Zusammenlegung der verschiedenen Zünfte in den einzelnen Stadtteilen und Nachbarstädten, durch die Aufhebung zahlreicher von der Ratsgewalt befreiter Immunitäten und Freiheiten in Fluß zu bringen. Noch 1690—1711 wird in Berlin geklagt, daß jedes Marktweib, das ihre Körbe einige Ruten weitersetzt, von einer unter eine andere Marktumsdiktion kam.

Niemals waren aber nun diese Hemmungen wohl stärker gewesen als 1100—1300, als zum erstenmal etwas größere einheitliche Städte sich bilden sollten. Die ganze bisherige Untersuchung über die ursprünglich selbständigen Teile der späteren einheitlichen Stadt hat den Kernpunkt der Frage, die maßgebenden Ursachen kaum erfaßt. Sogar Rietschel, der sich so viel Mühe gibt, die Marktgründung als gesonderte Erscheinung neben das ältere Dorf, die Burg usw. zu stellen, ereifert sich nachher dafür, die lange noch spröde nebeneinanderstehenden ursprünglich selbständigen Teile als bloße künstliche Verwaltungseinrichtungen darzustellen. Er stößt fast eine offene Tür durch den Satz ein: „Der Beweis dafür, daß eine Stadt durch Zusammentritt mehrerer Landgemeinden entstanden sei, ist bisher für keine einzige Stadt gelungen“ [1].

[1] Markt und Stadt, S. 170.

Natürlich, wenn nie aus dem Dorf eine Stadt wurde, wie er im Gegensatz zur Below'schen Schule lehrt, so entsteht auch aus 2—4 Dörfern keine Stadt. Aber er übersieht, daß 2—4 Dörfer sich nur an Orten vereinigten, wo eine Burg, eine Gilde, ein Markt einen neuen Mittelpunkt geschaffen hatte. Er stellt den gänzlich unwahrscheinlichen, quellenmäßig gar nicht begründeten Satz auf, die Kölner Parochie hätte in späterer Zeit von der Gesamtgemeinde das Recht der Bürgeraufnahme bekommen, während sonst alle objektiven Forscher in der Kölner Parochie alte Landgemeinden sehen, die das Recht der Aufnahme neuer Mitglieder von altersher hatten, die in einem schwierigen, langsamen Vereinheitlichungsprozeß endlich zur Großstadt wurden. Ganz verständig hat sich Maurer [1]) unter Beibringung eines großen Materials und auch Varges [2]) über diesen Gegensatz von ursprünglichen getrennten Landgemeinden, die zur einheitlichen Stadt wurden, ausgesprochen. Auf die inneren Ursachen, warum nahe Dörfer, nahe Gewerbeorte eine einheitliche Marktgewalt über sich brauchten, ist er aber auch nicht gekommen.

Die Hinausrückung der Stadtwälle und Stadtmauern, wie sie hauptsächlich 1150—1400 erfolgt, und der städtische Neubau, die Bereitstellung von bebaubarem Gelände, wie sie vielfach in bewußter Förderungsabsicht durch die kirchlichen Gewalten erfolgte, stand hiermit in engster Beziehung [3]).

Ehe ich nun versuche, dieser ganzen Darlegung durch eine bevölkerungsstatistische Untersuchung ihre rechte Grundlage zu geben, füge ich noch einige das Bisherige ergänzende baugeschichtliche und topographische Bemerkungen bei.

Alle Sachkenner der städtischen historischen Karten sind einig, daß die alten Römerstädte sehr klein waren; noch mehr, daß die Römerkastelle eigentlich keinen Platz für einen Markt hatten; vollends für Reichstage war in diesen Städten kein Platz. Otto der Große muß den Reichstag in Augsburg vor der Stadt halten. In Straßburg ist der Markt von Anfang an vor den Stadttoren, wo nicht der Burggraf, sondern der Zoller gebietet. In Köln entwickelt sich die Handels- und Gewerbestadt auf der Insel, die später zur Martinspfarre wird, nicht in der Altstadt. Freilich waren daneben in anderen alten Römerorten die Plätze vor der Domkirche und die direkt daneben gelegenen Kirchhöfe so geräumig, daß hier der Markt entstehen konnte; die ersten Verkaufsplätze sind häufig an die Kirchhofsmauer angelehnt.

Die älteren Schutzbauten für die Städte bestanden, abgesehen von einzelnen Römerstädten, aus niedrigen Erdwällen und Palisaden; sonst hätte man nicht eine Stadt wie Meißen vom 8. bis 22. Oktober bauen, d. h. die vorhandenen Wohngebäude mit schützender Umwallung versehen können. Die Wälle waren oft verfallen, die Palisaden verfault, wie für Augsburg in der Zeit vor 955 berichtet wird. Die alten Römermauern wurden in manchen Städten überwiegend als Steinbrüche benutzt. Der Bau von Steinmauern und Türmen

[1]) II, 83 ff.—155.

[2]) Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung. Z. f. N. u. St., 3. F. 8, S. 805 bis 815.

[3]) Vgl. Städtechroniken Bd. 21, 1889 (Soest) von Ilgen, Einl. XX ff.

begann relativ spät. Die Steinbearbeitung war lange eine Kunst obalpiner, herbeigeholter Bauarbeiter: opus Italicum im Gegensatz zum opus Scoticum, dem Holzbau. Vom Straßburger Bischof Arbogast, der dem 7. Jahrhundert angehört, wird gerühmt, daß er Ziegel nach römischer Art zu machen verstanden habe.

Freilich im 10. und 11. Jahrhundert rühmt man dann einzelne Orte als steinummauert, einzelne Bischöfe und Äbte als Mauerbauer: von Merseburg heißt es: Henricus primus muro lapideo decoravit; Bremen erhielt die erste Steinmauer Anfang des 11. Jahrhunderts. Aber dabei hat die Untersuchung Nietschels über das Burggrafenamt doch ziemlich sicher nachgewiesen, daß eigentlich nur 11 deutsche Städte bis gegen die Mitte des 12. Jahrhunderts mit guten Mauern umgeben waren, nämlich die alten Römerstädte und daneben Magdeburg, Würzburg, Utrecht; es sind die Städte, in welchen seit dem 10. Jahrhundert das Burggrafenamt als ursprünglich kaiserliches Amt eines Stadtkommandos bestand. Die meisten Marktorte waren bis dahin ohne Mauern, wie wir es vor allem von den meisten flandrischen Städten wissen, und wie viele rheinische Städte auch noch später es sind [1]).

St. Gallen erhält allerdings Mitte des 10. Jahrhunderts dreizehn Türme [2]). Ende des 11., Anfang des 12. Jahrhunderts werden Basel und Goslar, vielleicht auch Konstanz, Zürich, Erfurt ummauert, aber erst in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts Aachen, Dortmund, Frankfurt, Nürnberg, Nordhausen, Mühlhausen, Hamburg. In Utrecht wurde die eigentliche Handelsstadt wohl am Anfang, in Augsburg am Ende des 12. Jahrhunderts ummauert [3]). Nietschel fügt bei: der Mauerbau war sehr teuer; erst in der Stauferzeit war man wohlhabend genug dazu. Der intensivere Mauerbau und der Beginn der Städtesteuer fallen zusammen; in manchen Städten sind die Stadtherren, in Aachen ist es der Kaiser, der 1170—80 zum Stadtmauerbau nötigt. Gegen feindliche Einfälle, sagt Nietschel, bot bisher die nahe landesherrliche Burg oder die befestigte Immunität Schutz; die rohen Holzhäuser gab man preis. Ich komme auf die Art des Hausbaus nachher.

Ich bemerke vorher nur, daß von 1000—1200 zwei andere Arten von Steinbauten viel mehr im Vordergrund standen: der Kirchenbau der Bischöfe und der eigentliche Burgenbau der Dynasten im militärisch-finanziellen Interesse der zu begründenden Landeshoheit und Domänenverwaltung; sie haben diesen Burgenbau bis ins 14. Jahrhundert sehr gefördert.

Der Kirchenbau war, von wenigen Ausnahmen kaiserlicher Bauten abgesehen, bis Ende des 10. Jahrhunderts Holzbau. Die Hamburger Marienkirche

---

[1]) Mayer a. a. O. S. 448: „Noch im 11. Jahrhundert ist in unseren Gebieten (zwischen Rhein und Loire) die Mauer etwas Ungewöhnliches; die Befestigung besteht in einzelnen Türmen. Im 12. Jahrhundert wird aber eine Stadtmauer als Kennzeichen eines Oppidum angesehen."

[2]) Hellwig, S. 37.

[3]) Nietschel, Burggrafenamt, S. 324—326.

wird Anfang des 11. Jahrhunderts aus Quadern hergestellt [1]). Der hölzerne Dom wird in Bremen 1035 in einen steinernen umgebaut [2]). In derselben Zeit bauen Bischof Bernward und Godehard Hildesheims Kirchenbauten um; die bisherigen, aus Ziegelstein hergestellten Bauten erscheinen wie marmorne [3]). Der Dom zu Mainz gehört dem 11. Jahrhundert an, „die größte Kunstschöpfung des 11. Jahrhunderts" (Springer). Für die Hauptkirchen wird nach 1000 n. Chr. der Steinbau Regel, sagt Otte [4]). „Die Bauluſt des Episkopats steigerte sich zu förmlicher Manier [5]). Die Cluniacenser Schule, hauptsächlich Abt Wilhelm von Hirsau, sendet ihre Bauleute und Bauhütten weithin; der Neubau von Hirsau erfolgt 1083—91. Die schönsten Kirchen gehören allerdings erst dem 12. Jahrhundert an, dessen Ende aber die Bauluſt des Episkopats erlahmen sieht. Ein harter Druck auf die hörigen Bauern erleichterte noch den damaligen großen Kirchenbau. Im 13. und 14. Jahrhundert sind es dann die großen, reich gewordenen Städte, die mehr und mehr den Kirchenbau in die Hand nehmen.

Die städtischen Häuser blieben Holzbaracken, mit Stroh und Schindeln gedeckt. Blieb doch bis tief ins 13. Jahrhundert die Zerstörung der Häuser als Strafe weit verbreitet, was nur denkbar war, solange damit keine zu großen Werte zerstört wurden [6]). Die so sehr häufigen Brände ganzer Stadtteile und Städte in jenen Tagen hängen damit zusammen. Von ihrer Zahl geben die von Hellwig und Damas gesammelten Materialien über das Städteweſen des 10. und 11. Jahrhunderts eine Vorstellung. Mainz, Straßburg, Basel, Augsburg, Regensburg, Breslau (1272) sind wiederholt so fast vernichtet worden. Die Stroh- und Schindeldächer werden in Augsburg erst 1404 verboten [7]). Arnold [8]) meint, seit Ende des 14. Jahrhunderts seien die Brände etwas seltener geworden. Auch die Ersetzung des Holzbaues durch Fachwerkbau verminderte die Gefahren. Wann er erfolgte, ist schwer zu sagen [9]). Eye meint, noch im 13. und 14. Jahrhundert hätten die Holzhäuser in Augsburg, Wien usw. überwogen. Im Frankfurter Urkundenbuch finde ich im 13. Jahrhundert (1253, 1293, 1297) drei Steinhäuser erwähnt. Sie blieben lange in den meisten Städten in der Minderzahl. Erst spät verlangte man sie für die Straßenecken als Schutz gegen die Ausdehnung der Brände. Die schönen großen Rathausbauten gehören fast alle erst dem 14. und 15. Jahrhundert an. Worms hatte sich ein großes, stattliches, steinernes Rathaus gebaut, um die Rats-

---

[1]) Damas S. 3. [2]) Daselbst S. 3. [3]) Daselbst S. 4. [4]) S. 125.
[5]) Daselbst, S. 147.
[6]) Siehe z. B. in der Willkür von Soest von 1250 Gengler, Deutsche Stadtrechte, S. 441 [Keutgen, Urk, S. 140, § 20]: quod si ille qui malefícium perpetravit aufugerit, domus ejus et quicquid habet secundum nostri jurisdictionem destruetur. In Bremen dauert die Häuserzerstörung als Strafe bis ca. 1200, Donandt, Versuch einer Geschichte des Bremischen Stadtrechts II, 1830, S. 296, in Eisenach bis 1283, Gaupp, Stadtrechte, S. 197.
[7]) Hüllmann IV, S. 30. In Erfurt 1351. [8]) II, S. 220.
[9]) A. von Eye, Das bürgerliche Wohnhaus in seiner geschichtl. Wandlung, Histor. Taschenbuch, 4. Folge IX, 1868, S. 330.

sitzungen nicht mehr in der bischöflichen Pfalz zu halten. „Das schönste Haus der Erde" nennt es ein Wormser Bericht. „Aber sie achteten, seit sie hier Rat hielten, den Bischof für nichts." Das Rathaus wurde 1232 wieder niedergerissen und verbrannt. Erst Ende des 15. Jahrhunderts wurde das Münzgebäude zum Rathaus umgebaut.

Wir dürfen auf die weiteren baulichen Fortschritte in den Städten — die beginnende Pflasterung, den Bau von Kirchen, Schornsteinen, Öfen, die beginnende Glasfenstereinsetzung nicht weiter hier eingehen. Diese Verbesserungen gehen der Hebung des inneren Wohlstandes, der Technik und der Gewerbe parallel. Der äußere Umfang der Städte ist bei vielen seit dem 13. Jahrhundert, bei noch mehreren seit dem 14. Jahrhundert nicht mehr gewachsen; nur ganz wenige nahmen im 16. noch zu. Die Stadterweiterungen hören teilweise schon im 13. und 14. Jahrhundert auf. Wir kommen damit zur Frage der Bevölkerungsgröße der deutschen Städte.

Die Bevölkerungsbewegung der deutschen Städte von ihrem Ursprung bis ins 19. Jahrhundert [1].

In der Zeit der romantischen Begeisterung für deutsche Städteherrlichkeit des Mittelalters (1815—60) hat man die Größe der Bevölkerung jener Städte weit überschätzt. Die methodischen Hilfsmittel der Untersuchung waren noch zu unvollkommen. Arnold [2] z. B. hat die deutschen Rheinstädte des 12. bis 13. Jahrhunderts auf 30—120 000 Seelen geschätzt; er gibt Köln 120 000 Seelen, das auch Jakob Burckhardt auf mehr als 100 000 ansetzt. Wir wissen heute, daß diese Zahlen weit übertrieben sind.

Es ist das große Verdienst Hegels, daß er durch seine Untersuchung über Nürnbergs Bevölkerung im Markgrafenkrieg 1449 [3]) zum ersten Male einen festeren Boden der Methode und einen zuverlässigen Maßstab der älteren Bevölkerungsmöglichkeit schuf. Daran haben dann Schönberg, Bücher und andere fortgearbeitet. Und so entstand eine größere Zahl wissenschaftlicher Arbeiten auf diesem Gebiete, die dann Inama-Sternegg zusammengefaßt hat [4]), deren Gesamtrichtung aber insofern eine etwas einseitige blieb, als sie hauptsächlich darauf gerichtet sind, die älteren Übertreibungen auf ihr rechtes Maß zurückzuführen. Das, was eigentlich den Liebhaber der sozialen und wirtschaftlichen Geschichte am meisten interessieren muß, die Fragen, welche Ursachen haben die Städte groß gemacht, wie lange sind sie gewachsen, warum trat dann bei so vielen früh ein Stillstand, ja ein großer Rückgang ein, warum blieben einzelne davon verschont, wann und warum haben die meisten endlich vom 17., 18. und 19. Jahrhundert an wieder zugenommen, darauf ist die bisherige Literatur nur andeutungsweise da und dort eingegangen. Zur Beantwortung dieser Fragen möchte ich hier einige Beiträge geben: in erster Linie will ich die Tatsachen des Aufsteigens, der langen Stockung, der endlichen Wiederzunahme kurz für eine Anzahl Städte, für die ich das Material im ganzen beherrsche, zusammenstellen, dazu aber möglichst einiges über die Ursachen beifügen, soweit das in Kürze und nach dem vorhandenen Material möglich

---

[1]) [Erstmalig abgedruckt in: Festschrift, Otto Gierke zum 70. Geburtstag von Schülern, Freunden und Verehrern dargebracht. Verlag von Hermann Böhlaus Nachfolgern, Weimar 1911. Über denselben Gegenstand hat Schmoller am 2. Febr. 1911 in der Akademie der Wissenschaften gelesen.]

[2]) Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte II, 1854, S. 142 ff.

[3]) Über Nürnbergs Bevölkerungszahl und Handwerkerverhältnisse im 14. und 15. Jahrhundert. Chroniken der deutschen Städte, Nürnberg II, 1864, S. 500 ff.

[4]) Zuletzt im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 3. Aufl., II, S. 886 ff.

ist. Dabei gehe ich auf die Ursachen der älteren Entstehung und Entwicklung der deutschen Städte, worüber wir ja eine sehr große Literatur haben, wenig, nur da und dort mit ein paar Worten ein. Im Vordergrund des Interesses meiner Untersuchung steht die Frage: Wann und warum trat da und dort der Stillstand und der Rückgang ein?

Zur Einleitung möchte ich hier ein paar Worte vorausschicken über die spezifisch wirtschaftlichen Vorbedingungen, von denen es abhängt, daß dicht gesiedelte, etwas größere Wohnorte, erst solche von 1000—5000, dann solche von 5000—20 000, zuletzt auch solche von über 20 000 Seelen entstehen konnten. Ich habe an anderer Stelle [1]) erörtert, wie groß bei der Durchschnittsgröße unserer Gemeindemarkungen, bei dem Umfang unseres Ackerbaues, unserer Getreidefläche, bei extensivem und intensivem Ackerbau unsere Dörfer an Menschenzahl anwachsen konnten: ich zeigte, wie jedenfalls von 1000 Seelen an meist eine Zufuhr von Lebensmitteln nötig wurde, wie die älteren Transportkosten dieselbe erschwerten, wie also bei der älteren hohen Fracht und den schlechten Landwegen schon das Anwachsen bis 5000 Seelen schwierig, überhaupt eine gewisse Grenze für alle Stadt- und Marktbildung vorhanden war. Wo Flußschiffahrt die Zufuhr erleichterte, war die Grenze natürlich eine weitere, wo ausgezeichneter Ackerboden in nächster Nähe in großem Umfang vorhanden war, ebenso. Daneben kam überall auch die Zufuhrmöglichkeit von Brennstoff, teilweise auch von Baumaterialien, von Holz, Ton, Ziegeln, Steinen, in Frage. Ich erinnerte an jener Stelle daran, daß Büsch am Ende des 18. Jahrhunderts gesagt hatte, Hamburg könne mit seinen 90 000 Seelen jetzt trotz seiner billigen Wasserfracht unmöglich mehr wachsen, und daß Thünen 1825 erklärte, eine Fracht von 50 Landmeilen könne das Korn nur tragen, wenn es der Bauer umsonst hergebe.

Und ebenso schwierig wie die Herbeischaffung der Nahrungsmittel und Brennstoffe blieb für das Emporkommen der Städte die Gewinnung des Absatzes für die städtischen Gewerbeprodukte, die Entwicklung eines Handels, der die Stadt zahlungsfähig machte, die Ausbildung des Marktes als wirtschaftlichen Mittelpunktes der Umgebung. Und beides, sowie die Aneinanderpassung des Bezugs der Lebensmittel und des Absatzes der städtischen Produkte, noch mehr die Ausbildung des Handels in etwas größere Entfernungen hing einerseits von der Stadtverfassung und -verwaltung, von der sozialen Struktur der Stadt, andererseits von der glücklichen Gestaltung der Beziehungen zum Kaiser, zum Bischof, zum Fürsten und Grafen, zu den benachbarten Dynasten und Städten, zu dem umgebenden platten Lande ab.

Erwägen wir all das, so ist begreiflich, daß schon die Entstehung einer

---

[1]) Die Epochen der Getreidehandelsverfassung und -politik, Jahrb. f. Gesetzg. u. Verw. XX, 1896, S. 695 ff. und Umrisse und Untersuchungen z. Verf., Verw. und Wirtschaftsgesch, 1898, S. 629 ff., spez. 631—636. Einige ähnliche Gedanken führt Sombart aus (Der Begriff der Stadt und das Wesen der Städtebildung, Archiv f. soz. Gesetzgeb. usw., Bd. 25, S. 1 ff.), indem er den ökonomischen Stadtbegriff dem rechtlichen entgegensetzt.

Stadt von 800—5000 Seelen ein politisches, rechtliches und wirtschaftliches Kunstwerk war, das auf der Schwierigkeit beruhte, 10—20 Dörfer an den städtischen Markt zu gewöhnen, die Konkurrenz mit den nächsten Städten auszuhalten und zu ordnen, die Wege offen zu halten, von Zöllen und Fehden nicht allzusehr behelligt zu werden. Nur wenn diese zahlreichen Bedingungen erfüllt waren, erfolgte die Ausbildung der Stadt zu dem Marktmittelpunkt einiger Quadratmeilen. Wenn sie wegfielen, gestört wurden, wenn zu viele Märkte und Kleinstädte sich zu nahe kamen, konnte auch sie ein Rückgang leicht treffen.

Solche Gefahren drohten aber in viel größerem Maße, wenn die Stadt bis zu 10 und 20000 Seelen oder darüber gewachsen war. Dann brauchten ihre Gewerbe den vier- bis zehnfachen Absatz; dann erstreckten sich ihre Handelswege schon im älteren Mittelalter auf 10, 50 und 100 Meilen. Dann war die Erwerbung, die Erhaltung, der Schutz ihrer wirtschaftlichen Stellung draußen noch viel schwieriger; dann waren die Kämpfe mit dem Stadtherrn, den Nachbardynasten, den konkurrierenden Städten, die Interessengegensätze von Stadt und Land sehr viel größer; dann waren die Vorbedingungen für die Blüte der Gewerbe und des Handels, für Erhaltung des Absatzes und der Handelswege so viel schwerer dauernd zu erhalten, zumal in einer Zeit, in welcher die Technik, die allgemeinen Grundlagen der Volkswirtschaft, die Grundzüge der politischen und Staatsbildung sich umwandelten. Daher die häufige, die sichtbarere Störung in der Entwicklung so vieler der größeren Städte seit dem 13. bis 17. Jahrhundert. Die Störungen und Rückgänge fehlen auch für die kleinen Städte nicht. Die allgemeinen Klagen vom 15. Jahrhundert an in dieser Beziehung sind bekannt genug. Ihre Bewegung in dem Rahmen unserer Darstellung aber einzubegreifen, ist nicht möglich, teils weil das Material fehlt, teils weil schon die Zusammenfassung einer erheblichen Zahl der bedeutenderen Städte fast den hier gesteckten Raum überschreitet.

Wir führen nun teils in etwas breiterer Weise, teils ganz summarisch die Bevölkerungsgeschichte der wichtigeren deutschen Städte vor, die wir zu beherrschen glauben. Wir kommen zum Schlusse auf die Erklärung des Problems und die Ursachen der Zu- und Abnahme zurück, um die hier vorausgeschickten Andeutungen zu ergänzen.

1.

Köln am Rhein[1]) ist von allen älteren deutschen Städten die größte; es ist die Stadt mit der bedeutsamsten, umfangreichsten Überlieferung, und

[1]) Aus Quellen und Literatur sei nur das Wichtigste angeführt: Ennen, Geschichte der Stadt Köln I—V, 1863—80; derselbe, Quellen zur Geschichte der Stadt Köln 6 Bd., 1860 ff.; Hegel, Verfassungsgeschichte von Köln im Mittelalter (sep. aus den Städtechroniken), 1877; Lau, Entwicklung der Verf. u. Verw. der Stadt Köln bis zum Jahr 1396, 1898; Knipping, Das Schuldenwesen der Stadt Köln im 14. u. 15. Jahrh. Westd. Zeitschr. f. Gesch. u. Kunst, 13, 1894, S. 340 ff.; Stein, Akten zur Gesch. d. Verf. u. Verw. der Stadt Köln im 14. u. 15. Jahrh., Publik. d. Gesellsch. für Rhein.

diese Überlieferung ist am besten bearbeitet. Von ihrer Bevölkerungszahl ist freilich weniger Sicheres bekannt als von mancher anderen Stadt; aber um so besser sind wir unterrichtet über die Ursachen, welche diese Zahl im ganzen beherrschten. Wir beginnen daher mit dieser Stadt und sind über sie am ausführlichsten, um einen guten Grund für unsere Beweisführung zu legen.

Die Colonia Claudia Augusta Agrippinensium ist 50 Jahre nach Christo gegründet, knüpfte an ein Standlager der Legionen an, erhielt römische Munizipalverfassung und wurde bald eine volkreich-blühende Stadt; Lau [1]) glaubte sie auf vielleicht mehr als 30 000 Einwohner im 2. und 3. Jahrhundert schätzen zu sollen, da sie der Hauptort eines Gebietes von hundert Quadratmeilen, Sitz des niederrheinischen Generalkommandos und der Zentralregierung war; ein Abbild Roms hat man die Stadt genannt. Im Jahre 310 wurde eine Rheinbrücke gebaut [2]).

Dann folgten jahrhundertelang die wechselvollsten Schicksale. Unter Julian lag die ganze Stadt in Trümmern. Unter Konstantin drang das Christentum ein. Bischöfe und fränkische Könige sehen wir in der Stadt auftreten; die Kämpfe der austrasischen und neustrischen Hausmeier haben in Köln ihren Mittelpunkt. Der Kölner Bischof Hildebald ist am Hofe Karls d. Gr. eine Hauptperson; er erhält die fränkische Königspfalz in der Stadt. Im Jahre 881 wird Köln von den Normannen ganz zerstört und verbrannt [3]).

Die frühere Annahme, daß die römische Munizipalverfassung bis ins 9. und 10. Jahrhundert fortgedauert habe und die Grundlage für das mittelalterliche Köln geworden sei, wird heute von niemandem mehr geteilt. Unter dem sächsischen Herrscherhause sehen wir Köln infolge seiner günstigen Lage und der gesicherten politischen Verhältnisse rasch wieder aufblühen. Immer aber tritt uns vom 10.—12. Jahrhundert Köln nicht eigentlich als eine Stadt entgegen, sondern als ein Komplex mehrerer nebeneinanderliegender ländlicher Gemeinden, die außer der direkten Nachbarschaft zwei Einungspunkte haben: die erzbischöfliche Gewalt mit ihrem Hofe, ihrem Gerichte, ihrem Schöffen- und Beamtentum und den beginnenden großen Handel, der wahrscheinlich hier, ebenso wie in den flandrischen und manchen andern niederdeutschen Städten, zum Zwecke der Marktorganisation und der gemeinsamen Handelsfahrten sich eine genossenschaftliche Gildeverfassung gegeben haben wird. Eine direkte Überlieferung haben wir allerdings nur von der ersteren Gewalt, die als die stärkere es wohl lange nicht zu einer machtvollen und herrschenden Stellung der Kaufmannsgilde, wie sie eine solche anderwärts vielfach einnahm, kommen ließ. So wie wir heute die brutalen egoistischen und monopolistischen Mißbräuche der älteren Kaufgilden kennen, werden wir vermuten, die über-

---

Geschichtskunde X, S. 1—2; Mitteilungen aus dem Kölner Stadtarchiv, Heft 1—15; Cardauns, Konrad von Hochstaden, Erzbischof von Köln, Festschr. d. Görresges. 1880; K. Hayn, Ritter Quattermart von der Steffen, Münsterische Beiträge Heft 12, 1888.

[1]) Lau a. a. O. S. 1 und H. Nissen, Zur Geschichte des römischen Köln, Festschr. zur 43. Versammlung deutscher Philologen in Köln 1895 [= Bonner Jahrbücher 98], S. 145 ff. [2]) Ennen, Gesch. 1, S. 46. [3]) Daselbst, S. 66—217.

wiegende erzbischöfliche Macht sei eher ein Glück als ein Schaden für die städtische Entwicklung gewesen.

In die Zeit von Mitte des 10. bis Mitte des 13. Jahrhunderts fällt nun die Ausbildung der eigentlichen Stadt, des Handels, der ersten großen Blüte; darüber sind alle Sachkenner einig. Arnold [1]) will ihr in dieser Blüte (13. Jahrhundert) 120 000 Seelen geben. Ich glaube, wenigstens die Hälfte hiervon ist anzunehmen, nach den sicheren Zahlen anderer Städte. Von dem außerordentlichen Besuch der Kölner Ostermesse im 12. Jahrhundert, der im 14. Jahrhundert fast verschwunden ist, weiß Ennen zu berichten [2]): der Chronist Lambert von Hersfeld nennt Köln im 11. Jahrhundert nächst Mainz das Haupt und die Fürstin unter allen Städten des Reichs; es umschließe eine erstaunliche Anzahl von Bürgern, und man könne sich wegen des Getümmels der Ab- und Zugehenden kaum durch die Straßen hindurchwinden. Aus derselben Zeit berichtet der englische Benediktiner Wilh. von Malmesbury [3]): Köln, die Metropole von ganz Deutschland, ist eine Stadt erster Größe und angefüllt von Waren aller Art. Und Mitte des 12. Jahrhunderts sagt Otto von Freising: Köln übertrifft, seit Trier zu sinken begann, alle Städte der diesseits und jenseits des Stromes gelegenen Provinzen Germaniens an Reichtum, an Pracht und und Größe der Gebäude. Die Rheininsel, St. Martin in insula, das spätere Handelszentrum der Stadt, wird vom 11. bis 12. Jahrhundert an ein Teil der Stadt durch Zuschüttung des Rheinarmes; die Einfügung der Vorstädte nach West, Ost, Nord und Süd findet im 12. Jahrhundert statt; der neue Mauerbau der Gesamtstadt vollzieht sich 1180—1261; viel hat sich von da an bis ins 19. Jahrhundert nicht mehr am Gesamtumfang [4]) der Stadt geändert, wenn auch die 6000 Häuser und Buden des 13. Jahrhunderts sich auf über 7000 in den nächsten gehoben haben. Ennen [5]) fügt an einer Stelle bei: im 13. und 14. Jahrhundert fehle es noch an Andeutungen, die auf eine Abnahme des Verkehrs und der Bevölkerung schließen ließen; er verlegt diese Abnahme damit ins 15. und 16. Jahrhundert, was in der Hauptsache richtig sein wird. Von 1260—1400 hat vielleicht noch keine Abnahme, vielleicht sogar noch eine mäßige Zunahme stattgefunden. Aber die Hauptzunahme gehört der Zeit von 900—1300 an. Sichere Zahlen darüber, daß und wie stark Köln im 15. und 16. Jahrhundert abgenommen habe, besitzen wir nicht. Die Untersuchung von Bauck [6]) gibt der Stadt 1574 37 000 Seelen [7]); es gibt Forscher, welche diese

[1]) Verfassungsgesch. II, S. 150. [2]) Gesch. I, S. 496, u. II, S. 585.

[3]) Daselbst I, S. 482.

[4]) Nach Arnold II, S. 149, hat Karl V. den Mauerumfang der größten Städte messen lassen und fand für Gent 1499, Paris 1494, Köln 1484 Ruten.

[5]) I, S. 684.

[6]) Die Bevölkerung der Stadt Köln in der 2. Hälfte des 16. Jahrh. in Beiträge zur Gesch. Kölns u. der Rheinlande, zum 80. Geburtstage G. v. Mevissens 1895, S. 299 ff. Die bürgerliche Bevölkerung berechnet Bauck zu 31 000 Seelen, zu welchen etwa 6000 an Geistlichen, Studenten, Spitalbewohnern, Fremden kommen.

[7]) Keussen schließt sich dieser Zahl an und schätzt die Einwohnerzahl auch für den Schluß des Mittelalters ungefähr so hoch ein (Herm. Keussen, Topographie der Stadt Köln im Mittelalter. Bonn 1910. I, S. 197*.)

Zahl für zu gering halten. Ich kann das nach den allgemeinen Nachrichten über Köln nicht finden. Ich glaube, daß die Stadt Mitte des 17. Jahrhunderts auf etwa 30 000 gesunken war, auf die Hälfte ihrer einstigen Größe. Für die neueren Zeiten lauten die Nachrichten so [1]:

1754 = 44 512 Einwohner, 1871 = 129 224 Einwohner,
1816 = 52 954 „ 1905 = 428 503 „

Wenn es nun gilt, die Gesamtveränderungen der Einwohnerzahlen Kölns zu erklären, so ist natürlich ein erheblicher Teil der Ursachen der Gesamtgeschichte der deutschen Volkswirtschaft und Technik, der deutschen Verfassung und des deutschen Handels zu entnehmen. Aber auf sie, als das Bekannte, wollen wir weniger eingehen als auf die speziellen Ursachen lokaler und territorialer Art, die es bedingten, daß Köln bis ins 14. Jahrhundert wuchs, dann erheblich ab-, erst nach 1815 wieder stark zunahm.

Der Hauptgrund nun für die zwei älteren Epochen der Blüte unter den Römern und von 900—1400 liegt in der Lage am Rhein, in den großen Handelsstraßen, die sich da kreuzten, in der hohen Technik und Wirtschaftsentwicklung, die, am Niederrhein überhaupt in römischer und frühmittelalterlicher Zeit vorhanden, auf eine Stadt von der Lage Kölns, wo die Schiffe von oben und unten sich begegneten, besonders einwirkten. Für die Zeit von Erzbischof Bruno, dem Bruder Ottos d. Gr., an aber kommen nun die speziellen Verfassungsursachen mit in Betracht; wir haben zu fragen: Wie haben die Kölner Erzbischöfe vom 9. bis 13. Jahrhundert ihre Diözese, ihre zwei Herzogtümer und hauptsächlich die Stadt Köln regiert, und wie hat die sich unter dem Erzbischof bildende Stadtgewalt, nämlich das von 1150 bis 1260 neben dem Erzbischof emporkommende, dann das von 1260 bis 1396 fast allein maßgebende Schöffen-, Rats- und Patrizierregiment, dann das demokratische Zunftregiment von 1396 bis 1450, endlich das plutokratische ultrakatholische, den Protestantismus verfolgende Honoratiorenregiment von 1450 bis 1789 nacheinander auf Blüte oder Rückgang der Stadt gewirkt? Daß im ganzen nur die Zeit des erzbischöflichen Regiments, solange es allein und mit den Geschlechtern die Führung hatte, eine Zeit großen Fortschritts war, daß dieses also doch wohl die Blüte mit verursacht, wenigstens nicht gehindert hat; daß das reine Geschlechterregiment in seinen 150 Jahren höchstens den status quo erhalten, wahrscheinlich die Fundamente des späteren Stillstandes und Rückganges durch seine rasch sich verschlechternde äußere und innere Politik legte; daß endlich in der Zeit von 1396 an weder das demokratische Zunftregiment noch die im 15. Jahrhundert einsetzende plutokratische Notabelnregierung ihren Aufgaben irgendwie gewachsen waren; all das wird man als Gesamtresultat nicht wohl ernstlich leugnen können, wenn auch der Liebhaber mittelalterlicher Städtefreiheit gern der Zeit von 1261 an, oder der Demokrat der von 1396 an, oder der gute Katholik der von 1450 bis 1789 ein besseres Zeugnis ausstellen möchte.

[1] Strakosch-Graßmann, Die Volkszahl der deutschen Städte in Gegenwart und Vergangenheit, 1907, S. 37. Wo nichts erwähnt ist, sind die Zahlen für das 18. und 19. Jahrhundert dieser guten Zusammenstellung entnommen.

Wenn man die erhebliche Zahl der großen Erzbischöfe [1]) überblickt, die von Mitte des 9. bis Mitte des 13. Jahrhunderts Stadtherren von Köln waren, die Stadt und ihre Diözese zeitweise neben ihren beiden Herzogtümern Niederlothringen und Westfalen (letzteres seit dem Sturze Heinrichs des Löwen) regierten, so wird man sagen müssen: sie waren fast mehr Kriegshelden, Staatsmänner und Politiker als Geistliche, aber sie erfreuten sich zugleich der kirchlichen Schulung und des enormen geistigen Aufschwungs der damaligen Kirche. Die meisten entstammen den niederrheinischen Fürsten- und Dynasten-, wenn nicht den deutschen Königsfamilien; sie hatten bei mancher Roheit und Gewalttätigkeit die Kenntnisse und Erfahrungen, die Tatkraft, die man in der großen Politik erwirbt. Ihr Horizont reichte von London über ganz Deutschland bis Rom und Sizilien. Sie waren umgeben und beraten von Domkapitularen ähnlicher Art, von Rittern und Ministerialen, die im Reichsdienst wie im Kölner Leben erfahren waren. Aus Reichsfürsten, die dem Kaiser dienten, wurden sie mehr und mehr Territorial- und Kirchenfürsten, die Köln und ihre Diözese heben wollten. Gewiß werden sie ab und zu mehr die Reichs-, die Kirchen-, die Territorialinteressen als die Kölner Stadt- und Handelsinteressen gekannt und berücksichtigt haben. Und daß bei den zunehmenden Interessengegensätzen zwischen dem Erzstuhl und der Stadt oder vielmehr dem Erzstuhl und dem kleinen Kreis der Schöffen- und Geschlechterfamlien ab und zu die letzteren, schon von 1150 bis 1260, mehr Verständnis und Sachkenntnis für das Stadtwohl zeigten, wird sich wohl annehmen lassen; aber nicht, daß das die Regel für die ältere Zeit gewesen sei. Erst von 1260 an wird man sagen können, daß die Erzbischöfe und ihre Ratgeber überwiegend hinter den Geschlechtern an Verständnis für die Stadt zurückgeblieben und eben deshalb die Herrschaft über sie verloren haben.

Der Aufstand gegen Erzbischof Anno 1074 knüpft an die Requisition des Schiffes eines Kölner Kaufmanns an; derartige naturalwirtschaftliche Requisitionen waren allerwärts in älterer Zeit rechtlich hergebracht und üblich; eine solche paßte aber nicht mehr in eine Zeit entwickelteren Handels; wir hören auch sonst in Köln niemals von etwas Derartigem; es war wohl eine ungeschickte Anwendung eines veralteten oder längst obsoleten Rechts durch übereifrige bischöfliche Beamte. Über die conjuratio pro libertate gegen Erzbischof Friedrich 1112 wissen wir gar nichts. Man hat vermutet, es sei eine Erhebung gegen alte grundherrliche Unfreiheit gewesen; es kann ebensogut eine Bewegung gewesen sein, die das erzbischöfliche Ernennungsrecht der Schöffen in ein Wahl- und Kooptationsrecht des Schöffenkollegs verwandeln wollte, oder eine Bewegung, die die Freiheit der führenden Kaufleute gegenüber dem Erzbischof anstrebte, das Stapelrecht in ihrem egoistischen Handelsinteresse zu ordnen; von älterer Zeit her bis ins 14. Jahrhundert beanspruchte

---

[1]) Vgl. über den psychologisch-historischen Charakter der deutschen geistlichen Fürsten vom 11. bis 13. Jahrhundert Reibmayr, A., Die Entwicklungsgeschichte des Talentes und Genies I, 1908, S. 183—198.

die erzbischöfliche Gewalt (ganz wie in England die Könige zum Segen des Handels) das immer monopolistischer gehandhabte Stapelrecht durch Ausnahmen für Fremde und für ihre nichtstadtkölnischen Untertanen zu durchbrechen [1]). Es war nicht zum Segen der Stadt, daß von 1180 an bis 1390 die Ordnung aller derartigen Dinge in die Hände der Richerzeche, d. h. der kaufmännischen Monopolinteressen kam.

Wenn Reinald von Dassel 1164 die Gebeine der Heiligen Drei Könige, die ihm Kaiser Friedrich geschenkt hatte, von Mailand nach Köln brachte, so tat er damit für die Kölner Messen, den Kölner Handel vielleicht ebenso viel, als die folgenden Erzbischöfe getan, die vor allem den englischen Handel förderten. Und wenn Philipp von Heinsberg (1167—91) das ganze Erzstift und die landesherrliche Gewalt durch ein Netz von landesherrlichen Burgen befestigte, so war dieses System, richtig benutzt, wie dann unter Engelbert, vor allem dem Landfrieden dienlich, d. h. der ersten damaligen Vorbedingung wirtschaftlichen Gedeihens; erst als Stadt und Erzstift sich bitter verfeindet hatten, empfand man dieses Burgensystem als eine Schädigung Kölns, oft auch seines Handels. Die großartige Tätigkeit Engelberts (1216—25), wie sie uns Cäsarius von Heisterbach und nach ihm neuerdings Ficker [2]) geschildert hat, bildet gewissermaßen den Höhepunkt guter erzstiftischer Verwaltung: nie vorher und lange nachher nicht war der Landfrieden und der Handel so gesichert am Niederrhein; durch die Reform des Gerichtswesens, durch die rasche Tätigkeit der Gerichte hatte er das erreicht; die Fehden waren verschwunden. Engelbert, aus dem Hause der Grafen von Berg, war eine kühne, energische Herrschernatur mit dem Mute eines Löwen und dabei voll Herzensgüte und Leutseligkeit für die kleinen Leute, gehaßt von den Großen und Mächtigen, verehrt und geliebt vom Volke. Aber er hat nicht etwa einseitig sich auf die Zünfte gestützt, wie sein Nachfolger Konrad; er hat sie den Schöffen und Geschlechtern untergeordnet, sie um 4000 Mark gestraft, wahrscheinlich

---

[1]) Siehe die Urkunde von 1178 Quellen I, S. 578, wonach der Erzbischof den Gentern die freie Rheinschiffahrt rettet, dann die Klage der Bürger gegen Erzbischof Konrad 1258 art. 8 „quod permittit foraneos mercatores ascendere Renum et descendere ultra terminos antiquitus constitutos". Der Schiedsspruch verwies demgegenüber auf das Herkommen, und der Erzbischof setzt nun in der Urkunde vom 7. Mai 1259 (Quellen II, 419 ff.) fest, was dieses Herkommen im einzelnen bedeute; die Urkunde stammt aus den Tagen nach der Absetzung der Schöffen, sollte wohl versöhnen, erkennt die Beschränkung der fremden Kaufleute an, aber sichert ihnen auch dreimal im Jahre 6 Wochen Aufenthalt. Von der Ausnahme, die der Erzbischof machen darf, sagt sie nichts. Es gehört in diesen Zusammenhang, daß der Erzbischof 1258 verlangt, fremde Kaufleute, die keine Käufer finden, müßten mit ihren Waren abziehen dürfen (Ennen, Gesch. II, S. 134). Auch noch im 14. Jahrhundert verteidigt der Erzbischof den freien Verkehr; als die Kölner ein Stapelprivileg von Karl IV. für Köln 1355 durchgesetzt, widerruft er auf Betreiben des Erzbischofs dieses, da das Recht, die zu Köln angelangte Ware zum Stapel zu zwingen, leicht zu Verletzung der Befugnisse des Kaisers, des Erzbischofs und der Reichsfürsten und zur höchsten Beschwerung der Reichsangehörigen führen könne; siehe Ennen, Gesch. II, S. 350.

[2]) Engelbert der Heilige, Erzbischof von Köln und Reichsverweser, 1851.

weil sie Preisverabredungen monopolistisch übertrieben, wie bald darauf geklagt wird. Er hat die Bettelorden gegen den Wunsch der Pfarrgeistlichkeit aufgenommen und so die Universität und die Höhe des Kölner geistigen Lebens vorbereitet. Er tritt vor allem dem unbotmäßigen Adel seines Stiftes entgegen, will, wie viele seiner bischöflichen Zeitgenossen, die ungeheuren Mißbräuche der adligen Stifts- und Klostervögte durch Einziehung und Kauf der Vogteistellen beseitigen. Als er das auch gegen einen Verwandten versuchte, hat dieser ihn auf offener Straße überfallen und ermordet. Nicht umsonst hat ihn Walther von der Vogelweide im Liede gefeiert und seinen Tod in rührenden Versen beklagt. Daß die Kölner sich von seinem schwachen Nachfolger die Rechte der Stadt, wie sie vor Engelbert gewesen, bestätigen ließen, bezeugt nur, daß er ein starkes Regiment geführt, nicht daß er Köln geschadet hat. Die Historiker werden recht haben, welche Köln unter ihm seinen Höhepunkt erreichen lassen.

Die Entscheidungsjahre im Kampfe zwischen Erzbischof und Stadt waren die unter Konrad von Hochstaden (1238—61). Die Dokumente aus seiner Zeit, die sich auf den Streit beziehen, sind die lehrreichsten über das ganze innere Verhältnis zwischen bischöflicher Gewalt und Stadt, die wir über irgendeine deutsche Stadt haben. Dieser gewaltige und gewalttätige Regent hat erst die Stadt durch Entgegenkommen zu gewinnen, dann aber sie wieder ganz seiner absoluten monarchischen Gewalt zu unterwerfen gesucht; und zwar erstrebte er zuerst durch ein Schiedsgericht in aller Form Rechtens an sein Ziel zu kommen, was ihm auch durch den großen Schiedsrichter Albertus, den Lesemeister der Dominikaner, halbwegs gelang; dann aber, verblendet durch seine Erfolge, schritt er mit Hilfe der gegen die Geschlechter aufgewiegelten Zünfte zum Sturz, zur Beraubung und zur Verbannung der Geschlechter, was nach seinem baldigen Tode den Rückschlag und die Unabhängigkeit der Stadt, d. h. die Herrschaft der Geschlechter und der Richerzeche, erzeugte.

Die Klagen des Erzbischofs gegen die Stadt, die der Stadt gegen den Erzbischof und die Entscheidungen der Schiedsrichter von 1258 [1]) führen uns mitten in die gespannte Lage hinein.

Der Erzbischof fordert von der Stadt — der Schied gibt ihm darin recht —, daß sie keine Bündnisse mit seinen Feinden mache; aber daß sie ihm regelmäßig Steuern zahle und Kriegsdienst leiste, wagt er nicht einmal zu fordern; sie tut es manchmal, wenn sie ihren Vorteil dabei findet, öfter nicht, ließ ihn bei seinen Kämpfen im entscheidenden Moment meist im Stiche. Daß der Erzbischof Burgen und Befestigungen zum Schaden der Stadt baue, klagen die Bürger; der Schied entscheidet, das sei seine Sache, gehe die Bürger nichts an; jedoch möge der Erzbischof in dieser Hinsicht Vorsicht üben. Daß die Stadtbehörden Statuten machen und das Volk mit Steuern belasten, wodurch das Volk verarme, klagt der Erzbischof; diese Statuten bedürften seiner Zustimmung; es dürften keine Behörden bestehen, die ihm nicht geschworen.

---

[1]) Quellen II, S. 380 ff., Keutgen, Urk. zur städt. Verfassungsgesch, 1901, S. 158—172.

Der Schied verteidigt die von der Richerzeche erlassenen Statuten, sofern ihre Organe ihrem Eide treu blieben; er sagt nicht, wem sie zu schwören hätten, er fügt aber bei: wer sich durch ungerechte Statuten und Steuern verletzt fühle, könne an das Gericht des Erzbischofs appellieren.

Der Erzbischof behauptet, daß ihm die summa potestas in geistlichen und weltlichen Dingen zustehe, daß die Bürgermeister der Richerzeche keine Gerichtsbarkeit haben sollten. Das erstere wird ihm im Schied zugestanden, das zweite nicht. Auf allen Punkten greift die hergebrachte Gerichtsbarkeit des Erzbischofs und die neue der Stadt ineinander, hindert sich gegenseitig, erzeugt damit einen Zustand der Rechtsunsicherheit, der Strafloſigkeit, der wirtschaftlichen Hemmung. Nur teilweise weiß der Schied Rat, so viele der einzelnen Mißbräuche er verbietet: vor das geistliche Gericht gehörten Wucher, Ehebruch, Ehesachen; falsch Gewicht, Meinkauf, Unruhen an Festtagen und in Immunitäten können vor weltliches und geistliches Gericht kommen. Bei Streit entscheidet das geistliche Gericht, dem sich das weltliche zu fügen hat; aber für dieselbe Sache soll der Erzbischof nicht die Leute vor weltliche und geistliche Gerichte fordern; Unrecht in Köln soll der Erzbischof auch nur in Köln aburteilen lassen; findet er aber hier kein Recht, so fordert es seine Ehre, daß er die Sache anderswo aburteilen darf. Hinterlegte Pfänder soll der Erzbischof nicht wegnehmen; für seine Schulden nicht Auswärtige auf seine Bürger verweisen. Dem Erzbischof wie den Schöffen wird eingeschärft, nicht für Geld das Urteil zu ändern. Man weiß nicht, wer nach den gegenseitigen Klagen schlechtere Justiz übt: der Erzbischof oder die Schöffen, die Bürgermeister, die Amtleute. Den Hauptrichtern, dem Schöffenkolleg wirft der Erzbischof vor, daß sie zeitweise Schöffen zuwählen, wenn kein Platz frei sei, dann wieder Plätze ledig lassen, daß sie Unmündige, unehelich Geborene, mit Verbrechen Behaftete, daß sie auf Grund von Bestechung wählen. Wahl durch Bestechung wird auch der Richerzeche vorgeworfen, deren Bürgermeister sich dann wiederum durch unerlaubte Lasten schadlos hielten.

In sozialer Beziehung klagt der Erzbischof, daß die armen Bürger in die Mundmannschaft der Reichen treten müßten, wofür diese ihre Exzesse verteidigten; der Lebensmittelhandel trage servicia indebita et extorsiones injustas. Den Fraternitäten (Innungen) würden bei den Wahlen Geschenke abgenommen. Der Schied sichert den Fraternitäten zu, sie könnten als Meister Leute aus ihrer Mitte oder andere wählen; sie sollen aber keine besonderen Steuern auf die Waren legen.

In bezug auf das Fremdenrecht [1]) klagt der Erzbischof über Mißhandlung; z. B. werde leicht das fremde Gut als angeblich gestohlen arrestiert; daher kämen die Gegenmaßregeln gegen die Kölner draußen. Ebenso klagt der Erzbischof, daß seine Münzhoheit, sein Judenregal nicht respektiert werde. Die Bürger klagen wieder, daß der Erzbischof ungerechte Zölle erhebe, daß er Fremde an Köln vorbei, herauf und hinab fahren lasse. Der Schied verweist in diesen Dingen meist auf das Herkommen.

[1]) Siehe oben S. 67, Anm. 1.

Man sieht in dem Schied wie in den anderen bischöflich-städtischen Kämpfen der Zeit zwei Organisationen miteinander ringen, beide in ihrer Art berechtigt, beide nicht fähig, das Richtige zu treffen. Die erzbischöfliche Gewalt ist die althergebrachte, bisher herrschende, das Bestehende verteidigend, nicht fähig, es fortzubilden. Die alten erzbischöflichen Ämter sind in Auflösung, sind verkäufliche Privatrechte der Inhaber geworden; die alte Ministerialität hat sich 1120—1260 aus einem treuen Beamtentum in eine trotzige Besitzaristokratie verwandelt, die statt zu dienen, Vorrechte, Steuerfreiheit und ähnliches begehrt. Die Bildung einer neuen brauchbaren Territorialbeamtenschaft ist den fähigsten Bischöfen erst im 14.—18. Jahrhundert gelungen. Der Erzbischof von Köln hält an veralteten Vorrechten fest, wie an der Pfefferlieferung fremder Kaufleute in seine Küche; er ist gerechter gegen die fremden Kaufleute, als Stadt und Richerzeche sind; er sucht die großen Mißbräuche der emporkommenden Kaufmannsaristokratie zu beseitigen; aber er hat keinen Sinn für das Berechtigte der städtischen Selbstverwaltung, die ihm doch finanziell weit überlegen ist.

Die städtischen Schöffenfamilien, die Geschlechter, die Richerzeche führen einen berechtigten Kampf gegen willkürliche Eingriffe des Erzbischofs und seiner Beamten, gegen die Entartung des Domstifts, des Klerus, gegen deren unberechtigte Privilegien; aber sie sind in Korruption, in Monopoltendenzen befangen, es droht mit ihrer Gewalt eine ungesunde Klassenherrschaft; sie haben häufig ein kurzsichtig-egoistisches Urteil, wenn es sich um Kaiser und Reich, um Nachbarfürsten, um das platte Land handelt. Sie haben, so wenig wie der Erzbischof, eine klare Idee davon, daß die Zukunft einem Kompromiß zwischen städtischer Selbstherrlichkeit und territorialer Fürstengewalt gehört. Auf beiden Seiten fehlt das Verständnis für den anderen Teil; allgemeine Habsucht und Rücksichtslosigkeit ist die Losung seit dem Interregnum geworden. Von beiden Seiten ist man geneigt, zur Gewalt zu schreiten, bestehende Verträge zu brechen, wenn die Gelegenheit günstig scheint.

Man hat den Schied von 1258 gepriesen als ein Zeugnis unbestechlicher Gerechtigkeit und Weisheit; und wer würde nicht die Worte des edlen, turmhoch über den Parteien stehenden Albertus mit Freude lesen, wenn auch manche der Entscheidungen Verlegenheitsaussprüche sind. Aber gleichgültig, wie weit sie das waren, hätte noch eine feste große kaiserliche, friedengebietende Gewalt über Bischöfen und Städten existiert, so hätte der Schied vielleicht die Basis eines Friedens bieten können. Aber diese kaiserliche Gewalt zu zerstören, im Interesse der Städtefreiheit und der Fürstenfreiheit, hatten die Stadt Köln und ihre Erzbischöfe seit über 60 Jahren mit am allermeisten gewetteifert. Und sie standen sich nun seit zwei Generationen beide aufs tiefste erbittert gegenüber, beide ohne Verständnis dafür, daß sie geographisch, politisch, wirtschaftlich so aufeinander angewiesen seien, daß sie nur gemeinsam gedeihen könnten, durch die steigenden Händel nur gemeinsam geschädigt würden.

Nachdem Konrad von Hochstaden, wohl wesentlich auch durch finanzielle Gelüste nach dem Vermögen der Geschlechter die Sühne 1259—61 gebrochen,

die Schöffen, die Münzerhausgenossen und die Mühlenbesitzer entsetzt, eine Reihe von Geschlechtern geächtet und ihres Vermögens beraubt, ein Zunftregiment unter seiner despotischen Leitung eingerichtet hatte, trat der Rückschlag mit seinem Tode ein: die Geschlechterherrschaft kehrte 1261 verstärkt zurück. Die Macht der Erzbischöfe war von da an nicht mehr fähig, je einen ähnlichen Versuch wie unter Engelbert oder Konrad zu wiederholen. Die Stadt war von 1261 an unabhängige Reichsstadt; die Rechte, die der Erzbischof auch in der Folgezeit noch beanspruchte, traten, wie die erzbischöfliche Gerichts- und Beamtenorganisation, immer weiter zurück. Die Macht der Geschlechter, ihre Verwaltungsorganisation, der Einfluß ihres Gesellschafts- und Genossenschaftswesens, ihr Reichtum, ihre finanzielle Kunst und Verwaltung war trotz aller großen Mißbräuche, die ihnen schon Mitte des 13. Jahrhunderts anhafteten und die bald weiter stiegen, seit sie der letzten landesherrschaftlichen Kontrolle ledig waren, doch zunächst in aufsteigender Linie und daher fähig, jeden Versuch landesherrlicher Unterwerfung zurückzuweisen.

Aber der tieferblickende Historiker wird doch nicht verkennen, daß seit den Tagen des Interregnums, seit den Tagen des vollen Sieges der Stadtfreiheit nicht bloß die inneren Schäden der Verfassung immer bedenklicher wurden, sondern auch, daß die Stadt, gerade weil sie bereits eine große, mächtige geworden war, weil ihre wirtschaftlichen Fäden auf Dutzende von Meilen und weiter reichten, vor der Alternative stand — entweder zum Mittelpunkt eines eigenen Territorialstaates oder eines großen städtischen Bundes werden zu müssen und so sich Luft und Licht zu erhalten oder von einer stärkeren Fürstengewalt unterworfen zu werden und so den Mittelpunkt und das wirtschaftliche Hauptorgan eines größeren Territorialstaates zu bilden. Mißlang aber beides, resp. war beides nach dem Maß der eigenen und der widerstrebenden Mächte nicht möglich, so mußte die Stadt nach und nach verkümmern. Ein Stadtstaat zu werden wie Venedig und Florenz oder auch nur ein Landgebiet zu erwerben wie Nürnberg, dazu waren die fürstlichen Nachbarn von Köln und hauptsächlich der Erzbischof doch zu stark. Von fürstlicher Gewalt beizeiten zum Mittelpunkt eines Staates gemacht zu werden, wie die burgundischen Städte, wie London und Paris, wie später Berlin, Wien, Prag und Breslau, dazu fehlten dem Erzbischof wie ihren anderen Nachbarn die Kraft und die Fähigkeit. Im Hansabund kam Köln neben Lübeck nicht recht auf und hatte bald mehr Schaden als Nutzen vom Bunde. So mußte die Stadt in sich verkümmern; ihr Handel nahm immer mehr ab, wenn sie diesen Prozeß auch zunächst noch durch gewisse innere Fortschritte der Gewerbe, durch die Gunst ihrer Lage und durch ihre großen Überlieferungen noch einige Menschenalter hinhalten konnte. —

Wer die historische Karte der Rheinlande im Mittelalter betrachtet, wer sieht, wie eng die Stadt von zahlreichen mißgünstigen Grafschaften und Herzogtümern umgeben war, die ihr überallhin den Weg sperren konnten; wer bedenkt, wie nun auch das am linken Rheinufer lang hingestreckte Erzstift ihr

von 1261 an definitiv verfeindet war, wie das Herzogtum Westfalen, auf das sie außerdem angewiesen war, diesem selben Erzbischof gehorchte; wer nur etwas die Geschichte der Rheinzölle vom 13. bis 16. Jahrhundert, die Geschichte der unzähligen Fehden und Lokalkriege am Rhein in dieser Zeit studiert; wer liest, daß gegen 1400 die Stadt oft jahrelang Hunderte von Fehdebriefen erhielt; der wird sich fast wundern, daß ihre wirtschaftliche Blüte nicht schon früher verdorrte. Was half es ihr, wenn sie immer wieder einzelne erzbischöfliche Burgen oder ihre Nachbarstadt Deutz zerstörte, die ihr unbequem durch Zölle und Wegesperrung oder sonstwie wurden. Was half es ihr, daß sie Jahr für Jahr große Summen den Grafen und Adeligen des ganzen Niederrheins zahlte, um sie als Edelbürger für ihre Fehden zu verpflichten; ihre kriegerische Macht nahm doch ab. Ihren eigenen noch in der Stadt sitzenden Rittern und Ministerialengeschlechtern hatte einst vergeblich der Erzbischof verboten, Lehen von anderen Fürsten als von ihm selbst anzunehmen; hätte er das Ziel erreicht, so wäre der städtische und ländliche Stadt- und Stiftsadel in homogenen Gesamtinteressen verwurzelt geblieben. Die Stadt und ihr Adel widerstrebte aber solchen Schranken natürlich. Und der ganze Zug der Zeit hatte ja seit 1150—1300 jedem Lehnsfähigen erlaubt, Lehen von überallher anzunehmen, wodurch allein schon das Lehnswesen als militärisch-politische Staatsinstitution aufgelöst, alle Lehen zum rein wirtschaftlichen Besitztitel und zur Rentenquelle ohne ernste Pflichten geworden waren. In Köln war die Folge dieser Lehnsjagd der Geschlechter, daß sie vielfach den Stadtinteressen entfremdet, in die Interessensphären der umliegenden Dynasten einbezogen wurden. Jagd nach Gewinn und Lebensgenuß, Übermut und Turniersport machen aus dem Kölner Adel mehr und mehr ein Geschlecht von brutalen Gewaltmenschen, wie sie uns in der Biographie des 1398 in Köln hingerichteten Ritters Hilger Quattermart von der Steffen so anschaulich entgegentritt. Die ganze Geschlechterherrschaft ist von 1261 bis 1396 immer wieder bedroht durch die Händel der kölnischen Adelsfaktionen unter sich, und diese Händel hatten ihre Wurzel wohl wesentlich auch darin, daß diese herrschenden Familien nicht bloß maßlos nach städtischem Besitz und städtischen Ämtern, nach Reichtum und Rang, sondern auch nach Stellungen und Besitz außerhalb trachteten. In so vielen Städten hatte diese Doppelstrebigkeit des Stadtadels zum allgemeinen Mißtrauen der übrigen Stadtbevölkerung gegen ihn und vielfach zuletzt zum Auszug eines großen Teils des Stadtadels geführt, wodurch die Städte häufig ihre politisch fähigsten und vermöglichsten Bürger verloren. Alle diese Gegensätze und Kämpfe konnten da nicht zu der Schärfe und Gehässigkeit führen, wo Stadt und Umgebung, Stadtadel und Landadel einer einheitlichen höheren, fürstlichen Gewalt untergeordnet blieben, wie z. B. in England, in Frankreich, in Burgund.

Das Verhältnis der Stadt zum Erzbischof, der seine Residenz nun in Bonn hatte, mußte dauernd ein im ganzen schlechtes bleiben. Die Stadt und ihre reichen Geschlechter waren mißtrauische Gläubiger des Erzbischofs, dem sie doch immer wieder Darlehen gaben, um ihn nicht noch feindlicher zu stimmen;

unter Ludwig dem Bayern schuldete der Erzbischof 83 370 Mark Pf. Köln. Pagaments an Kölner Bürger [1]). Jede unzufriedene Partei in Köln, später hauptsächlich die mit dem Rat überworfenen Schöffenfamilien, fanden bei ihren Händeln mit der Stadt und den übrigen Geschlechtern Rückhalt beim Erzbischof. Die Steuerfreiheit des Klerus, zumal in bezug auf die Weinsteuern, der Weinausschank durch Geistliche und auf den kirchlichen Immunitäten, waren nie versiegende Quellen von Händeln zwischen Stadt und Erzbischof. Ebenso das Judenregal, das der Erzbischof noch behauptete. Die Judenausweisungen von 1349 und 1424 waren schwere Schädigungen, ja Kreditvernichtungen für die Stadt und ihren Handel, woran das nichts besserte, daß Erzbischof und Stadt sich 1349 darüber einigten, den Raub zu teilen [2]).

Die Geschlechterverwaltung durch Schöffen, Rat und Richerzeche zeigt gewiß auch von 1261 bis zur Weberschlacht von 1371 noch manches Gute, manchen Fortschritt in Gerichtswesen, Finanzen, Polizei und Gewerbeverfassung. Freilich die ältere direkte Steuer der Stadt ist im 14. Jahrhundert infolge des Geschlechterregiments beseitigt [3]); nur immer weitere indirekte Steuern erhebt das Patriziat, wie überall der Besitzadel. Aber ein leichtsinniges Schuldenmachen ist den Kölner Geschlechtern nicht wie denen anderer Städte vorzuwerfen; sie haben beizeiten stets wieder die Schulden getilgt [4]). Man hat den Eindruck, daß lange im 14. Jahrhundert neben die älteren übermütigen, waffenstolzen Kölner Adelsgeschlechter noch zahlreiche tüchtige kaufmännische Elemente in den Kreis der Geschlechter eintraten, welche bescheidene bürgerliche Hantierung, Hingabe an ihre Amtstätigkeit und Fähigkeit dazu miteinander verbanden, wie Werner Overstolz, der 1324 als Bürgermeister, Schöffe und Ratsherr noch Tuch in seinem Laden ausschnitt. Große Stiftungen zeigen edlen und humanen Sinn bei manchen. Der Höhepunkt des geistigen Lebens von Köln liegt in den drei großen Lehrern Albertus Magnus, Thomas von Aquino und Duns Scotus (1250—1308), aus deren Schülern dann 1388 die Universität hervorging, die angeblich 2000 Studierende gehabt haben soll [5]).

Aber daneben wachsen doch die Mißbräuche einer habsüchtigen Kaufmannsaristokratie immer schlimmer. Schon die Klagen Erzbischof Konrads erinnern an eine Stadtverwaltung, die wir etwa mit der New Yorks vor ihrer neueren Reform vergleichen können: die Reichen allein haben die Ämter; sie dringen durch Geld in sie ein, und sie gebrauchen sie, um Geld zu machen. Am ehrlichen Kampf dagegen, an vielen guten Maßregeln dagegen, ja an Hinrichtungen patrizischer Schuldiger hat es nicht gefehlt. Aber man erreichte nicht viel Besserung. Im einzelnen wäre das nur nachzuweisen durch eine spezialisierte Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, die wir noch nicht haben, wenn auch Lau Grundlinien zu einer solchen bis 1396 gelegt hat. Dazu ist hier nicht der Raum. Wir können nur ein Wort über das Gesamtergebnis

[1]) Ennen III, S. 304. [2]) Daselbst III, S. 340.
[3]) Lau, Komm. Verf., S. 344, 350.
[4]) Lau, daselbst, S. 358, und Knipping, Schuldenwesen a. a. O.
[5]) Ennen III, S. 845.

der Entwicklung sagen; es befindet sich in Übereinstimmung mit den Resultaten von Lau, von Ennen und allen, die sich ernstlich neuerdings mit der inneren Geschichte Kölns in dieser Epoche beschäftigt haben.

Im Mittelpunkt steht die Tatsache, daß die Richerzeche, eine Gesellschaft der 2—400 reichen Familien Kölns, die Handels- und Gewerbepolitik von 1180 bis 1390 beherrscht. Wenn heute statt des Reichsamts des Innern der Zentralverband der Industriellen die deutsche wirtschaftliche Politik, wenn heute in Hamburg die Handelskammer statt des Rates die Stadt wirtschaftlich lenkte, so käme etwa Ähnliches heraus wie in Köln unter der Herrschaft der Richerzeche, die, nachdem Kaiser und Erzbischof ausgeschaltet war, lange Zeit auch Schöffen und Rat an Einfluß auf die wirtschaftliche Politik weit übertraf. Eine Vorherrschaft enger egoistischer Kapitalsinteressen mußte an die Stelle weitsichtiger, gerechter Politik treten. Wie die Steuerpolitik mit dem Motto geführt wurde „Begünstigung des Patriziats" (Lau), so erschwerte man allen Fremden den Handel in Köln immer mehr, verbot den Handwerkern die Beziehung des Londoner Marktes im 14. Jahrhundert, reduzierte und schädigte das blühendste Gewerbe der Stadt, die Tuchmacherei, nach dem Weberaufstande durch Beschränkung auf 200 Webstühle. Die mittleren Schichten der Stadt suchte man von der gewinnbringendsten Beschäftigung, dem Weinzapf, auszuschließen, indem man zehn Jahre lang kein neues Mitglied in die Weinbrüderschaft aufnahm und dann von jedem neuen Mitglied die Haltung eines schweren Pferdes forderte. Es war ein unerhörter Klassenmißbrauch. Allerlei einträgliche Gewerbe, wie Fleischer und Brauer, zeigen eine enggeschlossene Stellenzahl. Es ist nicht zu verwundern, daß es so von Mitte des 14. Jahrhunderts an bis 1390 zur Einschränkung der Rechte der Richerzeche, zuletzt zu ihrer Beseitigung, 1371 zum Weberaufstand, 1396 zum Sturz der Geschlechter kam. —

Die ganze Kölner Gesellschaft von den vornehmen Schöffen bis herab in den Mittelstand der Handwerker tritt uns mehr und mehr von 1200 bis 1500 als gegliedert in fest korporativ abgeschlossene Kreise entgegen, in deren jedem man politische Rechte, Einfluß, Einkommen und Erwerb anstrebt und erreicht, deren jeder möglichst Vermögen sammelt und dann vor allem Feste feiert, Natural- und Geldspenden verteilt, seinen Mitgliedern steigenden Lebensgenuß sichert.

Voran steht die Schöffengenossenschaft; einst waren die Schöffen vom Grafen bzw. Erzbischof ernannt; seit dem 12. Jahrhundert hatten sie das Selbstergänzungsrecht, das sie, wie es scheint, vielfach so ausübten, daß die älteren sog. verdienten Amtleute (etwa 25 an der Zahl), welche wirklich als Schöffen amtierten, das Ernennungsrecht bei sich umhergehen ließen; neben ihnen standen die unverdienten gewählten Genossen, die bei Gericht zuhörten, für verhinderte Amtleute eintraten, nach und nach einrückten. Die Einnahmen des Schöffenmeisters und die Gebühren des Schöffenschreines führten zu einer Vermögensbildung; die Bekleidung der Schöffenstühle wurde so im 13. bis 14. Jahrhundert nach und nach aus einem Amt fast mehr eine Präbende, die

im 14. Jahrhundert einfach verkauft wurde, sogar an Frauen und Geistliche; 1435 gab es 72 solcher Präbenden. Die Folgen einer solchen Institution waren nach Lau notwendig „schrankenlose Ausnützung der gegebenen Vorteile durch die herrschenden Geschlechter, Hineintragung privater Rücksichten und finanzieller Ausbeutung in die Institute der Verfassung und Verwaltung". Die Erhaltung guter Stimmung des weiteren Kreises der Bevorrechtigten wurde durch Bewirtung, Wachs-, Wein- und Kuchenlieferung angestrebt, wobei die verdienten Amtleute natürlich größere Portionen bekamen; Verteilung an Nichtschöffen verbot zuletzt der Rat. Die wirklichen Geschäfte waren im 14. Jahrhundert auf besondere Beamte übergegangen. Die Rechtsprechung der Schöffen war im 14. und 15. Jahrhundert in dem Maße schlechter geworden, als ihre Feste und deren Zeremonien zunahmen; die Ordnung von 1435 machte jedem Hofzeremonienmeister Ehre, sagt Lau. Von allen Lasten hatten sich die Schöffen freigemacht: sie sind "turmvry, slosvry, wachvry, schossvry".

Ähnlich hatten sich die Amtleute der Burschaften oder Kirchspiele, die Münzerhausgenossenschaft, die Richerzeche, die Weinbrüderschaft organisiert. Die Richerzeche, ursprünglich kaufmännische Gilde mit weitgehenden Amtsrechten, war durch sukzessive Einschränkung der letzteren fast eine bloße Alters- und Versorgungsgesellschaft für Patrizier und reiche Leute geworden, als sie 1389—91 beseitigt und ihre verdienten Amtleute mit einer Lebensrente von 100, die unverdienten mit einer von 5 Mark abgefunden wurden. Die adeligen Stuben, die Bruderschaften der Handwerker werden diese Art Wirtschaft nachgeahmt haben.

Wir werden in all dem doch eine sehr starke Entartung sehen müssen: es war eine Klüngel- und Patronagewirtschaft, eine Organisation von Präbenden-, Schmaus- und Trinkbruderschaften, eine Kuchen- und Weinverteilung innerhalb der herrschenden Klasse, die leicht zu schlechter Stadtverwaltung führen konnte.

Der Sieg der Zunftdemokratie von 1396 hat wahrscheinlich versucht, davon das Schlimmste zu beseitigen. Aber soweit wir bis jetzt unterrichtet sind, wurde es auf die Dauer nicht besser; die Personen änderten sich, nicht die Maximen der Verwaltung. Die Verfassung ist bald wieder eine Klassenherrschaft weniger meist reicher Familien. Die Mißwirtschaft steigt im Laufe des 15. Jahrhunderts. Die Aufstände von 1492 und 1513 bringen unerhörte Mißbräuche zutage.

Der Kölner Handel in London war durch die Ereignisse des 15. Jahrhunderts fast erloschen; an den neuen Formen und Wegen des deutschen Handels, wie sie 1480—1550 von Augsburg und Nürnberg ausgingen, hat Köln keinen Teil. Von der einstigen geistigen Höhe der Kölner Universität ist man herabgesunken zum Klopffechtertum der virorum obscurorum. Die katholische Reaktion siegte im Laufe des 16. Jahrhunderts mehr und mehr.

Köln blieb die lebenslustigste Faschingsstadt des Rheins; aber von ihren einstigen Kräften war im 17. und 18. Jahrhundert wenig mehr vorhanden. Erst mit der französischen und preußischen Herrschaft erhob sich die alte Rheinmetropole wieder zu ihrer einstigen Bedeutung, zu neuem Glanz, zu ihrer alten Handels- und Gewerbeblüte und wuchs rasch weiter darüber hinaus,

eben weil sie jetzt eine Selbstverwaltung erhielt, die mit der Unterordnung unter die Staatsinteressen sich vertrug. —

Als Parallele zu Köln sei kurz die andere größere Stadt des Erzstifts Köln — die Stadt der Engern —, Soest, hier in ihrem Bevölkerungsgang vorgeführt. Das Material über sie ist entfernt nicht so groß wie das für Köln. Aber die Entwicklung läßt sich doch sicher übersehen [1]).

Soest ist als die Hauptstation an der großen Straße, dem Hellweg, vom Rhein nach der Weser, von Köln nach Goslar und Schleswig, an einer Stelle entstanden, wo Salzquellen und sechs große naheliegende Einzelhöfe zur Rast Gelegenheit gaben; ein überreicher Boden, die Börde, lud in der Nähe zu frühem Kornbau ein. Das Stift St. Peter in Köln erscheint hier schon 625—639 und 889—924 begütert [2]); 964 wird der Ort bezeichnet als reich an irdischen Schätzen und stark bevölkert, weit und breit im Sachsenlande, ja im ganzen Reiche wohlbekannt. Eine erzbischöfliche Burg ist als Zeichen der kölnischen Herrschaft vorhanden; in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts ist sie aber schon verfallen; die Erzbischöfe waren eben doch nur selten anwesend. Aber die Erzbischöfe und die geistlichen Stiftungen Kölns und Soests erscheinen bis ins 13. Jahrhundert als reich begütert in der Stadt und Umgebung; sie haben durch Stellenverkauf die Ausdehnung der Stadt wesentlich in der Hand gehabt. Die Hauptzunahme der Stadt fällt ins 12. Jahrhundert; 1165 wird berichtet, daß die Bodenpreise aufs Doppelte gestiegen seien. Philipp von Heinsberg, einer der besten Kölner Erzbischöfe, der 1168—91 öfters in Soest weilt, wird noch nach Jahrhunderten als der große Wohltäter der Stadt gepriesen; unter ihm erhält die Stadt die Einteilung in sechs Pfarrsprengel, wird die Ummauerung vollendet, das „hohe Spital" errichtet. Die Erhebung des Kölner Erzstiftes zum Herzogtum Westfalen, die unter ihm nach dem Sturze Heinrichs des Löwen stattfindet, macht Soest zum Mittelpunkt der östlichen Besitzungen des Erzstiftes.

Die Stadt, ihr Recht und ihr Handel ist im 12. Jahrhundert so angesehen, daß schon 1144 das Städtchen Medebach ihr Recht erhielt, daß 1166 die neue welfische Löwenstadt Lübeck ihr Recht begehrte. Noch beruhte im 12. Jahrhundert ihre wirtschaftliche Existenz hauptsächlich auf dem großen fünftägigen Markt- und Kirchfest im Sommer, wozu alle zur Stadt gehörigen Gläubigen, ein großer Teil der dem Kölner Erzstift zugewandten Christen sowie Käufer

[1]) Vgl. im allg.: Ilgen, Zur Orts- und Wirtschaftsgeschichte Soests im Mittelalter, Hans. Gesch.-Bl. Jahrg. 1899, 1900, S. 115 ff.; derselbe, Deutsche Städtechroniken Bd. 21, 1895, Soest; Barthold, Soest, die Stadt der Engern, Ursprung, Blüte und Niedergang eines altdeutschen Gemeinwesens, 1855; Pechel, Die Umgestaltung der Verfassung von Soest im Zeitalter Friedrich Wilhelms I. und Friedrichs II. 1715 bis 1752, 1905; Geck, Beschreibung der Stadt Soest und der Soester Börde, 1825. Die Arbeiten Ilgens gehörten zum Besten, was wir über Städtegeschichte haben, wie auch seine Bearbeitung Soests in den Städtechroniken (neben der Hänselmanns von Braunschweig) viel mehr in die Tiefe geht als das meiste, was an Bearbeitung in den anderen Bänden der Städtechroniken geliefert ist.

[2]) Chroniken, S. XIV.

und Verkäufer von weither kamen. Ilgen hat sehr anschaulich geschildert, wie die Hofbesitzer und Bauern in diesen Tagen und Wochen vor allem durch Beherbergung, durch Bäckerei und Brauerei, durch Korn- und Viehhandel sich bereicherten, wie sie aber auch Laken machten und Wandschnitt betrieben; das Tuchmachen war durch eine alte friesische Kolonie in der Stadt heimisch geworden. Der reiche Boden der Umgebung hatte früh einen gewinnbringenden Getreidehandel nach Köln entwickelt; aber auch Wachs, Waid und Wolle brachten die Soester dahin, außerdem Eisen und Kupfer, das sie aus dem nahen Berglande, dem Sauerlande, holten. Nach dem Osten führten sie die Güter des Westens, hauptsächlich auch Wein. Die Handelsbeziehungen reichten früh bis an die Ostsee, wie wir schon aus der Schleswiger Gesellschaft in Soest sehen; sie gingen hauptsächlich nach Lübeck, Wisby, Riga und Nowgorod; in Riga heißt noch 1330 die Stube der Handwerker die von Soest. Noch 1308 bis 1351 werden jährlich 7—62 neue Bürger in Soest aufgenommen.

Die Blüte von Soest beruhte also, ähnlich wie die von Köln, darauf, daß die Stadt nicht bloß der Marktmittelpunkt von einem Kreise von 5—10 Meilen geworden war, sondern weit darüber hinaus die Fäden ihres Handels und Gewerbes geknüpft hatte. Ihr rasches Wachstum beruhte auf Lage, Umgebung, Verkehrswegen, aber ebenso auf Volkscharakter, Verfassung, bischöflichem Regiment und freien Bürgerinstitutionen.

Relativ gutes Einvernehmen der Kölner Erzbischöfe mit ihrer Stadt und frühe gesunde freie Stadt- und Ratsverfassung haben die Entwicklung bis in den Anfang des 14. Jahrhunderts begünstigt; vielleicht auch die weitgehenden gewerblichen Rechte, die der Gemeinheit, d. h. den reich gewordenen bäuerlichen Hofbesitzern, neben den nicht sehr früh aufkommenden gewerblichen Ämtern und Zünften lange verblieben. Die Ministerialen unterstanden hier anders als sonst meist dem gleichen Recht und den gleichen Steuern wie die Bürger [1]). Der Erwerb von erzbischöflichen Rechten und Regalien, von Freigrafschaften, Waldungen, sonstigem Gebiet durch die Stadt dauerte durchs 13. und 14. Jahrhundert und hob sie, bis im 15. die Konflikte mit Erzbischof Dietrich zur Katastrophe führten.

Man wird annehmen können, daß die Stadt ihre höchste Blüte 1200—1350, ihre größte Einwohnerzahl 1400—1450 hatte; Barthold [2]) glaubt ihr 1420 25 000 Seelen, an anderer Stelle ohne Jahreszahl 30 000 geben zu können. Ich halte diese Schätzungen nach den Nachrichten über ihren Wohlstand, ihr Gewerbe, ihren Handel, ihre reiche agrarische Umgebung nicht für übertrieben, obwohl ich nach dem Vergleich mit Nürnberg auch 20 000 als Höhepunkt für möglich halte. Das Gefühl großer Kraft muß die Stadt noch in der Soester Fehde mit dem Erzbischof von Köln 1444—49 gehabt haben; sonst hätte sie die Belagerung nicht so heldenhaft überstehen können. Aber die Anfänge ihres Rückgangs liegen doch wohl weiter zurück. Lübeck und die anderen an der

---

[1]) § 53 des Stadtrechts, Keutgen, Urk. z. städt. Verfassungsgesch., S. 143, und Ilgen, Städtechroniken CXXIX. [2]) Soest, S. 233 u. 2.

See liegenden Handelsstädte hatten die Binnenstädte seit 1300 weit überholt; die Gesellschaft der Schleswiger (d. h. der Seefahrer) in Soest tritt schon im 14. Jahrhundert zurück[1]); die ewigen Unruhen und Fehden seit dem Interregnum hinderten den früheren großen Handel; das Verhältnis zum Erzbischof von Köln war immer schlechter geworden. Es kam seit 1435 über eine Steuerforderung desselben zum Bruch, 1444 zum Schutzvertrag der Stadt mit dem Herzog von Kleve, 1445—47 zum entscheidenden Kampf und zur Belagerung. Soest sagt seinem Landesherrn auf und wird klevische Stadt mit einer Freiheit, die von der der Reichsstädte nicht weit entfernt war.

Die Fehler, die zu dem Kampfe geführt, lagen wohl auf beiden Seiten; Erzbischof Dietrich von Mörs war ein kühner, aber auch herrschsüchtiger, verschwenderischer Landesfürst, der im Sinne der Zeit seine Territorialgewalt steigern wollte; die Soester waren in ihrem Selbständigkeitsgefühl erstarrt; in behaglichem Wohlstand sahen sie eigensinnig nur die Schattenseite landesherrlicher Besteuerung und wähnten in jeder Unterordnung unter den Landesherrn nur Schädigung; der neue fernere Herr in Kleve schien ihnen dem Erzbischof weit vorzuziehen. Sie sahen nicht, daß die Scheidung von Köln ihnen zugleich die wichtigste Verbindung und den Handel nach Köln nahm; ganz vergeblich suchten sie später auf einem zu schaffenden Wasserweg über Hamm nach Kleve und Holland zu kommen[2]). Von den städtischen Versuchen, ihr Gebiet und ihre Hoheitsrechte im 14. Jahrhundert auszudehnen, bis zur völligen wirtschaftlichen Sperre von seiten Kölns (1504) hatten die Autonomietendenzen der Stadt die Feindseligkeiten aller ihrer Nachbarn gesteigert, und diese Feindseligkeiten vernichteten nun auch ihren Handel, ihren Absatz sowie die Wallfahrten nach Soest[3]). Die Beschwerden Soests, sagt Ilgen, waren ohne Erfolg; die Nepressalien kosteten viel. Was die größeren Territorien an gegenseitigen Feindseligkeiten und Sperren sich zur Not noch leisten konnten, das vernichtete das wirtschaftliche Gedeihen der Städte und Stadtgebiete. Das Streben der Städte nach Autonomie, Reichsstandschaft, ihre Steuerverweigerung gegenüber früheren Herren schlug unvermerkt in Handelsstockung, städtischen Niedergang, rasche Bevölkerungsabnahme, Wegzug ihrer tüchtigsten Bürger um. Und der wirtschaftliche Niedergang verwandelte sich im Innern der Stadt in Brotneid, in den Kampf der Zünfte und Stände um den Nahrungsspielraum; die Aufstände gegen 1500 sind vielfach wesentlich Symptome der Verarmung, der falschen Hoffnung, den Notstand durch andere Nahrungsabgrenzung zu bannen.

Barthold glaubt, die Stadt habe noch 1530 20—25 000 Seelen gehabt; ich meine, man könne ihr für diese Zeit kaum 15 000 geben. Nach dem 30 jährigen Kriege ist sie wohl auf 5000 gesunken gewesen und so geblieben bis 1734. Vor dem 7 jährigen Kriege zählt sie 5438, nach ihm nicht ganz 4000, 1806 wieder 5400. Zurückgegeben an einen größeren Staat, erreicht sie 1819 fast 7000, 1871 12 400 und 1905 17 395. Eine überwiegende Ackerstadt blieb

[1]) Soest, S. 167. [2]) Chroniken, S. LXXVII. [3]) Daselbst, S. LXV.

sie; während z. B. ihre frühere Bundesgenossin, Dortmund, vor dem 30 jährigen Kriege 7—9000 Seelen, 1788 und 1819 nur wenig über 4000, schon 1871 aber 44 420 und 1905 175 577 Seelen erreichte. Wer heute an Soest mit der Eisenbahn vorbeifährt oder die stille Stadt besucht, wird sich mit einer gewissen Wehmut der Worte erinnern, die Barthold schon 1855 schrieb: der äußere Umfang der Stadt sei seit Ende des 12. Jahrhunderts kaum mehr gewachsen. —

2.

Die gleichen Ursachen wie Köln trafen Worms, Speier und Mainz in der Zeit von 1250 bis 1700, nur viel stärker. Ihr ursprünglich glänzendes Aufblühen wird von 1400 an viel jäher und viel stärker unterbrochen. Viel günstiger behauptet sich Straßburg, auf das wir nur flüchtig eingehen können; aber auch Basel und Freiburg im Breisgau sinken nicht so stark. Das sind die mittel- und oberrheinischen Städte, auf die wir jetzt unsere Blicke wenden.

Worms war schon eine keltische, eine römische, eine burgundische Stadt gewesen [1]). In der karolingischen Zeit ist es Sitz einer königl. Pfalz und einer Basilika; zahlreiche Reichstage werden da gehalten; der Ort heißt civitas publica. Unter Bischof Burchard (1000—1025) wurde die Stadt neu begründet und nahm nun einen erheblichen Aufschwung. In den Kämpfen unter Heinrich IV. war sie dessen Hauptstütze. „wegen der Menge ihrer Bevölkerung, der Unersteiglichkeit ihrer Mauern und der Fruchtbarkeit des umliegenden Landes", wie Lambert von Hersfeld sagt [2]). Ihre größte Zunahme erfolgte wohl im 11. und 12. Jahrhundert: Handel, Weinbau, friesische Tuchmacherei, Fischfang, eine große Judengemeinde, die Gunst der Salier und Staufer, die Befreiung von hofrechtlichen Lasten, das vom Kaiser 1156 ihr verliehene Friedensgericht, die Lage am Rhein hatten die Stadt emporgebracht. Sie hatte im 13. Jahrhundert allein 150 Geschlechterfamilien [3]), mehr als die meisten größeren Städte, von denen wir Zahlen haben. Die Stadt hatte 1220 — wohl zuerst von allen deutschen Städten — ein besonderes großes steinernes Rathaus gebaut, das man das schönste Haus der Erde nannte [4]). Aber mit dem Niedergang der Staufer begann auch der ihrige [5]); Überschwemmung, wiederholtes Feuer, das die halbe Stadt zerstörte, Streitigkeiten mit Bischof und Klerisei, die Vernichtung des Handels durch das Interregnum schädigten sie furchtbar; verarmte Bürger wanderten aus [6]). War die Stadt am Ober- und Mittelrhein neben Mainz einst die größte gewesen, hatte sie vielleicht 20 000 Seelen gezählt (halb so groß als Köln schätzt sie Arnold), so wird sie 1400 schon mit Speier und Frankfurt gleichgestellt, ist also damals wohl gegen 10 000 Seelen zu schätzen. Und in dem folgenden Jahrhundert ging's noch

---

[1]) Arnold, Verfassungsgesch. der deutschen Freistädte I, 1854, S. 3—12; Boos, Gesch. der rhein. Städtekultur (Worms) I, 1897, S. 120.
[2]) Nitzsch, Deutsche Studien, S. 134. [3]) Boos III, S. 55. [4]) Daselbst I, S. 455.
[5]) Arnold I, S. 59, 92. [6]) Boos I, S. 534.

weiter abwärts: 1486 wurde Worms zu 2000 fl. auf dem Reichstag angeschlagen, Speier zu 4000, Frankfurt zu 10 000, Straßburg zu 12 000 fl. [1]); da Straßburg damals über 20 000 Einwohner hatte, so käme, wenn der Anschlag der Bevölkerung entsprach, nicht 4000 auf Worms; das ist wahrscheinlich zu wenig; 6000—8000 mögen es wohl noch gewesen sein. Eine solche Einwohnerzahl wird man für Worms im 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts noch annehmen können. Die Ursachen des Rückgangs im 15. Jahrhundert liegen, nach der Untersuchung schon von Arnold, noch mehr nach der von Boos auf der Hand.

Unter schwachen Bischöfen, die in steter Geldverlegenheit waren und darum die Stadt bedrängten und belasteten, in ewigem Hader mit ihnen und der Klerisei über Stadtverfassung, Steuerfreiheit der Geistlichen und Weinhandel derselben, wurde die Stadt im Laufe des 15. Jahrhunderts von dem pfalzgräflichen Territorium bis direkt vor ihre Tore umschlungen; über ihre Klöster und ihre Allmende redeten die Pfälzer Behörden mit; jeden Tag konnte ihr die Nahrung gesperrt werden, wenn ihr der Zug vom Lande gehindert war; jeden Tag fürchtete man dieselbe Unterwerfung, die Mainz 1462 von ihrem Erzbischof erduldet hatte [2]). Ihre Ritter, Geschlechter, Patrizier hatte die Stadt mehr oder weniger früh verloren; schon 1402 hatte der Bischof den letzten Versuch gemacht, 6 Ritter in den Rat zu setzen, indem er auswärts wohnenden einen Aufenthalt im Bischofshof gestattete. Gegen 1500 rechnete man in Worms jeden zu den Geschlechtern, der 1000 fl. Vermögen besaß.

Unter Kaiser Maximilian ist Worms immer noch eine Stadt, in der Reichstage gehalten werden, die weitere Privilegien vom Kaiser erhält; aber diese konnten ihren Verfall so wenig aufhalten wie immer neue Ratsverfassungsänderungen oder die Reformation. In den 30 jährigen Krieg trat die Stadt noch mit 7—8000 Seelen; aber ihre Verschuldung stieg nun ins Maßlose. Was ihr nach 1648 hätte helfen können, schlug ihr Pfalzgraf Karl Ludwig [3]) 1659 vor: die Verlegung seiner Residenz und der Universität Heidelberg in ihre Mauern; das verabscheute sie aber gerade am meisten. Die Antwort Karl Ludwigs war die Gründung von Mannheim und die Durchsetzung der Förderung dieser Stadt. Im französischen Kriege 1689 wurde Worms in einen Aschenhaufen verwandelt; die Bevölkerung war vorher 3—4000, nachher etwa 2000. Bis 1801 stieg sie wieder auf 4800, bis 1871 auf 14 472, bis 1905 auf 43 959. Erst im 19. Jahrhundert ist sie wieder aus einem kleinen Ackerbau- und Weinort eine erhebliche Gewerbestadt geworden.

Mit Speier wollen wir uns nicht eingehender befassen, nur anmerken, daß die Stadt, etwas später als Worms emporgekommen, dann von Heinrich V. sehr begünstigt, im 13. Jahrhundert sicher eine Bevölkerung von gegen 10 000 Seelen erreicht hatte, im 17. von den Franzosen zerstört, 1801 erst wieder 3703 Seelen, 1871 wieder 13 223, 1905 21 823 Seelen hatte [4]).

---

[1]) Boos II, S. 528. [2]) Daselbst II, S. 526. [3]) Daselbst IV, S. 444 ff.
[4]) Strakosch-Graßmann, S. 67.

Das römische Mainz war so gründlich zerstört, daß der spätere Neubau an anderer Stelle stattfand [1]). Erst zu Anfang des 8. Jahrhunderts wurde die Stadt durch Bischof Richbot wieder mit Mauern umgeben. Ihre Lage am Rhein, im Herzen des Rheingaues, mußte sie ebenso heben wie der Umstand, daß die Stadt Sitz des ersten deutschen Erzbischofs war. Im 11. und 12. Jahrhundert wird Mainz [2]) mit überschwenglichen Ausdrücken als die Metropole Germaniens, als das goldene Haupt oder Diadem des Reiches, als ein anderes Rom gepriesen; Lambert hatte sie 1074 über Köln gestellt. Arnold nimmt an, daß Köln Mainz erst im 12. Jahrhundert überflügelt habe, daß die Stadt aber bis 1330 zugenommen, daß sie Worms und Speier überragt habe [3]). Otto von Freising schildert die Stadt in der Zeit gegen 1150 so: „der Lage nach weit hingestreckt am Rhein, wo in der Nähe des Ufers eine zahlreiche Einwohnerschaft sich um herrliche Kirchen und Gebäude dicht zusammendrängt, dagegen eng in der Breite und wenig bewohnt nach der Seite und Raum für Weingärten und andere Bodennutzung bietend, umgeben mit einer starken Mauer und nicht wenigen Türmen“ [4]). Die Bedeutung der Stadt geht auch aus der Macht ihrer Ministerialengeschlechter hervor, die dem von Kaiser Friedrich eingesetzten Erzbischof Arnold I. solche Opposition machten, daß es zur Ermordung desselben (1160) und zu dem Strafgericht des Kaisers über Mainz (1163) kam; die Stadt sollte ihre Rechte und Freiheiten, ihre Mauern und Befestigungen verlieren. Das wurde aber nicht recht ausgeführt. Die Stadt erblühte bald aufs neue, gefördert durch die Gnade des Kaisers, unter dem Erzbischof Konrad I., dem Wittelsbacher (1183—1200), der als Wiedererbauer der Stadt galt. Im 13. Jahrhundert steht Mainz auf seiner Höhe, hat die führende Stellung im rheinischen Städtebund (1254—56). Wenn wir Köln im 13. Jahrhundert 60 000 und Worms gegen 1200 20 000 Seelen geben, so wird Mainz 1200—1300 wohl mindestens auf 25 000 zu schätzen sein.

Im 14. Jahrhundert ist es die große Verschuldung der Stadt, in die sie das Patriziat durch die Zerstörung der Klöster vor der Stadt (1329) gestürzt hatte [5]), welche die Zunftunruhen und den Auszug eines erheblichen Teils der Geschlechter 1332 zur Folge hatte; 129 der „Alten“ verließen die Stadt, bis ein Ausgleich 1333 gelang. Und dasselbe wiederholte sich 1411 mit 117 Geschlechtern, von denen später nur ein Teil zurückkehrte. Es wird berichtet, daß in den Jahren nach dieser Katastrophe (1430) die Häuserpreise im Verhältnisse von 2000 zu 400 fl. fielen [6]). Eine vollständig demokratische Verfassung wurde 1444 eingerichtet. Der Wohlstand der Stadt und wohl auch ihre Volkszahl war seit dem 14. Jahrhundert bis zu ihrer Eroberung durch den Erzbischof 1462 erheblich gesunken. Dieses Ereignis, welches Mainz seiner schlechten

[1]) Otte, Gesch. der deutschen Baukunst, S. 49.
[2]) Hegel, Städtechroniken Bd. 18, 1882, Mainz II, 2. Abt., S. 36 ff.
[3]) Arnold, Freistädte II, S. 151. [4]) Hegel a. a. O.
[5]) Hegel a. a. O. S. 72. [6]) Arnold II, S. 362.

Finanzlage, seinen Judenverfolgungen, der Uneinigkeit seiner Bürger, den Kämpfen zwischen Geistlichkeit und Stadt, der Verdrängung der Geschlechter, der Kurzsichtigkeit und Schwäche des Handwerkerregiments dankte, vernichtete vollends seinen Wohlstand. Ein Teil der Bürger (gegen 400) [1]) mußte die Stadt verlassen, ihre Höfe wurden unter die Herren verteilt, die dem nassauischen Erzbischof beim Siege geholfen. Bis ins 16. Jahrhundert blieb ein Drittel der Stadt unangebaut und unbewohnt.

Wenn aber Hegel [2]) berechnet, daß am zweiten Tage nach der Eroberung sich nur 800 Bürger dem Erzbischof stellten, und daraus sowie aus der Zahl der Gefallenen, Verbannten usw. berechnet, es wären vor der Eroberung von Mainz etwa 1000 Bürger gewesen und weiter schließt, es seien nach der Katastrophe nur 4600 Einwohner, die Bürgerrecht hatten, und 5750 mit den Nichtbürgern in Mainz gewesen, so läßt sich gegen diesen Schluß aus den Zahlenangaben kurz vor und nach der Eroberung mancherlei einwenden. Aber auch wenn es 7000—10 000 waren, so dürfte das nur die Hälfte oder ein Drittel der Einwohnerschaft gegen 1300 gewesen sein.

Immerhin erholte sich die Stadt unter dem erzbischöflichen Regiment nach und nach wieder. Sie zählte 1798 27 000, 1802 21 163 Einwohner; 1850 hatte sie 50 032, 1905 91 124, also das Drei- bis Vierfache der Epoche ihrer ersten Blüte, das Fünf- bis Neunfache oder nach Hegel das Zehn- bis Achtzehnfache der Zeit ihrer großen Katastrophe.

Sind so Worms und Speier tief und für Jahrhunderte gefallen, so ist der Rückgang von Mainz kein so dauernder gewesen; es ist als erzstiftische Residenz, als Mittelpunkt eines nicht unbedeutenden Territoriums doch bald wieder bei der Mittelgröße der damaligen erheblicheren Städte angekommen [3]). Noch Günstigeres als über Mainz läßt sich von Straßburg berichten, auf das wir im übrigen nicht näher eingehen wollen.

Nach meiner Schätzung hatte S t r a ß b u r g 1150 etwa 10 000, 1537 30 000 Seelen. Die Berechnungen Ehebergs [4]) für 1470—1689 ergeben Zahlen zwischen 20 000 und 32 900 Seelen; 1641—73 zählte die Stadt 25 400 Seelen. Unter französischer Herrschaft hatte sie 1750 49 870, 1800 50 000, 1836 57 885, 1871 85 654; unter deutscher Herrschaft, mit seiner deutschen Nachbarschaft wieder direkt verbunden, erreichte es 1905 167 342. Die Ursachen, daß es zwischen 1300 und 1600 keine Katastrophe wie Mainz und Worms erlebte, liegen wohl in seiner seltenen Lage und in seiner musterhaften Verfassung und Verwaltung, mit der es den Konflikten mit Bischof und Nachbarn mehr auszuweichen verstand. Daß es nach der Einverleibung mit Frankreich von 25 400 auf 50 000

---

[1]) Hegel a. a. O., S. 182. [2]) a. a. O. S. 193.

[3]) Ich füge bei, daß auch Würzburg und Bamberg unter ihren Bischöfen von 1500 bis 1800 zunahmen; nach Strakosch-Graßmann hatte die erstere Stadt 1512 5365, 1621 9872, 1788 21 380 Einwohner; Bamberg 1739 13 470 und 1749 20 000 Seelen.

[4]) Vgl. Eheberg, K. Th., Straßburgs Bevölkerungszahl seit Ende des 15. Jahrhunderts bis zur Gegenwart. Jahrb. für Nationalök. N. F. VII, 1885, S. 27 ff.

stieg, trotz der erschwerten Beziehungen über den Rhein, lag einmal an der vorsichtigen französischen Erhaltung der alten Handelsbeziehungen, dann an der Einwirkung eines großen Staates, der in Straßburg eine große Festung baute, eine große Besatzung und Provinzialverwaltung unterhielt, der Stadt das belebende Bewußtsein gab, einem großen Staate anzugehören.

Die Stadt Basel[1]) hatte eine an sich ungewöhnlich günstige Lage an der Rheinecke; die Schweizer, die vorderösterreichischen Lande (Sundgau und Breisgau), die burgundischen Gebiete, das Elsaß konnten sich hier die Hand zum Verkehr bieten; sie war der Schlüssel zur Schweiz, war eine Station für die Deutschen auf dem Wege nach den Messen der Champagne. Aber ebenso viel Schwierigkeiten konnten sich aus dieser Lage ergeben, bei unklaren politischen Verhältnissen, bei territorialen Verwicklungen und Kämpfen.

Basel war seit dem 7. Jahrhundert ein Bischofssitz; 917 wird die Stadt von den Ungarn zerstört. Die Bischöfe, 1041 mit Grafenrechten ausgestattet, haben die Stadt dann im 11.—12. Jahrhundert sehr gefördert. Die bischöfliche Gewalt erscheint hier, wie in vielen anderen Städten, als eine Befreiung von mißbräuchlicher Herrschaft. Bischof Burchard, der Freund Heinrichs IV., führt eine musterhafte Verwaltung; bis zu seinem Regiment noch einem Dorfe gleich, verdoppelt die Stadt unter ihm ihre Bevölkerung. Der Bischof ist bis ins 12. Jahrhundert der Hauptgrundbesitzer, fördert den Anbau durch Bodenüberlassung; Ende des 12. Jahrhunderts ist aber das bischöfliche Grundeigentum in der Hauptsache weggegeben; die drei alten Stifter, Domstift, St. Alban und St. Leonhardt, sowie die reichen Ministerialen- und Geschlechterfamilien haben jetzt den Boden in der Hauptsache inne; die emporkommenden Handwerker besitzen noch kaum freies Eigen. Eine besonders große Bautätigkeit wird in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts konstatiert. Die bischöfliche Herrschaft ist schon im Rückgang; aber noch im Dienstmannenrecht von 1260 erscheint sie formell als Mittelpunkt der Stadtverfassung. Man wird zur Blütezeit der Messen der Champagne (gegen 1150—1250) zugleich eine bedeutsame Handelsblüte von Basel annehmen können und im Zusammenhang damit bis 1300 ein Anwachsen der Bevölkerung auf etwa 10—12 000 Seelen. Die Ursachen der späteren politischen Hemmung der Stadtentwicklung fehlten bis zum Interregnum, und Rudolf von Habsburg hat die Stadt besonders begünstigt.

Im 14. Jahrhundert traf die Stadt und ihre Umgebung die Katastrophe eines Erdbebens (1356). Aber sie erholte sich, wie es scheint, davon leichter als von den inneren und äußeren Gefahren und Schwierigkeiten, die sich aus

[1]) Die wichtigste Grundlage ist Heuslers, A., Verfassungsgesch. der Stadt Basel im Mittelalter, 1860, bis heute wohl die beste deutsche Stadtgeschichte. Daneben: Ochs, P., Geschichte der Stadt und Landschaft Basel 1—8, 1786—1822; Schönberg, G., Finanzverhältnisse der Stadt Basel im 14. und 15. Jahrh., 1879; derſ., Basels Bevölkerungszahl im 15. Jahrh., J. f. Nationalök. N. F. VI, 1883, S. 344 ff.; Geering, T., Handel und Industrie der Stadt Basel, 1886; dazu persönliche Mitteilungen von Geering.

der territorialen Zerstückelung Südwestdeutschlands für sie mehr und mehr ergaben. Und mit diesen hingen die inneren Wirren der Stadt zusammen. Die Stadt war in steigendem Konflikte mit ihren arm gewordenen Bischöfen; in ihren ewigen Geldverlegenheiten wandten sich die Bischöfe an die Stadt, begehrten immer neue, höhere Anlehen und verpfändeten dafür ihre Hoheits- und Gerichtsrechte in der Stadt, teilweise auch ihre territorialen Gerichtsrechte an den Rat. Wenn die Stadt etwa zögerte, dem Bischof die nötigen Kapitale zu zahlen, so drohte die Gefahr, daß er seine Rechte an Österreich, Burgund oder kleinere Dynasten in der Nähe verpfände. Bischof und Stadt hatten, um ihrer Bewegungsfreiheit und Macht wegen, das gleiche dringliche Bedürfnis, sich territorial auszudehnen. Vom 14. Jahrhundert an stand die Stadt zu Österreich in einem überwiegend gespannten Verhältnis; es droht ihr wiederholt das Schicksal, österreichische Landstadt zu werden wie Freiburg i. B., besonders in den Tagen Herzog Leopolds. Die städtische Ritterschaft, die Ministerialität, war im 12.—14. Jahrhundert immer mächtiger geworden; sie hatte sich aus dem Landadel, wie aus der städtischen, wohlhabend gewordenen Einwohnerschaft ergänzt; sie hatte sich 1200—1400 der besten Lehen- und Meierhöfe weit um Basel herum bemächtigt; ein großer Teil dieses Stadtadels war auf österreichischer Seite und wurde daher in der Stadtleitung mit immer mehr Mißtrauen angesehen. Es war natürlich, daß sich der Stadtadel in eine österreichische und nichtösterreichische Partei spaltete; ihre Konflikte bedrohten die Ruhe der Stadt. Von 1366—1449 schwebten fast stets Fehden und Kriege mit Österreich. Als Herzog Leopold 1376 in seiner Stadt Klein-Basel ein Turnier hielt und es dann auch in Altbasel auf dem Münsterplatz fortsetzte, kam es zu blutigem Kampf; die „böse Fastnacht" kostete der Stadt die Hinrichtung zahlreicher Bürger und enorme Entschädigungsgelder. Mehr und mehr zog sich der österreichisch gesinnte Adel ganz aus der Stadt zurück; hauptsächlich 1414 zog ein großer Teil aus. Ende des 15. Jahrhunderts ist die Ritterschaft fast ganz verschwunden. Der Adel der Umgebung war jahrzehntelang von heftigem Haß gegen Basel erfüllt, dessen Steuer- und andere Gesetze, dessen Zunftregiment ihn aus der Stadt vertrieben. Aber der letzte Grund dieser Verstimmung lag doch in den notwendig entgegengesetzten Interessen der Stadt und der sie umgebenden österreichischen Lande. Es war der notwendige Kampf zwischen Stadtselbständigkeit und Territorialbildung, der auch hier 1350—1500 ausgekämpft wurde. Mit genialem Blick hat das Andreas Heusler erkannt.

„Was war Basel," ruft er [1]), „wenn Österreich seine Zölle immer inniger und näher um die Stadt herum zog, den freien Verkehr durch das Elsaß, den Breisgau und die Waldstädte hinderte, das Geleitsrecht nicht mehr achtete, die Geleitspflicht leicht nahm, seinen Untertanen den feilen Kauf nach der Stadt wehrte, sie selbst nach Basel zu ziehen hinderte, über Zinse und Güter von Baslern in seinen Landen die Hand schlug." Wurde über all das 1449

[1]) S. 291.

endlich in der „Breisacher Richtung“ auch ein Abkommen getroffen; gelang Basel der Erwerb einiger Orte in der Nachbarschaft, der die Stadt vor dem wirtschaftlichen Erstickungstode rettete, solche kleine Besserungen konnten nicht hindern, daß ihr Handel zurückging, daß kleine Nachbarstädte [1]) in ihrer Umgebung aufkamen und ihr einen Teil ihres wirtschaftlichen Gedeihens abnahmen, daß ein ganz enges Zunftregiment Anfang des 16. Jahrhunderts siegte.

Das päpstliche Konzil hatte der Stadt hauptsächlich 1431—63 noch einen gewissen Aufschwung gebracht; sie hatte im 14. Jahrhundert wohl 8—10 000 Seelen gehabt; 1429 rechnet Schönberg 13 000, 1446 höchstens 15 000 Seelen; 1471—75 war sie wieder auf etwa 11 000 gesunken. Ein Vermögen über 200 fl. hatten 1446 noch fast 600 Bürger gehabt, 1454 nur noch 460; die Weberzünftigen waren 1429—49 von 93 auf 53 gesunken [2]); 1445 zog der größte Teil ihres Adels fort für immer. „Nicht nur materiell war die Stadt gesunken, sondern auch sozial und politisch“[3]). Das Stadtregiment schwankt, sagt Geering, zwischen der klaren Erkenntnis von der Notwendigkeit des Ländererwerbs wegen der Straßenfreiheit und der Angst vor Verwicklungen. Man besaß nicht, wie in Augsburg und Ulm, die Fähigkeit, die Blüte der Stadt durch große Kaufmannsverbindungen nach außen hin zu retten.

Basel ging unter seinem Zunftregiment zurück; nur die Blüte der Universität und des Buchdrucks erhielt etwas von seinem alten Ansehen; von 1550—1650 kommen wieder zahlreiche Refugiésfamilien, allerlei neue Gewerbe und Absatz in die Ferne; die französisch-italienische Kirchengemeinde hatte schon 1591 300 Mitglieder, also wohl 1500 Seelen [4]); die Loslösung vom Reich und der Anschluß an die Eidgenossenschaft hatte der neuen Exportindustrie einige Luft gebracht. Die Bevölkerung nahm im 17. und 18. Jahrhundert bis auf 15 000 Einwohner [5]) (1779) wieder zu. Aber zu einem großen Aufschwung kam es erst wieder Mitte des 19. Jahrhunderts: Schönberg gibt sie 1815 zu 16 420, 1835 zu 21 240, 1847 zu 25 787, 1870 zu 44 834 Einwohnern an; 1905 waren es 124 782; 1909 135 579.

Das Schicksal Basels von 1200—1800 ist um so lehrreicher, weil es eine für Verkehr und Absatz ungewöhnlich günstige Lage hatte; aber durch den engen Horizont der Stadtwirtschaft und die für die Stadt ungünstig verlaufenden territorialen Kämpfe und Landesbildungen im deutschen Südwesten konnte die Stadt trotz gewisser günstiger Einflüsse von 1400—1800 vor 1848, vor der neuen Bundesverfassung und wirtschaftlichen Einheit der Schweiz nicht recht emporkommen; von da an geschah es um so mehr.

Zum Schlusse seien den Bemerkungen über die Rheinstädte einige Notizen über Freiburg im Breisgau beigefügt, über dessen Bevölkerungs-

---

[1]) Geering, S. 226. [2]) Daselbst S. 290—292. [3]) Daselbst S. 296.
[4]) Mörikofer, Gesch. der evangel. Flüchtlinge in der Schweiz, 1876, S. 217.
[5]) Ochs, Bd. VIII, S. 55.

bewegung neuerdings eine lehrreiche Untersuchung von Flamm[1]) erschienen ist.

Die 1120 gegründete Stadt hat bis 1300 eine glänzende Entwicklung, die in der Hauptsache noch bis gegen 1385 anhält. Flamm führt diese erste 260 jährige Blüte hauptsächlich darauf zurück, daß die damalige Herrschaft der mercatores, ungehindert durch die schwache über ihr stehende Grafengewalt, eine weitsichtige Leitung der Stadtgeschäfte durch die Geschlechter, eine gute Markt- und Handelspolitik zur Folge gehabt habe; freie Bewegung, niedrige Zölle, steigende Grundrente, geringe Konkurrenz von Nachbarstädten, noch keine engherzig einschränkende Zunftpolitik erscheinen ihm als die Hauptsache: eine Bevölkerung von 9000 Seelen nimmt Flamm als gesichert für das Jahr 1385 an. So steht Freiburg damals Basel, Straßburg, Frankfurt fast ebenbürtig zur Seite.

Im Jahre 1386 geht Freiburg an die österreichischen Herzöge über, die wohl mehr als die bisherigen Grafen in die Stadtverwaltung eingriffen. Von da bis 1500 geht die Stadt zurück auf 6000—7000 Seelen, um erst von 1550 an sich wieder zu heben. Flamm sieht die Hauptursache des Rückgangs in einem engherzigen Zunftregiment, in der Benachteiligung der Fremden, der Aufhebung der Freizügigkeit, der Erschwerung des Zuzuges, der Beseitigung des Zwischenhandels: die Grundrente sinkt, Häuser werden zu Gärten gemacht. Flamm fügt hinzu: „Die prima causa für den Niedergang Freiburgs liegt in dem Aufkommen der landesherrlichen Macht, die von allen Seiten die Grundlagen des Reichtums untergräbt." Die aufsteigende Macht der Zünfte arbeitet den Fürsten in die Hände. „Die Unterdrückung des Handels und der Kapitalbildung, die fortschreitende Demokratisierung der städtischen Verfassung treibt das Großkapital aus der Stadt, beschleunigt seinen Übergang in den Fürstendienst und verstärkt den Einfluß der (mit Freiburg konkurrierenden) Marktgründungen, die noch kein Großkapital besitzen."

Es ist ohne Zweifel richtig, daß die Zunftverfassung Freiburgs im 15. Jahrhundert engherziger wurde; aber was Gothein darüber berichtet[2]), macht doch nicht denselben Eindruck wie die Darstellung von Flamm. Und noch weniger spricht Gotheins Darstellung dafür, daß die Politik der österreichischen Landesherrschaft damals die Hauptursache des Niedergangs von Freiburg war. Jedenfalls war die Unterwerfung der einzelnen Städte unter eine Territorialgewalt zwischen 1300 und 1700 je nach der Art ihrer Durchführung

---

[1]) Der wirtschaftliche Niedergang Freiburgs i. B. und die Lage des städtischen Grundeigentums im 14. u. 15. Jahrh. Volksw. Abh. d. bad. Hochschulen, VIII, 3. Erg.-Heft, 1905. Auf die allgemeinen Äußerungen Flamms über politische und wirtschaftliche Entwicklung der Städte, über geschlossene Stadtwirtschaft und Zunftwesen ist hier nicht einzugehen. Es ist darin viel Wahres und Richtiges vermischt mit einseitiger Generalisierung; F. kennt weder die Entwicklung anderer deutscher Städte noch die französische, englische, niederländische genau genug, um abschließende Urteile abzugeben.

[2]) Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes I, 1892, S. 331 ff., 360 ff. usw.

oft ebenso günstig für das wirtschaftliche Gedeihen der Stadt, als sie da und dort schädlich war. Auch dem möchte ich nicht ganz zustimmen, was Flamm über die Durchführung der geschlossenen Stadtwirtschaft und ihren Zusammenhang mit der Verknöcherung des Zunftwesens sagt. Ein solcher Zusammenhang war gewiß da vorhanden, wo die egoistisch stadtwirtschaftlichen und die egoistisch zünftlerischen Tendenzen zusammenfielen. Und das mag oft der Fall gewesen sein, aber nicht immer. Auch in der älteren Epoche der herrschenden Kaufgilden und der Geschlechter gab es übertreibenden Stadtegoismus und Gildenegoismus genug, wo die Gegengewichte fehlten.

Kurz, es wird sich über einzelnes, was Flamm über die Ursachen des Rückganges von Freiburg sagt, streiten lassen. In dem Hauptpunkte aber, den er anführt, scheint er mir für diese Stadt doch recht zu haben. Über die Zeit nach 1500 sagt er leider nichts mehr. Wenn Strakosch-Graßmanns Rechnung richtig ist, so nahm Freiburg von 1500—1620 (also unter derselben österreichischen Herrschaft) wieder zu, und zwar nicht unerheblich, auf 13 000 Seelen[1]); dann tritt im 17. Jahrhundert wieder starker Rückgang ein: 1670 gibt dieser Gewährsmann an: 6216; 1786 7857; 1800 9050; 1871 24 668; 1905 74 102. Die ganze Zahlenreihe von 1500 an bedürfte noch einer eingehenden Untersuchung und Aufhellung, die ich hier aber nicht geben kann.

3.

Weder der Umfang meiner Studien noch die vorhandenen Vorarbeiten noch der Raum, der dieser Studie gegeben werden kann, erlauben, das übrige Deutschland so zu behandeln wie die Rheinlande. Immerhin gehört es zum Zwecke dieser Untersuchung, auch einiges über die erheblicheren Städte des mittleren und des östlichen Deutschlands vorzuführen. Ich gebe über Regensburg, Augsburg und Ulm bloß einige Zahlennotizen, über Erfurt, Nürnberg und Leipzig etwas mehr, über die östlichen Städte nur eine aphoristische Statistik.

Regensburg hatte seine relativ größte Bedeutung im 12. Jahrhundert; wie lange die Stadt wuchs, wann sie zurückging, kann ich nicht sagen; im 18. Jahrhundert hat sie 20—22 000, 1871 29 000, 1905 48 412 Seelen.

Ulm schätzt Strakosch im 15. Jahrhundert zu 15 000 Seelen, im 18. zu 10 000; 1871 sind es 26 290, 1905 51 680.

Augsburg erreicht durch seine Baumwollindustrie, seine Beteiligung am Bergbau in Ungarn, Tirol und Spanien, durch seine großen Kapitalgeschäfte, durch seinen Handel nach Italien, Spanien, Amerika und den Niederlanden seinen Höhepunkt im 16. Jahrhundert; es war mit 50 000 Seelen damals wohl die volkreichste deutsche Stadt. Im 30jährigen Krieg sinkt die Bevölkerung auf 19 000; daran mag der Krieg Mitschuld haben; aber dahinter steht die allgemeine Ursache wie bei vielen der anderen großen Städte; die isolierte, von Territorialgewalten eingeschlossene und durch deren Wirtschafts-

[1]) Strakosch-Graßmann, S. 23.

politik gedrängte Stadt kann ihren Handel, ihren Absatz sich nicht erhalten. Im 19. Jahrhundert ist das Bayern einverleibte Augsburg wieder in aufsteigender Linie. Die Stadt hat 1818 wieder 29 800, 1871 51 800, 1905 94 923 Einwohner. Die Entwicklung ist eine ähnliche, wie wir sie jetzt für Nürnberg kennenlernen werden.

Die Stadt Nürnberg[1]) ist Jahrhunderte jünger als die rheinischen Städte; sie ist hervorgegangen aus einem der großen Mittelpunkte kaiserlicher Forst- und Domänenverwaltung. Noch 1060 liegen am Obermain zwölf große Königshöfe mit bedeutsamen Naturaleinnahmen; die Burg zu Nürnberg war die wichtigste derselben und beherrschte die Straße nach dem Rhein und nach Böhmen; Heinrich III. wohnte da viel: die Burg Nürnberg bildete zweihundert Jahre hindurch den Mittelpunkt der königlichen Macht in Ostfranken; 1070—80 schufen die Gebeine des heiligen Sebaldus für den neben der Burg entstandenen Markt auch einen großen religiösen Anziehungspunkt. Im Jahre 1219 gab Friedrich II. der Stadt neue weitere Rechte, da dem Orte Weinbau und Schiffahrt fehle, er in kundo durissimo gelegen sei. Die Stadt erwarb unter einem sehr tüchtigen, aus der kaiserlichen Ministerialität hervorgegangenen Patriziat im 13. und 14. Jahrhundert allerlei kaiserliche Amtsrechte und mehr und mehr die Verfügung über den großen Reichswald, der sie umgab, und der bald für sie ein stattliches eigenes Territorium mit Beherrschung der wichtigsten Straßen wurde. So erwuchs sie bis 1440 zu einer bedeutenden Handels- und Gewerbestadt. Unter Karl IV. vollzog sie ihre letzte Stadterweiterung, deren Mauerbau sich bis gegen 1455 hinzog. Von da an hat die Stadt denselben Umfang bis ins 19. Jahrhundert behalten. Im Jahre 1150 war die Stadt noch ein Castrum genannt worden; seit 1190 schon haben die hohenzollernschen Burggrafen ihre Residenz auf die drei Meilen von Nürnberg liegende Kadolsburg verlegt; 1427 hat Markgraf Friedrich von Brandenburg seine Rechte in der Stadt und im Forst sowie seine Burg an die Stadt verkauft. Die stolze patrizische Ratsverfassung, die reichsstädtische Unabhängigkeit war erreicht.

Für das Jahr 1363 gibt eine Schätzung der Stadt 10 000 Einwohner; als der Markgrafenkrieg ihr 1449 drohte, zählte man nach Hegels Untersuchung etwas über 20 000 Seelen, die das Bürgerrecht hatten, und 5900 in der Stadt anwesende Fremde. Für 1500 gibt ihr Conrad Celtes nach einer kühnen Konjekturalrechnung über ihren Brotverbrauch 52 000 Seelen; es werden vielleicht 30 000 gewesen sein; 1602 rechnet man etwas über 40 000, welche Zahl nach den Geburten berechnet ist.

Die lange Blüte der Stadt beruhte auf ihrer günstigen Handelslage, ihrem

[1]) Hauptsächlich stütze ich mich auf das ausgezeichnete wertvolle Werk P. Sanders, Die reichsstädtische Haushaltung Nürnbergs, 2 Bände, 1902. Außerdem kommen in Betracht: Hegel, Chroniken der fränk. Städte I, Nürnberg, 1862; Mummenhof, E., Altnürnberg, 1890; Reicke, Geschichte der Reichsstadt Nürnberg, 1895; Baader, E., Nürnbergs Verfassung im Mittelalter, 37. Jahresber. d. Hist. Ver. in Mittelfranken, 1869/70.

relativ großen Territorium, auf der politischen und wirtschaftlichen Fähigkeit ihres Patriziats. Schwere erschütternde Kämpfe mit einem Bischof, mit der königlichen Gewalt blieben der Stadt erspart; die Streitigkeiten mit den hohenzollernschen Burggrafen, deren größter, Markgraf Albrecht, die Stadt als Inhaber des kaiserlichen Landgerichts unterwerfen und sie zum Mittelpunkt eines großen fränkischen Herzogtums unter seiner Leitung machen wollte, waren eine vorübergehende Episode. Hätte Albrecht sein Ziel erreicht, so wäre wahrscheinlich Nürnberg rasch noch bedeutender gewachsen und wäre vielleicht gar der Mittelpunkt des künftigen Deutschen Reichs geworden. Da er sein Ziel nicht erreichte, so bildete der Kampf mit ihm eine Stählung und Schulung der Stadt und ihres Patriziats in der großen Politik.

Von den sozialen Kämpfen des Mittelalters wurde Nürnberg auch wenig berührt. Ein Zunftaufstand (1348) mit der Tendenz zu freier Zunftbildung ging rasch vorüber; der Kaiser setzte sofort das Patriziat wieder in seine alten Rechte ein: 23 Hinrichtungen und 100 Verbannungen von Zunftmeistern verbürgten das kaiserliche Gebot: „und soll auch kein czunft noch kein verbuntnuzze, noch keinerlei sache da sein noch beliben, denn als der stadt von alter herkommen ist". Die Handwerker erhielten Ordnungen vom Rat im Geiste des damaligen Zunftrechts; aber die Zulassung zum Gewerbe blieb Sache der städtischen Verwaltung; das städtische Rugsamt kontrollierte alle Gewerbe. Ging es nicht ohne einen gewissen Druck von oben ab, die große Exportindustrie der Stadt gedieh dabei, und die Menge der kleinen Stadtbürger blieb zufrieden. Sander[1]) sagt über die wirtschaftliche Verwaltung des Patriziats: „Die materielle Unabhängigkeit der führenden Geschlechter verbürgte die Rechtschaffenheit der Verwaltung und gab ihnen die Kraft, die anderwärts überwuchernden zünftlerisch-sozialistischen Neigungen der handarbeitenden Klassen so weit im Zaume zu halten, daß sie der kommerziellen und industriellen Entwicklung der Stadt nicht hinderlich wurden." Die Verwaltung blieb bis ins 17. Jahrhundert im ganzen gut: die Stadt blieb frei von aufständischen Erschütterungen. Über ein „Gemurmel", über einzelne Schmähschriften stieg die Unzufriedenheit auch 1524 nicht; der Rat berief sich darauf, wie väterlich getreulich und gutwillig er sich stets gegen die „Gemein" erzeigt habe. Erst von 1600—1700 an verschwand dieses gute Verhältnis[2]).

Bis ins 16. und 17. Jahrhundert hatte sich die gewerbliche Blüte und der Handel der Stadt erhalten, und zwar weil Rat und Patriziat bis dahin verstanden hatten, die Handels- und Absatzwege für die Stadt offen zu halten. Die treffliche Schilderung der Rats- und Amtsverfassung und die Geschichte des Patriziats, die wir Sander verdanken, erklärt uns die lange wirtschaftliche Blüte der Stadt und eine ihrer wichtigsten Voraussetzungen, die lange Erhaltung gesunder Stadtfinanzen. Die Geschlechter sind eine Aristokratie, die sich wohl auf Grund- und Kapitalbesitz stützte, auch auswärtigen Ritterbesitz hatte, aber nie mit der Stadt und ihren Zentralinteressen in Konflikt

[1]) Sander II, S. 893. [2]) Daselbst II, S. 882.

kam, nie mit Auswanderung drohte oder sie gar ausführte; eine Aristokratie, die an wirtschaftlichen und politischen Tugenden und Einsichten bis ins 16. Jahrhundert mindestens ebenso wuchs wie an Besitz, die einen großen Teil ihres Vermögens in der städtischen Schuld angelegt hatte. Im Jahre 1440 ist ein Drittel dieser Schuld in den Händen von 31 Ratsfamilien; die Haller beziehen damals jährlich 1200, die Holzschuher 800 Pfund Zinsen aus der Losungsstube, dem Finanzamt der Stadt. Es sind Männer, die jahrhundertelang ihre Kraft halb der Stadt, halb ihren eigenen Geschäften widmen; die in Brabant und Venedig ebenso zu Hause sind wie am Kaiserhof und in Nürnberg selbst; sie stellen Anfang des 16. Jahrhunderts noch mit den Augsburger und Straßburger Stadthäuptern den Höhepunkt deutscher humanistischer, politischer und wirtschaftlicher Bildung dar; sie waren fähig gewesen, die Stadt 200—300 Jahre lang gut und gerecht zu regieren; sie hatten von der zeitweise enorm angewachsenen Stadtschuld immer wieder erhebliche Teile zu tilgen gewußt.

Seit dem 16. Jahrhundert beginnt leise der Rückgang: die regierenden Patrizier werden studierte Juristen, bureaukritisieren sich, ziehen sich vom Geschäft zurück, leben von ihren Renten, kennen die praktische Geschäftswelt nicht mehr so wie ihre Ahnen.

Die Territorialbildung der größeren deutschen Staaten drückt auf die Stadt und ihren Handel; statt mit ihren Nachbarfürsten, hauptsächlich mit Ansbach-Bayreuth, sich zu verständigen, sucht man in Nürnberg die teure und doch zuletzt stets versagende Hilfe Österreichs. Der Zollertrag der Stadt war, in Konventionsgeld von 1761 berechnet, von 1440—1618 immer noch gestiegen (von 6000 auf 60 000 fl.); im Kriege von 1618—48 sank er, stand 1648 auf 10 000, erhob sich dann vorübergehend nochmal bis 20 000 (1680), stand 1710 auf 12 000 fl. Seit dem 7jährigen Kriege war der wirtschaftliche Ruin der Stadt offenkundig; massenhafte Auswanderung begann. Die 40 000 Seelen (Anfang des 17. Jahrhunderts) waren 1806 auf 25 000 gefallen; die bayrische Einverleibung hat die Zahl schon 1840 wieder auf 46 800, 1871 auf 83 200, 1905 auf 294 000 gehoben.

Länger als die meisten größeren älteren Städte hatte sich Nürnberg erhalten; aber von 1600—1800 hatte es seinem Schicksal den gleichen Tribut gezahlt wie andere Städte schon im 13.—16. Jahrhundert. Daß eine isolierte städtische Existenz, eine egoistische Stadtwirtschaftspolitik in der Zeit der Bildung größerer Territorien und Staaten nicht möglich war, ohne das wirtschaftliche Gedeihen der Stadt zu bedrohen und schwer zu schädigen, zeigte sich zuletzt auch da, wo eine liberale Gewerbepolitik die Schäden der Zunftverfassung eingeschränkt, wo eine gute auswärtige patrizische Politik die Absatzwege lange erhalten hatte.

Erfurt[1]), ursprünglich königlicher, dann mainzischer Besitz, ist unter Verwaltung erzbischöflicher Ministerialen durch seine Lage als Mittelpunkt

[1]) Die Darlegung beruht hauptsächlich auf folgender Literatur: Kirchhoff, A., Die ältesten Weistümer der Stadt Erfurt über ihre Stellung zum Erzstift Mainz, 1870;

des reich gesegneten Thüringens, als Handelsplatz für die kaufmännischen Züge nach Norden und Osten emporgekommen. Dem fernen Erzbischof entglitten die Zügel der Herrschaft im Laufe des 13. Jahrhunderts; die reichsten und angesehensten Bürger, „die Gefrunden", die Geschlechter, nahmen sie ihm in der Form der Ratsverfassung aus der Hand und verstanden von 1250 bis gegen Ende des 15. Jahrhunderts die Stadt zu einer der größten und reichsten Deutschlands zu machen; man streitet, ob sie es im 15. Jahrhundert bis zu 32 000 oder bis zu 40 000 Einwohnern gebracht habe.

Die Grundlagen ihrer Blüte bestanden in folgendem: Einmal hatte die Stadt verstanden, den Waidbau, der das wichtigste Färbemittel des Mittelalters lieferte, in 300 Fluren ihrer Umgebung zu organisieren, den Absatz dieser wertvollen Pflanze in der Stadt zu konzentrieren, an dem Handel und Export derselben große Gewinne zu machen. Seit dem 16. Jahrhundert freilich begann der Indigo den Waid zu verdrängen; schon 1631 ward der Waidbau auf wenige Dörfer beschränkt; 1747 war er verschwunden. — Ihre politisch-wirtschaftliche Unabhängigkeit hatte die Stadt dadurch erreicht, daß von 1250 bis gegen Ende des 15. Jahrhunderts die fernen, oft durch zwiespältige Wahlen gelähmten Erzbischöfe sich nicht viel um sie kümmerten, daß die Stadt sich mit dem nahen Landgrafen von Thüringen und den sächsischen Herzögen gut zu stellen wußte, daß sie selbst zahlreiche Burgen, Herrschaften, Dörfer eigen oder pfandweise erwarb, daß die beiden Städte Nordhausen und Mühlhausen ihr in Bündnissen und in ihrer ganzen Politik meist folgten und zur Seite standen. Die Stadt hielt Anfang des 14. Jahrhunderts 300 berittene Söldner; sie war der Mittelpunkt des ganzen Thüringer Wirtschaftslebens geworden, fast ein selbständiges Fürstentum, seit 1415 durch reichsunmittelbare Besitzungen legitimiert, zum Reichstag berufen. Die Stadt hatte als erste 1392 eine Universität als städtisches Institut begründet, die großen Zulauf hatte, die Bedeutung des Ortes sehr hob. Trotz Mißgeschick und großen Bränden, trotz gewissen Kämpfen zwischen Patriziat und Zünften hielt sich die Stadt in aufsteigender Linie bis in die letzten Jahrzehnte des 15. Jahrhunderts; erst der furchtbare Brand von 1472, der die halbe Stadt zerstörte, zahlreiche Bürger zum Abzug veranlaßte, und die steigenden Konflikte mit Mainz und Sachsen, die mit größerer Abhängigkeit von beiden Mächten endigten, zuletzt die steigende Schuldenlast — 600 000 Goldgulden — lähmten die Ratsgewalt und eröffneten den Niedergang.

Mit Recht sagt Bayer: Nur enger Anschluß an Sachsen, das die Handelsstraßen beherrschte, konnte die Stadt retten; damit waren die Mainzer An-

---

derselbe, Beiträge zur Bevölkerungsstatistik von Erfurt (aus Heft 5 der Mitt. d. Ver. f. Gesch. u. Altertumsk. Erfurts), 1871; v. Tettau, W., Erfurts Unterwerfung unter die Mainzische Landeshoheit (Neuj.-Bl. d. histor. Komm. d. Prov. Sachsen 11), 1887; Bayer, K., Gesch. d. Stadt Erfurt bis zur Unterwerfung unter die Mainzische Landeshoheit 1664 (das. 17), 1893; Overmann, A., Die ersten Jahre der preußischen Herrschaft in Erfurt 1802—1806, 1902; Horn, W., Erfurts Stadtverfassung und Stadtwirtschaft (Conrads Samml. nat. u. stat. Abh. 45), 1904.

sprüche kurzerhand zu beseitigen; damit war die gefährliche, eben damals emporkommende Konkurrenz von Leipzig zu beschwören bzw. in gewisse Grenzen zu bannen. Das Phantom der Städtefreiheit, der reichsstädtischen Unabhängigkeit, ließ es nicht dazu kommen. Die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten war, sagt Tettau, vom 16. bis 17. Jahrhundert im Besitze weniger Familien und Geschlechter, die die Stadt zu ihrem Privatnutzen ausbeuteten; während einzelne noch zu Reichtum gelangten, verarmte die protestantisch gewordene Stadt immer mehr. Sie war 1614 auf etwa 14 000, 1641 auf 10 000 Seelen herabgesunken.

Der kluge freisinnige Staatsmann Johann Philipp von Schönborn, 1642 Bischof von Würzburg, 1647 Erzbischof von Mainz, weiß Erfurt 1664 militärisch zu unterwerfen; die sächsische Hilfe dagegen zu begehren, daran hatte man zu spät gedacht. Sachsen ließ sich mit 100 000 fl. abfinden; die Unterwerfung wurde mit Takt und Klugheit, unter voller Schonung der protestantischen Gefühle durchgeführt. In der Stadt war keine Widerstandskraft vorhanden; „kein einziger großer Charakter," sagt Tettau, „nur blinder Parteihaß, Selbstsucht, Unstetigkeit, Charakterschwäche bei den Regierenden, anarchistische Zustände, unruhiger Geist bei den unteren Klassen". Die Selbstverwaltung verschwand, das Stadtvermögen wurde von der Mainzer Verwaltung beschlagnahmt, die Tilgung der Schulden begonnen.

Das absolute Regiment der Mainzer Beamten konnte die alte Blüte nicht wiederherstellen, aber die Bevölkerung stieg doch wieder bis gegen 1800 auf 17—18 000 Seelen. Das kleine Gebiet war durch Zollschranken in der Nähe gehemmt. Weimar und Gotha, die nahen Residenzen, liefen Erfurt an Bedeutung fast den Rang ab.

Die preußische Herrschaft von 1802—06, die französische von 1806—14, die preußische bis in die 20 er Jahre, bis der große spätere Finanzminister Motz die Städteordnung von 1808 hier einführte, hatten nicht viel gebessert; 1821 zählte die Stadt 21 331 Einwohner. Aber bis 1871 war sie auf 43 616, 1905 auf 98 849 gestiegen. Jetzt ist ihr Festungsgürtel gefallen, und sie gibt das Bild einer rasch aufblühenden Garten-, Gärtner- und Gewerbestadt; sie ist hinter ihrer alten Konkurrentin Leipzig zwar zurückgeblieben, aber sie schickt sich mehr und mehr an, wieder das reiche Zentrum Thüringens zu werden.

Unter den ostsächsischen Städten tritt uns Dresden 1489 mit 4800 Seelen, 1586 mit 11 500 entgegen und steigt unter dem Glanzregiment der Kurfürsten, die zugleich Könige von Polen waren, 1727 auf 46 500, 1755 auf 63 200, um dann wieder 1771 auf 45 000 zu sinken. Chemnitz steht 1605—29 auf etwa 5000 Seelen, 1700 auf 4300, 1790 auf 9—10 000. Meißen steigt von 1481 bis 1804 von 2000 auf 4000. Freiberg hat zur Zeit seines großen Silberbergbaues 13 574 Seelen, sinkt aber 1661—70 auf 4700 herab, um dann unter der guten sächsischen Bergverwaltung des 18. Jahrhunderts wieder auf 8000 Seelen (1780), 11 867 (1815), 21 673 (1871) zu steigen.

Neben ihnen steht nun Leipzig[1]) als wichtiges Beispiel, wie die glückliche landesherrliche Unterstützung einer egoistisch stadtwirtschaftlichen Straßen-, Stapel- und Meßpolitik gerade von 1500—1800 einen an sich günstig gelegenen Ort heben kann. Leipzig war gegen 1600 noch eine Stadt mit 10 000 Einwohnern, hatte wahrscheinlich hundert Jahre vorher noch wesentlich weniger in einer Zeit, da Magdeburg 40 000, Breslau 35 000, Erfurt wohl noch 30 000 hatte.

Leipzig stieg dann rasch; es hatte vor dem 30 jährigen Kriege gegen 14 000, 1690—1700 fast 20 000, vor dem 7 jährigen Kriege 32 384 Seelen. Die beiden genannten Kriege hatten die Stadt furchtbar mitgenommen. Aber sie erholte sich beide Male rasch. Die Zeit von 1690—1755 ist ihre Hauptfortschritts-, Hauptbauzeit.

Die Kämpfe, welche die Stadt und die sächsische Regierung um die Privilegierung Leipzigs, um sein Straßen-, Stapel- und Meßrecht geführt haben, sind oft geschildert worden[2]). Wir haben hier nicht zu wiederholen, was anderwärts darüber gesagt ist. Soviel städtischer Egoismus und kurzsichtige Fehler dabei unterlaufen: die Politik im ganzen war eine dem städtischen Handel nützliche; eine niederländische Kolonie unter Kurfürst August, eine französische unter August II. (1694—1733), die Übersiedlung des Zentrums des deutschen Buchhandels von Frankfurt a. M. nach Leipzig unterstützten neben der Meßpolitik die glückliche Lage, die Tüchtigkeit der dortigen Kaufleute und der Stadtverwaltung. Der Bau der Börse 1678 ist ein Zeichen beginnender Handelsgröße. Der jährliche Warenumsatz der Messen erreicht schon 1747—53 3,4—4 Millionen Taler, erreicht das Zehnfache in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts; die Zahl der jährlich erscheinenden Meßfremden steigt 1750—1814 von 3000 auf 10 000 und steigt 1866—83 auf 45—55 000. Nach dem 7 jährigen Kriege, in dem die reiche Stadt 15 Millionen Taler hatte für Preußen aufbringen müssen, blühte die Stadt neu auf; 1784 legte sie ihre Festungswerke nieder und machte städtische Anlagen daraus. Die Universität erblühte im 19. Jahrhundert mehr als vorher.

Die Stadt hatte 1815 33 773 Seelen (etwas mehr als 1755); 1825 40 000, 1846 60 000, 1871 107 600, 1905 über eine halbe Million. Seit Sachsen seinen nördlichen Teil 1814—15 verloren hatte, seit es 1834 dem Zollverein beigetreten war, konnte von der alten Leipziger Handelspolitik nicht mehr die Rede sein. Aber die alten Meßbeziehungen und Handelswege blieben doch zu einem erheblichen Teile noch lange und teilweise bis in die Gegenwart erhalten, und Leipzig wurde zugleich eine große Industrie- und Kreditstadt. Seine Bevölkerung hielt gleichen Schritt mit der Hauptstadt des Landes, die nun auch

---

[1]) Siehe Knapp, G. F., Ältere Nachrichten über Leipzigs Bevölkerung 1593—1871 und über den Bevölkerungswechsel in den Jahren 1868—1871. 6. Heft d. Mitt. d. stat. Bur. der Stadt Leipzig 1872.

[2]) Vgl. hauptsächlich: Pragmatische Handlungsgeschichte der Stadt Leipzig 1772; Biedermann, K., Geschichte der Leipziger Krämerinnung 1479—1880, 1881; Hasse, E., Geschichte der Leipziger Messe, 1885.

nicht mehr bloß Residenz- und Kunststadt, sondern eine große Handels- und Gewerbestadt geworden war, doppelt so groß wie Chemnitz, das sächsische Manchester, das 1905 244 405 Seelen erreicht hatte.

Die Nordsee- und Ostseestädte haben durch das Meer andere Lebensbedingungen als die Binnenstädte. Aber Bremen brachte es bis 1875 doch nur auf 30 000 Seelen, erst 1871 auf 82 807, 1905 auf 114 829. Hamburg schwankte, wenn wir Laurents Rechnungen folgen dürfen, 1311—1594 zwischen 7000 und 19 000, erreichte 1603 36—40 000, 1752 75 000, 1811 106 920 Seelen; seine gute politische Leitung, sein kühner Kaufmannsgeist, der mutig-rücksichtslos über hansische Tradition wegschritt, hatte es zur Höhe geführt: die Bevölkerung nahm bis 1860 auf 247 397 zu, 1905 auf 803 696, mit den vier zugehörigen Nachbarorten auf über eine Million. Lübeck hatte in seinen Glanztagen (1360) wohl 38 000 Seelen nicht überschritten, sank dann mit der Hansa auf 22 800 im 18. Jahrhundert, um bis 1871 auf 39 743, 1905 auf 91 541 zu steigen. Stettin ist wahrscheinlich über 15 000 in alter Zeit (1500) nicht gekommen; sank dann durch Schicksal und Trennung von seinem Hinterland tief, kam 1720 mit 6000 Seelen an Preußen und erreichte gegen 1800 schon wieder 23 000 als Folge der Verbindung mit einem großen Staate; 1871 war es auf 76 280, 1905 auf 224 028 gestiegen. Die vier Städte, die Danzig ausmachten, mögen 1450 25 000 Seelen gehabt haben; sie erreichten durch den Seehandel und die Weichselverbindung nach Polen 60—70 000 Mitte des 17. Jahrhunderts; 1750 war die Bevölkerungszahl durch die preußische Politik, die Danzig, solange es nicht preußisch war, bekämpfen mußte, und durch das Sinken Polens auf 46 000, 1793 auf 36 000 gesunken; 1819 waren es 55 818, 1871 90 141, 1905 159 648, eine Höhe, die ohne den Zusammenhang mit dem preußischen Staate nicht denkbar wäre. Die drei Städte endlich, die zusammen Königsberg ausmachen, werden von Weber Mitte des 15. Jahrhunderts auf 10 000 Seelen geschätzt; 1688 werden es über 30 000 gewesen sein, 1780 mit Garnison 60 000; 1819 63 869, 1871 112 152, 1905 219 862. Die Wirkung des werdenden brandenburg-preußischen Staates auf die Stadt ist unverkennbar.

Von den erheblichen preußischen Binnenstädten seien erwähnt: Halle a. S., 1450 auf 10 000 geschätzt, nimmt dann, unter die erzbischöfliche Herrschaft gezwungen, als Residenz und große Salinenstadt zu, steigt trotz vieler geographisch-politischer Hemmnisse unter preußischer Herrschaft von 1680—1790 auf 20 000 (mit ihren Vorstädten); 1819 sind es 19 041, 1871 52 620, 1905 169 899; es ist eine große Fabrikstadt und Universität, ein Eisenbahnknotenpunkt ersten Ranges geworden. Magdeburg war dank seinem Elbhandel und in reichsstadtartiger Stellung 1450—1550 von 24 000 auf 40 000 gestiegen; die Belagerung und Zerstörung durch Tilly im 30jährigen Kriege brachte sie auf 1—2000; aber sie hatte als preußische Stadt 1682 wieder 8000, 1735 18 066, 1798 30 669, 1816 34 609, 1871 84 401, 1905 240 661 Seelen. Breslau [1]) (1403

[1]) Vgl. Eulenburg, Zur historischen Bevölkerungsstatistik in Deutschland (Conrad, Jahrb. f. Nat. u. Stat.. 3. F., Bd. 29, 1905, S. 519 ff.).

etwa 12 000 nach Bücher, 21 000 nach Zimmermann) hatte als Mittelpunkt ganz Schlesiens, als Stützpunkt des großen osteuropäischen Handels schon 1550 etwa 35 000 Seelen, 1620 30 000; unter preußischer Herrschaft behauptete die Stadt im 18. Jahrhundert 49 000—55 000; 1819 zählte sie 78 135, 1871 207 997, 1905 420 904.

Endlich sei noch Berlin genannt: im 16. Jahrhundert 12 000; 1680 9800, 1698 22 400, 1740 90 000, 1780 140 000, 1800 172 132, 1825 220 777, 1871 824 484, 1905 etwas über 2 Millionen, mit den wirtschaftlich zugehörenden Vororten etwas über 3 Millionen Seelen.

Wenn Prag schon 1786 72 847, Wien 1754 175 405, München 1801 48 745 Einwohner zählte, so ist neben den Ursachen lokaler Art der Einfluß, den die Stadt als Mittelpunkt eines größeren Staatslebens erreicht, unverkennbar.

4.

Gewiß erschöpfen die vorstehend gegebenen historisch-statistischen Materialien die deutsche städtische Bevölkerungsgeschichte entfernt nicht. Auch geht das Material in einzelnen Punkten nicht über leidlich wahrscheinlich gemachte Schätzungen hinaus. Und doch möchte ich behaupten, es genüge, um allgemeine Schlüsse von großer Bedeutung daraus zu ziehen, um einige der wichtigsten Ursachenreihen, welche die Resultate beherrschen, klarzulegen. Bleibt da und dort an diesen Schlüssen noch der Charakter des Hypothetischen hängen; mag weiteres Material und eindringlichere Untersuchung des einzelnen sie da und dort berichtigen: die Grundzüge dessen, was ich aus dem Material schließe, werden bestehen bleiben. —

Wie ich schon einleitend bemerkte, und wie der Aufbau und die Zusammenstellung des Materials lehrt, liegt nicht die Absicht vor, hier nun alle Ursachen der deutschen Städteentwicklung und vor allem die der neueren Zeit zu erörtern. Die Statistik dieser Zeit ist nur flüchtig vorgetragen. Eine Geschichte der Handelswege, des Verkehrs, der Verkehrseinrichtungen, der ganzen Technik überhaupt, so wichtig sie für unser Thema sein mag, soll hier nicht als Ursachenreihe herangezogen werden. Ebensowenig die Vergleichung der Bewegung der städtischen Bevölkerung mit der der ländlichen oder der Gesamtbevölkerung.

Was uns auf Grund unseres Materials hier interessiert, sind wesentlich die zwei innerlich zusammenhängenden Fragen: 1. ob und inwieweit die innere Verfassung und Verwaltung der Städte und deren Beeinflussung durch die über ihnen stehenden Gewalten Einfluß auf das Wirtschaftsleben und die Bevölkerung hatten, und 2. ob und inwieweit die Zunahme des interlokalen wirtschaftlichen Verkehrs nicht Schwierigkeiten erzeugte, wenn, wie in unserem Falle, Stadt und Land, verschiedene Gemeinden, verschiedene Bezirke nicht unter einer einheitlichen politischen Gewalt standen. Das ältere Wirtschaftsleben war nie ein rein lokales; schon die kleine Stadt hatte Berührungen mit draußen, noch mehr die größere. Diesem Zusammenhange folgte die politische Verfassung, die Bildung großer Gemeinden, Bezirke,

Staaten aber nun sehr langsam. In der Zwischenzeit ergaben sich dadurch für die politisch-selbständigen kleinen Körper allerlei Schwierigkeiten, die auf das ganze wirtschaftliche Gedeihen, auf die Zu- und Abnahme der Bevölkerung sehr einwirken mußten. — Um was handelt es sich nun?

Die große Tatsache, daß fast alle Städte, die westlichen 1—3 Jahrhunderte früher als die Mitteldeutschlands und die östlichen, eine erste Blütezeit von 1—4 Jahrhunderten hatten, dann stärker oder schwächer für mehrere Jahrhunderte zurückgingen, dann wieder zunahmen, teilweise vom 15.—17., hauptsächlich aber im 18.—19. Jahrhundert, soll in ihren Haupturſachen erklärt werden. Und es sollen, soweit Ausnahmen vorliegen, diese verständlich gemacht werden durch den Nachweis, daß bei ihnen die Ursachen des langen Rückganges gar nicht, weniger oder später wirksam wurden, die Ursachen des neuen Aufsteigens ausnahmsweise frühe sich zeigten.

1. In der Zeit des ersten großen Aufschwungs der deutschen Städte vom 11.—13. Jahrhundert, im Osten vom 12.—14., in der Zeit, da Handel und Märkte, städtisches Gewerbe und Geldwirtschaft in ihnen emporkamen, da sie aus Orten von 500 solche von 5000—20 000 Seelen wurden, sehen wir zwei Organisationsformen und Gewalten damit beschäftigt, Markt und Stadt in die Form dauernder Institutionen zu bringen: im Norden die kaufmännischen Schutzgilden, die ähnlich und stärker in Flandern, Nordfrankreich, England und Skandinavien eine Rolle spielen: die Genossenschaft freier Männer, die Handel treiben, übernimmt die Führung des Marktwesens, wo andere, stärkere, hergebrachte Gewalten fehlen. Aber daneben entwickeln sich in umfangreicherer Weise die Städte unter dem Schutz und der Pflege von Kaiser, Bischöfen, Landes- und Stadtherren, die nach dem Vorbilde der romanischen Länder früh einen lebendigen Sinn für Handel und Markt und ein noch stärkeres Interesse an der hiermit für sie sich ergebenden Geldeinnahme haben, endlich oft auch eine Hilfe gegen die feudalen Gewalten in den Städten finden; es entsteht so eine Art monarchischer Stadtverwaltung, die da und dort rasch die Kaufmannsgilde an die zweite Stelle rückt oder gar beseitigt. Wenn man bedenkt, daß stets im gesellschaftlich-politischen Leben und in seinen Organisationsformen die zwei Tendenzen der Herrschaft von oben und der Genossenschaft von unten sich zeigen und miteinander ringen, so wird man das Nebeneinanderbestehen dieser Tendenzen auch in der Zeit der Markt- und Städtebildung begreifen.

Die Genossenschaftsbildung der Kaufmannsgilde hat in ihrer ersten Zeit dieselben glänzenden Seiten wie später die der Handwerker: brüderlicher Sinn, Fähigkeit, sich unterzuordnen und zu gemeinsamen großen Zwecken zusammen zu wirken, entwickelt sich; es sind die schönen Züge, deren Aufdeckung wir hauptsächlich Gierke danken. Aber die Gilde, wie später die Zunft, entartete rasch in kurzsichtigem Egoismus und wurde daher überall in Deutschland von den höheren Gewalten in gewisse Grenzen gewiesen.

Um so bedeutungsvoller wurde die Rolle, die Kaiser, Bischöfe, Landes- und Stadtherren auch auf diesem Gebiete gerade in Deutschland übernahmen. Die Bischöfe erschienen von 950 bis 1200 als die Städte- und Marktförderer;

die großen Kaiser aus dem salischen und staufischen Hause treten, nachdem die Bischöfe aus ihren Organen ihre Feinde geworden, auf die Seite der emporkommenden Städte und fördern sie durch Privilegien und Befreiung von veralteten naturalwirtschaftlichen Lasten, sind freilich bald auch durch ihre große Politik gezwungen, die bischöflichen Städte zeitweise den Bischöfen wieder auszuliefern. Zuletzt erscheinen die weltlichen Fürsten als Städtegründer und Städteförderer, voran die Welfen und die Zähringer; sie beginnen weitsichtig das Stadtregiment dem aus Ministerialen und freien Bürgern (Kaufleuten) gebildeten Stadtpatriziat zu übergeben. Im ganzen haben wir es bis ins 13. Jahrhundert mit der Ausbildung einer Art monarchischer Städteverwaltung zu tun, deren beginnende Schattenseiten aufgewogen wurden durch die Tatsache, daß kaiserliche, bischöfliche und landesherrliche Gewalt Stadt und Land noch einheitlich beherrschen, daß der feindliche Gegensatz von Stadt und Land, von Stadtrecht und Landrecht höchstens im Keim vorhanden war.

Mit dem großartigen Aufschwung der Städte von 1100 bis 1250, mit dem neuen wirtschaftlichen Leben in denselben beginnen freilich die monarchischen (kaiserlichen, bischöflichen, landesherrlichen) Interessen mehr und mehr sich von den städtischen zu scheiden. Das Interregnum, das Aufkommen von landesherrlichen Gebieten, die vielfach zunächst die Städte nicht mit umfassen, steigert den Gegensatz; die kaiserliche Gewalt verliert seit dem Untergang der Staufer die Fähigkeit, vernünftig und gerecht in die städtische Verfassung und Verwaltung einzugreifen. Seit Karl IV. kann man fast jede beliebige städtefreundliche wie jede städtefeindliche Urkunde in der kaiserlichen Kanzlei kaufen. Die Wege, zu einem normalen Verhältnisse zwischen Kaiser oder Landesherr und den Städten zu gelangen, lagen noch ganz dunkel, wie ja auch im Altertum die billige Rechtsordnung zwischen Stadt- und Staatsgewalt sehr lange brauchte, nie so erreicht wurde wie in der Gegenwart. Die Städte sahen jetzt nur einen Ausweg: Freiheit von Kaiser und Fürsten, möglichst keine Steuer und Militärleistung für sie, eigenes selbständiges Gericht, eigene selbständige wirtschaftliche Politik gegen Kaiser, Fürsten und Nachbarn, das wurde seit 1200, noch mehr 1200—1400 die Losung für die Städte.

Die einstige Förderung für die Städte durch Kaiser, Bischöfe und Landesherren hatte zu ihrer Voraussetzung gehabt, daß die Städte noch keine selbständigen politischen Mächte waren, wie sie es vom 13. bis 15. Jahrhundert geworden sind, daß noch nicht auf beiden Seiten ein Bewußtsein des starken politischen Interessengegensatzes bestand, daß die Bischöfe und Landesherren noch Beamte des Kaisers waren, gegen deren Mißbräuche Hilfe und Recht beim letzteren zu finden war. Von den Tagen Friedrichs II. an wollten Bischöfe und Fürsten selbständige, vom Kaiser so wenig als möglich belästigte Landesherren werden. Die Städte sahen nicht ein, warum sie nicht das gleiche Ziel verfolgen sollten. Sie waren teilweise kaum minder mächtig oder mächtiger als Bischöfe und Landesherren. Und diese beiden Gruppen der geistlichen und weltlichen Fürsten waren gerade von 1200 bis 1350, in der entscheidenden Zeit

des Städteaufschwungs, am wenigsten fähig, ihre alten Rechte in den Städten festzuhalten oder gar sie zum Segen der Städte zu brauchen. Die ältere Gerichts- und Amtsverfassung der Fürsten war in voller Auflösung. Die von den Fürsten abhängigen Ämter waren Komplexe von Einkünften der erblichen Inhaber geworden, die Inhaber oder Herr in der Finanznot beliebig verpfändete. Das Institut des Lehnswesens hatte sich seit dem 12. Jahrhundert, das der Ministerialität etwas später aufgelöst. Die Lehnsleute waren unbotmäßige Gutsbesitzer geworden, die keinen Dienst mehr ohne besondere Vergütung leisteten; die Ministerialen waren aus einer dienstfreudigen tüchtigen Beamtenschaft zu einem besitzhungrigen Ritterstand geworden, der die großen Domänenkomplexe der Bischöfe zu einem großen Teil aufgezehrt hatte. Seit 1150 schon waren sie kaum im Zaum zu halten, hatten lange Kämpfe um die Erblichkeit ihrer Ämter, um die Beherrschung der Bischofsstühle und ähnliches geführt. Die Bischöfe waren in einem erschöpfenden Streit mit den Kirchenvögten, deren Ämter sie zu beseitigen und aufzukaufen strebten. Das neue absetzbare landesherrliche Beamtentum entstand erst langsam, vor allem erst im 14. und 15. Jahrhundert. Wie sollten da die aufblühenden Städte nicht die Unterordnung unter ein Fürstentum bekämpft haben, das ihre Interessen 1350—1450 so viel weniger verstand als 1100—1300.

In den Städten hatte sich ein Schöffentum, eine städtische Ministerialität, ein Geschlechterpatriziat, seit 1180—1300 ein städtischer Rat als Verwaltungsbehörde und Geschlechterausschuß gebildet; Organisationen, die, unter Kaiser, Bischöfen und Fürsten emporgekommen, von diesen höheren Gewalten in die Geschäfte eingeführt und zuerst lange kontrolliert, mehr und mehr das Beste taten, die Städte groß und blühend zu machen. Der Rat und die Geschlechter waren fähig dazu, solange sie den Kampf für die Städtefreiheit führten, noch immer von Kaiser und Fürsten in einzelnen Punkten abhängig waren, von den großen älteren guten Traditionen beherrscht, ihre Ämter mehr als Pflicht denn als Bereicherungsmittel betrachteten.

Die Geschlechter und ihr Ausschuß, der Rat, waren die rechten Organe, Wohlstand und Bevölkerung der Städte zu heben, solange die Territorialregierungen noch nicht zu Organen der Wirtschaftspolitik geworden waren, solange die wirtschaftliche Herrschaft der Stadt über das nächstliegende umgebende platte Land noch nicht zu Interessenkonflikten geführt hatte, solange die Konkurrenz der nachbarlichen Städte unter sich noch nicht zu starken Kämpfen sich gesteigert hatte, solange Nachbarstädte sich noch zu Freundschafts- und Schutzbündnissen, zu gemeinsamen Handelsaktionen zusammenfanden. Und auch nachdem die Stadträte die Vormundschaft von Kaiser, Bischof und Landesherrn ganz oder fast ganz abgeschüttelt hatten, konnten sie unter günstigen Verhältnissen noch kürzer oder länger ihre in älterer Zeit erworbenen moralpolitischen Tugenden, ihre Regierungsfähigkeit erhalten. Und so erklärt sich, daß die erste große Blüte deutscher Städte halb noch in die Zeit der monarchischen Stadtherrschaft, halb in die ersten Generationen der Städtefreiheit fällt.

Aber ebenso klar ist es, daß die Geschlechterherrschaft nur da noch länger

eine gute Stadtverwaltung und gute Wirtschaftspolitik garantierte, wo besondere Umstände, wie in Nürnberg, ein besonders tüchtiges und fähiges Patriziat lange erhielten. In den meisten Städten sind gegen 1350—1600 die Händel unter den Geschlechtern, der Druck auf Zünfte und Gemeinde, die habsüchtige und schlechte Finanzverwaltung derselben, ihre Unfähigkeit zu einer großzügigen Wirtschaftspolitik so klar, daß der Rückgang kommen mußte. Zunftrevolutionen und Geschlechterreaktion änderten an diesen Zuständen und an den Lebensbedingungen der Städte nicht viel. Ein gewinnsüchtiges und kurzsichtiges oligarchisches Regiment ist in den meisten Reichs- wie in den unabhängigen Landesstädten von 1350 bis zu den diese Übelstände zurückdrängenden fürstlichen Reformen überall in dem Maße vorhanden, als es den Städten gelingt, ihre Privilegien, ihre vielgerühmte, längst veraltete Städtefreiheit zu verteidigen. Von innen heraus wäre eine Besserung nur möglich gewesen, wenn den Städten gelungen wäre, sich zu Stadtstaaten auszudehnen, wenn so den Geschlechtern neue größere, sie emporhebende Aufgaben zugefallen wären. Nur in beschränktem Maße fielen solche neue hohe Ziele den Städten an der See, den wenigen freien Städten, welche die Hauptträger des Humanismus und der Reformation wurden, zu. Im ganzen aber hatte seit den Kriegen zwischen Städtetum und Fürstentum 1340—1450 das Fürstentum derart gesiegt, daß große, die Stadtverwaltungen wieder auf die alte Höhe hebende Aufgaben fehlten, und hatte auch die Reichsverfassung den zu zaghaft und zu kleinlich auftretenden Reichsstädten keinen Raum zu innerer Hebung und zur Schulung ihrer Stadträte gelassen. Die Städtefreiheit war seit 1500 für die meisten Reichsstädte wie für die Landesstädte, die relativ frei blieben, nur ein Schutzwall für kleinliches, borniertes, verzopftes Spießbürgertum mit starken klassenherrschaftlichen Mißbräuchen aller Art. Ich habe das schon in meinen Aufsätzen über das Städtewesen unter Friedrich Wilhelm I. des näheren gezeigt [1]).

In der ganzen langen Zeit vom 13. bis 18. Jahrhundert ist die Stadtentwicklung in erster Linie bedingt vom Kampf der fürstlichen Gewalten mit den Städten; diese kämpfen für Städtefreiheit, jene für Unterordnung der Städte unter die vordringende Fürstengewalt. Zuerst siegen die Städte fast auf der ganzen Linie, dann vereinzelt die Fürsten von etwa 1440 bis 1700; im 18. und 19. Jahrhundert wird die Unterordnung der Städte unter die Staatsgewalt allgemein; man begreift endlich diese Notwendigkeit und ihren Segen; von 1808 ab beginnt auch die gesunde städtische Selbstverwaltung mit entsprechender Freiheitssphäre, aber auch mit normaler Unterordnung unter die Staatsgewalt in gewissen Hauptfragen, vor allem in der Wirtschaftspolitik. Die Städtefreiheit war im 12. und 13. Jahrhundert wohl allgemein, später nur teilweise und vorübergehend noch von Segen. Für Soest war seine Loslösung vom Kölner Erzbischof das Zeichen des beginnenden Niedergangs; die äußeren Lebensbedingungen für die Stadt verschlechterten sich damit erheblich; die

[1]) Zeitschr. f. preuß. Geschichte u. Landeskunde Bd. 8—12, 1871—1873. [Vgl. jetzt unten S. 233 ff.]

inneren Kräfte der Stadt reichten nicht, das wettzumachen. Für Nürnberg war die Erhaltung ihrer Freiheit 1449 deshalb ein relatives Glück, weil ihr Patriziat fähig war, die Blüte der Stadt noch 2—3 Jahrhunderte zu erhalten. Die Unterwerfung der Städte unter die fürstlichen Gewalten war vom 14. Jahrhundert an nicht überall sofort eine Förderung, weil diese erst nach und nach mit der Ausbildung der landesfürstlichen Verwaltung, hauptsächlich vom 16. bis 18. Jahrhundert an verstanden, die städtischen Verfassungen wenigstens einigermaßen zu reformieren, das Zeitalter der patrizischen Klassenherrschaft und der Zunftrevolutionen zu schließen, das wirtschaftliche Gedeihen der Städte innerhalb der Territorialwirtschaft zu fördern. Im ganzen aber waren es doch vom 16. Jahrhundert an die vom Landesherrn geförderten, zur Residenz erwählten Städte, die wieder langsam voran kamen, die freien Städte die, welche stabil blieben oder weiter sanken. Mainz und Halle hoben sich wieder, seit ihre Erzbischöfe sie im 15. Jahrhundert unterworfen hatten; Erfurt, seit es im 17. Jahrhundert wieder seinem Erzbischof gehorchte. Magdeburg, seit es von 1680 an dem preußischen Staate eingefügt und untergeordnet war. Es ist kein unbegreiflicher Widerspruch, sondern eine unschwer zu verstehende historische Notwendigkeit, wenn wir sagen: von 1150 bis 1450 habe der Kampf um Abschüttelung der fürstlichen Bevormundung im ganzen die Städte noch mehr gehoben, vom 15. bis 18. Jahrhundert habe im ganzen mehr die Unterordnung unter das Fürstentum und die Einordnung in die Territorial- und Volkswirtschaft durch die Fürsten die Städte gefördert. Nur wo, wie in Italien, die großen Städte sich selbst zu Staaten ausweiteten, lagen die Dinge anders. Wo das nicht der Fall war, kann man im ganzen die Städtefreiheit von 1400 bis 1600 an nur mehr als einen schädlichen Anachronismus, als eine Parallele zur staatsfeindlichen feudalen Gutsherrschaft, zu den Reichsdörfern, zu den reichsritterschaftlichen Gebieten, zu den deutschen Zwergstaaten bezeichnen. All das war mit dem modernen Staate und der modernen Volkswirtschaft unverträglich.

Die Ursachen hiervon liegen aber nicht bloß auf politischem und verfassungsrechtlichem Gebiete, sondern wesentlich auch auf rein wirtschaftlichem bzw. wirtschaftspolitischem, und ich komme damit zur zweiten der vorhin gestellten (S. 95) Fragen.

2. Es kommen für die Städtebildung und Städtezunahme in Betracht: a) die Beziehungen mehrerer nebeneinanderliegender getrennter Gemeinden zueinander; b) die Beziehungen der Städte zu der zunehmenden Zahl von Dörfern, die nach der Stadt Rohprodukte absetzen, von ihr Gewerbeprodukte beziehen; c) die Beziehungen jeder Stadt zu den ihr nahegelegenen, mit ihr konkurrierenden Städten; d) die Beziehungen jeder Stadt zum Landadel und seiner Organisation und zu den ihr benachbarten Territorien und fürstlichen Gewalten. In allen diesen Beziehungen bringt Arbeitsteilung und Verkehr gewisse zunehmende wirtschaftliche Berührungen, deren glatte Abwicklung friedlich und freundlich, aber auch störend, von Konkurrenzneid getrübt sein, in Streit und Kampf übergehen kann. In solchem Falle können gewiß allerlei

Verträge, Abkommen, Bündnisse wieder zeitweise Frieden stiften; aber je größer die Interessengegensätze sind, desto schwieriger ist das, desto leichter entsteht immer wieder Streit und gegenseitige Hemmung. Das letzte Mittel der Abhilfe und das sicherste ist immer zuletzt, wenn die streitenden und sich immer mehr und mehr verfeindenden Gemeinden und Gebiete einer einheitlichen friedenstiftenden politischen Obergewalt unterworfen werden, die den Gesamtinteressen dauernd und mit rechtlichem Zwang zum Siege verhilft gegenüber den kleinen egoistischen Sonderinteressen. Es handelt sich um den großen Prozeß, der aus wirtschaftlicher Notwendigkeit heraus zu immer größeren Gemeinden, Bezirken und Staaten führt, weil die loseren, auf Verträgen ruhenden Gemeinschaften ihr Ziel nicht dauernd und nicht gut genug erreichen [1]).

a) Wo mehrere Gemeinden oder Städte, Stadt und Vorstadt dicht nebeneinanderliegen und jedes dieser Gebilde seine Märkte, seine selbständige Wirtschafts-, Bau- und Straßenpolitik haben will, da hat zuletzt immer nur die Eingemeindung geholfen; sie kommt aber meist erst nach jahre- und jahrzehntelangen Streitigkeiten zustande und nur in Zeiten großen politischen und wirtschaftlichen Aufschwungs. So weit ich sehen kann, spielte diese Eingemeindungspolitik vom 10. bis 14. Jahrhundert eine sehr große Rolle. Die bisherige Städtegeschichte hat sie nur dürftig und nicht unter den großen entscheidenden Gesichtspunkten behandelt. Als 1680—1756 in Preußen die städtische Reform von oben herab in Angriff genommen wurde, war die Zusammenlegung der gespaltenen Städte Berlin, Königsberg, Brandenburg, Halle usw., die Aufhebung der kirchlichen, fürstlichen und feudalen örtlichen Freiheiten in den Städten ein Hauptmittel, um endlich gute Marktpolizei, Besserung des Wohnungswesens, des Armenwesens, des Beleuchtungs- und Straßenwesens durchzusetzen. Und seit dem großen neueren Aufschwung des deutschen Städtewesens von Mitte des 19. Jahrhunderts an ist vielfach die Eingemeindungsfrage wieder eine der wichtigsten Fragen für alle Fortschritte der städtischen Verwaltung und der städtischen Wohlfahrt, wie auch ein großer Teil des Bevölkerungszuwachses darauf beruht. Zwischen diesen drei großen Eingemeindungsperioden haben in den Zeiten der Stagnation jahrzehnte- und jahrhundertelang in vielen Städten die Kompetenzhändel der verschiedenen lokalen Gewalten den Wohlstand geschädigt, den Fortschritt gehemmt.

b) Schon jede kleine Stadt war seit dem Mittelalter angewiesen, und ist es heute noch, auf den ungestörten Verkehr mit dem umgebenden platten Lande, mit den nächsten Dörfern. Erhebliche Hindernisse waren da zuerst, solange Stadt und Land unter derselben königlichen Gewalt standen, nicht vorhanden. Aber mit der Territorialstaatsbildung, mit der Verfeindung zwischen den Städten und ihren feudalen nachbarlichen Gewalten entstand eine Summe von Erschwerungen und Hindernissen. Die Städte halfen sich durch eine Summe

---

[1]) Vgl. darüber die geographisch-wirtschaftlichen Ausführungen in meinem Grundriß der Volksw. I, S. 298—299 (3. Aufl.).

von Verträgen, welche die Dörfer zum Verkehr in der Stadt verpflichteten; sie kauften, soweit es ging, selbst Dörfer; sie trafen Abkommen mit den Fürsten und dem Adel über freie Zufuhr; aber all das half nicht von Grund aus. Erst größere Territorialstaaten mit einer entsprechenden Territorialgesetzgebung und einer einheitlichen Ordnung über Marktzufuhr, Hausierwesen, erlaubte und verbotene Landgewerbe usw. schufen einen erträglichen Zustand. Skalweit hat im neuesten Bande der Getreidehandelspolitik (Acta Borussica) nachgewiesen, daß das große Wachstum Berlins im 18. Jahrhundert nur möglich war auf Grund der friderizianischen Getreidehandels- und Magazinpolitik; Heusler hat für das mittelalterliche Basel gezeigt, was die österreichischen Zufuhrsperren bedeuteten.

c) Schon frühe hören wir, daß die Städte sich von Kaiser und Landesherrn das Privileg geben ließen, daß kein neuer Markt, keine neue Stadt auf 4—5, auf 10 Meilen Entfernung von ihr errichtet werden dürfe. Flamm hat in seiner Untersuchung über Freiburg i. B. zu zeigen gesucht, wie die viel umfangreichere Städtegründung des 14.—15. Jahrhunderts den alten Städten schadete. Der steigende Konkurrenzneid der Städte untereinander ist in der Tat ein wesentliches Element in dem Leben der Städte von 1300 an. Wohl ist der rheinische Bund, der hanseatische, wohl sind mancherlei spätere Kriegs- und Friedensbündnisse den deutschen Städten gelungen; aber sie hatten alle nur beschränkte Ziele, und stets war die Frage, ob die gegenseitige wirtschaftliche Mißgunst nicht stärker sei als das Bündnis, es mit Auflösung bedrohe. Eine wirklich beherrschende Friedensordnung, die Voraussetzung wirtschaftlichen Gedeihens bestand nicht; und selbst als der allgemeine ewige Landfriede 1495 gesiegt hatte, trat nur statt des offenen Kampfes der versteckte ein.

d) Und noch schlimmer als die Spannung zwischen den Städten war die zwischen den Städten und den Fürsten sowie dem Feudaladel. Es war mehr oder weniger, seit Fürsten, Städte und Adel sich mehr oder weniger für souveräne Gewalten hielten, ein dauernder Kriegszustand, unterbrochen wohl durch unzählige Verträge und Teidungen, die aber immer wieder in Frage gestellt wurden. In bezug auf Handelswege, Zollwesen, Stapelrechte, Zunftwesen, Marktwesen, Hausierwesen standen fast stets Fürstentum und Städtetum sich feindlich gegenüber. Das Fürstentum rückte seit 1400 angreifend vor; die Städte verteidigten mehr und mehr veraltete Positionen. Das Fürstentum repräsentierte bei aller Härte gegen die Reichsstädte oder die ihm nicht ganz sich unterordnenden Landstädte den wirtschaftlichen Fortschritt, die Städte die Reaktion, wenigstens seit 1550. Wir sahen, wie im einzelnen das Fürstentum die Städte einklammerte und erdrückte, wie eine neue bessere Zukunft nur den Städten erblühte, die, eingefügt in einen Territorialstaat, von diesem gefördert wurden, in diesem nun eine neue Art der Arbeitsteilung, des Verkehrs, der Wechselwirkung mit Nachbarn fanden. —

Die ganze deutsche Wirtschaftsgeschichte ist nur zu erklären durch die Tatsache, daß die Rivalitäts- und Konkurrenzkämpfe erst der Städte, dann der Stadtstaaten, darauf der kleinen Fürstentümer, der Territorialstaaten, endlich

der größeren Staaten immer wieder mit steigender wirtschaftlicher Kultur so groß werden, daß zuletzt Verträge und Bündnisse und dann staatliche Vereinigungen die Kämpfe stillstellen oder abmildern; in der großen staatlichen Vereinigung werden nur noch gewisse Rivalitätskämpfe bestimmter Art zugelassen; soweit sie schädlich werden, entscheidet die einheitliche Staatsgewalt. —

Zum Schluß dieser Zusammenfassung sei ein Wort über das Wesen der Stadtwirtschaft und ihr Verhältnis zu den hier gegebenen Ausführungen gesagt.

Den Begriff der Stadtwirtschaft, wie ihn Hildebrand einst in der 50 er Jahren gebrauchte, wie ich ihn 1879—84 und Bücher bald darauf dann als Glied einer historischen Stufenfolge der volkswirtschaftlichen Institutionen wissenschaftlich auszubilden suchten, und wie er seither allgemein gebraucht wird, habe ich absichtlich bei diesen Erörterungen in der Hauptsache vermieden. So wie Bücher und ich ihn formuliert haben, stellt er den Versuch dar, die typischen Charakterzüge und wesentlichen Institute städtischer Wirtschaftsverfassung, die zwischen der städtelosen rein agrarischen, naturalwirtschaftlichen Epoche und dem Siege einer geldwirtschaftlichen Staatsgewalt über größere Gebiete und ihr Wirtschaftsleben liegen, in einem einheitlichen Schema zusammenzufassen. Es konnte bei dem ersten Versuch, den Typus der Stadtwirtschaft aufzustellen, sich nicht darum handeln, die historischen Phasen dieser Stadtwirtschaft selbst genauer zu unterscheiden, also nicht darum etwa, die Stadt des 11.—12., die des 13.—14., die des 15.—17. Jahrhunderts zu unterscheiden; ebensowenig genauer auszuführen, wie die antike und die mittelalterliche Stadt, der orientalische und europäische Typus usw. sich zueinander verhalten. Der Typus der älteren Stadtwirtschaft sollte zunächst einmal nur den älteren und den späteren volkswirtschaftlichen Organisationsformen gegenübergestellt werden. Was wir so erreichten, war die Zeichnung eines Durchschnittstypus; und das Detail dieser Zeichnung entnahmen wir hauptsächlich dem 13.—15. Jahrhundert, weil aus dieser Zeit die wesentlichen Institute des Marktes, des Stapels, des Zunftwesens, des Fremdenrechts usw. quellenmäßig am besten zu fassen waren.

Nachdem seither nun unsere Erkenntnis der Stadtwirtschaft eine sehr viel breitere und tiefere wurde, nachdem man jetzt die ganze historische Entwicklung der stadtwirtschaftlichen Institute von ihren ersten Anfängen bis ins 19. Jahrhundert besser überblickt, sieht man auch, daß die ältere Zeichnung des Typus, wie wir sie lieferten, eigentlich nur für eine bestimmte Epoche paßt, daß manches an diesem Typus fast mehr seiner beginnenden Entartung als seiner Blüte angehört, daß in dieser ganzen langen Entwicklungsreihe der Stadtwirtschaft recht verschiedene Stadien vorkommen, daß stets verschiedene Elemente, Bevölkerungsgruppen, Organisationsprinzipien in der Stadt um den überwiegenden Einfluß miteinander ringen, daß je nach dem Sieg der einen oder anderen die Gestaltung der Stadtwirtschaft eine ziemlich verschiedene sein konnte.

Gerade diese verschiedenen Ursachenreihen mußte ich hier nun zur Erklärung der Bevölkerungsbewegung der einzelnen Städte und ihrer verschiedenen Epochen herbeiziehen. Nicht sowohl aus dem generellen Wesen der Stadtwirtschaft, so sehr es der Hintergrund des Ganzen auch jetzt für mich bleibt, als aus den zeitlich und örtlich verschiedenen Ausprägungen und Phasen des Typus mußte ich die Erklärung der Bevölkerungsbewegung holen. Daher war es für mich angezeigt, nicht von diesem generellen, früher gezeichneten Typus der Stadtwirtschaft, der die verschiedenen Phasen einheitlich zusammenfaßte, auszugehen. Aber ich wollte damit diesen Typus in seiner allgemein berechtigten Bedeutung keineswegs verleugnen.

Als letztes Ergebnis kann ich auch heute sagen: Die Stadtwirtschaft und ihre Institute dienten bis ins 13.—14., bei einzelnen Städten bis ins 16. Jahrhundert dem Aufblühen und der Vergrößerung der Städte. Aber die Entartung der Stadtwirtschaft, ihr notwendiger Kampf mit der Landesherrschaft brachte die Hemmung und den Rückgang; und erst die Einfügung der Stadtwirtschaft in den Territorialstaat, noch mehr in den modernen Staat und die moderne Volkswirtschaft machte endlich die neue Blüte der Städte, ihr modernes riesenhaftes Anwachsen möglich.

Die Ministerialität und das Städtewesen vom 10. bis 14. Jahrhundert.

Versuch einer Verwaltungsstudie.

1.

Wenn man sich besinnt, was das menschliche Geschlecht emporgehoben hat, so wird man am kürzesten sagen können: seine körperliche und geistige Konstitution und die Tatsache des gesellschaftlichen Lebens in kleinen und größeren Gruppen machten die Menschen seit Jahrtausenden fähig, Fortschritte zu machen, diese zu erhalten und zu steigern. Die an Charakter und Klugheit sich Auszeichnenden bekamen immer wieder mal die Führung, schufen die riesigen sozialen und technischen Fortschritte, wußten auch die weniger hoch Stehenden nach und nach für die Fortschritte zu gewinnen, sie in weiteren Kreisen durch Erziehung und Gewöhnung einzubürgern, sie gesteigert der folgenden Generation zu überliefern.

Wenn wir nach den Ursachen fragen, welche in Gebieten mit loser Hof- oder Dorfsiedlung nach und nach größere Orte, Städte herbeiführten, so werden wir jedenfalls, wie wir auch über die einzelnen materiellen Verursachungen denken mögen, annehmen, es müßten dabei Personen und Personenkreise im Vordergrund gestanden haben, die uns irgendwie als die Führer, als die Träger der Initiative und des Fortschrittes entgegentreten: Großgrundbesitzer, die einen Fronhof schufen, kriegerische Führer, die eine Umwallung, eine Burg zum Schutz für sich und ihr Gefolge, für ihre Verwaltung wünschten, Amtsträger, die einen festen Mittelpunkt ihrer Amtsverwaltung nötig fanden, Geistliche, die einen Bischofssitz, ein Kloster schaffen wollten, Führer von Kaufmannskarawanen, die erst einen provisorischen Markt, später einen definitiven organisieren wollten, Fürsten und Könige, die für sich und ihre lokalen Amtsträger einen festen Stützpunkt der Macht, Volksführer, die für ganze Stämme feste Rückzugsorte wünschten, die in der Zusammenlegung zahlreicher Dörfer — wie im antiken Synoikismos — einen kulturellen Fortschritt sahen. Und alle solche Männer mußten einen Stab von gehorchenden, ausführenden Gehilfen und Dienern um sich sammeln, die mehr als die Masse der Volksgenossen den neuen Zwecken dienten: Irgendwelche höhere und niedere Amtsträger, Beamte, soziale Hilfsorgane haben nirgends beim sozialen Fortschritt gefehlt, auch nicht bei der Entstehung der Städte.

Die einen Gelehrten denken , was die deutsche Städteentwicklung betrifft, an die alten Dorfvorsteher, die Bauermeister, die als Organe für Maß und Gewicht das Dorf zur Stadt gemacht haben sollen; die anderen an die Bischöfe, die einen großen Mittelpunkt ihres Bischofssprengel schaffen wollten; die

dritten an Könige, Fürsten, Grafen, feudale Großgrundbesitzer, die durch Burgenbau ihre Macht befestigen, ihre militärische Organisation stützen wollten; wieder andere an die Aldermänner einer Gilde, die einen dauernden Markt aus dem vorübergehenden schaffen wollten. Noch andere erinnern sich der ältesten Gerichtsorganisation, der Gerichtsschöffen, die durch ihre Tätigkeit an den Gerichtsstellen größere regelmäßige Teile des Stammes oder Volkes ansammelten.

Man wird alles Derartige nicht ohne weiteres ablehnen können. Es sind damit Möglichkeiten angedeutet, auf die wir hier aber nicht näher eingehen wollen. Was uns hier beschäftigen soll, ist die spezielle Frage, welche Rolle eine bestimmte Gruppe von königlichen, fürstlichen und bischöflichen Beamten und Dienern, die sog. Ministerialen, in Deutschland überhaupt und speziell bei der älteren Entwicklung der deutschen Städte vom 9. bis 14. Jahrhundert gespielt haben. Es handelt sich um freie und unfreie Gehilfen der Großen, die in dieser Epoche unterhalb der freien Lehnsleute im häuslichen, wirtschaftlichen, militärischen Dienste der Großen standen, in vielen Städten in ihren ersten Jahrzehnten und Jahrhunderten eine Rolle spielten. Sie waren nicht auf die Städte beschränkt. Ihre ursprüngliche Rolle ist der unfreie Herrendienst, was freilich nicht ausschloß, daß früher oder später freie Elemente in ihn eintraten.

Die älteren Schriftsteller, wie Eichhorn, Arnold, Heusler, die unbefangen die Urkunden lasen, haben nie verkannt, daß von 1000 bis 1300 die Dienstmannen in den meisten älteren Städten den ersten Stand bildeten, eine herrschende Stellung innehatten. Eichhorn leitet sie aus dem Stande der römischen Dekurionen ab, Arnold aus den Fiskalen, d. h. den ursprünglich königlichen Hörigen in Worms, die durch höhere Ämter gehoben wurden, zu denen sich aber bald altfreie Geschlechter gesellt hätten [1]). Ähnlich Heusler [2]).

Die allgemeine heutige Rechtsgeschichte, z. B. Waitz [3]) und jetzt Schröder [4]), geben einen Überblick über die Rechte und die Haltung der Dienstmannen, ohne auf ihre Stellung in den Städten näher einzugehen. Nitzsch ist derjenige, dem es nach seiner Gesamtauffassung der städtischen Entwicklung am nächsten lag, die Rolle der Dienstmannen in der deutschen Städteverfassungsgeschichte näher zu untersuchen; er weist ihnen einen großen Einfluß schon in seinen älteren Schriften zu; von der nach seinem Tode herausgegebenen Geschichte des deutschen Volkes hat ein Sachkenner [5]) gesagt, sie rücke die Ausbildung des Ministerialenstandes in die Mitte der Darstellung; dabei hat er freilich mehr die allgemeine deutsche Geschichte als die städtische im Auge. Daß die Ministerialen in vielen Städten eine große Rolle gespielt, wie sie ihnen Nitzsch zuweist, hat in weitesten Kreisen Beifall gefunden, dann aber auch Widerspruch. Als der Wortführer derselben erscheint Below.

---

[1]) Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte, 1854, II, S. 181.
[2]) Verfassungsgeschichte der Stadt Basel, 1860, S. 70—77.
[3]) Deutsche Verfassungsgeschichte V [2], S. 322 ff.
[4]) Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, [5], 1907, S. 447 ff.
[5]) G. Kaufmann, Gött. Gel. Anz., 1884, Nr. 19, S. 766.

Er sagt in seiner ersten Abhandlung [1]): die Dienstmannen des Bischofs hätten keine Bedeutung; denn der Schultheiß hätte kein Gericht über sie. Das soll wohl heißen: da der Schultheiß als Unter- und Marktrichter für das aufkommende wirtschaftliche Leben der Stadt eine große Bedeutung hatte, so hätten die Dienstmannen nur unter ihm von Einfluß werden können. Aber die Schultheißen waren ja häufig selbst Ministerialen, und sie wirkten mit den zahlreichen anderen städtischen Ministerialenbeamten zusammen. In seiner zweiten Abhandlung [2]) stoßen wir auf die Bemerkung: daß die Ministerialen eine hervorragende Bedeutung für die Entwicklung des städtischen Lebens gehabt, sei im wesentlichen falsch. Richtig sei nur, daß der Bischof in ältester Zeit die Mehrzahl seiner Beamten aus ihnen genommen, und daß die Institution ein Mittel für die Landesherren gewesen, die Herrschaft des Lehnswesens zu brechen; ich hätte recht, sie ein Verjüngungsmittel des deutschen Beamtentums zu nennen. In seinem Ursprung der deutschen Stadtverfassung (1892) meint er, die heutigen Quellen genügen, die Behauptung zu widerlegen, daß die Ministerialen die maßgebende Schicht der städtischen Bevölkerung gewesen; diese Behauptung werde der nie zugeben, der wisse, daß der eigenste Beruf der Ministerialen Kriegsdienst gewesen. Da vielleicht die meisten, aber nicht die angesehensten Ministerialen, nicht der Kern derselben, im Kriegsdienst ihren Hauptberuf hatten, so ist dieser Beweis hinfällig.

In derselben Schrift [3]) fügt B. bei: Die hofrechtliche Theorie weist den unfreien Personen, hauptsächlich den Ministerialen, eine maßgebende Stellung zu. Jetzt sei sie von allen Leuten wissenschaftlicher Bedeutung verworfen. Er zitiert dabei Dickmeyer, „Die Stadt Cambrai"; der aber sagt, im Anfang des 12. Jahrhunderts hätten die Ministerialen und die Bürgerschaft oft gegen den Bischof zusammengewirkt; im 13. sei ihr Ansehen in dem Maße zurückgetreten, als die Bürgerschaft aufkam; 1246 habe der Bischof die Sondergerichtsbarkeit derselben aufgehoben. Dann zitiert er noch Hagedorn, der nur sagt, die Zahl der magdeburgischen Ministerialen sei gering gewesen, endlich Schulte, der natürlich im Dorf Allensbach keine Ministerialen fand.

Wollen wir in Kürze ein Bild der deutschen Ministerialität entwerfen, so haben wir zunächst die verschiedenen Epochen der Institution zu unterscheiden, dann auch nicht zu vergessen, daß die Entwicklung in den verschiedenen Teilen Deutschlands, nach Gegenden, Städten, Alter der Kultur, Ausbildung der bischöflichen Gewalt und des Fürstentums sowie des Städtewesens eine ziemlich verschiedene war. Es ist natürlich, daß die Rechtshistoriker, die Wirtschafts- und Sozialhistoriker, die allgemeinen und die Städtehistoriker von verschiedenem Standpunkt aus an die Probleme herantraten und daher leicht Verschiedenes betonten und verschieden urteilten. Von den allgemeinen Quellen, die uns Auskunft geben, stehen die Dienstrechte, die uns erhalten sind, in erster Linie. Ein flüchtiger Blick in sie genügt, zu zeigen, wie recht der Sachsenspiegel hat, der schon

[1]) Histor. Zeitschr. Bd. 58, S. 206.
[2]) Daselbst Bd. 59, S. 225.
[3]) a. a. O. S. 114.

ihre große Verschiedenheit betont. Der Raum dieser Abhandlung verbietet freilich, allzusehr auf diese Verschiedenheit einzugehen. Unser Zweck muß sein, zuerst den allgemeinen Entwicklungsgang der Ministerialität kurz darzustellen und dann auf die Rolle einzugehen, die der Stand der Ministerialen in den Städten spielte.

Es wird angemessen sein, den Entwicklungsprozeß der Ministerialität in die drei Epochen einzuteilen: 1. bis gegen 1050, die Zeit des langsamen Aufsteigens der unfreien Haus- und Wirtschaftsbeamten und Kriegsgesellen zu etwas höherem Rang, ohne daß sie schon eine eigene Klasse bilden; 2. 1050—1190, die Zeit, in der die Ministerialen teilweise schon die freien Vasallen überholen, sich organisieren, die Zügel des geistlichen und weltlichen Regiments und Kaiser, Bischöfe und Fürsten in die Hand bekommen, aber auch in Mißbrauch ihrer Stellung und Macht zu verfallen beginnen; die Zeit von 1150—1220 ist die Zeit ihrer größten Macht, ihres stärksten Einflusses; 3. die Zeit von 1190—1400, in welcher die Ministerialität teilweise noch, wie im Südosten, emporsteigt, teilweise umfangreiche Kreise der freien Vasallen in sich aufnimmt, durch die neue Ritterwürde, die die vornehmen Ministerialen sich erwerben, an den neuen erblich-feudalen Standeseinrichtungen teilnimmt, in den Städten die Führung verliert, sie teilweise verläßt, in welcher die Ministerialität als Klasse verschwindet, mit dem niederen Adel verschmilzt. —

2.

Die deutsche Ministerialität ist die jüngere Schwesterinstitution des Benefizial- und Lehenswesens. Aus den Hausgenossen, Dienern und Gehilfen der Könige und der Großen gingen zuerst die freien Lehensleute hervor, die, gestützt auf ihre Lehen, bald auch auf ihre Erblichkeit, zumal als Vögte der geistlichen Herren, schon im 10. und 11. Jahrhundert eine große Selbständigkeit erreicht hatten. So war das starke Bedürfnis vorhanden, eine ähnliche, aber unfreie, abhängigere Klasse von Dienern, Beamten, Verwaltern, Reitersleuten der Großen zu schaffen. Die unfreien scararii, searemanni, caballarii der Karolinger sind der Keim [1]). Das karolingische Ministerium scheidet noch nicht zwischen Staats-, Hof-, Hausdienst, landwirtschaftlicher Verwaltung: die Betreffenden werden als servi, servientes, famuli, familiares bezeichnet [2]). Die leicht bewaffneten Gehilfen der Fürsten, Bischöfe und Vasallen nehmen dann im 10. Jahrhundert in Deutschland erheblich zu. Zumal die Bischöfe brauchten die Hilfe von Vertrauensleuten gegen ihre unbotmäßigen, lehensrechtlichen Vögte, deren Gerichtsbarkeit sie den Ministerialen entzogen. Die blühende Wirtschaft der kirchlichen Verwaltungen, der beständige Wechsel der geistlichen Herren gab den kirchlichen Ministerialen eine immer einflußreichere Stellung. Aus den Villicis und Meiern der Domänenverwaltung ging ein großer Teil der höher aufsteigenden Ministerialen hervor. Im 10. und der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts fehlt noch die rechtliche Scheidewand zwischen den Hörigen, die den Acker bestellen, und den höheren servientes, denen aber damals noch die ritterliche, dienstmännische Ehre fehlt. Das gab, sagt Nitzsch [3]), dem Ganzen

[1]) Nitzsch, Ministeralität und Bürgertum, S. 105. [2]) Waitz V², S. 23 ff.
[3]) M. u. B., S. 116.

dieser Verwaltungskörper ein großes inneres Leben, allseitige Bildung. Dieselben Leute waren im Handwerk, im Dienst des Hauses und der Güter, in den Hof-, Kriegs- und Staatsämtern zu Hause. Noch keine erblichen Stellungen, keine große Arbeitsteilung. Die Einkünfte der Herren noch nicht zersplittert durch zahlreiche Hoflehen neben den Benefizien der freien Vasallen; ein erheblicher Teil der Ministerialen lebte noch am Hofe und im Brote des Herrn. Alle Mitwirkenden stehen unter der Oberleitung des Bischofs, des Königs, noch in engem Zusammenhang der Gesamtorganisation; die dienenden Kräfte suchen noch nicht selbst Vermögen zu erwerben. Die Oberschicht dieser unfreien Ministerialen lebte noch ganz dem Dienste des Herrn und seiner Verwaltung; die älteren Kräfte erfüllten die juniores mit gleichem Geist. Die Verwaltung hatte festen Halt und Kraft[1]). Im 11. Jahrhundert erreicht diese Bewegung ihren Höhepunkt. In den Kämpfen Heinrichs IV. mit den unbotmäßigen Fürsten vollendet sich dieselbe. Soweit die Ministerialen schon Hof- oder Dienstlehen haben, versteht es sich von selbst bis 1150, daß er ein solches nur von seinem Herrn, nicht, wie der freie Lehensmann, auch von anderen haben kann. Das betont Schröder mit Recht[2]).

Das Verhältnis — sagt Waitz[3]) — hatte ursprünglich einen persönlichen Charakter; es stand wohl im Belieben des Herrn und einzeln auch in dem des Dieners, ob es fortdauern sollte. Während der Vasall bereits auf bestimmte Leistungen beschränkt ist, ergreift und bindet das Ministerialenverhältnis noch die ganze Persönlichkeit[4]). Der Herr rüstet deshalb auch den Ministerialen nach dem Ahrer Dienstrecht ganz aus, wenn er Waffendienst leisten soll; aber dieser gibt auch die ganze Ausstattung später zurück. Die Dienste werden vom Herrn bestimmt; ein erbliches Recht des Dienstmanns auf bestimmte Dienste gab es noch nicht. Hauptsächlich von 1050 bis 1125 aber unter den beiden Heinrichen ist dann die obere Schicht der Dienstleute emporgekommen, fängt sie an, bestimmte Rechte zu verlangen, Hoflehen zu erhalten, legt sie Wert darauf, daß ihre Stellung in den Dienstrechten fixiert wird.

3.

In der langen Zeit der unaufhörlichen Bürgerkriege von 1073 bis 1125, die Deutschland fast verwüsteten wie der 30jährige Krieg[5]), hatten Kaiser, Laien- und Pfaffenfürsten durch Vergabung ihrer Domänen an ritterliche Lehensleute diese sehr vermehrt, sich selbst aber finanziell vielfach fast ruiniert. Es fehlten nun die Mittel für die friedliche Verwaltung, um so mehr, als die Erblichkeit auch der Ritterlehen und die Einschränkung der Ritterpflichten, die die organisierten Belehnten durchsetzten, immer neue Vergabungen nötig machten. Die wachsenden Lehensveräußerungen drohten den Zusammenhang der wirtschaftlichen Komplexe der geistlichen und fürstlichen Verwaltungen zu lockern. Die kaiserliche Gewalt selbst war durch den vasallischen Adel be-

[1]) Nitzsch, Gesch. d. d. V. I, S. 353. [2]) Schröder, Rechtsgeschichte, S. 408.
[3]) V², S. 345. [4]) Daselbst, S. 348.
[5]) Nitzsch, Gesch. des deutschen Volkes II, S. 158.

droht. Die Empörung Heinrichs V. war in Wahrheit die Empörung desselben gegen den von seinem Vater begründeten Gottesfrieden gewesen [1]).

In diesem Zusammenhang ist es verständlich, welchen Wert Kaiser und Fürsten gerade damals auf die Ausbildung ihrer unfreien Dienstleute zu tüchtigen Reitersleuten und freien Beamten neben und statt der freien Vasallen legten. Sie waren billiger, anspruchsloser, gehorsamer und doch ebenso brauchbar wie jene. Schon am Hofe Heinrichs IV. hatten sie eine Rolle gespielt; den Fürsten und freien Vasallen freilich war die Neuerung wie ein Umsturz der Verfassung erschienen, die sie bekämpften [2]). Aber sie konnten die Bewegung nicht aufhalten. Von 1125 an treten uns die Dienstmannschaften des Kaisers und des Reichs, der Erzbischöfe, Bischöfe und Äbte und der Fürsten mehr und mehr als eine große politische Organisation entgegen. Das Dienstrecht von Maximin 1135 zeigt uns schon den großen Umschwung, der freilich in den einzelnen Dienstmannschaften sehr verschieden rasch und sehr verschieden intensiv auftritt.

Es handelte sich dabei um die Ausbildung militärischer Körper und großer administrativer Gewalten, die in dem Jahrhundert von 1125 bis 1250 die eigentlichen Träger der politischen Macht und Größe Deutschlands wurden. Die militärischen und politischen Erfolge des staufischen Zeitalters wie die außerordentlichen wirtschaftlichen Fortschritte in Kolonisation, Städtebildung, Handwerk, Handel, Geldwirtschaft sind nur denkbar auf dem Hintergrunde einer relativ gut fungierenden staatlichen und lokalen Verwaltung; ihre Hauptträger waren die Ministerialen. Es war die Zeit, da ein großer Teil Italiens unter deutscher Verwaltung stand. Friedrich I. hatte in Ober- und Mittelitalien, Heinrich VI. in Sizilien wesentlich mit den dort als politische Beamte eingesetzten Reichsministerialen gearbeitet, während allerdings dann Friedrich II. schon überwiegend diese Gebiete mit italienischen absetzbaren Beamten verwaltete. Die Finanzen der Staufer waren bis auf Philipp ausgezeichnete: unter Friedrich I. hatte es den Anschein, daß das Oberrheintal, das Rhonetal und das Potal ein zusammenhängendes kaiserliches Domänengebiet [3]), zusammenarbeitend mit den abhängigen bischöflichen Verwaltungs- und Besitzkomplexen, geworden seien. In diesem schien die Ottonische Verfassung wiederhergestellt; der Lehensverschleuderung war Einhalt getan, die rasch aufblühenden Städte gaben erhebliche Geldsteuern neben den noch immer großen Naturaleinnahmen. Die königlichen Vögte, die allen Bischöfen mehr wie ein ihren Besitz bedrohendes Raubtier, als wie ein schützender Richter auf dem Nacken saßen, wurden zurückgedrängt, ausgekauft, mit Hilfe des Kaisers und der Ministerialen, die an ihre Stelle und die ihrer Unterbeamten traten. Friedrich I. hatte dem Bischof von Basel in einem Fürstenrat das Recht zugesprochen, alle Untervögte selbst zu setzen. Im Laufe von 1½ Jahrhunderten verschwinden die meisten königlichen Vögte. Es ist ein schwerer, erschütternder

[1]) Nitzsch, Geschichte des deutschen Volkes II, S. 143. [2]) Daselbst II 143.
[3]) Nitzsch, Die oberrhein. Tiefebene und das Deutsche Reich im Mittelalter. Deutsche Studien, 1879, S. 149.

Kampf, der z. B. Erzbiſchof Engelbert von Köln 1225 das Leben koſtete; ſein Neffe, der ihn ermordete, ſollte auf die Vogtei der Abtei Eſſen verzichten. Auch die Domkapitel werden durch die Miniſterialen und den biſchöflichen Miniſterialenrat beſſer in Schach gehalten als in der Epoche vorher, wo die Vermögenstrennung zwiſchen Biſchöfen und Kapiteln eine weſentliche Schwächung der biſchöflichen Macht bedeutet hatte.

In den Urkunden von 1157—96 treten die Miniſterialen vor die Freien, ſagt Ficker [1]). Derſelbe Forſcher [2]) meint: In der erſten Hälfte des 12. Jahrhunderts vergißt man den Mangel an Freiheit der Miniſterialen, die nach den verſchiedenſten Seiten ihre Befugniſſe erweitern. In der Zeit von 1150 bis 1200 bildet ſich die geſellſchaftliche Rangordnung der Heerſchilde, wie der ſtändiſch-erbliche Begriff der zum Ritter Geſchlagenen, obwohl viele freie Vaſallen und viele höhere Miniſterialen (von den niederen zu ſchweigen) dieſe Ehre noch lange nicht begehrten. So kam die Unterſcheidung von Rittern und Knappen zuſtande. Die erſten ſind Vaſallen und Miniſteriale, die ſich zum Ritter ſchlagen ließen, wie die Prinzen und Fürſten; die letzteren begehrten dieſe äußerliche Ehre nicht, waren aber zu Lehens- und Miniſterialdienſt darum nicht weniger verpflichtet.

Auf die Teilnahme der miniſterialiſchen Verwaltung an dem erſten Aufblühen der Städte bis gegen 1180 kommen wir nachher; hier ſei nur noch der zwei Tatſachen gedacht, daß die miniſterialiſche Verwaltung in Stadt und Land auch dazu beitrug, die geiſtliche Gerichtsbarkeit einzuſchränken, und daß ſie eine weſentliche Stütze des bäuerlichen Fortſchritts war: eine Verwaltung, wie ſie der große Erzbiſchof von Köln Engelbert ſchuf, hatte dem Landmann vollen Frieden garantiert; er konnte ſich nun ganz dem Ackerbau, der Rodung, der Zufuhr auf den ſtädtiſchen Markt widmen. Nitzſch ſagt: Zu dem, was vorher der Gottesfrieden und das Bündnis zwiſchen Kaiſer und Kirche dem deutſchen Bauernſtand zu ſeinem Gedeihen gegeben hatten, trat nun die gute miniſterialiſche Verwaltung.

Welchen zahlenmäßigen Umfang dieſe miniſterialiſchen Verwaltungen erreicht hatten, läßt ſich heute ſchwer mehr ſagen; die relativ großen deutſchen Heere, die damals nach Italien zogen — wie z. B. Friedrich I. mit 1800 Rittern und Knechten 1154 über die Alpen zog —, wären ohne die Miniſterialen nicht denkbar geweſen. Friedrich I. tauſchte gegen das Harzgebiet Goslar, das er Heinrich dem Löwen überließ, die Burg Baden mit 100 Dienſtmannen ein [3]). Zwanzig bis ſechzig Dienſtmannfamilien treffen wir in zahlreichen Städten; die geſamten Dienſtmannen der Erzbiſchöfe und anderen Großen ſind natürlich viel zahlreicher geweſen; der Erzbiſchof Reinald von Daſſel führt 1166 hundert geharniſchte Ritter nach Italien [4]); vom großen Reichsminiſterialen Werner von Bolanden, der hauptſächlich in Worms eine Rolle

[1]) Heerſchild S. 167. [2]) a. a. O. S. 181.
[3]) Nitzſch, Die oberrhein. Tiefebene, S. 145.
[4]) Ennen, Geſchichte von Köln I, S. 397.

spielte, ist überliefert, er habe 1000 Ritter aufbieten können; das werden wesentlich Dienstmannen gewesen sein. Die Zahlen sind von 1150 ab dadurch noch gewachsen, daß sich nunmehr in den meisten Gebieten die freien Herren und Lehensleute zur Dienstmannschaft drängten, als dem besten Wege zu Macht, Einfluß, Karriere und Vermögenserwerb. Wir kommen darauf zurück, daß dieser Umstand zugleich das bisherige feste Gefüge der ministerialischen, militärischen und Verwaltungsorganisation lockern mußte.

Welches waren nun die Stellungen und Tätigkeiten der Ministerialen im 12. Jahrhundert? Man faßte sie wohl zusammen als Verpflichtung zum Heerschild und zum Servitium, wobei man unter letzterem die Pflicht zur zeitweisen Aufnahme und Verpflegung des Herren verstand. Aber damit oder auch mit dem Worte „Heer- und Hofdienst" sind die Tätigkeiten nicht erschöpft. Die militärischen Dienste nahmen nicht nur die Mehrzahl in Anspruch, sondern zeitweise alle mit wenigen Ausnahmen; wie das Kölner Dienstrecht bestimmt, bei der Romfahrt seien nur der Kölnische Vogt und der Kämmerer, als durch ihre örtlichen Geschäfte unentbehrlich, vom Zuge frei. Man wird auch annehmen können, die Söhne der Ministerialen oder etwa Neueintretende werden zuerst meist militärische Dienste geleistet und von da aufgerückt sein. Die wichtigsten Stellen waren die vornehmen Hofstellungen des Vizedominus, des Kämmerers, des Schenken und Marschalls, dann des Zöllners, Münzmeisters, des Stadtpräfekten, Vogtes, Schultheißen. Die höheren Schichten dieser Dienstmannen werden als die meliores, majores, honestiores familiae von den anderen gesondert und haben früher auch bessere Rechte. Sie sind neben den Erzbischöfen, Bischöfen und Äbten die Minister und Generale der Kaiser und Fürsten. Die staufischen Dienstmannschaften von Trifels, Hagenau, Anweiler, Lautern verwalten unter Friedrich I. zugleich die obersten Reichsstellen. Indem er so die freien Herren vom Dienst ausschließt, kommt er seinen Ministerialen entgegen[1]). Neben ihnen erscheinen ihre zahlreichen Gehilfen im Hof-, Finanz-, Heeres-, Gerichts- und Finanzdienst, die Unterzöllner, die Vorsteher der Zünfte, die precones. — Das zahlenmäßige Schwergewicht der Ministerialität lag in der Masse derer, die in der Hauptsache kriegerische Dienste leisteten und mehr und mehr in Süddeutschland milites genannt wurden; der Schwerpunkt der Wirksamkeit liegt aber in der kleinen Oberschicht, welche die Hof- und Staatsverwaltung leitete und an der Spitze der Burgen und Städte stand.

Das Wesentliche nun für die ältere Rechtsstellung ist es, daß der Herr alle seine Ministerialen zum Dienst gegen Entschädigung befehlen kann, z. B. in Basel unter einer Ansage 12 Tage vorher. Die meisten Ämter waren früher wohl auf Zeit, viele auf ein Jahr oder höchstens auf das Leben des Verleihenden und des Beliehenen, gestellt. Ennen[2]) sagt: „Ursprünglich waren sämtliche Ministerialdienste auf Widerruf übertragen, und es scheint Regel gewesen zu sein, den Übertrag jedes Jahr zu erneuern." So bei dem

[1]) Die oberrhein. Tiefebene, S. 148.
[2]) Gesch. der Stadt Köln I, 1863, S. 434.

Kölner Vogt bis 1150, wahrſcheinlich auch bei anderen Ämtern. „Allmählich verſchoben ſich die amtlichen Stellungen; die perſönlichen Ämter und Würden gingen in erbliche Benefizien über.“ Barth[1]) ſagt für die ältere Zeit: Die Miniſterialen ſind nicht ein Geburtsſtand wie die liberi, ſondern eine Perſonengruppe, die ihre Einheit im Dienſte des Herrn hat. Er fügt an anderer Stelle[2]) hinzu, daß urſprünglich alle Miniſterialenämter durch den Biſchof vergeben wurden, daß aber im 12. Jahrhundert die Ämter in den Beſitz gewiſſer Familien gekommen ſeien, daß 1180—1221 dieſe um die Stellen kämpfen, daß die Inhaber der Hofämter große Herren geworden ſeien.

Die Bemerkung des Sachſenſpiegels, alle Miniſterialen ſeien zu einem beſtimmten Hofamt geboren, iſt wohl eine ungenaue Wiedergabe der Zuſtände, wie ſie ſich zu Anfang des 13. Jahrhunderts mehr und mehr für die oberſten Hofämter anbahnten; damals fangen ſie an erblich zu werden, bzw. die Väter wünſchten das für ihre Söhne und wußten es mehr und mehr durchzuſetzen. Nach dem Baſeler Dienſtmannenrecht[3]) ſtehen 1260 noch beim Eintritt des Biſchofs in ſein Amt die meiſten miniſterialiſchen Ämter ihm ledig, außer dem des Marſchalls, Truchſeſſen, Kämmerers und Schenken; dieſe waren alſo wenigſtens auf Lebenszeit übertragen.

Es lag im Zuge der Zeit, in der Nachahmung des Lehnsweſens, in der Neigung, jeden Dienſt naturalwirtſchaftlich zu fundieren, daß man frühe die Dienſtmannen, zuerſt einzelne, dann immer mehrere, nicht mehr im Hofe des Herrn behauſte, bekleidete, ernährte, ſondern ihnen ein Hoflehen ſtatt deſſen gab; es waren lange relativ kleine Güter von 2—3 Hufen, wenigſtens für die Mehrzahl. Je mehr verheiratete Leute man hatte, deren Weiber und Kinder uzzir ir herren hoven (Baſeler Dienſtrecht § 2) ſein mußten, deſto natürlicher war dies. So wurde die Beleihung mit einem Hoflehen bald weit verbreitet. Doch iſt anzumerken, daß noch das Kölner lat. Dienſtrecht (§ 2) Ende des 12. Jahrhunderts von belehnten und nicht belehnten Miniſterialen ſpricht. Es lag nahe, daß man ſolche Hoflehen nicht leicht dem Inhaber wieder abnahm, daß das Hoflehen leicht mit dem Dienſt vom Vater auf den Sohn überging, daß daraus die Unentziehbarkeit und eine Art Erblichkeit der Hoflehen und der Ämter (wie beim Lehensweſen) ſich entwickelte. Das Magdeburger Dienſtrecht[4]) ſagt Art. 10: Der Biſchof darf dem Dienſtmann ſein Gut nicht nehmen ohne Urteil; Art. 11: Ein erbendes Dienſtmannkind darf nicht verkaufen ohne ſeinen Vormund; Art. 5: Der Biſchof darf auf Hoflehen keine Angefälle erteilen, d. h. die Güter nicht einem Dritten verſprechen auf den Todesfall des Inhabers. Und mit den Gütern wurden ſelbſtverſtändlich auch die Ämter erblich. Barth[5]) in ſeiner Geſchichte des biſchöflichen Beamtentums nimmt an, daß für Magdeburg, Halberſtadt, Hildesheim der Kampf um die Erblichkeit der höheren Dienſtmannſtellen 1180—1220 entſchieden worden ſei; königl-

[1]) Das biſchöfliche Beamtentum im Mittelalter. Gött. Diſſ. 1901, Z. d. Harz-Ver. 33, S. 356. [2]) Daſelbſt S. 362.

[3]) Keutgen, Urkunden zur ſtädt. Verfaſſungsgeſch. S. 114, art. 4.

[4]) A. v. Fürth, Die Miniſterialen, 1836, S. 523. [5]) a. a. O. S. 367—370.

liche und bischöfliche Satzungen bestätigten die Umbildung. Er fügt bei: Schon 1246 war ein Verbot nötig, die Ministerialbeamten sollen ihre Ämter nicht veräußern oder als Lehen weitergeben, 1371 war gar ein Verbot nötig, die Ämter auch auf die weibliche Deszendenz übergehen zu lassen.

Aus der Amtsaristokratie war so von 1200 bis 1300 durch diese Erblichkeit eine Besitzaristokratie geworden, die das Amt zuletzt nur noch als eine lästige Nebentätigkeit behandelte.

Mit diesen großen Veränderungen hängt nun auch die Erklärung zusammen, daß in den beiden Jahrhunderten von 1100 bis 1300 die Ministerialität zuerst sich mehr von ihren guten Seiten, dann aber vereinzelt und zuletzt vorwiegend von ihren ungünstigen Seiten zeigte; die Ministerialität war so zuerst mehr eine leistungsfähige, tüchtige Amtsaristokratie, dann ein unbotmäßiges, habsüchtiges, verkommendes Beamtentum. Von der ersteren Seite haben wir schon gesprochen, können daher darüber kurz sein; über die andere führen wir hier noch einiges an.

Der Stand der ritterschaftlichen Dienstleute, sagt Nitzsch [1]), entwickelte sich rasch aus seiner früher unfreien Stellung zu höherem Rechte empor. Sie brachten es dahin, daß die Herrschaft die Erblichkeit ihres Standes, die nur zeitweise Leistung des Dienstes, ihren Anspruch auf ein hofrechtliches Lehen anerkannte; sie setzten die Exemtion von der Gerichtsbarkeit des Vogtes durch, sie wurden das Bollwerk der geistlichen Herrschaft gegen die Vogtei, erhielten Einfluß auf die geistlichen Wahlen. Wie wir oben schon ausführten, wurden sie die Hauptstütze der kaiserlichen Gewalt und wurden die besten Helfer der bischöflichen Landes-, Kirchen- und Stadtverwaltung im 11. Jahrhundert.

Aber dafür forderten und erlangten die Ministerialen auch Rechte aller Art, Einfluß und Macht, immer weiteren Besitz. Sie nehmen in ihre Gemeinschaft nur noch auf, wer ihnen paßt, so vor allem keine Hörigen [2]). Sie verlangen und erreichen Teilnahme an der Bischofswahl, Zustimmung zu bischöflichen Besitzveränderungen. Sie behandeln die Mönche ihrer Klöster oft unwürdig. In Lorsch, erzählt Waitz [3]) schon aus der Zeit Heinrichs IV., beraubten sie die Mönche fast aller Mittel des Unterhaltes, bedrohten das Leben des Abtes. „Das Stift, heißt es anderswo, machten sie zum Stall und zum Schauplatz ihrer Lüste.“ In Münster verjagten sie den Bischof 1106. Mehrmals haben sie sich sogar am Leben ihres Bischofs vergriffen. Einen empörenden Höhepunkt ihrer Herrschsucht erreichte die Triersche Dienstmannschaft 1107—1140 [4]). Ihr Führer, der Burggraf Ludwig, sagte von sich selbst: er regiere das Land, habe alles im Bistum anzuordnen. Er hält große Tafel, während er dem Bischof nur bescheidene Mahlzeit zugesteht. Er hat die wichtigsten ministerialischen Ämter in seiner Hand vereinigt.

---

[1]) Gesch. des deutschen Volkes II, S. 170. [2]) Schröder, Rechtsgesch., S. 449.

[3]) Waitz, V², S. 387.

[4]) A. Schoop, Verfassungsgesch. der Stadt Trier von den ältesten Immunitäten bis zum Jahre 1260. Westd. Z. Erg-H. 1 (1884) S. 97.

Im Zeitalter Friedrichs I. klagt das Wormser Domkapitel über die Ministerialen beim Papst[1]). Die Pöhlder Annalen erwähnen beim Jahre 1146 ein unerhörtes Ereignis: die Ministerialen des Reiches kommen oft zur Sprache zusammen und geben, des Königs und der Fürsten ungefragt, allen, die an sie sich wandten, nach gerichtlicher Sitte Recht, d. h. sie organisieren sich und usurpieren eine genossenschaftliche Rechtsprechung, ohne ihren Herrn zu fragen. Des nachmaligen Friedrichs I. erste Handlung nach seiner Rückkehr vom Kreuzzuge Konrads III. (1149) bestand in der Hinrichtung einiger seiner schwäbischen Ministerialen[2]). Als der Kaiser nach Rom fährt, weigern die Mainzer Dienstmannen dem Erzbischof Kriegsfolge und Heersteuern; ja sie ermorden denselben (1160), und es ergeht dann das schwere Strafgericht 1163 über Mainz, das seine Mauern verliert und bis 1200 eine offene und so nun sicher dem Kaiser und dem Erzbischof untertänige Stadt bleibt. Im Jahre 1193 nehmen die Straßburger Dienstmannen ihren Bischof Conrad gefangen.

In einer Reihe von Städten erwerben die oberen Ministerialen das Recht, den Bischof mitzuwählen, z. B. in Magdeburg, Salzburg, Regensburg; sie beanspruchen, bei Veräußerungen und anderen wichtigen Fragen gehört zu werden; sie setzen ihre Abgabenfreiheit durch, wissen ihren Gerichtsstand immer mehr so einzurichten, daß ihre Interessen besser geschützt sind als die ihrer Herren.

In der großen Katastrophe des staufischen Hauses, als Philipp seinem welfischen Gegenkönig Otto IV. gegenübersteht, wissen die Vasallen und Dienstleute so ungeheure Vergabungen an sich durchzusetzen für die geleisteten Dienste, daß die Staufen diesen Schlag nie ganz verwanden. Und das war geschehen, nachdem der Erzbischof von Mainz , ein Wittelsbacher, wohl vor seiner Erhebung einen gleichen Preis den Reichsdienstmannen gezahlt[3]). Die Ministerialengeschlechter waren dadurch viel zu selbständig geworden. Die Stellung der Ministerialen in den Bischofsstädten wird gerade damals immer schwieriger. Es bildet sich der Gegensatz der städtischen Familien und der nichtstädtischen Dienstmanngeschlechter[4]). Wir kommen darauf zurück. — Die Lockerung des Verhältnisses der Reichsdienstmannen zu Kaiser Friedrich II. zeigte sich vor allem bei der Rebellion seines Sohnes Heinrich VII. Er hatte sich auf die Vasallen und Ministerialen seines Hauses gestützt, sie hatten ihn beraten; sie hatten zuungunsten der Städte, zugunsten der Fürsten und Ministerialen die Dekrete von 1231 und den folgenden Jahren durchgesetzt. Die Fürsten waren Landesherren geworden; dabei ließ es auch Friedrich II.; aber den Sohn hat er unterworfen und an den Führern der Dienstmannen, die ihn beraten, ein schweres Strafgericht gehalten (1235). Die staufische Ministerialität, ruft Nitzsch, lag zerbrochen und abgenützt am Boden[5]).

---

[1]) Boos, Geschichte der rheinischen Städtekultur I, 1897, S. 404.
[2]) Nitzsch, Geschichte des deutschen Volkes II, S. 243.
[3]) Die oberrhein. Tiefebene, a. a. O. S. 155.
[4]) Daselbst S. 176, 181.
[5]) Deutsche Geschichte III, S. 93—100.

4.

Wir haben damit vorgegriffen bis tief in die dritte der von uns unterschiedenen Epochen der Ministerialität, die Zeit von 1190—1400. Es ist die Zeit, da die Ministerialität und der freie Vasallenadel ganz verschmelzen, da beide gemeinsam in der Lehnsjagd und der Einschränkung ihrer Dienstpflichten aufgehen; die späteren Dienstrechte lassen uns die Dienstleute fast als einen privilegierten Geburtsstand erscheinen.

Wir haben schon erwähnt, daß von 1150 an die freien Vasallen in die Dienstmannschaft mannigfach sich aufnehmen lassen, hier früher, dort später. Es hat sich im letzten Jahrzehnt eine ganze Literatur mit der Frage beschäftigt, welcher Teil der Dienstmannschaft aus Altfreien und freien Lehnsleuten, welcher aus der Unfreiheit stamme. Zallinger hat zuerst in breiter, urkundlicher Weise nachgewiesen, daß von 1150 an in Niedersachsen viele Freie in die Dienstmannschaft eingetreten, nachdem für Basel schon Ochs ähnliches behauptet hatte. Wittich [1]) hat dann noch energischer zu zeigen gesucht, daß der Ursprung der zahlreichen Dienstmanngeschlechter des 12. und 13. Jahrhunderts nicht in den wenigen Stall-, Kammer- und Küchenknechten der Fürsten und Bischöfe zur Zeit der karolingischen und Sachsenkaiser gesucht werden dürfe. Eine ganze Literatur hat sich an diese Frage angeknüpft. Es würde zu weit gehen, hier auf diese Autoren einzugehen, etwa zu prüfen, wo Zallinger und Wittich lokal recht haben oder nicht, festzustellen, ob mehr die Dienstleute durch Heirat und Besitz zum Adel aufstiegen oder mehr dieser in die bereits sehr gehobenen Dienstmannstellen und -verbände eintraten. So weit ich sehe, verfolgt diese Literatur auch die uns hier interessierenden Fragen nicht näher.

Der Kern liegt für uns darin, daß in den von Zallinger und Wittich geschilderten Vorgängen jedenfalls eine Macht- und Ehrensteigerung für die Ministerialität lag sowie eine große Rechtsveränderung. Der als Dienstmann eintretende, mit Lehen meist schon von verschiedenen Herren ausgestattete Edle stand nun zu seinem neuen Dienstherrn in ganz anderem, viel günstigerem Verhältnis als der bisher unfreie Ministeriale, der nur von seinem Herrn ein kleines Hoflehen haben konnte. Das ganze Lehnswesen war in seiner Struktur und Kraft gebrochen, seit die Lehnsleute, die ursprünglich gehorsame, treue Krieger ihres Herrn gewesen, ein Dutzend verschiedene Herren hatten, die sich vielleicht bekämpften. Damit war das Lehnswesen aus einem Mittel der Kriegs- und Amtsverfassung ein Mittel des bloßen Grundstücks-, Renten- und Machterwerbs geworden. Und mit selbstverständlicher Konsequenz drangen nun Folgen ähnlicher Art in das Dienstmannenverhältnis ein. Vergeblich sucht der Erzbischof von Köln dahin zu wirken, daß die Schöffen und Mitglieder der Richerzeche nur Lehen von ihm, nicht von fremden Fürsten haben dürften [2]).

---

[1]) Wittich, Altfreiheit und Dienstbarkeit des Uradels in Niedersachsen, 1906; dazu Fehr, Zeitschr. f. Rechtsgesch., germ. Abt. 28, S. 445.

[2]) Ennen, Gesch. der Stadt Köln II, S. 146.

Er konnte so wenig wie andere Fürsten die laxere Praxis hindern. Sie hatte vor allem für viele Dienstmannen und patrizischen Bürger der Städte die schlimme Folge, daß viele derselben von 1250 bis 1400 mehr Lehnsleute städtefeindlicher Fürsten wurden, mehr deren Politik in der Stadt betrieben als die ihrer Vaterstadt. Sie standen in einem Verhältnis, dem ein großer Teil zuletzt durch Auswanderung ein Ende machte.

So ist die Erklärung einfach, warum die Dienstrechte hauptsächlich von 1180 an ihren älteren strengeren Charakter verloren, sich den losen Gebräuchen des Lehnrechts anpaßten, wenn auch von den älteren Zügen des Dienstrechts sich noch manches erhält.

Die Dienstpflicht der Ministerialen ist gegen 1200 immer noch eine stärkere als die der freien Vasallen. Sommerfeld sagt von der brandenburgischen: sie erstreckte sich bei letzteren nur auf Verteidigungs- und Reichskriege und nur auf bestimmte Monate, bei diesen auf jede vom Fürsten angesagte Heerfahrt ohne räumliche und zeitliche Beschränkung. In der Constitutio de expeditione Romana, die in die letzten Jahrzehnte des 12. Jahrhunderts fällt, heißt es: die Fürsten stellen zum Romzug von 10 Mansen freien Lehnguts einen Ritter mit zwei Knechten; von hofrechtlichem Dienstgut aber haben sie einen Ritter mit einem Knecht schon von 5 Mansen dem Kaiser zuzuführen. Im Kölner lateinischen Dienstrecht, derselben Zeit angehörig, heißt es zuerst allgemein § 1, die Ministerialen dienen dem Erzbischof gegen jedermann; in § 2 aber wird die Dienstpflicht aller Belehnten und Unbelehnten auf Angriffe gegen das Land in seinen Grenzen und auf Angriffe gegen auswärtige Einkünfte des Erzbischofs beschränkt. Darüber hinaus dienen sie nur mit ihrem guten Willen, und wenn es der Erzbischof um sie verdient hat. Im § 5 des Kölner deutschen Dienstrechts werden schon stärkere Lockmittel in Aussicht gestellt: die Dienstleute, die bereit sind, zu dienen, wenn der Bischof in Not ist, erhalten 10 Mark Gold, einen guten Hengst, einen Pelz und allerlei sonst. Die Romfahrt ist im lateinischen Dienstrecht besonders geordnet. Verpflichtet ist, wer Einkünfte von 5 Mark hat; wer nicht so viel hat, gibt die Hälfte seiner Einkünfte; der Dienende erhält 10 Mark zur Ausstattung, 40 Ellen Scharlachtuch zur Kleidung der Knechte, ein Saumtier usw.; vom Fuß der Alpen an monatlich eine Mark pro expensa sua. Jeder Römerzug muß aber Jahr und Tag vorher angesagt werden, andere Dienste nur 14 Tage.

In bezug auf die Friedensdienste hat das lat. Dienstrecht den folgenschweren, die ursprüngliche Gewalt des Herrn zu beliebiger Berufung, Versetzung usw. sehr stark einschränkenden Satz (§ 10), der wahrscheinlich aber schon länger als Sitte für den höheren Teil der Dienstleute da und dort bestand: „Alle Dienstleute sind zu gewissen Ämtern geboren und deputiert.“ Es ist dieselbe Bestimmung, die im Sachsenspiegel steht, von der aber Barth meint, sie enthalte dort nur den Wunsch des Dienstmann gewordenen Verfassers, nicht ein bestehendes Recht. Dann ordnet derselbe § 10 den Reihedienst an, der an sich gegenüber dem älteren dauernden Dienst eine außerordentliche Erleichterung darstellt; es heißt: die älteren Dienstleute dienen je sechs Wochen; am Ende

seiner Dienstzeit bittet er um Urlaub; der Erzbischof kann ihn dann ersuchen, zu bleiben. Wahrscheinlich ist die Sitte dieser kürzeren Dienstzeit da entstanden, wo man z. B. der militärischen Zwecke wegen gern eine größere Zahl annahm und dann im Frieden sie im Wechsel beschäftigte. Die Folgen können nicht bloß günstige gewesen sein: wer nur 6 Wochen im Jahr diente und 46 Wochen frei war, kann für die meisten Ämter nicht so brauchbar sein wie ein dauernd Beschäftigter. — Wenn wir im späteren Mittelalter an vielen fürstlichen Höfen den Adel je einige Wochen im Turnus anwesend finden, so ist das wohl die spätere Fortsetzung dieser Einrichtung. Sie war eine Veranlassung zu Scheindiensten: die Herren ließen sich mit Roß und Diener verpflegen, warteten auf, aber taten nicht viel mehr als pokulieren, jagen, spielen; sie verteuerten den Hofhalt, ohne ihm viel zu nützen.

Ich vermute, daß gegen 1200 die wichtigeren Ministerialämter noch dauernd das ganze Jahr von den überwiegend in der Stadt ansässigen Ministerialen versehen wurden. Nur für solche hat § 12 des kölnischen lateinischen Dienstrechts einen Sinn: Stirbt ein Ministeriale, so erhält der älteste Sohn seine Nachfolge in das Amt. Jüngere Söhne, die dienen wollen, können sich melden, dienen dann ein Jahr und erhalten ein Lehen. Will der Erzbischof sie nicht behalten, so können sie gehen und anderswo dienen; sie sollen aber den Erzbischof nicht schädigen.

5.

Wir haben bisher von der Ministerialität im ganzen gesprochen. Wir kommen nun noch zu dem Teil derselben, der in den Städten saß und in ihnen vom 10. bis ins 13. Jahrhundert einen erheblichen Einfluß ausübte. Die in Betracht kommenden Orte sind hauptsächlich die rheinischen Bischofsstädte: Köln, Trier, Mainz, Worms, Speier, Straßburg, Basel. Aber auch in Regensburg, Bremen, Magdeburg, Erfurt, Soest kommen Ministerialen vor; in Konstanz trifft sie Gothein nicht sehr zahlreich. Neben den Bischofsstädten sind es die alten königlichen Pfalzstädte, Frankfurt, Nürnberg, Ulm, Goslar, wo wir sie treffen, während sie in den jüngeren königlichen und fürstlichen Städten, wie Hagenau und Freiburg, fehlen; teilweise sind sie prinzipiell ausgeschlossen; so auch in Lübeck, Hamburg; in diesen Städten will man sie fernhalten, weil sie in einer Zeit aufkommen, da diese Amtsaristokratie bereits entartet ist, ihr Einfluß deshalb gefürchtet wird. In Braunschweig fehlen sie später fast ganz, weil die Fürsten hier nicht dauernd residierten, während sie im benachbarten Hildesheim eine wesentliche Rolle spielten, wo der Bischof dauernd Hof hielt und seiner Ministerialen bedurfte.

In den älteren Bischofssitzen hat ein Teil der Ministerialen Höfe und Niederlassungen hauptsächlich in der Stadt, was nicht ausschloß, daß sie auch auf dem nahen Lande Besitzungen hatten. Von Konstanz wird berichtet, daß die meisten Ministerialen auf dem Lande saßen [1]). Vielfach hatten die Ministe-

[1]) E. Gothein, Wirtschaftsgesch. des Schwarzwaldes und der angrenzenden Landschaften. I. Straßburg 1892. S. 184.

rialen eine doppelte Wirtschaft, in der Stadt und auf dem Lande; zur Zeit der Ernte sind die Städte mit zahlreichen Ministerialenfamilien wie verlassen. Als in den Kämpfen zwischen der übrigen Stadteinwohnerschaft mit den Ministerialen viele der letzteren dauernd die Stadt verließen, wurde ihr Auszug durch diese doppelte wirtschaftliche Existenzgrundlage erleichtert.

In den von 900 an sich bildenden Stadtgemeinden haben die Ministerialen sich zuerst nicht als Bürger, sondern nur als Diener ihrer Herren gefühlt. Aber durch die wichtigen städtischen Ämter, die sie mehr und mehr bekleideten, und deren steigenden Einfluß verschmolzen sie doch im 10.—11. Jahrhundert nach und nach mit der höheren, besonders der besitzenden Bürgerschaft, mit den bürgerlichen Grundbesitzern und Kaufleuten.

Die Ministerialen im engeren Sinne waren im Anfang, wie wir schon sahen, kein erblicher, abgeschlossener Geburtsstand, sondern eben der Kreis der höherstehenden Diener, in den der Bischof, Fürst oder König die aufnimmt, die ihm passend erscheinen. Die wichtigsten ministerialischen Ämter scheinen vielfach, wie wir ebenfalls schon erwähnt, ursprünglich je auf ein Jahr übertragen worden zu sein (so z. B. 1208 das Wormser Zöllneramt[1]). Die Ämter werden erst langsam auf Lebenszeit übertragen; und noch später mit den Hoflehen und anderen Lehen, mit ihrer Annäherung an das Lehnsrecht erbliche Funktionen. Daher ist es auch begreiflich, daß wir noch in den Städten des 12. Jahrhunderts dieselben Personen bald als Bürger, bald als Ministerialen bezeichnet finden.

Je mehr die Ämter lebenslänglich, ja erblich wurden, wie das z. B. in Worms schon im 11. Jahrhundert unter Bischof Burchard beginnt[2]), entsteht auch eine erbliche Klasse, ein Stand der Ministerialen, der sich den cives entgegensetzt. Freilich umfaßt auch in Worms im 11. Jahrhundert die Bezeichnung cives bald die Geistlichen und Ministerialen mit, bald sind diese ausgeschlossen. Aber die Scheidung zwischen beiden aristokratischen Klassen nimmt doch im ganzen zu, wie auch innerhalb der bischöflichen Dienerschaft eine Verengerung des Begriffs eintritt. Die „ministeriales“ umfassen nur noch die höheren Amtsinhaber, während die übrigen Diener als familia episcopi bezeichnet werden.

Der volle, praktisch wirkende Gegensatz zwischen ministerialis und civis tritt erst im Laufe des 13. Jahrhunderts in den rheinischen Bischofsstädten zutage, wie es Heusler z. B. für Basel für die Zeit von 1240 an nachweist. Der Gegensatz der Worte entspricht jetzt dem sich durchsetzenden Gegensatz der Interessen, den Machtfragen, des Verhältnisses zum regierenden Bischof. Hatten früher die Ministerialen im Kampf gegen den Bischof ihre Macht und ihren Einfluß ausgedehnt, hatten sie die Vögte wie die übermäßige Ausdehnung des geistlichen Gerichts bekämpft, war der Kampf für die Selbständig-

[1]) Waitz V², S. 345: das Verhältnis hatte ursprünglich einen persönlichen Charakter; es stand selbst wohl im Belieben des Herrn und einzeln auch in dem des Dieners, ob es fortdauern sollte.

[2]) Boos a. a. O. I, S. 303—305.

keit ihrer Amtsstellung oft zugleich ein Kampf für die Selbständigkeit der Stadt gewesen, hatten Ministerialen und bürgerliche Grundbesitzer- und Handelsaristokratie gegen den Bischof zusammengehalten, so wurde das im 13. Jahrhundert insofern anders, als die Bürger, zunächst die reichen, bald aber auch die armen, mit den steigenden Mißbräuchen der Ministerialenherrschaft nun oft auch Anlaß hatten, zusammen mit dem Bischof gegen die Ministerialen zu gehen.

Damit soll nicht verkannt werden, daß die Ministerialen in den rheinischen Bischofsstädten von 1100 bis 1250 im ganzen die Träger des Fortschritts waren. Wie sie die mißbräuchliche Vogtsgewalt dem Bischof beseitigen halfen, so waren sie hier meist befähigter als die geistlichen Gehilfen des Bischofs für die praktischen Verwaltungsaufgaben, für Markt, Verkehr, Münze, Zoll, Marktgericht, Mauerbau, Stadtausdehnung. Sie hatten mehr praktische Lebenserfahrung, als die Geistlichen sie, besonders nach der großen Kirchenreform, besaßen. Den bürgerlichen Kaufleuten, die als Handelsaristokratie neben ihnen emporkamen, fehlte, meint Gothein, Rechtskenntnis und Autorität; sie wollten an ihrem Erwerb zuerst durch Ämter nicht gehindert sein, mußten durch Bußen zur Ämterübernahme gezwungen werden. Auch zur Bekleidung der Zunftvorsteherämter, meint Gothein, seien sie fähiger und unparteiischer gewesen als die Kaufleute. Als sie hier zurücktraten, traten nicht Kaufleute, sondern die fähigsten Handwerksmeister selbst an die Spitze der Zünfte.

Immer hatten sich die zwei aristokratischen Ständegruppen der Städte lange vertragen und zusammengewirkt, um die Städte emporzuführen, die Bischofsherrschaft einzuschränken. Es war gegangen, solange die Ministerialen mehr Beamte als Grundbesitzer, Ritterleute, Lehnsjäger geworden waren. Beide Gruppen zusammen hatten die ersten hundert Jahre der neuen städtischen Ratsverfassung begründet. Von 1200 bis 1250 aber beginnt die Scheidung, die Zurückdrängung der zu Rittern gewordenen Ministerialen. Wir kommen darauf in der nächsten Abhandlung zurück.

Gegen das Ende des 13. Jahrhunderts verschwindet auch die Standesbezeichnung „Ministerialen". Die höheren Mitglieder derselben erwerben die Ritterwürde; ihre Gesamtheit wird unter dem Namen der Ritter zusammengefaßt. In Straßburg tritt von 1250 bis 1300 an Stelle des Gegensatzes ministeriales und cives der allgemeinere cives majores und minores, reiche und arme Bürger. Unter dem neuen Stand der Ritter, der Patrizier, sind auch die im Rate mit vertretenen bürgerlichen reichen Grundbesitzer und Kaufleute. Solche Elemente werden in den Ritterstand aufgenommen. Für das Jahr 1281 wird von Straßburg berichtet: multi ignobiles facti sunt milites [1]). Das Wort miles bezeichnet übrigens auch nicht überall dasselbe. In Süddeutschland werden häufig die Ministerialen, die nur Kriegs-, keine Hof- und städtischen Dienste leisten, so bezeichnet, während sonst auch oft die Erwerber der Ritterwürde so genannt werden.

[1]) Achtnich, Der Bürgerstand in Straßburg bis zur Mitte des 13. Jahrh. Leipzig 1910 (Leipziger historische Abhandlungen, Heft 19).

Gehen wir noch auf die einzelnen Ämter ein, die den städtischen Ministerialen übertragen werden, so sind es hauptsächlich folgende: der Burggraf, oft auch der Vogt, der Vizedominus, sehr häufig der Schultheiß, der erzbischöfliche Kämmerer [1]), teilweise der Zöllner, der Münzmeister, dann die Vorsteher aller oder gewisser Zünfte. Später sehen wir die Ministerialen in einem bestimmten Verhältniszahl die Ratsstühle einnehmen; oft bekleiden sie eine Bürgermeisterstelle, wie z. B. Mitte des 13. Jahrhunderts in Regensburg. Manche Städte haben einen patrizischen und einen bürgerlich-zünftigen Bürgermeister: Stättemeister und Ammeister, wie Straßburg. Von dieser späteren Teilnahme am Rate haben wir hier nicht zu reden, sondern von den älteren Ämtern, die vor der freien Stadtverfassung aus der älteren Hof- und Gerichtsverfassung entsprungen, nach und nach in den erblichen Besitz von Ministerialenfamilien gekommen waren. Sie erscheinen mehr und mehr als ein Verkehrsgut, als ein Kapital, das eine Rente bringt, geteilt und verkauft wird. Die spätere freie Stadtverfassung hat eine wesentliche Förderung dadurch erhalten, daß einzelne Stadtbürger oder die Stadt diese Ämter den besitzenden Ministerialfamilien bzw. den Fürsten abkauften. Teilweise hat auch nur das Aufkommen des Rates und seiner Ämter die alten bischöflichen oder fürstlichen Ämter, obwohl sie formell fortbestanden, zur Bedeutungslosigkeit herabgedrückt. Hegel betont, daß in Köln so die erzbischöflichen Ämter im 14. Jahrhundert allen praktischen Einfluß verloren haben.

Die Epoche von 1100 bis 1300 ist die Zeit des Hauptwachstums der Städte, die Zeit der steigenden Geldwirtschaft in ihnen, des wachsenden Handels, der aufblühenden Handwerke. Ihre Verwaltung stand vor großen, schwierigen Aufgaben. Im Norden bekämpften sich egoistische Kaufmannsgilden und die Handwerker; vielfach hing die Ausdehnung von der Tatsache ab, daß Nachbargemeinden ganz oder halb unter eine einheitliche Leitung gebracht wurden; der alte einfache Markt war ein großer, komplizierter Organismus geworden; die alten Organe reichten nicht aus; neue mußten an die Stelle treten. Die Könige, die Erzbischöfe und Bischöfe, die früher selbst da und dort eine führende Rolle gespielt, hatten nun große staatliche und kirchliche, territoriale Aufgaben, hatten längst alles einzelne ihren Stadtbeamten, Ministerialen, Burggrafen, Vögten überlassen. Dieses Beamtentum war aber auf einer schiefen Ebene. Die fähigsten Elemente wollten eine Lehensaristokratie werden; ihre Ämter fungierten nicht mehr recht, weil sie verkäufliches Verkehrsgut geworden waren. Die einzelnen Ämter haderten untereinander. Ein neues Privat- und Strafrecht war in der Bildung begriffen, wie ein neues Verkehrsrecht; die neuen Geldsteuern waren auszubilden. In endlosen Beratungen und Kommissionsbildungen suchte man Hilfe. Aus ihnen erwuchs erst der bischöfliche Rat, dann mehr und mehr der städtische, der zuletzt ein dauerndes Organ von 1150—1300 wurde.

Damit stehen wir vor dem Problem der Entstehung der Ratsverfassung, die uns in der folgenden Abhandlung beschäftigen soll.

[1]) Arnold, Verfassungsg. d. dt. Freist. I, S. 81.

Die Städte unter bischöflicher und fürstlicher Herrschaft und die Anbahnung einer freien Städteverfassung von 1150 bis 1300.

1.

Die älteste Aufzeichnung des Straßburger Stadtrechts ist die wichtigste urkundliche Grundlage dessen, was man im 19. Jahrhundert in Deutschland die hofrechtliche Theorie der Entstehung der Stadtverfassung nannte. Sie war von Eichhorn an lange die herrschende geblieben, obwohl Arnold in seiner Geschichte der deutschen Freistädte (1854) und Heusler mit seiner Baseler Verfassungsgeschichte (1860) nicht mehr, wie Eichhorn, ein durch Eintritt Freier gemildertes Hofrecht, sondern freie Gemeinden bzw. eine große Anzahl persönlicher freier Grundeigentümer als den Ausgangspunkt der späteren Stadtverfassung annahm.

K. W. Nitzsch [1]) wollte, an Eichhorn anschließend, diesen nicht widerlegen, sondern im Gegenteil die urkundliche sozialpolitische und wirtschaftliche Grundlage und Einzelausführung zu seiner Theorie liefern. Auch seine späteren Arbeiten auf diesem Gebiete bewegen sich, was die oberrheinischen Bischofs- und die dortigen königlichen Pfalzstädte betrifft, im gleichen Rahmen: so vor allem der gedankenreiche, glänzende Aufsatz „Die oberrheinische Tiefebene und das deutsche Reich im Mittelalter“ [2]) und die Darlegungen in seinen, nach seinem Tode von Matthäi bearbeiteten Vorlesungen über die Geschichte des deutschen Volkes im Mittelalter.

Suchen wir nun kurz die Resultate von Nitzschs sog. hofrechtlicher Theorie darzulegen, so ist zuerst zweierlei zu betonen: 1. daß er die Stadtentwicklung der oberrheinischen Bischofsstädte in Gegensatz nicht bloß zu Köln, sondern noch mehr zu der der westfälischen, norddeutschen und östlichen Städte stellt, und daß er die Phase der hofrechtlichen Bischofsverwaltung des 10. und 11. Jahrhunderts als eine mehr oder weniger vorstädtische Gestaltung ansieht, die, im 12. Jahrhundert von der großen Politik der Staufer noch künstlich einige Zeit erhalten, doch schon in vollem Gegensatz zu den Zeitforderungen stand. Die große Zeit der städtischen Entwicklung von 1180 bis 1300 sieht er als eine solche an, die in schwerem Kampf mit der veralteten hofrechtlichen Verfassung, in vollstem Gegensatz zu ihr entstanden sei. So ist die Behauptung, er habe die deutsche Städteverfassung aus dem Hofrecht abgeleitet und entstehen lassen, schon an sich eine schiefe, irreführende, ja geradezu falsche.

---

[1]) Ministerialität und Bürgertum, 1859; Staufische Studien (Sybels Hist. Zeitschr., 3. Bd.).
[2]) Preuß. Jahrb., Bd. 30, 1872, jetzt Deutsche Studien 1879.

Die oberrheinische Tiefebene von Basel bis zum Binger Loch, vierzig Meilen lang, sechs Meilen breit, war von Kelten, Römern, Burgunden, Alemannen und Franken seit alter Zeit bebaut, wurde früh ein Getreide-, bald auch ein Wein- und Obstland; uralte Königssitze in Worms, Mainz, Straßburg, Frankfurt, Tribur, bald auch bedeutende Bischofssitze hatten gewisse Mittelpunkte der Verwaltung, der Macht gebildet; große Holzvorräte boten die nahen Berge; die bäuerliche Bevölkerung hatte in ihren Haingeraiden alte Rechte auf ihre Benutzung. Die Entwicklung von Handel, Verkehr, Kaufmannschaft aber ist bis gegen 1150 noch nicht sehr groß, zumal in Straßburg und Basel; nur der Weinhandel rheinabwärts hat schon frühe Bedeutung; Worms hat am frühesten nach seiner Wiederherstellung durch Bischof Burchard im 11. Jahrhundert durch eine bedeutende Judengemeinde und eine Friesenniederlassung größere Verkehrsbedeutung bekommen; erst nach 1200 wendet sich der italienische Handel über die Alpen und auf dem Rhein nach Norden und belebt den Verkehr von Basel bis Mainz ganz anders als früher; immer bleibt die oberrheinische städtische Entwicklung hinter Köln weit zurück; noch Friedrich II. findet, an das staufische Kerngebiet denkend, daß nur vineta et navigia städtisches Leben schaffen. So hat Nitzsch wohl recht, wenn er die Städte Worms, Straßburg, Mainz, Speier und Basel aus überwiegend bäuerlich-agrarischen Verhältnissen heraus sich entwickeln läßt; die Bischofshöfe, die bischöflichen Verwaltungen und ihre Märkte werden von der Ottonischen Verfassung an die Mittelpunkte dieses noch überwiegend agrarischen Lebens. Man wird von den fünf Bischofsstädten sagen können, was eine Baseler Chronik von dieser Stadt ausspricht: Die Stadt wuchs am Bistum empor wie der Efeu an der Mauer. Seit der Zeit der Ottonen werden die Städte nicht mehr als civitates publicae bezeichnet, d. h. die königlichen Pfalzen und Pfalzverwaltungen in ihnen verschwinden oder treten hinter den bischöflichen zurück; aber die Bischöfe sind königliche Beamte, das Bischofsgut ist Reichsgut geworden; die ottonischen Immunitäts- und Marktprivilegien haben ihnen einerseits größere Selbständigkeit und Macht, andererseits große Pflichten gegen das Reich gegeben; sie haben den Reichswaffendienst, die Verpflegung der Kaiser, ihres Hofes, ihrer Gefolgschaften immer wieder periodisch zu übernehmen. Nach dem Untergang des sächsischen Kaiserhauses ist es erst das Grafengeschlecht der Salier, das im Worms-, Speier- und Nahegau auf den Trümmern der alten Königsgüter emporgekommen war, und dann seit 1120 bis 1250 das schwäbische Dynasten- und Herzogsgeschlecht der Staufer, das den Schwerpunkt seiner Macht und seines Besitzes nach der Oberrheinebene verlegt, einen großen Teil seiner schwäbischen Vasallen und Dienstleute nach sich gezogen hat.

Nitzsch sieht in den vier Jahrhunderten (800—1200) eine überwiegend agrarisch-kolonisatorische Entwicklung der Oberrheinebene; 1074 wird der Rüdesheimer Berg erstmals mit Wein bepflanzt; 1000—1074 ist die erste glänzende Blütezeit von Worms, wodurch es zum Mittelpunkt deutscher Kaiserpolitik wird; Mainz schildert Otto v. Freising Mitte des 12. Jahrhunderts als das Haupt aller deutschen Städte, aber nur am Rhein bebaut, gegen das

Land hin füllen Weinberge das Gebiet innerhalb der Stadtmauer. Zu den alten fünf größeren Bischofsstädten kommen im 12. und 13. Jahrhundert in diesen Landen die neuen königlichen und Zähringer Stadtgründungen Hagenau und Freiburg und wachsen die königlichen Burgen und Pfalzen Frankfurt, Gelnhausen, Rothenburg, Schlettstadt, Kolmar, Mühlhausen, Eßlingen, Kaiserslautern zu Märkten und Städten empor; teilweise schon mit wesentlich anderer Verfassung als die alten Bischofsstädte.

Es ist naheliegend, die Urkunden über die oberrheinischen Städte bis ins 13. Jahrhundert, das Wormser Dienstrecht des 11., das Straßburger Stadtrecht des 12. Jahrhunderts, den Trierschen liber iurium annalium von 1219 und das Baseler Dienstmannenrecht von 1260 zu einem Gesamtbilde der Verfassungs- und Wirtschaftszustände dieses Städtekreises zu benutzen; ihre Zustände sind im ganzen übereinstimmend, und in ihrer Entwicklung von 1000 bis 1200 hat sich nicht so viel geändert wie von 1150 bis 1300. Das tut nun Nitzsch. Aber es ist begreiflich, daß er doch vielfach Widerspruch fand. Denn die Überlieferung ist trotz der erwähnten Quellen doch eine dürftige; über sehr wichtige Punkte sagt sie uns nichts. Die Zusammenfassung der Bruchstücke zu einem Ganzen kann stets nur erfolgen von Gesamtvorstellungen der historischen Entwicklung aus, und die sind nach Charakter, Bildungsgang, Umfang der Studien so verschieden bei den einzelnen Schriftstellern, daß verschiedene Gesamtbilder leicht entstehen. Immer scheint mir das von Nitzsch und seinen Nachfolgern und Schülern entworfene Bild heute noch das zutreffendste zu sein, wenn auch einzelnes in seiner Zeichnung nicht haltbar ist, anderes mehr Hypothese als Gewißheit darstellt. Darauf, daß in Nitzschs Darstellung von 1859 einiges etwas abweichend von den späteren vorgeführt wird, gehen wir hier nicht ein. Es scheint mir die Hauptsache für eine richtige Beurteilung von Nitzsch, daß er unter seinem Hofrecht nicht das ältere versteht, sondern die Phasen der bischöflich-monarchischen Stadtverwaltung von 1000 bis 1150 bzw. 1200 und dabei für die erste Hälfte dieser Entwicklung hauptsächlich an die Tätigkeit der großen Bischöfe (wie Burchard in Worms) und für die zweite Hälfte an die Ausbildung der bischöflichen Ministerialenverwaltung denkt (erstes Straßburger Stadtrecht, Baseler Dienstrecht), ohne daß er übersähe, wie frühe die allzu große Selbständigkeit der Ministerialengeschlechter (von 1160 bis 1260) und die großartige wirtschaftliche Entwicklung dieser Zeit die ganze ältere bischöfliche Stadtverfassung aufzulösen begann. Er betont immer wieder, wie von Friedrich I. bis zu seinem Enkel Friedrich II. die alte Stadtverfassung durch die königlichen Restaurationen mehr künstlich als zweckentsprechend aufrechterhalten worden sei, und zeigt, wie gut er die Ursachen der damals erfolgenden Neubildung kennt, wie er sie nicht im Hofrecht sieht. Wir kommen zur Sache.

Nitzsch sagt[1]: „Das älteste Straßburger Stadtrecht bietet uns das Bild einer städtischen Verfassung, in welcher die Herstellung einer einheitlichen bischöflichen Gewalt vollständig gelungen war. Der bischöfliche Hof bildet

[1]) Gesch. des deutschen Volkes im Mittelalter II, S. 171.

den Mittelpunkt der Stadt", wie diese rheinischen Städte überhaupt bis zur staufischen Periode wesentlich die kirchlichen Mittelpunkte einer vorherrschend ländlichen Bevölkerung gewesen sind [1]), ihre Kirchenfeste die Umwohner noch stärker anzogen als ihre Märkte. Die bischöfliche Verwaltung war gleichsam die „leitende und bestimmende Firma für die Geschäfte des ganzen Platzes" [2]). Weinproduktion und Weinhandel sowie die Verschiffung desselben standen im Mittelpunkt der Interessen. Das Weinbaurecht des Bischofs in der Form des periodischen Alleinverkaufsrechtes des Weines und sein Recht, über die Schiffsdienste zu verfügen, die Teilnahme der geistlichen Gewalten an der Weinproduktion, dem Weinausschank und -handel hatte eine ebenso große Bedeutung wie die Naturalwirtschaft, die Getreideproduktion des Bischofs, zu der er wenigstens in Basel und Straßburg die Einwohner, die nicht sonst Naturaldienste leisteten, je eine Anzahl Tage mitheranziehen konnte. „Eben auf dieser Stellung beruhte seit der vollkommenen Ausbildung der bischöflichen Gewalt das Übergewicht dieser selbst und der verwaltenden Stände, der Münzerhausgenossen und der übrigen Dienstmannen. Es liegt auf der Hand, welcher Leistungen für des Königs Dienst die Bischöfe fähig waren, solange sie in dieser Stellung die Erträgnisse ihrer Güterkomplexe mit dem wachsenden Verkehr auf das günstigste ausbeuten konnten" [3]).

Unter dem Bischof standen: sein Kapitel, die sonstigen kirchlichen Anstalten und die Geistlichen der Hauptstadt, des Bistums, ja in Mainz 15 andere Bischöfe; dann die zahlreichen, ursprünglich unfreien, im 12. Jahrhundert zur Ritterehre und zu allen Hof-, Staats-, Stadt- und Kriegsämtern aufsteigenden Dienstmannengeschlechter, die im ganzen Bistum wie in der Stadt saßen und lebten; ferner die persönlich freie, aber meist zu Zins verpflichtete kaufmännische Bevölkerung, die für die Teilnahme am Markt die noch ganz oder teilweise in die Kriegskasse fließende Hof- und Heersteuer zahlt; in Straßburg sind 24 Kaufleute je zu 3 Botendiensten jährlich im Bistum dem Bischof verpflichtet, sitzen dafür aber auch beim Festmahl am Ehrenplatz bei ihm; endlich die teils freie, teils hörige übrige Bevölkerung, zu der auch die Handwerker im ganzen gehören; wollen sie am Markt teilnehmen, so zahlen auch sie Hof- und Heersteuer; diejenigen Handwerker, welche der Bischof zu seinem Hof und Haushalt braucht, sind zu bestimmten Naturaldiensten verpflichtet, z. B. die Schiffer und Müller zu Wasserfahrten in der Umgebung, wozu der Zöllner ihnen die Schiffe liefert; die Kürschner leisten die nötige Kürschnerarbeit (ihr Meister kauft die nötigen Felle und Pelze in Mainz); die Schmiede liefern eine gewisse Zahl Hufeisen und die Eisenarbeit in der Pfalz, die Gerber, Handschuh- und Sattelmacher die nötige Lederarbeit für die kaiserlichen Feldzüge usw.

Soweit demnach das Straßburger erste Stadtrecht ein Bild gewährt, ruft es ebensosehr die Vorstellung einer dem Bischof und dem Kaiser dienenden

[1]) Geschichte des deutschen Volkes III, S. 235.
[2]) Nitzsch, Die oberrhein. Tiefebene und das Deutsche Reich im Mittelalter, S. 138.
[3]) Daselbst S. 138.

Guts- und Grundherrschaft hervor als die einer Stadt mit einem mäßigen Markt und Verkehr; die erwähnten Handwerker sind die, welche der Bischof zu Hofhalt und Heerzügen braucht; die erwähnten Zahlen von Kaufleuten und Handwerkern sind bescheidene: 24 Kaufleute, 12 Kürschner. Das eingehend geschilderte Münzverfahren bewegt sich auch noch in engen Grenzen: Die Münzeisen gehören dem Bischof; er gibt sie und das nötige Silber, wenn geprägt werden soll, dem Münzmeister; der verteilt das Silber an die Münzer, die das Silber schmelzen und die Denare herstellen; die Kohlen dazu liefert der Bischof. Es handelt sich also nur um ein zeitweises Prägen, wahrscheinlich für gewisse Märkte. Die Münzer waren mit dem Münzen wenig beschäftigt; wahrscheinlich trieben sie sonst Geldwechsel oder andere Geschäfte. Es gibt schon Münzer, die nicht in der Stadt wohnen. Für eine halbe Mark Gold an den Bischof, 5 goldene Denare an den Münzmeister, 20 Schillinge an die Münzer kann man in den Kreis der zur familia episcopi gehörenden Genossenschaft der Münzer eintreten. Ist das Stadtrecht, wie jetzt angenommen wird, in die Zeit von 1180 bis 1190 zu setzen, so werden wir uns also die später so reiche und vornehme und so zahlreiche Münzerhausgenossenschaft damals noch nicht auf ihrer Höhe angelangt denken können. Auch für die Ausbildung eines großen Handels spricht diese Art der Münzprägung nicht. Im übrigen ist aus dem Stadtrecht über den Handel nur zu erkennen, daß der Kleinhandel in Lebensmitteln in der alten Stadt, der größere Handel, der wohl wesentlich Wein, Salz und Getreide betraf, in der Neustadt am Wasser, wahrscheinlich an der Breusch da, wo später das alte Kaufhaus stand, stattfand.

„Die Besetzung der Ämter ist ein Recht des Bischofs; die Beamten der Stadt sind Beamte des Bischofs." An erster Stelle steht der von ihm ernannte Vogt, dem der Kaiser den Bann, die Gewalt, zu richten über Leben und Blut, leiht, sobald der Bischof ihn aus der Reihe der freien Dynasten ernannt hat. Daß der Bischof (Art. 43) diese Ernennung nicht vornehmen darf sine electione et consensu canonicorum, ministerialium et burgensium, ist ein Zeichen, wie sehr die Rechte des Bischofs damals schon eingeschränkt sind. Der Vogt richtet im Palaste des Bischofs über schwere Verbrechen, und er leiht den Bann, d. h. die Zwangsgewalt, weiter an die anderen Beamten, von welchen der Bischof die oberen, diese die unteren ernennen; alle aus der familia episcopi. Die vier Oberbeamten, welche der Bischof selbst investiert, sind der Schultheiß, der Burggraf, der Zöllner und der Münzmeister. Auf der Tätigkeit dieser vier beruht die Regierung der Stadt (urbis gubernatio consistit).

Charakteristisch für den Entwicklungsgrad der Stadt ist die Stellung des zuerst genannten Schultheißen (causidicus). Er ist nicht bloß der wichtigste Richter in der Stadt für alle kleineren Vergehen, er ist zugleich der leitende Vorsteher der Ackerwirtschaft des Bischofs: er liefert dreizehn Ochsen zum Pflügen, die er aus den Sterbefällen der Hörigen erhält, und ein Pferd für den Hofmeister zum Umherreiten. Die Ochsen darf der Schultheiß nicht zu anderen Dingen verwenden als höchstens zur Arbeit auf seiner Schuchbuze (wahrscheinlich seine Hoflehen). Ebenso liefert er zwölf Schweine und zwei

Eber. Auch seine beiden Unterrichter werden daneben in der bischöflichen Ackerwirtschaft verwendet. Wenn einer oder mehrere von den bischöflichen Ochsen abgehen, so haben die Fleischer sie zu schlachten und das Fleisch zu verkaufen, die Einnahme daraus an den Schultheiß abzuliefern. In der Zeit des Verkaufs darf kein anderes Fleisch in Straßburg verkauft werden. Das spricht ebenso für die Kleinheit des städtischen Marktes wie die Vereinigung des Marktrichteramtes mit dem des bischöflichen Ackerinspektors.

Der Schultheiß ernennt zwei Stellvertreter, zwei so ehrbare Männer, daß die Bürger mit Ehren in dem Gericht erscheinen können; er ernennt auch die drei Heimburger, einen für die innere alte Stadt, zwei für die äußeren Bezirke, die die Sorge für den Kerker haben. Die Art. 14—41 des Stadtrechts ordnen dann die Kompetenzen der Richter, das Strafwesen, den Prozeß, alle die Bestimmungen, die den Frieden für Einheimische und Fremde schaffen sollen, den Art. 1 als Zweck des ganzen Stadtrechts bezeichnet.

Die Art. 44—58 bestimmen die Rechte und Pflichten des Burggrafen und des Zöllners; der erstere hat die Altstadt, der letztere die Neustadt und ihre Brückenunterhaltung unter sich; der erstere ernennt die Meister von zehn Handwerken; der letztere hat das Maß- und Gewichtswesen unter sich, wenn er will, unter Zuziehung von fünf Bürgern; dem Burggrafen untersteht auch Wall und Graben, die Breite der Straßen, das Mühlenwesen, die Baupolizei. Die Zölle werden teils dem Bischof, teils dem Burggrafen, teils dem Zöllner zugewiesen. Das Burggrafenamt ist von Nitzsch nicht so nach Ursprung und Bedeutung untersucht wie jetzt von Rietschel; aber in der praktischen Bedeutung des Amtes ist kein wesentlicher Unterschied in den beiden Auffassungen. Wenn Kruse den Burggrafen mit dem modernen Begriff eines Polizeidirektors charakterisiert, so scheint mir Rietschels Spott darüber nicht ganz berechtigt.

Soweit wir Vergleiche mit anderen Bischofsstädten der Zeit anstellen können, so sind die ministerialischen Hauptämter vielfach ähnliche, aber doch auch wieder abweichende und weitergreifende. In Mainz erscheint in älterer Zeit der erzbischöfliche geistliche camerarius geradezu als der Leiter der Stadtverwaltung. In Köln sind die bischöflichen Beamten wesentlich früher zurückgetreten; in Basel haben sie bis tief ins 13. Jahrhundert Stellung und Einfluß behalten. Im ganzen wird man sagen können, daß ihre Stellung von 1050 bis 1150 eine wachsende, von da bis 1250 eine zurücktretende war. Auf die Gründe kommen wir zurück. Der 1190—1300 aufkommende Rat trat an die Stelle der bischöflichen Beamten.

Die Zahl der von den bischöflichen Hauptbeamten oder in einzelnen Städten vom Bischof ernannten Unterbeamten ist nicht ganz sicher aus den Quellen zu erkennen. Am besten sind wir darüber für Köln unterrichtet. Ihre amtliche Stellung, Kompetenz, Entschädigung läßt sich aber doch nur schwer erkennen; sie treten bald in Gegensatz zu den oberen und Hauptämtern, werden mehr und mehr nicht mehr ministri, sondern officiati genannt. Ernennung auf Zeit war wohl auch bei ihnen das ältere; später erscheint erbliche Beleihung vorzuherrschen. Sie werden vielfach aus den Bürgern genommen zu der Zeit,

da die oberen Ämter noch in den Händen der Ministerialen sind. Die Unterbeamten des Zöllners, die Marktbeamten, die Wieger, Prüfer usw., gehören dahin; in Köln die zahlreichen Salzmudder, die das Salz messen und die Salzsteuer erheben, und die Fahrvasallen, die den Dienst auf dem Rhein versehen; ursprünglich auch die Münzer, die nach und nach zur selbständigen Korporation mit Selbstergänzung werden, nicht zu den Ministerialen, aber zur familia episcopi gerechnet werden. Die angesehneren Gruppen aus diesem Kreise haben Lehen oder Pfründen, teilweise sehr wertvolle, wie in Köln die Mühlenerben, die sie mit der Zeit ebenso als vererbliches Privateigentum ansehen wie die Lehnsleute und die Ministerialen ihre Lehen. — Ennen sagt von Köln: Eine scharfe Grenzlinie zwischen Ministeriales und Officiales Episcopi ist nicht zu machen [1]).

Fügen wir noch ein Wort über die Art der bischöflichen Finanzverwaltung bei, das Nitzsch nicht ausspricht, das aber aus dem Straßburger Stadtrecht sich deutlich ergibt; Kruse [2]), ein Schüler von Nitzsch und mir, hat es zuerst ausgesprochen, Barth hat es näher ausgeführt [3]): Der Bischof hat nach dem Stadtrecht bestimmte Einnahmen, ebenso seine Beamten: der Bischof seine Ackerwirtschaft, gewisse Anteile an den Zöllen, seine Einnahme aus dem Weinbau, aus der Münze; ebenso sind den Beamten einzelne Zölle und Gebühren neben ihrem Hoflehen zugeteilt. Bischof und Beamte stehen in ihrer Wirtschaftsführung getrennt nebeneinander; die Beamten legen ihm nicht Rechnung; sie haben zu sehen, wie sie mit ihren Einnahmen auskommen und ihre amtlichen Pflichten erfüllen, die Brücken bauen usw. Barth definiert: Beamter ist, wer gewisse Anteile an Einkünften hat und dafür bestimmte Dienste leistet. Daher so früh die Auffassung des Amtes, als eines Vermögensobjektes, das man eventuell verpachtet, das der Herr eventuell auch zurückkauft; der Rückkauf der Vogtstellen begann schon damals. Der Herr und die Beamten stehen sich in einer gewissen natural-wirtschaftlichen Selbständigkeit gegenüber, es fehlte die feste hierarchische Verbindung und Ordnung. Daher der frühe Verfall des älteren Amtswesens, des Lehnswesens, der Ministerialität; letzteres betont Nitzsch mit großer Entschiedenheit.

Die Schwierigkeiten einer solchen finanziellen Amtsführung wuchsen in dem Maße, als es üblich wurde, auf die einzelnen Ämter und ihre Einnahmen bestimmte Zahlungen und Schulden zu radizieren. Wir führen einige Belege aus Worms an. In Worms wird 1269 festgestellt, was der Schultheiß beim Amtsantritt zu zahlen hat. Im Jahre 1283 verspricht der Bischof, das Schultheißenamt nicht mit weiteren Gülten zu belasten. Ein Statut von 1305/6 bestimmt, daß, wenn die Einkünfte der einzelnen Ämter nicht reichen, sie durch Zuschüsse aus dem Ungelt ergänzt werden [4]).

---

[1]) Hansische Geschichtsblätter 1876 (1878), S. 227.

[2]) Verfassungsgesch. der Stadt Straßburg (Erg.-Heft d. Westd. Zeitschr., Nr. 1, 1884, S. 20).

[3]) Das bischöfliche Beamtentum im Mittelalter (Zeitschr. d. Harz-V. f. Gesch. XXXIII, 1900). [4]) Boos II, S. 74.

Das so im Anschluß an Nitzsch aus den Quellen erschlossene Bild der ältesten Verfassung der oberrheinischen Bischofsstädte ist das einer Erweiterung der bischöflichen Grundherrschaft und Fronhofsverwaltung zu einer Stadtgemeinde, die wohl noch hofrechtliche Züge trägt, aber bereits wesentlich darüber hinauswächst, und zwar durch das Emporkommen des Bürgertums und durch das erzbischöfliche ministerialische Beamtentum, das aus Unfreiheit zu einem einflußreichen angesehenen Stande wird; beides sind Elemente, welche eine steigende Selbständigkeit erkämpfen, denen aber der bischöfliche Hof mit seiner großen Wirtschaft, seiner außerstädtischen wie städtischen Machtsphäre noch als leitendes Zentrum gegenübersteht. Die Zurückdrängung des Hofrechts und seiner Einrichtungen hat begonnen und nimmt immer mehr zu. Nicht aus dem Hofrecht, sondern aus seiner Überwindung entwickelt sich schon 950—1150 eine Art monarchisch-regalistische Stadtwirtschaft, die von 900 bis 1200 große Fortschritte zeigt, aber doch die ihr gestellten großen Aufgaben kaum bewältigen kann, zu höherer freierer Entwicklung hindrängt. Wir kommen darauf nachher.

Zuerst nur noch ein Wort darüber, welcherart wir uns die Persönlichkeiten zu denken haben, denen diese bischöflichen Gemeinwesen ihre Entwicklung danken. Einmal sind die Bischöfe, ihre Domherren und sonstigen geistlichen Elemente zu einem großen Teil aus dem hohen deutschen Adel hervorgegangen; sie vereinigen in sich die großen Ideale des Christentums, die Zucht der Kirche mit dem Dienst für Kaiser und Reich. Und da ihre Lehnsleute ihnen als Gehilfen nicht genügen, bereits zu unbotmäßig werden, erziehen sie sich aus der Oberschicht ihrer Diener eine unfreie Gehilfenschaft; sie besteht aus den fähigsten, kraftvollsten, charakterfestesten Männern dieser Kreise, hat gute militärische und administrative Schulung; diese Leute verstehen die bischöfliche Verwaltung gut zu führen, ihren Besitz, ihre Städte vorwärts zu bringen. Sie erheben sich aus der Unfreiheit durch Arbeitsteilung und ehrenvollen Dienst zu einem Standesgefühl, das bald auch die freien Lehnsleute in diesen Dienst lockt.

So wenig wir über die einzelnen der in Betracht kommenden Bischöfe wissen, so gestatten uns die Quellen doch, den Schleier da und dort etwas zu lüften. Werfen wir nur einen flüchtigen Blick auf den Bischof Burchard von Worms, der 1000—1025 diese Stadt so wunderbar zu heben verstand. Ums Jahr 965 als ein Graf von Reichenbach-Ziegenhain geboren, begegnen wir ihm dann als erzbischöflichem Kämmerer in Mainz, von wo er auf den bischöflichen Stuhl nach Worms kommt, das er halb zerstört, verwildert, Kirche und Schule in aufgelöstem Zustand findet. Er stellt die strenge Aufsicht über seine kirchlichen und weltlichen Diener wieder her, weiß seinen ganzen bischöflichen Sprengel wieder an Kirchenzucht zu gewöhnen, seine ganze bischöfliche Gemeinde zu den Kirchenfesten in Worms zu vereinigen, dabei den städtischen Verkehr zu heben, die Stadtmauern wiederherzustellen, allerlei kirchliche Bauten auszuführen. In seiner Dekretalensammlung faßt er die Gebote der Kirche zusammen; seine moralische und wirtschaftliche Wirksamkeit muß eine

außerordentliche gewesen sein. Er verstand Verkehr und Sitte der Stadt unter seine Hand zu bekommen; seine Tätigkeit im geistlichen Gericht war tiefgreifend; er stellt die Frage: Si aliquis est, qui in injusta mensura suam annonam vendat; Nitzsch fügt bei: Dienstrecht und Marktrecht gaben der bischöflichen Macht Gelegenheit, die geistliche Richtergewalt an Stelle der weltlichen zu setzen. Er hob den Wohlstand der Stadt außerordentlich; er vertauscht seinen außerstädtischen Besitz mit städtischem; er sagt von der Stadt: quam ego praediis meis et pecunia a duce Ottone ex magna parte redemi.

Und er ist nicht der einzige Bischof in jener Zeit, der so geistig-sittliche Reformen mit politisch-wirtschaftlichen verband. Man vergleiche nur die Darstellung, welche Ilgen von der Entwicklung Soests im 10—12. Jahrhundert, von der Einwirkung der Kölner Geistlichen daselbst gibt [1]).

Doch wir dürfen uns dabei nicht lange aufhalten; wir haben neben den bischöflichen Stadtverwaltungen noch einen Blick auf die königlichen Pfalzen, die königlichen Domänen und ihre Verwaltung von den Karolingern bis zu den Staufern zu werfen.

2.

Das System der karolingischen Verwaltung beruhte auf einem Netz von königlichen Pfalzen, die in systematischem Zusammenhang standen [2]). Das System zerfiel in Italien und Frankreich früher als in Deutschland: die Gebäude, Straßen und Brücken zerfielen, die Grafen und die Missi versagten, die Lehensvergabungen zehrten die Substanz auf; die Möglichkeit großer Naturalleistungen der einzelnen königlichen Villen und Pfalzen nahm ab. In Deutschland haben die sächsischen, salischen und staufischen Kaiser bis 1200 das Reichs- und das herzogliche Hausgut trotz aller Lehnsvergabung, die daran nagte, doch zu erhalten gesucht und teilweise zu mehren verstanden, und sie haben die Vergabungen an die Kirche dadurch politisch einigermaßen unschädlich gemacht, daß sie das Kirchengut als Reichsgut, die Bischöfe und Äbte als Reichsbeamte behandelten. Die königliche Verwaltung bestand im 10. und 11. Jahrhundert sonach darin, daß der Hof auf den Pfalzen und Villen des Königs und der Kirche umherzog und die hier gesammelten Naturalien verzehrte, sowie daß dieses System von Pfalzen und Burgen zugleich als Stützpunkte der Verteidigung der Lande und Ausgangspunkte der Kriegszüge diente. Die naturalwirtschaftlichen Vorräte, die sich an diesen Punkten sammelten, nannte man Servitien, die in ihren festen Maßen und Bemessungen übersehen ließen, wie weit man mit ihnen reiche. Die königlichen Hauptpfalzen waren die Mittelpunkte großer Domänen- und Forstgebiete, welche von den Ministerialen verwaltet wurden. Indem Nitzsch für die ältere Zeit in den Burggrafen die Kommandanten der wichtigen befestigten Pfalzen und der Ministerialen sieht, folgt er Arnold [3]) und Eichhorn [4]).

[1]) Hansische Geschichtsblätter 1899.
[2]) Nitzsch, Ministerialität und Bürgertum im 11. u. 12. Jahrh., 1859, S. 141—225.
[3]) Verfassungsgesch. I, S. 122.
[4]) Zeitschr. für gesch. Rechtsw. I, S. 245.

Nitzsch sagt[1]: Dem Burggrafen, umgeben von seinem Ministerialenstab, mußte die Erhaltung, Verproviantierung und Verteidigung der Burg obliegen, ebenso die innere Polizei der Plätze, die Leitung der kriegerischen Kräfte. Wo die Domänen- und Eigenwirtschaft nicht ausreichte, wurden Märkte mit Zufuhr erstrebt; eine gewisse Sorge für die Gewässer, die Wasserspannung zur Mühlenerrichtung war nötig wie die Überwachung der Märkte, welche die Gefahr des Eindringens Fremder boten; die Mauern, die Brücken, die Straßen mußten unterhalten, die Breite der Gassen in der Burg erhalten werden; Sorge für Gast- und Pferdeunterkunft, für Gastwirtschaften durfte nicht fehlen. Die Verwaltung, die unter dem Burggrafen stand, war eine halb militärische, halb bürgerliche; sie griff auf viele Quadratmeilen bei den großen Pfalzen aus.

Nitzsch[2] schildert sie, indem er dabei hauptsächlich die Untersuchungen Fichards benutzt, für Frankfurt so: Frankfurt und das Flußgebiet des Mains war der Mittelpunkt großer Verkehrs- und Operationslinien; eine enge Verbindung Frankfurts bestand mit den Burgmannschaften von Friedberg und Gelnhausen. Hier waren große Waldweiden, konnte Fourage gesammelt werden. Man denke sich diesen ganzen Komplex königlicher Rechte an Wasser und Weide, an Forsten und Mühlen in seinem früheren engen Zusammenhang unter der Hand eines Meisters in der Kunst, Heere aufzustellen und zu verpflegen, wie es Heinrich IV. war. Die Befestigung Frankfurts gab dem Ganzen Halt. Der Frankfurter Ministerialrat hatte die Pflicht, die entstehenden Dörfer zu schützen gegen unrechte Forderungen und Bedrückung. Mehr und mehr trat neben die Jagd die Mast großer Schweineherden und die Brennnutzung der großen Wälder sowie die Rodung und Ansiedlung; einzelne Dorfforsten wurden ausgesondert; 150—200 Ortschaften durften sich bei Gefahr in die Mauern Frankfurts flüchten, mußten dafür aber auch dort an den Stadtmauern mitbauen[3]. Die Ministerialen wohnten teils in Frankfurt, teils auf dem Lande in Türmen und festen Häusern. Die fortschreitende Kultur dieser Bezirke wie das Anwachsen des leitenden Hauptortes zu einer Stadt, beides unter hofrechtlichen Ordnungen und ministerialischer Leitung, mußte eine Zeitlang die Kraft dieser Verwaltung heben, sie dann aber durch das Selbständigwerden der Teile sprengen. Die Geschlossenheit und sichere Leistungsfähigkeit dieser Organisationen war nur so lange vorhanden, als die königliche Macht groß, die Beamten und Ministerialen nicht reich und mächtig geworden waren. So werden wir schon im Laufe des 12. Jahrhunderts die Auflösung dieser Organisationen zu einem gewissen Teil annehmen können. In Frankfurt ist sie 1200 vorhanden, in Straßburg wohl auch mit der Erteilung des Stadtrechts von 1219, mit der steigenden Einschränkung des Burggrafenamts, seiner Ersetzung durch das Zollamt, das Münzamt, das Schultheißenamt.

[1] Ministerialität S. 150 ff.
[2] Daselbst S. 178—180.
[3] Ähnlich wahrscheinlich in Mainz, Basel usw.

Und da die wichtigsten königlichen Pfalzen am Rhein von Basel bis Köln schon von den Karolingern und Ottonen an die Bischöfe weggegeben waren, so mußte im 12. und 13. Jahrhundert die königliche Macht sinken oder andere Stützen suchen.

Der Auflösungsprozeß der königlich gebliebenen Pfalz- und Domänenkomplexe (Nürnberg, Ulm, Frankfurt, Aachen, Goslar, Dortmund) ist so wenig durch Urkunden und Überlieferung aufgehellt, daß hier das meiste, einzelne dunkel bleibt; nur Vermutungen über die Umbildung der Ämter, der ständischen und Eigentumsverhältnisse, der städtischen Neubildung sind möglich. Nitzschs geistreiche historische Phantasie hat es nicht an solchen fehlen lassen. Wir können hier nicht näher auf sie eingehen. Nur das eine ganz gesicherte Resultat Nitzschs betonen wir mit ihm: Von der Stadtgründung Hagenaus (1164) an sehen wir die Staufer mit großem Erfolg bemüht, ihre Burgen und Pfalzen, die zu städtischem selbständigem Leben reif sind, von den grund- und hofrechtlichen Fesseln, von den Mißbräuchen der Ministerialenverwaltung zu befreien. Es fällt das in die Zeit von 1165 bis 1250, in die Zeit, in welcher ebenso die Welfen und Zähringer einem neuen Stadtverfassungstypus bei ihren Neugründungen Raum schaffen.

Wir werden an anderer Stelle zu zeigen haben, wie die ministerialische Amtsführung entartete durch das Erblichwerden der Ämter, das Besitzstreben und die Lehnsjagd der Inhaber; hier haben wir uns klarzumachen, wie die großen Interessengegensätze der alten naturalwirtschaftlichen Verwaltung und die Durchführung der Gildewirtschaft auch auf bischöfliche Grundherrschaft wie auf die Bürgerverwaltung, auf die ganze Stadtverfassung zurückwirken mußten, große Änderungen nötig machten; wir betonen zunächst nur, wie sehr Nitzsch, ohne das einzelne dieser Umbildungen zu erforschen und darzustellen, doch das Ganze derselben zu erfassen fähig war.

3.

Die Mittelpunkte der bischöflichen wie der königlichen und herrschaftlichen Grundherrschaften und die Tätigkeit, die sich von ihren Palatien und Burgen aus entwickelte, hatten sich vom 9. bis 12. Jahrhundert erweitert; langsam hatten sich Handwerk und Handel angegliedert; die Marktentwicklung war gewachsen, Vorstädte hatten sich gebildet, Dorfgemeinden waren mit Fluren und Hütten dem Gebäudekomplex der sich bildenden Städte genähert oder waren in sie hineingewachsen; gemeinsame Mauern sollten nun diese zusammenhängenden Wohnplätze verbinden. Der umschließende Mauerbau wurde im 12. Jahrhundert eine der wichtigsten Angelegenheiten. Erst im 13. Jahrhundert wurde das Anwachsen der Bevölkerung in den vergrößerten städtischen Orten erheblicher als je vorher.

Das Wesentliche nun aber zum Verständnis der bischöflichen Stadtverwaltung von 900 bis 1200 ist doch wohl folgendes. Die Bischöfe standen kirchlich und politisch auf der Höhe ihrer Zeit; sie waren durch die ottonischen Privilegien und die kaiserliche Politik, in deren Dienst sie traten, rechtlich, wirtschaftlich

in ihrer Macht stark gehoben worden. Ihr Grundbesitz in Stadt und Land war lange im Wachsen, wenn sie auch in den Städten entfernt nicht allen Grundbesitz innehatten, zahlreiche freie Grundbesitzer mit teilweise erheblichem Grundbesitz neben ihnen standen; aus ihnen ging dann in der Hauptsache das spätere städtische Patriziat hervor. Der kirchliche Grundbesitz auf dem Lande nahm durch die Lehensvergabungen im 11. bis 12. Jahrhundert wieder ab. Dafür gewannen die Bischöfe und Stifte in der Ministerialität ausgezeichnete, gefügige Organe, bis auch diese zu selbständig wurden wie die Lehnsleute. Die geistlichen Stifter wie die Domkapitel und ihr Besitz waren wenigstens in der alten Zeit von den Bischöfen abhängig. Die Bischöfe waren in manchen Städten die Erben der kaiserlichen Pfalzen und des dazu gehörigen Grundbesitzes.

Ob ihre Fronhofswirtschaft in der Stadt sehr groß war oder nicht, war nicht so wichtig, als daß sie in Stadt und im Bistum die mächtigsten und reichsten Personen doch meist waren, daß sie wichtige, kaiserliche Rechte in der Hand hatten, daß sie zahlreiche Handelsvorrechte besaßen, den sich bildenden Markt beherrschten, daß sie daneben doch noch eine Menge Naturallasten auflegen und Naturaldienste von den Stadtbürgern fordern konnten und tatsächlich forderten, daß sie die Macht hatten, derartiges durchzusetzen. Wenn Below und seine Schüler sagen: sie taten das nicht als Grundherren, sondern als Gemeindeherren, und Keutgen in der Erfindung dieses (den Quellen fehlenden) Ausdrucks einen nützlichen Ausweg findet, so lasse ich die Berechtigung dieses Lobes dahingestellt. Aber im ganzen sagt es tatsächlich fast dasselbe, ob ich den Bischof Grundherrn oder Gemeindeherrn nenne.

Wenn andere Gegner von Nitzsch die Anwesenheit vieler Freien in der Stadt betonen, so mögen sie für Köln und andere Städte recht haben; aber das Wesentliche ist nicht sowohl, daß sie da waren, als daß auch sie dem Bischof Naturaldienste leisteten; gibt man ohne Quellenbeleg diesen Diensten und Naturalabgaben den Namen von Reichssteuern wie Keutgen, so ist die Absicht davon klar; es mag für einzelne Abgaben und Lasten zutreffen, daß sie solchen Ursprung haben, aber das Wesentliche ist doch überhaupt, daß teils einzelne Gruppen von Stadtbürgern, teils alle solche Verpflichtungen hatten, sich gefallen lassen mußten. Wenn die Bischöfe oder andere Grundherren gar vom Erbe vieler Stadteinwohner erhebliche Teile beanspruchten, so mag der rechtliche Titel dafür gewesen sein, welcher er will: das Wichtige ist, daß solche Abgaben die Stadt dem Wesen eines großen Fronhofes annäherten. Nur das Eingreifen der Kaiser und eine starke städtische Opposition befreite im Laufe des 12. Jahrhunderts die Leute in Worms, Speier usw. davon.

Das, was uns die Quellen deutlich zeigen, ist die Tatsache, daß Bischöfe und andere Große, als die mächtigsten Förderer der alten Städte, als große Grundbesitzer, als Mittelpunkte eines Lehnshofes und später einer großen Ministerialenverwaltung die Stadt im 10. und 11. Jahrhundert mehr oder weniger beherrschten und zunächst vielfach nach grundherrschaftlichem Vorbilde sie für sich nutzten. Dagegen erhob sich eine Opposition der Mitbürgerschaft. Die

seit Ende des 11. Jahrhunderts und im 12. Jahrhundert sich nötig zeigenden Fortschritte aller Art konnten sich nicht mehr in der alten naturalwirtschaftlichen Form vollziehen. Man mußte zu neuen Formen des politischen und wirtschaftlichen Lebens kommen.

Nitzsch betont, daß die königliche und die fürstliche (staufische, zähringische, welfische) Stadtverwaltung vielfach für diese Notwendigkeiten größeres Verständnis gehabt habe als die bischöfliche. Jene arbeiteten darauf hin, „die Burgen und die Märkte, die Burgmannschaften und die Markteinwohnerschaften, die militärischen und die Verkehrsverwaltungen voneinander zu trennen“ [1]).

Damit war die Notwendigkeit einer selbständigen Behörde für den Marktverkehr durch legislative Maßregeln anerkannt. Nitzsch erkennt schon damals, daß Heinrich der Löwe und die Welfen in ihren Städtegründungen und Ratsverfassungen gleichsam den Höhepunkt dieser neuen Art der Stadtverwaltung schufen. Wenn also Below [2]) sagt, Nitzsch habe in der Stadtverfassung eine Entfaltung der Hofverfassung gesehen, so ist das ein gründliches Mißverständnis oder eine Verdrehung.

Schon in dem Buche „Ministerialität und Bürgertum“ ist der Grundgedanke nicht, die spätere Stadtverfassung mit Rat, Markt, großem Handel sei eine Entwicklungsphase des Hofrechts, sondern die, sie habe sich im Gegensatz zum Hofrecht entwickelt.

Nitzsch sagt: „Die alten eigentlichen Burgstädte (Regensburg, Augsburg, Straßburg, Köln) hatten entschieden für die Verkehrsentwicklung keinen Raum.“ [3]) „Die Mehrzahl der Kaufleute wohnt vor den Mauern der Altstadt in den Neustädten; die Majorität der Kaufleute gehört weder zu den ministerialischen negotiatores urbium regalium noch zu den altstädtischen Krämern und Hökern hörigen Ursprungs; der Kaufmann zahlt Hof- und Heersteuer, er ist Zensual.“ [4]). Der Bischof hatte, sagt Nitzsch, die Marktgerichtsbarkeit, den Zoll und die Münze erworben; aber er bleibt nicht Herr über den Verkehr; die einen sagen, weil es eine freie Gemeinde gab; Nitzsch erscheint das andere wichtiger, weil der Verkehr 1150—1250 hinauswuchs über das alte Hofrecht. Indem zuerst die bischöflichen Ministerialen in ihren einzelnen Ämtern selbständig wurden gegenüber dem Bischof, indem der Rat emporkam, gebildet aus den angesehenen ministerialischen Amtsträgern und den reichen angesehenen Bürgern, nahmen diese zu an Einfluß; die hofrechtlichen Elemente in ihm wurden ausgesondert; der städtische Markt wurde am zweckmäßigsten von den Verkehrtreibenden selbst administriert, und dazu gehörte Unabhängigkeit, Scheidung von dem Ganzen der fiskalischen Einkünfte [5]). Es schieden sich die Dienstmannen von den städtischen Geschlechtern [6]). Diese Aussonderung trat gerade in der Zeit ein, wo die königliche und die fürstliche Administration darauf hinarbeitete, die Burgen und den Markt, die Burgmannschaften und

[1]) Ministerialität, S. 354. [2]) Urspr. d. deutschen Stadtverf., 1892, S. 116.
[3]) a. a. O. S. 187. [4]) a. a. O. S. 199. [5]) a. a. O. S. 327.
[6]) a. a. O. S. 353.

die Markteinwohnerschaften, die militärische und die Verkehrsverwaltung mehr voneinander zu trennen.

Die Notwendigkeit einer selbständigen Behörde für den Marktverkehr ward durch legislative Maßregeln anerkannt und an vielen Stellen durch die Gesetzgebung durchgeführt, während sie eben an anderen durch die allmähliche Bildung der Stadträte jedenfalls unter dem Einfluß jener Richtung zur Geltung kam [1]). Nitzsch erinnert an den Verzicht des Königs auf die Bequartierung von Hagenau, Friedberg, Gelnhausen; er erinnert an die Notwendigkeit freier Geburt für die lübischen Ratsmitglieder, die Heinrich der Löwe einführte, an die Bestimmung des Hamburger Stadtrechts, daß in den Rat kein Vogt, kein Münzmeister, kein Zöllner noch Ungeldner, kein Amtmann des Herrn noch ein Mann dürfe, der an dessen Amte teilhat. —

Erinnert nicht vieles, was ich so wörtlich aus Nitzsch anführe, an die Gedankenreihen, mit denen Nietschel jetzt operiert?

In seinen Vorlesungen über die deutsche Geschichte, wo er die Straßburger Stadtverfassung von 1150 als eine hofrechtliche schildert, betont Nitzsch, daß die ganze Stadtentwicklung 1050—1150 eine sehr bescheidene war, daß die bischöflichen Verwaltungen für das Schwinden der Naturaleinnahmen sich steigende Geldeinnahmen zu schaffen suchten durch den beginnenden vorstädtischen Großhandel der Zensualen, der nicht wie der in der Altstadt unter dem Burggraf, sondern unter dem Zöllner steht. Erst 1150—1250 tritt der Aufschwung von Deutschlands Wohlstand ein, beginnt der große Weinabsatz aus Oberdeutschland nach dem Norden und hebt die am Wasser liegenden Weinmärkte [2]). Gegen 1200 verlegt sich die alte Welthandelsstraße von Byzanz nach der Ostsee auf die Linie Venedig, oberdeutsche Städte, Flandern, wird der große Pelzhandel von den niederdeutschen Gilden zu seiner Höhe entwickelt. Die Städte des Oberrheintales werden jetzt (von 1200 an) wirkliche Gewerbe- und Handelsplätze, und eben damit wurde hier die alte hofrechtliche Herrschaft und Verwaltung des Episkopats erschüttert [3]).

Auch wird es von diesen Gesichtspunkten aus begreiflich, daß die bischöflichen Einwohnerschaften der Städte oft Schutz ihrer von bischöflichen abweichenden Interessen beim Kaiser fanden, daß diese ihre berechtigten Emanzipationsbestrebungen begünstigen, während anderseits aber doch die Kaiser, immer noch politisch und militärisch sich auf die Bischöfe stützend, in ihrer Finanznot häufig wieder diesen den Willen tun, sie in dem Versuch unterstützen mußten, ihre alten Rechte, ihre alten naturalwirtschaftlichen Bezüge zu erhalten. Daraus erklärt sich die wechselnde kaiserliche Städtepolitik. Wir kommen darauf zurück. Hier haben wir zunächst die prinzipiellen Interessengegensätze aufzuhellen, um die es sich handelte.

Das Wesentliche des volkswirtschaftlichen und sozialen damaligen Umbildungsprozesses, wie er hauptsächlich in den Städten, bis zu einem gewissen

---

[1]) Ministerialität, S. 354. [2]) Gesch. d. d. Volkes II, S. 171, 225, 315—316.
[3]) a. a. O. II, S. 316; III, S. 61.

Grade auch schon auf dem Lande sich anbahnte, ist der Fortschritt von der Natural- zur Geldwirtschaft, von der unbeschränkten Bischofs-, Fürsten- und Grundherrngewalt zu einer rechtlich fixierten, von der freien ministerialischen Amtsbefugnis zu einer kontrollierten, von einer oft gewaltsamen herrschaftlichen Marktleitung zu einer von den Bürgern kontrollierten oder ausgeübten, von einer gewalttätigen Zollerhebung zu einer geregelten, von einer stoßweisen, gar oft schlechten Münzverwaltung zu einer nicht bloß auf die Gewinne des Herrn und der Münzbeamten abgestellten.

Gewiß hatten Bischöfe und Fürsten sowie ihre Ministerialen, sofern sie weitblickend und gerecht waren, vielfach gleiche Interessen wie die Bürger, die Marktverkäufer und -käufer; aber ihre nächstliegenden Augenblicksinteressen waren häufig andere: sie brauchten im Moment Schiffe, Pferde, Arbeitskräfte, sie wollten lieber selbst die Gewinne machen, als sie den Bürgern, Kaufleuten, Bauern gönnen.

Jede Naturalverfassung bedingt leichter Übergriffe, erzeugt leichter materielle Unfreiheit, ob die betreffenden Belasteten nun freie Leute sind oder nicht. Wo Bischof oder König das Recht hat, Arbeitsleistungen, Pferde- oder Schiffsgestellung, Aufnahme von Dienstgefolge in Wohnung und Stallung zu fordern, Ernteteile, Teile der Erbschaft zu fordern; wo der Marktherr in seinem Interesse allein die Preisfestsetzung bestimmt, wo er durch sein Bannrecht zeitweise das Alleinverkaufsrecht von Fleisch, Wein, Getreide usw. in Anspruch nimmt, da können große Mißgriffe und Klagen nicht aufhören. Vollends die Anfänge einer guten Münzverwaltung waren unsagbar schwierig; das dem Kaiser, den Fürsten, den Bischöfen, später auch den Städten zustehende Münzrecht gab herkömmlich und rechtlich dem Münzbelieferer, später den Münzbeamten erhebliche Gewinne. Die neue Münze war bald so abgenutzt, daß man sie oft widerrufen, die Inhaber zum Einwechseln zwingen mußte; ich komme gleich nachher darauf, wie das mißbraucht wurde. Kurz, wo man hinblickt auf dem Gebiete des neuen Marktlebens, der sich durchsetzenden Geldwirtschaft, sieht man eine Summe schwieriger Probleme, wobei die herrschaftlichen Verwaltungs- und die individuellen Interessen der Bürger und Bauern nur durch langsam zu erprobende Kompromisse zu vereinigen waren. Und diese waren nur zu finden durch eine Mitwirkung der Bürgerschaft, wie sie in den neuen Stadträten zu Worte kamen.

Ich suche das durch Anführung von einigen speziellen Streitigkeiten noch kurz zu erläutern.

Das Marktbannrecht gab dem bischöflichen Stadtherrn in Straßburg das Recht, zeitweise allein Wein zu verkaufen und zu schenken. Das war erträglich, solange die anderen Verkäufer neben ihm keine Rolle spielten, solange in Straßburg noch kein erheblicher Weinhandel rheinabwärts sich entwickelt hatte. Aber als dies geschehen war, wurde daraus eine verhaßte, tyrannische Sitte, die man in Straßburg erst 1119 in eine Naturalsteuer verwandelte, später 1252 gegen 400 Mark Silber abkaufte [1]). Wo die Sitte eines herrschaft-

[1]) Keutgen, Urk. z. städt. Verf., S. 13—14.

lichen Vorkaufsrechts für alles Getreide aus dem Bannrecht erwachsen und wo nun nach und nach doch ein erheblicher privater Getreidehandel entstanden war, führte das, wie in Sizilien und im Deutschordensland, zu einer Fessel, die außerordentlichen Haß erzeugte.

Die Ordnung des Marktes, des Marktortes, der Marktzeit, die Kontrolle von Maß und Gewicht, das Recht der amtlichen Preissetzung, das Recht, zeitweise fremde Verkäufer fernzuhalten, zeitweise gegen Gebühren zuzulassen, war gar zu leicht in den Händen der Bischöfe und ihrer Beamten dem Mißbrauch ausgesetzt. Man mußte die Beteiligten, die Bürger, die Kaufleute, die Handwerker, nach und nach in diesen Dingen mitwirken lassen. Mit Recht haben alle neueren Untersuchungen über das Stadtrecht, welcher Partei und Richtung sie sonst angehören, betont, daß hier eine der wichtigsten Wurzeln des entstehenden Stadtrates lag. Mögen bald die beteiligten Bürger ebenfalls in ihrem egoistischen Interesse auf diesem Gebiet tätig gewesen sein — in Köln ist der Erzbischof dann lange der Verteidiger eines liberalen Fremden- und Stapelrechts, die Bürger sind die Verfechter eines stadtegoistischen. Zunächst überwogen sicher im 12.—13. Jahrhundert von seiten der zur Verwaltung herangezogenen Bürger billige und vernünftige Ansprüche gegenüber veralteten und gewinnsüchtigen herrschaftlich-fiskalischen und Beamtengewohnheiten. Und es mag noch beigefügt werden, daß in dem aufkommenden Stadtleben neben den Mißbräuchen der bischöflichen und fürstlichen Beamten auch die der überkommenen dörflichen Organe recht hinderlich waren; man verlangte deshalb da und dort die Ratsentscheidung statt der des Bauermeisters. Als der Graf von der Mark Hamm das Soester Recht mit Vorbehalt gewisser Verbesserungen verleiht, da handelt es sich darum, die Kontrolle der Bier- und Getreidemaße aus den Händen der Bauermeister dem Rat zu übertragen [1]).

Das Münzrecht der Bischöfe mit seiner Sitte, die rasch sich abnutzenden geprägten Pfennige nur kurze Zeit, z. B. ein Jahr, zirkulieren zu lassen und dann gegen hohe Umwechslungsgebühren die Umwechslung in neue zu verlangen, führte zu dem Mißbrauch, aus fiskalischen Absichten die Pfennige möglichst oft zu widerrufen; auch die Nichtduldung der fremden Pfennige kam in den Verdacht, es solle damit ein fiskalischer Umwechslungsgewinn gemacht werden. Daher die allgemeine Neigung, die Bischöfe zu zwingen, den Widerruf an feste Termine zu binden. In Köln setzte man es durch, daß die Verwerfung auf gewissen Jahresablauf und auf die Zeit der erzbischöflichen Romfahrt beschränkt wurde. In Speier macht Heinrich V. jede Veränderung der Denarprägung von der Zustimmung der Bürger abhängig [2]). Zuletzt gelang es manchen Städten, jeden Widerruf der Pfennige zu beseitigen, eine allgemeine städtische Kontrolle der Münzen durchzusetzen, jede Verpfändung

---

[1]) Nitzsch, Die Übertragung des Soester Rechts auf Lübeck und der älteste Marktverkehr des deutschen Binnenlandes (Hansische Geschichtsblätter, 1880—1881, S. 13).

[2]) Keutgen, a. a. O., S. 15.

oder jeden Verkauf derselben von städtischer Zustimmung abhängig zu machen. In Aachen hatte die kaiserliche Gewalt es erzwungen, daß auch fremde Pfennige einlaufen durften. Ähnliches bestimmt das Goslarer Stadtrecht Friedrichs II. im Jahre 1219 (Art. 28).

Wir lassen dahingestellt, ob diese städtischen Bemühungen dauernd eine gute Stadtmünze schufen; wir glauben Ursache zu haben zur Annahme, daß meist erst später in den bestverwalteten Territorien im 15.—16. Jahrhundert die fürstliche Landesgewalt eine gute Münze unter Beseitigung des städtischen Münzrechts erreichte. Aber zunächst war der Kampf der Bürger gegen die fiskalischen Mißbräuche der Bischöfe und ihrer Münzer berechtigt gewesen.

Die Beanspruchung der Schiffe der Bürger zum bischöflichen Dienst, ihrer Wohnungen und Ställe zur Einquartierung, ihrer militärischen Kräfte zum Waffendienst, zur Tor- und Mauerbewachung und gar zum Ackerdienst, Botendienst usw. fand wahrscheinlich ursprünglich in ziemlich weitem Maße, und zwar teils auf Grund der Grafenrechte, teils in Anlehnung an feudal-hofrechtliche Verbindlichkeiten, statt. Es ist zu vermuten, daß auf diesem Gebiete sehr lange Streitigkeiten durch immer neue, die Bürgerinteressen mehr und mehr berücksichtigende Kompromisse geendigt wurden. Während der Aufstand in Köln 1074 entsteht wegen der unbequemen Inanspruchnahme eines Kaufmannsschiffes, liefert in Straßburg im ersten Stadtrecht zu den Schiffsdiensten der Fischer und Müller der Zöllner die Schiffe (Art. 115). Dasselbe Recht zeigt überhaupt in seinen meisten Bestimmungen ein Entgegenkommen gegen die Bürgerinteressen, eine Einschränkung der wahrscheinlich früher größeren, nun drückender gewordenen Rechte der bischöflichen Verwaltung. So die Ordnung der Pferdeeinquartierung Art. 90—92: Zieht der Bischof mit einer großen Zahl Pferde in die Stadt ein, so sind sie, soweit es geht, im bischöflichen Stall, der vom Hospital bis zum Obstgarten des Bischofs reicht, dann durch den Schultheiß, die Richter und den Marschall in den Häusern unterzubringen, wo Fremde Quartier nehmen, in den übrigen Häusern der Stadt nur, wenn die Inhaber „per preces" dazu zu bestimmen sind; nur wenn der Kaiser in die Stadt einreitet, dürfen sie überall untergebracht werden. Auch die Beschränkung der Botendienste der Kaufleute (Art. 88), die im ganzen bescheidenen und fixierten Leistungen der Handwerker, die jährlichen fünf Frontage der anderen Bürger weisen daraufhin, daß wir im Stadtrecht eine Milderung früherer härterer Leistungen vor uns haben.

Die Verfügung über die Allmende war in Straßburg in die Hände des Bischofs gekommen; aber nach den Kämpfen desselben mit der Stadt (1263) gesteht er zu, daß die Bürger über sie allein verfügen[1]). Das einseitige Setzen der Preise auf dem Markt war früher wohl überall Sache der höheren Marktbeamten, z. B. des Burggrafen; in Augsburg freilich muß er aber bereits dazu die Ratgeber zuziehen. Die Detailausbildung des Zollwesens, die Zoll-

[1]) Keutgen, Urkunden, S. 108 (Friedensvertrag von 1263, Art. 6.)

sätze waren ursprünglich Sache des Zollherrn, des Bischofs und seiner Beamten; dieselben, die Gestaltung der Tarife, der Verkaufsabgaben, die wir oben unter Verweis auf Girys Darstellung dieser Dinge von St. Omer schon erwähnten, mußten zu allen möglichen Konflikten, Unklarheiten, Streitigkeiten, fiskalischen Mißbräuchen, Handelshemmungen führen. Oft griff die kaiserliche Gewalt zugunsten der Bürger ein, wie sie z. B. in Worms 1114 die Bürger vom Zoll befreite, den Pfefferzoll von den Schiffen aufhob [1]). Schon jede eingehendere Fixierung, wie wir sie im Straßburger Stadtrecht finden, konnte eine Konzession an die wirtschaftliche Entwicklung des bürgerlichen Lebens sein: so Art. 51: der fremde Kaufmann, der nur durchfährt, nicht verkauft, zahlt keinen Zoll; Art. 52: wer von den Leuten des Bischofs nur eigenes Produkt, eigene Arbeit verkauft, zahlt keinen Zoll; Art. 53: ebenso, wer unter 5 sol. kauft und verkauft. Auch die ganze Ordnung und Handhabung des Maß- und Gewichtswesens im ersten Straßburger Stadtrecht macht den Eindruck, daß es die Absicht sei, nicht bloß das kaufende Publikum vor Betrug, sondern auch das verkaufende vor Willkür zu schützen.

Vor allem aber mußten die Folgen der noch bestehenden persönlichen Unfreiheit einzelner Teile der Bürgerschaft in dem Maße unerträglicher im 11.—12. Jahrhundert werden, als der Wohlstand wuchs, die Geldwirtschaft und Arbeitsteilung vordrang; dem verschlossen sich auch die Bischöfe, die Stadtherrn, die bischöflichen Beamten nicht; diese selbst waren im 12. Jahrhundert bestrebt, möglichst die Reste der Unfreiheit, die den Einrichtungen noch anklebten, abzustreifen.

Zugleich wurde an sich im 12. Jahrhundert die persönliche Unfreiheit oder Freiheit immer gleichgültiger gegenüber den Unterschieden des Berufs und des Besitzes. Aber immer waren doch noch hinderliche Rechtssätze vorhanden, und vielfach mußten die Könige in die Reformbewegung eingreifen; die Salier begannen damit, als die städtische Einwohnerschaft häufig mehr und sicherer auf ihrer Seite stand als die Bischöfe. Heinrich V. [2]) befreite 1111 die Speierer und 1114 die Wormser vom Buteil, dem Erbanspruch des Bischofs beim Tode des Hörigen auf das beste Stück Vieh, das beste Kleid, der lex nequissima et nephanda, die Armut verbreitet: kein Vogt, kein natürlicher Herr darf etwas von ihrem Hausrat nehmen. Aber es war nötig, daß Friedrich I. das noch 1182 und 1184 bestätigte [3]). Auch die nicht in der Stadt geschlossenen Ehen mußten in bezug auf Erbrecht vom Kaiser besonders damals geschützt werden. Und allerwärts dringt vom Westen her gegen Osten der Grundsatz durch, daß Unfreie, die in die Stadt ziehen und Jahr und Tag da unbesprochen sitzen, nicht mehr von ihrem Herrn reklamiert werden dürfen. Wie aber noch Anfang des 13. Jahrhunderts der Gedanke schwankend war, sehen wir daran, daß Heinrich VII. und Friedrich II. den Bischöfen, um sie zu gewinnen, versprechen, in die königlichen Städte keine ihrer Hörigen aufzunehmen.

---

[1]) Keutgen a. a. O. S. 18.
[2]) Daselbst a. a. O. S. 14.
[3]) Daselbst a. a. O. S. 15—17.

4.

Wir sind mit der Vorführung dieser Kämpfe zwischen den Bürgerschaften und den Stadtherren und ihrem für erstere meist günstigen Ausgang zu der neuen Epoche der deutschen Städteverfassung gekommen, die in der Einsetzung des Stadtrats gipfelt. Hauptsächlich die neuen Stadtrechte aus dem 12.—13. Jahrhundert zeigen uns den Beginn dieser neuen, höherstehenden Periode.

Der Herzog Konrad von Zähringen gründet 1120 auf einem ihm gehörigen Boden eine f r e i e Burg (Stadt) im Gegensatz zu unfreien Orten; er ruft Kaufleute dazu von überall her. Jeder soll auf diesem Markte (forum) eine Hausstelle für einen Solidus jährlichen Zinses erhalten, 100 Fuß tief, 50 breit. Der Herzog verspricht Frieden und Schutz allen, die diesen Markt besuchen; jedem Beraubten verspricht er Entschädigung aus seinen Mitteln. Stirbt ein Bürger, so erhält die Witwe und die Kinder seinen ganzen Besitz; stirbt er ohne Erben, so bewahren die 24 conjuratores des Marktes seinen Besitz allen seinen Erben. Allen Bürgern (Kaufleuten) schenkt der Herzog den Zoll. Er setzt ihnen keinen Vogt, keinen Priester; die, welche die Bürger wählen, bestätigt er. Entsteht Streit, so wird weder der Herzog noch der Vorsitzende der Bürger entscheiden, sondern das Kaufmannsrecht, hauptsächlich das Kölnische. Der Herzog beschwört diese Urkunde mit 24 seiner angesehensten Ministerialen.

Aus den Zusätzen des 12. Jahrhunderts sei noch erwähnt: Wer sich hier niederläßt, ist frei, wenn nicht sein Herr mit sieben seiner nächsten Verwandten den Knecht als solchen nachweist. Kein Mann oder Ministeriale des Herzogs soll in der Stadt wohnen, außer mit Zustimmung der ganzen Bürgerschaft, oder daß der Herzog ihn entlassen hätte. Sein Eigentum kann jeder Bürger frei verkaufen; hat er erwachsene Söhne, mit ihrer Zustimmung. Kein Bürger soll mit einem Fremden einen Zweikampf (als Prozeßmittel) ausfechten, außer mit Zustimmung der Bürger. Alle Bürger sollen untereinander in der Stadt und außerhalb Frieden halten. Nach dem Tode eines Bürgers zahlt die Witwe dem Herrn nichts. Die Bürger brauchen mit dem Herrn nicht über einen Tag für Kriegszwecke auszuziehen; in der folgenden Nacht sollen sie wieder zu Hause sein. Den Schultheiß, den Büttel, den Hirten, die jährlich gewählt werden, bestätigt der Herr. Maß und Gewicht ist in der Gewalt der Konsuln; wer es größer oder kleiner hat, begeht Diebstahl. Jeder Bürger und sein Besitz hat gleiches Recht und letzterer gibt keine Vogtgebühr. Vierzehn Tage vor und nach Märkten darf kein Fleischer Rind oder Schwein kaufen, was er nicht zum Verkauf ausschlachten will (zum Vorteil der Versorgung der Bürger). Zum Bürgerrecht genügt das Eigentum von einem Pfund Pfennig. Jeder der Konsuln hat eine Verkaufsbank unter den Lauben, die nach seinem Tode auf seinen Nachfolger übergeht. Die Konsuln können Bestimmungen treffen über Wein, Brot und anderes zum Nutzen der Stadt, d. h. das Bannrecht des Fürsten ist auf die Konsuln übergegangen. Ein eingehender Zolltarif schützt die Bürger vor Willkür, setzt die Zollfreiheit fest. Umfangreiche

privat- und öffentlich-rechtliche und prozessualische Bestimmungen suchen eine freie geldwirtschaftliche Entwicklung der Stadt zu befördern.

Die 24 Konsuln sind im ältesten Teil dieser Rechtssatzungen als conjuratores bezeichnet; in diesem Wort hat man wohl eine Gilde finden wollen; jedenfalls deutet die Bezeichnung an, daß der Rat von 24 Mitgliedern, der bald als consules bezeichnet wird, gemeinsam einen Eid auf das neue Stadtrecht abgelegt hat. Die conjuratio deutet in Nordfrankreich und am Rhein sowohl der Schwur der Gildebrüder als der der Bürger einer Stadt oder der Führer der Stadt. Die jurati bezeichnen bald den Rat, bald die Gesamtheit der Bürger, die den Bürgereid geschworen haben (Luchaire).

Eine direkte Parallele zu dieser Freiburger Stadtgründung des 12. Jahrhunderts ist die Verwandlung des Dorfes Hagenau durch Kaiser Friedrich I. 1164 in eine Stadt. Das Stadtrecht [1]) von 1164 enthält folgende Bestimmungen:

Jeder in Hagenau, reich und arm, Einwohner und Fremder, soll mit Person und Grundeigentum seinem Herrn, mit seinem Mobiliar dem Magistrat und Ort, wo er wohnt, dienen (1). Er soll von jeder Geldsteuer und Einquartierung frei sein (2). Das freie Erbrecht der Erben wird gewährleistet wie die Zollfreiheit im ganzen Reich (3, 4 und 5). Jeder neu sich Niederlassende hat seine früheren Schulden zu zahlen; aufgenommen wird er für einen Nummus an den (praeco) Büttel, einen an die Bürger für die Kirche (6 und 7). Der Bürger, der einen Mitbürger vor ein fremdes Gericht zieht, zahlt 3 Pfund (8). Der Wald des Kaisers wird den Einwohnern zur Holzung und Schweinemast überlassen (9). Der Marktfrieden wird allen Kommenden und Gehenden auf 3 Meilen gewährleistet (10). Weder der Kaiser noch irgend jemand in seinem Namen soll Ansprüche an das Getreide, das Heu und andere Sachen der Bürger machen (11). Die folgenden Artikel ordnen Gericht und Prozeß, Strafrecht und Gastgericht, die Behandlung der mulieres inutiles, die Rechte des Weinschanks. Dem Schultheiß wird aufgetragen, den Tuchmachern einen magister zu setzen und schlechtes Tuch zu strafen (23). Der Gewinn der Futterverkäufer wird geordnet (24), ebenso die Termine der Schuldbezahlung an Kaiser und andere Bürger (25), ferner die Fleischpolizei (26). Endlich wird für das Einreiten des Kaisers eine friedliche Ordnung der Einquartierung ohne Schädigung der Bürger versprochen. Von einem Rate ist noch nicht die Rede, aber von loci fideles, die wohl den Keim eines Stadtrats enthalten [2]). — Die Verleihung städtischer Rechte an Gelnhausen 1169, an Bern 1218, an Anweiler 1219 zeigt die ähnliche Behandlung kaiserlicher Gutsmittelpunkte, die zur Stadt erhoben werden sollen.

Parallel diesen süddeutschen Städtegründungen bis in den Anfang des 13. Jahrhunderts gehen die Ratsanfänge in diesem Teile Deutschlands und die einzelnen kaiserlichen Eingriffe, welche die persönliche Freiheit der Stadt-

---

[1]) Gaupp, Stadtrechte I, 95; Keutgen S. 134—137; vgl. auch Arnold I, S. 229.
[2]) Keutgen, Untersuchungen über den Ursprung der deutschen Stadtverf., 1895, S. 228.

bewohner fördern. In bezug auf die Nachrichten über den Stadtrat bemerke ich kurz folgendes:

Kaiser Friedrich I.[1]) setzt in Worms ein Friedensgericht ein, das aus 12 seiner Ministerialen und 28 Bürgern besteht. Im Jahre 1220 ist in Worms von den Ministerialen, seinen Konsuln und gesamten Bürgern, 1227 von den consules die Rede; 1229 wird der Bau des steinernen Rathauses erwähnt, das als das schönste Haus der Erde bezeichnet wird; 1232 setzt der Wormser Bischof das kaiserliche Edikt durch, das alle Stadträte und Zünfte aufheben will; aber 1233 muß er die Hand zu der sog. Nachtung reichen, wonach er neun Bürger für den Rat ernennt, die ihm, der Kirche und der Stadt die besten zu sein scheinen, und diese wählen sechs Ritter hinzu (Ministerialen); diese 15 sollen den Rat unter Vorsitz des Bischofs innehaben, Schultheiß und Amtleute, die Steuererheber zu Martini jährlich wählen; danach jahrelange Streitigkeiten über den Rat; 1253 wird die Nachtung von 1233 wiederhergestellt.

Im Straßburger ersten Stadtrecht (1180—1200) wird der Rat noch gar nicht erwähnt. Im Reichsurteil von 1214 wird verfügt[2]), daß in Straßburg niemand ein consilium ansetzen darf ohne Zustimmung des Bischofs. Aber im selben Jahre verfügt[3]) das zweite Stadtrecht, daß 12 Mitglieder des Rates, Ministerialen und Bürger, gewählt werden, darunter 1—2 Magistri, welche schwören, die Ehre des Bischofs und das Wohl der Stadt, der Reichen und der Armen zu fördern. Das wird im Friedensvertrag mit dem Bischof 1263 bestätigt[4]).

In Basel soll 1218 nach einem Reichsurteil, das Friedrich II. herbeiführt, kein Rat bestehen ohne Zustimmung des Bischofs[5]). In den Jahren 1232—33 erfolgen die kaiserlichen Edikte gegen alle Räte und Zünfte, die hauptsächlich der Bischof von Worms durchsetzt; 1238 läßt der Kaiser aber wieder einen Rat in Worms aus 4 Ministerialen und 8 Bürgern zu, welche die Ehre der Kirche und den ruhigen Zustand der Stadt im Auge haben sollen[6]).

Gehen wir von Süd- und Westdeutschland zu Mittel- und Norddeutschland über, so haben wir schon bemerkt, wie sehr Nitzsch die dortige freie Verfassung mit Rat und Selbstbestimmung betont[7]): er meint, in Lübeck, Hamburg, in den norddeutschen Städten entwickelt sich die Verfassung von Anfang an in bewußtem Gegensatz zu der süddeutschen, wo aus herrschaftlichen Ordnungen heraus erst allmählich Neues entstand. Hier treffen wir auf dem Boden, den die alte Verfassung ganz unberührt gelassen, neue Bildungen. Hier treffen wir früh wie in den skandinavischen, den heutigen holländischen, flandrischen und nordfranzösischen Gebieten, gleichsam als Vorläufer der Städte, eine lebendige Entwicklung freier Kaufmannsgilden. Wir kommen auf sie in einer besonderen Abhandlung, wo im einzelnen nachzuweisen ist, wie in Deutschland die Gildeverfassung rasch durch die Ratsverfassung, eine engere egoistischere Organi-

[1]) Boos I, S. 453. [2]) Keutgen, a. a. O. S. 71. [3]) Daselbst S. 102.
[4]) Daselbst S. 107. [5]) Daselbst S. 71. [6]) Daselbst S. 75.
[7]) Gesch. d. d. Volkes III, S. 64, 65, 75, 103; Ministerialität u. Bürgertum S. 353 u. 355.

sation durch eine auf breiterer Basis ruhende, allgemeinere Ziele verfolgende abgelöst wurde.

Städtische Unabhängigkeit und Ratsverwaltung gehen vor allem von Lübeck aus, und zwar über Deutschland hinaus. Der ganze Norden und Osten Deutschlands hat seit den Tagen der Staufer eine relativ selbständige politische und verwaltungsmäßige Stellung gegenüber dem Süden und Westen. Die welfischen Stadtgründungen Lübeck und Braunschweig, dann die askanischen wie Stendal, Berlin usw., die des deutschen Ordens Thorn und Kulm gehen der ersten Blüte der Hansa nur wenige Menschenalter voraus. Die großen östlichen Stadtgründungen fallen in die Zeit von 1150 bis 1250: Bremen 1186 durch Friedrich I., Lübeck 1189, Hamburg 1189 durch die Schaumburger, Riga 1201, Goslar 1219 durch Friedrich II., ebenso Lübecks Privileg 1226, Thorn und Kulm 1232 durch den Deutschen Orden, durch seinen Hochmeister von Salza. Die Niederlassung der deutschen Kaufleute in Wisby und Nowgorod erfolgt vor 1229, für Brügge bezeichnet das Jahr 1253, für London 1266/1267 einen wichtigen Abschnitt; 1280 haben sich die deutschen Kaufleute dauernd zur Hansa geeinigt, während der rheinische Städtebund sich nach kurzer Wirksamkeit (1254 ff.) wieder aufgelöst hatte. In den meisten niederdeutschen Städten hatten sich die kaufmännischen Gilden und die Handwerker voneinander in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts geschieden; zugleich aber hatte, wie erwähnt, die aristokratische Ratsverfassung die Gildeverfassung zurückgedrängt oder fast ganz beseitigt [1]).

Auf die Ausbildung der Ratsverfassung, auf ihre inneren Ursachen und ihre Entfaltung kommen wir in einer weiteren Abhandlung, nachdem wir vorher einen Blick auf die Institutionen der Gilde [2]) und der Ministerialität geworfen haben.

---

[1]) Nitzsch, Gesch. des deutschen Volkes III, S. 118—119.

[2]) [Gesondert veröffentlicht unter dem Titel: Die älteren deutschen Kaufgilden und die der Nachbarländer. Schmollers Jahrbuch XLII, Heft 1, 1918.]

Ratsverfassung und Städtefreiheit[1].

1.

Unter den in den Städten wohnenden und wirkenden sozialen Elementen treten uns zunächst über der Unterschicht zwei mehr aristokratische Gruppen entgegen: 1. die Könige, Fürsten, Erzbischöfe und Bischöfe und ihre nächsten Gehilfen, Ministerialen, Domkapitulare, Geistliche und andere und 2. eine Gruppe von Kaufleuten und größeren Grundbesitzern. Die ersteren haben Gesichtspunkte und Interessen, die über die Stadt hinausgehen: staatliche, kirchliche, kriegerische; sie betrachten das neue städtische Leben nicht als Selbstzweck, sondern mehr als Mittel für kirchliche und staatliche Zwecke umfassenderer Art. Die zweite Gruppe wurzelt ganz in dem neuen städtischen Leben, hat nur oder ganz überwiegend örtlich-städtische Interessen; sie steht den städtischen Fragen näher, geht ganz in ihnen auf, sieht alles aus diesem Gesichtspunkt, ist ganz stadtpatriotisch, aber auch hart stadtegoistisch. Unter beiden Gruppen, deren jede eine gewisse aristokratische Färbung haben muß, steht die übrige städtische Bevölkerung, die zunächst überwiegend in harter Arbeit, bäuerlicher oder gewerblicher Hantierung, hauptsächlich im Dienste, in der Arbeit für die beiden ersten Gruppen aufgeht, erst nach und nach an dem politischen Streben und Leben der Stadt teilnimmt.

Das Aufkommen der Ratsverfassung und der Städtefreiheit fällt in die Epoche, da neben der ersten höheren, über die Stadt hinausgreifenden Gruppe die zweite unter ihr stehende aristokratische, ganz oder überwiegend in örtlichen Interessen wurzelnde Gruppe emporkommt und Anteil am Stadtregiment fordert. Ihr Rechtstitel ist, daß sie dem städtischen Leben näherseht, seine Lebensbedingungen besser versteht, in dem Gedeihen der Stadt das eigene Vorwärtskommen erkennt, während die erstere die Ziele ihres Wirkens mehr draußen in der großen Welt der Kirche oder des Staates hat, die lokalen Interessen nicht genug würdigt, ja sie oft schädigt.

Der Kompromiß, der daraus hervorgehen mußte, ist die ältere aristokratische Stadtverfassung mit dem aristokratischen Rate 1100—1350. Diese Epoche hat ihrerseits die Kehrseite, daß ihre Führer einerseits die großen Interessen des Staates und der Kirche hintansetzen, andererseits in dem Streben nach Herrschaft, in ihrer Tendenz der Bereicherung die Interessen der unteren Klassen der städtischen Bevölkerung übersehen, vernachlässigen, oft ungerecht schädigen. Eine Epoche von popularen Bewegungen und Revolutionen führt

[1] [Neben einer Einleitung über die Fragestellung enthält die Untersuchung nur eine Ausarbeitung über die Ausbildung der Ratsverfassung in Köln. Nach dem S. 145 entwickelten Plan war ähnliches für Worms, Braunschweig und Nürnberg vorgesehen, worüber sich aber im Nachlaß nichts fand.]

die Teilnahme dieser demokratischen Elemente am städtischen Regiment herbei, die, im ganzen berechtigt und notwendig, doch oft eine noch einseitigere, durch Klassenegoismus geschädigte Verfassung und Verwaltung erzeugt; in dieser Epoche werden die politischen und wirtschaftlichen Zusammenhänge der Stadt mit dem Staate oft ganz übersehen; die Städte glauben als isolierte, lokale, selbständige Stadtstaaten am besten zu fahren. Das muß zuletzt zu staatlichen Gegenbewegungen führen, die die Städte wieder dem Staate unterordnen, was in Frankreich und England sehr frühe, in Deutschland, der Schweiz, Holland und Italien sehr spät geschieht. Daher haben hier einzelne Städte zu Stadtstaaten sich ausgeweitet.

In der Zeit von 1100 bis 1400 erhalten die meisten Städte eine Verfassung, deren Kern darin besteht, daß ein aus der Bürgerschaft hervorgehendes Kollegium, der Stadtrat, von 10—24 Männern die Stadtleitung erhält — an Stelle der Gesamtbürgerschaft ein Ausschuß, an Stelle der Stadtherren ein relativ unabhängiges Kollegium tritt. Die Mehrzahl der romanisch-germanischen Völker nimmt an dieser städtischen Verfassungsbildung mehr oder weniger teil. Die Ratsverfassung ist der Ausdruck dafür, daß die durch verschiedene Ursachen emporgekommenen Stadtgemeinden sich selbst regieren wollen und können: ein größeres oder geringeres Maß der Stadtfreiheit ist damit erreicht und ist die Bedingung des weiteren städtischen Fortschritts. Andererseits setzt diese Stadtfreiheit, diese Ratsregierung durch einen Bürgerausschuß, wenn sie Segen bringen soll, voraus, daß die rechten Leute im Rate sitzen, daß das Verhältnis der Stadt zum platten Lande, zu den Nachbarstädten, zum Staate, zur fürstlichen Gewalt, das Verhältnis des regierenden Rats zur Bürgerschaft richtig geordnet sei, nicht bloß vom Standpunkt des Stadt- und Ratsherrnegoismus aus, sondern zugleich vom Standpunkt einer weitsichtigen und gerechten Einordnung der Stadt in das größere politische und wirtschaftliche Ganze, dem sie angehört. Und diese Bedingungen waren nicht leicht, nicht sofort zu erfüllen; wie die Stadtfreiheit und die Ratsregierung meist in schweren Kämpfen erreicht wurde, wie zunächst nur aristokratische Gruppen der städtischen Gesellschaft mit ihren Vorzügen und ihren Fehlern das Ziel erreichen konnten, so werden wir auch verstehen, daß das Resultat nicht bloß Lichtseiten zeigen konnte.

Ehe wir im allgemeinen über die Ratsverfassung reden, fügen wir einige konkrete Beispiele ihrer Entstehung und Gestaltung bei. Wir fassen die Städte ins Auge, über die wir die reichsten Quellen und die besten Bearbeitungen haben. Wir übergehen Straßburg, weil wir darüber eine besondere Untersuchung in diesem Bande veröffentlichen. Wir fassen Köln und Worms, Braunschweig und Nürnberg ins Auge.

2.

Über die Kölner Bevölkerungsgeschichte haben wir oben [1]) schon gehandelt; wir wiederholen nicht, was da über die wirtschaftliche und soziale Geschichte

[1]) S. 62 ff.

Kölns gesagt ist; es dient uns als Grundlage und Hintergrund dessen, was hier über seine Ratsverfassung auszuführen ist.

Die Verfassung Kölns tritt uns vom 10. bis 12. Jahrhundert entgegen als das Zusammenwachsen einiger dicht nebeneinander liegender Landgemeinden mit einer Markt- und Kaufmannsstadt, der Martinspfarre am Rhein. Die ersteren haben alle eine agrarische Verfassung; die letztere erwächst auf bischöflichem Boden, kommt aber bald ganz unter den Einfluß einer kaufmännischen Aristokratie, deren wichtigste Glieder einerseits zugleich Schöffen des öffentlichen, vom Burggrafen gehaltenen Gerichts sind, andererseits sich eine rein kaufmännischen Zwecken dienende Gildeverfassung gegeben haben, wie sie in den benachbarten flandrischen und brabantischen Städten, dann aber auch in den nahen niederdeutschen, wie z. B. Braunschweig, damals bestand.

Der Erzbischof mit seinem großen geistlichen Einfluß und mit seinen Ministerialen beherrscht ursprünglich diese benachbarten Gemeinden; sie werden von 1180 an durch den einheitlichen Mauerbau auch zu einer mehr oder weniger wirtschaftlichen Einheit. Die Herrschaft des Erzbischofs über die Stadt beruht hauptsächlich auf seinen Beamten, dem Kämmerer, Burggraf, Vogt, Zöllner, Münzer; sie ist im 12. Jahrhundert im ganzen noch eine ungebrochene; das von ihm ernannte Schöffenkollegium dehnt damals seine Tätigkeit über die gerichtliche Sphäre auch auf die Verwaltung aus (der Schöffensenat trat dabei als judices, scabini et universi cives auf). Es entscheidet z. B. Zollstreitigkeiten mit anderen Städten 1103 [1]), genehmigt die Stiftung der Bettziechenweberzunft 1149 [2]), bestimmt 1159, daß zehn Jahre lang die Amtleute der beteiligten Gemeinden nicht wechseln, wahrscheinlich, um die vollzogene Vereinheitlichung der Gesamtstadt sicherzustellen; der 1180 beginnende einheitliche Mauerbau ist so wohl möglich geworden.

Die Schöffen waren aus einer richterlichen Amtsaristokratie mehr und mehr eine sich selbst aus etlichen Familien ergänzende Besitzaristokratie geworden, haben sich 1135—42 eine genossenschaftliche Organisation mit Vermögenssammlung und Präbendenverteilung gegeben. Die Mehrzahl ihrer Glieder stand lange überwiegend auf seiten des Erzbischofs. Ihre Gesamtzahl stieg, war 1435 auf 72 Mitglieder angewachsen. Die ältesten 17—25 amtierten, hießen „verdiente Amtleute"; die anderen waren ihre Ersatzmänner, wenn eine Stelle frei wurde. Sie hatten alle möglichen Freiheiten, z. B. Steuer- und Dienstfreiheiten und hauptsächlich erhebliche Präbenden. Daß sie selbst hätten als Rat fungieren können, war nicht herkömmlich und wohl auch durch ihr Alter ausgeschlossen. Sie waren zufrieden, zunächst einen von ihrer Genossenschaft abhängigen Rat zu schaffen.

Ich könnte mir denken, daß 1180 zunächst eine gesamtstädtische Kommission für den Mauerbau geschaffen wurde, in der neben Vertretern der übrigen

---

[1]) Lau, Entwicklung der kommunalen Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln bis zum Jahre 1396. Bonn 1898, S. 58.

[2]) Daselbst S. 75.

Kirchspiele eine Anzahl Schöffen saßen, daß daraus der gesamtstädtische Rat hervorging. Im Jahre 1216 werden sie consules genannt; es ist festgestellt, daß unter ihnen eine Anzahl Schöffen sind, daß der Rat vom Erzbischof bald anerkannt, bald unterdrückt wurde. Dieser klagt 1258, daß im Rate auch Leute säßen, die ihm nicht geschworen hätten (wie die Schöffen). Die Reaktion von 1259 führt einen Amtseid der Ratsmitglieder im bischöflichen Sinne ein. Hegel nimmt an, daß damals (1259) auch schon der weitere Rat neben dem engeren geschaffen sei. Aus dem Jahre 1305 haben wir die erste Ratsliste; sie hat 5 Schöffen unter den 15 Mitgliedern; 1265 waren es 13 gewesen; das Amt ist ein jährliches, wechselndes; jedes Mitglied schlägt seinen Nachfolger vor; erst 1341 wird festgesetzt, daß Söhne, Brüder, Schwiegersöhne dabei ausgeschlossen seien, eine Wiederwahl erst nach zwei Jahren statthaft sei. So ist der dreijährige Ratsturnus entstanden.

Dieses erste, freilich noch etwas dunkle Auftreten eines Rates der Gesamtstadt erscheint in seinem Ursprung als ein Geschöpf, aber doch auch als ein Gegengewicht gegen den Einfluß der Schöffenkorporation und der Kaufmannsgilde, der sog. Richerzeche; die Schöffen amtierten lebenslänglich, der Ratsherr jährlich. Die Richerzeche zeigte sich beim Heraustreten aus dem älteren historischen Dunkel sofort von dem einseitig egoistischen Erwerbsgeist beherrscht wie die Handelsgilden in anderen Städten. Ihre Rechte und ihr Einfluß sind von 1200—1355 steigend, stehen dem Ratseinfluß fast übermächtig gegenüber.

Freilich lassen uns die Quellen nicht zu einer vollen Aufhellung kommen. Wir haben von der Gilde, die in Köln stets Richerzeche heißt, eine Aufnahmeliste aus dem 12. Jahrhundert (1130—70, 300—350 Namen), die zugleich von späterer Hand die Bezeichnung Gilde trägt; aber diese Bezeichnung kommt später nicht mehr vor. Daneben sehen wir Tatsachen und Namen, die darauf hindeuten, daß sie nicht bloß Kaufgilde, sondern auch Ratsbehörde war, wahrscheinlich zunächst für die Martinsgemeinde.

Ihr Haus heißt 1135—59 Bürgerhaus, wie domus divitum; ihre zwei Vorsteher heißen Bürgermeister; einer muß stets Schöffe sein. Ihr amtierendes Kollegium wird als officium bezeichnet wie ihre Gesamtheit als fraternitas; ihre 16 Vorstandsmitglieder werden als officiales bezeichnet. Von ihren Mitgliedern haben wohl die meisten Grundbesitz und Geschäftslokal in St. Martin, aber nicht alle. Die Gesamtzahl ihrer Mitglieder wird im 14. Jahrhundert einmal auf 361 angegeben; die sog. verdienten Mitglieder haben schon einmal das Vorsteheramt bekleidet, die unverdienten nicht.

Ihre Hauptausbildung fällt ins 12. und 13. Jahrhundert, in die Zeit des aufblühenden Kölner Handels und der stärksten Bevölkerungszunahme der Stadt, in die Epoche der Entstehung einer eigentlichen Geld- und Kapitalaristokratie. Damals nahmen im Schöffenamt die kaufmännischen Elemente, in der Richerzeche die Schöffenfamilien zu. Im 12. Jahrhundert geht die Reichspolitik und die Stadtpolitik vielfach die gleichen Wege; 1135—80 bestehen keine Konflikte zwischen Stadt und Erzbischof, zwischen Gilde- und Schöffeninteressen (Hoeniger). Daher wird es begreiflich, daß die Schöffen es

dulden, daß die Amtleute und Bürgermeister der Richerzeche dem eigentlichen Rat der Gesamtstadt mehr und mehr wichtige Funktionen entziehen; im Vorstand der Richerzeche saßen nur seine Vertrauensleute und Verwandte der Schöffen, der Geldaristokratie, im Rate auch mehr unabhängige Leute aus den anderen ärmeren Kirchspielen.

Unter der älteren erzbischöflichen Stadtherrschaft hatte der erzbischöfliche Zöllner in der Hauptsache die Zoll- und Handelspolitik beherrscht; sein Erbe rissen die Bürgermeister der Richerzeche, die Schöffen und reiche Handelsherren waren, an sich[1]). Während im 12. Jahrhundert die Genehmigung der Zünfte und ihrer Statuten Sache des neuen Rates gewesen war, steht dieses Recht seit 1297 sowohl dem Rat als auch der Richerzeche zu; sie nimmt neue Bürger auf, erteilt im 14. Jahrhundert das wichtige Recht der Weinbrüderschaft, d. h. des Weinhandels, ebenso das Recht des Eisen- und Salzhandels; sie beherrscht mehr und mehr die ganze Gewerbe- und Handelspolitik. Sie reißt auch einen Teil des Finanz- und Steuerwesens an sich. Den Vorsitz im eigentlichen Rate haben die zwei Ratsmeister, aber die zwei Bürgermeister sind regelmäßig anwesend. Die Richerzeche erläßt die Preistaxen und setzt allerlei wirtschaftliche Vorrechte fest. Sie bestellt die Zunftobermeister, vereinnahmt allerlei Gebühren und Strafgelder. Man wirft ihr vor, ihre Amtleute suchten sich unrechtmäßig den Wahlaufwand so bezahlt zu machen. Kurz, ihr Einfluß wächst bis Mitte des 14. Jahrhunderts, und sie wird damit und durch ihre drei Gerichte auf dem Bürgerhaus, dem Kornmarkt und dem Fleischmarkt die am meisten gehaßte und bekämpfte patrizische Behörde. Sie verliert daher mit den popularen Bewegungen des 14. Jahrhunderts, hauptsächlich von 1355 an, eines ihrer wichtigen Rechte und Institute nach dem andern: so 1369 die Domwage, 1370—72 den Einfluß auf die Zünfte, 1389 die Marktpolizei in bezug auf Brot und Fleisch. Sie fand damals „ihr verdientes Ende", wie Lau sagt. Ihr Wahlrecht der Bürgermeister verschwand. Ihre verdienten Amtleute wurden mit einer Leibrente von 100 Mark, die unverdienten mit einer solchen von 5 Mark abgefunden[2]).

Was uns so 1100—1400 in der Kölner Stadtverfassung entgegentritt, ist die Befreiung von der erzbischöflichen Vormundschaft, die Ausbildung einer aristokratischen Ratsverfassung, wobei aber die Schöffenaristokratie von der Organisation der Kaufmannschaft, der Richerzeche, von 1200 bis 1340 überholt wird; die Richerzeche wächst bis ins 14. Jahrhundert an Macht und Verwaltungsbefugnissen, aber von 1340 bis 1396 wird sie ihrer Rechte beraubt. Eine wachsende Demokratisierung der Ratsverfassung schließt das 14. Jahrhundert ab. Die Zunftbewegung war Herr über die Richerzeche geworden (1370) in dem Aufstande, der als Weberschlacht bekannt ist; ihm folgte aber eine Reaktion patrizischer Art; aber die Kämpfe innerhalb des Patriziats,

---

[1]) R. Hoeniger, Die älteste Urkunde der Kölner Richerzeche (Beiträge zur Geschichte vornehmlich Kölns und der Rheinlande G. v. Mevissen dargebracht, 1895, S. 294).

[2]) Lau a. a. O. S. 150.

der Parteien der Gryphen und der Freunde, hatten die liberale Verfassung von 1396 zur Folge. Der Rat selbst hat dabei allerlei Wandlungen erfahren.

Dabei ist es für die Entwicklung von 1150 bis 1400 nicht leicht zu sagen, welche Verdienste, welche Fehler und Schattenseiten dem Rate als solchem im ganzen und in den einzelnen Epochen in Rechnung zu stellen seien; er war selbst in diesen 2½ Jahrhunderten vielfach in Zusammensetzung und Kompetenzen ein anderer geworden, und die Rolle, die er neben den Schöffen, neben der Richerzeche, neben den Amtleuten der übrigen einzelnen Gemeinden der Stadt spielte, ist heute nur noch unvollkommen zu erkennen.

Immer wird man sagen können, sein Kampf gegen den Erzbischof um eine freiere örtliche Verwaltung, um eine einheitliche Verwaltung der Gesamtstadt war berechtigt und erfolgreich. Die alten erzstiftischen Ämter reichten für die neuen Aufgaben nicht aus; die besten Kräfte und Traditionen derselben wußte der Rat für sich zu gewinnen; neben die veralteten Amtsorganisationen setzte er bessere neue. Die Aufgaben waren unendlich schwierige: eine neue Finanzverwaltung, ein geldwirtschaftliches Steuerwesen war zu schaffen, Markt und Handel waren zu organisieren und zu leiten. Der Rat mußte dabei große Schulden machen, aber er hat verstanden, sie auch rasch wieder abzuzahlen. Er hat zugleich ein neues Gerichtswesen geschaffen. Kurz, seine Verdienste waren sicherlich nicht gering.

Aber im ganzen war er seiner Aufgabe doch nicht voll gewachsen [1]). Nicht bloß ließ er lange den kaufmännischen Interessen der Richerzeche zu einseitig die Zügel schießen, duldete die Ausbildung eines korrupten Klassenregiments bei den Schöffen und der Richerzeche, griff zu spät und zu lässig gegen die Mißbräuche hier, gegen die faktiösen Händel in seiner Mitte ein. Noch wichtiger aber ist, daß er nicht sah, wie sehr die steigenden Händel der Stadt mit dem Erzbischof, die zu kriegerischen Störungen, zur Verlegung der erzbischöflichen Residenz nach Bonn, zu den heftigsten handelspolitischen Kämpfen über Stapelrecht und Zölle, zu ewiger Unsicherheit der Handelsstraßen, zum Verlust des englischen Handels und der Stellung in der Hansa führte, zuletzt der Stadt viel mehr schadeten als nützten. Gewiß hätte es einer ganz seltenen Weitsicht bedurft, einzusehen, daß Köln als erzbischöfliche Residenz und als Mittelpunkt zweier Herzogtümer eine bessere und größere Zukunft habe denn als von der bisherigen Landesherrschaft befreite Reichsstadt. Es war derartiges freilich das Verhängnis der meisten älteren großen deutschen Städte. Die Hauptschuld daran liegt an dem Gang der deutschen allgemeinen Verfassungsgeschichte. Aber deswegen bleibt für viele deutsche Städte und so auch für Köln und seine Ratspolitik doch der Vorwurf zu einseitiger, zu kurzsichtiger Lokalpolitik bestehen.

Man ist versucht, als Parallele zu Kölns zeitweiser handelspolitischer Be-

[1]) Ennen, Gesch. der Stadt Köln I, S. 291, spricht das Lob, Köln zum Knotenpunkt des industriellen und merkantilen Deutschlands gemacht zu haben, nicht der Richerzeche, sondern dem Erzbischofe zu. Lau urteilt im entgegengesetzten Sinne sehr ungünstig über den Erzbischof.

herrschung durch die Richerzeche und ihrer lokalegoistischen Politik an die Verhinderung Londons durch die englischen Könige zu denken, eine engherzige Gildepolitik zu treiben. London ist damit zum Mittelpunkt des englischen Handels geworden; Köln hat mit dem Übermaß des Stadtegoismus aufgehört der wirtschaftliche Mittelpunkt zweier Herzogtümer zu sein, die ihrem Erzbischof gehörten [1]).

Müssen wir so gegen die Ratsaristokratie Kölns im großen und ganzen den Vorwurf eines zu engen Horizonts erheben, so werden wir dem Rate daneben doch gerne zugestehen, daß er in seinem Entstehen die natürliche Folge der Unfähigkeit der erzbischöflichen späteren Politik, des Versagens der alten erzbischöflichen Ämter war, daß er im 13. und 14. Jahrhundert viele Fortschritte im einzelnen herbeiführen half.

Wie er die Richerzeche zurückdrängte und im ganzen eine gute Finanzwirtschaft führte, so hat er als Kontrollorgan neben sich einen weiteren großen Rat geschaffen und seit 1269 in den Morgensprachen seine Gesetzgebung zusammengefaßt. Hegel hat, wie schon erwähnt, die Vermutung ausgesprochen, der weitere Rat habe seit dem 13. Jahrhundert bestanden [2]). Dieser war in Köln wie anderwärts ein Kontrollorgan, eine Vertretung der Bürgerschaft gegenüber dem engeren Rat; der letztere bedarf zu gewissen wichtigen Beschlüssen seiner Zustimmung.

Die Stellung des Kölner weiteren Rats ist im Anfang eine schwankende; seine Befragung erfolgt nach Befinden des engeren sitzenden Rates. Im Jahre 1341 hat er 82 nach den Kirchspielen gewählte Mitglieder, die meist den Geschlechtern angehören, wohl dieselben Personen wie die Amtleute in den Sondergemeinden; bei wichtigen Beschlüssen, die an die ruhenden Ratsmittel gingen, konnten diese den weiteren Rat berufen [3]). Vielleicht ein Mittel, den Anteil am Regiment und an den Präbenden auf weitere Kreise der Geschlechter auszudehnen. Jeder engere sitzende Rat erstattet dem weiteren nach seinem Antritt einen Finanzbericht. Der engere Rat kann nur über 10 Mark verfügen. Er hat wöchentlich drei regelmäßige, eventuell mehr Sitzungstage. Ausbleiben wird mit Geldstrafe belegt. Die Ratsmitgliedschaft ist ursprünglich ein Ehrenamt, verbindet sich aber später mit allerlei regelmäßigen und unregelmäßigen Einkünften und Naturalbezügen (Wein, Festessen usw.). Die Ratsmitgliedschaft war aber nach Lau doch mehr Last als Ehre. Den einzelnen Ratsmitgliedern waren bestimmte Geschäftsressorts oder Ämter zugeteilt, welche sie zu je zwei im Wechsel versahen; jedes Amt hatte ein schon ein Jahr amtierendes und ein neu eingetretenes Mitglied; je nach vier Jahren kehrte der Betreffende in der Regel in sein Amt zurück. Neben den Verwaltungsaufgaben standen nicht unerhebliche richterliche.

Saßen im engeren Rat 15, also in den drei Jahresmitteln zusammen 45 Mitglieder, so waren daneben im weiteren Rat im 14. Jahrhundert 82; das gab zusammen 127 regierende Patrizier; es waren zu viele; es war so

---

[1]) Vgl. oben S. 149. [2]) Lau S. 102. [3]) Lau S. 115—120.

eine viel zu schwerfällige Behörde entstanden. Es ist daher begreiflich, daß die 1370 siegende Zunftrevolution wie die 1372 wieder ans Ruder gelangende Aristokratie die Ratskollegien wesentlich kleiner machte. Der weitere Rat wurde auf 31 Mitglieder beschränkt; die Beziehung zu den Sondergemeinden wurde beseitigt. Um populare Rückschläge zu hindern, wurde festgesetzt, daß jede Veränderung des Eidbuches (der Verfassung) mit einer Majorität von 4 zu 1 herbeigeführt werden müsse. Auch sonst wurden 1372 Beschlüsse gefaßt, die als gehässige aristokratische Reaktion zu deuten sind: die Beschränkung der Kölner Webstühle auf 200, die Verpflichtung jedes Weinhändlers, ein Pferd zu halten, die Hinrichtung der Rädelsführer, die Waffenauslieferung aller Zünftler. Erst 1391 wurden neue Zunftordnungen gegeben. Die Verwaltung der Gewerbe war 1392—96 eine sehr schwankende, je nach der Stärke der aristokratischen Reaktion.

Der Weberaufstand und die Weberschlacht 1370 war die Folge der Unterschleife der Rentkammer, der Landfriedensbrüche und Fehden der Ratsherren und Geschlechter, in letzter Linie der Umwandlung der Amts- in eine reine Geldaristokratie. Lau [1]) sagt: Jeder Reichgewordene bekam Familienverbindung mit den Geschlechtern und später Ämter. Und es zeigt den moralischen Niedergang eines solchen Patriziats an, wenn der Handel ihrer Mitglieder um Ämter, Geld, Pfründe zu verderblichen Fraktions- und Parteikämpfen innerhalb des Geldadels führen.

Die Aufhebung der Richerzeche hatte an all dem nicht genug geändert; die Verkleinerung des Rats ebensowenig. Die Reaktion von 1372 vermehrte die Übel; der Kampf zwischen dem Schöffengericht und den Ratsgerichten führte zuletzt zu dem Schöffenkrieg zwischen Stadt und Erzbischof, wobei zahlreiche Schöffenfamilien auf seiten des letzteren standen. Die Beseitigung der letzten Rechte der Richerzeche 1389—91, das Verbot, Schöffen in den Rat zu wählen, waren Vorboten zur demokratischen Revolution von 1396, zu dem Verbundbrief dieses Jahres.

Die neue Verfassung teilte die ganze Bürgerschaft in eine Anzahl Gaffeln (22) ein, von dem jede 1—4 Ratsherrn stellen sollte. Der Rat wurde auf 49 Mitglieder bestimmt: 36 von den Gaffeln gewählte, 13 vom Rat zugewählte; die Bürgermeister wurden vom Rat gewählt. Je zu Johanni und Weihnachten sollte die Hälfte des Rats wechseln. Ein weiterer Rat trat für wichtige Fragen hinzu, die sog. Vierundvierziger; je zwei Vertreter aus jeder Gaffel bildeten ihn.

Wir gehen auf die Folgen dieser neuen demokratischen Verfassung hier nicht näher ein; wir haben sie schon oben charakterisiert. Köln ist mit dieser Verfassung nicht mehr aufwärts, sondern abwärts gegangen. Köln war 1400—1600 nicht fähig, an den wirtschaftlichen und geistigen Fortschritten teilzunehmen, wie sie Nürnberg, Augsburg, Straßburg noch kennzeichnen.

Die Kölner Ratsverfassung krankte an der Genußsucht und Habsucht seiner

[1]) a. a. O. S. 134.

Aristokratie wie an der politischen Unfähigkeit seiner Demokratie. Es kamen die allgemeinen Ursachen dazu, die die Stadt bedrückten: der ewige Streit mit dem Erzbischof und den anderen Nachbarfürsten, das Aufkommen des burgundischen Reiches, die Blüte der flandrisch-brabantischen, später der holländischen Städte, der Verfall des Rheinhandels infolge der deutschen Verfassungszustände.

Die Kölner Ratsverfassung hat sicher seinerzeit Gutes geleistet; der Kampf um die Städtefreiheit war auch in Köln nicht ohne Berechtigung gewesen. Aber im Fortgang wurden Ratsverfassung und Städtefreiheit mehr hinderlich als förderlich. Köln war von 1500 bis 1800 eine stagnierende Stadt, die mehr durch ihren Fasching als durch anderes berühmt blieb. Nichts charakterisiert besser den Geist ihrer führenden Kreise als der Ausspruch einer ihrer Patrizier nach der Einverleibung in den preußischen Staat: „Mr habe in a arm Familie g'heirat." Nicht mehr Geld erwerben, sondern es erheiraten, war die Losung geworden!

Wie der Anschluß an einen großen progressiven Staat wirkte, sehen wir an dem Kölner Patriziat von 1840—70: jetzt stehen wieder Männer wie Camphausen, Mevissen usw. an der Spitze, würdige Erben der großen Kölner Patrizier des 13. Jahrhunderts.

Straßburgs Blüte und die volkswirtschaftliche Revolution im 13. Jahrhundert.[1]

Rede, gehalten bei Übernahme des Rektorates der Universität Straßburg am 31. Oktober 1874.

Hochgeehrte Versammlung.

Indem ich das Rektorat aus der Hand meines geehrten Vorgängers übernehme, habe ich nach der Sitte deutscher Universitäten mich in dieses Amt durch eine akademische Rede über einen wissenschaftlichen Gegenstand feierlich einzuführen.

Man pflegt bei dieser Gelegenheit über den allgemeinen Stand derjenigen Wissenschaft, die man selbst vertritt, Bericht zu erstatten, oder greift man in die Geschichte dieser Wissenschaft zurück, soweit sie speziell mit der Geschichte der eigenen Universität zusammenhängt. Wenn ich beides vermeide, so leitet mich dabei der Gesichtspunkt, daß eine Auseinandersetzung mit den politischen und sozialen Parteien des Tages bei solchen Betrachtungen unvermeidlich wäre, und daß eine solche bei Gelegenheiten wie die heutige und speziell auf dem Boden, auf dem wir hier stehen, besser vermieden werde.

Und so möchte ich Sie bitten, mir einen Moment in eine Epoche der Geschichte zu folgen, die jenseits alles Parteihaders des Tages liegt, auf einen Boden und auf einen Punkt, auf den der Elsässer und der Preuße, der Straßburger und der Schwabe, der Katholik und der Protestant mit gleicher Teilnahme, mit gleichem Hochgefühl blicken kann. Ich möchte Ihnen auseinandersetzen, welche politischen und wirtschaftlichen Ursachen die erste glänzende Blüte der Stadt Straßburg herbeiführten. Nicht neue Tatsachen kann ich Ihnen freilich dabei vorführen, aber ich hoffe sie Ihnen auf Grund meiner wirtschaftsgeschichtlichen Studien in einem neuen Zusammenhang zu zeigen.

Die Zeit dieser ersten Blüte Straßburgs fällt ins 13. und den Anfang des 14. Jahrhunderts. Damals wurde Straßburg eine wirkliche Stadt mit Großhandel und Industrie; sie hat dann lange in ihrer äußeren Entwicklung stillgestanden; erst das 16. Jahrhundert zeigt demgegenüber wieder einen wesentlichen Fortschritt.

Daß man heute noch viel mehr von dieser zweiten Blütezeit redet, ist natürlich; wir wissen von dieser Zeit viel mehr: die Reform in Kirche und Schule, die sich damals vollzog, steht uns menschlich noch so nahe, sie berührt uns in ihren Konsequenzen noch heute, ebenso wie die Blüte der hiesigen Buch-

[1] [Erstmalig abgedruckt in: Quellen und Forschungen zur Sprach- und Kulturgeschichte der germanischen Völker, herausg. von B. Ten Brink und W. Scherer. Heft VI. 1875. Erschienen bei Karl T. Trübner, Straßburg.]

druckerei in jenen Tagen. Wir haben noch die bekannten Aussprüche von Erasmus und Bodinus, die die damalige politische Verfassung Straßburgs in überschwenglichen Worten als einzig in ihrer Art preisen; wir können uns von der breiten Wohlhabenheit der Renaissancezeit noch heute ein Bild machen, wenn wir uns die öffentlichen Gebäude wie zahlreiche Privathäuser von außen mit großen Gemälden und mit Holzschnitzerei aller Art verziert denken; wir begreifen, daß die Touristen und Gesandten jener Tage die Stadt als die urbem omnium pulcherrimam bezeichnen.

Viel blasser ist das Bild, das wir uns von dem Straßburg des 12. und 13. Jahrhunderts machen können; wie im Nebel nur steigen die Gestalten vor uns auf; aber welch großartige Gestalten sind es, und was haben sie geschaffen! Diese Stadt, dieses Münster, diese ganze unvergleichliche Werde- und Blütezeit der Staufer, der deutschen Poesie, der deutschen Städtegründung. Die Zeit, von der wir zu reden haben, ist diejenige, da das Oberrheintal der Mittelpunkt und die Herzkammer des mächtigsten europäischen Staates war, da die rheinischen Bischofsstädte und die staufischen Burgen die Sitze der höchsten Kultur germanischer Zunge waren, da von hier aus nicht bloß Deutschland, sondern eine halbe Welt regiert wurde, da Jahr für Jahr fast die deutschen Kaiser im Elsaß weilten, in diese Stadt einkehrten, tage- und wochenlang hier verweilten, die hohen kirchlichen Feste hier feierten; es ist die Zeit, da Gottfried von Straßburg der erste, jedenfalls der feinste und tiefste deutsche Dichter, da Erwin von Steinbach der erste deutsche Künstler und Baumeister war, da der größte Denker des Mittelalters, Albertus Magnus [1]), hier lehrte; es ist die Epoche, die damit abschließt, daß nach den Zeiten der entsetzlichen Anarchie die deutschen Fürsten auf den Rat eines Hohenzollern niemand Besseres auf den deutschen Königsthron glauben setzen zu können als Straßburgs städtischen Bannerträger und Feldhauptmann, jenen Grafen von Habsburg, der freilich halb Demagog, halb Landsknechtshauptmann, aber städtebeliebt und bürgerfreundlich wenigstens die äußerliche Ruhe für Handel und Verkehr wiederherstellte.

Lassen Sie mich, indem ich zur Sache komme, mit einem Wort über das Straßburg der Merowinger- und Karolingerzeit beginnen.

Das alte römische Argentoratus, welches etwa den Raum zwischen St. Stephan und dem Gutenbergplatz, zwischen Ill und Brandgasse einnahm, war durch die Stürme der Völkerwanderung von Grund aus zerstört worden. Noch im Jahre 845, als St. Stephan gegründet wurde, wird diese Altstadt als jedenfalls teilweise unbewohnt bezeichnet; mitten unter Schutt und Trümmern wird das genannte Kloster gegründet. Ammianus Marcellinus bemerkt ausdrücklich, daß nach der Zerstörung Straßburgs und der anderen rheinischen Städte sich die Germanen nicht in denselben, sondern zerstreut auf dem umliegenden Lande angesiedelt hätten. Der Germane haßte die Städte; die städtischen Mauern erschienen ihm — so sagt derselbe eben erwähnte Schriftsteller —

[1]) [Dazu auf dem Durchschußblatt des Handexemplars Schmollers von dessen Hand der Hinweis: s. Ennen, Geschichte der Stadt Köln II, S. 110.]

wie die Wände eines Grabes; der Germane war Jäger und Krieger, Landmann und Hirte, und das blieb er in der Hauptsache noch jahrhundertelang, so groß sonst die technischen Fortschritte waren, die sich in Haus und Hof desselben in der Völkerwanderung vollzogen. Er lernte ackern und Häuser bauen, Ziegel brennen und Schiffe konstruieren, er lernte in Geld tauschen, und nicht bloß das: es ergriff ihn eine wahre Leidenschaft nach den edlen Metallen, seit er gesehen, was man mit ihnen erreichen, wie man sich mit ihnen schmücken könne. Aber der Grundzug des germanischen Wirtschaftslebens blieb derselbe rein agrarische [1]).

Die ersten germanischen bäuerlichen Ansiedler Straßburgs haben wir uns so wahrscheinlich außerhalb der römischen Stadt, wahrscheinlich in nächster Nähe derselben, ohne Zweifel der heutigen Langgasse entlang, zu denken; es war ein alemannisches Dorf, aus dem die spätere sogenannte Neustadt im Gegensatz zur Altstadt, d. h. den Resten der Römerstadt, sich entwickelte [2]). Dazu kam dann eine königliche Pfalz, ein Bischofsitz, einiger Handel, wie er der Wasserstraße nach Nord und Süd, dem Landweg nach West und Ost entsprach; die Burg (d. h. Stadt) an der großen Straße wurde der Ort nun genannt; die homines ecclesiae erhielten unter Karl dem Großen sogar Zollprivilegien; die Stadt wird in einem lateinischen Gedicht jener Zeit als populosa geschildert; der Export von Wein, Getreide und Eichenholz, heißt es, sei das Mittel, womit sich die Einwohner prächtig gefärbte Gewänder verschaffen.

Aber wir müssen uns wohl hüten, daraus zu große Schlüsse zu ziehen. Wohl brachte eine königliche Pfalz und ein Bischofshof einiges Leben, aber die bischöfliche Kirche zählte damals nicht 66 Pfründen mit zahlreichen Stiftshöfen und einer solch großartigen Naturalverwaltung wie später bei größerem

[1]) Ich glaube, daß ich mich mit dieser Anschauung in Übereinstimmung mit den meisten und angesehensten unserer Rechts- und Kulturhistoriker befinde, mit Waitz, Löbell, Roth, Sybel, Sugenheim, Langethal usw. Auf wesentlich anderem Standpunkte steht nur Gfrörer mit seinen für die Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters allerdings höchst bedeutsamen Werken: „Gregor VII. und sein Zeitalter“ und „Geschichte deutscher Volksrechte im Mittelalter“. Aber so viel ich bekenne aus Gfrörer gelernt zu haben, so vorsichtig, glaube ich, muß er benützt werden. Neben einer immensen Breite der Erudition neigt er zu den willkürlichsten Schlüssen und Hypothesen; vor allem aber haben seine Werke nur den einen Zweck, zu zeigen, wie reich und glücklich Deutschland vor dem Konflikt mit Rom unter Gregor VII. gewesen, wie es seither zurückgegangen sei. Daher die Behauptung einer hohen städtischen und industriellen Blüte in der Karolinger- und Ottonenzeit, die ich für absolut unmöglich halte. Wenn nur der zehnte Teil von dem, was Gfrörer behauptet, richtig wäre, so erschiene z. B. die unten näher zu erwähnende Kolmarer Beschreibung des Elsasses aus der Zeit von 1300, die erzählen will, was seit 100 Jahren im Elsaß anders geworden, als rein unbegreiflich.

[2]) Diese Annahme scheint mir mehr innere Wahrscheinlichkeit zu haben als die von Hegel (Städtechroniken, Straßburg II, S. 925) vorgetragene, wonach die Altstadt auch in germanischer Zeit der zuerst bebaute Teil gewesen wäre; auch die Tatsache, daß der Markt und das Stadtgericht in der Neustadt lag, spricht für meine Auffassung: daß der Bischof sich dann in der früheren Römerstadt ansiedelte, dort die bischöfliche Kirche baute, ist viel begreiflicher, als daß die ersten alemannischen Bauern das taten.

Reichtum. Und dann, was heißt damals eine civitas populosa? Wir müssen da alle heutigen Maßstäbe beiseite lassen. Der ländlichen Ortschaften gab es allerdings damals zahlreiche, in manchen bebauten Gegenden notorisch mehr als heute, aber sie waren sehr klein; die villa mochte ein paar, höchstens ein Dutzend Häuser, der vicus 100—200 Seelen umfassen. Civitas und oppidum bezeichnen einfach irgendwie geschlossene Orte mit etwas stärkerer Bevölkerung, aber nicht Städte im heutigen Sinne des Wortes. Man wird mir das ganz unzweifelhaft zugeben, wenn ich erwähne, daß noch im 12. Jahrhundert ein deutscher Schriftsteller die Stadt Stettin als ingens civitas bezeichnet, weil sie 900 Familien habe. Wir wissen außerdem, daß Basel noch im 11. Jahrhundert viel mehr einem Dorfe als einer Stadt glich, daß innerhalb der ältesten Straßburger Umwallung gegen 800 zahlreiche Felder und Gärten waren. Und so komme ich zu dem Schlusse, Straßburg habe in jenen Tagen wohl einigen Handel und Verkehr gehabt, es sei aber doch nach unseren heutigen Begriffen nur ein großes Dorf oder eine Ackerstadt gewesen, d. h. ein Ort mit elenden einstöckigen Holzbaracken, mit fast lauter ländlichen oder bäuerlichen Wirtschaften, mit einer Bevölkerung von kaum mehr als 1000 oder 1500 Seelen.

Und bald nach dem Tode Karls des Großen wird Straßburg, wie das ganze Frankenreich, wieder auf lange Zeit eher zurück als vorwärts gegangen sein. Die auch volkswirtschaftlich so tätige Verwaltung des großen Frankenkönigs hatte kein dauerndes System begründet. Im 9. und zu Anfang des 10. Jahrhunderts stand im Gegenteil das germanische Wirtschaftsleben auf einer tieferen Stufe als je in der Zeit nach der Völkerwanderung. Der Geldwert erreichte jetzt den höchsten, die Geldzirkulation den tiefsten Standpunkt [1]). Aller Handel hörte fast vollständig auf. Soweit er noch existierte, vollzog er sich als roher Naturaltausch. Naturaldienste und Naturalsteuern erscheinen wieder mehr als zuvor als die adäquate Form aller privat- und öffentlichrechtlichen Beziehungen. Die Entvölkerung Mitteleuropas und Italiens war entsetzlich. Die Bürgerkriege, die Normannen- und Magyareneinfälle hatten womöglich noch schlimmer gewirkt als die großen Pestkrankheiten des 9. Jahrhunderts. Eine Elsässer Chronik sagt von den Jahren 876—881 allein: das gantz Elsaß starb also aus, daß man meint, der 10. Mensch lebt nimmer; viel stett und flecken standen leer [2]).

---

[1]) Vgl. darüber Soetbeer in den Forschungen zur deutschen Geschichte (I, S. 205 ff.; II, S. 293 ff.; IV, S. 241 ff.; VI, S. 1 ff.): Beiträge zur Geschichte des Geld- und Münzwesens, und meine historische Entwicklung der Fleischpreise in der Tüb. Zeitschr. für Staatswiss. XXVII.

[2]) Jeder Versuch, sich ein Bild von den volkswirtschaftlichen Zuständen älterer Zeiten zu machen, muß von einer gewissen Annahme der Bevölkerungsdichtigkeit, der Zunahme oder Abnahme der Bevölkerung ausgehen; ich habe in der eben erwähnten Abhandlung über die Geschichte der Fleischpreise einen Versuch gemacht, das mir zugängliche Material zu einem vorläufigen Gesamtresultat über die deutsche Bevölkerungsbewegung des Mittelalters zusammenzufassen; soweit ich seither meine Spezialstudien weiter ausdehnte, habe ich in der Hauptsache meine dort ausgesprochenen Ansichten bestätigt gefunden. Für die allgemeine Begründung derselben verweise ich auf die dort zitierten Quellen

Kurz, Straßburg wird, wie andere Orte, Mühe gehabt haben, im 10. Jahrhundert unter den Ottonen nur den Standpunkt wieder zu erreichen, den es unter den Karolingern innegehabt. Die große Tätigkeit der trefflichen königlichen Bischöfe, wie Archimbald, hatte vollauf zu tun, die alten Wunden zu heilen, unter einem verwilderten Geschlechte wieder die ersten Bedingungen eines friedlichen Verkehrs zu schaffen. In den Klöstern und Klosterschulen machte man wohl Fortschritte mancherlei Art damals, aber die Masse der Bevölkerung wirtschaftete in alter Weise fort; das ganze Leben der Nation blieb auch im 10. Jahrhundert ein durchaus agrarisches; das hat besonders Nitzsch [1]) in seinen scharfsinnigen Untersuchungen über das wirtschaftliche Leben der oberrheinischen Tiefebene jener Zeit schlagend dargelegt; ich erinnere nur an den einen Beweis, den er anführt, daß nämlich ein Ort wie Tribur zweiundeinhalbes Jahrhundert lang das Zentrum, sofern man damals von einem solchen reden kann, der deutschen Reichsverwaltung sein konnte, ohne daß irgendwie der befestigte Fronhof sich zu einer Stadt erweiterte, während schon für Barbarossa es dann sich von selbst verstand, daß neben seiner Kaiserburg Hagenau ein städtischer Markt, Handel und Gewerbe sich ansetzen müßten.

---

und Literaturnachweise. — Die oben zitierte Chronikstelle steht bei Strobel, Geschichte des Elsasses I, S. 172, nach Speklins mit der Bibliothek verbrannten Kollektaneen. Es handelt sich allerdings wohl nur um eine Chronik des 15. Jahrhunderts, der Speklin die Stelle entnommen; ich führe die Stelle aber auch nicht als strengen Beweis, sondern als Illustration für eine an sich sichere Tatsache an.

[1]) Preuß. Jahrbücher Bd. XXX. Der kundige Leser wird sofort erkennen, daß und in welchen Hauptpunkten ich den Ausführungen von Nitzsch, die er hier und in seinem Buche „Ministerialität und Bürgertum" niedergelegt hat, folge. Ich zweifle nicht, daß die künftige Geschichtschreibung diesen hervorragenden Gelehrten, der allein, soweit ich es kenne, sich ein klares Bild des ganzen wirtschaftlichen Entwicklungsprozesses des Mittelalters gemacht hat, noch mehr anerkennen wird, als es bisher geschehen. Heusler kommt ihm in seinem Buche über den Ursprung der Stadtverfassung weit entgegen. Auch Hegel nähert sich ihm z. B. in seiner Einleitung zu den Straßburger Chroniken. Meine eigene Ansicht über die Geschichte der städtischen Verfassungsentwicklung kann ich natürlich in einer Rede wie die hier zum Abdruck gebrachte nicht näher begründen. Ich kann hier nur aussprechen, daß sie zwischen der Nitzschschen und Heuslerschen mitteninne stehe. Heusler scheint mir in einigen Punkten Nitzsch gegenüber im Recht zu sein, z. B. in bezug auf die Geschichte des Immunitätsbegriffes, in Beziehung auf die Tatsache, daß das bischöfliche Hofrecht nie das hätte leisten können, was es geleistet, wenn nicht mit den Grafenrechten die ganze öffentlich-rechtliche Gewalt mit allen ihren Traditionen auf den Bischof übergegangen wäre; in anderen aber scheint er mir, und zwar infolge einer zu formalen, zu wenig realistischen Auffassung der Dinge, infolge einseitiger oder mangelnder Studien über die sozialen und wirtschaftlichen Zustände ganz im Irrtum zu sein. Ich halte sein Urteil über die Stellung und den Einfluß des städtischen Vogtes in den Bischofsstädten für ganz falsch, für noch falscher seine Beurteilung der bischöflichen Ministerialität, seine Annahme, die Städte seien vorwärts gekommen, weil Altfreie vom Lande in sie hereingekommen seien, und nicht, weil tüchtige staatsmännisch gebildete Beamte an der Spitze standen. Übrigens ist der Streit zwischen beiden Lagern heute vielfach nur noch ein Streit um Worte. Heusler gibt Nitzsch zu, daß Straßburg in einer gewissen Zeit einer herrschaftlichen Domäne, einer Abtei zum Verwechseln

Wenn die Tatsache aber richtig ist, daß bis tief ins 11. Jahrhundert das ganze Wirtschaftsleben in seiner alten starren Weise sich erhielt, so ist das auch für das politische Leben, für die Verfassungs- und Verwaltungszustände jener Zeit von durchschlagender Bedeutung. Ich möchte als die wichtigste Konsequenz die hervorheben, daß die Kraft der Regierung wie die Stellung der Kirche von ihrem Domänenbesitz abhingen[1]), daß in der Domänenverwaltung der Kern der Staatsverwaltung lag, daß die Domänenverwaltung ihre Signatur aller Verwaltung, auch der der damaligen kleinen Ackerstädte, aufdrückte.

Die großen politischen Fragen der Zeit waren demgemäß folgende: 1. Wie stellt sich das enorme Kirchengut zum Reichsgut? Die Ottonen und teilweise auch die späteren Kaiser wußten das Kirchengut in breitester Weise für den Reichsdienst nutzbar zu machen, ohne zu den Säkularisationen der Karolinger zurückzukehren[2]). 2. Wie groß ist das Reichsgut und das mit ihm zusammenfallende Gut der fürstlichen Familie? Unter den Ottonen wie den Saliern wächst das Reichsgut bis in die Mitte des 11. Jahrhunderts; die Staufer wußten sich wenigstens bis auf Philipp von Schwaben einen wachsenden Besitz, besonders in Elsaß und Schwaben, zu verschaffen. 3. Wie werden die Domänen verwaltet und politischen Zwecken dienstbar gemacht? Sie dienen einerseits als Grundlage einer großen eigenen Administration, die mit Hilfe einer mehr oder weniger unfreien Bevölkerung geführt wird. Die Mittelpunkte der Domänenkomplexe, die großen Fronhöfe sind für Könige, Herzöge und Bischöfe das Ziel einer großartigen Hofhaltung, die mit verschwenderischer Gastfreundschaft täglich Hunderte von Personen, Beamte und Gefolgsleute, Gesandte und Hilfesuchende, verpflegt, die, von einem zum anderen Fronhof ziehend, einen nach dem anderen in kurzer Zeit erschöpft; von hier aus wird regiert, von hier aus werden die Feldzüge unternommen; die Scharen der Caballarii und Scararii, d. h. die berittenen Estafetten und Gendarmen, wie die Tausende von Ochsenwagen für den Armeetrain haben hier ihren Sitz und Ausgangspunkt.

Daneben wurde ein Teil der Domänen zu Lehen gegeben; die berittenen Gefolgschaften der Fürsten, die milites, konnten nur durch einen enormen Domänenbesitz geschaffen werden, ebenso wie die Dotierung der älteren Beamten, der Grafen und Bischöfe durch das Lehenssystem erfolgte. Die immer

---

ähnlich gesehen habe. Aber was Nitzsch Hofrecht mit öffentlich rechtlichen Elementen das heißt Heusler Übertragung der Grafenrechte auf den Bischof mit hofrechtlicher Färbung. Über die faktische Rolle, welche die tüchtige monarchische Stadtleitung der Bischöfe für eine gewisse Zeit gespielt, scheinen mir beide ziemlich einig zu sein.

[1]) Darauf weisen Roth und Nitzsch hin; beide geben auch mancherlei Material, z. B. Roth, Benefizialwesen, S. 249 ff., Nitzsch, Ministerialität und Bürgertum, S. 65. Manches bietet auch Gfrörer in dieser Beziehung, z. B. eine Berechnung der Naturaleinkünfte Ottos I. (siehe Gregor VII Bd. I, S. 548).

[2]) Vgl. hierzu hauptsächlich: Ficker, Über das Eigentum des Reichs am Reichskirchengute, Sitzungsberichte der Akademie der Wissenschaften, phil.-hist. Klasse, Wien. Bd. LXXII, Heft 1, S. 55.

mächtiger werdenden feudalen Herren konnten nur durch immer neue Belehnungen bei guter Stimmung erhalten werden. Und dabei wurde, was ursprünglich ein Amtsemolument gewesen, mehr und mehr als ein erbliches Privatrecht angesehen. Besonders unter den Saliern trat eine immer weitergreifende Vergebung des Domänenbesitzes an den niederen Adel ein; auch die milites, nicht bloß die Mitglieder des Herrenstandes fingen an, sich als Nutznießer ihrer Lehen zu eigenem Rechte zu fühlen, sich selbst den mäßigen Hof- und Heerfahrten zu entziehen oder besondere Entschädigung dafür zu verlangen. Nun mußte die andere Methode der Domänenverwaltung, die Selbstadministration mit einem absetzbaren Beamtenpersonal, immer mehr in Vordergrund treten; immer mehr übertrug man auch militärische und politische Funktionen diesen bisher unfreien Domänenbeamten, den Ministerialen. Die Ministerialität wurde so im 11. und 12. Jahrhundert etwas ganz anderes, als sie früher gewesen war. Der Truchseß, der Schenk, der Kämmerer, der Marschall, der Burggraf, der Meier, der Schultheiß, das wurden nun die einflußreichsten Beamten am Hofe; ritterliche Lebensart, große politische Auffassung, praktische Geschäftserfahrung verband sich mit der formell noch vorhandenen Unfreiheit und mit der Abhängigkeit des Beamten; es wurden nun die Begriffe „ministerialis“ und „consiliarius“ synonym gebraucht; jedenfalls zeigten die Ministerialen eine Treue, eine Hingebung, die der freie Herren- und Ritterstand bereits abgestreift hatte; sie wurden dadurch im Gegensatz zum feudalen Adel die zuverlässigen Offiziere und Generale, die geheimsten Räte und Minister der Fürsten und Bischöfe. Sie sind gleichsam die Vorläufer des modernen Beamten- und Offizierstandes; sie sind das Verjüngungsmittel für den deutschen Staat des Mittelalters wenigstens auf einige Zeit gewesen. Die imponierende Macht der drei ersten Staufer beruhte auf der Tätigkeit, der Energie und dem Staatsgefühl ihrer Ministerialen und speziell ihrer elsässisch-schwäbischen Ministerialengeschlechter. Die Ursachen ihrer Leistungsfähigkeit sind in der Zeit ihrer Blüte dieselben wie bei dem modernen Beamtentum: hohe Bildung, hohe Intelligenz, ausgeprägtes Staatsgefühl ohne das Nebeninteresse einer Geld- oder Grundaristokratie, die in erster Linie für sich erwerben und genießen will. Später wurde das rasch anders. Der Unterschied des Ministerialen vom modernen Beamten war der, daß er nicht auf Geldbesoldung gestellt war, daß er noch vollständig in das System der Naturalverwaltung hineingeflochten war, daß seine Stellung bald auch zu einer erblichen wurde. So kam es, daß die Ministerialen im 13. Jahrhundert mehr und mehr — besonders mit dem Verfall des Königtums, mit der Plünderung der Staatsgewalt durch alle die, welche Macht und Mittel dazu hatten — in den Ritterstand übergingen, in ihm verschwanden; sie fingen an als Verwalter all der schönen Güter und Domänen selbst danach zu trachten, sich ein Stück nach dem anderen als Lehen geben zu lassen; sie fingen an Vermögen zu erwerben, wie die freien milites; die Schwäche Philipps von Schwaben stattete hauptsächlich einen großen Teil der staufischen Ministerialen mit Lehen aus. Die staufischen Ministerialen wurden damit so unbotmäßig wie die Herren

und Ritter; der staufische Staatsbau war damit in seinem innersten Lebensprinzip getroffen. Von 1200 an beginnt diese Entartung der Ministerialität [1]): gegen 1300 ist das Wesen derselben fast bis auf den Namen verschwunden.

Wie hängen aber, werden Sie mich fragen, diese Dinge mit der Geschichte Straßburgs zusammen? Sehr enge, wie ich Ihnen gleich zeigen werde. Die Ministerialität war es, unter deren Leitung Straßburg eine große Stadt wurde. Die bischöfliche und die Reichsministerialität hing aufs engste zusammen, solange das Kirchengut wesentlich dem Reiche diente, die Bischöfe wesentlich oder teilweise königliche Beamte waren.

Die Bischöfe waren königliche Beamte geworden, hatten die Grafenrechte von den Kaisern erhalten, waren Stadtherren geworden, weil die Ottonen in ihnen ein Gegengewicht gegen den erblichen feudalen Adel schaffen wollten. Die Bischöfe waren in den Städten sowieso die angesehensten, die gebildetsten und gelehrtesten Persönlichkeiten; sie waren die größten Grundeigentümer in der Stadt; sie hatten häufig die frühere kaiserliche Pfalz erworben. Die kirchlichen Feste, die unter ihrer Leitung standen, hatten den ersten lokalen Verkehr geschaffen. Die Verkaufsbuden und Wirtshäuser standen meist auf dem Grund und Boden ihres Fronhofes, rings um die bischöfliche Kirche. Das geistliche Gericht de falsis mensuris et de omni eo, quod vulgiter meynkauf dicitur, d. h. das geistliche Gericht über Fälschung im weitesten Sinne des Wortes, woraus nach meiner Überzeugung der größte Teil des späteren Gewerbe- und Zunftrechtes hervorging [2]), hatte sich als ein unentbehrliches Organ der Wirtschaftspolizei für diesen Lokalverkehr gezeigt. Die Bischöfe hatten die Blutrache, welche bis ins 11. Jahrhundert die städtischen Gemeinwesen so sehr beunruhigt und gestört hatte, aus den Mauern der Stadt verbannt, hatten den Stadtfrieden geschaffen.

Kurz, den Bischöfen und ihren Beamten, den Ministerialen, dankten die rheinischen und andere Städte, daß sie von Beginn des 11. Jahrhunderts an etwas zunahmen an Bevölkerung und Wohlstand, und so ist es begreiflich, daß bei dem agrarischen Anstrich des ganzen Wirtschaftslebens, bei dem noch überwiegenden Naturaltauschsystem der große bischöfliche Fronhof, der in Straßburg an der Stelle sich befand, wo wir uns heute versammelt haben [3]), der politische und wirtschaftliche Mittelpunkt der Ackerstadt wurde, daß auch die früher Altfreien gewissen hofrechtlichen Diensten zugunsten des bischöflichen Hofes unterworfen wurden, daß die bischöfliche Ministerialität die Stadtverwaltung und bischöfliche Domänenverwaltung gleichmäßig in Händen hatte.

---

[1]) Eine gute Darstellung dieses späteren Auftretens der Ministerialität gibt Wohlbrück in seiner Geschichte der Altmark; auch er setzt die beginnende Auflösung der Ministerialität etwa ins Jahr 1200 und bringt sie in Zusammenhang mit dem definitiven Sieg des Lehnswesens und dem Übergang zur Geldwirtschaft.

[2]) Ich hoffe hierüber bald eingehendere Untersuchungen, die sich auf die ganze Entstehung des Zunftwesens beziehen, publizieren zu können.

[3]) An der Stelle des heutigen Schlosses (d. h. Universitätsgebäudes) stand das bischöfliche Palatium; es hieß in der älteren Zeit stets der Fronhof.

Das sprechende Bild eines solchen Gemeinwesens gibt uns das bekannte älteste Straßburger Stadtrecht, d. h. jenes [1]) Weistum, das die Rechte des Bischofs gegenüber der Stadt feststellt. Die frühere Forschung setzte es ins 10. Jahrhundert, die neuere übereinstimmend und überzeugend in die erste Hälfte des 12. Jahrhunderts [2]). Wir sehen da ein Gemeinwesen vor uns, das schon einen nicht unbedeutenden lokalen Markt- und Geldverkehr, Handel und Handwerksbetrieb hat, aber das doch nur wie ein erweiterter Fronhof, wie eine riesige Domäne erscheint oder vielmehr, das sich in dem Moment uns zeigt, wo aus der Domäne eine Stadt zu werden beginnt, wo das alte Gemeinwesen über seinen alten Rahmen hinauswächst, wo dadurch Streitigkeiten entstehen und so die erste Rechtsaufzeichnung nötig wird. Die Handwerker sind nicht mehr bloße unfreie Hofarbeiter, die in dem bischöflichen Fronhof Arbeit und Unterhalt haben; neben das früher ausschließliche cottidie servire ist das koro rerum venalium studere getreten; es sind ihrer zu viel geworden; man hat ihnen erlaubt nebenher für den Markt zu arbeiten; ihre Dienste für den bischöflichen Hof sind bereits fixierte feste Naturalleistungen. Aber wir treffen hauptsächlich die Handwerker, die für den Hof und Fremdenverkehr im bischöflichen Palatium wichtig sind: die Säckler, die Schmiede, die Schwertfeger, die Becherer, die Kürschner, die Schuster, die Gastwirte. An der Spitze jeder Abteilung dieser Handwerker steht ein bischöflicher Ministeriale, an der Spitze aller der Burggraf. Es ist eine Dienstverfassung, die in erster Linie die finanziellen Bedürfnisse des Fronhofes, daneben aber auch polizeiliche und militärische Zwecke im Auge hat. Selbst die Kaufleute haben für den Bischof zu fronen; sie haben Botendienste zu tun, wie die Müller und Schiffer den Bischof zu Schiff zu befördern haben. Alle übrigen Einwohner haben wenigstens fünf Tage im Jahr dem Bischof Herrendienste zu tun. Der Vogt ist der oberste Richter über Blut und Leben in der Stadt; er gehört dem Herrenstand an, erhält vom Kaiser den Blutbann, aber wird vom Bischof ernannt. Die sämtlichen übrigen Beamten der Stadt sind bischöfliche Ministerialen, vom Bischof ernannt; so der Schultheiß, der eigentliche städtische Richter, der freilich zugleich noch rein landwirtschaftliche Verwaltungsfunktionen hat; der Burggraf ist Chef der Gewerbe- und Markt- und Mühlenpolizei; er hat daneben die städtischen Befestigungen unter sich; unter dem Zöllner stehen die wichtigsten Steuern, hauptsächlich die vom Schiffsverkehr, während den Marktzoll vom Detailverkehr der Burggraf als Chef der Marktpolizei erhebt; die Brücken der Stadt hat der Zöllner mit dem Burggrafen zusammen zu unterhalten. Auch der Münzmeister und die unter ihm stehenden Hausgenossen, die Geldwechsler, die ohne Zweifel hier wie anderwärts zugleich Goldschmiede sind, gehören dem Kreise der bischöflichen Ministerialität an, wie die Domänenbeamten, die nur teilweise und flüchtig erwähnt sind: der Hofmeister, der Mühlenmeister,

[1]) Grandidier, Histoire de l'église et des évêques de Strassbourg II. diss. VI, p. 42—95. Schilter, Ausgabe von der Königshofener Chronik, S. 715—728.

[2]) Hegel, Städtechroniken, Straßburg II, S. 924—927.

der Weinleutmeister usw. Diese Ministerialen sind der erste bevorzugte Stand in der Stadt; es ist keine Aristokratie des Besitzes, sondern des öffentlichen Dienstes, die freilich mit dem einträglichen Dienst mehr und mehr auch Vermögen erwirbt.

Diese Verfassung Straßburgs, die ähnlich wohl in den meisten der älteren Bischofsstädte sich wiederholt, hatte zwei Voraussetzungen: eine wirtschaftliche und eine politische. Man trug die Naturalsteuern und Naturaldienste, solange das alte rein agrarische Leben der Stadt in der Hauptsache sich erhielt; solange die Arbeitsteilung, der Geldverkehr, der Handel nicht zunahm, war das alles nicht zu lästig. Auf dem platten Lande hat sich ja dieses Verwaltungssystem vielfach noch jahrhundertelang, teilweise bis zu unserer modernen Ablösungsgesetzgebung hin erhalten. Man trug zweitens diese Lasten, solange die Dienste zugleich Reichsdienste, die Bischöfe gut kaiserlich waren, solange die Hof- und Heerfahrt für den Kaiser wirklich die Ursache der Belastung war, wie sie in dem Stadtrecht immer wieder als solche angegeben ist.

Diese beiden Voraussetzungen änderten sich nun aber in relativ kurzer Zeit. Und daher auch in relativ so kurzer Zeit in Straßburg dieser totale Umschwung der Verhältnisse. 50 oder 60 Jahre nach dem ersten Stadtrecht hat Straßburg bereits seinen Stadtrat; etwas über 100 Jahre nach demselben wirft die Stadt in der blutigen Schlacht bei Hausbergen das bischöfliche Joch ganz ab; schon vorher war die Stadt mit an die Spitze jenes ersten großartigen Städtebundes getreten, der die ganze öffentliche Gewalt des Reiches an sich zu nehmen schien. Und rasch eilte die Stadt nun unter dem Einfluß des unerhörten politischen und volkswirtschaftlichen Umschwungs jener Höhe der Bevölkerung und des Wohlstandes zu, die ich in die Zeit von 1250 bis 1332 setzen möchte, und die naturgemäß mit der Teilnahme der populären Elemente, der Handwerker, am Stadtregiment abschließt.

Lassen Sie mich zuerst ein Wort von dem volkswirtschaftlichen Umschwung sagen, der sich im 13. Jahrhundert vollzog.

Die wirtschaftliche Entwicklung der Völker ist, wie alles Leben, eine stetige, niemals ruhende; aber jahrhundertelang sind die Umbildungen so langsame, sie beschränken sich so sehr auf einzelne Kreise und Gebiete, daß eine spätere Forschung diese Epochen als Stillstand bezeichnet. Plötzlich erscheint dann in kurzer Zeit alles verwandelt; mit fieberhafter Schnelligkeit stürzt sich ein neues Geschlecht in neue Bahnen. Auch jetzt freilich ist einzelnes, was so sehr überrascht, von langer Zeit her vorbereitet; nur nach außen erscheint es jetzt erst, weil der innere Bau eine andere Form fordert, ein neue Schale ansetzt.

So will ich auch nicht behaupten, die große volkswirtschaftliche Revolution, die Deutschland von 1150 bis 1300 umgestaltete, habe nicht ihre Vorläufer gehabt. Längst war manches anders geworden, seit die Germanen ein seßhaftes Ackerbauvolk geworden waren [1]). Römische Technik und römischer Geldverkehr

[1]) Wenn Waitz in dem eben [1874] erschienenen Bd. V, S. 350 (Verf.-Gesch.) sagt: „Handel und Verkehr haben im 10. und 11. Jahrhundert einen bedeutenden Aufschwung genommen. Große, auch von Fremden besuchte Märkte sind in allen Teilen Deutschlands

waren nie wieder ganz verschwunden; sukzessiv hatte sich eine steigende Zahl von Menschen gewöhnt, in den unheimlichen Mauern einer Stadt zu wohnen, Handel zu treiben und zu feilschen wie der Jude und der hausierende Lombarde; weltliche und geistliche Wanderer hatten immerdar vereinzelt diese oder jene Kunst von Byzanz oder anderswoher nach Klöstern und Herrenhöfen gebracht. Aber im großen und ganzen beginnt die Änderung erst im 12. Jahrhundert und hat ihren Schwerpunkt im 13. Jahrhundert.

Die Bewegung beginnt am Rhein und durch die Rheinstraße. Der Großhandel erzeugt Wohlstand und Geldverkehr; daran knüpft sich die städtische Industrie, das Wachstum der Städte, die Neugründung zahlloser neuer Märkte und städtischer Mittelpunkte für den lokalen Verkehr; die unerhörte Zunahme der Bevölkerung wird durch die neuen wirtschaftlichen Aussichten hervorgerufen; die Kolonisation nach innen und außen, die intensive Landwirtschaft ist eine weitere notwendige Konsequenz. Aus einem Bauernvolk wird ein Volk mit Städten, Großhandel, Gewerbe und Kolonien; aus der Naturalwirtschaft wächst die Geld- und Kreditwirtschaft heraus. Es ist eine wirtschaftliche Revolution, die ich fast für größer halten möchte als jede spätere, die das deutsche Volk seither erlebt hat. Die beiden großen Zeiten wirtschaftlichen und technischen Fortschritts seither, die Renaissance mit Pulver, Kompaß und Buchdruckerei und das 19. Jahrhundert mit Dampfmaschinen und Eisenbahnen, haben auch wunderbar tief gegriffen; von der letzteren Epoche wissen wir noch gar nicht, wohin sie uns führt; wir sind noch mitten in der Umwälzung begriffen. Aber doch könnte man versucht sein zu behaupten, diese beiden wirtschaftlichen Fortschrittsepochen seien mehr nur sekundäre Fortsetzungen der Umwälzung des 13. Jahrhunderts. Man könnte nicht ohne mancherlei Grund den Satz verteidigen, der Übergang von einer Zeit, die gar keine eigentlichen Städte kannte, zu Städten mit 50 000 Einwohnern und technischen Leistungen wie das hiesige Münster sei größer als der Übergang von dieser Zeit zu unseren heutigen Großstädten und ihren Eisenbahnhallen, Museen und Theatern.

Von der Rückwirkung jener Revolution auf das geistige und sittliche Leben der Menschen können wir uns nur schwer mehr ein richtiges Bild machen; aber die Gegensätze, die in rascher Folge aus einander sich entwickeln, sind jedenfalls mindestens so groß wie die in unseren Tagen, noch größer als die in der

begründet und zur Blüte gelangt usw.", so scheint er mir jedenfalls in bezug auf das 10. Jahrhundert etwas zu viel zu sagen; aber ich gebe zu, daß an einzelnen Stellen, an einzelnen Städten die Entwicklung vor 1150 eintrat; was ich behaupte, ist nur, daß die wesentliche Veränderung für ganz Deutschland in der Zeit von 1150 bis 1300 liege. Die Ausdrücke institores ditissimi usw. aus jener älteren Zeit beweisen mir nicht sehr viel, wenn ich daneben sehe, daß aller umfangreichere Handwerksbetrieb nach 1200 fällt; die 600 Kölner mercatores opulentissimi zur Zeit Heinrichs IV., welche Gfrörer gar zu 600 Millionären aufbläht, sind mir in ihrer Zahl so wenig sicher wie die 30 000 Webstühle, die im 14. Jahrhundert in Köln vor der Weberschlacht gewesen sein sollen, und die durch Ennens Untersuchung auf 600—1000 sich reduziert haben (siehe Ennen, Geschichte der Stadt Köln II, S. 681—682.)

Reformationszeit. Denken wir an die seit lange stabilen Formen des alten Klosterlebens, an die Roheit und Ungeschlachtheit der Krieger zur Karolinger- und Ottonenzeit, an die Einfachheit des Lebens, der Geräte, der Zimmereinrichtung in jenen Tagen, und im Gegensatz hierzu dann an die rasche Folge neuer Orden mit ganz anderer geistiger Färbung, an die gelehrten Kluniazenser, die strengen Prämonstratenser, die praktischen Zisterzienser, endlich die armen volksbeliebten, oft antipäpstlichen Bettelorden, ferner an die rasche Blüte des Ritterwesens, der deutschen Poesie, des Minnedienstes, lauter Bildungen, die bereits gegen 1300 einem bürgerlich behaglichen materialistischen Lebensgenuß, einer wesentlich anderen Gesittung Platz gemacht haben. Denken wir an den rasch erworbenen Wohlstand, an den rasch zu unerhörter Üppigkeit ausartenden Luxus der deutschen Kaufherren, an die rasche Entstehung des älteren Zunftwesens (1150—1300), an seine Umbildung in der Zeit der Zunftherrschaft (von 1300 an), an die Erweiterung des geistigen Horizonts durch den Handel, an die rasch wachsende Laienbildung, die im Moment der höchsten Höhe päpstlicher Macht schon die letzten Konsequenzen moderner Freidenkerei vorwegnimmt. Welcher Wandel, als die gebildeten Laien anfingen zu lesen und zu schreiben, wie die Geistlichen, als sie anfingen von arabischen Gelehrten am Kaiserhofe zu Palermo, von mohammedanischen und byzantinischen Kaufleuten in Palästina, in Venedig, in Konstantinopel sich allerhand Neues und Wunderbares erzählen zu lassen. Welches Chaos von Anschauungen, von Sitten, von Trachten und Gebräuchen in kurzer Zeit; welches Auf- und Niederwallen gesellschaftlicher Klassen, welche Steigerung der Leidenschaften, welche Jagd nach Besitz und Gut, nach Ehre und Genuß, wie es immer in solch tiefbewegter Zeit sich entwickelt, welch roher Übermut, welch schnöde Klassenherrschaft neben aller Höhe idealer kirchlicher und weltlicher Bildung! — Doch nicht hiervon, von dem rein volkswirtschaftlichen Umschwung wollten wir reden.

Am Oberrhein und am Niederrhein setzte die Bewegung zugleich ein, hier eher noch früher. Köln wurde der Mittelpunkt für den Handel mit flämischem Tuch wie für westfälische und belgische Eisenwaren; es läßt sich noch heute verfolgen, wie im ganzen Welthandel bis tief in den Orient das hauptsächlich aus Köln bezogene deutsche Schwert die Damaszener Klinge verdrängte. Auch am Niederrhein begann jene Lust zu Rodungen und neuen Dorfanlagen, die von da über die Weser und Elbe bis zur Kolonisation des Slawenlandes sich fortsetzte. Hauptsächlich aber in der oberrheinischen Tiefebene ist der Bodenreichtum des Landes der Ausgangspunkt. Die Speisekammer, der Weinkeller, die Kornscheuer der umliegenden Lande, der fruchtvolle Paradiesgarten des oberen Deutschlands, das sind die Ausdrücke, die im Volksmund wohl schon damals zirkulierten. Im 11. Jahrhundert hatten die salischen Kaiser Ruhe im Lande gehalten wie nie zuvor; im 12. folgte die ausgezeichnete Verwaltung des Landes durch die Staufer, zuerst durch Friedrich den Einäugigen, von dem das Sprichwort sagte, daß er am Schweife seines Rosses stets eine Burg schleife, d. h. der so viel Burgen und feste Verwaltungsstätten für seine Be-

amten im Lande neu gebaut, daß dadurch die Ordnung wie nie zuvor garantiert war. Die Bevölkerung konnte jetzt wachsen wie sonst nicht in Jahrhunderten.

Dabei nun der Einfluß der Kreuzzüge, der staufischen Heerfahrten nach Italien. Neues Unbekanntes sahen und hörten die Menschen plötzlich in Menge. Solchen Glanz hatten die Uferbewohner des Rheins noch nie gesehen, wie er an den großen Hoffesten Barbarossas sich entfaltete, wie er sich zeigte, als Friedrich II. mit der ganzen Pracht orientalischen Fürstenglanzes von Sizilien her erschien. Neue Wege des Handels schienen sich plötzlich zu öffnen. Der nordeuropäisch-arabische Handel, der bisher den Norden mit den Gütern einer südlichen Kultur versehen, versiegte mit dem Verfall der arabischen Reiche; der byzantinische Handel, der den Landweg herauf nach Regensburg gegangen war, erlag durch die lateinische Eroberung; der direkte Handel über die Alpen und nach Südfrankreich nahm einen kolossalen Aufschwung. Die große Blüte Venedigs, der Alpenpässe, der Rheinstraße und Kölns begann nun. Neben dem Lokalhandel erwuchs der gewinnbringende Großhandel, schnell eine neue Klasse der Bevölkerung neben den Beamtenadel in den Städten setzend, mit sehr viel größerem Reichtum und sehr viel geringerer Bildung als jene. Straßburg, das 1200 nach der Kolmarer Dominikanerchronik erst wenige Kaufleute hatte, zählte 1266 allein 80 Hausgenossen oder Geldwechsler. Der Geldverkehr nahm rasch zu; überall begann man Dienste und Naturalabgaben in Geld zu verwandeln [1]). Nach edlen und unedlen Metallen fing man an im Schwarzwald und den Vogesen zu graben [2]). Die fremden Produkte wurden im Lande nachgeahmt, neues da und dort entdeckt und erfunden. Die schon erwähnte Kolmarer Chronik sowie die Beschreibung des Elsasses aus dem Jahre 1300 [3]) verzeichnen eine Menge anschaulicher Züge in dieser Beziehung; man sieht aus denselben, wie lebendig die Menschen jener Tage den Umschwung empfanden. Sie erzählen, wie dürftig Mauern und Kirchen noch 1200 in Straßburg gewesen, wie klein und ärmlich die meisten Häuser, wie licht- und fensterarm die wenigen besseren Gebäude gewesen, wie man nun aber in all dem weiter gekommen, das Bauen mit Gips gelernt, den man zuerst in Dürkheim 1290 gefunden habe; sie erzählen mit Verwunderung von der steigenden Kleiderpracht der Fürsten und Edeln, von einem Hute, der mehrere Mark, von einem Gürtel, der 40 Mark Silber gekostet, von dem Tage, da man zuerst am Rhein griechischen und

---

[1]) Spezieller habe ich diese Frage nur auf Grund einiger norddeutschen Urkundenbücher verfolgt und bin hierdurch zu diesem Resultat gekommen. Roscher, Nationalökon. des Ackerbaues § 117, Anm. 2, spricht nur davon, daß es in Italien vorgekommen.

[2]) Vgl. darüber, speziell z. B. über den Bergbau im Münstertal und die Tatsache, daß besonders die Städte es sind, die gegen 1300 mit ihrem Kapital den Bergbau in die Hand nahmen: Trenkle, Geschichte der Schwarzwälder Industrie, 1874. Auch die Annales Basilienses haben hierüber Notizen: Scriptores XVII, S. 201.

[3]) Beide stehen bekanntlich von Jaffé herausgegeben in dem Bd. XVII der Scriptores, Mon. Germ.

zypriſchen Wein gekoſtet, von den großen Wachskerzen und dem ſteigenden Glanz des Kultus. Sie erzählen von der früheren Unwiſſenheit der Minoriten, von dem, was ſie jetzt in Paris gelernt, und wie ſie nunmehr den Bauern ganz anderen Rat erteilen könnten; ſie erzählen, wie es früher an Ärzten und Wundärzten gemangelt, wie gering die Zahl der Juden geweſen, die nun mit ihren Geldgeſchäften mächtig gewachſen. Sie erzählen, wie unfruchtbar das Land noch 1200 durch den großen Umfang der Wälder geweſen, wie dieſe ſeither abgenommen, wie man beſſer zu wirtſchaften, z. B. zu mergeln gelernt, wie man zahlloſe neue Geflügel-, neue Obſt-, neue Gemüſe- und Nebenarten ins Land gebracht [1]). Sie erzählen von neuen Geräten und Hauseinrichtungen, von neuen Netzen, mit denen man viel mehr Fiſche gefangen [2]), von der Erfindung des 1283 verſtorbenen Schlettſtadter Töpfers, die Tongefäße zu glacieren, von der zunehmenden Zahl der Wagen und Karren, die früher faſt noch ganz gefehlt, die man ſpäter wie in Schwaben mit Eiſen beſchlagen habe, ſie erzählen, daß die Bürger der Stadt Straßburg 1287 2000 Pferde gehabt hätten [3]), daß man in Straßburg 1292 durch verſchiedene Straßen Waſſerkanäle geleitet. Später verglich man die Stadt ja deswegen mit Venedig. Meiſter im Handwerk — heißt es weiter — gab es 1200 noch wenige; die Kunſt der Handwerker war gering; aber ſpäter kamen ſie viel weiter. Das Weſentlichſte vielleicht war, daß damals alle höhere Kunſt und Technik von den Klöſtern auf die Laien überging. Damals erſtand der weltliche Steinmetz und Glockengießer, der weltliche Bildſchnitzer und Maler. Die Arbeitsteilung machte Fortſchritte aller Art; der ſtädtiſche Handwerker konnte nun erſt ganz von ſeinem Handwerk leben, und bereits trennte ſich weiter der Schuſter vom Gerber, der Grob- vom Waffenſchmied; die Gärtnerei wurde ein ſtädtiſches Gewerbe. In einzelnen Branchen erreichte die Technik gegen 1300 eine Virtuoſität, die ſeither nie wieder übertroffen wurde. Man denke nur wieder an den Münſterbau. Die Bautätigkeit Straßburgs muß im ganzen 13. und in der erſten Zeit des 14. Jahrhunderts eine enorme geweſen ſein; die zahlreichen neuen Stadtmauern, die zahlreichen Klöſter und Kirchen, die Pfalz oder das Rathaus bei St. Martin, der Pfennigturm und anderes fallen in dieſe Epoche.

Und damit komme ich zum letzten und klarſten Ausdruck jener volkswirtſchaftlichen Revolution: zur Bevölkerungszunahme jener Tage. Die Zeit, die

[1]) Solum genus parvarum gallinarum habebatur; postea vero galline barbate, cristate, sine caudis, magne, croceis pedibus per peregrinos de remotis partibus portabantur. Solum genus columbarum et balumbarum videbatur; columbe vero Grece, que habebant pennas in pedibus, et alia plura genera postea sunt in Alsatiam deportati. Vasianos quidam clericus de transmarinis partibus apportabat. Ursi albi, sperioli albi, lepores albi, ericii marini, cameli, leones et diversa genera arborum et diversa genera herbarum et olerum et vinearum, cucumerum et olerum specierum, vestium, peplorum, instrumenta diversarum artium postea in Alsatiam deportata fuerunt.

[2]) Dieſe Notiz ſteht in den Annales Basilienses.

[3]) Consules Argentinenses cives suos equos habere duo milia precepere. Die Zahl iſt ſicher weit übertrieben.

so viel Menschenleben für die Kreuz- und Römerzüge, für die Fehden und die Kolonisation des deutschen Ostens verbrauchte, konnte noch so viel neue Dörfer auf den Höhen, so viel neue Städte im Tale gründen und groß ziehen, sie konnte daneben die bestehenden Städte noch so vergrößern. Nirgends drängten sich die Städte dichter als im Elsaß; immer neue wurden gegründet und blühten rasch empor; ich erinnere nur an Hagenau, Schlettstadt, Kolmar; Herr Albin Wölflin, Friedrichs II. reichbegabter Vogt, ist ein wahrer Städtegründer für das Elsaß geworden, wie man überhaupt sagen kann, daß im 13. Jahrhundert die Fürsten allerwärts einen Hauptteil ihrer Energie und ihrer Mittel zur Städtegründung verwendeten; reichlich lohnten es die wachsenden Geldsteuern; kein ländliches Gebiet wollte des nahen Marktes mehr entbehren; verführerisch wirkte das Beispiel der größeren Städte; in Kolmar wurden in einem Jahre 40 neue Häuser gebaut und 100 restauriert, in einem anderen das Holz zu 600 neuen angewiesen; wie blühte vollends Straßburg auf! Es war wie eine Völkerwanderung vom platten Lande nach den Städten; dort winkte die persönliche Freiheit, die neue Art der Lebensgenüsse, tausend Möglichkeiten des Erwerbs und Gewinns, die auf dem Lande fehlten. Es begann die eigene Sitte, daß die Landleute selbst von weither in der Stadt wohnen wollten, nur zur Ernte und Bestellung aufs Land gingen. Wurde man dadurch, daß man nach Straßburg zog, doch gegenüber allen anderen Landesherrschaften steuerfrei. Die Frage der Ausbürger ist von 1300 ab eine der brennendsten für Straßburg [1]). Aber nicht bloß der einfache Landmann handelte so, auch der Adel und die Klöster kauften sich gern in der Stadt an, um ihre Produkte besser abzusetzen und an dem neuen Reize des städtischen Lebens teilzunehmen.

Die Alt- und Neustadt Straßburg umfaßte gegen die Mitte des 12. Jahrhunderts einen Raum, der, verglichen mit der heute darauf sitzenden Bevölkerung von etwa 30 000 Seelen, damals gewiß nicht über 4—5000 Seelen faßte. Man darf nämlich dabei nicht vergessen, daß die meisten damaligen Häuser einstöckige Holzgebäude waren, daß fast jedes Haus mit Stall und Scheune versehen war, daß der bischöfliche Fronhof, die Klöster und Stiftshöfe alle auf eine große Naturalverwaltung eingerichtet waren. Nun begann aber die große Änderung. Man fing an, ebenso sehr in die Höhe als in die Breite zu bauen. Das erstere läßt sich nicht mehr verfolgen, wohl aber das letztere. Gegen 1200 erfolgt die Erweiterung nach Norden vom Weinmarkt, der Meisengasse und dem Broglieplatz bis an den heutigen Kanal; ich möchte für 1200 mindestens schon eine Bevölkerung von 10 000 Seelen oder noch mehr annehmen. Im Jahre 1228 beginnt die Hereinziehung der südlichen und südöstlichen Vorstädte in die Stadt bis zum Elisabethspital und Metzgertor. In den ersten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts beginnen die Bauten im Norden und Nord-

[1]) Es ist das eine der wichtigsten und eigentümlichsten Fragen in bezug auf das mittelalterliche Städtewesen; für Straßburgs Geschichte sind die Abhandlungen Wenckers über Pfahlbürger, Ausbürger usw. (collectanea juris publici, Argent. 1702) ja eines der wichtigsten Quellenwerke geworden.

westen über dem heutigen Kanal, im Osten in der Krutenau. In die Stadtmauer hereingezogen wurden diese Teile erst gegen Ende des 14. Jahrhunderts; es ist dabei aber überliefert, daß besonders im Nordwesten viel mehr Gartenland als bebaute Fläche ummauert wurde [1]). Es ist also in der Hauptsache nicht unrichtig, wenn wir sagen, die mit Wohnhäusern bebaute Fläche Straßburgs habe seit Anfang des 14. Jahrhunderts bis ins 19. nicht sehr wesentlich zugenommen.

Straßburg, das gegen 1150 noch eine kleine Ackerstadt von einigen tausend Seelen gewesen war, zählte nun in den ersten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts unter den ersten Städten im Reich. Wahrscheinlich war nur Köln größer. Wir können die Bevölkerung in ihrem Höhepunkt auf etwa 50 000 Seelen [2]) schätzen. Und diese Zunahme war erfolgt trotz zahlreicher verheerender Brände, trotz mancher Krankheiten und Hungersnöte, die auch damals nicht fehlten, war erfolgt in anderthalb Jahrhunderten, während das 15. und 16. Jahrhundert kaum eine wesentliche Vergrößerung der Stadt brachte, das 17. aber Straßburg mit 22 121 Menschen an Frankreich übergab (1681) [3]).

Diese rasche Zunahme der Stadt wäre nun auch unbegreiflich, wenn nicht zu den wirtschaftlichen politische Ursachen gekommen wären, die in gleicher Richtung tätig waren. Worin bestehen sie?

Man pflegt die politische Veränderung, die sich damals in den Bischofs-

[1]) Für diese Fragen ist wohl auch heute noch Silbermann, Lokalgeschichte der Stadt Straßburg (1775, fol.) der beste Anhalt.

[2]) Arnold noch schätzt in seiner Geschichte der Freistädte Straßburg wie Mainz zu 90 000 Seelen, Köln zu 120 000, Worms und Speier zu 60 000, Basel zu 50 000 im Moment der höchsten Blüte. Den Zeitpunkt derselben setzt er für Worms auf 1270, für Speier und Köln auf 1300, für Mainz, Basel und Straßburg etwas später. Seit aber Heusler nachgewiesen, daß Basel zur Zeit seiner höchsten Blüte nie über 25 000, Ennen bewiesen, daß Köln im 16. Jahrhundert bei 7279 Häuser von höchstens 60 000 Seelen, im 13. Jahrhundert aber nur 6000 Häuser hatte; seit Kirchhoff den Beweis geliefert, daß Erfurts mittelalterliche Einwohner sich auf höchstens 32 000 reduzieren; seit Hegel gezeigt, daß Nürnberg 1448 nur etwas über 20 000 Seelen hatte, usw. — ist es gewiß gerechtfertigt, wenn ich bei obiger Annahme stehenbleibe. Fabeln wie die, daß Köln sogar mehrere hunderttausend Einwohner im 13. Jahrhundert gehabt, sollte man doch heute nicht mehr wiederholen. Daß auch meine Zahlen nichts anderes sind als Schätzungen, für die ich einen gewissen Grad von Wahrscheinlichkeit beanspruche, wiederhole ich hier nochmals ausdrücklich, obwohl ich es bereits durch die Form, in der ich sie angeführt, angedeutet. Ich halte solche Schätzungen aber nicht nur für berechtigt, sondern für notwendig, um zu irgendwelchen Schlüssen in Fragen der Kultur, des Rechts, der Volkswirtschaft zu kommen, wie ich schon oben einmal erwähnt.

[3]) Diese Zahl, über welche mir von Kennern der Straßburger Geschichte Zweifel geäußert sind, findet sich bei Heitz, Das Zunftwesen in Straßburg, 1856, S. 80, angegeben. Hermann sagt in den Notices hist. sur la ville de Strasbourg II, S. 87, die Stadt habe 1681 jedenfalls weniger als 35 000 Seelen gezählt; einige hundert Familien seien ausgewandert; 1691 habe man 3295 Bürger und 1184 Schirmer (d. h. wohl Schutzbefohlene) gezählt ohne das Militär und die Beamten der Intendanz; das gibt wieder etwa 20 000 Seelen, die Familie zu 4—5 Personen gerechnet. Im Jahre 1709 zählte man freilich wieder 32 510 wahrscheinlich inkl. des Militärs. Im Jahre 1789 zählte man bekanntlich 49 948 Seelen.

städten vollzog, mit dem allgemeinen politischen Satze zu erklären, daß jede wohlhabend und mündig gewordene Klasse der Gesellschaft ihren Anteil am Regiment fordere, die Bevormundung von oben abwerfe; so komme es, daß Patrizier und Kaufleute erst den Bischof und dann die Handwerker diese wiederum verdrängt hätten. An dieser Theorie ist etwas Wahres; aber sie ist viel zu allgemein, um die konkrete Art richtig wiederzugeben, wie der historische Prozeß sich gerade damals, gerade in den Bischofsstädten, speziell in Straßburg, vollzog.

Der erste Gegensatz, der sich in Straßburg wie in den anderen Bischofsstädten zeigte, war nicht der zwischen dem Bischof und den Kaufleuten und Grundbesitzern, sondern der zwischen ihm und dem Teil seiner Ministerialen, die die Stadt verwalteten. Der Bischof sah in der Stadt eine seiner Domänen; er wollte hier so wenig wie auf dem Lande von dem alten Verwaltungssystem, von den Naturalsteuern und Diensten lassen; er sah in dem Kampf der Einwohnerschaft hiergegen eine Auflehnung gegen sein gutes Recht und gegen seine finanzielle Leistungsfähigkeit. Anders die städtischen Ministerialen, die mit den Interessen der Stadt verwachsen, hier angesessen, mit der wohlhabenden Bürgerschaft verschwägert waren, die mit den Geschäften der Stadtverwaltung ganz anders vertraut waren. Sie lernten die neue Zeit und ihre Bedürfnisse verstehen; sie sahen ein, daß das alte Verwaltungssystem unhaltbar sei, daß die Lasten des Hofrechts, die ganze Naturaldienstverfassung beseitigt, ein Geldsteuersystem [1]) in der Hauptsache an die Stelle gesetzt werden müsse.

Sie vermittelten also zwischen Bischof und Einwohnerschaft; sie nahmen sich dieser und jener Frage an, suchten zweckentsprechende neue Einrichtungen zu treffen, natürlich zunächst außeramtlich: ihre alten Amtsaufträge waren ja nur für eine Ackerstadt mit Lokalverkehr zugeschnitten; um so naheliegender war es, angesehenere Bürger zuzuziehen und um Rat zu fragen. Fünfzig und mehr Jahre mag man sich so halb formlos, halb durch die Autorität von Schultheiß und Burggraf gedeckt, geholfen haben; zuletzt wurde aus einem Organe der geduldeten Selbsthilfe ein Amtsorgan, der kollegialische Stadtrat, der gegen 1200 in Straßburg bereits vorhanden ist, 1214 bereits von Friedrich II. unter der Bedingung anerkannt wird, daß der Bischof zustimme.

---

[1]) Nitzsch führt (Preuß. Jahrb. XXX, S. 356), wie mir scheint, in sehr schlagender Weise aus, daß auch für das Reich die Zeit der Geldwirtschaft und der Geldsteuern gekommen war, daß schon unter den drei ersten Staufern nur infolge besonders glücklicher Umstände die alte Naturalwirtschaft, die alte Verbindung von Reichsgut und Kirchengut sich nochmals nach schweren inneren Kämpfen hatte halten lassen, daß aber nach 1200 mit dem Wachstum der Städte, der Unbotmäßigkeit der Bischöfe, mit der Verschleuderung des staufischen Hausbesitzes durch Philipp von Schwaben, mit der zunehmenden Renitenz der Ministerialen in feudaler Weise nur noch ein allgemeines Geldsteuersystem der Reichsregierung neue Kraft geben konnte; er zeigt, wie dieser Gedanke unter Otto IV. angeregt, vom Erzbischof von Mainz als zündender Funke und Haupthebel der Opposition gegen diesen König ausgebeutet und wie Friedrich II. deshalb in die Unmöglichkeit versetzt wurde, diesen einzig rettenden Reformgedanken, der ihm nach der Organisation seines sizilischen Reichs so naheliegen mußte, zu adoptieren.

Nicht um notwendige Änderungen im Gerichtswesen der Stadt handelte es sich also zunächst und zuerst, wie neuerdings auch Heusler [1]) so richtig betont hat, sondern um neue Verwaltungseinrichtungen, um die Befriedigung der Bedürfnisse, die mit der Stadterweiterung, den neuen Zweigen des Großhandels, der Industrie sich ergaben, um die Einrichtung neuer Steuern für die Stadt, um die wichtige Frage, wie die vor den Toren liegende Gemeinweide sich gegenüber der Stadterweiterung und den noch immer ländlichen Wirtschaften der wachsenden Bevölkerung zu verhalten habe. Das alte Gerichtswesen blieb zunächst und reichte auch zur Not aus: das Vogt-, das Schultheißen- und Burggrafengericht; aber das an die Domänenverwaltung angelehnte städtische Verwaltungssystem war unerträglich geworden, wie man auch daran sieht, daß bei der Neugründung von Städten gegen Ende des 12. Jahrhunderts entweder gar keine fürstliche Domänenverwaltung mehr in den Umkreis der Stadt hineingelegt wurde, wie bei Freiburg i. B., oder daß Stadt und Domänenverwaltung lokal streng getrennt wurden wie in Hagenau.

Deutlich zeigt sich die große Verwaltungstätigkeit des Stadtrats im zweiten Straßburger Stadtrecht [2]), das wenig über Verfassung und Privatrecht, manches über Strafrecht und Prozeß, alles mögliche aber in bezug auf städtisch-gewerbliche Einrichtungen und Anordnungen enthält. Es ist in die Jahre 1214—19 zu setzen. Da wird vor allem der Weinhandel, das Marktwesen, der Vieh- und Fleischhandel, die Tuchweberei, der Schiffahrtsverkehr geordnet, da werden Bestimmungen über Natural- und Geldlöhnung, über Geschenke für die Gesellen, über Schweinehaltung in der Stadt gegeben. Eine der wichtigsten privatrechtlichen Bestimmungen, nämlich Art. 26, der in bestimmten Fällen eine Haftbarkeit der Ehefrauen für die Schulden ihrer Männer anordnet, zeigt ebenfalls deutlich, wie sehr die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt vorwärts ging, wie der Kredit sich entwickelte; denn nur ein relativ entwickeltes Kreditwesen fordert eine solche Haftbarkeit der Ehefrauen.

Auch später bildeten den Mittelpunkt der Streitigkeiten mit dem Bischof die neuen vom Rat eingeführten Geldsteuern und die Verfügung über die Gemeinweide, kurz, die neue Verwaltungsorganisation innerhalb der Stadt, die dem Bischof gleichgültig oder gar verhaßt war, die er nicht geschaffen hatte.

Freilich standen ihm die, welche sie in erster Linie geschaffen, in der alten Zeit noch nahe genug. Es waren seine Ministerialen, seine Hausgenossen, die den Kern der städtischen Nobilität gegen 1200 bildeten; es läßt sich das gerade in Straßburg unzweifelhaft nachweisen. Regelmäßig sind der Schultheiß, der Burggraf, der Oberzoller in der älteren Zeit unter den 12 consules; ja der

[1]) Ursprung der Stadtverf. S. 220.

[2]) Dasselbe ist neugedruckt bei Grandidier, in seinen nachgelassenen Werken II, S. 187 bis 215, 1865 [Keutgen, Urk. zur städt. Verfassungsgesch. S. 102—107], mit einer deutschen Redaktion von 1270 und einer modernen französischen Übersetzung. Über die Zeitbestimmung siehe Hegel a. a. O. II S. 928.

Schultheiß ist oft geradezu zugleich Vorsitzender der consules, wie sich umgekehrt einzelne Ministerialen in bischöflichen Urkunden mit Vorliebe als Bürgermeister „magistri civium“ bezeichnen [1]). Unter der Ministerialität allein befanden sich Leute, die einerseits so viel Ortskenntnis, andererseits so viel weltmännische, politische und militärische Bildung hatten, um das aufstrebende Gemeinwesen so mustergültig zu leiten. Unter ihnen waren große staatsmännische Traditionen; es waren wenn nicht dieselben Leute, so doch dieselben Familien, die in Syrien und Sizilien gefochten, die im Rate der Staufer gesessen, es waren die Leute, die einen Stadtschreiber wie den Dichter Gottfried haben konnten, die Leute, die in dem ritterlichen Tristan ihr Vorbild und Ideal sahen; es waren Leute, die ganz und nach allen Seiten auf der geistigen Höhe ihrer Zeit standen, echte Zeitgenossen des grandiosesten der deutschen Könige Friedrichs II.

Ihre Doppelstellung als städtische consules und bischöfliche Ministerialen erklärt es, warum die Bischöfe, besonders friedliche wie Heinrich von Veringen und Heinrich von Stahleck, zeitweise in der zunehmenden Macht des Stadtrats nichts Gefährliches sahen, sich ihrer wachsenden Zolleinnahmen und damit des Wachstums der Stadt überhaupt freuten. Sie sahen im Stadtrat ihr Organ; sie bemerkten nicht, wie mit jedem Tag diese Ministerialen mehr städtisch als bischöflich gesinnt wurden, wie sie mit den wohlhabenden Bürgern in ein Corpus verschmolzen, wie Stadt und Episkopat täglich weiter auseinandergingen.

Jeder Konflikt freilich, vor allem die Versuche des Rats, jede Einmischung des Bischofs in seine Zusammensetzung und Ergänzung zu entfernen, mußte die Bischöfe daran erinnern, daß die alte Zeit vorbei sei; streitlustige gewaltige Naturen, wie Walter von Geroldseck, nahmen dann den Kampf auf, und geschärft wurde er seit langer Zeit dadurch, daß bei den kirchlich-politischen Kämpfen der Bischof in der Regel auf päpstlicher, die Bürgerschaft auf kaiserlicher Seite stand.

In solchen Tagen waren günstige kaiserliche Privilegien, die hofrechtliche Lasten beseitigten, dem Stadtrat weitere Rechte einräumten, unschwer zu erlangen. Das erste kaiserliche Privilegium für die Bürger Straßburgs ist das

---

[1]) Hegel, Städtechroniken Straßburg I, S. 24—27. Ich führe hier noch die charakteristischen Worte von Nitzsch an: „In der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts bildeten die Dienstmannen, bischöfliche wie königliche, immer noch die wichtigste, jedenfalls die maßgebendste Schicht der oberrheinischen städtischen Bevölkerung. Die städtischen Ämter des Zöllners, Schultheißen, Münz- und Zunftmeisters stehen an ritterlichen Ehren den Hofämtern des Truchseß oder Schenken noch vollständig gleich. Alle bildeten immer noch für die Anschauung und Rechtsauffassung der Zeit die Gesamtheit der Ämter, nach denen des Kaisers und der Fürsten Dienst organisiert war. — Während der Kaufmann sich um den Schöffenstuhl am liebsten herumdrückte, bewegten sich diese grundbesitzenden Geschlechter auch ohne Eigen in dem Gefühl ihrer Pflichten und Rechte mit der ganzen Sicherheit einer ererbten Amtstradition und dem Behagen, die unverkennbare Zunahme ihrer Zoll-, Münz- und Marktgefälle für ihre eigene Bedeutung verwerten zu können.“

von Heinrich V.[1]), das die bischöfliche Naturalweinsteuer, die während der Dauer mehrerer Monate jährlich von jedem Karren Wein ein Ohm für die großen Bedürfnisse des bischöflichen Fronhofs forderte, auf 6 Wochen beschränkte. Der Weinhandel durchbrach zuerst in Straßburg die alte Fessel des Naturalsteuersystems. Nachdem der Weinhandel befreit war, trug man für einige Zeit in Straßburg die übrigen Lasten des bischöflichen Fronhofes wieder leichter. Denn „vineta et navigia" galten damals wie durchs ganze 13. Jahrhundert als die Säulen städtischen Wohlstandes. Der größte Zweig des kölnischen Handels war der mit Elsässer Wein. Nicht umsonst preist bereits der lateinische Dichter des 9. Jahrhunderts die Straßburger, daß sie nicht allen heimischen Wein selbst trinken müßten; sonst, meint er, sähe es schlimm in der Stadt aus:

gens animosa armis vinoque sepulta jaceret,
vix in tam magna urbe maneret homo.

Diesem Privilegium folgten später andere. Die Kaiser mochten zugleich fühlen, daß die Bischöfe in den Städten ein veraltetes Verwaltungssystem aufrechterhalten, die städtischen Räte dagegen ein gesundes neues System schaffen wollten; sie hofften zugleich die Städte direkt an sich mit Umgehung des Bischofs zu knüpfen, Geldsteuern und andere Hilfe von ihnen zu erhalten. Fast in jedem der kaiserlichen Privilegien für Straßburg wird als Grund derselben angegeben, daß der Kaiser die Stadt mit allem ihrem Zubehör ad speciale obsequium imperii[2]) reserviere. Freilich hinderte das nicht, daß die Stadt später das Recht in Anspruch nahm, nicht einmal die gewöhnlichen Steuern der kaiserlichen Reichsstädte zu zahlen.

Vorübergehend war allerdings die kaiserliche Politik gegenüber den Städten eine andere. Wenn die Kaiser die Hilfe der Bischöfe brauchten und sich mit ihnen versöhnt hatten, so mußten sie ihnen zu Willen sein; so konnte ihnen auch der Gesichtspunkt für den Erlaß rats- und städtefeindlicher Gesetze vorgestellt und dadurch derartige Maßregeln plausibel gemacht werden, daß die alte Kraft der Reichsregierung auf dem Dienst der Bischöfe, dieser selbst aber mit auf der alten hofrechtlichen Verfassung der Städte ruhe. Friedrich II. stellte sich bekanntlich im Anfang seiner Regierung auf diesen Standpunkt, während er später um so eifriger die Selbständigkeit der städtischen Räte gegenüber den Bischöfen beförderte, wie das auch Straßburg erfahren hat. Er erkennt schon 1219 den Straßburger Stadtrat unbedingt an.

Und von nun an hat dieser seine Stellung als Herr der Stadt, als Nachfolger des Bischofs immer sicherer befestigt. Das zweite Stadtrecht aus eben dieser Zeit, von Bischof, Vogt und den angesehensten Bürgern erlassen, überträgt dem Rat bereits eine mit den bischöflichen Gerichten konkurrierende

---

[1]) Die Urkunde von 1119 ist bei Schöpflin, Alsatia diplom. I., S. 193, Nr. 245 abgedruckt [Keutgen, Urk. S. 13].

[2]) Vgl. z. B. das Privilegium Rudolfs von Habsburg vom 8. Dez. 1275. Alsat. diplom. II. S. 10, Nr. 701.

Jurisdiktion. Im dritten Stadtrecht[1]) aus den Jahren 1244—60, das eine bessere Justiz gegen die Ausschreitungen des städtischen Patriziats herbeiführen will, sind der Bischof, das Domkapitel und die Ministerialen noch neben dem Stadtrat und den weisesten und besten der Bürger als gesetzgebende Faktoren genannt. Nach dem dreijährigen Kampfe mit Walter von Geroldseck 1260—63 aber wird das Recht, Einungen und Satzungen um der Stadt Not willen zu machen, ganz den Bürgern übertragen; die Gemeinweide wird vom Bischof ganz an den Rat abgetreten, die Weinnaturalsteuer war schon früher ganz beseitigt worden; die alten bischöflichen Stadtämter muß der Bischof teilweise versprechen an Bürger, nicht an Ministerialen zu vergeben. Man fürchtete dabei offenbar die Einschiebung von bischöflichen Beamten vom Lande, von solchen, die im Gegensatz zur städtischen Nobilität standen. Die Ministerialen als solche treten sowieso nun rasch in den Hintergrund. Bald nach 1300 war auch die Münze im Besitz der Stadt. Wesentliche Rechte übte der Bischof nicht mehr in derselben aus.

Die Stadt ist nun eine freie kaiserliche Reichsstadt, sie hat die staatlichen Hoheitsrechte erworben; selbst den deutschen Königen steht sie als eine ebenbürtige Macht zur Seite; niemand steuert sie als dem Kaiser, wenn er nach Rom fährt; ja die zahlreichen Besitzungen ihrer Bürger und Ausbürger dürfen, wo sie liegen, nirgends von irgendeiner anderen Herrschaft besteuert werden. Alle wirtschaftliche Kraft kann sich nach innen wenden, und der volkswirtschaftliche Aufschwung bis zur Zunftrevolution ist teilweise gewiß Folge dieser selten privilegierten wirtschaftlichen Stellung, wie das außerordentlich gesteigerte Selbstgefühl der Bürgerschaft seit dem Siege über den Bischof die rasche wirtschaftliche Blüte unzweifelhaft gefördert hat. —

Ich bin am Ende meiner Betrachtungen angelangt. Mein Zweck war, Ihnen zu zeigen, daß die Rheinstraße und die Lage im Zentrum der reichen oberrheinischen Tiefebene die erste Voraussetzung, die volkswirtschaftliche Revolution des 13. Jahrhunderts die zweite für das Aufblühen Straßburgs war, daß aber ebensosehr zwei andere politische Ursachen mitspielten: die Tatsache, daß in der Hohenstaufenzeit diese oberrheinische Tiefebene der Mittelpunkt des deutschen Reichs war, und daß der Übergang von der Land- und Ackerstadt zur Großstadt, von der bischöflichen zur freien Reichsstadt sich vollzog unter der Leitung eines Beamtenadels, der mit der großen Schule des öffentlichen Dienstes unter den größten deutschen Kaisern zusammenhing: das deutsche Reich mit seinen besten Institutionen hat Pate gestanden bei dem Eintritte Straßburgs in die Reihe der Großstädte.

Noch jahrhundertelang behielt man hiervon in Straßburg eine lebendige Erinnerung. Man war noch lange gut kaiserlich, gut deutsch in Straßburg gesinnt; aber der faktische Zusammenhang zwischen Stadt- und Reichsregierung, zwischen städtischem und Reichsbeamtentum hatte sich schon im 13. Jahr-

[1]) Aus Grandidiers Nachlaß von Mayer herausgegeben in Mones Anzeiger für die Kunde deutscher Vorzeit Bd. VI, S. 23—28; außerdem bei Gaupp, Stadtrechte I, S. 80—89.

hundert gelöst. Die Stadt war — wie andere lokale Herrlichkeiten — ein selbständiges Territorium geworden, das dem Reiche autonom gegenüberstand, d. h. das eine Anzahl souveräner Rechte besaß, die eigentlich dem Reiche gebührten. In der großen sturmbewegten Zeit des 13. Jahrhunderts, in dem unerhörten Wechsel aller volkswirtschaftlichen Verhältnisse, in dem Übergang von der Natural- zur Geldwirtschaft war es dem deutschen Reiche nicht beschieden, den Mann zu finden, der alle die kleinen autonomen Kreise, die Territorien und die Städte wieder zu einer einheitlichen Staatsorganisation verknüpfte. Aller Jammer Deutschlands in fünf langen Jahrhunderten ist hieraus entsprungen.

Hier aber möchte ich nur noch daran erinnern, daß man von einem allgemeinen Standpunkt aus die Erkämpfung der Autonomie und Reichsfreiheit, wenn sie auch zunächst äußerlich die Blüte der Stadt förderte, nicht unbedingt preisen darf. Die Selbstherrlichkeit der Reichsstädte war dem Reiche so schädlich wie die Selbstherrlichkeit der Fürsten. Sie hat auch innerhalb der Städte, auch innerhalb Straßburgs auf die Dauer nicht günstig gewirkt.

Schon in der Mitte des 13. Jahrhunderts beginnt die regierende Stadtaristokratie etwas ganz anderes zu werden als vorher; das dritte Stadtrecht [1]) und der Brief des Bischofs an die Zünfte von 1261 [2]) zeigen deutlich, wie die Mißbräuche, die dann 1332 zur Zunftrevolution und 1419 [3]) zum Auszug des größeren Teils des Straßburger Adels führten, schon damals begonnen hatten. Aus einem Beamtenadel, der Fühlung mit Kaiser und Reich hatte, der mit wirklicher Geschäftserfahrung ein lebendiges Bewußtsein seiner Pflichten verband, wurde im Laufe des 13. und 14. Jahrhunderts ein Stadtjunkertum, das, halb an die ländliche Ritterschaft angelehnt, das Rauf- und Turnierwesen als Lebensaufgabe betrachtete, halb aus den schnell reich gewordenen Geldwechslern und Großhändlern sich ergänzend [4]), nur die In-

[1]) Das Motiv der Erlassung gibt die Einleitung mit den Worten: quod temporibus venerabilis domini Heinrici de Stahlecke episcopi Argentinensis orte fuerunt tante indiscipline et injurie et oppressiones mulierum et pauperum in civitate Argentinensi, quod idem dominus episcopus imputavit consulibus et ceteris civibus majoribus excessus suos in hoc et negligentiam judicis.

[2]) Es ist bei Strobel, Geschichte des Elsasses II, S. 9—12 (2. Ausgabe) abgedruckt. Es wird da den Adeligen vorgeworfen, daß die Allmende den Armen entzogen und unter die Reichen geteilt werde, daß sie ungestraft Notzucht, Todschlag und Hausfriedensbruch gegenüber den Armen sich erlaubten. Er, der Bischof, habe arm und reich gleichmäßig geschworen; er wisse, daß die Handwerksmeister Friede und Gnade gerne sehen, daß ihnen der Unfug leid sei. Auch gegen die Steuern sei der Bischof nur, wenn er sehe, daß damit ausschließlich der gemeine Bürger gearmert und die Gewaltigen gereichert würden. Zweifelsohne war dieser bischöfliche Brief eine demagogische Denunziationsschrift, die übertrieb; aber deutlich zeigt sie die Anfänge der Mißbildung, die zur Zunftrevolution führte.

[3]) Merkwürdige Streiflichter auf die sozialen Zustände jener Tage wirft die Aufzählung der von dem Adel 1406—1419 in Straßburg begangenen Gewalttätigkeiten, die Schilter in seiner Ausgabe der Königshofener Chronik, S. 817 ff., abgedruckt hat.

[4]) Wie zahlreiche Elemente in das Straßburger Patriziat in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts eintraten, sieht man aus mehrfachen Notizen. So heißt es in der Kolmarer

tereſſen eines kurzſichtigen Geldadels kannte; es war eine Nobilität, die viel Rechte und viel Genuß forderte bei wenig Pflichten, die den Handwerker prügelte, wenn er Geld forderte, die Scharwächter, wenn ſie nächtliche Ruhe und Ordnung geboten, die durch die immer wieder verbotene Muntmannſchaft die unteren Klaſſen der Stadt in eine neue Leibeigenſchaft zurückführen wollte, die der Stadt Gut in ihrem Nutzen verwendete und in der Leitung der äußeren Stadtpolitik viel Geſchicklichkeit und Klugheit im einzelnen, aber doch nicht den großen Sinn des weitblickenden Staatsmannes im ganzen zeigte. Nicht umſonſt wird ſchon im 13. Jahrhundert über die Abnahme der Bildung, den Rückgang der Dichtkunſt und feineren Lebensart geklagt [1]). Die damalige volkswirtſchaftliche Revolution erzeugte, wie immer, wenn in ſolcher Zeit nicht ein lebendiges Staatsgefühl und andere ideale Potenzen entgegenwirken, eine materialiſtiſche Genußſucht, eine Neigung zu Übermut und Frivolität, zu Druck und wirtſchaftlicher Ausnutzung der ariſtokratiſchen Vorrechte. Das Mißbehagen der mittleren und unteren Stände, die bei dem Umſchwung nicht ſo viel oder garnichts gewonnen, wurde dadurch zeitweiſe bis zu jener Leidenſchaft geſteigert, die wir in den Zunftrevolutionen, den Maſſenhinrichtungen oder Austreibungen bald der Patrizier, bald der Zünftler, endlich in den gräßlichen Judenermordungen und -beraubungen mit elementarer Gewalt zutage treten ſehen. Jeder Unparteiiſche wird noch heute auf der Seite der gegen unerträgliche Mißbräuche ſich erhebenden Zünfte ſtehen, beſonders wenn ſie ſich ſo maßvoll benehmen wie 1332 in Straßburg. Aber er wird ſich auch nicht verhehlen, daß die Zünfte, weil ſie mit Gewalt ins Regiment drangen, weil ſie die Fähigkeit zu regieren überhaupt nur in geringem Grade beſaßen, von Anfang an oder bald nachher ſelbſt wieder in Ausſchreitungen und Mißbräuche verfielen. Der Unparteiiſche wird nur ſagen: Da die regierende Ariſtokratie ſich ſo ſehr in eine mißbräuchliche Klaſſenherrſchaft verwandelt hatte, da keine Staatsgewalt exiſtierte, die von oben herab hier Hilfe und Reform bringen konnte, war zunächſt die Zunftrevolution unvermeidlich; ſie hat, wo ſie relativ Maß hielt, wie in Straßburg, zunächſt gut gewirkt; die ſpätere gemiſchte Verfaſſung Straßburgs war in ihrer Art ja ein Meiſterſtück. Eines aber konnte ſie nicht erſetzen: eine lebendige, geſetzlich geregelte Wechſelwirkung mit einem großen Ganzen, die Einfügung der Stadt in den Zuſammenhang eines ganzen Landes oder Reiches. Die Iſolierung war es, die die Stadt verknöchern und verkümmern ließ, bis ſie franzöſiſch wurde.

Ich hoffe mit dieſem Urteil ſelbſt denen nicht zu nahe zu treten, die noch heute die Verknüpfung der Geſchicke dieſes Landes mit dem Deutſchen Reiche bedauern; denn ihre Sympathie ruht ja auf der Empfindung, daß dieſe Stadt und dieſes Land der Verknüpfung mit einem größeren Ganzen bedurft habe

---

Chronik: 1281 multi ignobiles facti milites in Argentina; 1298 Venerabilis dominus de Lichtenberg, Argentinensis episcopus, fecerat hoc anno ante festum sancti Michaelis milites, quos omnes vestivit etc.

[1]) Vgl. Koberſtein, Grundriß der Geſchichte der deutſchen Nationalliteratur (4. Aufl.) Bd. I, S. 113.

und durch den Anschluß an den bis vor kurzer Zeit leitenden Staat Europas außerordentlich gewonnen habe.

Hoffen wir, daß in nicht allzu langer Zeit diese ganze Stadt und dieses ganze Land wieder von dem Gefühle belebt werde, das einen kleinen Kreis Gebildeter und einen Teil der unteren, nicht französisch redenden Klassen nie ganz verlassen hat, daß für Deutsche der Anschluß und die Einfügung in das Deutsche Reich mit Bewahrung der Selbständigkeit, die im modernen Staat für die Landschaft, für die einzelnen Kreise und Kommunen möglich ist, das Richtige sei. Hoffen wir, daß der spätere Historiker in die Annalen der Geschichte dieses Landes die Bemerkung wird eintragen dürfen: die deutsche Universität mit ihrem aus alten und neuen Elsässern zusammengesetzten Lehrkörper hat ihre Aufgabe begriffen; sie hat an ihrem Teil redlich mitgewirkt zur Versöhnung der Parteien; sie hat Verständnis gezeigt für die Eigenart des Landes, sie hat aber vor allem dadurch sich ihrer Aufgabe gewachsen gezeigt, daß sie gekämpft hat im Dienste der Wahrheit und der Erkenntnis, die über der Scheidewand der Parteien, über der Scheidewand der Nationen und Konfessionen steht.

Lassen Sie uns mit dieser Hoffnung, meine Herren Kollegen, an die Arbeit des neuen Semesters gehen, mit dieser Hoffnung der Studentenschaft entgegentreten, die zahlreicher als je sich in diesem Semester eingefunden hat, der ich als antretender Rektor zum Schlusse ein freudiges Willkommen zurufe.

Straßburg zur Zeit der Zunftkämpfe und die Reform seiner Verfassung und Verwaltung im 15. Jahrhundert [1]).

Rede, gehalten zur Feier des Stiftungsfestes der Universität Straßburg am 1. Mai 1875.

Vorrede der Buchausgabe.

Indem ich die akademische Rede, welche ich als Rektor am 1. Mai 1875 zur Feier des Stiftungsfestes der Universität Straßburg gehalten habe, der Öffentlichkeit übergebe, muß ich zur richtigen Beurteilung für den Leser mitteilen, daß die gesprochene Rede, obwohl in Anlage und Hauptinhalt dieselbe, doch nur etwa ein Drittel der nachträglich für den Druck ausgearbeiteten war. Ich war mir wohl bewußt, die Rede dadurch formell zu verschlechtern, aber ich glaubte aus sachlichen Gründen diese Erweiterung vornehmen zu sollen.

Ich wollte für das größere Publikum den Zusammenhang der Straßburger Stadtgeschichte mit der allgemeinen deutschen Kulturgeschichte des 14. und 15. Jahrhunderts, mit ihrem volkswirtschaftlichen und sozialpolitischen Hintergrunde etwas mehr hervorheben, als dies in der gesprochenen Rede möglich und passend war. Ich wollte die rechts- und wirtschaftsgeschichtlichen Resultate der Spezialuntersuchung, auf der die Rede sich aufbaut, klarer hervortreten, den Zusammenhang derselben mit meinen sonstigen historischen und theoretischen Arbeiten etwas mehr durchblicken lassen. Ich fühlte vor allem das Bedürfnis, die Punkte etwas eingehender als in der Rede zu behandeln, in denen ich zu neuen oder wenigstens von der bisherigen Auffassung abweichenden Resultaten gekommen war — so die Entstehung des Zunftwesens, die Umgestaltung desselben im 14. und 15. Jahrhundert, die Wirkung der großen finanziellen Krisis in Straßburg gegen 1389—93, die Umbildung der ganzen Verfassung und Verwaltung der Stadt im 15. Jahrhundert. Ich weiß nicht, wie bald und, in bezug auf die spezifische Straßburger Verfassungsgeschichte, ob ich überhaupt je dazu kommen werde, Ausführlicheres über diese Punkte zu publizieren, und so schien es mir passend, sie so weit auszuführen, als es ohne vollständige Zerstörung des Charakters der akademischen Rede meine Studien erlaubten, es schien mir passend, in Anmerkungen und im Anhang einiges wenigstens von dem zugrundeliegenden wissenschaftlichen Material mitzuteilen.

Meine archivalischen Studien über die Geschichte Straßburgs wurden teilweise durch den Wunsch veranlaßt, mich etwas besser und tiefer, als dies durch

[1]) [Erstmalig abgedruckt in: Quellen und Forschungen zur Sprach- und Kulturgeschichte usw. (s. S. 153, Anm. 1), Heft XI.]

die Literatur möglich ist, über die Geschichte des Landes und der Stadt zu orientieren, welche die deutsche Universität wieder zu dem lebendigen Bewußtsein ihrer großen deutschen Vergangenheit zurückrufen soll — teilweise und hauptsächlich aber durch die Arbeiten in meinem staatswissenschaftlichen Seminar. Eine langjährige Praxis hat mich zu der Überzeugung geführt, daß die gewöhnliche Art, das Seminar zu halten, wobei jeder teilnehmende Student über irgendein beliebtes, von ihm gewähltes staatswissenschaftliches Thema eine Ausarbeitung macht oder einen Vortrag hält, zwar wohl fördernd und belebend auf manche wirken kann, aber die Leute doch nicht zum streng wissenschaftlichen, exakten Studium erzieht. Die Elaborate kommen beim besten Willen über die zweifelhafte Mitte zwischen Gymnasialaufsatz und Leitartikel nicht hinaus; die Verfertiger werden zum Glauben verführt, eine wirkliche Kenntnis des Gegenstandes zu haben, über den sie einige Aufsätze gelesen und Lehrbücher nachgeschlagen haben; die Diskussion der übrigen Seminarteilnehmer bleibt an der Oberfläche; der Dozent selbst kann beim besten Willen nicht in allen besprochenen Fragen die Quellen und die Literatur vollständig beherrschen.

Ich beschloß daher, hier in Straßburg die Übungen in meinem Seminar für einige Semester auf die Geschichte und den gegenwärtigen Stand der Gewerbeverfassung und Gewerbepolitik zu konzentrieren, mir vorbehaltend, später in ähnlicher Weise die Agrar- und die Handelspolitik historisch und exakt zu behandeln. Ich konnte dies um so eher, als meine Kollegen — erst Professor Lexis, jetzt Professor Knapp — es übernahmen, eine spezifisch-statistische Abteilung des Seminars in ähnlicher Weise zu leiten. Ich begann die Quellen mit den Studierenden zu lesen, erst den Codex Theodosianus für die spätrömische Zeit, dann die mittelalterlichen Stadtrechte und Zunftrollen, die Statuten, Gesetze und Entwürfe der Reformationszeit, des aufgeklärten Despotismus, endlich der neueren Zeit; die Untersuchung der früheren Zustände war stets verbunden mit vergleichenden Betrachtungen über die Gegenwart; einzelnen Teilnehmern gab und gebe ich stets Arbeiten, die sich ausschließlich auf unsere modernsten gewerblichen Zustände beziehen. Zugleich begann ich das hiesige Stadtarchiv für die Arbeiten im Seminar zu benutzen; ich ließ eine Reihe Abschriften von Straßburger Zunfturkunden, Zunftbüchern, städtischen Gewerbestatuten machen; die vorangeschritteneren Teilnehmer des Seminars veranlaßte ich selbst zu Arbeiten im Archive. Und ich glaube, daß ich den Erfolg für mich selbst wie für die Studierenden als einen in jeder Beziehung günstigen bezeichnen kann.

Die eigentlich gewerblichen und gewerberechtlichen Studien auf dem hiesigen Archive nötigten mich dann naturgemäß, weiterzugehen: in die Geschichte der Straßburger Verwaltung, des Verwaltungsrechtes, der sozialen und Verfassungskämpfe einzudringen, ohne welche die Geschichte der Volkswirtschaft unverständlich bleibt, in unklaren Allgemeinheiten sich verliert.

Wenn ich im Anhang zwei größere Dokumente publiziere, die sich nicht auf die gewerbliche, sondern hauptsächlich auf die finanzielle und verwaltungs-

rechtliche Geschichte Straßburgs beziehen, so geschieht das einerseits, weil ich hoffe, über die Zunft- und Gewerbegeschichte Straßburgs mit der Zeit ein umfassenderes Material, ein Urkundenbuch zur Geschichte der Straßburger Tucher- und Weberzunft der Öffentlichkeit übergeben zu können[1]), und andererseits, weil von dem großen sonstigen, bisher nicht publizierten Material, das ich im Stadtarchiv für das 14. und 15. Jahrhundert durchgesehen habe, mir nichts so belehrend erschien wie gerade diese beiden Dokumente.

Die Reformation der Stadtordnung von 1405[2]) ist der Ausgangspunkt für das ganze breite Verwaltungsrecht Straßburgs im 15. und 16. Jahrhundert; aus den einzelnen Paragraphen dieser Ordnung sind in der Folgezeit alle die umfassenden Amtsinstruktionen, Ordnungen und Statuten hervorgegangen, die ohne Zweifel in dem nicht mehr vorhandenen Buche der Ordnungen in der Hauptsache zusammengefaßt, in Konzepten und späteren Redaktionen meist noch im Stadtarchiv zu finden sind. Ich kenne kein gedrucktes Dokument, daß für irgendeine deutsche Stadt ein so anschauliches Bild der ganzen Verwaltung, sowie der einzelnen Beamten und ihrer Stellung gäbe, das die ganze Art der Finanzwirtschaft einer deutschen Stadt im späteren Mittelalter so klarlegte wie dieses.

Für die Veränderung der Verfassung Straßburgs im 15. Jahrhundert ist das Aufkommen der drei geheimen Stuben die wichtigste Tatsache. Meine ursprüngliche Absicht war daher, die Ordnungen der XIII er, der XV er und der XXI er endlich einmal zu publizieren. Nachdem ich aber gesehen, daß die Ordnungen der XIII er und XXI er, die beide erst lange Zeit nach dem Entstehen dieser Kollegien abgefaßt wurden, nur Formalia enthalten (hauptsächlich die Vorschriften über die Wahlen), begnügte ich mich damit, die XV er Ordnung in den Anhang aufzunehmen. Ich brauche mich über ihre Bedeutung hier nicht mehr auszulassen, nachdem ich es in der Rede selbst getan. Nur das sei hier noch bemerkt, daß auf die Frage der Entstehung der Verwaltungsjustiz durch sie wie durch eine Reihe von Stellen in der Reformation von 1405 ein bedeutsames Licht geworfen wird.

Nun noch ein Wort über eine zweifelhafte Frage in der Orthographie des Abdrucks der Reformation, in Ergänzung des Seite 74—75 darüber Gesagten[3]). Ich habe dort als Grundsatz ausgesprochen, daß ich, wo die Handschrift deutlich und klar ein oder zwei Punkte über einem Vokal habe, unseren modernen Doppelpunkt setze. Ich habe also, um konsequent zu sein, da, wo nur zwei Punkte zu erkennen waren, dieselben überall gelassen und demgemäß z. B. Köffhaus gedruckt, obwohl ich mir bewußt war, daß die zwei Punkte, die die Handschrift hier über dem o hat, nicht Reste eines e, sondern eines u sind. Es wäre vielleicht richtiger gewesen, hier überall statt ö ou zu setzen, und ich habe das im letzten Drittel der Reformation der Stadtordnung, die noch nicht ge-

[1]) [Die Straßburger Tuch- und Weberzunft. Straßburg 1879.]

[2]) [Jetzt im Auszug bei Keutgen, Urkunden zur städt. Verfassungsgesch. S. 269 bis 292; vgl. daselbst S. 535—538.]

[3]) [In dem hier nach S. 231 weggelassenen Anhang.]

druckt war, als ich diese Frage nochmal mit Professor Scherer besprach, getan. Was im übrigen die philologische Seite des Abdruckes beider Dokumente betrifft, so bemerke ich, daß ich die Verantwortung für die Ausführung desselben allein trage; ich habe mich, soweit mir das für meine Zwecke möglich und richtig schien, hauptsächlich an die Grundsätze gehalten, die Professor Weizsäcker in der Einleitung zum ersten Bande seiner Reichstagsakten aufgestellt hat, außerdem dann mit Professor Scherer einige zweifelhafte Punkte besprochen. Wenn trotzdem der Abdruck da oder dort vom Historiker und deutschen Philologen nicht ganz korrekt befunden werden sollte, so darf ich als Nationalökonom wohl auf Nachsicht rechnen; denn wir Nationalökonomen wagen uns nur deswegen an derartige Publikationen, weil die Historiker von Fach wie die geschulten Rechtshistoriker für solche staatswissenschaftlich, finanziell oder verwaltungsrechtlich wichtige Veröffentlichungen so sehr selten Zeit und Geschmack haben.

Straßburg, 30. August 1875. **Gustav Schmoller.**

Hochgeehrte Versammlung,
Werte Kommilitonen!

Wir feiern heute die dritte Wiederkehr des Tages, an dem die aufs neue ins Leben gerufene Straßburger Hochschule ihre Tätigkeit begann, an dem mit frohen Hoffnungen die Vertreter der Wissenschaft aus ganz Deutschland der Eröffnungsfeier beiwohnten, an dem der Grundstein für eine wissenschaftliche Arbeit gelegt wurde, die heute in voller, reicher Entwicklung begriffen ist.

Und schicklich wäre es an solchem Tage, rückwärts und vorwärts zu blicken, die Summe zu ziehen von dem, was geschehen, und von dem, was noch zu tun ist. Auch böte sich mir heute, wenn ich nur von der allerletzten Zeit berichten wollte, reichliche Gelegenheit. Ich hätte z. B. mitzuteilen, daß die definitiven Statuten unserer Universität von Sr. Majestät dem Kaiser am 24. Februar vollzogen wurden, daß wir damit den festen Rechtsboden erhalten haben, auf dem wir in Zukunft zu stehen und unsere Hochschule weiterzubilden haben.

Aber gerade diese neuen Statuten legen mir die Pflicht auf, heute von all dem zu schweigen, die Berichterstattung über meine Amtsführung und die Betrachtungen über das Gedeihen und die Bedürfnisse der Universität bis zum 1. Mai nächsten Jahres zu verschieben. Und so bleibt uns als der wesentliche Zweck unserer heutigen feierlichen Versammlung nur die Verkündigung der Urteile über die akademischen Preisarbeiten und die Proklamation der neuen Preisaufgaben übrig. Es wird sich daran die Verkündigung der Urteile schließen, die nach dem revidierten Statut der Lameystiftung die philosophische Fakultät über eine Reihe von Preisarbeiten zu fällen hatte, die, schon vor dem Kriege hier eingegangen, seither eine Beurteilung nicht erfahren konnten, da erst das revidierte Statut dieser Stiftung uns die rechtliche Möglichkeit hierfür gewährte.

Der Herr Prorektor wird die Güte haben, diese Urteile und Aufgaben nachher zu verkünden, und es ist meine Aufgabe, hierzu einige einleitende Worte zu sagen; ich bitte Sie, mir Ihre Aufmerksamkeit kurze Zeit für ein Thema zu schenken, das, auf ferne Zeiten zurückgreifend, uns doch, wie ich denke, zu unserer Hochschule zurückführen wird.

Ich möchte einfach die Rede, mit der ich am 31. Oktober vorigen Jahres das Rektorat übernahm, heute fortsetzen; ich habe damals von der ersten glänzenden Blüte Straßburgs im 13. Jahrhundert gesprochen; ich möchte heute das folgende Blatt aus der Straßburger Stadtgeschichte vor Ihnen aufschlagen; ich will versuchen, Ihnen das 14. Jahrhundert, die Zeit der Zunftkämpfe und die letzten Konsequenzen derselben, die Neubildung der Verfassung und Verwaltung Straßburgs im 15. Jahrhundert zu schildern.

Das Bild, das ich Ihnen vorzuführen habe, besonders der erste Teil desselben, ist freilich kein so glänzendes und großartiges wie das, welches Straßburg im 12. und 13. Jahrhundert bietet. Die Bevölkerung der Stadt nimmt kaum mehr zu; es scheint oft, als könne sich kaum die Höhe des früher erreichten Wohlstandes behaupten. Selbst die Natur war den Menschen jener Tage feindlicher als sonst. Es ist die Zeit der großen Volkskrankheiten, der Pesten und des schwarzen Todes; Erdbeben, Mißwachs und Hungersnot waren häufiger als sonst. In dem Briefe, der von den Geißlerbrüdern als Stimme Christi in Straßburg verlesen wurde, heißt es: „Ich habe euch gesendet dürre Jahre und Regengüsse und große Wasser, und das Erdreich habe ich geschlagen, daß es unfruchtbar werde." Der deutsche Staat konnte sich von dem tödlichen Stoße, den er nach dem Falle der Staufer erhalten, nicht erholen. Blutige, chaotische Kämpfe sehen wir allerwärts; es ist eine Zeit des nationalen Jammers, der entfesselten Leidenschaften, der Zersetzung aller überkommenen politischen Einrichtungen. Maßlose Genußsucht, furchtbare Roheit und demütige Zerknirschung bis zum Wahnwitz sehen wir dicht nebeneinander in jenen Tagen. Und es war dieser Stadt nicht erspart, teilzunehmen an diesen Wirren. In ihren Mauern spielt sich dasselbe Drama im kleinen ab wie draußen im großen; das Interesse, das die Straßburger Stadtgeschichte jener Tage bietet, liegt zum Teil gerade darin, daß wir die bewegenden Mächte der Zeit in der konkreten Gestaltung, in dem engen Rahmen anschaulicher verfolgen können als in dem weiten der allgemeinen Zeitgeschichte.

Es ist aber auch darum so groß, weil wir in diesem engen Rahmen nicht bloß die krankhaften Erscheinungen des 14. und 15. Jahrhunderts erkennen, sondern auch deutlich sehen können, wie trotz Kämpfen und Leidenschaften an der bewegten Oberfläche der gesunde, tüchtige Sinn des Volkes sich in der Tiefe erhält, und wie aus dieser Tiefe neue gesunde Bildungen erwachsen.

Ich kann Ihnen selbstverständlich die Geschichte der Stadt in jenen 150 Jahren, um die es sich hauptsächlich handelt, in der Zeit von 1332 bis 1482, nicht erzählen. Die allgemeinen Tatsachen sind bekannt genug: die Händel des Patriziats unter sich, die 1332 zu einer Teilnahme der Zünfte am städtischen Regiment führen, später die weitere Demokratisierung der Verfassung, die

steten Kämpfe der Stadt mit ihren fürstlichen Nachbarn, die fortwährende Änderung der Verfassung, die gesteigerte Reibung der Zünfte, wenigstens mit einem Teil des Stadtadels. Die unruhigste, bewegteste Zeit ist wohl die von 1370 bis 1419. Dann erheben sich langsam, aber sicher neue politische Gestaltungen; die Wellen beruhigen sich, die krampfhaften Zuckungen nehmen ab, und schon von 1441 an ändert sich wenig mehr; 1482 erhält der Schwörbrief, die Urkunde, welche die Grundzüge der Stadtverfassung enthält, die Form, die er bis 1789 behalten.

Ich kann Ihnen, wie gesagt, die Tatsachen dieser historischen Kette nicht im einzelnen erzählen; mein Zweck ist, sie zu erklären, soweit das nach dem heutigen Stande der Forschung und meinen eigenen archivalischen Studien möglich ist. Die Frage, die ich beantworten möchte, ist die: Was waren die tiefer liegenden Ursachen, daß Straßburg von 1300 ab in steigender Gärung 100 Jahre lang revolutionären Erhebungen und Kämpfen ausgesetzt war, daß von 1332 an das demokratische Gemeinwesen bis 1419 nicht zur Ruhe kommen konnte, dann aber endlich mit gewissen neuen Formen des öffentlichen und sozialen Lebens ein beruhigter Zustand eintrat, der in seiner definitiven Form die bewegten Jahre der Bauernunruhen und der Reformation überdauerte, ja mehr als das, der sich durch 3½ Jahrhunderte hindurch zu erhalten vermochte.

Man pflegt das städtische Leben im 14. Jahrhundert mit dem einen Worte zu bezeichnen, das ich vorhin schon gebrauchte: es ist die Zeit der Zunftkämpfe. Aber was ist damit gesagt? Wie kommt es, haben wir eben zu fragen, daß man die ruhelosen demokratischen Bewegungen in den deutschen Städten jener Tage mit dem Namen von gewerblichen Genossenschaften oder Verbänden bezeichnete? Um diese Frage zu beantworten, muß ich mit einem Worte über die Zünfte beginnen.

Straßburg war, wie die anderen großen rheinischen Bischofsstädte, im 13. Jahrhundert groß und wohlhabend geworden; es war aus einer bischöflichen Residenz eine freie Reichsstadt, aus einer Acker- und Winzerstadt eine Weinhandelsstadt ersten Ranges, es war eine der großen Stationen des Welthandels geworden, und aus der befruchtenden Berührung mit Italien und dem Niederrhein, mit Frankreich und Ostdeutschland war neben dem Handel eine reiche gewerbliche Tätigkeit erwachsen. Zwischen die vornehmen Ministerialen, Grund- und Hofbesitzer, Kaufleute und Hausgenossen einerseits und die Masse der kleinen Leute, der Hörigen, Tagelöhner und Kleinbauern andererseits hatte sich eine neue Bevölkerungsklasse geschoben, aus der letzteren hervorgehend, aber bald sie an Wohlstand, an Ansehen überragend. Diese Vertreter der gewerblichen Arbeit beseelte ein lebendiges Gefühl, daß sie wesentlich mit die Träger des großen technischen Fortschritts der Zeit seien, daß ihre Künste die Stadt wohlhabend machen, vom Lande unterschieden. Sie waren die ersten, die ohne Grundbesitz durch kluge Teilnahme am Marktrecht sich über den bloßen Tagelöhner hinwegschwangen; ohne sie war der große Verkehr an Markt- und Festtagen nicht möglich; die Bäcker und Fleischer, die Wirte und Weinhändler standen in ihren Gewinnen den Kaufleuten vielfach kaum nach. Was

das Leben schmückte, was der Edelmann und Ratsherr an Waffen und Zierat, an Hausrat und Kleidern brauchte, das lieferten die Handwerker; sie hatten die Geheimnisse der Geistlichen im Kirchen- und Profanbau, im Glockenguß und in der Holzschnitzerei, in der Glas- und Wandmalerei zuerst dem Laientum zugänglich gemacht. Es war die freudige Jugendkraft einer neuen Welt, der freien Arbeit, der modernen Industrie, die sich in dem Handwerkertum jener Tage regte.

Dabei hatten diese Handwerker schon mancherlei politische und andere Rechte errungen, seit sie unter der Führung des Stadtadels dem Kaiser die Heerfolge geleistet, dem Kaiser vor allem gegen die Bischöfe beigestanden. Die Lasten des Hofrechtes hatte man ihnen abgenommen. Als Zensualen waren sie gleichberechtigt mit den Vornehmen in das Stadtgericht eingetreten. Erbe und Eigen stand ihnen zu; volle Bürger waren sie der privilegierten Stadtgemeinschaft.

Das Wichtigste aber für sie, nachdem sie so weit gekommen, war die Handhabung des Marktrechts und der Gewerbepolizei, wie sie sich aus dem geistlichen Gericht de falsis mensuris et de omni eo, quod meynkauf dicitur, aus der hofrechtlichen Gewalt, aus der Amtsbefugnis des Burggrafen und anderer ministerialischer Ämter, zuletzt aus der Tätigkeit des Stadtrates für Wochen- und Jahrmärkte, Handel und Gewerbe entwickelt hatte. Aus der praktischen Anwendung, der bestimmten Art der Handhabung dieses Gewerberechts sind zu allermeist die ursprünglich mannigfach verschiedenen Organisationen hervorgegangen, die später durch Nachahmung und umbildende Gesetzgebung sich einander näherten, und die wir alle heute kurzweg mit dem Namen der Innungen oder Zünfte bezeichnen.

Freilich mögen dabei da und dort auch andere Einflüsse mitgespielt haben; wie wäre das anders denkbar bei einer Institution, die halb Europa umfaßte, auf so verschiedenartigem Boden erwuchs. Es mögen in Italien und Südfrankreich vereinzelt romanische Markt- und Polizeieinrichtungen sich erhalten haben; es mögen von da mit dem wiedererwachenden Handel noch vereinzelter diese Traditionen ihren Weg nach dem Norden gefunden haben. Aber jedenfalls haben sie nicht genügt, überall da, wo sicher alle solche Traditionen und Zusammenhänge fehlten, das Zunftwesen zur Reife und Ausbildung zu bringen [1]). Viel eher noch läßt sich für Deutschland und speziell für die Bischofsstädte, zu denen Straßburg gehörte, behaupten, das Hofrecht sei eine Quelle des späteren Zunftrechts gewesen; ich glaube aber, es ist richtiger, zu sagen: die hofrechtlichen Amtseinrichtungen und Genossenschaften

[1]) Für diese roman. Ableitung: Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, 5. Aufl., § 312; Gfrörer, Zur Geschichte deutscher Volksrechte im Mittelalter II, S. 142; Mone, Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins XV, S. 1; Levasseur, Histoire des classes ouvrières en France depuis la conquête de Jules César jusqu'à la révolution I, S. 104 (1859); bedingt und beschränkt dafür: Leo, Entwicklung und Verfassung der lombardischen Städte (1824), S. 21; am wichtigsten: Hegel, Geschichte der Städteverfassung von Italien I, S. 482; II, S. 261 und 263.

seien teilweise Vorläufer und Vorbilder der späteren Zunfteinrichtungen gewesen. Wir wissen, daß zahlreiche Handwerker in der Zeit von 900 bis 1100 auf den Fronhöfen der Großen und in den Klöstern vorhanden waren, während wir von Handwerkern außerhalb dieser letzteren in jener Zeit wenig oder nichts erfahren; wir wissen, daß auf den Fronhöfen und Klöstern die unfreien Handwerker gleicher Art zu gewissen Gruppen oder Verbänden vereinigt waren; wir finden im ältesten Straßburger Stadtrecht (gegen 1130—40) zahlreiche Handwerker noch hofrechtlichen Abgaben und Diensten unterworfen, die daran erinnern, daß ihre Vorfahren, ehe ihnen das koro rerum venalium studere erlaubt war, ganz und ausschließlich im Dienste des bischöflichen Fronhofes standen; in anderen Städten haben sich solche bis ins 14. Jahrhundert erhalten. Wir wissen, daß an der Spitze von diesen verschiedenen Handwerkergruppen hofrechtliche magistri standen, die zum Kreise der ministerialischen Ämter gehörten; wir kennen ihre Funktionen nicht genau; wir vermuten, daß sie polizeilicher und gerichtlicher, wohl auch militärischer und finanzieller Natur waren. Eben deswegen möchte ich die Zeit, in der sie eine Rolle spielten, nicht sowohl als die der hofrechtlichen Innungen, sondern als die der patriarchalisch-regalistischen Stadt- und Marktleitung durch den Bischof und seine Beamten, die Ministerialen, bezeichnen. Die Handhabung des Marktrechtes und Marktfriedens, die Anordnung der Bänke und Buden, der Jahr- und Wochenmärkte, die Polizei, die hierbei geübt wurde, die entsprechende Zulassung neuer Gewerbetreibender, das waren die wesentlichen Aufgaben für das wirtschaftliche Aufblühen eines Ortes; die spätere mißbräuchliche Handhabung dieser Rechte mag die Übertragung derselben vom Bischof auf den Rat wesentlich gefördert haben [1]).

Irgend etwas Genaueres über die hofrechtlichen Innungen als solche, über ihr genossenschaftliches Wesen wissen wir aber nicht [2]), so wenig wie über die Vereine von Handwerkern, die im Gegensatz zu den Stadtobrigkeiten sich bildeten und als Schwurgenossenschaften heimlich oder öffentlich auftraten und ihre Interessen verteidigten. Ob man diese Vereine in direkten Zusammenhang bringen will mit dem altgermanischen Gildewesen und mit christlich-kirchlichen Elementen, scheint mir im ganzen für die Erklärung des Zunftwesens unerheblich. Alle Vereine des Mittelalters waren Schwurgenossenschaften, nahmen leicht eine kirchliche Färbung an. Daß die zahlreichen Einungen der deutschen Handwerker, die, von der Staufenzeit an oftmals verboten, immer wieder auftauchen, mit analogen Bildungen älterer Tage in gewissem Zusammenhang standen, wie Wilda und Brentano wollen, mag richtig sein; aber nicht darauf kommt es an, sondern darauf, um was sie kämpften, und was sie erreichten, was sie demgemäß geworden sind.

---

[1]) Siehe Maurer, Geschichte der Städteverfassung I, S. 331; eine Urkunde von 1038 gibt den Kaufleuten von Magdeburg schon die selbständige Marktpolizei in die Hand: mercatores de omnibus, quae ad cibaria pertinent, inter se judicent. [Keutgen, Urk. S. 47.]

[2]) Gierke, Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft, S. 176 ff.

Und sie kämpften nach meiner Ansicht vom 12. Jahrhundert an um nichts anderes als um die selbständige Ausübung der Gewerbepolizei, um das Gewerbegericht. Sie gelobten sich, ihre Streitigkeiten unter sich abzumachen und nichts vor den zuständigen Richter zu bringen. Sie wollten nicht mehr gedrückt werden von den Mißbräuchen bischöflicher und ministerialischer Handhabung des Markt- und Gewerberechts; als Schöffen waren sie wohl längst mit zugezogen bei dieser Jurisdiktion, wie es überhaupt germanische Auffassung war, daß das Urteilen Sache des Volkes, der Gemeinde, der Genossenschaft, nur die Leitung der Gerichtsverhandlung Sache des Richters sei; aber eben diese Funktion des Richters wollten sie für einen der Ihrigen haben; es schien ihnen das um so wichtiger, als das Gewerberecht auf neuer Satzung beruhte, nicht im althergebrachten Rechtsbewußtsein wurzelte. Kurz, sie wollten ihre Angelegenheiten selbst besorgen, wie man es vor ihnen den Kaufleuten, wie man es vor den ärmeren und unbedeutenderen Handwerken den reicheren und wohlhabenderen Gewerben zugestanden [1]).

Das Zunftwesen ist nationalökonomisch überhaupt nicht zu erklären; es ist zu verstehen nur im Zusammenhang mit dem öffentlichen Recht, der Gerichtsverfassung, dem Verwaltungsrecht jener Tage. Das Wesen der späteren Zunft nach der Seite der Gewerbeverfassung liegt darin, daß eine gewerbliche Genossenschaft ein Stück der öffentlichen Gewalt besitzt, Polizei und Gericht in Händen hat, einen Zwang übt, wie er auch bei sehr unvollkommenen gesellschaftlichen und staatlichen Zuständen einem Privaten oder einem Verein von Privatinteressenten nicht wohl zustehen kann. Der Zunftzwang kann nur hervorgegangen sein aus dem Gerichtszwang. Derselbe Prozeß, der im Mittelalter die Splitter der öffentlichen Gewalt vom König auf den Grafen und Bischof, von diesem auf den Stadtrat übertrug, setzt sich hier fort; eine Funktion, die bisher die Stadtgewalt oder patrizische Zunftmeister ausgeübt, geht auf die Gewerbegenossenschaft oder ihren Vertreter, den Zunftmeister, über, der das Handwerk ausübt mit eigener Hand. Die Übertragung geschieht an einem Ort früher, am anderen Ort später; sie erfolgt für einzelne Gewerbe zu verschiedener Zeit und in verschiedener Art; es ist oft zuerst nur ein Rügerecht, eine Verpflichtung zu polizeilichen Anzeigen und Kontrollen, die übertragen wird; das Wesen der Sache wird aber durch diese Verschiedenheit nicht berührt.

Es würde viel zu weit führen, wollte ich Ihnen hier in gelehrter Weise nun das Beweismaterial auseinanderlegen, das ich für diese meine Auffassung der Entstehung des Zunftwesens anführen kann. Nur andeuten will ich flüchtig die Punkte, die für mich die wesentlichen, die entscheidenden sind. Ich habe dabei die Zeit von 1150 bis 1300 im Auge, aus der wir Zunftrollen mit etwas

[1]) [In Schmollers Handexemplar findet sich auf dem Durchschußblatt von Schmollers Hand zu dem Gedankenkreis dieses Satzes und dem ersten des nächsten Absatzes die Erinnerung: Hüllmann (Städtewesen des Mittelalters. 4 Bde. Bonn 1826—1828, I, S. 322), „die Gilden der Kaufleute sind entstanden aus dem Bedürfnis sachkundiger Schiedsrichter in Handelssachen".]

breiterem Inhalt nur ganz vereinzelte besitzen, während die Bildung der Zünfte, wenigstens der größeren und wichtigeren, in diese Zeit fällt.

Zunächst sprechen die Urkunden und Chroniken aus jener Zeit, wenn sie die Einungen, Fraternitäten oder Zünfte erwähnen, stets in diesem Sinne von ihnen. In Köln faßten 1159 rectores judices ac totus populus sancte Colonie den Beschluß, ut in cunctis fraternitatibus et officiis, que civilem respiciunt justiciam, in X annis nemo magister aut officialis homo mutetur [1]). Die Klage der Bischöfe vor Kaiser Friedrich II. in Ravenna geht 1232 dahin, daß die Handwerker per se consilia et judicia in confraternitatibus unuscujusque operis inter se haberent, judicia episcopi quasi pro nihilo reputaverint. Im Kölner Schied von 1258 erscheinen die fraternitates als Körper der Steuerverwaltung [2]); die Tätigkeit der magistri aber wird als eine richterliche geschildert: qui magistri fraternitatum dicuntur, per quos insolentes fraternitatum compescuntur. In der Bremenser Chronik von Rynesberch wird zum Jahre 1273 bemerkt: „In der selven tyt wart den amten von dem rate geuen ere eghene gherichte." Und aus dem Jahre 1273 stammt dann die bei Böhmert und anderwärts gedruckte älteste Bremenser Zunfturkunde, worin die consules die perpetuam fraternitatem den Schustern übertragen.

Überhaupt lauten fast alle Zunfturkunden vor 1300 in ähnlicher lakonischer Weise: concessimus fraternitatem, concessimus, quod inonghe appellatur; d. h. es wird nichts Neues geschaffen, es wird nur etwas Altbekanntes übertragen; und mit denselben Worten wird es an ganze Städte [3]) oder Stadtteile [4]) übertragen, was nur verständlich ist, wenn man den Begriff „Eynung", „fraternitas" für jene Zeit als identisch mit dem der selbständigen Gewerbegerichtsbarkeit auffaßt. Das einzige, was etwa noch jene ältesten Anerkennungsurkunden erwähnen, ist der Zwang, jeden, der das Handwerk treibe, zum Beitritt zu nötigen, und die selbständige Wahl des Zunftmeisters. In Frankfurt a. M. müssen die meisten Zünfte noch im 14. Jahrhundert, so oft sie Gericht halten wollen, sich vom Rat einen Richter leihen; davon hatten sich eben die Zünfte in anderen Städten längst losgemacht. Auch daß die Verleihung des Zunftrechts als donatio [5]) bezeichnet wird, in ähnlicher Weise, wie man damals andere Gerichtsrechte verkaufte und verschenkte, spricht für meine Auffassung. Wenn es endlich im Lübischen Stadtrechte von 1294 heißt: „dar lute sint in der stat, den de rat gegheven heft morghensprake", so heißt Morgensprache, wie Wehrmann in einer eingehenden sprachlichen und rechtsgeschichtlichen Ausführung zeigt, nichts anderes als Gerichtsbarkeit. Gemeint kann eben nur die Gewerbegerichtsbarkeit sein, die den Zünften, wenn ihnen später

[1]) Gengler, Codex juris municipalis, S. 520.

[2]) Ich meine die Worte quarum exactionum onus portant fraternitates: Lacomblet, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins II, S. 244. [Keutgen, Urk. S. 160.]

[3]) So an Breslau, Cod. Dipl. Siles. VIII, S. 3.

[4]) An die alte Wyk in Braunschweig, Urk.-Buch der Stadt Braunschweig S. 9—10. Keutgen, S. 356.

[5]) So in der Urkunde, welche das magisterium operis den Goldschmieden verleiht (1231), dasselbe Urk.-Buch S. 8. [Keutgen S. 356.]

häufig das Recht auf selbständige Existenz genommen ward, in erster Linie entzogen wurde. Man hat sich so oft gewundert, daß die Zünfte diese häufigen Auflösungen immer wieder überlebten. Diese Verwunderung gründet sich darauf, daß keine einzige dieser Auflösungen bis jetzt wissenschaftlich untersucht wurde. Ich habe eine derselben, die Aufhebung der Zünfte in Breslau 1420 durch Kaiser Sigismund, bis in ihr letztes Detail verfolgt [1]); sie besteht einfach darin, daß den Gewerben die selbständige Gerichtsbarkeit und die selbständige finanzielle Existenz genommen wird; das materielle Gewerberecht für die einzelnen Gewerbe wird daneben vollständig aufrechterhalten; nur die Organe der Kontrolle, die zur Strafe befugten Behörden haben sich geändert. Und so wird es in anderen Fällen auch gewesen sein. Das nannte man Aufhebung der Zunft, weil man in der selbständigen Gerichtsbarkeit und dem selbständigen Steuererhebungsrecht das Wesen derselben, den Kern ihrer Macht sah.

Ebenso schwer aber als diese Argumente wiegt für mich die Tatsache, daß wir so ziemlich den ganzen materiellen Inhalt der späteren Zunftstatuten 100 bis 200 Jahre vorher erst embryonisch, dann in sukzessiv ausgebildeter Weise in den älteren Stadtrechten finden. Solange die gewöhnlichen Gerichts- und Polizeiorgane der Stadt über diese gewerblichen Dinge zu befinden hatten, lag ein Grund zur Trennung dieses Gewerberechts vom übrigen Stadtrechte nicht vor. Gewerberechtliche und gewerbepolizeiliche Spuren treffen wir z. B. schon im ältesten Soester Stadtrecht 1120 [2]), im Stadtrodel von Murten [3]), im Hagenauer Stadtrecht von 1164 [4]), im Hallischen Schöffenbrief von 1235, im Stadtrecht von Freiburg im Uechtland von 1249; mancherlei Bestimmungen hat dann das zweite Straßburger Stadtrecht, vor allem aber das Augsburger Stadtrecht von 1276 [5]), dann die von Sutner publizierten Münchener Statuten [6]). Auch im 14. Jahrhundert treffen wir teilweise noch das Gewerberecht vollständig in Verbindung mit den übrigen Bestimmungen des Stadtrechts; so steht z. B. für Erfurt vieles im Vibrabüchlein, noch mehr in dem großen Zucht-

[1]) Durch die Güte des Herrn Prof. Dr. Grünhagen erhielt ich eine Abschrift der großen Handwerkerordnung Breslaus von 1420, die in ihrer Einleitung verordnet, „das die vorgenanten alle und igliche Bruderschaft, Czechen, Morgensprache und andere gespreche gentzlich und gar zu ewigen zyten absin, und nit mere ufgewecket, gemacht oder gehalten werden sollen", dann aber in breitester Weise das Zunftrecht für eine große Zahl einzelner Gewerbe vorträgt. Eine genaue Vergleichung mit den älteren Zunftstatuten, die bei Korn, Cod. Dipl. Silesiae Bd. VIII abgedruckt sind, ergibt, was geändert ist. Sogar eine Art Zunftmeister sind sofort wieder erlaubt; aber sie werden vom Rat ernannt und haben nur die Aufgabe, als Sprecher in den Angelegenheiten des bestimmten Gewerbes vor dem Rat zu erscheinen.

[2]) Seibertz, Urk.-Buch des Herz. Westfalen I, S. 48 ff. [Keutgen S. 139 ff.], spätere Ratsverordnungen daselbst S. 332 u. 394.

[3]) Gaupp, Stadtrechte II, S. 152—160.

[4]) Schöpflin, Als. dipl. I, S. 255. [Keutgen S. 134 ff.]

[5]) Meyer, Das Stadtbuch von Augsburg, 1872.

[6]) Über die Verfassung der alten städtischen Gewerbspolizei in München von ihrem Entstehen bis zum 16. Jahrhundert, in den Historischen Abhandlungen der kgl. bayr. Akad. der Wissenschaften II, 1813, 463 ff.

brief von 1351 [1]); das Prager Stadtrecht, das alte Bamberger Recht, endlich das Rechtsbuch nach Distinktionen enthalten weitläufige gewerberechtliche Bestimmungen über die Hauptgewerbe.

Daß dieselben dann später aus den Stadtrechten ausgeschieden werden, in die Zunftrollen übergehen und hier vermischt mit Bestimmungen über die innere Organisation der Zünfte auftreten, hat äußere und innere Gründe; die Selbständigkeit brachte den Zünften eine gewisse Autonomie, sie brauchten besondere Urkunden, die ihre Rechtssphäre bestimmten, die sie und nur sie in Verwahrung hatten; daneben war das Stadtrecht an sich zu umfangreich geworden; die besonderen Ordnungen der Zünfte, der Ämter, das ganze öffentliche Recht wurden selbständig aufgezeichnet. Die Trennung, wie wir sie später in Straßburg sehen, in ein Rechtsbuch und ein Buch der Ordnungen war das naturgemäße.

Speziell von den Zünften Straßburgs wissen wir aus dem 13. Jahrhundert nun allerdings nicht viel; aber das, was wir wissen, deutet darauf hin, daß die Entwicklung in Straßburg ähnlich war, wie ich sie hier auf Grund allgemeiner Quellen schilderte. Die Handwerke, welche nach dem Siege über den Bischof 1263 statt eines patrizischen oder ministerialischen einen Meister aus ihrem Kreise erhalten, müssen geloben, daß der Meister „nit anders richten sol, nuwen das das antwerk angat". Also das Gewerbegericht erscheint auch hier als Mittelpunkt der Rechte der einzelnen Innung [2]). Der Zunftvorstand hieß später stets in Straßburg das Gericht schlechtweg. Manche der späteren Straßburger Zunfturkunden sind in erster Linie Prozeßordnungen für das spezielle Gewerbegericht [3]). Auch den späteren Begriff des Straßburger Schöffentums möchte ich hiermit in Zusammenhang bringen. Wie die regierenden Herren zum Stadtgericht Schöffen beizogen und sie dann auch in wichtigen Stadtangelegenheiten um Rat fragten, so hatte auch das einzelne Zunftgericht seine Schöffen, die in älterer Zeit vom Rate auf Vorschlag von Zunftmitgliedern ernannt wurden. In der späteren Zeit blieb dann der Name ausschließlich

[1]) Herausgegeben von Förstemann, Neue Mitteilungen des sächs.-thür. Altert.-Vereins Bd. VII, Heft 2, S. 101 ff.

[2]) Es sind nach dem Vertrage (Schilter, Anmerkungen zu Königshoven, S. 729): die Nintsuter und Kurdewener, die Zymberlüte, Kueffer, Oleylüte, Swertfeger, Mülner, Smidt, Schilter und Satteler. „Ihrer pflegt der Burggraf", der bischöfliche Ministeriale. Daß daneben damals bereits andere Handwerke zünftig organisiert waren, die nicht mehr unter dem Burggrafen, sondern nur unter dem Stadtrat resp. in höherer Instanz unter dem bischöflichen Vogt standen, zeigt der Streit über das Eintrittsgeld in die Einung der Bäcker, der ebenfalls 1263 geschlichtet wurde (Mone, Zeitschr. für Geschichte des Oberrheins XVI, S. 121), [Keutgen S. 393 f.] Schon das älteste Stadtrecht freilich sagt nur: der Burggraf setze die Meister fast (fere) aller Ämter ein, nämlich die der Sattler, Kürschner, Handschuhmacher, Schuster, Schmiede, Müller, Küfer, Becherer, Schwertmacher, Hocken (Kleinhändler) und Weinleute (Wirte), und zählt nachher von den damals nicht unter dem Burggrafen stehenden noch speziell die Zimmerleute und Fischer, nebst ihren Leistungen für den bischöflichen Fronhof, auf.

[3]) Z. B. die Ordnung der Zimmerleute zu Straßburg vom 2. März 1478 Mone a. a. O. XVI, S. 155.

an den 15 ersten Mitgliedern jeder der 20 politischen Zünfte Straßburgs hängen, die zusammen den großen Schöffenrat ausmachten [1]).

Aus dem Rechte auf selbständige Gerichtsbarkeit ist nun langsam der spätere geschlossene Zunftverband hervorgewachsen. Indem bisher private Genossenschaften das Recht erhielten, Gericht zu halten und gerichtlichen Zwang zu üben, waren sie als öffentliche Korporationen anerkannt; das mittelalterliche Gericht war an sich zugleich anerkanntes Organ für Debatten über allgemeine und öffentliche Angelegenheiten. Die Einung wurde zur Zunft nach der gewerblichen wie nach der politischen Seite hin. Die Zunft wurde politisch eine Teilgemeinde, gewerblich eine Genossenschaft, die das ausschließliche Recht auf eine bestimmte Art des Erwerbs in Anspruch nahm.

Die politische Bedeutung der Zunft lag lange, ehe sie bestimmte Rechte in bezug auf die Teilnahme am Rat hatte, darin, daß sie ein selbständiger Verwaltungskörper wurde; und daß sie das wurde, möchte ich aus den damaligen Verwaltungszuständen im allgemeinen und speziell in Straßburg aus der Existenz der sog. Constofeln erklären.

Straßburg war im 12. und 13. Jahrhundert eine große Stadt geworden; aber es hatte sein Ämterwesen nicht entwickelt; es hatte kein breites Subalternbeamtentum für Steuer- und Polizei-, für Gerichts- und Militärzwecke. Naturgemäß bildeten die adeligen Trinkstuben in den einzelnen Stadtteilen die Mittelpunkte für eine Art von Teilgemeinden; wir wissen, daß die Stadt in ziemlich früher Zeit in eine Anzahl Constofeln zerfällt, jede mit einem Constofelmeister an der Spitze, mit einer Anzahl Schöffen, mit einer Reihe amtlicher Aufgaben. Die Constofeln sind, wenn wir im Rate eine Art staatlicher Gewalt sehen, die Organe der Selbstverwaltung, welche neben ihren eigenen Geschäften die Befehle des Rats ausführen. Die Constofelmeister legen die Steuern um, sie sorgen für die Stellung der Pferde, besehen die Waffen der einzelnen, ordnen den Wachdienst; das Schließen der einzelnen Tore ist den einzelnen Constofeln anvertraut [2]).

Die Constofeln waren Abteilungen der Bürgerschaft, wie sie geographische Teile [3]) der Stadt umfaßten. Ich nehme an, daß sie ursprünglich über die ganze Stadt und die ganze Bürgerschaft sich erstreckten, wie in ihnen noch 1332 ein großer Teil der Gewerbetreibenden begriffen war. Nur ihren Namen hatten sie von dem gemeinsamen Dienst zu Pferde, von den constabulariis, die an

[1]) Vgl. Hegel, Chroniken, Straßburg II, S. 951—958. Ich halte es übrigens nicht für ganz richtig, wenn Hegel daselbst S. 957 die Gerichtsschöffen den Handwerksschöffen für das 14. Jahrhundert streng entgegensetzt. Die „Schöffele", die der Rat an die Niedergerichte setzte, waren, wenigstens zum Teil, sicherlich Schöffen einer Zunft. Die Schöffen der Zünfte und Constofeln waren eben die Elite dieser Verbände, aus denen alle Ämter, also auch die Gerichte, besetzt wurden.

[2]) Vgl. Hegel a. a. O. II, S. 958 ff.

[3]) Wencker führt in der Abhandlung von den Glevenburgern S. 65 (Collectanea jur. publ.) eine Urkunde von 1394 an, welche folgende 8 Constofeln aufzählt; zu St. Peter, vor dem Münster, in Kalbesgasse, St. Niklause, in Spettergasse, zu St. Thoman, an der Oberstraßen, am Holwege.

ihrer Spitze standen. Dieser Dienst zu Pferde war ja in der älteren Zeit so wichtig, daß auch die wichtigste direkte Steuer in Straßburg bis ins vorige Jahrhundert einen daran erinnernden Namen behielt: das Stallgeld. Diesen Dienst zu Pferde leistete, wer ein bestimmtes Vermögen hatte, also bis 1332 hauptsächlich die Ritter und Edelknechte sowie die reichen Kaufleute, die die Constofeln und den Rat beherrschten.

Die angesehneren Gewerbe entwuchsen nun schon lange vor 1332 diesen Constofeln. Sie hatten längst heimlich oder offen Schwurgenossenschaften gebildet, um ihre gemeinsamen Interessen zu beraten; sie wohnten meist in denselben Gassen zusammen, wie wir das aus der späteren Stadtgeschichte wissen und noch heute aus manchen Straßennamen schließen können; sie hatten ebenfalls wie der Adel ihre gemeinsamen Trinkstuben, wo sie täglich ratschlagten über das Regiment der Herren; sie zogen gemeinsam bei der Fronleichnamsprozession, hatten ihre Lichter oder ihren Altar in einer der Kirchen, begruben gemeinsam ihre Toten, feierten gemeinsam ihre Feste. Sie hatten nun das Recht, Gericht zu halten; sie mußten ihre Schöffen haben. Es war den Constofeln vielleicht zuerst ganz bequem, ihnen nun auch die lästige Geschäftsführung in dem oder jenem Punkt zu überlassen. Jedenfalls haben die selbständig gewordenen Zünfte zu Anfang des 14. Jahrhunderts dieselben Aufgaben wie die Constofeln; alle öffentlichen Dienste und Steuern werden durch sie umgelegt. Die Zunft ist für Wach- und Tordienst wie für den Kampf im offenen Feld organisiert. Sie ist ein Glied der Selbstverwaltung, das wie die Constofel nach den verschiedensten Seiten hin tätig ist: „Es söllent, so wird verordnet, auch alle constaflere und antwergmeister maht und gewalt haben zů gebietende allen den, die under in sitzent oder gesessen sint, es sye zů ritende, pfert oder pfenninge zů lihende oder anders, das denne in semelicher mossen unser Stette zů Strazburg nützlich und notdürftig ist.“ [1])

Neben diesem verwaltungsrechtlichen Charakter der Zünfte entwickelte sich aber ebenso der gewerbliche. Aus dem ursprünglichen Rechte, jeden zu zwingen, in gewerberechtlichen Streitigkeiten Recht vor ihr zu nehmen, ist das Recht erwachsen, jeden, der ihr Gewerbe treibt, zu zwingen, in ihren Verband einzutreten. Aber sie übte dieses Recht nicht in kleinlichem Sinne; wie man jeden leicht aufnahm, der Bürger war, so konnte noch das ganze 14. Jahrhundert

[1]) Diese Verordnung stammt von 1395 (Hegel II, S. 960). Aber auch ältere Statuten sprechen ähnlich von den beiden Arten der Selbstverwaltungskörper, so z. B. eines aus dem Jahre 1322 (Wencker, De ussburgeris a. a. O. S. 112): „Es sol ouch mengelich, wer in unser Stat Strasburg sitzet, es sint manne oder frowen, sie hörent zu Constofeln oder antwerken, dienen, jeglicher noch siner gebure, mit namen Constafeler mit Constafelern, die zu der antwercken gehören, mit antwercken; es sol ouch mengelich von sinem güte hengest und pferde ziehen, su sient jung oder alt, die ir eigen gut hant. Und sullent alle Constofeler und Antwercks Meistere ir erfaren noch den haben, und wer nit diende noch mit Hengest und pferde zuge, das sullent die Constafeler und Antwercks Meister unsern Herren Meister und Rat furbringen und sullent Meister und Rate die darzu halten, das su dienen und tunt, als vorgeschrieben stat, und wer das nit tun wolte und ungehorsam were, der bessert ouch zehen Pfunt Pfennige.“

jeder leicht von einer Zunft zur anderen übertreten [1]). Eine strenge Abgrenzung der Arbeitszweige unter sich war kaum vorhanden; sie gehört erst dem 15. und 16. Jahrhundert an [2]). Alle Streitigkeiten im 14. Jahrhundert, ob einer, ob ganze Gattungen von Personen einer Zunft angehören sollten, waren Streitigkeiten darüber, ob die Betreffenden die Steuern und persönlichen Dienste, die auf der Zunft lasteten, mitzutragen hätten, und nicht darüber, ob eine bestimmte Arbeit ausschließliches Recht einer Zunft sei, ob ihr ein Verdienst entgehe. Die Zunft nahm daher ab und zu auch Leute auf, die ihr Handwerk nicht trieben: bloß zu Stubenrecht, nicht zu Zunftrecht; sie verstärkte dadurch ja ihre Steuer- und Dienstkraft. Ich zweifle auch nicht, daß hier in Straßburg, wie in Basel, jeder in der älteren Zeit mehreren Zünften angehören konnte, d. h. einfach, wenn er verschiedene Gewerbe trieb, was freilich nicht häufig gewesen sein wird, unter den verschiedenen Gewerbegerichten stand. Nur wird hier, wie in Basel, eine solche Doppelstellung bald wegen der Steuern und Dienste zu drückend geworden und darum nicht mehr vorgekommen sein [3]).

Jedenfalls aber waren die Mitglieder der Zunft, die das Gewerbe nicht trieben, an Zahl unbedeutend gegenüber den gewerblichen Genossen. Und es ist daher ganz falsch, die Zünfte jener Tage bloß als politische Verbände zu betrachten, wie Kriegk für Frankfurt getan, anzunehmen, der gewerbliche Charakter derselben gehöre einer viel späteren Zeit an. Nein — der Kitt, der die Zunft zusammenhielt, war damals noch mehr als später die Gemeinsamkeit der Interessen. Gleiche Bildung, gleiche Vorteile, gleiche Handwerksgeheimnisse, gleiche Sitte und gleiche Standesehre verband in der Hauptsache die Mitglieder, und vor allem in dieser Interessengemeinschaft lag ihre Kraft gegenüber den Constofeln, die aus den verschiedensten Elementen bestanden. Die Constofeln mochten sich rühmen, daß ihre Beamten zugleich im Rate säßen; in sich waren sie gespalten. Die Zunft hatte nur homogene Mitglieder, die, geschult durch die allseitigste Schule der Selbstverwaltung, zusammengekittet durch alle menschlichen, sozialen und rechtlichen Bande, einer für alle und alle für einen standen. Die Constofeln konnten mit dem Rat nicht in Konflikt kommen, weil in ihnen dieselben Elemente wie dort die Führung hatten. Umgekehrt aber stand es mit den Zünften. So gut oder besser organisiert als jene hatten sie keine Vertretung dort oben. Wohl traten einzelne reich gewordene Zünftler in die Constofeln und zum Patriziat über; wohl hatten im 13. Jahrhundert ab und zu einige Handwerker im Rate gesessen; aber das hatte gegen

---

[1]) Noch im 15. Jahrhundert erneuert der Rat in Straßburg den Befehl, daß jeder von einer Zunft zur anderen übertreten kann, sobald er vor Meister und Rat geschworen, „daz ime daz antwerck, dahin er kummen wil, nützer und weger sige, denn das, by dem er vorgewesen ist, und ouch daz er das nit tuge darumb, das er mynre diene an dem ende, do er hinkummen wil, denn er vor gedient hat."

[2]) Vgl. einen solchen Streit vom Jahre 1427, Gérard, Les artistes de l'Alsace II, S. 70.

[3]) [In seinem Handexemplar hat Schmoller zu diesem letzten Satze die Randbemerkung gemacht: ist stets vorgekommen.]

1300 wieder ganz aufgehört; schroffer als früher schloß das Patriziat jeden nicht Ebenbürtigen aus; einige wenige kurfähige Familien ernannten den jährlichen Rat. Und doch ruhte auf diesen ausgeschlossenen Handwerkern ein guter Teil der Verwaltung; sie machten einen schwerwiegenden Teil der Bevölkerung, der Steuerzahler, der militärischen Mannschaft aus. Was Wunder, wenn sie endlich mehr verlangten, wenn sie nicht damit zufrieden waren, daß man bei wichtigen Angelegenheiten ihre Schöffen, wie die aus den Constofeln, zur Beratung versammelte (denn auch die Handwerkerschöffen wurden, wie bereits erwähnt, vom Rat ernannt)[1]), daß sie unter sich einen stillschweigend zusammenhaltenden Verband bildeten. All das konnte nicht genügen. Immer drohender zogen sich in den ersten Jahrzehnten des neuen Jahrhunderts die Gewitterwolken über dem alten Rat zusammen.

Und doch entbehrte derselbe gegen 1300 und in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts weder der hervorragenden tüchtigen Männer, noch der großen rühmlichen Leistungen. Die regierenden Herren hatten das stolze Gefühl, die Stadt auf den Höhepunkt ihrer Macht geführt zu haben; sie waren tapfere Soldaten, verschlagene Diplomaten, gewandte Geschäftsleute: sie hatten eben die Münsterfassade fertig gebaut, wie zahlreiche andere öffentliche Bauten vollendet; sie hatten das Stadtrecht von 1322 rasch und in seiner Art vollendet fertig gebracht; sie gründeten zahlreiche Kirchen und Spitäler. Kurz, sie waren im einzelnen nicht ohne Verdienst; vielleicht war ihre technische Geschicklichkeit im Detail der Geschäftsführung noch gestiegen; aber ihr moralisches Niveau war gesunken. Der Sinn für Recht und Gerechtigkeit war im Interregnum tief erschüttert worden; die neue Zeit mit ihren neuen Formen des Verkehrs und Erwerbs hatte einen zugreifenden Sinn für Besitz und Genuß erzeugt, dem die alten Schranken der Sitte fehlten. Die Gesichtspunkte einer großen Politik waren in dem Maße verlorengegangen, als die deutsche Reichsverfassung sich auflöste. Sie waren übermütig geworden, diese städtischen Patrizier, seit sie niemanden mehr über sich fühlten; kein Bischof, kein Kaiser hatte ja ihnen mehr etwas zu sagen. Mit verletzendem Hochmut hatte eine Straßburger Gesandtschaft dem Kaiser Heinrich VII. sich als gesandt von den „Herren von Straßburg" vorgestellt und sich nur schwer bedeuten lassen, daß der Herr von Straßburg der deutsche König und der städtische Rat seine Diener seien. In üppigem Reichtum blähte sich die städtische Ehrbarkeit, und die schönen Straßburger Patrizier- und Kaufmannsfrauen, die später den König Sigismund so zu bezaubern wußten, werden nicht minder stolz gewesen sein als die Kölner, die in jenen Tagen erklärten, auch für eine Königstochter wäre es nicht das schlimmste Los, ein reiches Kaufweib zu Köllen zu werden. Mit verletzendem Hochmut trat der gesteigerte Luxus der Vornehmen den unteren

[1]) Siehe die gesetzliche Bestimmung von 1322 Hegel II, S. 955: Man sol hinanfürder nyeman schöffel machen, ez si danne daz viere oder drie erbare manne von sinem antwercke oder von der constofeln damit er danne dienet, mit ime vür unsern rat koment und von sinen wegen bittent und vordernt, daz man in schöffel mache, und daz si och vor in sagent, daz derselbe man ein erbar biderbe unversprochen man si one alle geverde.

Klassen gegenüber. Und neben den Schattenseiten einer Aristokratie des Besitzes entwickelten sich die einer entarteten Aristokratie der Waffen. In engster Berührung und Verwandtschaft mit dem Landadel nahm der Stadtadel mehr und mehr an der Raufluft und Turnierspielerei des sinkenden Rittertums teil. Die zahlreichen kleinen Fehden auf dem Lande spielten bis in die Stadt, bis in den Rat, bis in die großen städtischen Familien hinein. An rohe Gewalt gegen den friedlichen Bürger, gegen Schwache und Hilflose gewöhnten sich die Herren. Wir erfahren von blutigen Zwisten im Innern der patrizischen Familien, die nicht ohne Blutvergießen und Totschlag abgingen [1]). Die Händel der adeligen Familien untereinander wurden zum Verhängnis für die patrizische Alleinherrschaft überhaupt.

Freilich verbarg sich dieser ganze innere Umschwung zunächst unter einer glänzenden Außenseite. Die heitere alemannische Lebenslust erging sich in nicht endenden Mummereien und Gastmahlen, Schifferstechen und Turnieren, und alle Klassen der Bevölkerung nahmen, wenn auch in sehr verschiedenem Grade, an dieser steigenden Genußsucht und Lebenslust teil; aber die unteren Klassen wurden dadurch zunächst nur anspruchsvoller, die oberen gingen an wahrer Bildung zurück. Der Sinn für edle und feinere Lebensart sank in demselben Maße, als die ritterliche Dichtkunst verblühte, die Possenreißerei und das Gauklertum zunahm. Nicht gute Zucht, nicht Friede, nicht Anstand war es, was man bei den Festen jener Tage mit ihrer zunehmenden Zahl von Spielleuten und fahrenden Weibern lernte. Alles wirkte damals zusammen — sagt einer unserer bedeutendsten Literaturhistoriker —, der Nation das Bewußtsein ihrer Würde und ihrer inneren Einheit zu rauben, mit der Herrschaft der niedrigsten Leidenschaften Roheit und Verwilderung der Sitten in allen Ständen und Lebensverhältnissen bis zum Übermaß zu steigern. Und am tollsten trieb es die heranwachsende adelige Jugend, die jeunesse dorée jener Tage, über welche die Klagen nicht verstummen, bis im 15. Jahrhundert der rohere Teil des Adels die Stadt verläßt. Gerade jener Auszug eines Teiles der Patrizier (1419) hat Veranlassung gegeben, die Sünden dieser jungen Herren nur für einige Jahre protokollarisch zu verzeichnen, und dieses Schriftstück ist uns erhalten [2]). Wir sehen daraus, daß das tägliche Prügeln von Handwerkern und Krämern, das Schänden und Notzüchtigen von Bürgersfrauen und Mädchen, die täglichen Bubenstreiche aller Art nicht aufhörten; in einer Nacht hatte die adelige Jugend alle Fischkästen ausgeleert, in der anderen alle Krambuden um den Münster herum abgedeckt; fast in jeder Woche war eine Abteilung Scharwächter geprügelt, andere ins Wasser geworfen worden. Wenn der Handwerker bei dem vornehmen Patrizier Geld einkassieren wollte, so wurde er geschlagen. „Solchen gewalt", — sagt Closener, — „und andere manige unlüste begingent sü an armen lüten." Es ist ein geringer Trost, daß er hinzufügt: „das dotent sü doch nit alle, wand ir maniger was, die niemanne keinen gewalt dotent".

[1]) Strobel, Geschichte des Elsasses II, S. 140.

[2]) Schilter-Königshoven S. 817 ff.

Und doch war all das noch nicht das Drückendste. Es waren einzelne Mißbräuche, begangen von Individuen, von dem Auswurf der patrizischen Partei. Wichtiger war, was die regierenden Herren selbst taten, wichtiger war, daß die Koterie- und Parteiwirtschaft täglich zunahm, daß die Patrizier mehr und mehr in ihrem Interesse, in ihrem Geld-, in ihrem Familieninteresse regierten. Schon 1261 hatte der Bischof Walter von Geroldseck die Handwerker daran erinnert, daß die Patrizier die Steuern so eingerichtet, daß die gemeinen Bürger gearmert, die Gewaltigen aber gereichert würden, daß die Allmende den Armen entzogen und unter die Reichen verteilt würde. Immer parteiischer wurden die Aussprüche des patrizischen Stadtrats, wenn er zu Gericht saß; der Arme konnte überhaupt zu keinem Rechte mehr kommen, wenn er sich nicht entschloß, einem Edelmann als sog. Mundmann zu dienen, wie ein Gebure seinem Herrn auf den Dörfern dient, sagt Closener. Einzelne Patrizier nahmen enorme Summen Geldes jährlich so von ihren Mundmannen ein. Die ganze städtische Freiheit schien durch diese neue Art der Leibeigenschaft bedroht.

Mehr und mehr schwand damit in den mittleren und unteren Klassen der städtischen Bevölkerung das Gefühl, daß die Patrizier, die vornehmen Domherrn und die reichen Kaufherrn zu Recht den Löwenanteil von dem gesteigerten Reichtum erhalten hätten. Die soziale Mißstimmung, die auf dem Lande mit dem steigenden Drucke der Feudallasten, mit dem Untergang der Altfreiheit sich längst vorbereitet hatte, wuchs nunmehr in den Städten ganz anders an als auf dem Lande. Hier lebten die beweglichen Massen unter dem Eindruck einer volkswirtschaftlichen Revolution, die das platte Land noch kaum berührt; hier in den engen Mauern der Stadt stießen die Kräfte, die unter der Decke einer neuen Kultur sich noch immer die alten elementaren Leidenschaften des kampflustigen Bauern- und Hirtenvolkes bewahrt hatten, heftiger aufeinander, maßen sich Reichtum und Armut, Übermut und Elend näher aneinander. Erstaunt lauschte der Bürger und Handwerker der Märe, die ihm von jenseits der Berge, von den italienischen Städten, von dem großen Kampfe des popolo minuto und des popolo grasso kam; er hörte von den Kämpfen des Adels und der Zünfte in Flandern, von der Erhebung der Bauern in der Schweiz gegen die unerbittlichen harten Vögte. Allerwärts gärte es; das ganze Jahrhundert ist erfüllt von sozialen Kämpfen. Bis hinüber nach England spielt die Bewegung. Es sind die Armen, die, genährt von Wyckliffes Gedanken, sich dort gegen die Reichen erheben. Was Froissart von den Kämpfen in Flandern fürchtete, das befürchtete man allerwärts: Siegen die vilains, so sprach der große Geschichtschreiber, so wird der Adel ausgerottet. Es ist die große soziale Mißstimmung, die als Folge des Übergangs in eine neue Zeit auch in den beiden folgenden Jahrhunderten nicht zur Ruhe kommt. Der soziale Hintergrund der hussitischen Bewegung und der Reformationszeit ist derselbe; die Erhebungen des Rittertums, der kleinen Leute in den Städten und der Bauern im 16. Jahrhundert sind die späten Nachklänge derselben gesellschaftlichen Erschütterung.

Es ist charakteristisch für die Zustände in den Städten zu Anfang des 14. Jahrhunderts, daß so viel von dem Gegensatz zwischen reich und arm die Rede ist. Fast in allen Urkunden der Zeit wiederholt sich die Wendung, man wolle die Dinge so ordnen, daß reich und arm zu ihrem Rechte kämen. Und doch gelang dies so wenig; immer aufs neue, immer schärfer, immer erbitterter stehen sich reich und arm gegenüber.

Nun waren die zünftigen Handwerker ja weder den Reichen noch den Armen ganz zuzuzählen; es gab manche Wohlhabende unter ihnen, besonders in einzelnen Zünften; fast alle hatten etwas zu verlieren. Aber der Steuer- und Dienstdruck lastete doch schwer auf vielen. Die Ungerechtigkeit der Steuerverteilung, die in vielen Städten vorhanden war, und an die man auch da glaubte, wo sie nicht vorhanden war, weil man dem Handwerkerstand keinen Einblick in die städtischen Finanzen gestattete, wirkte überall und so wohl auch in Straßburg mit, die Mißstimmung und das Mißtrauen zu erhöhen. Ein ziemlicher Teil des Handwerkerstandes war verschuldet, und kaum erschwinglich waren die hohen Zinsen. Furchtbar wirkten die zahlreichen Hungerjahre auf den kleinen Mann, der ohne Besitz von der Hand in den Mund lebte, dem oftmals die Arbeit und der Absatz stockte, der in den teuren Jahren sich tief verschuldete, nur um nicht Hungers zu sterben. Übermäßig war der Gewinn, den in solcher Zeit die größeren Grundbesitzer, die Kaufleute und vor allem die Juden machten. Wir haben in unseren Tagen — trotz all unserer sozialen Kämpfe — keine Vorstellung mehr davon, wie das Kapital damals seine bevorzugte Stellung ausnutzen konnte, welche sozialen und wirtschaftlichen Folgen sich daran knüpften, wie bei den damaligen Vorstellungen von der Berechtigung oder Nichtberechtigung des Wuchers, bei dem schroffen Gegensatz natürlicher Gewinnsucht und kirchlicher Lehren der Haß gegen den Besitzenden, gegen den Wucherer sich steigern mußte. Von den Wucherern sangen die Geißler, die, über die maßlose Sündhaftigkeit der Welt zerknirscht, 1349 nach Straßburg kamen, und denen die Bürgerschaft bei ihren Geißelübungen zu Tausenden weinend zuhörte [1]):

„O we, ir armen wůcherere,
Dem lieben got sint ir unmere.
Du liheſt ein marg al umbe ein pfunt,
Daz zühet dich in der helle grunt,
Des biſtu iemer me verlorn,
Derzů ſo bringet dich gottes zorn.
Dovor behůt uns, herre got."

Und wie man den Wucher für Unrecht ansah, so erblickte man allerwärts Raub und Gewalt, Pfiffigkeit und Betrug. Die herrschenden Gewalten nahmen nur allzusehr teil an diesem Zuge der Zeit. Gerade von oben herab gewöhnte man das Volk an revolutionäre Massenberaubungen. Die Justiz unterschied sich so vielfach kaum von dem gemeinsten Raube. Wenn Karl IV. den Frank-

[1]) Closener erzählt: „man sol wissen: wanne die geischelere sich geischeltent, so was daz groste zůlaufen und daz groste weinen von andaht daz ie kein man solt gesehen".

furtern nach einem Aufstande, ehe die Unruhestifter noch verhört waren, ehe der Prozeß noch begonnen hatte, meldete, es müßten dabei für ihn unter allen Umständen 8000 Goldgulden an Strafgeldern abfallen, so steht das auf einer Linie mit zahllosen Hinrichtungen und Verbannungen, die in den Städten von Patriziern und Zünftlern im 14. Jahrhundert vorgenommen wurden, nur um zugleich das Vermögen der Betreffenden einzuziehen. Schon als die Straßburger im 13. Jahrhundert gegen ihren Bischof zogen, ließen es die Patrizier zu, daß die Handwerker die Kurien der reichen Domherren mit aller fahrenden Habe plünderten. Nach der Straßburger Revolution von 1349 teilte der neue Rat harmlos das Vermögen des abgesetzten, ohne Zweifel schuldlosen und persönlich ehrenhaften Ammeisters Peter Swarber in zwei Teile; die eine Hälfte gab er allerdings seinen Kindern, die andere aber erhielten die Mitglieder des Rats, „weil es gewonheit was, das man die besserungen under die rotherren teilete". Als der Bischof und alle umliegenden Fürsten 1392—93 Straßburg bekriegten, war ihre ausgesprochene Absicht die, die ungeheuren Schulden loszuwerden, deren Gläubiger in dem reichen Straßburg saßen. So ist auch der furchtbare Judenmord in Straßburg, die Verbrennung von gegen 2000 Juden, mit der die sechstägige Revolution von 1349 abschloß, nichts so Außergewöhnliches, wie man es oft dargestellt; es ist nur das grassesteste Beispiel einer Massenberaubung, einer sozialen Revolution, wie sie öfter im 14. Jahrhundert vorkam. Von der Vergiftung der Brunnen sprach man, an die totale Bestechung des Rats durch die Juden glaubte man; das, was man wollte, war die Vernichtung der Schulden, die Beseitigung der unerschwinglichen Wucherzinsen, die Teilung des angeblich so widerrechtlich erworbenen Reichtums der Juden. „Waz men den Juden schuldig was, daz wart alles wette, unde wurdent alle pfant und briefe, die sü hettent über schulde, widergeben, aber daz bar gut, daz sü hettent, daz nam der rot und teilete ez under die antwerg nach marczal", sagt Königshoven, und sein Vorgänger Closener fügt mit lapidarer Einfachheit und Naivität hinzu: das war das Gift, das die Juden tötete. — Die Juden aber waren die Günstlinge des Patriziats; der Haß der Handwerker erstreckte sich auf beide zusammen.

Die soziale Bewegung in den Städten war nicht von den Handwerkern allein getragen; sie wurde nur unwiderstehlich, wenn sie mit ihrer festen Organisation sich ihr anschlossen. Sie war auch entfernt nicht bloß auf wirtschaftliche Ursachen zurückzuführen; nicht die, welche am meisten Not litten, sondern die, welche ziemlich weit über dieser untersten Stufe mit der bestehenden Verteilung der Güter und Ehren, der Steuern und Lasten am unzufriedensten waren, gaben den Ausschlag. Neben begründeten Klagen wurden ebenso viele unbegründete vorgetragen. Die Leidenschaften waren erwacht; der Haß und der Neid drängten sich hervor, nur allzu oft bis zur Raserei und bis zur schamlosen Gemeinheit gesteigert, — und neben ihnen, edler in der Grundlage, aber vielleicht noch heftiger und verzehrender in den Folgen, die kirchliche, die religiöse Erregung. Und es will mir scheinen, als ob die gerade in Straßburg wesentlich mitgewirkt hätte, die ersten demokratischen Erhebungen von 1308

und 1332 herbeizuführen; denn sie fallen der Zeit nach zusammen mit den Höhepunkten des damaligen kirchlichen Konfliktes.

Schon im 13. Jahrhundert standen vielfach in den Städten die Bettelmönche ebenso auf seiten der unteren Klassen, der Handwerker, wie die vornehmen reichen Domherren und alten reichen Klöster auf seiten des Patriziats. Straßburg war seit dem 13. Jahrhundert nächst Köln der Hauptort für die philosophisch-theologisch-kirchenrechtliche Schule des Dominikanerordens geworden, aus dem ziemlich verschiedene Bewegungen, hauptsächlich aber auch die großen Mystiker Straßburgs im 14. Jahrhundert, der Meister Eckhart, Johannes Tauler und andere, hervorgingen. Ketzerische Sekten wucherten in der Stadt; eine wachsende religiöse Laienbewegung entfaltete sich. Das Volk fing an direkt seinen Gott zu suchen, je mehr es empört war über die Verderbnis von Papst und Kardinälen, Bischöfen und Domherrn, je mehr es klar wurde über die Habsucht der Beichtväter und die Unkeuschheit der Priester. Und je stärker die Angriffe wurden, desto mehr schlossen sich das bedrohte Patriziat und der vornehmere Teil des Klerus zu gemeinsamer Abwehr zusammen. Als zu Anfang des 14. Jahrhunderts wieder durch ganz Deutschland die Losung erklang: hie Welf, hie Waiblinger, da stand die mächtigere der beiden Straßburger Adelsfaktionen, die der Zorne, auf päpstlich-welfischer Seite. Und als das Gräßliche geschehen, als deutsche Fürsten ihren König 1308 ermordet, da ging es wie eine große Springwelle durch das ganze Reich; in allen Städten brach der Sturm los, so auch zum ersten Male, freilich vergeblich, in Straßburg gegen den hochmütigen Bürgermeister Nikolaus Zorn. Am lebendigsten aber wurde der Kampf, als Ludwig der Bayer, der Bürgerkönig, und Friedrich von Österreich, der Pfaffenkönig, sich gegenüberstanden. Wie auf einem Vulkan lebte man in Straßburg; die Zorne waren österreichisch, die populären Mülnheime, die andere Adelsfaktion, waren bayrisch gesinnt; die Händel dieser Adelsfaktionen hatten einen unerträglichen Grad erreicht; zwei besondere Aufgänge hatte man am neuen Rathause für die beiden Parteien geschaffen, damit die Händel nicht schon auf der Treppe begannen. Und dazu nun der aufregende kirchliche Konflikt! Der päpstliche Bann über den Bürgerkönig wurde 1323 verhängt; 17 Jahre wurde die Messe nicht gelesen in den meisten Städten des Reiches, die zum Kaiser hielten. Auch in Straßburg waren es nur noch die Prediger und Barfüßer, „die wider des Papstes Briefe sangen“. Als auch die Prediger nicht mehr singen wollten, erklärten ihnen die Straßburger Bürger, „süt das sü vor hettent gesungen, so soltent sü auch fürbas singen oder us der stat springen“, wozu es dann auch kam. Die Magdeburger schlugen ihren Erzbischof mit eisernen Stäben tot (1325); die Berliner ermordeten den Propst von Bernau an der Tür der Marienkirche, als er den Bann gegen den König zu verkünden wagte. Überall erhob sich das entrüstete nationale Selbstgefühl der mittleren und unteren Klassen gegen den Klerus, und in einer Reihe von Städten knüpft sich an diese gewaltige kirchliche Bewegung der Sieg der Zünfte über das Patriziat, das in seiner Majorität auf welscher Seite stand und damit sich sein Todesurteil selbst geschrieben hatte. Die Straßburger

Zunftrevolution fällt, wie die so mancher anderen Städte, ins Jahr 1332. Damals, sagt Closener, kam die Gewalt aus der Herren Hand an die Handwerke, „daz doch den handwerken ein gros notdurft waz, wand die herren begingent großen gewalt an in".

Der Umschwung war innerlich berechtigt, wie er äußerlich den veränderten Machtverhältnissen entsprach. Die regierenden Herren hatten sich unfähig gezeigt, den Frieden der Stadt — das erste Gebot ihrer Existenz — zu bewahren. Eines ihrer übermütigen Gelage — man hatte bis in die späte Nacht getanzt und gezecht — war zur blutigen Schlacht zwischen den Zornen und Mülnheimen entartet. Um zu hindern, daß dieser Kampf weitere Dimensionen annähme, besetzten die Handwerke die Tore, das Rathaus, setzten sie einen neuen Rat ein, wovon sie den Adel und die Kaufleute nicht ausschlossen; ja es scheint nach den Namen der neugewählten Städtemeister und des Ammeisters, daß ein wesentlicher Teil der Ritter und Bürger zu den Handwerken hielt, wohl der Teil, der nicht in dem Parteitreiben der beiden sich bekämpfenden Faktionen aufgegangen war. Sonst war der Unterschied der neuen Ratskur nur der, daß man statt nach der Geburt nach dem Verdienst der Ratmannen fragte und von jedem Handwerk einen in den Rat hineinsetzte. Das einzige, was man gegen die Patrizier tat, war, daß man diejenigen adeligen Trinkstuben, abbrach, die auf der Allmende, auf städtischem Eigentum standen; politisch von Bedeutung war, daß der Ammanmeister, der Meister der Ambatleute, der Vorstand der Schöffen, als Haupt der Handwerker von nun an den Vorrang vor den Städtemeistern haben, daß sein Eid allen anderen Eiden vorgehen sollte.

Maßvoll also hatten sich die Handwerker 1332 gezeigt; aus einer tüchtigen Schule der Selbstverwaltung kommend, von der volkstümlich gewordenen Bildung der Zeit bereits berührt, kunstfertig und fleißig, Repräsentanten eines mannhaften, tüchtigen Mittelstandes, traten sie ins Regiment ein. Freilich waren auch sie nicht frei von den Fehlern der Zeit; aber zunächst zeigten sie sich bei ihnen in viel geringerem Grade als bei den Patriziern. Und sie hatten jedenfalls eines für sich: die militärische Macht. In den Zünften und nicht in den ritterlichen Glefen der Constofeln lag seit geraumer Zeit die kriegerische Kraft der Stadt. Darum war die Revolution so leicht gelungen, darum behaupteten die Zünfte die Gewalt hier wie anderwärts. In der Geschichte der militärischen Organisationen haben die zünftlerischen Fußheere ihren Höhepunkt im 14. Jahrhundert; sie waren die technisch vollendetste militärische Organisation der Zeit.

Schon seit den Tagen des unglücklichen Kaisers Heinrich IV. hatte das bürgerliche Fußvolk eine achtunggebietende Stellung neben den berittenen Gefolgschaften der milites sich errungen. Das Rittertum hatte seine Zeit gehabt; es hatte mit der an dasselbe sich anknüpfenden Ministerialität Großes geleistet; das deutsche Kaisertum in seiner Heldenzeit ruhte darauf; die Vertreibung der Ungarn, die italienischen und Kreuzzüge, die Glanzzeit der Staufer, die Blüte des Minnegesanges, alle Herrlichkeit des 13. Jahrhunderts, selbst

das Aufblühen der Städte hängt mit diesen Bildungen zusammen. Aber wie es mit allen großen politischen und sozialen Gebilden zu gehen pflegt, so sehen wir auch hier, daß nach einem langsamen Aufgang, nach einem langen Ringen und Tasten, welches die spezifischen Lebensformen feststellen will, im Moment der Akme schon der Niedergang beginnt, daß der Geist der Form, der innere Gehalt dem äußeren Mechanismus erliegt. Als das Rittertum zur Zeit der Kreuzzüge in seiner äußerlichen Organisation, im Ritterzeremoniell sich abschloß, als die großen Ritterkaiser, Friedrich I. und seine Söhne und Enkel, ihre glänzendsten Ritterfeste feierten, da hatte das feudale Rittertum seine militärpolitische Leistungsfähigkeit schon überschritten; und gegen 1300 war es bereits mehr eine gesellschaftliche als eine politische, d. h. staatlich-militärische Institution. Das ritterliche Zeremoniell, das Pochen auf Wappen und Ahnen, auf Formen und zierliche Redeweise war wichtiger geworden als der Dienst für den Kaiser und Lehnsherrn, für das Vaterland und die Vaterstadt; selbst die Waffen waren bereits durch das Turnierspiel unpraktisch geworden. Hilflos und unrühmlich unterlag der Ritter der bäuerlichen und bürgerlichen Hellebarde, der Armbrust des städtischen Bürgers, hier bei Hausbergen wie in der großen Sporenschlacht, in welcher die belgischen Zünftler die französischen Ritter niedergeworfen (1302), und in zahllosen anderen Waffenproben. Vor allem Ludwig der Bayer hatte die kriegerische Kraft des städtischen Fußvolks erprobt. Das Prinzip der allgemeinen Wehrpflicht war in den Zünften am kräftigsten wieder aufgenommen worden und trug, in den Dienst großer populärer Interessen gestellt, seine Früchte. Systematisch wurde es durchgeführt: nur allzu häufig hatten sich die Bürger im Waffen- und Wachtdienst zu üben; die Zunftverbände waren zugleich feste militärische Verpflegungs- und taktische Verbände; jeder wurde kontrolliert, ob seine Waffen in Ordnung seien. Oft hatte man zu klagen, daß der Sinn dieser Zünftler nur ein zu kriegerischer, zu ewigen Auszügen bereiter sei. In Straßburg hatte man 1334 zahlreiche Wagen gebaut, um die Zünftler möglichst rasch im Felde zu bewegen. Eine aggressive kühne Politik, oft wohl durch die Lust nach Abenteuer und Beute genährt, wurde durch die Zünftler im 14. Jahrhundert jedenfalls eher gefördert als gehemmt; nur waren die Zünfte, schnell entschlossen zu jedem Auszug, auch schnell wieder abgekühlt in ihrem Eifer. Die Zunftheere waren zu furchtbaren vernichtenden Stößen zu brauchen in der Zeit der Not; sie waren in der Nähe der Städte auch im kleinen Kriege jedem Gegner überlegen; aber sie waren nicht das Material, um in die Ferne zu wirken, um dauernd in lang ausgesponnenen Händeln der Raufluft des Rittertums, den beginnenden Söldnerheeren, den Fürsten- und Ritterbünden die Wage zu halten. Damit hängt die veränderte äußere Politik der Städte im 15. und 16. Jahrhundert zusammen, auf die ich nachher kommen werde.

Zunächst haben wir innezuhalten und uns zu fragen, was das Resultat der veränderten Verfassung Straßburgs, des Eintritts der Zünfte ins Regiment war?

Die Antwort hierauf ist nicht leicht, weil die äußeren und inneren Ge-

schicke Straßburgs noch unter dem Drucke so vieler anderer Ursachen standen, die hiermit nur indirekt oder gar nicht zusammenhängen, weil wir wohl das letzte Gesamtresultat aller dieser Ursachen, aber nicht den Anteil jeder einzelnen heute mehr erkennen können.

Das letzte Gesamtresultat ist nun freilich auch kein einfaches; aber es läßt sich doch ungefähr dahin zusammenfassen, daß Straßburg von 1332 bis 1392, was seine äußere Macht, seinen politischen Einfluß betrifft, trotz der mehrmals so stark dezimierten Bevölkerung, trotz des oftmals so hart getroffenen Wohlstandes in aufsteigender Linie begriffen ist, daß eine üppige Kraft, ein außerordentlich frisches Leben in der Stadt pulsiert, das durch die gewaltigsten Schläge des Schicksals sich nicht beugen läßt, daß aber neben der Abstellung vieler alten Mißbräuche doch neue in Menge sich zeigen, daß die Stadt innerlich nicht zur Ruhe kommt, daß die häßlichen Parteikämpfe, die wüsten Händel der Adelsfaktionen nicht aufhören, daß es ehrgeizigen Zünftlern und Patriziern wiederholt gelingt, die ganze Verfassung in Frage zu stellen, daß eine kühne auswärtige Politik zuletzt mit einer großen Niederlage endigt, welche die Stadt auch materiell aufs tiefste schädigt. Straßburg scheint gegen die Wende des Jahrhunderts, trotz aller Kraft, die es noch birgt, eine Zeitlang nahezu politisch und finanziell bankerott. Die Stadt steht in der ersten Zeit des 15. Jahrhunderts vor der Erkenntnis, daß sie, „die einst in allen Landen gröslich und löblich verrühmet und mannigfaltig gelobet worden, nunmehr bei unlangen Jahren zu schwerem Fall und Abgang, zu großem Kummer und Bresten kommen, daß sie mit Mahlgeld, hohen Zöllen und anderen Steuern gröslich beschwert sei, daß merklich Unordnung und unziemlich Sachen in ihr vorkämen und die Stadt um ihr Gut brächten, daß endlich Reich und Arm, wenn das noch länger währe, zu ganzer Verderblichkeit kommen werde“ [1]).

War das etwa nur die Schuld des Zunftregiments, von dem wir eben noch rühmten, daß es maßvoll begonnen, daß es bei seinem Eintritt den inneren und äußeren Verhältnissen entsprochen habe? Gewiß nicht; die Zünfte führten zwar jenes goldene politische Zeitalter in den Städten des Mittelalters nicht herbei, von dem ältere Geschichtsschreiber so gerne sprachen [2]); aber ebensowenig war das Zunftregiment (vollends, wo der aristokratische Einfluß so mächtig blieb wie in Straßburg) an allen Übeln des 14. Jahrhunderts schuld. Was hatten z. B. die Zünfte mit den großen Naturkalamitäten der Zeit, mit dem Schicksal der deutschen Reichspolitik, mit dem Zerfall der Kirche, mit dem Raubrittertum und anderen Störungen des Handels und Verkehrs zu tun?

Wie bedeutsam aber solche von außen kommende Schläge wirken mußten, will ich nur durch einige Anführungen belegen. Im Jahre 1343 zerstörte ein Brand über 50 Häuser, und im selben Jahre begann mit einer furchtbaren

---

[1]) Es sind etwas umgestellt und zusammengezogen die Worte aus der Einleitung zur XVer Ordnung.

[2]) Ich erinnere z. B. an Barthold.

Überschwemmung jene Zeit des Mißwachses, der Erdbeben, der Hungersnot, die ihren Höhepunkt 1349 erreichte, als der schwarze Tod täglich 80—90 Menschen, im ganzen angeblich ein Drittel der Stadtbevölkerung, wegraffte. In demselben Jahre traf den Straßburger Handel ein harter Schlag; Karl IV. hatte den rheinischen Fürsten eine solche Erhöhung der Rheinzölle gestattet, daß der Rat lieber von Anfang 1349 bis Mitte 1351 die Rheinschiffahrt durch Pfähle und Ketten total sperren ließ. Wenn nun fruchtbare Jahre, ein Aufschwung des Handels, 1358 der Bau des Kaufhauses folgten, so war doch schon 1356 wieder ein Erdbeben, 1358—1360 ein großes Sterben, besonders in den unteren Klassen, 1363 wieder ein solches und 1365 der erste Einfall der Engländer ins Elsaß zu verzeichnen, der den Wohlstand des Landes mehr als den Straßburgs schädigte, aber eine zerstörte Ernte und Teuerung für beide hinterließ. Es folgten nun eine Reihe schlechter Jahre; „sechs Jahre hindurch waren Mangel und Jammer in dem argverwüsteten Elsaß allgemein“[1]). Zu gleicher Zeit war das Fehdewesen schlimmer als je; ewig zog man gegen einzelne Ritter und Städte aus; 1372 nahm die städtische Mannschaft 56 Straßenräuber auf einmal in einem belagerten und erlegenen Raubritterschlosse gefangen; drei wurden als Geißeln behalten, die übrigen fielen dem Rad, dem Galgen und dem Richtschwert anheim. Ins Jahr 1375 fällt der zweite Einfall der Engländer ins Elsaß, nachdem das Jahr zuvor der Veitstanz in Straßburg sich gezeigt, als ein Beweis der Nervenüberreizung, der leidenschaftlichen, sinnlichen wie geistigen Erregung der Zeit:

„Viel hundert fiengen zu Straßburg an,
Zu tanzen und springen, Frau und Mann
In offenem Markt auf Gassen und Straßen.
Tag und Nacht ihrer Viel nicht aßen,
Bis ihnen das Wüthen wieder gelang.
St. Vitstanz ward genannt die Plag.“

Und wenn nun wieder einige gute Jahre kamen, so folgte doch 1381 wieder ein „Sterbotte, den schetzete man also gros und langwerende, also ie keiner vor was zu Straßburg gewesen“. Einen Vorteil hiervon hatten nur die Kirchen, die damals so reich wurden, daß mehrere zu Neubauten schritten. Auch in den folgenden Jahren, in denen die politischen und kriegerischen Unruhen immer störender wurden[2]), wiederholte sich Pest und Krankheit; 1387 kam ein Siechtag, daß unter 10 Menschen kaum einer gesund blieb; 1397 kam nach dem furchtbaren Brande, der von der Nikolauskirche bis zur Krutenau hin 400 Häuser zerstörte, ein „Sterbotte“ in die Stadt von achtjähriger Dauer; nur zeitweise traten Pausen dazwischen ein; auch 1410, 1414, 1417, 1419, 1424 und 1427 sind als besondere Krankheits- und Sterbejahre bezeichnet; 1414 war es so, daß ab und zu kein Brot in der Stadt zu haben war, weil die

[1]) Strobel II, S. 349.

[2]) Daselbst II, S. 400: „Es finden sich in der Geschichte des Elsasses sowie der benachbarten Gegenden wenige Zeitpunkte, wo Unruhen und Erschütterungen so allgemein waren wie in dem gegenwärtigen (von 1378 bis 1392).“

Bäcker alle an dem sogenannten „Bürzel" litten, der zwar nicht den Tod, aber teilweise Wahnsinn zur Folge hatte.

Ebensowenig nun als hierfür sind die Zünfte als solche für die Wechselfälle der auswärtigen Politik Straßburgs verantwortlich zu machen. Keinem Zweifel zwar unterliegt es, daß sie, weniger weitsichtig als die vornehmeren, mit der Reichspolitik vertrauteren, vom augenblicklichen Stand der Geschäfte unabhängigeren Patrizier, oftmals die Hilfe versagten, zu keinem Entschluß zu bringen waren, wo es klug gewesen wäre, ein Opfer zu bringen; daß sie schlechtere Diplomaten und Staatsmänner als jene waren. Aber im ganzen hatten die Patrizier doch in diesen Fragen die Leitung in Straßburg; und auch ihre Fähigkeiten reichten nicht aus; auch sie standen nicht hoch genug, auch sie waren zu oft von kleinlichen Sonderinteressen beherrscht, von lokalen Familienfehden beeinflußt, um richtig das Steuer des städtischen Staatsschiffes zu führen. Jedenfalls bedürfte es erst einer genaueren Untersuchung, um festzustellen, wen die Hauptschuld trifft, daß die großen Ziele städtischer Politik nicht erreicht, daß Straßburg besonders 1390—92 in so schlimme Lage kam. Soweit die Sache heute aufgeklärt ist, wird man nicht einmal sicher sagen können, ob überhaupt ein anderer Geist und größere Fähigkeiten für Straßburg und für die anderen Reichsstädte eine andere Wendung der Dinge hätte herbeiführen können.

Seit dem großen rheinischen Städtebund des 13. Jahrhunderts ruhte der öffentliche Rechtszustand in Deutschland wesentlich auf den Bündnissen der einzelnen Glieder des Reiches, vor allem auch auf den Städtebündnissen. Die Geschichte des 14. Jahrhunderts ist ein endloses Anknüpfen und Wiederauftrennen von einzelnen Fäden, die in Form von Bündnissen und Verträgen einerseits Ruhe und Frieden aufrechterhalten, andererseits den sich zusammenschließenden Elementen eine Steigerung ihrer Macht, ihres Einflusses bringen sollen. Auf der einen Seite stehen die Städte, auf der anderen die Fürsten. Die Ritterschaft, halb städtisch, halb ländlich, war geteilt; sie neigte sich bald mehr den Städten, bald mehr den Fürsten zu oder suchte in Ritterbündnissen Politik auf eigene Faust zu treiben. Das Wesentliche war zunächst der Kampf zwischen dem Fürstentum und dem Städtetum; es mußte zuletzt das Spiel der Waffen darüber entscheiden, ob die künftigen politischen Neubildungen in Deutschland aus dem Chaos der Reichsverfassung heraus an die Städte oder an die Fürsten sich anschließen werden, ob die Zukunft Deutschlands den Städtestaaten gehören werde, wie in Italien, oder den Fürstenstaaten.

Der Ehrgeiz der Städte wie ihr wirtschaftliches Interesse nötigte sie, den Versuch mit allen Mitteln zu wagen, sich zu wirklichen Staaten zu erweitern. So selbständig, so groß, so mächtig, so reich waren sie bereits geworden, daß kein Ziel ihnen zu hoch schien. Sie verfügten über die besten Truppen, über das beste technische Kriegsgerät, sie besaßen die besten neuen Schlangen- und Steinbüchsen, die Katzen und Ebenhöher, die Dumbler und Hürden, und wie

die Kriegsmaschinen jener Tage alle hießen [1]); sie hatten Geld, Söldner und arme adelige Ritter in Dienst zu nehmen; hinter ihren Mauern barg viel ausschließlicher als heute sich alles, was auf Bildung, auf Fortschritt Anspruch machte. Täglich kam der Adel der Umgegend in größere Abhängigkeit von dem städtischen Kapital; um die Wette kauften die Städte und die reichen Patrizier nebst der Kirche den armen Adel aus; den reicheren aber suchte man in einer eigentümlichen Form langsam, allmählich in den städtischen Staatsverband hereinzuziehen, nämlich in der Form des sog. Ausbürgertums. Man nahm, wie man gewöhnliche Bürger und Bauern, die nicht in der Stadt wohnten, als sog. Pfahlbürger der Stadt verpflichtete, Adelige, die nicht in der Stadt wohnten, die im Lehns- und Dienstverband von Nachbarterritorien standen, als sog. Ausbürger an. Und besonders Straßburg war hierin unermüdlich. Wie eine große Spinne in der Mitte des Netzes, so saß die Stadt in der Mitte der Oberrheinebene, täglich ihre Fäden weiter ausdehnend, einen Grafen und Herrn, einen Edelmann und Ritter nach dem anderen in ihr Ausbürgerbuch schreibend.

Durch diese Freyheit, sagt der alte Wencker, gewann die Stadt Straßburg so viel Bürger, daß es ohn maßen war. In den Gerichten „Appenwiler, Oberkirch und Noppenau" hatte sie 70 Bürger, in anderen Gerichten entsprechend; über das ganze Elsaß, den Breisgau und Sundgau, die gesamten benachbarten Lande und Herrschaften dehnte sich das Institut aus. Einer der Städtemeister hatte das Ausbürgerbuch in Verwahrung und führte Rechnung über die Einnahmen von den Ausbürgern. Wichtiger aber war die militärische Hilfe, zu denen die Ausbürger sich verpflichten mußten. Sie waren förmlich für den städtischen Dienst organisiert; besondere städtische Hauptleute (so z. B. 1360 drei an der Zahl [2]) führten sie. Durch sie hatte die Stadt in allen Nachbarterritorien feste Stützpunkte, gute Spione, zuverlässige Parteigänger. Durch sie höhlte die Stadt die umliegenden bischöflichen und fürstlichen Territorien gleichsam innerlich aus; es war eine verhüllte Annexionspolitik, die der Institution bewußt oder unbewußt zugrunde lag. Zugleich war dieselbe dem städtischen Adel sehr bequem; er konnte überall Güter kaufen, zeitweise auf ihnen residieren, ohne darum sein Bürgerrecht zu verlieren; für den ganzen Zusammenhang zwischen städtischem und ländlichem Adel bildete dieses Rechtsverhältnis die reale Grundlage. Freilich mußte die Stadt sich von ihren Ausbürgern, die sie doch nicht ganz in der Hand hatte, vieles gefallen lassen und ließ sich vieles bieten. Täglich wurde sie wegen ihrer Ausbürger in Fehden verwickelt, täglich machten sich im Stadtrat Interessen geltend, die nicht sowohl städtische als die einzelner Ausbürger und ihrer Verwandten in der

[1]) Strobel II, S. 324: die Katzen sind Wurfgeschütze, die Ebenhöher bretterne Schutzdächer, die bis oben an die Mauern reichten, die Dumbler sind Schleudermaschinen, die Hürden Stoßwerke; diese und andere Maschinen verpflichtet sich die Stadt in dem Bündnis mit dem Bischof von 1359 für den Kriegsfall zu stellen.

[2]) Siehe: die Uffrüstung der Ausbürger zu dem Krieg anno 1360, bei Wencker, collect. jur. publ. II. disquisitio, de ussburgeris S. 76.

Stadt waren. Aber man ertrug all das, weil ein Teil der städtischen Macht und des städtischen Einflusses auf den Ausbürgern ruhte, weil man durch das Ausbürgertum zur ersten Stelle im Reich zu gelangen, in letzter Instanz zu einer selbständigen Territorialmacht zu werden hoffte.

Ich habe die langen Kämpfe, in die Straßburg mit seinem Bischof und anderen Fürsten durch die Institution des Ausbürgertums verwickelt wurde, hier nicht zu schildern. Sie waren unausbleiblich; auf jedem Punkte der Verwaltung, des Gerichts- und Steuerwesens mußten sich Kollisionen durch die Doppelstellung der Ausbürger ergeben; vollends in militärischer Beziehung waren die Konflikte unüberwindbare. Die kaiserliche Politik, zwischen städtischer und fürstlicher Gunst hin und her lavierend, war bald den Städten in dieser Beziehung günstig, bald suchte sie das Ausbürgertum zu vernichten. Hauptsächlich die Goldene Bulle wandte sich dagegen. Straßburg pochte darauf, daß es alte Privilegien habe, die es zur Annahme von Ausbürgern berechtige, daß seine Ausbürger etwas anderes seien als die verbotenen Pfahlbürger. Die verschiedensten Abmachungen wurden je nach dem Stand der allgemeinen politischen Lage und den jeweiligen Machtverhältnissen mit dem Bischof über die Ausbürger getroffen. Aber sie konnten eine allgemeine, klare Entscheidung der großen Streitfrage nicht herbeiführen. Überall spitzte sich der Gegensatz zwischen Fürstentum und Städtetum hauptsächlich durch diese Frage aufs äußerste zu [1]). Es mußte zuletzt zum gewaltsamen Zusammenstoß kommen; der große Städtekrieg von 1388 begann äußerlich über andere Dinge; in Wahrheit wurde er geführt um das Übergewicht im Reich, um die Entscheidung der Frage, ob die Städte ihre Annexionspolitik in der Form des Ausbürgertums fortsetzen dürften.

Es war Straßburg von einer Partei in der Stadt widerraten worden, dem großen Städtebund 1381 beizutreten; aber es hatte sich doch dazu entschlossen; es hatte ihn 1385 in Konstanz mit erneuert. Und so wurde es auch in die Niederlage der Städte 1388 mit hineingeflochten. Zwar hat die Stadt keine solche Schlachten verloren wie die schwäbischen Städte, aber sie hatte sich wie die anderen Städte dem Landfrieden von Eger 1389 zu fügen, der die alten städtischen Bündnisse aufhob; sie hatte sehr große Kosten gehabt; ihr Handel war aufs härteste getroffen. Anderthalbhundert Dörfer lagen im Elsaß zerstört und gebrandschatzt da; die Lande waren so geschädigt mit Raub und Brande, erzählt Königshoven, „das me lütes verdarp und me armer lüte wurdent gemacht denne vor in vil hundert joren ie geschah“. Tag und Nacht hatten die Bürger an Toren und Wällen gewacht; nur mit großem Geleite

[1]) Wencker sagt l. c. II, S. 135, von jener Zeit: „Indessen hatte das Pfahlbürgerat das ganze Land mit Unfried und Beschwernis erfüllt, allen Handel und Wandel niedergelegt, so daß ein elender Zustand im Elsaß war. Ein Krieg und Vehde entstund über die andere. — — — — — — Und wollten auch die Herren nicht eher Frieden halten, die Straßen und das Land beschirmen, sie würden dann zuvor ihrer Leute und Untertanen versichert, besonders dessen, daß die Stadt Straßburg selbige nicht mehr zu Bürgern empfangen und haben wollte.“

zogen die Kaufleute aus; „vil strozen blibent also ungeübt, das sy mit grase und disteln verwüssent". Man sah nun ein, wohin die Städtebündnisse, die große Politik, die Teilnahme an kriegerischen Verwicklungen in Schwaben und im Herzen Deutschlands führe. Königshofen erzählt, die Städte hätten sich über ihre Niederlagen 1388 so entsetzt, daß „sü nüt vil me reysetent uf die herren, denne do es in nohe gelegen was, das sü möhtent desselben tages wider heym kumen und nüt duftent über naht usse sin".

Aber was noch schlimmer war, die Fürsten fühlten sich so gekräftigt, daß sie bald kühner gegen die reiche Stadt wurden. Man griff nach der Gelegenheit, sie zu schädigen, und diese bot einer ihrer Ausbürger, Brun von Rappoltstein, durch widerrechtliche Gefangenhaltung eines Engländers. Die Stadt kam schon 1389 in die kaiserliche Acht; ihre Kaufleute wurden festgehalten; alle ihre Feinde sammelten sich um sie; 1392 war die Stadt von allen Seiten umstellt. Das vor der Stadt liegende Hospital, das Elisabethkloster und alle Gebäude vor der Stadt wurden von den Bürgern selbst niedergebrannt. Die Feinde zerstörten die ganze weitere Umgebung, konnten jedoch der Stadt nichts anhaben, auch die Rheinbrücke nicht zerstören. Die militärische Ehre der Stadt war gerettet, aber ihre Finanzen waren unheilvoll zerrüttet. Sie mußte doch zuletzt nachgeben, z. B. dem Kaiser 32 000 Goldgulden, dem Markgrafen von Baden 2000, ihren anderen Gegnern andere bedeutende Summen zahlen. Die Gesamtkosten sollen für sie über eine Million Goldgulden betragen haben. Und so reich sie war, das war zu viel. Man sah nun, daß all die Ausbürgerpolitik mehr Gefahr als Nutzen bringe. Man suchte sich formell noch die alten Rechte zu wahren. Aber man wurde bescheidener gegenüber den Fürsten, immer vorsichtiger in der Aufnahme adeliger Ausbürger; und zwar darumb — schrieb man 1433 —, „das der Statt Straßburg untzhar großer krige, kumber und koste von den ußburgern uff erstanden und kommen ist".

Sehen wir so, daß das Schicksal Straßburgs jedenfalls nicht allein von seinem halb zünftlerischen Regiment bedingt war, so bleibt uns doch übrig zu fragen, welche erkennbaren Folgen die politischen Rechte für die Zünfte als solche, und welche sie für das Stadtregiment gehabt haben.

Wie viele Zünfte vor 1332 in Straßburg existierten, wissen wir nicht genau; die Nachricht[1]), es hätten bis dahin nur 10 bestanden, scheint mir kaum glaublich; Closener berichtet uns nur, daß einer der ersten Schritte nach der Revolution von 1332 der war, viele Leute, die vormals Constofeler waren, zu neuen Handwerken (d. h. Innungen) zu machen: so die Schiffleute, die Kornkäufer, die Wagener und Kistner, die Gremper und Seiler, die Unterkäufer und Weinsticher. Der Rat bestand seit 1334 aus 8 Rittern, 14 Bürgern, 25 Handwerkern, von 1349 bis 1420 aus 11 Rittern, 17 Bürgern und 28 Handwerkern; d. h. im Jahre 1334 gab es 25 vollberechtigte Zünfte, deren jede aus ihrer Mitte einen Ratsherrn jährlich zu stellen hatte; seit 1349 gab es deren 28[2]).

[1]) Sie steht z. B. bei Hermann, notices II, S. 4.

[2]) Lehr, l'Alsace noble, Bd. III Appendice „le livre d'or du patriciat de Strasbourg" spricht S. 299 die Ansicht aus, die er aber nicht belegt, es seien schon 1332 28 Zünfte gewesen,

Daneben existierten nun, trotz der Veränderung von 1332, noch mancherlei andere Gewerbetreibende, die es zu zünftigen Rechten, zu der abgeschlossenen Organisation als Verwaltungskörper außerhalb der Constofeln nicht gebracht, wenn sie auch vielleicht einige den bestehenden Zünften analoge Rechte schon besaßen. Wenn nun auf der einen Seite die Zahl der Zünfte sich nicht vermehren ließ, ohne eine Änderung der zünftigen Ratsstellen, wie sie z. B. 1349 stattfand, aber immer ihre Schwierigkeiten hatte, so hatten auf der anderen Seite die Zünfte, als geschlossene Partei, das größte Interesse, die in den Constofeln noch befindlichen Gewerbetreibenden zu sich herüberzuziehen. Sie wollten ihre Steuer- und Militärkraft dadurch vermehren und die Constofeln schwächen. Es ließ sich das nur so ausführen, daß man doppel- und mehrfachgliedrige Zünfte schuf, die als politisches Korpus einheitlich, als gewerbliches in Abteilungen gegliedert waren. Die Zünfte setzten es 1363 durch [1]), daß alle künftig zu Bürger Angenommenen, die nicht von ihrem Vermögen leben können, mit den Handwerkern dienen sollten, und zwar soll jeder mit dem Handwerk dienen, das seiner gewerblichen Tätigkeit am ähnlichsten sei. Es wird dabei speziell hervorgehoben, daß die Goldschmiede, Tuchscherer, Harnischmacher, Kannengießer (Zinngießer für Trinkgefäße), Besseler (Holzgefäßmacher) und Pergamentmacher einzelnen Zünften zugeteilt wurden; und es scheint, daß bei der Vereinigung nicht immer auf innere Verwandtschaft der gewerblichen Arbeit gesehen wurde, wie z. B. die Ölleute, Müller und Tuchscherer zusammengekoppelt wurden. Eine ähnliche Absicht verrät es, daß man zu dem Gebote schritt, wohlhabend gewordene Zünftler oder ihre Kinder sollten, was sie auch trieben, nicht mehr zu den Constofeln übertreten [2]). Die Zünfte wollten dadurch verhindern, daß sie ihre reichsten und angesehensten, zu Ammeister- und Ratsstellen passendsten Mitglieder verlören. Es war eine Maßregel, die den Adel schwer kränkte, deren Beseitigung er nachdrücklich verlangte und anstrebte. Es war eine Maßregel, die die städtische Bevölkerung erblich in zwei verschiedene Lager teilte.

Wenn durch dieselbe von nun an in jeder Zunft eine Anzahl Mitglieder waren, die das Handwerk nicht mehr trieben, wenn durch die vorher erwähnte Maßregel in einer Reihe der Zünfte mehrere Gewerbe zusammen dienten, so möchte ich doch nicht zugeben, daß hierdurch schon im 14. Jahrhundert der Charakter der Straßburger Zünfte sich wesentlich geändert habe, daß sie da-

---

von denen aber nur 22 jährlich einen Ratsherrn gestellt hätten; die übrigen 6 hätten gewechselt. Die 28 Zünfte in der Reihenfolge, in welcher sie gewöhnlich aufgeführt werden, sind folgende: 1. Cremer, 2. Brotbecker, 3. Metzger, 4. Tucher, 5. Küffer, 6. Gerber, 7. Weinleute, 8. Steinmetzen und Maurer, 9. Schmiede, 10. Schneider, 11. Schiffleute, 12. Kürschner, 13. Zimmerleute, 14. Weinruffer und Weinmesser, 15. Schuhmacher, 16. Goldschmiede, Maler und Schilter, 17. Kornleute, 18. Gärtner, 19. Fischer, 20. Bader und Scherer, 21. Salzmütter, 22. Weber, 23. Weinsticher und Weinverkäuffer, 24. Wagner, Kister und Drechsler, 25. Gremper, Seiler und Obser, 26. Baßzieher, 27. Schiffzimmerleute, 28. Ölleute, Müller und Tuchscherer.

[1]) Mone III, S. 160.

[2]) Hegel II, S. 963/64.

durch den gewerblichen Charakter abgestreift hätten und zu ausschließlich politisch-verwaltungsrechtlichen Körperschaften geworden wären. Die größeren, einflußreicheren Zünfte blieben doch in der Hauptsache Genossenschaften desselben Gewerbes; diejenigen Mitglieder der Zunft, die ein anderes als das Hauptgewerbe derselben trieben, erschienen als ein unbedeutender, gleichgültiger Anhang. Die einzelnen Straßburger Zünfte verfolgen im 14. Jahrhundert deutlich und unverkennbar ihre speziellen gewerblichen Interessen; jede für sich will Vorteil von der Gewalt haben, an der sie teilnimmt.

Während vor der Zeit der Zunftherrschaft von einer eigentlichen Autonomie der Zünfte nicht die Rede ist, die einzelne Zunft höchstens ihre rein inneren Angelegenheiten selbständig ordnen darf, so erhält nun die Autonomie einen breiten Spielraum. Die Zünfte suchen sich von der Stadtgewalt möglichst unabhängig zu machen, jede Zunft sucht den Teil ihrer Statuten, der ihr Verhältnis zum Publikum ordnet, so einzurichten, wie es ihr paßt. Die Zünfte fangen an, das Eintrittsgeld und die Bedingungen des Eintritts beliebig in einzelnen Fällen zu ändern. Sie nehmen Leute an, denen sie „die Nachthut, den Wachdienst, das Reysen“ erlassen, denen sie ausdrücklich vorschreiben, das Handwerk nicht zu treiben. Sie machen Schulden und erheben Steuern, ohne den Rat zu fragen. Sie handhaben die Gewerbepolizei, wie es ihnen paßt. Soweit Änderungen der Zunftstatuten oder einzelne Rechtsstreitigkeiten vor die städtischen Behörden kommen, sucht man sich zünftlerischerseits dadurch zu helfen, daß man die Fragen nicht dem Rat, sondern dem seit 1349 stets einer Zunft angehörigen Ammeister vorlegt, der sie dann unter Zuziehung einiger Altammeister entscheidet. Teilweise mochte das ganz passend sein, weil der Ammeister mit den Altammeistern in der Tat wesentlich Sachverständige waren. Aber es entwickelte sich dadurch doch ein Mißbrauch naheliegender Art; es entstand eine Klassengesetzgebung und -jurisdiktion in zünftlerischem Interesse, und im Jahre 1419 hebt der ausziehende Adel nicht umsonst als eine seiner Hauptklagen hervor, daß der Ammeister die Späne unter den Handwerkern ohne die Städtemeister und die übrigen Ratsherrn schlichte, daß der Rat es dulde, wenn die Handwerker alles mögliche auf ihren Stuben aufsetzten und festhielten, während er das den Constofeln nicht gestatte. Es ist keine genügende Entschuldigung, wenn der Rat in dem Antwortschreiben hierauf sagt, derartige Dinge gingen ja doch die Ritter und Edelknechte nichts an [1]).

Und wie die Zünfte nach einer zu weit gehenden Autonomie, nach einer Umbildung des Gewerberechts in ihrem egoistischen Interesse strebten, so traten sie mehr und mehr auch im Steuerwesen, in der Frage der Ämterverteilung, kurz, in allen praktischen Geldfragen mit der Wucht, dem nackten Egoismus,

[1]) Der Adel verlangt 1419 die Beseitigung des Gesetzes, daß kein Handwerker zu den Constofeln übertrete, und mindestens dieselbe Autonomie, wie die Handwerker sie hätten: „Item die stubegesellen sullent wol maht haben ordenunge under in selbe zu machen und gerihte under jn selbs haben, nach iren gelegenheit, also alle antwerck uff iren stuben das pflichtig sint zu tunde.“

der der Zeit überhaupt eigen ist, auf. Berechtigte und unberechtigte Forderungen gehen auch hier durcheinander. Niemand wird es der zünftlerischen Partei verargen, wenn sie es durchsetzte, daß der Adel gleichmäßig zu den Steuern herangezogen wurde [1]); aber jedermann wird den Judenmord, dessen Schuld doch mehr oder weniger auf die Zünfte oder vielmehr den beweglichen schlimmeren Teil derselben fällt, schrecklich und unentschuldbar finden. Die Korruption der Verwaltung, die Stellenjägerei, die Bestechlichkeit, das gewissenlose Plündern der öffentlichen Mittel, soweit es ging, das uns aus den Dokumenten von 1400—1433 erschreckend entgegentritt, hängt mit demselben Geiste zusammen. All das ist ein Produkt desselben zynischen Erwerbstriebes, wie er in und außerhalb der Zünfte damals sich geltend machte.

Immerhin aber ist es nicht diese allgemeine sittliche Signatur der Zeit allein, die wir gerade für die zuletzt erwähnten Mißstände in der Verwaltung verantwortlich machen dürfen. Ja, es will mir scheinen, als ob der formale Charakter der Verfassung und Verwaltung mindestens ebenso wichtig, vielleicht noch wichtiger sei, jene Entartungen zu erklären, von deren Existenz wir durch die Reformen des 15. Jahrhunderts unterrichtet sind. Ich muß, um zu erklären, was ich hiermit meine, noch mal etwas weiter zurückgreifen.

Der alte Rat war in seiner besten Zeit gegen 1200 ein kleines Regierungskollegium von 8—12 Personen, von lauter staatsmännisch geschulten Kräften gewesen; einheitlich zusammen wirkend, je nach Gelegenheit die Geschäfte unter sich teilend, war er Gerichts- und Verwaltungs-, Militär- und Finanzbehörde, Ministerium für Äußeres und Inneres zugleich; ein Stadtschreiber, einige Zollbeamte, einige Stadtknechte waren seine einzigen direkten Untergebenen; im übrigen führten Constofeln und Zünfte seine Anordnungen aus; ihre Bedeutung und Macht stieg so, weil es an einem entwickelten Beamtentum fehlte. Der Mangel der Arbeitsteilung in dem ganzen Verfassungs- und Verwaltungsapparat war für die ältere Zeit natürlich, mußte aber nach und nach mit der Vergrößerung der Stadt und ihren wachsenden Aufgaben gewisse Mißstände erzeugen. Schon im 13. Jahrhundert erhöhte man, um mit den Geschäften fertig zu werden, die Zahl der Ratsmitglieder auf 24, d. h. man zog mehr Personen zu den Geschäften heran, ohne sie entsprechend zu organisieren. Die Folge war, daß die Parteihändel des Adels in dem vergrößerten Rat einen breiteren Spielraum fanden, daß die Zusammenfassung der maßgebenden Personen zu einheitlicher fester Aktion immer schwieriger wurde, während der anarchische Zustand der deutschen Reichsverfassung die Lenkung der städtischen Geschicke immer komplizierter, mühevoller und gefahrvoller machte.

Als die Zünfte nun 1332 ins Regiment drangen, da beging man denselben Fehler, den wir in der Gegenwart so tausendfach begangen; man glaubte,

---

[1]) Ich kann hierüber nichts Selbständiges berichten; Hermann, Notices, II, S. 4 sagt: „La noblesse — — — se trouvait de plus lésée et offensée par le statut de 1362, qui l'astreignoit à l'instar des autres membres de la commune, au paiement des contributions et à supporter la part des charges publiques."

daß eine veränderte Verfassung allein helfen könne, während zugleich der ganze Mechanismus der Verwaltung, die Gliederung des Ämterwesens eine andere werden mußte. Man demokratisierte den Rat, vergrößerte ihn um die doppelte Zahl; man machte ein kleines Parlament aus ihm (von 47 Mitgliedern erst, seit 1349 von 56), das als solches wohl brauchbar, aber als Regierungskollegium, als Gericht, als Verwaltungsbehörde um so unbrauchbarer wurde. Das Parteitreiben wuchs, weil nun die bewegliche große Masse der Zünftler in viel direkterem Zusammenhang mit der höchsten Stadtbehörde stand. Die Leidenschaft des Tages konnte nun gleichsam stündlich von der Gasse durch die zünftlerische Trinkstube bis in den Ratssaal auf die Pfalz und bis in die Ammeisterstube dringen. Jährlich wurde diese höchste Behörde der Stadt erneuert; es konnte sich keine Kontinuität in den Geschäften bilden, es war ein Übermaß von Gelegenheit für Parteizwecke zu intrigieren; von irgendeiner Verantwortlichkeit konnte kaum gesprochen werden.

So lange nun, wie von 1334—49, der Ammeister und die zwei Städtemeister lebenslänglich waren, ging es; da war eine feste Exekutive über dem wechselnden Rat vorhanden; da mußte man es als einen großen Fortschritt empfinden, die bisher jährlich wechselnden vier Städtemeister und hauptsächlich die im Faktionstreiben untergegangenen Mitglieder des Stadtpatriziats losgeworden und an deren Stelle eine Art populärer Tyrannis bekommen zu haben. Die neu in den Rat eingetretenen Zünftler zeigten sich ohnedies in den ersten Jahren ihrer Tätigkeit viel mehr von ihrer günstigen Seite als später. Als man aber 1349 den jährlichen Wechsel des Ammeister- und Städtemeistertums einführte, den Ammeister vorschrieb aus den Handwerkern zu nehmen, ihm in der Hauptsache die ganze Gewalt in die Hand gab, daneben die Stellung der Städtemeister noch dadurch abschwächte, daß man wie früher jedem das Präsidium im Rat auf ein Vierteljahr gab, da war jeder Halt und jede Stetigkeit geschwunden, da mußten diese höchsten Stellen wieder wie vorher und noch mehr als vorher zum Spielball der Parteien werden.

Die Verfassungsänderung von 1349 ist nun ja halb ein Werk der Zornschen Adelspartei; der Adel bekam darin ein Wahlrecht für seine Ratsstellen zurück, das er seit 1334 nicht gehabt; aber daneben ist sie doch ein Werk radikaler Demokratisierung oder vielmehr ein Werk, das den schlechten Instinkten der unteren Klassen schmeichelt, um den Urhebern, überhaupt demagogischen Parteiführern zu gestatten, im Trüben zu fischen. Wie bald man fühlte, daß hierdurch jede dauernde feste Politik unmöglich werde, das zeigt sich in der zeitweisen Rückkehr (1371—81) zu einem zehnjährigen Städte- und Ammeistertum. Aber die Parteileidenschaften fanden ihre Rechnung nicht dabei. Es hieß, so lange Gewalt mache hochmütig; es seien noch mehr Leute da, die Ammeister werden wollten. Der vor zehn Jahren mit Beifall gewählte Ammeister Heinze Arge, ein Weinmann, sollte jetzt ein einfältig unwissender Mann sein, mit dem die Gerichte nicht gehörig versorgt wären. Man kehrte auf die Gefahr erneuter Wirren zum jährlichen Wechsel zurück und trug die Früchte davon reichlich. Demagogen der schlimmsten Sorte kamen teilweise an die Spitze der

Stadt, und die Prozesse gegen sie konnten das gestörte Rechtsbewußtsein nicht wiederherstellen, noch weniger erhöhen [1]). Und doch, wenn nicht kühne, besonders kluge Parteiführer den allzu großen Rat beherrschten, so war er noch weniger fähig zu regieren als unter solcher Leitung. Er war aber — das ist festzuhalten — hierzu unfähig, nicht weil Zünftler in ihm saßen, sondern weil er zu groß war, weil er jährlich wechselte, weil er in sich vereinigte, was das ausgebildete Staatswesen trennen muß, die ausführende und gesetzgebende Gewalt, weil er keinen gegliederten Amtsmechanismus unter sich hatte, weil überall feste Kompetenzen und Kontrollen, eine passende Arbeitsteilung, klare hergebrachte Formen, ein fester Geschäftsgang fehlten. Und dabei waren die Aufgaben der Stadt vielleicht niemals größere und schwierigere als in den letzten 30 Jahren des 14. Jahrhunderts; eine große Frage drängte die andere: die Bündnisse, die Reichspolitik, die Anspannung der Finanzen, der soziale Kampf im Innern, die äußeren Unglücksfälle, die großen kriegerischen Verwicklungen; all dem sollte genügt werden mit Verfassungs- und Verwaltungsformen, die der Vergangenheit angehörten, die längst als unzureichend sich gezeigt hatten, über die man aber nicht hinaus kam, weil einerseits die Einsicht, soweit sie vorhanden war, übertäubt wurde vom Lärm der Parteien und den egoistischen Interessen, und weil andererseits die Erkenntnis, was eigentlich fehle und was zu ändern sei, nicht so schnell und so leicht sich bilden konnte.

Die Symptome eines unbefriedigenden Zustandes hatten sich längst gezeigt; jetzt nach dem Unglück der Stadt, nach dem gewaltigen Steigen der Steuern fing man an, sich näher damit zu beschäftigen; jetzt, nachdem man mit der äußeren Politik Schiffbruch gelitten, wandte man sich der inneren mit ganz anderem Nachdruck zu; jetzt überhäuften sich die Parteien gegenseitig mit Vorwürfen, und viele derselben waren nur zu gerechtfertigt.

Über den Ammeister klagte man, daß er zu große Gewalt habe, den ganzen Rat tyranniſiere, in ihn nur die hereinbringe, mit denen er seine Gewalt und seinen Übermut treiben könne; die Städtemeister — meinten die Constofeler — seien nichts mehr als des Ammeisters Knechte; überall mische sich der Ammeister direkt ein, in alle Kassen greife er über die Finanzbehörden hinweg. Aus städtischen Mitteln lasse er für sich bauen, die städtischen Handwerker lasse er für sich arbeiten; aus städtischen Mitteln beschenke er, wen ihm gutdünke, von den Ratsfamilien, wenn sie ins Bad reisten, bis herab zu den fahrenden Spielleuten; aus städtischen Mitteln gebe er seine zahllosen Gastereien; aus städtischen Mitteln erhielten die begünstigten Personen Darlehen, auch Holz und Steine zu billigem Preise. Über den Rat klagte man, daß er keine feste Geschäftsordnung kenne, daß vieles, was vor ihn gehöre, von Vieren oder Sechsen heimlich beratschlagt werde; der Adel behauptete,

[1]) Im Jahre 1385 wurde den drei gewaltigen Ammeistern, die zusammen mehrere Jahre die Stadt beherrscht und ausgebeutet hatten, der Prozeß gemacht; der regierende Ammeister von 1392 endete sein Leben in ewigem Gefängnis, weil er im Verdacht stand, heimlich auf bischöflicher Seite im Kriege von 1392 gestanden zu haben.

bei gewissen Sitzungen lasse man die Constofeler gar nicht mehr teilnehmen. Von allen „Regierern“ hieß es, daß sie mehr ihren eigenen Nutzen als den der Stadt suchten; daß alle Androhungen, keine Geschenke, „keine Miete noch Mietwon“ zu nehmen, umsonst seien, daß sie nach allen Seiten neue Vorteilchen, neue Natural- und Geldemolumente sich sicherten, auf lohnende Ämter spekulierten, daß sie alle zu gern auf Stadtkosten äßen, tränken und Reisen machten, daß sie als Städteboten ihre eigenen Geschäfte trieben und ihre guten Freunde auf Stadtkosten mitnähmen.

Der Adel klagte laut über parteiisches Gericht, über unrechte Vermögenskonfiskationen, über zu harte Strafen im Falle kleiner Exzesse; er klagte darüber, daß er auf der Pfalz Recht nehmen solle in Streitigkeiten mit seinen Bauern, die die Stadt nichts angingen, daß man ihm in den Constofeln keine Gerichtsbarkeit lasse. Es will mir scheinen, als ob alle diese adeligen Klagen unendlich übertrieben gewesen seien. Aber immerhin deuten sie auf eine schlechte Justiz, auf eine mangelhafte Gerichtsverfassung hin. Es lag das zum Teil in allgemeineren Ursachen. Das alte Recht reichte nicht mehr; alle Verhältnisse waren komplizierter geworden: eine neue Kodifikation des Stadtrechts war Bedürfnis, das Eindringen des römischen Rechts hatte bereits begonnen; aber zunächst war eine chaotische Auflösung des Zivilrechts wie der Gerichtsverfassung die Folge. Überall suchte man sich damals durch Schiedsgerichte, durch passende und unpassende Vergleiche zu helfen; die Form des Rechts suchte man höchstens noch zu wahren; in der Tat entschied die Gewalt, die Macht, die Gelegenheit; statt prinzipieller Entscheidungen wachsende Majoritätsbeschlüsse und Kompromisse, statt fester Kompetenzen ratloses Anrufen der verschiedensten Gerichte, das war der Charakter der Zeit [1]). Man stritt sich, ob der Ammeister oder der Städtemeister Exekution verhängen dürfe; man hatte die Niedergerichte und den sogenannten kleinen Rat für unbedeutendere Zivilsachen geschaffen; man hatte einzelne studierte Juristen; aber noch fehlten die feste Ordnung, die festen Kompetenzen, der neue Prozeß. Zu unvermittelt stand Neues und Altes sich noch gegenüber.

Auch in der Verwaltung lag es ähnlich; man hatte, wo das Bedürfnis am dringendsten war, einzelne selbständige Behörden geschaffen, die vom Rate ganz getrennt waren, so z. B. die Behörde für die Verwaltung des Frauenwerkes (des Münsterbaues), dann die sogenannten Dreier vom Pfennigturm; sie sollten die Finanzen der Stadt leiten, aber es existierte keine Einheit der Kassen; es war fraglich, ob und inwieweit die einzelnen Steuer- und Zollbeamten ihnen untergeben seien; ob der Kaufhausverwalter, der Lohnherr,

[1]) Vgl. wie Hänselmann, Städtechroniken, Braunschweig I, S. 317, von dem damaligen Gerichtswesen der Städte spricht: „Auch hier auf allen Gebieten des Rechts statt fester Grundsätze die wuchernde Fülle nur allzuoft widerstreitender Gewohnheiten. Auch hier sodann nur zu oft Theidung statt richterlichen Urteils, ein Markten hin und her zwischen den Parteien“ usw. Auch sonst bietet Hänselmann in seinen Beilagen über das innere Leben der Stadt Braunschweig, hauptsächlich über die Finanzen, vieles, was als Parallele zu meinen Ausführungen über Straßburg dienen kann.

der städtische Rentmeister nun nur von ihnen oder auch noch vom Ammeister Befehle anzunehmen habe. Auch die sogenannten Neune, die man über den Krieg 1392 gesetzt, die von da an fortgedauert zu haben scheinen, aus welchen sich später die sogenannten Dreizehner entwickelten, begegneten zunächst mannigfachem Mißtrauen; sie mußten langsam und sukzessiv ihre Stellung dem großen Rate abringen.

Die wesentlichste Folge der allgemeinen Unordnung war eine schlechte, leichtsinnige und korrupte Finanzwirtschaft; man machte Schulden in den Tag hinein; seit Jahren, erklärte die mißvergnügte Adelspartei, gäbe die Stadt jährlich 6000 Gulden mehr aus als einginge; ohne Vorsicht lasse man sich in Fehden und Kriege ein; 200 000 Gulden seien verbraucht, ohne daß man wisse, wohin sie gekommen. Die Heimlichkeiten übermütiger Ammeister seien an diesen übermäßigen Kosten schuld. Und war das übertrieben, die schlechte Finanzwirtschaft ließ sich nicht leugnen. Es fehlte an der geordneten Rechnungslegung, an der entsprechenden Beaufsichtigung. Die große Naturalwirtschaft gab zu Durchstechereien, Verschwendungen und Mißbräuchen aller Art Anlaß. Immer konniventer waren alle die einzelnen Verwaltungen in der Überlassung von Holz, von Kohlen, von Tuch, von Wein, von Trinkgeldern an Beamte und Private geworden. Jeder nahm, was er bekam. Und es war nicht leicht, da Wandel zu schaffen.

Dennoch wurde er geschaffen. Der erste große Schritt der Reform war ein durchgreifendes Sparsystem, das sich mit der Tendenz verband, für alle bestehenden, hauptsächlich für alle finanziellen Ämter in der Form präzis gefaßter Amtseide eine feste Grundlage zu schaffen und die hierarchische Gliederung der Ämter gesetzlich zu ordnen. Die Reformation der Stadtordnung von 1405, die bisher ganz unbekannt war, die ich zufällig im Stadtarchiv [1]) gefunden habe, gibt uns einen sehr lebendigen Einblick in die bisherige Finanzwirtschaft und die beginnende Reform. Wie dieselbe sich weiter entwickelte, auf welche Widerstände sie stieß, wie das noch einmal zu den heftigsten Kämpfen im Innern der Stadt führte, bin ich nicht imstande, hier zu schildern. Nur zweierlei sei bemerkt. Einmal, daß der Auszug des Adels 1419 und der daran sich knüpfende Dachsteiner Krieg offenbar hiermit zusammenhingen. Mit dem Zurückgehen des Ausbürgertums bekam der Adel, der einen Teil seiner Güter und seiner Familie auf dem Lande hatte, der fürstliche Lehen besaß oder suchte, eine veränderte, weniger günstige Stellung in der Stadt. Man sah ihm seine Gewalttätigkeiten, seine Fehden weniger nach als früher, man ging über die Unklarheit seiner militärischen und Steuerpflichten nicht mehr hinweg wie früher; man suchte im Gegenteil Klarheit zu schaffen, genau festzustellen, wer noch Bürger sei, wer nicht, welche Pflichten der Ausbürger habe, wie das Bürgerrecht verloren gehe [2]). Und das paßte dem Adel nicht;

[1]) Bd. XVI der Sammlung von ungedruckten alten Mandaten und Ordnungen der Stadt, die im städtischen Archiv als Stadtordnungen bezeichnet werden.

[2]) Vgl. Strobel III, S. 128.

er machte den Versuch, sich dem nicht zu fügen; ein Teil des Adels, darunter mehrere Städtemeister und Ratsmitglieder, verließ die Stadt, in der Hoffnung wohl, damit den Rat zur Nachgiebigkeit zu zwingen und die Herrschaft wieder ganz in seine Hände zu bringen. Aber es war umsonst. Der Adel erreichte seinen Zweck nicht. Wer von den Ausgezogenen nach dem Friedensvertrag vom 24. April 1422 wieder in die Stadt zurückkehren wollte, mußte sich neu ins Bürgerrecht einkaufen [1]). Und es war nicht das letztemal, daß eine solche Sezession stattfand. Noch mehrere folgten im Laufe des 15. Jahrhunderts; ein Beweis, daß sich hier eine naturgemäße Scheidung zwischen Elementen vollzog, die nicht mehr zusammen paßten. Die Zahl der adeligen Trinkstuben nahm von 8 auf 2 ab. Die 89 Patrizierfamilien, die Ende des 15. Jahrhunderts noch in Straßburg waren, müssen wir uns als etwas wesentlich anderes denken als die Patrizier des 14. Jahrhunderts. Sie bildeten nun ein mehr bürgerliches, spezifisch städtisches, teilweise kaufmännisches und juristisches Patriziat gegenüber ihren Vorfahren, die wir uns als Ritter im alten Stile zu denken haben, die sich vom Landjunker nicht wesentlich unterschieden.

Das andere, was ich noch erwähnen wollte, sind die äußerlichen Hauptstationen der Reformbewegung. Sie beginnt, wie gesagt, mit der Reformation von 1405 und der Konsolidierung der „Neune", die über den Krieg gesetzt sind. Infolge des Auszugs der Adeligen wurden die Vertreter der Constofeln im Rat auf 14 reduziert, während die Zünfte zunächst ihre 28 Vertreter behielten; der Rat wurde also in gewissem Sinne von da an zünftlerischer als vorher. Seit 1425 wurde an der Revision des Stadtrechts und verschiedener Ordnungen gearbeitet. Eine große Kommission „von 84 erbaren und treffenlichen Männern schrieb viel stuck und ordnungen auf"; die Arbeit gelangte 1433 zu einem gewissen Abschluß. Das Kollegium der XVer wurde in diesem Jahre eingesetzt als das wichtigste Rad, als der wichtigste Kontrollapparat in dem neuen Behördenmechanismus. Im Jahre 1441 fand die letzte Revision der Statuten und Ordnungen statt; im Jahre 1448 wurde die Instruktion für das oberste Regierungskollegium, die Dreizehner-Ordnung, festgestellt. Was von da noch geschah, war mehr eine Ausführung der bereits angenommenen Grundsätze im Detail als etwas wesentlich Neues. In den Jahren 1463, 1471 und 1482 wurde die Zahl der Zünfte beschränkt und damit zugleich die Zahl der Ratsstellen vermindert; es gab von 1482 an nur noch 10 Constofler und 20 Handwerker im Rat; im selben Jahre wurde der Schwörbrief zum letztenmal geändert. Aber all das waren unwesentliche Änderungen, wie der Schwörbrief überhaupt im 15. Jahrhundert in keinen wesentlichen Punkten geändert wurde.

Aus diesem letzteren Umstande ist es wohl hauptsächlich zu erklären, daß man bisher diese totale Verfassungsänderung und Verwaltungsreform Straßburgs so wenig in ihrer Bedeutung erkannte. Die Schwörbriefe waren die eigentlichen Verfassungsurkunden der Stadt; sie erschienen als das wichtigere;

[1]) Hermann, Notices II, S. 27.

ihre genaue Untersuchung ergab keinen Anhalt, aus dem weiter zu schließen war. Und die Verwaltung, die Stellung der einzelnen neuen Behörden blieb als etwas verhältnismäßig Gleichgültiges bisher ununtersucht. Ich vermute, daß man an dem Schwörbrief wenig änderte, weil er jährlich vom Münster herab allem Volk verlesen wurde; er war ein Stück alten Hausrates, auf das die Menge stolz war, an dem man nicht rütteln wollte, wenn man anderweitig seinen Zweck erreichte. Man brauchte es dem Volke ja nicht zu verkünden, daß die populäre Gestalt des Ammeisters nicht mehr so viel gelte wie früher, daß die zünftigen Ratsherren von den geheimen Kollegien in Schatten gestellt seien; also ließ man es bei dem alten Schwörbrief, behielt man vorsichtig und schonend viele alten Formen bei, während im Innern der Pfalz geradezu alles anders geworden war.

Das Wichtigste ist die total andere Stellung, die der Stadtrat und mit ihm der Ammeister erhielt: der Stadtrat verlor eine seiner Funktionen nach der anderen, von oben und von unten wurden ihm seine Kompetenzen beschnitten.

Zunächst von unten, sofern die Versammlung der 300 Schöffen — je 15 aus einer der 20 Zünfte — zur eigentlichen Stadtvertretung wurde. Zwar wurde dieses Kollegium nicht häufig zusammengerufen; besonders später suchte ein konservatives Stadtregiment die Versammlung des großen Schöffenrates möglichst zu umgehen. Es war ihm jede demagogische Gefährlichkeit dadurch genommen, daß er sich nur auf den Antrag des Rats versammeln und das beraten konnte, was ihm von diesem vorgelegt wurde. Aber immer war es zunächst eine populärere, mehr demokratische Einrichtung als der Rat; die Zünfte konnten sicherer und breiter mit ihrer Stimmung hier zur Geltung kommen. Seltener versammelt, gab das Schöffenkollegium doch die letzte Entscheidung in den wichtigsten Fragen; es war das verantwortliche Unterhaus. Der Rat als Vertretungskörper war ihm gegenüber in die Stellung einer Ersten Kammer, eines Senats gerückt.

Aber der alte Rat war nicht bloß Vertretungskörper, er war vor allem Regierungskollegium gewesen. Es blieb ihm nach dieser Richtung womöglich noch weniger Einfluß. Er mußte sehen, wie zwei oberste Kollegien über ihn hinweg an die Spitze des Staates und der Stadtverwaltung sich stellten; er mußte sich das gefallen lassen, weil er zu lange und zu klar seine Unfähigkeit gezeigt hatte.

Das eine dieser Kollegien ist das der Neuner oder, wie es später hieß, der Dreizehner[1]); für den Krieg und die diplomatischen Verhandlungen geschaffen, hatte es sich die Einmischung des Rats von Anfang an fernzuhalten gesucht, bekam es mehr und mehr die ganze Leitung der äußeren und allgemeinen Politik, die ganze Exekutive in die Hand. Als es 1448 zu der Abfassung der XIIIer Ordnung kam, war die Macht der Dreizehner bereits so groß, daß ihre Kompetenz hauptsächlich negativ abgegrenzt wurde; sie sollen nicht über der Stadt Geld und Gut verfügen und keine Diener und Beamten anstellen,

[1]) In der offiziellen Ordnung von 1448 heißt es übrigens: die Zwölfer.

ohne den Rat und die XXI; dann ist noch beigefügt: sie sollen vor die letzteren bringen, was vor sie gehöre; aber es ist ihnen ausdrücklich erlaubt, wenn der Rat und die XXI nicht versammelt sind, Botschaften abzusenden und die Mannschaft ins Feld rücken zu lassen. Kurz, sie führen die verantwortliche Regierung; sie sind das erste und vornehmste Kollegium der Stadt.

Zusammengesetzt waren die XIII in der Regel aus vier Constoflern, vier Altammeistern, vier Handwerkern und dem regierenden Ammeister sowie dem jeweilig in dem Vierteljahr richtenden Städtemeister als Vorsitzenden. Die Zahl der Mitglieder konnte so etwas schwanken, aber nicht viel; gar häufig waren der regierende Städtemeister und der regierende Ammeister ohnedies Dreizehner, wie denn sowohl die Ammeister- als Städtemeisterstellen später in relativ engen Kreisen wechselten. Das fünfte Jahr konnte jeder Ammeister wieder gewählt werden; es konnte also bei fünf Ammeistern im Rate der Dreizehn (einschließlich des Regierenden) das Haupt der Stadt stets aus diesem Kollegium genommen werden. Das Amt des XIII ers war ein lebenslängliches; die Wahl neuer Mitglieder stand dem Rat, später dem Rat und den XXI zu.

Die Ammeister und Städtemeister blieben von Einfluß, soweit sie sich diesen im Kollegium der XIII zu erhalten wußten; der Ammeister allein und besonders, wenn er etwa im Gegensatz zu den XIII ern stand, hatte nicht mehr die alte Macht. Nicht mehr das alljährlich wechselnde Haupt der Zünfte, sondern diejenigen lebenslänglichen Dreizehner, die in diesem Kollegium die „meiste Arbeit“ taten, regierten. Zwar äußerlich und formell ließ man dem Ammeister seinen alten Rang; er blieb das Haupt der Stadt, sein Eid ging allen anderen Eiden vor; er stand an der Spitze der exekutiven Polizei, er konnte noch in gewissen Fällen verhaften lassen, er ordnete die „heimliche Hut“ an. Ja, man bemühte sich, ihm an äußeren Ehren mehr als bisher zukommen zu lassen. Man sorgte von städtischer Seite für gute Küche auf der Zunftstube, wo er allabendlich verkehrte, man ließ das städtische Silbergeschirr dahin bringen und ermahnte die „Ehrbaren“, ihm da doch öfter aufzuwarten. Aber in den wichtigen und ernsten Dingen waren ihm die Hände gebunden: er ordnete und instruierte die städtischen Boten nicht mehr allein; er sollte nichts mehr allein und heimlich tun; die Geschenke, die er machen durfte, waren ihm genau vorgeschrieben. Er redete das Kollegium der XV er als „seine Herren“ an und bat sie, ihm zu sagen, ob er etwas Ungebührliches tue; er sollte nicht mehr „gewalt noch macht haben, jemandt ützit zu erlouben oder dehein stück abzuloſſen, das Meister und Rath oder Schöffen und Amman ertheilt und verurtheilt haben, on ihr wissen und willen“. Er sollte keinen eingesessenen Bürger, der Sicherheit geben kann, mehr in den Turm legen; er sollte keine Strafe, die irgendein Gericht erkannt, mehr nachlassen. Übrigens änderte sich, seit im 15. Jahrhundert den angeseheneren Zünften häufig Rentner-, Juristen- und derartige Familien angehörten, auch der spezifisch handwerksmäßige Charakter des Ammeistertums. Es treten im 15. und 16. Jahrhundert häufig sogar angesehene Adelige als Vertreter der Zünfte auf, deren

Brüder und Vettern Conſtofler ſind, die dann, wenn ſie Städtemeiſter werden wollen, wieder zu den Conſtofeln übertreten.

Das zweite höchſte Kollegium, das der XVer, iſt nicht wie das der XIIIer, langſam und gleichſam von ſelbſt, nach und nach entſtanden. Es iſt eine ſpontane Schöpfung des Jahres 1433. Man war bei den Reformarbeiten endlich zu der Erkenntnis gelangt, daß es nicht bloß darauf ankomme, durch eingehendere Ordnungen und Geſetze das Richtige vorzuſchreiben, ſondern daß es vor allem darauf ankomme, eine Garantie zu ſchaffen, daß das Vorgeſchriebene ausgeführt werde. Man hatte erkannt, daß das nicht geſchehe, weil der Rat, der die Geſetze gebe, ſie zugleich ausführen ſolle, dabei niemanden über ſich habe, der ihn zur Verantwortung ziehe, wenn er durch täglich wechſelnde Majoritätsbeſchlüſſe ſeine eigenen Geſetze durchlöchere; man hatte erkannt, daß der ſchlimmſte Mangel der Juſtiz die Strafloſigkeit der öffentlichen Diener, die mangelnde Kontrolle über die Einhaltung des öffentlichen Rechts der Stadt ſei. Man rief alſo einen Staats- und Verwaltungsgerichtshof ins Leben, der in vollſtändiger Trennung von der laufenden Verwaltung keinen Ammeiſter, keinen Ratsherrn, keinen Beamten der Stadt als Mitglied haben durfte, dem man das Recht der Selbſtergänzung gab [1]). Fünf Conſtofler, zehn Handwerker, darunter nicht zwei aus einer Zunft, bildeten das Kollegium, in dem nur Leute über 33 Jahre ſitzen durften. Das Amt war lebenslänglich, ging aber durch Annahme des Ammeiſtertums oder ähnlicher Stellungen verloren. Ein jährlicher Eid vor Meiſter und Rat verpflichtete, das Kollegium zu rechtfertigen und zu ſtrafen, nach dem Buch der Ordnungen, den Ammeiſter, die Ratsherren im großen und kleinen Rat, die Schöffen, die Siebenzüchtiger, die Vögte, die Dreier auf dem Pfennigturm, den Rentmeiſter, den Lohnherrn, die Zunftmeiſter und alle ſtädtiſchen Amtleute, wenn ſie etwas gegen der Stadt Ordnungen begingen; alle Räte und alle Amtleute wurden verpflichtet, bei ihnen jede Verletzung des Buches der Ordnungen zu rügen; jeder Bürger hatte dasſelbe Recht, und es ſollte ihm an ſeiner Ehre nichts ſchaden. Sie ſollten die Wächter der Geſetze, die Bürgen der Verfaſſung werden und wurden es auch. Es iſt die Idee einer Regierung nach Geſetzen, die ſiegreich hier durchbricht, die zunächſt auf dem Boden des öffentlichen Rechts und des öffentlichen Dienſtes durch einen ſelbſtändigen Gerichtshof ſich Ausdruck verſchafft.

Neben dieſer Funktion hatte das Kollegium der XVer in älteſter Zeit nur die eine weitere: es war zugleich Geſetzgebungskommiſſion mit dem Recht der Initiative. Die XVer ſollten wenigſtens alle Fronfaſten die Bücher, die hinter ihnen liegen, nehmen und ſich unterreden, ob ſie nichts Neues finden könnten, was der Stadt Straßburg nütze ſei. Wurde beim Rat ein Antrag auf Geſetzesänderung geſtellt, ſo hörte man zunächſt das Bedenken der XVer über die Sache; man überließ ihnen die formelle Faſſung, die Redaktion; ſie hatten, wenn ſie einſtimmig waren, ein Veto gegen jeden Geſetzesentwurf. Sie wurden mehr und mehr die eigentlichen Geſetzgeber Straßburgs.

[1]) Seit 1554 mußte jeder XVer vorher einmal im großen Rat geſeſſen haben, und dazu mußte er vorher Schöffe ſein.

Später dehnte sich freilich der Wirkungskreis der XVer weiter aus; aus ihrer kontrollierenden und strafenden Tätigkeit heraus entwickelte sich teilweise eine direkt verwaltende, so daß man von dem Kollegium sagen konnte, „es sei ihm die Leitung der gesamten inneren Verwaltung" anvertraut gewesen, „es habe die ganze Ökonomie des Stadtwesens, die Aufsicht über die Beamten, die öffentlichen Gebäude und Anstalten sowie über die sämtlichen Fächer der bürgerlichen Industrie und die innere Stadtpolizei gehabt"[1]). Doch gehört das mehr einer späteren Zeit an.

Diese beiden Kollegien nahmen dem Rat einen großen Teil seiner Tätigkeit ab; ebenso wichtig aber ist, daß er selbst etwas anderes wurde, daß seine Rechte wenigstens in der Hauptsache auf eine Körperschaft übergingen, die später den Titel führte: der Rat und die XXIer.

In einem merkwürdigen Bericht, den ich im Stadtarchiv fand, und der ohne Zweifel der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts angehört, wird des näheren auseinandergesetzt, wie ungünstig die jährliche Erneuerung des Rates wirke, wie hierdurch dies und jenes versäumt, durch Unkundige ausgeführt werde; alles Unglück der Stadt wird auf diesen Wechsel zurückgeführt. Später (1456) wurde deswegen die Einrichtung getroffen, daß jährlich nur die Hälfte des Rats erneuert wurde, während die andere Hälfte noch ein Jahr sitzenblieb. Aber tiefer griff der schon seit Anfang des Jahrhunderts üblich gewordene Gebrauch, daß der Rat nach seinen „alten Freunden" schickte, um in zweifelhaften Fällen ihre Ansicht zu hören. Diese alten Freunde waren ein Ausschuß verdienter, in Stadtgeschäften erfahrener Männer, die den Münsterbau unter sich hatten; zuerst je auf fünf Jahre gewählt, wurde jeder zum zweitenmal Gewählte als lebenslängliches Mitglied des Rates der „Alten" angesehen; ihre Zahl schwankte öfter; den Namen der XXIer erhielten sie wohl in einer Zeit, in der ihre Zahl gerade so groß war; später, z. B. als ihre Ordnung niedergeschrieben wurde, im Jahre 1448[2]), zählten sie bereits 32, behielten aber den alten Namen. In demselben Jahre war es auch bereits altes Herkommen, daß die XVer und XIIIer einen integrierenden Bestandteil der sogenannten XXIer ausmachten, so daß es nur wenige (sogenannte ledige) XXIer gab, die nicht in einem der beiden höchsten Regierungskollegien saßen.

Die Fälle nun, in welchen der Rat die XXIer besenden mußte, waren lange zweifelhaft; mancherlei Streit wurde darüber geführt. Aber als ein-

[1]) So die Bezeichnung bei Hegel und Strobel. Schöpflin sagt (Alsat. II, S. 336): Quin decem viri custodes legum et constitutionum, oeconomiae curatores et censores publici sunt, quorum censurae omnium collegiorum membra subjiciuntur. Iisdem inspectio aerarii, monetae, granarii, molarum, cellae vinariae, lignilis, vectigalium, puteorum, aromatum, emporii, salis, sevi, similiumque rerum, quae oeconomiam concernunt, ut et jurisdictio in tribuum causis, commissa.

[2]) Die Einundzwanziger Ordnung (Abschrift) der Heitzschen Bibliothek (1796) ist von 1474 datiert; Hermann, Notices, S. 471, führt eine von 1487 an, die aber ältere Bestandteile einschließe. Ich fand in Bd. XIII der Stadtordnungen (Stadtarchiv) ein Konzept der XXIer-Ordnung, das in der Hauptsache wörtlich mit der Ordnung von 1474 übereinstimmt, und das nach den dabei genannten Amm- und Städtemeistern von 1448 sein muß.

mal feststand, daß der Ammeister [1]) jederzeit ihre Zuziehung verfügen könne, als außerdem fünf Mitglieder des Rates dieselbe verlangen konnten [2]), da fehlte nicht viel mehr dazu, daß sie in allen wichtigen Dingen — „ußgenommen erbe und eigen und unfuge, das dem Rathe allein zugehört" — gefragt werden mußten; und die Einundzwanziger-Ordnung bestimmt dann, daß man sie nicht bloß höre, sondern auch mitstimmen lasse, ob nun in der großen Ratstube oder auf dem Frauenhause (wo die Stimmen der XXIer schon länger mitgezählt wurden) getagt werde.

Damit war der Rat und die XXI, wie es jetzt hieß, überhaupt etwas total anderes geworden, als er früher gewesen war. In seiner Majorität bestand er jetzt aus lebenslänglichen, zu einem großen Teil aus den Mitgliedern der beiden höchsten Regierungskollegien; der wechselnde Teil seines Gremiums brachte ihn in passende Berührung mit den wechselnden Stimmungen des Tages, hauptsächlich der Zünfte, aber dieser Teil hatte nicht die Majorität. Er hatte allein für sich keine wichtigen Beschlüsse mehr zu fassen.

Die XIIIer, XVer und XXIer hießen zusammen die drei geheimen Stuben oder das beständige Regiment. Wenn sie in ihrem Zusammentritt später den laufenden Rat noch mehr verdrängten, alle Finanzsachen z. B. an sich nahmen [3]), so gehört das der Zeit an, in welcher die Straßburger Verfassung bereits entartete. Für das 15. und 16. Jahrhundert lag eben in dem Gleichgewicht eines beständigen und eines wechselnden Teiles des Rates der Vorzug, die Garantie sachgemäßerer Beratungen und besserer Beschlüsse.

Wenn nun aber auch die „Räth und XXI" zu mancherlei geschickter waren als ihre Vorgänger im 14. Jahrhundert, das eine blieb doch, ja, es mußte sich durch die Zusammenfassung von über 60 Personen bei den Beratungen noch mehr zeigen: zur laufenden Verwaltung und zur laufenden Rechtsprechung war diese Versammlung viel zu groß. Die bereits gegen 1400 begonnene Ausbildung eines arbeitsgeteilten Ämterwesens ging gleichen Schritt mit der oben geschilderten Verfassungsreform und war in mancher Beziehung so wichtig oder noch wichtiger als sie.

Die Justizverwaltung suchte sich von auswärtigen Gerichten, soweit es ging, freizumachen. Mit Erfolg wurden die Eingriffe der Feme zurückgewiesen [4]).

---

[1]) Stadtordnungen (Stadtarchiv) Bd. XXI, S. 94 heißt es ohne Datum: Were es ouch das eime Ammeister solich briefe oder so ernstlich sache fürkeme, daz in beducht, das man der XXI dazů notdürftig und bedörfflichen were, so mag der Ammeister die XXI heißen zů den Reten besenden, so dicke sich das geheischet ongeverlich.

[2]) Ebendaselbst S. 94: Wenne hynnenfürder funff des rates in ir urteil sprechent, das man die XXI besenden soll, so soll man das tůn und umb die sache den Rot nit fürbas frogen; und sol man danne die XXI danach zům nehsten, so sich das geburt, also besenden; und uff welchen tag man die XXI besendet, uff den tag sol man danne kein offen Rot nit haben, und ist das darum, so untz her die XXI sint besant gewesen, so het man underwilent so long offenen rot gehept, das ettelich ein vnd zwentzig wider hinweg gangen sint.

[3]) Vgl. Hermann, Notices II, S. 19.

[4]) Strobel III, S. 114, hauptsächlich in den Jahren 1439 und 1451.

Als das deutsche Kammergericht seine Ausbildung erreicht hatte, brachten es die Straßburger dahin, daß die XIII er als delegiertes kaiserliches Kammergericht fungieren durften. Die Fälle schwerer Kriminaljustiz und ein Teil der Ziviljustiz blieben dem großen Rat; als ein Ausschuß von „Räth und XXI" wurde später das Ehegericht, das Vogtei- oder Vormundschaftsgericht, das Schirmgericht (das über streitige Bürgerrechtsfragen entschied) gebildet. Ein großer Teil der Ziviljustiz ging auf den sogenannten kleinen Rat über, der von 12 auf 18 Mitglieder 1411 vergrößert, dessen Kompetenz wesentlich (bis 200 Pfund, eines zu 14 Mark heutigen Geldes etwa) erhöht wurde. Unter ihm standen die sogenannten Niedergerichte, drei an der Zahl, jedes mit einem Richter und fünf Schöffen besetzt; das erste derselben war — ein Rest aus alter Zeit — das Schultheißengericht; es war nur für Klagen gegen Landleute bestimmt. Über die Stellung der beiden anderen Niedergerichte zueinander und zu den höheren Gerichten geben die von mir bis jetzt aufgefundenen und durchgesehenen Ordnungen keinen klaren Aufschluß. Ohne Zweifel sind sie identisch mit dem späteren sogenannten Reifengericht oder Stadtgericht, das im 17. Jahrhundert mit dem kleinen Rat vereinigt wurde. Jedes der drei Niedergerichte hat einen Vogt zum Pfänden; außerdem haben sie einen gemeinsamen Auktionator oder Verkäufler.

Daneben hatte man (wohl auch gegen 1433) ein besonderes Polizeigericht, die sogenannten Siebenzüchtiger, geschaffen: „man sol sieben erbare man ordnen, uf daß Meister und Rat der stadt anliegende sachen desto baß nachgon mögen" [1]). Die Kontrolle über die Kleiderordnungen, die Wirtshäuser, den Straßenverkehr, die nächtliche Ruhe, über Sponziererei, Unehe und ähnliches [2]) mehr war ihnen übertragen. Sie hatten als Rüge- und Exekutivorgan einen, später zwei sogenannte Siebenerknechte, die bald zu ebensosehr gefürchteten als gehaßten Persönlichkeiten wurden. Der Rat mußte wiederholt mahnen, ihr Amt nicht zu verspotten und für schnöde zu halten, sie auch auf allen Stuben als ehrbare Leute wohl zu empfangen. Die Siebenerknechte waren nun mit den zwei Ammeisterknechten [3]), die die regelmäßige, von den Handwerkern

[1]) Man scheint zuerst zwischen 5 und 7 Mitgliedern geschwankt zu haben; in einem Entwurfe ohne Datum (Stadtordnungen XXII, S. 143) heißt es: Ouch habent die herren geratslaget von der zühter wegen, dos man fünffe erber forchtesame manne dar zu kiesen sol, was unfugen fur sü komet, das sü darobe rihten sollent, uß genommen wunde und dotslege und blutrunste, umb das, das die Rete und der Ammeister deste onbekümmert sint und die Rete der stette sachen desto baß für die hant genemen könnent; und sollent die nit me danne ein Jahr rihten.

[2]) Schöpflin sagt: Hoc (sel. collegium) morum in omnes incolas, monopolii, fraudis, nequitiae censuram atque generatim politiam urbis exercet, leviores injurias atque crimina punit.

[3]) Nach der Ordnung der Ammeisterknechte von 1470 ißt und schläft der eine derselben stets beim Ammeister, der andere ordnet die Scharwacht; in diesem Dienste wechseln sie wöchentlich. Zur Scharwacht haben die Handwerker jede Nacht 21 Mitglieder zu stellen, die in drei Abteilungen, jede unter einem sog. Hauptmann, den Wachdienst besorgen. Zur heimlichen Hut, die an besonders unruhigen Tagen der Ammeisterknecht selbst führt, erbittet er sich vier bis sechs guter Gesellen, wobei kein Handwerk mehr als das andere

gestellte Scharwacht und die außerordentliche, sogenannte heimliche Hut unter sich hatten, die Chefs der subalternen Polizei; zu der im Dienste der öffentlichen Ordnung überhaupt verwendbaren Mannschaft gehörten weiter die vier Ratsboten, die Turmhüter, die Wächter, die Söldner, in gewissem Sinne auch die drei laufenden Boten und die zahlreichen Knechte der anderen Ämter. Sie alle werden neben den höheren, lebenslänglich angestellten und besoldeten Amtleuten der Stadt in einer Verfügung von 1452 als solche bezeichnet, die in ihrer Amtstätigkeit lange Messer tragen dürfen, was bei Nacht auch dem Constofler und Zünftler, wenn er nicht ein Licht sich vortragen ließ, verboten war.

Von den Verwaltungsbehörden, deren Ausbildung wir von 1405 an verfolgen können, waren einige schon im 14. Jahrhundert entstanden, so vor allem die mehrerwähnten Dreier vom Pfennigturm; aber auch sie erhielten jetzt erst die Stellung, die sie im Interesse einer geordneten Finanzverwaltung haben mußten.

Sie wurden verpflichtet, dem Rate eine wöchentliche Rechnung über kleine Ausgaben, den sogenannten Kostbrief, vorzulegen, über alle Einnahmen getrennt Buch zu führen, einen jährlichen Vermögensstand aufzunehmen; ihre Pflichten wurden gegenüber dem direkt unter ihnen stehenden Rentmeister genau fixiert; z. B. selbständige Einkäufe und Verkäufe wurden diesem verboten; die Höhe der Kasse, die er haben durfte, wurde bestimmt; ihre eigenen Emolumente und Einnahmen wurden genau fixiert; statt des jährlichen Wechsels aller drei Mitglieder dieses Amtes, sollte künftig jährlich nur eines wechseln; keines sollte mehr zugleich eine Stelle im Rat oder irgendein anderes Amt innehaben [1]).

Ein, wie es scheint 1405 ganz neu geschaffenes, stehendes Amt, das den Dreiern unterstellt wurde, war das eines zweiten Zinsmeisters oder Domänenrentbeamten. Der schon existierende Zinsmeister hatte die sogenannten kleinen Zinse einzuziehen. Der neue sollte die gesamte Natural- und Geldabrechnung mit den städtischen Vögten, die zu Ettenheim, Lichtenau, Benfeld und anderen Orten saßen und dort im Namen der Stadt regierten und verwalteten, übernehmen. Später wurde das Amt der sogenannten Landherren geschaffen, „die auf der Stadt Straßburg Städte, Schlösser und Dörfer und alle auswendigen Amptleute ein getreulich Aufsehen haben" und als höheres Gericht und höhere Verwaltungsbehörde für diese städtischen Gebiete fungieren sollten; es war ein Ausschuß aus den beiden höchsten Kollegien sowie aus dem Rat und den XXI [2]).

---

beschwert werden soll. Die Ammeisterknechte hatten damals Wohnung in zwei Stadttürmen, jeder hatte für 100 Pfennige Bürgschaft zu leisten.

[1]) Nach der Stadtordnung von 1405 und der Instruktion „der Dryer Ampt uff dem pfenig türne" Stadtordnungen XIX, S. 22 ff. In der Ordnung von 1405 scheinen diese Dreier mit den Dreiern vom Umgeld identisch zu sein, was später nicht mehr der Fall war.

[2]) Wann diese Stelle geschaffen wurde, kann ich nicht angeben; eine erneute Landherrenordnung stammt aus dem Jahre 1539.

Zwei der wichtigsten stehenden Finanzbeamten, die 1405 den Dreiern vom Pfennigturm untergeordnet wurden, waren der Lohnherr und der Direktor des städtischen Kaufhauses. Der Lohnherr hatte das gesamte städtische Bauwesen, die städtischen Werkleute, dann, wie es scheint, auch die gesamte Straßenreinigung unter sich; er verwaltete die Naturalvorräte der Stadt an Holz, Steinen, Kalk; er hatte alle städtischen Bauten zu leiten, monatlich die Mauern und Türme zu besichtigen; er sollte von nun an wöchentlich den Dreiern Rechnung legen und nichts bauen ohne ihr Wissen, auch alle Löhne an die Handwerksleute selbst auszahlen.

Im Kaufhause wurde ein großer Teil der indirekten Steuern gezahlt, da alle fremden Waren zunächst dahin zu bringen waren; Claus von Berse, der 1405 an der Spitze des Kaufhauses stand, hatte die ganze Verwaltung und Polizei in diesem Gebäude und war außerdem mit seinem Schreiber der wichtigste steuererhebende Beamte. Außer ihm erhoben vier sogenannte Umgelter und eine ganze Anzahl sogenannter Zoller die Steuern; auch die Umgelter und Zoller standen unter den Dreiern vom Pfennigturm.

Weder der Raum noch meine Studien erlauben mir, in ähnlich ausführlicher Weise die gesamten Verwaltungsstellen, wie sie sich von 1405 bis 1482 entwickelten, zu schildern. Ich erwähne noch die Dreier an der Münze, die drei Herren vom Stall mit dem Stallwart, die drei, die über die Armbrüste und Büchsen der Stadt gesetzt sind, mit dem Armbrustmeister und Knecht, einen besonderen Ziegelmeister, einen besonderen Kranichmeister, einen besonderen Aufsichtsbeamten über die Allmende, auf dem Rathause selbst den sogenannten Oberschreiber nebst zwei unteren Schreibern, den Schreiber der XV er, den der Dreier vom Pfennigturm und andere Schreiber mehr. —

In drei klar geschiedene Arten von Ämtern gliedert sich nach der Reform der ganze Organismus der städtischen Verwaltung.

An der Spitze stehen die lebenslänglichen Ehrenämter der XIII er, XV er und XXI er. Bis in die letzte Hälfte des 16. Jahrhunderts erhält sich der Grundsatz, daß sie keinen Gehalt erhalten sollen. Die XV er werden von jedem anderen höheren oder niedrigeren Amt ausgeschlossen; es wird dann überhaupt verfügt, daß kein Mitglied der drei geheimen Stuben irgendein anderes der wechselnden Ämter, wie z. B. auf dem Pfennigturm oder dem Stall, zugleich haben soll. Es wird bestimmt, daß von den vier einträglichen Pflegereien[1]), die die Stadt zu vergeben hat, überhaupt niemand mehr als eine und höchstens dazu noch irgendeine kirchliche Pflegerstelle innehaben dürfe; und als Grund wird angeführt, „daß gewöhnlich dieselben, denen solche pflegereyen empfohlen werden, häupter von der statt sein, die ohnedaß der stätte und ihr selbs sachen halber bekümmert sein und viel zu schaffen haben“ [2]). Die wohlhabendsten

[1]) Es sind: das Frauenwerk, das große Spital, die elende Herberge und die der guten Leute.

[2]) Gegen Ende des 16. Jahrh. freilich war auch hierin schon vieles schlimmer geworden; es wird z. B. 1598 bestimmt, bei neuen Pflegereien vornehmlich die XV er zu berücksichtigen, die ursprünglich als Richter aller laufenden Verwaltung fern bleiben sollten.

und fähigsten Mitglieder der Constofeln und der Zünfte konnten allein in diesen höchsten Rang des Ämterwesens eintreten. — Nur in gewissem Sinne lassen sich diesen Stellen im städtischen Amtskörper die 15 Schöffenstellen in jeder Zunft vergleichen, sofern sie auch lebenslängliche waren, während die eigentlichen Zunftämter unter ihnen herumgingen.

Die zweite Klasse der Ämter war die der wechselnden höheren Stellen; dahin gehörten 1. das Amt des Ammeisters und der Städtemeister sowie die Stellen im großen Rat, 2. die Stellen im kleinen Rat und an den anderen Gerichten, die Dreier vom Pfennigturm, vom Stall, vom Umgeld, von der Münze und andere. Sie waren Vorbereitungsstellen für die wichtigeren, lebenslänglichen Ämter, wurden von den angesehenen Constoflern und Zünftlern meist in einer gewissen Reihenfolge nacheinander erreicht; sie waren mit ganz wesentlichen Emolumenten und Einkünften verknüpft, die man zwar in der Zeit von 1405 an ziemlich beschränkt hatte, später aber sukzessiv wieder erhöhte. Sie waren in ihrem wechselnden Charakter ein Rest aus alter Zeit; aber die wichtigeren derselben waren bereits dreijährig (so hauptsächlich die verschiedenen Dreierkollegien), und eine Wiederwahl war möglich. Man ließ bald nach 1400 nur schwer mehr Leute zu, die nicht lesen und schreiben konnten. Die Wahl zu den eben in zweiter Stelle genannten Ämtern erfolgte durch den Rat; jede Zunft wählte jährlich als Kandidaten für diese Ämter einen sogenannten Zumann; reichten diese nebst den aus dem großen Rat ausscheidenden Kandidaten nicht, so griff man zu den Schöffen.

Die dritte Klasse der Ämter war die der stehenden, besoldeten Ämter; sie hießen die Amtleute der Stadt. War ein derartiges Amt erledigt, so wurde es den Zünften angezeigt; wer auf ein solches Amt Anspruch machte, hatte sich geschrieben bei der Kanzlei anzugeben; dabei war es strenge untersagt, irgendeinen der Ratsherren oder XXIer um seine Stimme zu bitten, wie es diesen verboten war, für ihre Freunde und Verwandte zu sprechen. Die wichtigsten dieser Ämter waren die des Oberschreibers, des Schreibers der XVer, des Rentmeisters, des Lohnherrn, des Zinsmeisters, des Direktors des Kaufhauses; die Inhaber dieser Stellen gehörten sozial den herrschenden Kreisen an; die Funktionen waren bei einer Reihe der Behörden analog derjenigen eines heutigen stehenden Unterstaatssekretärs gegenüber dem wechselnden Minister; je mehr der schriftliche Verkehr zunahm und die Akten anwuchsen, desto wichtiger wurden die Schreiber- und Sekretariatsstellen auf der Pfalz, die Stelle des Rentmeisters gegenüber den Dreiern auf dem Pfennigturm. In der praktischen Verwaltung war der stehende Armbrust- und Büchsenmeister zuletzt wichtiger als die Herren, die ihn kontrollierten, der städtischen Münzmeister wichtiger als die Dreier von der Münze, die Knechte der Siebenzüchtiger wenigstens kaum weniger bedeutsam als das Kollegium, das über ihre Anzeigen zu Gerichte saß. Es wurde gerade im 15. und 16. Jahrhundert Sitte, daß die Söhne der regierenden Familien, sogar die, welche Jura studiert hatten, ob sie nun bereits Schöffen waren oder nicht, ihre städtische Laufbahn mit irgendeinem der stehenden Ämter, besonders mit einer der wichtigeren

Schreiberstellen begannen. Es ist nur ein Symptom dieser ganzen Umbildung, wenn gegen 1500 der oberste Schreiber, der Stadtschreiber, eine der wichtigsten und einflußreichsten Persönlichkeiten in der Stadt ist.

Nach unten zu gingen diese stehenden Ämter natürlich in das über, was wir heute als Subaltern- und Exekutivpersonal bezeichnen, aber eine schroffe Grenze existierte nicht. Hauptsächlich die angeseheneren der Knechte, die Ammeister- und Siebener-Knechte, die Zoller und Umgelter, die laufenden Boten der Stadt waren immer noch angesehene Vertrauensposten.

Würde es die Zeit nun gestatten, so hätte ich Ihnen weiter zu erzählen, wie diese große Reform der ganzen Verfassung und Verwaltung auf alle einzelnen Lebensgebiete zurückwirkte. Ich hätte Ihnen zu erzählen, wie die Reform des Privatrechts und des Prozesses sich vollzog, wie der schriftliche Prozeß durchdrang; ich hätte auseinanderzusetzen, wie die Finanzen geordnet, die neuen Steuern erhoben wurden, wie die Stadt nach und nach wieder solche Überschüsse erzielte, um reiche Domäneneinkäufe zu machen; ich hätte zu erzählen von den zahllosen Ordnungen, die in bezug auf alle möglichen wirtschaftlichen und polizeilichen Dinge erlassen wurden, die an Zahl wohl nur noch von den Ordnungen übertroffen wurden, die man als Instruktionen für die einzelnen Ämter immer breiter und spezialisierter erließ, bis man im 16. Jahrhundert zu jener weitschweifigen Breite kam, die sich sogar darin zeigt, daß man in der Orthographie an allen möglichen und unmöglichen Stellen die Buchstaben verdoppelte. Nur das eine will ich noch etwas genauer berühren: die Art, wie dieser große Umschwung das Zunftwesen berührte.

Es saßen im Großen Rate nun ja verhältnismäßig mehr Zünftler als früher, aber er regierte ja nicht mehr ausschließlich. Auch im Kollegium der XIII er und XVer waren die Zünfte reichlich vertreten; aber doch zeigt sich von 1420 an in der Behandlung der Zunftangelegenheiten eine unverkennbare Tendenz, die Autonomie der Zünfte wieder etwas zu beschränken. Wie die anderen Ordnungen, so hatten die gesetzgebenden Kommissionen von 1425 bis 1441 auch die Zunftordnungen revidiert, die revidierten Ordnungen von den Zünften beschwören lassen. Es wurde allen Handwerken verboten, jemanden, der bei ihnen Aufnahme begehrte, mehr abzunehmen als 1 Pfund 5 Schillinge, noch ihm irgendwelche erschwerende Lasten für die erste Zeit seiner Mitgliedschaft aufzulegen; die Zünfte sollen jeden „unversprochenen biderben Mann annehmen"; wo es nicht hergebracht, soll keiner gezwungen werden, mit dem Zunftrecht zugleich das Stubenrecht zu erwerben; die Zünfte sollen künftig keine Steuern erheben und keine Schulden machen ohne Wissen und Willen des Rates. Allen Handwerken wurde 1481 eine gegen Mißbräuche gerichtete Stubenordnung gegeben. Zeitweise machte der Rat den Versuch, bei Feuersbrünsten und Prozessionen die Gewerbetreibenden nicht mehr zunftweise sich versammeln zu lassen. Über das ganze Gesellenwesen verhandelten die städtischen Behörden mit anderen Städten und erließen demgemäß eine allgemeine

[1]) Strobel III, S. 492.

Knechtsordnung. Für verschiedene Gewerbe zog die Stadtgewalt ein gewisses Aufsichtsrecht wieder an sich, stellte die zünftlerische Kontrolle unter städtische Inspektoren; die ganze Behörde der XVer übte einen bedeutsamen Einfluß in dieser Richtung auf die Gewerbeverhältnisse aus, sie wurde Rekursinstanz für alle gewerblichen Streitigkeiten.

Die Reduzierung der 28 Zünfte Straßburgs auf 20, die wesentlich aus politischen Gründen geschah, um die zu große Zahl der Ratsstellen zu ermäßigen, hatte die Folge, daß die politische und verwaltungsrechtliche Seite der Zunftorganisation eine größere Bedeutung gewann als im 14. Jahrhundert, daß, abgesehen von einigen sehr umfangreichen Gewerben, die weitaus größere Zahl derselben mit mehreren anderen zusammen in einen politischen Zunftverband eintreten mußte. Es fehlte zuerst nicht an heftigen Reibungen und Händeln zwischen den so zusammengefesselten Gewerben. Das schwächte wahrscheinlich den einseitig zünftlerischen Einfluß innerhalb der Stadtverwaltung, ohne doch auf die Dauer die gewerbliche Entwicklung zu hemmen. Jede der zusammengesetzten Zünfte bekam für die Gewerbepolizei und das Gewerbegericht bestimmte Sonderorgane [1]); sie umfaßte außerdem in der politischen Zunft Rentner, Beamtenfamilien und sogenannte Zudiener, die der zünftlerischen Einseitigkeit die Stange hielten. Der Übergang von einem einseitigen Zunftregiment zu einem normalen Gleichgewicht der verschiedenen Gesellschaftsklassen wurde dadurch eher gefördert als gehemmt.

Erinnern wir uns zugleich, daß mit dem 15. Jahrhundert mit der Buchdruckerei, dem Schießpulver und dem Kompaß, mit der ganzen Technik der Renaissance ein neues wirtschaftliches Leben begann, daß die Arbeitsteilung von dieser Zeit an ganz andere Fortschritte machte, eine große Zahl von Gewerben neu ins Leben rief, daß mit dieser Arbeitsteilung erst (gegen 1450—1500) in Deutschland das eigentliche Lehrlings- und Gesellenwesen, das Wandern der Gesellen, die Meisterstücke sich ausbildeten, daß erst von da an die spezifisch gelernte Arbeit sich der ungelernten, der einzelne gelernte Meister sich erst mit diesen Einrichtungen dem Meister der anderen Zunft schroff gegenüberstellte, daß hiermit erst die strengere rechtliche Sonderung der Arbeitsgebiete, der Versuch einer genaueren Feststellung der Arbeitsgrenzen jeder Zunft begann; erinnern wir uns ferner, daß von 1400 ab in ganz anderer Weise als früher die schriftliche Fixierung des bestehenden Rechtes begann, daß man anfing, das, was bisher Folge bestimmter Einrichtungen in einzelnen Gewerben war, zu verallgemeinern und schlechtweg auf alle Gewerbe anzu-

[1]) Über diese ganze Seite der späteren Zunftverfassung ist eingehender von Heitz, Das Zunftwesen in Straßburg, 1856, berichtet. Ich führe als Beispiel an, daß die Zunft zum Spiegel später, außer ihren Schöffen, einer Anzahl gelehrter und sog. leibzünftiger Zudiener in der Hauptsache aus Handelsleuten bestand, daneben aber noch die Krämer, Zuckerbäcker und Nestler als unorganisierte Gewerbe, die Hutmacher, Posamentmacher, Knopfmacher, Kammacher, Säckler, Bürstenbinder, Nadler und Tapezierer als organisierte Gewerbe umfaßte. Jedes dieser letzteren Gewerbe hatte bestimmte Meisterstücke, einen besonderen Obermeister, nebst drei geschworenen Meistern und vier Meisterstückschauern.

wenden, so begreifen wir, daß überhaupt das Zunftwesen in Deutschland etwa von 1400 bis 1550 seinen Höhepunkt erreichte, daß mehr als die Hälfte aller später vorhandenen Innungen in dieser Zeit entstanden sind, daß fast alle die Zunftstatuten, auf welche sich die bisherigen Arbeiten über das mittelalterliche Zunftwesen gründen, aus dieser Zeit stammen. Auch in Straßburg erhielten die gewerblichen Statuten, deren jede politische Zunft so viel verschiedene hatte, als sie Gewerbe umfaßte, ihre eigentliche Vollendung und Ausbildung in dieser Zeit.

Damit will ich nicht sagen, jene Statuten seien fehlerfrei gewesen; welche politische oder soziale Institution wäre das? Ich will nur behaupten, daß in der Geschichte des deutschen Zunftwesens bis ins 16. Jahrhundert hinein eine im ganzen aufwärts gehende Bewegung gewesen sei. Auf die Flegeljahre des 14. Jahrhunderts war eine besonnene Reform gefolgt. Die Autonomie der Zünfte war nicht zerstört, aber es war ihr doch eine höhere, hier die städtische, dort die fürstliche Gewalt[1]), Maß und Ziel gebend entgegengetreten; unter ihrem Einfluß hatte man die letzte Umbildung der Zunftstatuten, die mit der Technik der Renaissance notwendig wurde, vollzogen. War das Detail der neuen Zunftstatuten schon teilweise recht breit, enthielt es neben den notwendigen Sätzen des Gewerberechts mancherlei Sittenregeln, deren schriftliche Fixierung und rechtliche Unterstrafestellung zweifelhaft war, drohte die Abgrenzung der Arbeitsgebiete bei einem künftigen neuen Fortschritte der Technik lästig zu werden: zunächst trugen die Umbildungen doch den Stempel des praktischen Bedürfnisses an sich, sie förderten die Handwerkslehre, die arbeitsgeteilte handwerksmäßige Erziehung, die Überlieferung der Handwerksgeheimnisse. Und schien bereits da und dort das, was im öffentlichen Interesse als eine Grenze des Erwerbes für den einzelnen aufgestellt war, in ein nutzbares Privatrecht, in ein Privilegium und Monopol auszuarten, so war doch zunächst die Hauptwirkung dieser Gesetzgebung die, einen breiten tüchtigen Mittelstand zu erhalten, der in behaglicher Stellung nicht mehr zu Revolution und Umsturz geneigt war wie im 14. Jahrhundert, der, geschützt durch dieses Zunftrecht, auf einer gewissen Höhe des Wohlstandes sich behaupten konnte, der nicht mehr durch Judenmord und Vertreibung des Adels sich bereichern wollte, der in seiner gesicherten Existenz die Künste des Friedens pflegen und die Ehre der Arbeit in der Werkstatt wie beim Meistergesang hochzuhalten gesonnen war[2]).

[1]) Für die brandenburgische Territorialgeschichte ist es die Zeit von etwa 1440 bis 1540, in der mit dem Sieg des Territorialstaates auch den Zünften ihr Übermut, ihr Egoismus gelegt und in vernünftige Schranken zurückgewiesen wird, während dann mit dem Übergewicht der Herren Stände über die fürstliche Gewalt von Mitte des 16. Jahrhunderts an die zünftlerische und städtische Autonomie wieder um so üppiger aufblühte und gegen 1600 zu jenen Mißbildungen führte, an deren Beseitigung man bis in die Gegenwart zu arbeiten hatte.

[2]) Über die spätere Entartung des Zunftwesens ist hier nicht der Platz zu berichten; die Ursachen derselben lagen in einer gewissen Übervölkerung, in der konservativen oder

Dafür, daß das Zunftwesen Straßburgs in der Zeit nach 1433 einem solchen Bilde entsprach, ließen sich viele Beweise anführen. Ich erinnere nur daran, daß der Höhepunkt der oberrheinischen Malerschule in diese Zeit fällt, und daß die große Steinmetzordnung, die den Werkmeister Dotzinger vom Münster zu Straßburg zum obersten Richter des Steinwerkes in allen deutschen Landen machte, vom Jahre 1459 ist. Der allgemeine Wohlstand hatte sich bis gegen 1500 wieder sehr bedeutend gehoben; eine große Tätigkeit hatte im Kirchen- und Profanbau Platz gegriffen, die Buchdruckerei hatte einen ihrer Hauptsitze in Straßburg. So reich an Schätzen und Bürgern, meint Erasmus, sei die Stadt, daß man sie statt die Silberstadt, statt Argentoratus, die Goldstadt, die Aurata, nennen müßte.

Aber kehren wir von dem Straßburger Zunftwesen des 15. Jahrhunderts zurück zu den allgemeinen politischen und sozialen Zuständen der Stadt in jenen Tagen. Das, was sie auszeichnet, ist dasselbe, was wir an dem Zunftwesen zu loben hatten. Nach einer gewissen Einseitigkeit ist ein gesundes Gleichgewicht erreicht. Auf eine Zeit wechselnder Klassenherrschaft des Adels und der Zünfte folgt eine Epoche harmonischer Versöhnung. Die Zünfte werden nicht unterdrückt und nicht ihrer politischen Rechte beraubt; aber der Versuch ist aufgegeben, Gevatter Schneider und Handschuhmacher durch die weitgehendste Selbstverwaltung zu Staatsmännern zu machen; es ist der Wahn verlassen, man könne die nackten wirtschaftlichen Interessen regieren lassen, wenn man nur jeden Regierenden nach kürzester Zeit wieder aus seinem Amte hinauswerfe. Es ist die Überzeugung durch die härtesten Schläge des Schicksals festgestellt, daß ein von Parteien beherrschtes Parlament ohne feste, stabile Regierungsbehörde über ihr kein großes Gemeinwesen ersprießlich regieren und vollends nicht eine vernünftige auswärtige Politik treiben könne.

Aus dem Schiffbruch einer übertriebenen Selbstverwaltung erhebt sich in dem Straßburg des 15. Jahrhunderts zuerst noch halb im Nebel, dann aber immer deutlicher in festen klaren Linien das moderne Ämterwesen mit seiner Lebenslänglichkeit, seiner speziellen Berufsvorbereitung, seiner Arbeits- und Kompetenzenteilung; wie sich die Ämter den wechselnden Vertretungskörpern, so stellen sich die lebenslänglichen Beamtenstellungen den jährlichen kurzen Amtsführungen, so stellt sich die Justiz der Verwaltung, die Ziviljustiz der

---

vielmehr reaktionären Strömung von 1550 an, in den stagnierenden volkswirtschaftlichen Verhältnissen gegen 1600 hin, dann aber auch in politischen, sittengeschichtlichen und formal rechtlichen Faktoren. Daß die Symptome der Mißbildung in einzelnen Städten und Zünften schon sehr frühe zu erkennen sind, daß die Zeit der eigentlichen Zunftherrschaft schon in gewissem Sinne eine solche darstellte, beweist nichts gegen meine obigen Behauptungen. Die Anfänge der Mißbildung und der Höhepunkt des Zunftwesens fallen eben zeitlich zusammen, wie das bei den meisten großen Institutionen der Geschichte zu erkennen ist. — Das von mir entworfene Bild des Zunftwesens in der Zeit von 1400 bis 1550 gründet sich teilweise natürlich auf allgemeine Studien, zu einem großen Teile aber auf eine Untersuchung der sämtlichen, zahlreichen Dokumente sowie der Zunftbücher der Straßburger Tucher- und Weberzunft, über welche ich über kurz oder lang ein größeres Urkundenbuch zu publizieren hoffe.

Verwaltungsjustiz, die Polizei der Finanzverwaltung gegenüber; es gliedern sich die Ämter in höhere, mittlere und subalterne; es wird die Unverträglichkeit gewisser Ämter mit der Teilnahme am Rat ausgesprochen; man drängt auf feste Gehalte statt zahlloser Emolumente und Gebühren; man gibt jedem Amt seine feste Rechtsbasis; die richtigen Kontrollen suchen es vor Mißbrauch zu bewahren.

Das meiste, was wir als zum Wesen des modernen Staates gehörig betrachten, was der aufgeklärte Despotismus in den größeren Staaten des 16.—18. Jahrhunderts durchgeführt hat, das sehen wir hier im 15. Jahrhundert zum ersten Male typisch, vorbildlich vor uns und in einer Weise durchgebildet, daß wir die Bewunderung der Humanisten, der Politiker und Juristen des 16. Jahrhunderts für Straßburg wohl begreifen. Erasmus sprach nur aus, was ganz Deutschland von dem Straßburg des großen Städtemeisters Jacob Sturm dachte:

Denique videbam monarchiam absque tyrannide, aristocratiam sine factionibus, democratiam sine tumultu, opes absque luxu, felicitatem absque procacitate. Quid hac harmonia cogitari potest felicius? Utinam in hujusmodi rempublicam, divine Plato, tibi contigisset incidere! hic nimirum, hic licuisset illam tuam civitatem vere felicem instituere

Die Geschichte hat mit Dankbarkeit die Namen der Männer verzeichnet, die den Glanz Straßburgs vor und nach 1500 in dem Höhepunkt seiner zweiten glänzenden Blüte ausmachten. Ich meine damit die großen Namen: Geiler von Kaisersberg, Sebastian Brant, Wimpheling, Murner, Capito, Butzer, die beiden Sturm, Sleidan und andere. Die Geschichte hat uns aber nicht überliefert, wer zu Anfang des 15. Jahrhunderts den harten Kampf für alle diese Reformen kämpfte, auf denen die spätere Größe der Stadt ruhte. Wir kennen wohl die Namen der Städtemeister und der Ammeister aus jener Zeit, aber wir wissen nicht, wer das Verdienst hatte. Das jedoch können wir sagen, die Männer, die Straßburg nach tiefem Fall wieder emporhoben, waren die Vorläufer des Humanismus und der Reformation. Als in Konstanz das große konstituierende Parlament der Christenheit zusammentrat, um Reich und Kirche an Haupt und Gliedern zu reformieren, als da in allen kühnen und klaren Köpfen der Gedanke zündete, „daß es keine Rettung gäbe außer in der Umgestaltung von Grund aus, in der Beseitigung aller alten Voraussetzungen, in neuen Prinzipien“ — da drang die Reform, die im Reiche nicht glückte, doch wenigstens in diesem oder jenem einzelnen Gemeinwesen durch. Und wenn Straßburg vor allem unter der Zahl von Städten zu nennen ist, wo sie gelang, so ist daran nicht zum wenigsten der Umstand schuld, daß hier trotz aller Heftigkeit der sozialen und Interessenkämpfe des 14. Jahrhunderts doch ein so einseitiges Zunftregiment nicht aufgekommen war wie in den schwäbischen Reichsstädten. Straßburg hatte seinem Patriziat stets eine gewisse Teilnahme am Stadtregiment gelassen, und eben darum war es nun fähig, in dem Moment, da es den größeren, raufluſtigen und junkerhaften Teil seines Adels ausstieß, aus dem Reste des gebildeten Patriziats den Vorteil zu

ziehen, den die beginnende humanistische Bildung dieser Leute der Stadt gewähren konnte.

In steigendem Maße waren diese Leute seit dem 13. Jahrhundert auf die Universitäten nach Italien und nach Paris gezogen; seit der Mitte des 14. Jahrhunderts wurden die deutschen Universitäten, erst Prag, dann Wien, Heidelberg, Köln, Erfurt, gegründet; ein Straßburger ist 1408 Professor des Zivilrechts in Heidelberg. Als es sich um die Absetzung König Wenzels handelte, berieten die rheinischen und schwäbischen Städte, nachdem sie „in geistlichem und weltlichem Recht hochgelahrte Doctores" befragt. Die gelehrte Blüte[1]) des hiesigen Thomasstifts setzt sein vortrefflicher Geschichtschreiber Schmidt in das 15. Jahrhundert; er nennt es das Jahrhundert der Romanisten und Kanonisten des Thomasstiftes; eines seiner Mitglieder war es, das schon zu Ende des 14. Jahrhunderts die erste vielgelesene deutsche Chronik schrieb, das erste Beispiel populärer Geschichtschreibung. Kurz, es ist die Morgenröte einer neuen Bildung, die ein anderes Geschlecht von städtischen Politikern, von tüchtigen, an den Brüsten der Alten genährten Stadtschreibern, von nicht sowohl gelehrten als praktischen Juristen erzog. Der geld- und grundbesitzende Adel tritt zurück und macht wenigstens wieder teilweise einem Amtsadel und einem Beamtentum, kurz Persönlichkeiten Platz, die nicht mehr ausschließlich egoistische Interessen verfolgen, sondern von politischen Ideen und politischem Pflichtbewußtsein getragen sind.

Das äußerliche Mittel aber, das Instrument gleichsam, das angewandt ward, die Verwaltung von Grund aus zu ändern, das war die mit den Anfängen des Humanismus sich allgemein verbreitende Schreibekunst, die in ihrer breiten und massenhaften Anwendung die Buchdruckerei hervorrief und notwendig machte, ähnlich wie der Aufschwung der Weberei im 18. Jahrhundert zur Erfindung der Spinnmaschine nötigte, weil die Handspinnerei derselben nicht mehr folgen konnte. Mit der schriftlichen Aufzeichnung aller amtlichen Vorgänge beginnt eine andere Finanzverwaltung und ein anderer Prozeß[2]), wird die ganze Mechanik des öffentlichen Lebens, werden die amtlichen Pflichten und die amtlichen Kontrollen andere, beginnt das moderne Staatswesen.

Ein eingehendes Studium des hiesigen Stadtarchivs kann jeden belehren, daß vor 1400 von gelernten Schreibern natürlich auch viel geschrieben wurde; aber es sind überwiegend einzelne, wichtige, kurz gefaßte Vorgänge, Tatsachen oder Rechtsgeschäfte, die man durch schriftliche Fassung der Vergeßlichkeit der Menschen entziehen wollte; daß dagegen von 1400 ab die eigentliche Schreiberei beginnt, daß von da an die Akten, die Entwürfe, die Protokolle immer zahlreicher werden. Von da an datieren die Zunftbücher mit häufigen

[1]) Karl IV. führte in Böhmen den Gebrauch der deutschen Sprache ein (statt der lateinischen), damit künftig weniger Betrug und Streit entstehe. Schlesien vor und seit 1740, II, 405.

[2]) Über „das Aufkommen des schriftlichen Prozesses" vgl. Stölzel, Die Entwicklung des gelehrten Richtertums I, S. 175 ff.

Einträgen der verschiedensten Art; von da an begegnen wir allen möglichen Handschriften, von da an begegnen wir den zahlreichen Instruktionen und Ordnungen, von da an beginnt eine ordentliche Rechnungsführung und -legung und damit ein geordnetes Finanzwesen; von da an herrscht ein Schrifttum, wie es vorher nicht existiert hatte. Und dieses Schrifttum war das wesentlichste Werkzeug des modernen Beamtenstaates; auf ihm und der Buchdruckerei beruht das moderne Recht, beruht die moderne integre Verwaltung. Dieses Schrifttum hat dann später zu der vielverrufenen Vielschreiberei, zu bureaukratischer Mißwirtschaft und zur Heimlichkeitskrämerei der regierenden Kaste geführt, aber zunächst und für lange Zeit war es das wichtigste Element des Fortschritts [1]).

Das Schreiberwesen und das Eindringen des römischen Rechts, die humanistische Bildung und die Gründung der deutschen Universitäten, das sind Glieder derselben großen geistigen Bewegung, die in Straßburg früher als anderwärts eingesetzt und gewirkt hatte, die in ihrem letzten Ergebnis zur Stiftung der hiesigen Universität im 16. und 17. Jahrhundert führte, zur Gründung der gelehrten Schule, als deren Fortsetzung wir uns heute noch fühlen.

Damit habe ich den Punkt erreicht, auf welchen ich Sie führen wollte. Ich wollte Ihnen zeigen, wie die große vielgerühmte Straßburger Verfassung des 15. und 16. Jahrhunderts in letzter Instanz aus derselben Geisteswelle hervorging, die als ihr edelstes Gefäß die deutschen Universitäten geschaffen, ich wollte andeuten, wie es zuletzt immer die großen geistigen Bewegungen sind, auf denen auch die äußere politische und soziale Geschichte ruht; ich wollte erinnern an den Zusammenhang, in dem wir heute noch mit den großen Tagen Straßburgs im 16. Jahrhundert stehen; ich wollte die Hoffnung aussprechen, daß der Segen, den die Macht der Wahrheit, der freien Forschung damals gehabt, auch heute nicht ausbleibe, daß diese Universität weiter blühe und gedeihe zum Segen des Landes, zur Zierde des ganzen deutschen Reiches, daß Straßburg mit ihr und zum Teile auch durch sie das nach und nach wieder werde, was die Stadt früher gewesen: der geistige und beherrschende Mittelpunkt von ganz Südwestdeutschland!

---

[1]) Auch für Straßburg beginnt die Entartung der vielgerühmten Verfassung in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts mit der Heimlichkeit, der Vielschreiberei, den bureaukratischen Händeln zwischen den Behörden und dem Nepotismus der herrschenden Beamtenfamilien, eine Entartung, die freilich erst gegen 1700 und in der Zeit von 1700 bis 1789 ihren Höhepunkt erreicht haben muß. Piton, Strasbourg illustré I, S. 162, sagt darüber: Notre édifice gouvernemental strasbourgeois, si noble et si solide durant plusieurs siècles était tombé au 18ième siècle dans un état de décrépidité morale, devenue presque proverbiale. Le népotisme dans le sénat, l'avidité pour les places lucratives, qui se perpétuaient dans les familles, l'air corrupteur de la cour, la dilapidation des fonds publics sous les prêteurs Klinglin, tout cela avait ruiné cette vieille réputation de droiture et de probité dont jouissait la gestion de nos intérêts civiques.

Nachschrift zu den Straßburger Reden.

Als ich im Jahre 1874/75 als Rektor der Straßburger Universität die beiden vorstehenden Reden hielt, die hier geradeso abgedruckt sind, wie ich sie damals hielt, und wie sie damals veröffentlicht wurden, hatte ich mehrfache Veranlassung dazu. Ich hatte gleich nach meiner Übersiedlung ins Elsaß begonnen, mich in die Geschichte des Landes und der Stadt zu vertiefen, nicht bloß aus persönlichem Bedürfnis, sondern weil ich es auch für die besondere Pflicht des Wirtschafts-, Verfassungs- und Verwaltungshistorikers in Straßburg hielt, den Elsässern zu zeigen, daß er sich um ihre eigene bedeutsame Vergangenheit bekümmere, und daß er die Aufgabe fühle, die studierende Jugend in die Benutzung der Elsässer Archive und der Elsässer Geschichtsliteratur einzuführen. Die Straßburger städtische Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte reizte mich außerdem, weil ich mich praktisch und theoretisch mit städtischen Fragen 1864—1872 in Halle a. S. sehr viel beschäftigt hatte: ich war fast die ganzen acht Jahre meiner hallischen Zeit Stadtverordneter gewesen und hatte an den großen damaligen Steuer-, Kanalisierungs- und anderen wichtigen Fragen der rasch wachsenden Stadt lebhaften Anteil genommen. Und ich hatte daneben meine archivalischen Studien über die brandenburgisch-preußische Verwaltungsgeschichte in erster Linie mit dem Städtewesen des 17. und 18. Jahrhunderts begonnen, darüber eine Serie von Artikeln veröffentlicht. Ich sagte mir überdies bei meiner Übersiedlung nach Straßburg, daß historische Studien über Stadt und Land des Elsaß als Ergänzung meiner preußischen Verwaltungsstudien ganz heilsam sein würden: Nur wer stets verschiedene Länder und Zeiten vergleicht, bekommt tieferes historisches Urteil. Als ich die Schätze des Straßburger Stadtarchivs zu durchmustern begann, sah ich bald, welch unendlich reiche Quellen für die Zeit von Mitte und Ende des 14. Jahrhunderts an hier zu erschließen waren, während für die ältere Zeit die Ausbeute eine viel kargere war; auch meine eigene wissenschaftliche Vorbereitung wies mich mehr auf diese spätere Zeit; meine zweite Rektoratsrede und mein Tucherbuch sind ihr gewidmet. Aber ich mußte mich natürlich mit der älteren Zeit und ihren Problemen als Grundlage für die spätere Straßburger Entwicklung einigermaßen beschäftigen. So ist die erste meiner beiden Rektoratsreden entstanden, die mehr dem Zweck des Tages diente, als wissenschaftlich Neues bieten wollte. Eine Lösung der Fragen, die bald darauf viele Gelehrte beschäftigte, über die Entstehung der Stadtverfassung, über Hofrechte, Gilden, Marktrechte habe ich mir nicht angemaßt; ich habe diese Fragen nur flüchtig berühren und sie nach dem damaligen Stande der Forschung vortragen können; auch in bezug auf das Zunftwesen stand nicht sowohl die Entstehung der Zunft als ihre Verfassungsentwicklung von 1300 bis 1600 im Mittelpunkte meiner Untersuchung und Darstellung.

Das Städteweſen unter Friedrich Wilhelm I.

1.

Überſicht über die Zuſtände vor 1713, hauptſächlich unter dem Großen Kurfürſten und Friedrich I.[1])

Da es eine Rechts- und Verfaſſungsgeſchichte des preußiſchen Staates noch nicht gibt, ſo kann es auch nicht wundernehmen, daß über einzelne wichtige Teile derſelben nicht bloß gänzliche Kenntnisloſigkeit herrſcht, ſondern nahezu das poſitive Gegenteil der hiſtoriſchen Wahrheit als traditionelle Doktrin vorgetragen und immer wiederholt wird. Auf keinem Gebiete aber iſt das wohl ſo ſtark als auf dem der Geſchichte der ſtädtiſchen Verwaltung des 17. und 18. Jahrhunderts. Die Dinge werden in der Regel ſo dargeſtellt, als ob die erſtarkte landesherrliche Gewalt ohne jede innere Berechtigung ſukzeſſiv die alte Selbſtändigkeit und damit die Blüte der Städte vernichtet habe, als ob der aufgeklärte Deſpotismus, jedes Verſtändniſſes für Kommunalverwaltung bar, in brutaler Generaliſierungs- und Reglementierungsſucht das ſtädtiſche Leben als ſolches vollſtändig ertötet habe. Die Städteordnung von 1808 erſcheint auf dieſem Standpunkt dann als der deus ex machina, der, ohne jede Vorbereitung und Vermittlung nach langer finſterer Nacht auftretend, plötzlich Heil und Segen ſpendet. So hat ſich vor allem Zimmermann [2]) ausgeſprochen; ſeine ſelbſtändigen archivaliſchen Forſchungen gingen nur bis ins 17. Jahrhundert; um die Lücken ſeiner Studien in bezug auf die Zeit von 1700 bis 1808 zu verdecken, ſchloß er mit dieſem Theatereffekt ab. Und andere waren gläubig genug, ihm ſo ziemlich zu folgen, ſo Barthold [3]) und neuerdings noch Maurer [4]). Auch Gierke [5]) hat ſich von dieſer Auffaſſung nur teilweiſe losgemacht. Spezialhiſtoriker wie Spiecker [6]) ſchließen, auf Zimmermann ſich berufend, darum gar die Geſchichte ihrer Stadt mit dem Jahre 1700 ab.

---

[1]) [Zuerſt erſchienen in Zeitſchrift für Preuß. Geſchichte und Landeskunde VIII, 1871, S. 521—569.]

[2]) Verſuch einer hiſtoriſchen Entwicklung der märkiſchen Städteverfaſſungen III, 1837, S. 218. Stenzel, Ranke und Droyſen widmen leider dieſer Frage keine nähere Aufmerkſamkeit; dagegen will ich nicht unterlaſſen, hervorzuheben, daß Droyſen meines Wiſſens der erſte war, der die ſpätere mittelalterliche Entwicklung des deutſchen und ſpeziell des brandenburgiſchen Städteweſens in ſeiner preußiſchen Politik unter die richtigen politiſchen Geſichtspunkte brachte.

[3]) Geſchichte der deutſchen Städte IV, 1851, S. 492 ff.

[4]) Geſchichte der Städteverfaſſung in Deutſchland IV, 1871, S. 276 ff.

[5]) Rechtsgeſchichte der deutſchen Genoſſenſchaft, 1868, S. 706 ff.

[6]) Geſchichte der Stadt Frankfurt a. d. O. von der Gründung der Stadt bis zum Königtum der Hohenzollern, 1853, S. 257.

Eine etwas gerechtere Würdigung läßt freilich ſchon Lancizolle der preußiſchen Städteverwaltung [1]) von 1640 bis 1740 zuteil werden, aber ſeine kurzen Bemerkungen konnten doch nicht genügen, einer anderen Auffaſſung Bahn zu brechen. Den Verfaſſer dieſer Zeilen hat zuerſt die tüchtige, nach den Akten gearbeitete Geſchichte Halles von Stadtrat von Hagen [2]) zur Überzeugung gebracht, wie falſch die bisherigen Darſtellungen ſeien. Er hat dann ſeine archivaliſchen Studien im Kgl. Miniſterialarchiv in Berlin, die ſeit längerer Zeit auf die Verwaltung Friedrich Wilhelms I. gerichtet ſind, ſpeziell auf die ſtädtiſchen Zuſtände in der erſten Hälfte des 18. Jahrhunderts konzentriert. Es hat ſich ihm dabei die durch Hagen angeregte Auffaſſung beſtätigt und erweitert, nämlich die Auffaſſung, daß die Reformen, welche Friedrich Wilhelm I. in den Städten durchführte, das Mittelalter abſchließen und eine neue Epoche des ſtädtiſchen Lebens eröffnen, daß ſie an die Stelle vereinzelter, widerſprechender Privilegien mehr und mehr gleichmäßige Grundſätze, daß ſie an die Stelle oligarchiſcher Korruption eine integre geordnete Verwaltung ſetzen, daß ſie ſogar teilweiſe die Vertretung der Bürgerſchaft durch Verordnete wieder ins Leben rufen und entſprechend ordnen. Es ſind Reformen, die auf dem Boden des abſoluten, in alles ſich einmiſchenden Staates erwachſen ſind, Reformen, welche von einzelnen gewalttätigen Mißbräuchen nicht frei, ſpäter unter Friedrich II. und Friedrich Wilhelm II. in den Händen einer ſtagnierend gewordenen Bureaukratie nicht weitergebildet und teilweiſe ſogar wieder verdorben wurden, die aber doch für ihre Zeit von unendlichem Segen waren und den notwendigen Übergang von den verrotteten Zuſtänden des ſpäteren Mittelalters zu den landrechtlichen Beſtimmungen über Städteverwaltung und zur Städteordnung von 1808 bilden.

Bei dem Verſuche nun, dieſe Reformen eingehender auf Grund der Akten darzulegen, ergab ſich dem Verfaſſer die Notwendigkeit etwas weiter auf die Vorgeſchichte des brandenburgiſch-preußiſchen Städtelebens zurückzugehen. Manches hat Friedrich Wilhelm I. nur ausgeführt, was ſein Großvater angebahnt; die ganze Umbildung des ſtändiſchen in den monarchiſchen Staat, der adligen und patriziſchen Privilegienſucht in bürgerliche Rechtsgleichheit ſetzt zu einem guten Teile ſchon vor 1713 ein; das 17. Jahrhundert mit ſeinen ſozialen Zuſtänden und ſeinem wirtſchaftlichen Elend bildet für viele Erſcheinungen gerade auf dieſem Gebiete die allein zutreffende Erklärung. Und ſo möge zunächſt in dieſen Blättern der Darſtellung der Reformen unter Friedrich Wilhelm I eine ſummariſche Überſicht über die vorherigen Zuſtände, in erſter Linie eine Überſicht über die Tätigkeit des Großen Kurfürſten auf dieſem Gebiete vorausgehen. Manches aus der Zeit von 1688 bis 1713 wird ſich paſſend hieran, einiges andere, beſonders aus der letzten Zeit Friedrichs I.,

[1]) Grundzüge der Geſchichte des deutſchen Städteweſens mit beſonderer Rückſicht auf die preußiſchen Staaten, 1829, S. 96 ff.

[2]) L. H. Freiherr von Hagen, Die Stadt Halle, nach amtlichen Quellen, hiſtoriſch-topographiſch-ſtatiſtiſch dargeſtellt. Bd. II, S. 184—272.

in der ſich ſchon der Einfluß des Thronfolgers geltend machte, paſſender an die Schilderung dieſer Zeit anſchließen.

Um aber für die ganze Betrachtung den richtigen Ausgangspunkt zu gewinnen, ſei es geſtattet, ein allgemeines Wort über die Auffaſſung der mittelalterlichen Städteverfaſſung und Städtefreiheit vorauszuſchicken. Die hiſtoriſche Romantik hat ſich in der Bewunderung dieſes Städtelebens berauſcht; ein ſchablonenhafter Liberalismus, der jeden Kampf gegen fürſtliche Gewalt als berechtigt und heilſam anſah, hat uns in der Zeit des vorherrſchend partikulariſtiſch-politiſchen Lebens daran gewöhnt, in der Autonomie der Städte, beſonders der freien Reichsſtädte, nicht bloß ein berechtigtes Ziel, ſondern ausſchließlich die Urſache ihrer Blüte zu ſehen.

Es ſei nun ferne von mir, die Herrlichkeit der deutſchen Städte im Mittelalter nicht anerkennen zu wollen. Aus vollſter Seele teile ich die Bewunderung für jene Gemeinweſen in ihrer beſſeren Zeit, in welcher ſie, geſtützt auf die Waffenfähigkeit, auf einen lebendigen Patriotismus aller Bürger, auf die hingebende Pflichterfüllung der Höherſtehenden im Dienſte der Stadt, das moderne Staatsbürgertum, die moderne Verwaltung vorgebildet haben, in welcher ſie mit emſigem Fleiße einen hohen bürgerlichen Wohlſtand erzeugt, dem Verkehr die Bahnen geebnet, der Kunſt, der Reformation die Stätte bereitet haben. Aber ebenſo nachdrücklich möchte ich dagegen Verwahrung einlegen, all das ausſchließlich zurückzuführen auf die Autonomie der Städte, auf ihre Selbſtändigkeit gegenüber Kaiſer und Reich ſowie gegenüber Biſchöfen und Dynaſten. Bei den früheren Zuſtänden war der Kampf um die ſtädtiſche Freiheit allerdings nicht nur berechtigt, ſondern er war eine Zeitlang das belebende Prinzip des ſtädtiſchen Lebens, aber freilich nur ſo lange, als er gegen Mißbräuche der Kaiſer, der Biſchöfe und der Dynaſten gerichtet und Reformen im Innern des ſtädtiſchen Lebens anſtrebend, das Gefühl der Unterordnung unter das Reich und unter gemeinſame Ziele nicht vernichtete, die Pflicht der Unterſtützung einer ſtarken kaiſerlichen Gewalt, einer nationalen Politik nicht erſtickte. Aber je mehr die kaiſerliche Gewalt ſelbſt zu einem Schatten herabſank, je mehr die Anarchie, die Selbſtherrlichkeit der einzelnen Glieder des Reiches zunahm, deſto verhängnisvoller wurde die Autonomie für die Städte. Sie wollten Staaten werden im Staate; ſie verſtanden bald unter ſtädtiſcher Freiheit die Unbotmäßigkeit gegen Kaiſer und Reich; den Steuern und der Kriegsfolge wollten ſie ſich entziehen, den Reformen, die allein das Reich retten konnten, der Einführung von Reichsſteuern, der Einführung eines Reichsheeres, eines Reichszollweſens machten ſie die kurzſichtigſte, egoiſtiſchſte Oppoſition. Hatte doch eine Stadt wie Regensburg ſchon im 11. Jahrhundert die Schamloſigkeit, zu behaupten, ſie habe niemals einem Kaiſer oder Könige den Treueid geſchworen, habe niemals über die Berge auf dem Römerzuge gedient, habe niemals des Reiches Bürde getragen, niemals dem Reiche geſteuert.

Die ſtaatliche Gewalt, die fehlte, ſuchten die Städte wie die Fürſten und die Ritterſchaft durch Einungen, durch Verbündniſſe zu erſetzten. Aber

ſo Großes die Städtebünde, vor allem die Hanſa geleiſtet, ſo große Fähigkeiten und Talente ſich in dem Wirrſal zu knüpfender und zu löſender Bande ausgebildet haben, ſo wenig konnten doch dieſe mehr oder weniger loſen Vereinigungen die Rechtspflege, die Polizei, das einheitliche Finanzweſen, die vorausſehende auswärtige Politik eines wirklichen Staates erſetzen. Sie wirkten nur ſtoßweiſe, nur vorübergehend, ſie gewöhnten die Städte daran, Privatverträge an die Stelle des öffentlichen Rechts zu ſetzen, ſie waren beherrſcht von einſeitigen Klaſſenintereſſen. Ihre Folge waren die Städtekriege, jene furchtbaren Bürgerkriege, in denen die anarchiſchen Glieder des Reiches, die Fürſten einerſeits, die Städte anderſeits, die Gewalt der Waffen darüber entſcheiden ließen, ob die notwendigen ſtaatlichen Neubildungen an die fürſtlichen oder an die ſtädtiſchen Territorien ſich anſchließen werden, ob in den neu ſich bildenden Staaten zunächſt die Fürſten oder, wie in Italien, die großen Kommunen herrſchen werden. Die Fürſten ſiegten, und damit war die Stellung der großen Kommunen als ſelbſtändiger Staaten vernichtet; ſie fielen entweder ſogleich der Landeshoheit anheim oder verknöcherten, immer enger umſchnürt, in einem kleinlichen Partikularismus und ſpießbürgerlichem Stilleben.

Und wie nach außen die vollſtändige Loslöſung von den Banden und den Pflichten eines ſtaatlichen Gemeinweſens die Städte auf falſche Bahnen getrieben hatte, ſo geſchah es nicht minder nach innen. An die Stelle einer reformierenden, ſukzeſſiv die populären Elemente in ihr Recht einſetzenden Geſetzgebung, wie ſie der Kaiſer in der älteren Zeit durch Verleihung einzelner Privilegien wenigſtens begonnen hatte, trat ſpäter der Zufall unzähliger kleiner lokaler Revolutionen, die zufällige Neigung von Nachbarfürſten und Nachbarſtädten, ſich einzumiſchen. Jede kleine Änderung in der Beſetzung des Rats wird mit Blut beſiegelt; maſſenweiſe Hinrichtungen, maſſenweiſe Verbannungen, maſſenweiſe Konfiskationen ſind an der Tagesordnung; der politiſche Kampf wird zu einem allen Gemeinſinn ertötenden Kampfe der wirtſchaftlichen Klaſſen; der Sieg der einen Klaſſe iſt die Unterdrückung und Ausbeutung der anderen; der Sieg der Zünfte führt zur ſchnellen Korruption der beſtehenden Gewerbeverfaſſung; die ſiegenden Zunftmeiſter ſind, kaum ins Amt gelangt, nicht mehr Repräſentanten der popularen Bewegung, ſondern nur Vertreter eines egoiſtiſchen monopoliſtiſchen Klaſſenintereſſes. Der reformatoriſche Gedanke, daß neben dem regierenden Rate ein denſelben kontrollierendes, die Bürgerſchaft vertretendes, die Steuern bewilligendes Kollegium treten müſſe, findet mehr nur im Norden eine Stätte, wo die Parteikämpfe niemals zu jener Maßloſigkeit ausgeartet ſind wie im Süden. Dort, wo der Haß und die Leidenſchaft zu erregt iſt, da will man keine teilweiſe Übertragung der Rechte, da will man den Gegner vernichten und ganz an ſeine Stelle ſich ſetzen. Den ſelbſtmörderiſchen Kämpfen folgt bald die innere Ermattung. Gegen 1500 hat ſich faſt überall die demokratiſche Richtung der Zunftbewegungen in eine oligarchiſche Cliquenherrſchaft verwandelt, die nur da patriziſch, dort zünftleriſch gefärbt iſt. Die Bewegungen der Reformationszeit werden dieſem ſtädtiſchen Regiment teilweiſe gefährlich genug; aber die

kirchliche Reform nimmt die Geister gefangen, die populare Bewegung verläuft, nachdem die altgläubigen Räte in diesem Punkte nachgegeben, meist im Sande. Zur politischen kommt nach 1550 die wirtschaftliche Stagnation; das städtische Leben zeitigt in Literatur und Kunstfleiß, in Luxus und behaglichem Wohlleben bis zum Dreißigjährigen Kriege noch einige Spätlingsblüten, aber in der Hauptsache ist die gesunde politische Lebenskraft verschwunden; eine übermäßige Zahl von Beamten, eine totale Verschuldung, eine schlechte heimliche Verwaltung[1]), eine Auffassung aller öffentlichen Rechtsverhältnisse im Sinne nutzbarer auszubeutender Privatrechte kennzeichnet die freien Reichsstädte in der Zeit, als der entsetzliche Dreißigjährige Krieg auch noch den altererbten Wohlstand vernichtet, die Bevölkerung dezimiert, die Quellen der Bildung verschüttet, die rohe Raubluft und Gemeinheit überall offen zum herrschenden Prinzip erhebt.

Wenn man den Boden, in welchem ein starker Baum wurzelt, durch eine tiefe starke Ringmauer von dem übrigen umgebenden Erdreich abschließt, so hält man schädliche Einflüsse fern, so kann der Baum eine Zeitlang um so üppiger grünen; aber wenn die Wurzeln das abgesteckte Terrain ausgesaugt haben, so stirbt der Baum um so schneller ab; er findet in diesem engen Umkreis keine neue belebende Kraft, die richtige Wechselwirkung mit den Kräften des umgebenden Erdreichs ist unmöglich gemacht, der Säftezufluß ist abgeschnitten. Wenn der Gärtner nun kommt, die schädliche Mauer auszugraben und zu beseitigen, so wird er die Wurzeln des Baumes überall verletzen, aber er wird den einen Toren schelten, der ihm zuruft: Wie wagst du die edlen Wurzeln so zu schädigen, du bringst damit ja auch der Krone des Baumes Gefahr; überlasse doch den Baum sich selbst; jede Pflanze gedeiht am besten, wenn man sie in völliger Freiheit sich selbst überläßt. — Das ist das Bild der mittelalterlichen städtischen Freiheit. Die städtische Autonomie war von Segen, solange trotz der beginnenden Exklusivität der staatliche Sinn, die geistige Atmosphäre von Kaiser und Reich vorhielt; dieser Sinn ging so früh zugrunde, weil die Städte in schnödem, engherzigen Partikularismus bald von jeder staatlichen Zugluft sich abschlossen, weil sie nicht eingefügt waren in den Zusammenhang und die Ordnung eines höheren Ganzen, weil sie nur auf sich gestellt den höheren Standpunkt einer gerechten Verwaltung nicht fanden, sondern zwischen gleich einseitigen Extremen und wirtschaftlichen Klassengegensätzen hin und her schwankten. Die absolute Autonomie ist nur möglich, wo staatliche Anarchie herrscht. Die absolute Autonomie ist grasser, tötender Partikularismus. Das ist der Satz, von dem man ausgehen muß, um den ganzen Übergangsprozeß aus dem mittelalterlichen in den modernen Zustand richtig zu kennzeichnen.

Von ihm aus begreifen wir auch, daß schon im Mittelalter, wo Anfänge einer staatlichen Gewalt sind, diese eine unbedingte Selbständigkeit der Städte nicht dulden können. Im deutschen Ordensstaat blühen die Städte so schön

[1]) Vgl. Gierke a. a. O. S. 701.

wie irgendwo, aber die Geſetze, welche ſonſt die Räte erlaſſen, gibt der Hochmeiſter [1]). Die Städtebünde, vor allem die Hanſa, haben ſtets die Neigung, bei ihren Mitgliedern, gleichmäßige Hauptgrundſätze der Verfaſſung aufrechtzuerhalten, Revolutionen nicht zu dulden, und gewiß nicht zum Schaden ihrer Mitglieder. In verſchiedenen landesherrlichen Territorien zeigt ſich ein ähnliches. Vor allen gingen die Hohenzollern hier voran.

Friedrich I. hatte in ſeinen fränkiſchen Landen 1434, ohne auf Widerſtand zu ſtoßen, eine Stadt- und Gerichtsordnung gegeben, nach der die jährliche Ernennung des Rates unter maßgebender Mitwirkung ſeiner Amtleute geſchah [2]). In Frankfurt a. O.[3]) ſetzte er es auf die Klagen über ſchlechte Kaſſenverwaltung hin durch, daß dem Rate ein Finanzausſchuß aus der Bürgerſchaft zur Seite geſtellt wurde, welcher das Kaſſen- und Rechnungsweſen mit beſorgen und kontrollieren ſollte. Zu dem Ausſchuß präſentierte die Bürgerſchaft 12 Männer aus den Gewerken und 6 aus der übrigen Gemeinde; der Rat wählte hiervon 6 Perſonen aus. Später ſchlichtete er neue Zerwürfniſſe zwiſchen Rat und Bürgerſchaft durch die Beſtimmung, daß Verſchuldungen, Veräußerungen und Steuererhebungen nur mit Wiſſen und Willen der Gilden, Gewerke und gemeinen Bürgerſchaft geſchehen können. Bekannt iſt, wie ſein Sohn Friedrich der Eiſerne den Trotz der Städte brach. Die Städte der einzelnen Landesteile hatten ſich nicht bloß zu Schutz und Trutz geeinigt, ſie hatten auch beſchloſſen, gemeinſam, wenn die Herrſchaft Beede fordere, ſie zu gewähren oder zu verſagen. Köln-Berlin hatte unter kluger patriziſcher Führung ſich zu einem einheitlichen und gar gewaltigen Gemeinweſen umgeſtaltet, das an der Spitze der ſtädtiſch-republikaniſchen Organiſation der an die Hanſa ſich anlehnenden Städte ſtand. Nur als Gaſt mit wenigen Begleitern durfte der Kurfürſt dort einreiten. Friedrich II. ſetzte es 1442 durch, daß er ein feſtes Schloß im Innern an der Grenze der beiden Städte bauen durfte; er trennte, geſtützt auf die zünftiſchen und populären Elemente, die gemeinſame patriziſche Verwaltung, ſetzte zwei neue Räte hauptſächlich aus den Viergewerken (den vier erſten Zünften) und der Gemeinde ein, die keine Verwandten unter ſich enthalten, jährlich ſich erneuern, ſtets aber ſeiner Beſtätigung bedürfen und bei der Amtsübergabe jedes Jahr dem neuen Rate und der Bürgerſchaft Rechnung ablegen ſollen; er ordnete auch die Vertretung der Bürgerſchaft neu, verbot alle Bündniſſe und Verſchreibungen, ließ ſich den Eid der Treue von der Bürgerſchaft und den ſtädtiſchen Beamten ſchwören. Mochte es damals ſcheinen, als ob das nur ein Sieg des hohen Adels über das Bürgertum ſei; es war in Wahrheit ſchon ein Sieg des Staates über das Ständetum. Beſonders als Berlin-Köln 1447 nochmals einen feindlichen Aufſtand verſuchte, zeigte Friedrich II., daß er nur eine neue Rechtsordnung, nicht gewalttätige Unterdrückung der Stadt wünſche. Vor einem ſtändiſchen Gerichte verteidigte

[1]) Barthold, Geſchichte der deutſchen Städte, IV, S. 149.
[2]) Droyſen, Geſchichte der preußiſchen Politik, II a, S. 42 (1. Aufl.).
[3]) Spiecker, Geſchichte der Stadt Frankfurt, S. 88 ff.

er selbst seine Sache; das Resultat war in der Hauptsache nur das, daß der Vergleich von 1442 bestätigt wurde. Einige Einkünfte verlor die Stadt; die Schöffen des Gerichts mußten von nun an ebenfalls jährlich zur Bestätigung vorgelegt werden [1]).

Diese Kämpfe dauerten in der Mark unter den folgenden Regenten noch fort. Die Städte waren es, welche Albrecht Achilles hinderten, seinen Plan einer indirekten Getränkesteuer als Hauptstütze und Hebel der landesherrlichen Finanzgewalt einzuführen; gegen sie mußte er wieder vor einem ständischen Gerichte sein Recht, die Zölle zu erhöhen und zu ändern, durchfechten. Sein Nachfolger setzte 1488 die Biersteuer durch, aber es folgten darauf blutige Unruhen und Erhebungen; die Städte mußten teilweise ihre alten Privilegien einreichen, sich die Einsetzung neuer Räte gefallen lassen; sie mußten von da an jährlich das Ratspersonal der landesherrlichen Genehmigung unterstellen. Und Joachim I., der modern denkende, humanistisch gebildete, für römisches Recht schwärmende Reformer ging noch weiter. Er sah, daß die Städte rückwärts gingen, daß es vor allem der innere Hader sei, an dem sie krankten. In einzelnen Reformationen oder sogenannten Artikeln suchte er zuerst Besserung zu schaffen, als der Landesfürst, dem es gebühre, darein zu sehen; so z. B. in der Reformation der Stadt Frankfurt von 1502. In ihr wird der Stadt das oberste Gericht aberkannt; dann werden eine Reihe wirtschaftlicher und polizeilicher Punkte geregelt; es wird die jährliche Rechnungslegung eingeschärft; vor allem aber wird vorgeschrieben, daß die allgemeinen Angelegenheiten der Stadt nicht mehr vor alle Gewerke und gemeinen Bürger kommen sollen, woraus Versäumnis, Verhinderung des allgemeinen Besten und andere Ungestümigkeit, Aufruhr und Widerwärtigkeit erwachse. Es sollen in Zukunft 12 Verständige aus den Gewerken und 12 Verständige aus der Gemeinde erkoren werden, die neben dem Rate volle Gewalt über alle Angelegenheiten zu beschließen haben sollen. In den meisten Städten wurde durch ihn der Rat auf 16 für Lebenszeit gewählte Personen gebracht; je die Hälfte sollte Jahr für Jahr am Ruder sein, bei wichtigen Dingen sollte der sitzende den alten Rat zuziehen. Bei Stellenerledigung sollte der Rat durch Kooptation anderer verständiger frommer Bürger sich ergänzen. Daß die Bürgerschaft nicht mehr jährlich den Rat neu wählt, ist nicht etwa eine fürstliche Neuerung; die lebenslängliche Magistratur, durch Kooptation ergänzt, ist gegen 1500 beinahe überall die Folge der oligarchischen Herrschaft bestimmter Familien [2]). Im Jahre 1515 erließ Joachim sogar eine allgemeine Polizeiordnung der Städte, aus der z. B. die Einführung gleichen Maßes und Gewichtes, das Verbot der allzu großen Erschwerung des Meisterwerdens hervorzuheben ist. So widerwärtig das alles den Magistraten war, so empfanden die Städte doch den Vorteil für Handel und Verkehr; baten ja sogar, in Anerkennung dieser dem wirtschaftlichen Gedeihen günstigen Politik, Städte wie Hamburg,

[1]) Fidicin, Historisch-diplomatische Beiträge zur Geschichte Berlins V, S. 271.
[2]) Gierke, Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft, S. 701—703.

Goslar und andere Joachim I. um seinen Schutz. Aber dauernd geändert hat er das städtische Wesen darum doch nicht. Unvermittelt standen seine Reformgedanken noch seiner Zeit gegenüber; zu schroff und zu plötzlich wollte er ändern, ohne doch die Mittel und die Beamten zu haben, seinen Gedanken Nachdruck zu geben. Der größte Teil dessen, was er verordnete, blieb auf dem Papier oder wurde durch den langsamen, aber zähen Widerstand der lokalen Ortsgewohnheiten sukzessiv wieder beseitigt [1]). Teilweise gab er selbst schon nach wenigen Jahren wieder nach, wie er z. B. Frankfurt 1519 schon wieder das höchste Gericht zurückgab.

Und mit ihm sind zunächst die in monarchischem Sinne gedachten Reformgedanken erschöpft. Hauptsächlich unter seinen beiden Nachfolgern, unter Joachim II. und Johann Georg, vollendet sich auch in Brandenburg das ständische Wesen. Die Elemente, die bisher der Landeshoheit getrotzt hatten, die Ritterschaft und die Städte, sie finden es nun, da die Fürsten stark genug sind, sie nicht als gleichberechtigte Faktoren, als reichsunmittelbare Glieder neben sich zu dulden, und doch zu schwach, um wirklich ein fürstliches Regiment über allen Klassen und Parteien zu errichten; sie finden es nun geraten, sich innerhalb des Territorialstaates eine möglichst günstige Stellung zu sichern. Sie versuchen, die fürstliche Gewalt in ihren Bann zu bringen, sie ihren Interessen untertan zu machen, die Gesetzgebung in ihrem Sinne umzubilden. Sie wissen besonders die Geldverlegenheiten der Fürsten richtig auszunutzen, sie bringen die Steuererhebung an sich, stellen ständische Beamte an, errichten ständische Zentralorgane, sie bedingen sich aber vor allem nach unten freie Hand aus — die Räte in ihren Städten, die Gutsherren auf ihren Gütern. In dem Landtagsrezesse von 1549, der das ständische Kreditwerk behandelt, der „den Ständen den Strick in die Hand gibt", wird den Städten versprochen, „sie bei ihren Privilegien, althergebrachten Gebräuchen, Frey- und Gerechtigkeiten, auch denen zuvor und jetzigen confirmirten Artikeln zu schützen und zu erhalten, und was anhero darwieder fürgenommen und geschehen, alsbald abzuschaffen". Und im folgenden Jahre lassen sich die Städte versprechen, daß der Kurfürst die Gewerke und Zünfte bei ihren alten löblichen Gebräuchen erhalte, daß keine Personen ihnen aufgedrängt, daß die Juden aus dem Lande gewiesen werden. Schon bei einer früheren Geldbewilligung hatten sie es durchgesetzt, daß sie fremde Kaufleute möglichst in ihrem Handel beschränken oder gar ausweisen dürfen, daß auf eine Meile um jede Stadt kein Handwerk geduldet, daß das Brauen der Bauern auf dem Lande zu ihren Gunsten beschränkt werde. Es ist der fürstliche Verzicht auf eine reformierende Gewerbegesetzgebung. Und von ihr nicht mehr bedroht, zögerten die herrschenden Klassen nicht, weiterzugehen, im Zunftwesen und der Bürgeraufnahme immer engherziger zu werden. Das alte Recht jedes Hauses, zu brauen, wurde hauptsächlich in jener Zeit aufgehoben; z. B. wurde in Berlin 1577 beschlossen, daß von nun an aus gemeinen Erben, Häusern und Buden keine Brauhäuser mehr

[2]) Zimmermann I, S. 109, Droysen II b, S. 60.

gemacht und die vorhandenen nicht vergrößert werden dürften. Die Räte handhabten nunmehr in ſouveräner Weiſe die Geſetzgebung. In einzelnen Fällen legten ſie wohl dieſe oder jene Statuten oder Ordnungen zur Beſtätigung vor; manchmal erſuchte der Kurfürſt ſie, endlich einmal durch eine neue Polizeiordnung grelle Mißbräuche zu beſeitigen [1]). Aber im ganzen wurde dadurch ihre Autonomie nicht verletzt.

Poſitive Eingriffe der fürſtlichen Gewalt wurden trotz der zunehmenden Klagen der Bürgerſchaft immer ſeltener. Wohl verſuchte Johann Georg 1571 nochmals perſönlich die korrupte rathäusliche Verwaltung Berlins zu viſitieren. Aber es iſt das eine Ausnahme. Die Unterſuchungen greller Mißſtände in den kleinen Städten nahmen von da an ſogar die größeren Städte als eine Art Recht in Anſpruch [2]), beſonders gegenüber ſolchen, welche ſie auf dem Landtage mit vertraten, welche ihnen inkorporiert waren, wie es hieß. Um die Mißbräuche in der Erhebung des Pfundſchoßes (der direkten Vermögensſteuer für ſtändiſche und ſtädtiſche Zwecke) zu beſeitigen, wünſcht die Schoßordnung von 1571 [3]) nur, daß Ratsglieder aus den einzelnen Landesteilen jährlich ein- bis zweimal ſich verſammeln, um über gleichmäßiges Verfahren zu beraten und zu verhandeln, damit einer Stadt Bewohner vor den anderen höher nicht beſchwert oder belegt würden. Der Mangel eines ausgebildeten landesherrlichen Finanzweſens war es überhaupt vor allem, der den Adel auf dem Lande, die Magiſtrate in den Städten immer ſelbſtändiger machte. Nur das alte Biergeld war in den Händen fürſtlicher Beamter; das neue, viel bedeutendere wurde von ſtändiſchen oder ſtädtiſchen Beamten erhoben. Die neue Kornſteuer und Mahlakziſe mußte 1572 den Städten gegen die Übernahme neuer landesherrlicher Schulden ganz zu ihrer Verfügung und Verwaltung überlaſſen werden. Weitere indirekte Steuern, z. B. auf Wolle, Tücher, ſüße Weine, einzuführen, mußte den Städten in dem Landtagsrevers von 1602 ohne jede Beſchränkung zugeſtanden werden.

In der inneren Verfaſſung der Städte vollzieht ſich in Brandenburg von 1550 ab derſelbe traurige Umſchwung wie im übrigen Deutſchland — als Folge derſelben allgemeinen Urſachen. „Die faktiſche Mitgliedſchaft im Rate“, ſo ſchildert Gierke im allgemeinen die Zuſtände, „kam kaum mehr aus dem Kreiſe beſtimmter Familien heraus. Der Rat benannte und betrachtete ſich als Obrigkeit, ließ ſich die ‚Herren‘ titulieren und bezeichnete die Bürger als ‚ſeine Bürger‘, was bald wenig mehr als ‚Untertanen‘ bedeutete. Die Selbſtverwaltung der engeren politiſchen und gewerblichen Körper wurde mehr und mehr beſchränkt; Bevormundung, Vielregiererei und Polizeiſyſtem ſtiegen höher als je in den landesherrlichen Territorien; an Stelle der öffentlichen Verhandlung der Stadtangelegenheiten trat Heimlichtuerei, welche das ‚ewige Hehlen‘ zum Hauptgelöbnis aller Inhaber öffentlicher Funktionen erhob.

[1]) Fidicin IV, S. 317 und anderwärts.
[2]) Fidicin IV, S. 348, und V, S. 148, und Zimmermann III, S. 77.
[3]) Mylius, Corpus Const. March., Teil IV, Abt. 3, S. 3 ff.

Die Vollendung dieſes neuen ſtädtiſchen Regierungsſyſtems war endlich die Übertragung der wichtigſten Befugniſſe des vollen Rates auf zahlreiche Kommiſſionen und Ratsausſchüſſe, die ſich zuletzt als ſtändige, oft lebenslängliche und durch Kooptation ergänzte, im ſtrengſten Geheimnis verfahrende Körper [1]) für Finanzen, Krieg oder das ‚Regiment' überhaupt aller eigentlichen Gewalt bemächtigten." Da war auch für eine geordnete Vertretung der Bürgerſchaft, wie ſie Joachim I. in den märkiſchen Städten einzuführen ſich bemüht hatte, kein Platz mehr. Zwar gelang den Räten nicht, ſie ganz zu beſeitigen, wie z. B. die nie ganz ruhenden Klagen der Berliner Stadtverordneten zeigen [2]). Wenn aber die Räte die willkürlichen Verkäufe von Grundſtücken, Wieſen, ja ganzen Dörfern ohne Zuſtimmung der Verordneten damit entſchuldigen konnten, die betreffenden Pertinenzſtücke ſeien nicht aus Steuermitteln der Bürgerſchaft erkauft, alſo hätten die Verordneten nicht mitzureden, ſo zeigt das ſchon, wie machtlos die Vertretung der Bürgerſchaft geworden war. Die Rechnungsprüfung durch die Verordneten wurde zur bloßen Farce herabgedrückt; man legte ihnen die Rechnung zwar vor, aber nur wenige Stunden, weigerte ihnen ein ordentliches Lokal zur Prüfung; kurz, man wußte ſie lahmzulegen. Und die Bürgerſchaft, ebenfalls überwiegend in kleinen Intereſſen befangen, von lutheriſchem Zelotismus, zünftleriſcher Monopolſucht erfüllt, in üppige Genußſucht und träge Friedensliebe verſunken, ließ das geſchehen. Die Herrſchaft der römiſchen Juriſten in den Räten hatte ja ohnedem eine Scheidewand aufgerichtet zwiſchen denen, die in den Akten Beſcheid wußten, und der großen, hiervon ausgeſchloſſenen Menge [3]). Die Verordneten beruhigten ſich zuletzt. Die Korruption ergriff auch dieſe Kreiſe; teilweiſe nahmen ſie teil an den Benefizien und Schmauſereien des Rats, teilweiſe rechneten ſie darauf, einmal durch Kooptation in den Rat zu kommen. Regelmäßige Neuwahlen der Verordneten fanden ſo wenig mehr ſtatt wie Ratswahlen. Die Ergänzung durch Kooptation oder Ratsernennung war ſchon zu Anfang des 17. Jahrhunderts das Übliche [4]). Es ſei endlich noch erwähnt, daß in derſelben Zeit, d. h. in dem Laufe des 16. Jahrhunderts ſich die allgemeine Sitte auch in den größeren Städten der Mark bildete, die Ratsmitglieder neben ihren zahlreichen Benefizien und Naturalabzügen mit einer Geldbeſoldung zu verſehen; häufig begann man damit, die Naturalbezüge in Geldeinnahmen zu verwandeln, reichte aber bald darauf neben dem Gelde auch noch die Naturalien [5]). Die Ratsglieder trieben vor allem diejenigen Gewerbe, die ſehr viel Holz verzehrten, und ließen ſich das koſtenfrei aus den Stadtheiden anfahren. Kurz, die Korruption war ſchon gegen 1600 eine ſehr bedeutende; ſie wurde nur bei dem im ganzen vorhaltenden Wohlſtande, den

[1]) Beweis hierfür in Fidicin V, S. 167.
[2]) Fidicin V, S. 156 ff., 167.
[3]) Über dieſen nicht unwichtigen Punkt: Maurer, Geſchichte der Städteverfaſſung in Deutſchland IV, S. 185 und 186.
[4]) Zimmermann III, S. 53.
[5]) Fidicin V, S. 124.

ſteigenden Preiſen und den friedlichen Zeiten nicht als ſo drückend empfunden wie ſpäter.

So ſtand es gegen Ausbruch des Dreißigjährigen Krieges in der Mark Brandenburg mit der „ſtädtiſchen Freiheit“. Die Städte waren, obwohl der alte Trotz von ihnen gewichen, obwohl die innere Fäulnis ſchon da und dort einmal einen fürſtlichen Eingriff veranlaßte, obwohl dazu das fürſtliche Kirchenregiment manche Handhabe bot, im ganzen vollſtändig unabhängig in ihrer Verwaltung, waren faſt frei von ſtaatlichen Laſten. Wohl war der Adel den Städten voraus in ſtändiſcher Selbſtherrlichkeit, in brutalem Vorbringen von ewigen gravaminibus, die der Landesherr beſeitigen mußte, wenn er einige finanzielle Mittel haben wollte; aber auch die Städte verſtanden dieſe Sprache und wußten im ganzen ihre Intereſſen ſiegreich über die Landesintereſſen zu erheben [1]).

Wenn die Herrſchaft der Herren Stände und die ſtädtiſche Autonomie ſchon in Brandenburg ſolche Früchte trug, ſo werden wir in den beiden Territorien, deren Vereinigung mit Brandenburg zu Anfang des 17. Jahrhunderts die reale, wenn ich ſo ſagen darf, geographiſche Grundlage für die ſpätere Größe des preußiſchen Staates wurde, nichts Beſſeres erwarten. In Cleve-Mark wie in Preußen lag die fürſtliche Macht noch mehr am Boden, blühte die ſtändiſche Libertät noch fröhlicher als in Brandenburg.

Die Städte Cleves, früh durch den Rheinhandel, durch ihre Induſtrie, durch die Berührung mit den entwickelten niederländiſchen Städten blühend und volkreich, hatten ſich auch ſehr frühe gegenüber ihren Landesfürſten eine ſelbſtändige Stellung errungen. Sie waren von jeder ſtändigen Schatzung frei, nur zu ſechswöchiger Heeresfolge und zu dieſer nur im Falle der Verteidigung des Landes verpflichtet. „Jede weitergehende Kriegs- und Geldhilfe hatten ſie ſich durch Verpfändung landesherrlicher Einkünfte und Rechte innerhalb ihrer Ringmauern und Bannmeile, durch Befreiung von Fluß- und Landzöllen und Ausdehnung ihrer Autonomie faſt bis zu völliger Unabhängigkeit von fürſtlicher Juſtiz und Verwaltung teuer genug bezahlen laſſen [2]).“ Nicht dieſelbe Bedeutung hatten die märkiſchen Städte, als 1398 die Verbindung von Cleve und Mark erfolgte. Das ganze folgende Jahrhundert aber brachte für beide Länder mit den ewigen Finanzverlegenheiten der Fürſten eine immer ſteigende Macht der Ritterſchaft und der Städte, die im Vertrag von 1501 ihren Höhepunkt erreichte, ſich in der Konzeſſion einer rein ſtändiſchen, den Herzog wie ein Kind bevormundenden Regierung dokumentierte. Erwies ſich dann auch die Hoffnung der Stände, durch die Union mit Jülich-Berg-Ravensberg noch unabhängiger zu werden, als eine vergeb-

[1]) Vgl. z. B. die kurfürſtliche Reſolution auf der Städte übergebene gravamina generalia vom 3. November 1625, Mylius VI, Abt. 1, S. 263, und die darauf folgende Erklärung an die neumärkiſchen Städte vom 12. April 1616, daſelbſt, S. 267.

[2]) Dieſe Stelle, wie die ganze folgende Darſtellung nach Haeften, Band V der Urkunden und Aktenſtücke zur Geſchichte des Großen Kurfürſten.

liche, wußte beſonders Johann III. kräftig zu regieren — die Selbſtändigkeit der Städte in Cleve und Mark blieb eine ſolche, daß Haeften von ihr ſagt, ſie habe die Kommunen in engem Anſchluß an die verbündeten, flandriſchen und niederländiſchen Hanſeſtädte tatſächlich zu freien Städten gemacht. Die etwa beſchloſſenen Landesſteuern erhoben ſie in der Form, die ihnen paßte, meiſt in der Form ſtädtiſcher Akziſen, und lieferten die Matrikularbeiträge im ganzen an die fürſtliche bzw. ſtändiſche Regierung ab. Nur in einigen, hauptſächlich kleineren Städten hatte die fürſtliche Regierung noch das Recht ſich gewahrt, die Richter zu ernennen und die Schöffen zu beſtellen. Als, dank der ſtändiſchen Sparſamkeit, die Lande 1583 wehrlos gegenüber den ſpaniſchen und niederländiſchen Truppen daſtanden, als die Beſetzung der Lande von den beiden fremden Armeen erfolgte, da beſchloſſen zwar die Stände nach endloſen Verhandlungen und Streitigkeiten ein ſtändiſches Defenſionswerk, benutzten aber die Lähmung der Landesregierung durch die fremden Truppen, die Anarchie, die ſich als Folge des ſtändiſchen Defenſionswerkes ergab, abermals in erſter Linie zur Ausdehnung ihrer Rechte. Die größeren Städte maßten ſich das jus gladii an, die Ritterſchaft pfändete ihre Bauern, ohne das Gericht anzurufen, jagte die im geringſten Säumigen ohne weiteres von Haus und Hof. Es iſt nicht nötig, auf die Verſuche Johann Sigismunds und Georg Wilhelms, in Cleve-Mark feſten Fuß zu faſſen, hier näher einzugehen. Die Zuſtände blieben in der Hauptſache dieſelben bis 1640. Die dauernde Beſetzung der Städte durch ſtaatiſche Garniſonen entfremdete ſie immer mehr, nicht bloß der fürſtlichen Regierung, ſondern den gemeinſamen Landesintereſſen. „Unſerer Zeit faſt unbegreiflich und bezeichnend für die ſtumpfe Selbſtſucht eines ſtändiſchen Partikularismus, der bereits jede territoriale Gemeinſchaft zerbröckelt hatte“, ſagt Haeften, „iſt es, daß ſelbſt die Städte im oberrheiniſchen Cleve erklärten, nicht zum Beiſtand des weſtrheiniſchen Cleve verpflichtet zu ſein; ſie weigerten ſich, ihre Bürger zu deſſen Schutze über den Rhein zu ſenden, da ſie ſich ſelbſt durch die ſtaatiſchen Garniſonen genügend geſichert fanden.“ Das Patriziat in immer engerer Verbindung mit den Niederlanden, dort ſeine juriſtiſche und weltmänniſche Bildung holend, dorthin durch Handels- und Verkehrsintereſſen gewieſen, ſuchte die Verbindung mit den Hochmögenden, beſonders mit der antioraniſchen Partei der ſtädtiſchen Ariſtokratie um jeden Preis aufrechtzuerhalten, wünſchte in letzter Inſtanz lieber ſtaatiſch als brandenburgiſch zu werden. Es verſtand alle Oppoſition gegen ſeine Mißbräuche auf die Landesherrſchaft, auf den leidigen Sukzeſſionsſtreit zwiſchen Brandenburg und Pfalz-Neuburg abzuleiten, es wußte durch den Schutz der ſtaatiſchen Garniſonen den Handel wenigſtens rheinabwärts lebendig zu erhalten. Und ſolange eine Stadt wie Weſel jährlich 40 000 Taler einnahm (26 000 allein aus der Wein-, Bier- und Mahlakziſe), konnte ſie wohl 9000 Taler für die ſtaatiſche Garniſon zahlen, wenn ſie dafür faſt von allen ſonſtigen Landeslaſten verſchont blieb.

In Preußen datiert die einflußreiche Stellung der Stände, d. h. der Städte und Ritterſchaft, von dem Untergang des Ordens, von der Kataſtrophe, welche

Weſtpreußen zur polniſchen Provinz, Oſtpreußen zum polniſchen Lehen machte. Der Konflikt der ſtarren, monarchiſch-abſoluten Ordensherrſchaft mit dem landſäſſigen Adel und mit den Städten hatte dieſe bis zum Aufruhr, bis zum Vaterlandsverrat, bis zum Anſchluß an Polen gebracht. Die Städte hatte der König von Polen 1410 mit der Beſtätigung aller ihrer Privilegien, mit der Befreiuung von allen Umgeldern, Akziſen, Zöllen und Schoßgeldern gelockt, er gab ihnen „ſonderliche Freiheit, die ſie vor nicht hatten“. Der Orden konnte, wollte er ſie wiedergewinnen, dahinter nicht zurückbleiben. Die Städte erlangten ſo 1414 die freie Wahl der Bürgermeiſter, Ratsmannen und Schöppen, ſie erlangten Einfluß und Stimmen im Landesrat. Aber das genügte ihnen nicht, genügte nicht, die Ordensregierung auf beſſere Bahnen zu bringen. Ritterſchaft und Städte nahmen das Recht in Anſpruch, ſelbſtändig einen Bund zu ſchließen, ſelbſtändige Politik zu treiben. Polen benutzte das; ein dreizehnjähriger Krieg brach aus, und der Friede von Thorn vernichtete den alten Ordensſtaat (1466). In dem polniſchen Lehenslande, das ein halbes Jahrhundert ſpäter weltliches proteſtantiſches Herzogtum wurde, ſpielte nun zwar der Adel eine ſehr viel größere Rolle als die Städte. Aus ihm wurden die Hauptleute genommen, die an der Spitze der Kreiſe ſtanden, aus ihm rekrutierten ſich die Räte der Regierung, aus ihm mußten die vier Oberräte genommen ſein, welche in Wahrheit, beſonders in der langen Krankheitszeit Herzog Albrechts, regierten. Die ewigen Konflikte zwiſchen den Oberſtänden und den Städten endeten meiſt auch zum Vorteil des Adels. Aber das bedeutete in der Hauptſache doch nur, daß die Städte bei der allgemeinen Plünderung der Staatsgewalt geringere Beute davontrugen als der Adel, nicht aber, daß ſie in normaler Unterordnung ſich der Landesregierung und den Geſamtintereſſen des Landes fügten. Am wenigſtens taten das die größeren Städte, voran die drei Städte Königsberg, welche alle anderen an Wohlſtand und Größe weit übertrafen. Ihre Bürgermeiſter ſaßen mit im Regimentsrat des Landes, wenn der Thron erledigt oder der Landesfürſt abweſend war. Nach 1635 wollte Königsberg bei den Friedensunterhandlungen mit Schweden und Polen als ſelbſtändiger Paziſzent neben dem Kurfürſten auftreten, erklärend, es ſei eine freie Stadt, ſo gut wie Thorn und Danzig. Es hatte ſein eigenes Militär, ſeine eigenen Steuern, gab ſich ſelbſtändig Geſetze. Die kleineren Städte waren dadurch in etwas anderer Lage, daß ſie unter den adligen Hauptleuten ſtanden, die an die Stelle der Ordenskomture getreten waren. Aber die weitgehendſte Autonomie nahmen auch ſie bis zu Anfang des 17. Jahrhunderts in Anſpruch. Erſt 1633, als ſich das Städtchen Bartenſtein eine auf dem Landtage entworfene Geſindeordnung nicht gefallen laſſen wollte, wurde ihnen das Recht, ſelbſtändige Polizeigeſetze und Willküren abzufaſſen, genommen; ſie ſollten es von nun an nur noch unter Zuziehung der Hauptleute und der Hauptſtadt ausüben [1]). Wenn aber kurz nachher (1637) Georg Wilhelm den Städten Königsberg durch die polniſche Krone, als Oberlehnsherrſchaft,

[1]) Baczko, Geſchichte Preußens V, S. 101, und VI, S. 167.

in ähnlicher Weise verbieten ließ, selbständig sich zu besteuern, Militär zu halten und Ordnungen zu erlassen, wie Baczko erzählt, so war dieser Befehl offenbar ohne Folge, wie die Stellung der Städte unter dem Großen Kurfürsten lehrt.

Wir sehen, es waren im ganzen zu Anfang des 17. Jahrhunderts überall ähnliche Zustände. Es ist daher auch nicht nötig, hier noch speziell von den Territorien zu handeln, die der Große Kurfürst erworben. Er überkam sie mehr oder weniger in ähnlicher Verfassung. Die deutschen Zustände jener Zeit werden fast überall charakterisiert durch den Sieg der ständischen Elemente über die Landesherrschaft. Und dieser Sieg gab den Städten mehr oder weniger eine ähnliche Stellung, wie sie die Reichsstädte durch die Auflösung der Reichsgewalt erhalten und erkämpft hatten. Nur waren die Folgen um so viel schlimmer, als die Landstädte, meist an sich schon zu klein zu einer gesunden Selbständigkeit, die Autonomie nicht wie seinerzeit die Reichsstädte durch innere Tüchtigkeit, durch gesunde staatenähnliche Organisation erkämpft hatten. Sie dankten sie, innerlich erschöpft und schlecht verwaltet, nur der Tatsache, daß selbst tüchtige Landesherren, gebunden nach oben und unten, halb Fürsten, halb Reichsadel und Großgrundbesitzer, einen wirklichen Staat nicht herausbilden konnten; sie dankten sie der Tatsache, daß die Idee der Obrigkeit, der Unterordnung der Privatinteressen unter die Majestät des Staates, der Gedanke staatlicher Pflichten und gerechter Gesetzgebung im Reiche untergegangen, auch in den Territorien nur schwer und langsam Wurzel fassen konnte, daß überall in immer kleinlicherer Weise der Egoismus der Lokalinteressen wucherte und siegte. Auch auf die Stellung der Städte jener Zeit läßt sich das Wort des alten Moser anwenden: „Wenn Gott ein Volk wird strafen wollen, so wird er es künftig mit deutscher Freiheit heimsuchen."

Daß mit aus dieser Wurzel auch das Gottesgericht des Dreißigjährigen Krieges erwachsen ist und erwachsen mußte, brauchen wir hier nicht auszuführen. Wohl aber ist es am Platze, an die Folgen zu erinnern, die er gerade auch für das städtische Leben, den städtischen Wohlstand hatte. Man hat es schon oft wiederholt, Deutschland habe niemals früher und niemals später durch einen Krieg so viel gelitten wie durch diesen, und jedenfalls standen die Provinzen, die unter dem Großen Kurfürsten dann das Zentrum des neuaufstrebenden Staates bildeten, Brandenburg, Pommern und Magdeburg, unter den zertretenen und verwüsteten deutschen Landen obenan. „Die Äcker sind Wald geworden," sagt ein Bericht an den Großen Kurfürsten; „von den 2245 Hufen, die der Kurfürst in Niederbarnim hat, genießt er nicht das geringste", sagt ein anderer [1]). Zahlreiche Dörfer waren ausgestorben; die Pest und der Hunger hatten in verschiedenen Jahren noch schlimmer gewirkt als die verwilderte Soldateska [2]). „Ein Bote, der von Kursachsen nach Berlin

[1]) Droysen, Der Staat des Großen Kurfürsten I, S. 189. (2. Aufl.)

[2]) Vgl. im allgemeinen Hanser, Deutschland nach dem Dreißigjährigen Kriege; über Brandenburg und Pommern, S. 183/184.

eilte, ging vom Morgen bis Abend über unbebautes Land, durch aufſchießendes Nadelholz, ohne ein Dorf zu finden, in dem er raſten konnte.“ Berlin-Köln hatte 1619 12 000, 1654 6197 Einwohner [1]). Frankfurt a. O.[2]) hatte 1618 13 000, 1653 2366 Einwohner, vor dem Kriege 1029, nach dem Kriege 581 bewohnte Feuerſtellen und 103 Buden. Die Altſtadt Magdeburg [3]) hatte vor der Zerſtörung 20 000—26 000 Einwohner; es barg während der Belagerung einſchließlich der aus der Umgegend und den Vorſtädten Geflüchteten etwa 35 000 Seelen; im Jahre 1635 waren von den früher (exkl. der Vorſtädte) vorhandenen 1500 Feuerſtellen wieder 394 bewohnt; 1644 zählte man 2464 Einwohner, 1681 vor der Peſt 8000; 1683 waren noch 113 unbewohnte Häuſer und 434 unbebaute Stätten in der Altſtadt vorhanden. Die wichtigſte Vorſtadt Magdeburgs, „die Neuſtadt“, hatte 1625 ebenfalls gegen 1500 Feuerſtellen gezählt; von ihr war ſchon 1625 26 ein großer Teil mit Wallenſteins Erlaubnis zerſtört worden, um ſie der Altſtadt einzuverleiben und die neuen Feſtungswerke zu bauen; ſpäter aber wurde die Neuſtadt als Landſtadt wieder gegen ihre mächtigere Schweſter geſchützt und zählte 1653 200, 1680 300 Bürgerhäuſer. Spandau hatte gegen 1620 etwa 3600, nach dem Kriege etwa 1500 Einwohner [4]); 1631 ſtarben allein an der Peſt 800 Menſchen daſelbſt. Neuſtadt-Eberswalde hatte 1624 218 Bürgerfamilien, 1637 20, 1682 66, 1704 wieder 157 [5]). Strausberg ging ſeit lange ſchon zurück, von früher 700 Feuerſtellen hatte es 1573 noch 235; 1630 zählte es 600 Einwohner; der Krieg gab dem Städtchen den letzten Stoß; 1670 zählte man daſelbſt 7 gute, 23 mittelmäßige, 68 wüſte Häuſer und 138 leere Stellen [6]). In Freienwalde waren am Schluſſe des Krieges die Hälfte der Häuſer verfallen; Oderberg und Bieſental waren faſt ganz zerſtört und abgebrannt [7]). Alt-Landsberg (mit etwa 100 Bürgerſtellen) war auch zur Hälfte in Schutt und Aſche, erhob ſich aber durch den Oberpräſidenten Schwerin ſchon bis gegen 1680 wieder zum alten Umfang [8]). Croſſen [9]), ein Städtchen von einigen tauſend Einwohnern, ſoll durch die Peſt von 1625 1900 Menſchen, durch den Brand von 1631, entſtanden infolge von Fahrläſſigkeit ſchwediſcher Soldaten, 461 Häuſer verloren haben; 1664 ſollen erſt wieder 69 Häuſer bewohnbar geweſen ſein, was freilich mit 105 Geburten im Jahre (etwa gleich 2625 Einwohnern) nicht ſtimmt. Prenzlau hatte vor dem Kriege 787 Feuerſtellen gehabt, 1643 exiſtierten noch 321, von welchen

[1]) Fidicin V, S. 516.

[2]) Spiecker, Geſchichte Frankfurts, S. 211 und 218.

[3]) Hoffmann III, S. 184 und 323—326.

[4]) Fiſchbach, Hiſtoriſch-politiſch-geographiſch-ſtatiſtiſch-militäriſche Beiträge III, 2, S. 420, gibt die Totenliſten; nach dem mehrjärigen Durchſchnitte der Todeszahlen habe ich (mit dem Multiplikator 30) die Bevölkerung berechnet.

[5]) Fiſchbach, Statiſtiſch-topographiſche Städtebeſchreibungen der Mark Brandenburg I, S. 93.

[6]) Ebendaſelbſt S. 422.

[7]) Ebendaſelbſt S. 588, 381, 549 und 572.

[8]) Gähde, Geſchichte der Stadt Alt-Landsberg, S. 64 und 131.

[9]) Wedekind, Geſchichte der Stadt und des Herzogtums Croſſen, S. 137 und 151.

107 unbewohnt waren; von 60 Tuchmachern exiſtierten noch 10. Die Stadt Lindow hatte 213 Bürger gehabt, von denen nur 8 außer den wenigen Ratsverwandten übrig geblieben waren. In dem Städtchen Trebbin waren 3 Ratsverwandte, 8 Handwerker und 14 Perſonen der gemeinen Bürgerſchaft übriggeblieben [1]). Bezeichnend iſt es, daß in der unter Friedrich Wilhelm I. erſchienenen Abelſchen preußiſchen Staatsgeographie faſt bei jeder Stadt ihre Schickſale im Dreißigjährigen Kriege noch als wichtigſte Merkwürdigkeit erwähnt werden; ſo z. B. heißt es: „Tangermünde [2]) iſt 1617 faſt gantz in Aſche gefallen, wurde 1626 von Dähnen, 1627 von Kaiſerlichen, 1631 von Schweden beſetzt und von dieſen 1636 durch dreymalige Ausplünderung gar öde gemacht; Havelberg hat im 30jährigen Kriege rechtſchaffen mit an den Tanz gemußt, iſt 1626 von den Dähniſchen, 1627 von den Kaiſerlichen, 1631 und 35 von den Schwediſchen, 1636 und 37 von den Sächſiſchen, 1637, 39 und 40 wieder von den Schwediſchen eingenommen und 1641 der Dom von ihnen geplündert worden; in Oſterburg [3]) hat 1626, 27 und 28 die Peſt gewüthet, 1631—44 iſt die Stadt fünfmal ausgeplündert worden.“ In dieſer Weiſe lauten die Berichte faſt von der Mehrzahl der pommerſchen, brandenburgiſchen und magdeburgiſchen Städte. Man kann ſich daher faſt wundern, daß nach einer Nachforſchung und Berechnung, welche das Generaldirektorium auf Friedrichs des Großen Befehl anſtellte [4]), die Geſamtzahl der ſtädtiſchen Einwohner in der Kurmark (ohne die Neumark) 1617 139 460, 1688 166 440 betragen haben ſoll.

Der Dezimierung der Bevölkerung ging die ſyſtematiſche Ausraubung und Kapitalvernichtung zur Seite. Ich kann nicht finden, auf welche Quelle die oftmals abgeſchriebene Notiz zurückgeht, daß Wallenſtein 20 Millionen Taler aus der Mark herausgepreßt habe, und will deswegen keinen weiteren Wert darauf legen. Glaubwürdigere überlieferte Anhalte hat man von einzelnen Städten. Franfurt a. O. mußte in den vier Jahren 1635—1638 allein 109 859 Taler [5]) an Kontributionen und Kriegsleiſtungen aufbringen und hatte damals kaum über 2000 Einwohner. Von Oſterburg erzählt Abel, es habe 1631—1644, in der Zeit, in welcher es fünfmal ausgeplündert wurde, noch 4 Tonnen Geldes, d. h. 400 000 Taler, von Salzwedel, es habe in fünf Jahren 2 Tonnen Geldes, d. h. 200 000 Tlr., erlegen müſſen. Von Spandau weiſt Fiſchbach [6]) genauer nach, was es während des ganzen Krieges zahlen mußte; die Kontribution für die fremden Truppen war zeitweiſe 1200—1300 Taler

[1]) Die letzten Nachrichten aus Zimmermann III, S. 95.

[2]) Caſpar Abels preußiſche und brandenburgiſche Reichs- und Staatsgeographie. (2. Edit. 1735.) S. 169.

[3]) Nach Zimmermann III, S. 94, blieben von 300 Bürgern der Stadt Oſterburg nur 22 am Schluß des Krieges übrig.

[4]) Dieterici, Mitteilungen des ſtatiſtiſchen Bureaus III, S. 204: „Wir haben die Seelenzahlen von den Jahren 1617 und 1688 nur nach einer in den Archiven gefundenen alten Nachricht der in der Kurmark geweſenen Häuſer und Poſſeſſionen annehmen können.“

[5]) Der damalige Taler war bei dem damals üblichen 9-Taler-Fuß 1 Taler 17,33 Silbergroſchen heutigen Geldes wert.

[6]) Hiſtoriſche Beiträge III, 2, S. 389 ff.

monatlich bei einer Bevölkerung von damals 1500—2000 Menschen, also pro Kopf allein etwa 10 damalige Taler jährlich ohne die übrigen Leistungen und Zahlungen, während wir heute bei unendlich größerem Wohlstand glauben, mit 5 heutigen Talern Steuern an den Staat schon eine bedeutende Steuerlast zu tragen. Die gesamten Kriegsleistungen Spandaus von 1620—1648 werden über 400000 Taler sich belaufen haben, wobei die Zerstörungen und Verluste der einzelnen nicht gerechnet sind. Die allgemeine Verschuldung der Städte stieg hierbei in dem Maße, als die Bevölkerung ärmer, die Kirchen ausgeraubter, Hausrat und Besitz irgendwelcher Art seltener wurde. Die Kreditgeber waren die besitzenden Familien der Städte und die Edelleute der Nachbarschaft, dann die pia corpora der Stadt und Umgegend, zuletzt sehr häufig die räuberischen Offiziere, die, was sie eben erpreßt, wieder auf Wucherzinsen anlegten.

Weit günstiger war das Herzogtum Preußen daran; es wurde von den Drangsalen des großen Krieges nicht viel berührt, es hatte sich deshalb hier ein ganz anderer Wohlstand erhalten. Auch Cleve und Mark hatten wenigstens nicht so gelitten wie die Zentralprovinzen; freilich, die blühende clevische Tuch- und Lederindustrie stockte, die märkische Leinen- und Eisenindustrie war fast vernichtet, einzelne Städte hatten auch genug durchgemacht, die ganzen Lande hatten fast fortwährend fremde Besatzung zu ernähren gehabt [1]). Die fremden, besonders holländischen Truppen hatten übrigens auch ihre für die Städte günstigen Seiten; sie waren gute Zehrer, erhielten die Ordnung aufrecht und den Verkehr mit Holland offen. „Der materielle Wohlstand der ostrheinischen Städte", schreibt Haeften [2]), „gedieh trotz des allseitigen Krieges und der endlosen Klagen darüber seit ihrer Besetzung durch niederländische Truppen sichtlich." Aber anders war es in den westrheinischen und märkischen Städten. Soest war hier die einzige noch vom alten Wohlstand zehrende Stadt [3]), sie war dafür aber auch die Zielscheibe der Beutelust für fremde und einheimische Truppen. Ständische Werbeoffiziere hatten ihr allein im Jahre 1634 50000 Taler abgezwungen. Für die bisher mit holländischen Garnisonen besetzten Städte war der Friede bzw. die sukzessive Räumung später keine Quelle der Erholung, sondern ein wirtschaftlicher Nachteil. „Sie hörten damit auf, Stapelplätze niederländischer Waren zum Vertrieb in die dem staatischen Handel verschlosseneren spanischen Provinzen zu sein, und es zog sich damit das niederländische Kapital mehr und mehr aus den clevischen Städten zurück." [4])

Die Kriege des Großen Kurfürsten lasteten, um darüber gleich ein Wort hier einzuschieben, mehr auf den östlichen und westlichen als auf den Zentralprovinzen. Zwar hausten die Schweden 1674 auch schlimm genug in Brandenburg, aber es war das doch nicht zu vergleichen mit dem, was Preußen im schwedisch-polnischen Kriege 1655—1660 zu erdulden hatte. „Es wurden",

[1]) Siehe die Nachweisungen fast für jede einzelne Stadt bei Abel, Preußische Staatsgeographie, S. 366—393.

[2]) Urkunden und Aktenstücke V, S. 95.

[3]) Ebendaselbst S. 79. [4]) Ebendaselbst V, S. 953.

schreibt Baczko [1]), „während des Herbstes 1656 bis zum Ende des Winters 1657 13 Städte, 249 Flecken, Höfe und Dörfer nebst 37 Kirchen verbrannt, 23 000 Menschen erschlagen und 34 000 als Sklaven fortgeführt. Überall mehrte sich das Elend; es entstand eine Seuche unter Vieh und Pferden, der Hungersnot folgten ansteckende Krankheiten, die 80 000 Menschen hinwegrafften, und so glich Preußen teils einer Einöde, teils, wo man noch Menschen erblickte, sah man nur noch Gegenstände des Mitleids, und Elend und Jammer ward allgemein." Im Jahre 1679 war Preußen wieder der Schauplatz des Krieges gegen die Schweden. Cleve war 1672 von den Franzosen mit vielfachen Plünderungen erobert worden, Wesel und Rees hatten sie auch nach dem Frieden von Vossem 1673 behalten, und auch in den folgenden Jahren wirtschafteten sie im Mindenschen und Cleveschen teilweise übel genug; erst 1679 nach dem Frieden von St. Germain erfolgte die definitive Räumung der rheinischen Lande durch die Franzosen.

Für die inneren Zustände der Städte mußte dieses Jahrhundert des Krieges die tiefgreifendsten Folgen haben. Mehr und mehr schwand das Geschlecht, das bessere Tage gesehen, das wenigstens eine äußerlich ehrbare Zucht noch gekannt, Arbeitsamkeit noch geübt hatte. Die Industrie lag danieder, die allgemeine Unsicherheit erzeugte ein Leben in den Tag hinein; die rohe Genußsucht, das zynische Prassen und Saufen nahmen zu, solange irgend noch Mittel vorhanden waren. Die einzigen Formen des Erwerbs, die man jetzt noch vor Augen sah, waren Gewalt und List, Drohung und Rechtsdrehung; der einzige Schutz gegen brutale Gewalt war Bestechung, demütiges Winseln und Wehklagen, servile Dienstfertigkeit gegen die Gewalthaber. In Schule und Handwerk hatte das heranwachsende Geschlecht nichts gelernt, vielfach hatte es gar die Tugenden abgestreift, welche sonst die Seßhaftigkeit, an sich der erste Schritt zu höherer Kultur, erzeugt; denn hin und her geworfen von den Schicksalen des Krieges, waren die Leute oft erst nach Monaten und Jahren in ihre alte Heimat zurückgekehrt. Ein großer Teil der an den einzelnen Orten sich wieder sammelnden Einwohner war fremd an denselben; die Leute siedelten sich da an, wo sie noch leere nackte Wände fanden, weil sie den eigenen Besitz ganz zerstört wußten. Viel herrenloses Gesindel war darunter, dem eine strengere Polizei erst nach dem Kriege sein fahrendes Gewerbe, das diebisch-zigeunerhafte Umherziehen, nach und nach wieder abzugewöhnen verstand.

Die städtische Verfassung und Verwaltung blieben dabei in ihren alten Formen; die oligarchische Herrschaft der Ratsfamilien wurde nur noch unendlich schlimmer und korrupter. Die Gewalt behielten sie schon, weil sie in den Städten das stabile Element waren; sie wußten sich und das Ihre häufig durch besondere Schutzwachen zu retten, sie waren gegen die Obersten und Generäle um so gefälliger, wenn sie wenigstens persönlich frei von Plünderung, Brandschatzung und Kontribution ausgingen. Sie hatten die Mittel jetzt um so unumschränkter in der Hand, als in der drängenden Not alle

[1]) Geschichte Preußens V, S. 206.

Geſchäfte ſchnell abgewickelt werden mußten, zu irgendwelcher Kontrolle die Bürgerſchaft weder Zeit, noch Mut, noch die nötige Organiſation beſaß. Da mußten täglich Gelder beſchafft, Lieferungsverträge abgeſchloſſen, Geſchenke gemacht, Grundſtücke verkauft und verpfändet werden; das übermäßig angeſchwollene Schuldenweſen bot nur allzu leichte Verführung zu großen und kleinen Gewinnen. Die Verteilung der Einquartierung, der Geld- und Naturallieferungen litt keinen Aufſchub; immer ſouveräner konnten die Ratsherren da ſchalten und walten. Eine geordnete und mit männlichem Selbſtmute auftretende Vertretung der Bürgerſchaft hatte es ſchon vorher nicht gegeben, wie ſollte ſie jetzt aus dem Elend und der Verkommenheit entſtehen? Der Haß gegen die Herren im Rate war groß genug; die Klagen gegen ſie ertönten immer lauter, je kraftvoller das fürſtliche Beamtentum auftrat, je mehr Hilfe von ihm zu hoffen war. Aber zunächſt war das demütige, ſervile Kriechen gegenüber jeder Gewalt, alſo auch der des Rates, doch das Überwiegende. Es waren das nicht die Elemente zu einer Neubildung der Städteverfaſſung von unten herauf.

Die Kraft der Städte im ganzen war gebrochen; auch die Räte waren von der Servilität nach oben angeſteckt, ſchätzten nichts mehr als fürſtliche Titel. Aber doch wäre es falſch, zu glauben, das wirtſchaftliche Elend habe den alten Partikularismus, habe jede Widerſtandskraft gegen die ſtaatlichen Laſten und Pflichten gebrochen. Im Gegenteil, wo nicht ein vollſtändiger Untergang ganz reine Bahn machte, da waren die Räte nach dem Kriege um ſo eifriger bemüht, die alten Privilegien zu erhalten und neue zu erwerben. Neue Anſchauungen und Ideen über Staat und Recht fehlten; die an der Spitze ſtehenden Bürgermeiſter und Syndici, oftmals zähe, verſchlagene und eigennützige Juriſten, oftmals aber auch vom reinſten Willen, von dem aufrichtigſten Lokalpatriotismus erfüllte Männer, glaubten, die Städte hätten während des Krieges genug geleiſtet und geblutet; ſie ſuchten jetzt, nachdem Frieden geworden, um ſo ſorgfältiger wieder alle ſtaatlichen Laſten fernzuhalten; die Wiederherſtellung der Autonomie, der alten Zuſtände erſchien ihnen als die einzige Rettung. Und vollends in den neuen Provinzen wurde die Abneigung gegen die Regierung durch den Widerwillen gegen die brandenburgiſche Herrſchaft verſtärkt. In Cleve-Mark und Preußen waren die Städte ſo oppoſitionell und renitent als je. Im Herzogtum Magdeburg hoffte wenigſtens die Stadt Magdeburg, die langerſtrebte Reichsfreiheit nunmehr ſicher zu erwerben.

Es fragte ſich, welche Stellung der Große Kurfürſt dem gegenüber einnahm.

Das erſte Ziel ſeiner Politik war der militäriſche Schutz ſeiner Staaten, eine ehrenhafte kräftige auswärtige Politik; erſt in zweiter Linie ſtanden ihm die inneren Reformen, die Wiederherſtellung des vernichteten Wohlſtandes. Und hier wieder waren die Aufgaben der Zentralverwaltung natürlich zunächſt wichtiger als die der Lokalverwaltung. Daraus ergab ſich auch ſein Verhältnis zu den Ständen. Er mußte ihnen in einem faſt erſchöpfenden jahrelangen Kampfe wieder die notdürftigſten Rechte der Staatsgewalt ab-

ringen. Aber er mußte zufrieden sein, wenn sie so weit nachgaben, ihm die nötigsten finanziellen Mittel boten; weiterzugehen hatte er nicht die Macht und nicht die Absicht. Nicht die Macht, nicht das Beamtenpersonal — denn selbst in der Reorganisation der Zentralverwaltung kam er vielfach über Anläufe, über Bruchstücke von Reformen nicht hinaus. Und nicht die Absicht — denn er sah in den Ständen berechtigte Elemente der öffentlichen Ordnung; er erkannte sie als selbständige Obrigkeiten an — den Adel auf dem Lande, die Räte in den Städten; er sah wohl, wie empörend sie im einzelnen wirtschafteten; aber das war die allgemeine Signatur der Zeit; seine eigenen Beamten waren wenigstens in den ersten Jahrzehnten vielfach nicht besser als diese städtischen Räte; er war also zufrieden, wenn sie nur nicht mit ihren Lokalinteressen die Landesregierung lahmlegten; auf die Sphäre der Kommunalverhältnisse sollten sie sich beschränken [1]). In dieser ließ er sie daher zunächst im ganzen unbeschränkt, richtete keine direkten Angriffe auf ihre bestehende staatsrechtliche Stellung, ihre selbständige Verwaltung. Daß er von dieser allgemeinen Auffassung ausging, ist natürlich und war sachgemäß. Die gesunde Reform kann nur Schritt für Schritt gehen. Nur die Revolution glaubt tabula rasa machen und einen Neubau aus dem Nichts schaffen zu können. Auch so stemmten sich seinen Reformen noch fast übermächtige Hindernisse entgegen, Hindernisse, die nur sein fester großer Wille, seine entschlossene Tatkraft überwinden konnte; noch größeren Widerstand hätte vielleicht auch er nicht besiegen können. Ein solcher aber wäre entstanden, wenn er z. B. ohne weiteres die im Besitz befindlichen Ratsfamilien hätte stürzen, periodische Neuwahlen des Rates hätte einführen wollen. Er hätte damit die einzigen Persönlichkeiten in jeder Stadt, die doch wenigstens Geschäftskenntnis und Routine für sich hatten, die einzigen Elemente vorhandener Ordnung, beseitigt und die Opposition aufs heftigste gesteigert, ohne sicher etwas Besseres an die Stelle zu setzen. Die unteren Klassen der damaligen städtischen Bevölkerung boten nicht das Material für einen soliden Neubau, wie ich vorhin schon andeutete.

Wenn aber trotzdem die Lage der Städte bei seinem Tode schon eine wesentlich andere war und noch mehr unter seinen Nachfolgern wurde, so ist dies eine notwendige Konsequenz der Verschiebung des allgemeinen staatlichen Schwerpunkts von dem Ständetum auf die fürstliche Gewalt. Außerdem aber griffen die Steuern und Armeereformen, die Anfänge einer staatlichen Gewerbe- und Einwanderungsgesetzgebung an vielen Punkten auf den bestehenden Rechtszustand der Städte über; die Heranbildung einer kraftvollen Zentralregierung, eines tüchtigen Beamtentums konnte nicht ohne Folgen auch für sie sein. Die öffentliche Meinung über diese Fragen wurde gerade unter seiner und seines Nachfolgers Regierung eine andere. Der glänzende Despotismus

[1]) Vgl. Droysen III, 2, S. 121 (2. Aufl.), und Haeften, Urkunden und Aktenstücke V, S. 117; Haeften erwähnt an dieser Stelle die zahlreichen Jurisdiktionsverleihungen an den kleve-märkischen Adel, die ohne diese Auffassung unerklärlich wären.

eines Ludwig XIV. wurde auch über dem Rhein bewundert. Und die allgemeine Regel, in das innere Leben der Städte nicht einzugreifen, ſchloß Ausnahmen, um grelle Mißbräuche, beſonders ſolche, die ſich als Folge der großen Kriege darſtellten, zu beſeitigen, nicht aus. Sukzeſſiv nahm in der ſpäteren Zeit ſeiner Regierung die Kontrolle des Steuerrates über das ſtädtiſche Leben, nahmen die von kurfürſtlichen Kommiſſionen geleiteten Unterſuchungen über das Schuldenweſen und die Finanzen der Städte zu. Ich werde davon unten eingehender zu berichten haben. Zuerſt habe ich einige Worte über die allgemeine Stellung, die die kurfürſtliche Regierung einnahm, zu ſagen.

Dieſe allgemeine Stellung ergibt ſich hauptſächlich aus der Beſtätigung der ſtädtiſchen Privilegien, welche der Kurfürſt erteilte. Eine ſolche iſt zwar formell auch noch von den beiden folgenden Fürſten erteilt worden [1]), aber doch nicht in der Form bindender Landtagsabſchiede, nicht mit der genauen Fixierung, wie es von ihm geſchah, z. B. in der Kurmark ſchon 1646 und wieder 1652 und 1653. In dem wichtigen Landtagsrezeß des letzteren Jahres wird den Städten zuerſt das Privilegium primae instantiae garantiert [2]) und ihnen dann verſprochen, es ſolle auf die Klagen einzelner Bürger gegen den Rat inaudita causa nichts geſchehen, jedenfalls ſollen die Klagen im Geheimen Rate oder Kammergericht zuerſt geprüft werden; wenn die delatores nicht recht gehabt, ſoll an ihnen — heißt es — ein Exempel ſtatuiert werden, ſo daß andere nicht mehr „ſich ſolcher unziemlichen Händel“ gelüſten laſſen. Es ſollen auch nach dem Abſchiede die Städte bei ihrer freien Wahl geſchützt und ihnen wider das alte Herkommen nichts obtrudiret werden. Wo der Rat das Monopol des Wein- und Bierſchanks habe, da ſolle es ihm bleiben. Und prinzipiell ſtehen auch ſpätere kurfürſtliche Erlaſſe auf gleichem Standpunkte, z. B. die über das Kontributionsweſen, die trotz der zunehmenden Klagen der Bürgerſchaft über die Mißbräuche der Magiſtrate dieſelbe ermahnen, dem Rate gehorſam und untertänig zu ſein. Das Edikt vom 7. November 1670 freilich ſagt: „Dem Magiſtrat bleibet zwar an allen Orten die Direktion ſowohl in gemeinen Stadt-Sachen als auch bei der Kontribution und Einquartirung, wie ſolches an jedwedem Orte herkommens und bräuchlich iſt; dafern aber die von der Bürgerſchaft was zu erinnern, ſolches muß nach Billigkeit beobachtet und ſie jedesmal gebührend gehört werden.“ In Cleve-Mark beſtätigte der Kurfürſt nicht nur in dem ihm ſo ſehr ungünſtigen Landtagsrezeß von 1649, ſondern auch in den ſpäteren Abſchieden von 1660 und 1661 alle ſtädtiſchen Privilegien und Rechte. Und ebenſo mußte er 1660/61 wie 1649, ſoweit ſeine eigenen Rechte in bezug auf die Anſtellung von Richtern, Schöffen, Ratsverwandten und andere Dinge in einzelnen Städten ſtreitig waren, unbedingt nachgeben [3]), obwohl es ihm, 1660 bereits auf dem Höhepunkt ſeines militäriſchen Ruhmes angekommen, wie er ſagt, nicht wenig bedenklich fällt,

[1]) Fidicin V, S. 10.

[2]) Beſtätigt durch ein Reſkript an das Kammergericht vom 7. Mai 1670 (Mylius II, Abt. 1, S. 161) und vom 6. Juni 1683 (daſelbſt S. 175).

[3]) Haeften S. 367.

ſich ſolcher Gerechtigkeiten und Regalien zu begeben, die er oder ſeine Vorfahren ſchon ab und zu ausgeübt [1]). Er greift nicht ein, als in Emmerich und Rees nach Abzug der ſtaatiſchen Garniſon die katholiſche Majorität der Bevölkerung die proteſtantiſche Minorität ſo mißhandelt, daß die wohlhabenden Evangeliſchen auswandern [2]). Haeften hebt in bezug auf Cleve-Mark im allgemeinen hervor, wie beſchränkt der Erfolg der tiefer eingreifenden Reformen (mit Ausnahme der Armee- und der Beamtenorganiſation) bis in die allerletzte Zeit der Regierung des Großen Kurfürſten geblieben ſei. Es zeigte ſich, ſagt er, bei den Ständen ſehr wenig Bereitwilligkeit, auf umfaſſende, mannigfache Einzelintereſſen berührende und verletzende Reformen einzugehen; namentlich wehrten die Städte alle Eingriffe in ihre bisherige Selbſtändigkeit durch ängſtliche Wahrung ihrer zahlloſen örtlichen Statuten und Gewohnheiten entſchieden ab. Und wie hier, ſo war es in der Hauptſache auch in den übrigen Provinzen. In Preußen ſtanden beſonders die drei Städte Königsberg an der Spitze der hartnäckigen Oppoſition. Die Befehle des Kurfürſten, z. B. der wegen Säuberung der Straßen in Königsberg vom 1. März 1656 [3]), ſind teilweiſe faſt in bittender Form, unter Anerkennung der ſtädtiſchen autonomen Geſetzgebung abgefaßt. Der Landtagsrezeß vom 1. Mai 1663 [4]) verlangt nur, daß in Königsberg neben den Lutheriſchen die Reformierten und Katholiken an ſich nicht ausgeſchloſſen ſein ſollen. „Im übrigen“, heißt es, „bleibt denen Stadt-Magiſtraten und Gerichten, wie ſie es anhero hergebracht, die Wahl oder Kur jedesmal frei und unbeſchränkt.“ Der Stadt Magdeburg wurden ihre Privilegien — pristina sua libertas et previlegium Ottonis I. — ſogar im Weſtfäliſchen Frieden garantiert [5]), und im Vergleich von Kloſter-Bergen, der die Prätenſion der Stadt auf Reichsfreiheit brach, ſetzte der Kurfürſt wohl die Erbhuldigung und die Aufnahme einer Garniſon durch, mußte aber verſprechen, die Stadt bei allen ihren Intraden und Einkünften und deren freier Adminiſtration zu laſſen, eine Beſtimmung, der er freilich ſpäter nicht im ſtrengen Sinne nachgekommen iſt [6]). In Minden und Halberſtadt mußte der Kurfürſt auch zufrieden ſein, zunächſt nur die Huldigung der Städte gegen Beſtätigung der Privilegien zu erhalten. Die Stadt Minden wollte durchaus ihre eigene Garniſon behalten [7]), konnte das aber allerdings nicht durchſetzen.

Dieſen Tatſachen gegenüber iſt aber allerdings auch hervorzuheben, daß ſich der Kurfürſt wenigſtens einige Handhaben zum Eingreifen gerade in den

[1]) Scotti, Sammlung der Geſetze und Verordnungen in Cleve-Mark, Band I, S. 350, § 58. Ähnliche Verſprechungen und Nachgiebigkeiten im Landtagsrezeß von 1664 daſelbſt S. 423, § 19 und 21.

[2]) Haeften S. 948.

[3]) Grube, Corp. Const. Pruten. III, S. 453.

[4]) Baczko V, S. 497—503.

[5]) Hoffmann, Geſchichte der Stadt Magdeburg, Bd. III, S. 253.

[6]) Vgl. daſelbſt S. 345.

[7]) Stenzel, Geſchichte des preußiſchen Staates II, S. 73.

Bestätigungsurkunden der Privilegien oder in den sonst von ständischem Trotze diktierten Landtagsrezessen sowie in den allgemeinen staatsrechtlichen Theorien seiner Zeit zu schaffen wußte. Die ständischen Privilegien in Minden und Halberstadt genehmigte er nur mit dem Vorbehalt, soweit sie seinen durch den westfälischen Friedensschluß erlangten Rechten und Regalien und der Landeshoheit nicht entgegen wären. In Preußen war die endlich von Polen und Schweden erworbene Souveränität ein Rechtsbegriff, der auch nach innen anwendbar war, obwohl der Kurfürst in der Assekuration vom 12. März 1663 versprechen mußte, daß das supremum et directum dominium wider des Landes Beste und dessen wohlhergebrachte Freiheiten nicht extendieret werden solle. Gegenüber der nahezu aufrührerischen Unbotmäßigkeit der cleve-märkischen Stände, ihren ewigen Klagen über Bruch der Privilegien sucht er den Rechtssatz zur Geltung zu bringen, daß in den Fällen der extremae necessitatis, wo es sich um die Selbsterhaltung des Staates handle, die Privilegien einzelner, also auch die des Adels und der Städte, keine Geltung haben könnten [1]). In Brandenburg hatte der Landtagsabschied von 1653 dem Kurfürsten doch die Möglichkeit, das Zunftwesen zu reformieren, in den Worten offengehalten: „Es kann uns kein Ziel und Maß vorgeschrieben oder gegeben werden, wie wir uns in Ertheilung der Privilegien zu verhalten.“ [2]) Den Klagen über falsches Maß in den Städten fügt derselbe Abschied, wohl auf Wunsch der Ritterschaft, die Drohung bei, wenn es nicht besser werde, gewisse Kommissarien dem Rate zu adjungieren; außerdem heißt es dann aber allgemein in bezug auf Polizeisachen: „Würde der Magistratus in denen Städten hierin daßjenige nicht thuen, noch anordnen, was Ihme Amptshalber eignet und zustehet, werden wir denen, so hierüber Klage zu führen Ursache haben, nicht verweigern können, ex officio Verordnung zu machen oder, da es der Sache Wichtigkeit erfordern solte, gewisse Kommissarien zu deputiren, welche das Werk, jedoch sumptibus et expensis derjenigen, so sie ausgebethen, nebst dem Rathe in richtigen Stand bringen helffen.“ Endlich gab die damals schon übermäßige Verschuldung der Städte und die Klagen ihrer Gläubiger Anlaß zu verschiedenen fürstlichen Eingriffen und Bestimmungen darüber. Nicht nur hingen die Moratorien von dem Kurfürsten ab, sondern es stand auch die ausschließliche Kompetenz der Gerichte für die rein privatrechtlichen Klagen gegen die Städte nicht fest. Der Geheime Rat und der Kurfürst selbst gaben Entscheidungen und nahmen Beschwerden entgegen. Die fürstliche Macht und besonders eine solche, wie sie der Große Kurfürst wiederherstellte, war zuletzt für jeden die ultima ratio in einer Zeit, welche sprichwörtlich ein Lot Respekt höher achtete als ein Pfund Recht. Und in jeder Weise suchte der Kurfürst in denjenigen seiner Lande, die einer auswärtigen Jurisdiktion, jedenfalls dem Reichskammergericht, noch unterworfen waren, diesen Zug der Justiz abzuschneiden und die Entscheidungen an seinen Hof und seine Beamtenkollegien zu bringen. Ich führe in bezug auf

[1]) Haeften S. 612.
[2]) Mylius VI, Abt. 1, S. 458, § 6.

die Moratorien und die Schuldklagen gegen die Städte nur einiges von allgemeiner Bedeutung an.

In Brandenburg hatte der Kurfürſt 1643 auf das dringende Anſuchen der Stände ein allgemeines, allen Kapitalſchuldnern mit beſtimmten Ausnahmen zugute kommendes dreijähriges Moratorium erlaſſen, das den Betreffenden nur auferlegte, ein Minimum an verſeſſenen Zinſen zu zahlen [1]). Es erſchien ihm zwar hochbedenklich, den Lauf der heiligen Juſtiz zu hemmen, aber er war doch genötigt, wie es ſcheint, es Jahr für Jahr trotz verſuchter abſchlägiger Beſcheide [2]) wieder zu erneuern [3]), zuletzt noch 1653 auf weitere zwei Jahre. Daneben iſt auch noch von offenbar weitergehenden Spezialmoratorien an Private oder Zivitäten die Rede [4]). Der Ritterſchaft, deren Mitglieder hauptſächlich die Gläubiger der Städte waren, wird 1653 im Landtagsabſchied der Troſt gegeben, es ſolle der Städte Schuldenweſen beſſer „als bishero, da es in höchſte Unordnung und Confuſion gerathen geweſen, gefaſſet werden". Dagegen in dem Spezialrevers für die neumärkiſchen Städte von demſelben Jahre erklärte der Kurfürſt, er könne zwar gerichtlich erteilte Immiſſionen und Exekutionen nicht aufheben, aber es ſolle da, wo die Städte es wünſchen, die neumärkiſche Regierung vermittelſt der Kommiſſion, dadurch der Städte Zuſtand werde ergründet werden, die gütige Handlung verſuchen. In den Beſchwerden der märkiſchen Städte von 1647 verlangen dieſe, nicht ferner auf Andringen ihrer Kreditoren mit extrajudicialibus mandatis executivis verfolgt zu werden. Ich kann nicht finden, daß ſie eine hierauf bezügliche Beſtimmung in den Rezeſſen durchgeſetzt, aber die Klage zeigt, daß der Kurfürſt äußerſtenfalls, geſtützt auf die Gläubiger der Städte, eingreifen konnte. Der Stadt Magdeburg [5]) wurde in Anbetracht ihrer übergroßen Schuldenlaſt und des faſt unermeßlichen Schadens, welchen die Stadt erlitten, 1666 verſprochen, ſie mit Prozeſſen, Arreſten und Exekutionen nicht zu übereilen, ſondern die Kreditores zu billigen und erträglichen Transaktionen anzuweiſen und die Stadt dabei zu ſchützen.

So viel über die prinzipielle Stellung, welche die kurfürſtliche Regierung gegenüber den Städten einnahm oder einnehmen wollte. Wichtiger wurden bald die Folgen, welche ſich an einzelne zunächſt auf anderem Gebiet ſich bewegende Reformen knüpften.

Voran ſteht in dieſer Beziehung die Reform der Armee, d. h. die Schaffung einer ſtehenden Armee; als notwendige Konſequenz verlangte der Kurfürſt von den Städten ein unbedingtes fürſtliches Garniſonrecht. Dagegen ſträubten ſich die Stände am meiſten. Das war die folgenſchwerſte Änderung. Mit der Reichsfreiheit Magdeburgs, mit dem Trotze Königsbergs war es vorbei, mit dem Gelüſten nach holländiſcher Herrſchaft war es in den rheiniſchen

[1]) Mylius VI, Abt. 1, S. 378.
[2]) Mylius VI, Abt. 1, S. 393/394 ein abſchlägiger Beſcheid an die Ritterſchaft von 1646.
[3]) Stenzel II, S. 66, und Mylius VI, Abt. 1, S. 395, Reſolution von 1650.
[4]) Mylius VI, Abt. 1, S. 397.
[5]) § 21 des Vergleiches von Kloſter-Bergen ſiehe Hoffmann III, S. 293.

Städten zu Ende, nachdem sie brandenburgische Garnison erhalten. Die städtischen Truppen wurden, wo sie noch existierten, bald entlassen; das städtische Zeughaus verlor seine Bedeutung [1]), es war im Laufe des Dreißigjährigen Krieges ohnedies in der Regel von Freund und Feind geleert worden. Die städtischen Festungswerke hatten für den Rat kein Interesse mehr; ihren Ausbau übernahm nun meist die kurfürstliche Regierung; viele der Städte waren froh, einer schweren Pflicht dadurch ledig zu werden, der sie seit dem großen Kriege weder technisch noch wirtschaftlich mehr gewachsen waren [2]). So erhob z. B. Magdeburg von 1666 an seine alte Festungssteuer, den Wallgroschen, nicht mehr, überließ dem brandenburgischen Gouverneur gegen einen kleinen Anteil an den Getreidewagegebühren den Festungsbau [3]). In Berlin mußte schon 1626 der Kurfürst Georg Wilhelm aufs nachdrücklichste daran erinnern, der Rat solle seiner Pflicht der Befestigung der Stadt besser genügen; es geschah wenig genug, ja, bald weigerte sich die Stadt ganz, etwas Weiteres für die Festungswerke zu tun. Im Jahre 1657 übernahm der Große Kurfürst die ganze Angelegenheit, kaufte das Terrain für die neuen Befestigungen und führte sie aus fiskalischen Mitteln aus. Die Bürgerschaft Berlins war von Anfang des Dreißigjährigen Krieges an bemüht, nicht bloß sich jeder anderen militärischen Verpflichtung, sondern sogar der Verteidigung der städtischen Wälle zu entziehen [4]). Den Wachdienst an den Toren ließ jeder, der es irgend konnte, durch gemietete Leute statt seiner verrichten. Auch hier zerstörte die fürstliche Gewalt nicht eine gesunde militärische Organisation der Städte, sondern beseitigte nur einen auf vollständige Leistungsunfähigkeit und philisterhafte Pflichtverletzung gegründeten, beinahe komisch erscheinenden Anspruch auf militärische Selbständigkeit der Kommunen.

Die Folge der fürstlichen Garnison in den meisten, besonders in den widerspenstigen Städten war nun, daß in denselben neben der Ratsgewalt ein fürstliches Gouvernement existierte, das die offene Widersetzlichkeit wie die beinahe schlimmere stillschweigende Nichtbefolgung aller fürstlichen Anordnungen unmöglich machte, das sogar in brutaler und übergreifender Weise Befolgung seiner Befehle und Anordnungen erzwang. Zuerst zwar wurde den städtischen Räten trotz der Garnison möglichst ihre Selbständigkeit gewahrt. „Jeder Orts-Magistrat", heißt es 1655 [5]), „behält die Billetirung, aber ohne Conniventz ihrer Befreundeten und Gönner; die Soldateska sol den Magistraten in ihre Jurisdiction nicht eingreifen, noch in derselben anmaßen." Im folgenden Jahre ergeht ein besonderes Edikt gegen die Insolentien und Pressuren, welche Offiziere und Soldaten gegen die Kreyßcommissarien, Beamten und Magistrate verüben. Und Ähnliches wiederholt sich nun von Jahr zu Jahr. Aber selbst wenn diese Befehle gegen die Ausschreitungen des Militärs von

[1]) Fidicin V, S. 17, Anm. 1. [2]) Zimmermann III, S. 132.

[3]) Hoffmann III, S. 298—299.

[4]) Fidicin V, S. 52—53. Über die Festungswerke daselbst S. 34 ff. Ähnlich weigert sich in Magdeburg die Bürgerschaft 1650—1680 Schießübungen zu halten. Hoffmann III, S. 344.

[5]) Interimsverpflegungsordonnanz vom 8. April 1655. Mylius III, Abt. 1, S. 34.

Erfolg waren, auch ohne jeden formell unberechtigten Übergriff war die Gewalt der ſtädtiſchen Räte durch die Garniſon in ihrer Wurzel getroffen. Die Nichtbezahlung der Kontribution führte nun zu militäriſcher Exekution [1]); die Maßloſigkeit der Steuerreſte wie in der Zeit ſtändiſcher Anarchie war nicht mehr möglich. An einer Reihe polizeilicher Einrichtungen hatte der Truppenkommandant wegen der Verpflegung der Truppen ein Intereſſe, ſo z. B. an den Lebensmitteltaxen, zu deren Feſtſetzung er ſpäter zugezogen werden mußte. Er war eine von allen lokalen Koterien unabhängige und doch bald mit allem lokalen Weſen und Unweſen vertraute Perſönlichkeit, die an die höheren Behörden und nach Hofe berichten konnte. Er erhielt einzelne Verwaltungsaufträge und wurde zu den nun bald ſich mehrenden kommiſſariſchen Unterſuchungen der ſtädtiſchen Verwaltung, der ſtädtiſchen Schulden in der Regel beigezogen. Noch ſpäter, beſonders in der Zeit Friedrich Wilhelms I., wurden dann für einzelne Zwecke, z. B. für das Einquartierungs- und Serviswesen, wenigſtens in den großen Städten, beſondere gemiſchte Deputationen aus Mitgliedern des Rates und des Gouvernements gebildet, und in ihnen herrſchte kein anderer Geſichtspunkt mehr als militäriſche Zucht und Ordnung; die Korruption zugunſten der Ratsfreunde wurde in ihnen zur Unmöglichkeit.

Die zweite wichtige Reform, welche das ſtädtiſche Leben in ſeinem innerſten Kern berührte, war die des Finanzweſens, die Einführung der Akziſe. Neben den beſtehenden indirekten Steuern, die in ziemlich ſyſtemloſer Weiſe teils für ſtändiſche, teils für ſtädtiſche Rechnung erhoben wurden, beruhten die ſtädtiſchen Finanzen doch in der Hauptſache noch auf dem Pfundſchoß, einer ſtabilen Vermögens- und Hausſteuer, deren veraltete, ſeit Jahrzehnten unveränderte Kataſter die größten Härten und Ungleichheiten mit ſich brachten; und davon ſollten die ſtädtiſchen Schuldzinſen, die Zahlungen an die Städtekaſſe und nun auch die regelmäßigen Kontributionen aufgebracht werden. Was demgegenüber der Große Kurfürſt unter dem Namen der Akziſe in Vorſchlag brachte und zuerſt vorübergehend, dann dauernd einführte, war eine indirekte Verkaufs- und Tor- ſowie eine Perſonal-, Gewerbe- und Viehſteuer mit ziemlich mäßigen, aber möglichſt auf alles ſich ausdehnenden Sätzen. Sie wirkte faſt überall außerordentlich günſtig auf Handel und Verkehr [2]), ſo daß die Bürgerſchaft in vielen Städten den widerſtrebenden Rat zur Einführung zwang [3]). Mit ihrer Einführung wurde der Pfundſchoß bzw. die

[1]) Exekutionsordnung vom 11. März 1678 Mylius III, Abt. 1, S. 139; erneute Exekutionsordnung vom 14. Januar 1693 daſelbſt S. 190.

[2]) Fidicin V, S. 63: Lobrede des Berliner Bürgermeiſters Zarlang (1671) auf die Akziſe.

[3]) Ranke, Neun Bücher preuß. Geſchichte I, S. 61: „Wo die Magiſtrate zögerten, erklärten ſich die Gilden, die Bürgerſchaft ſelbſt nicht ohne tumultuariſche Aufwallung dafür und riſſen endlich jene mit ſich fort. Die ſtädtiſchen Abgeordneten bezeichnen die Abſicht des Fürſten als eine Eingebung Gottes, ſie flehen ihn als ihren liebſten Landesvater an, ſo viele tauſend nach Linderung ſeufzende Seelen in Städten und Dörfern zu erhören und die Verbrauchsſteuer ſtatt der Kontribution im Lande einzuführen. Die Auflage, erklärt eine ſtädtiſche Eingabe von 1667, ſei ſowohl Gottes Wort als der Natur gemäß, als welche eine gemeine Laſt gemein und mit geſamter Hilfe zu tragen anweiſe.“

Kontribution ſukzeſſiv ermäßigt oder aufgehoben. Die Einführung war noch 1670 den brandenburgiſchen Städten freigeſtellt [1]), die Verwaltung wie die Einnahme ging zunächſt nur ſie an. Noch 1680, von welchem Termin an die Einführung vollends in den meiſten Städten der Mark betrieben wurde, richtet ſich die Inſtruktion an die aus dem Mittel des Rates und der Bürgerſchaft verordneten Directores und Einnehmer der Akziſe; 1684 war die Einführung vollendet, das Edikt erſcheint unter dem Titel „einer revidirten General-Steuer und Conſumptions-Ordnung in denen Städten und Flecken der Chur und Mark Brandenburg“. In Preußen behielt Königsberg durchaus ſein ſelbſtändiges Syſtem der indirekten Steuern, die kleinen Städte aber zogen allgemein die Einführung der Akziſe vor, wobei ihnen aber die Anſtellung aller Beamten noch 1688 überlaſſen wurde. Nur das behielt ſich der Kurfürſt vor (1688), die Abnahme der Akziſerechnungen durch beſondere Kommiſſare vornehmen zu laſſen [2]). Es ſind dies die ſpäteren Steuerkommiſſare, commissarii locorum. In der Stadt Magdeburg wurde 1685 nach langen Verhandlungen die Akziſe eingeführt, die Verwaltung aber der Stadt gegen Zahlung einer beſtimmten Steuerſumme wieder überlaſſen. In dem Patent, das 1685 mit Genehmigung der Stände für ſämtliche magdeburgiſchen Städte die Akziſe einführt, ſowie in der magdeburgiſchen Generalſteuerordnung von 1686 [3]) heißt es, die Akziſe werde eingeführt, um die Kontribution, die Servicegelder und die Salarien der Steuerbeamten darauf zu übernehmen; der Magiſtrat ſolle die Inſpektion über die Akziſe behalten, es ſolle einer ſeines Mittels jederzeit dabei ſein, auch einige von der Bürgerſchaft als Aſſeſſores dazu genommen werden; die übrigen Akziſebeamten aber ſollen in fürſtlichem Namen angeſtellt werden; über die Einnahmen ſolle nur die magdeburgiſche Kriegskaſſe verfügen; den Steuerkommiſſarien wird nicht nur die eigentliche Direktion des Akziſeweſens übertragen, ſondern ſie empfangen hier zugleich den Auftrag, bei der Taxation der Lebensmittel in den Städten mitzuwirken, bei ihrer Anweſenheit in den Städten die Bürger über verſchiedene Punkte der rathäuslichen Verwaltung zu vernehmen. Ganz ähnlich ging es 1682 ſchon in den hinterpommerſchen Städten, wo übrigens ebenfalls die Akziſe nichts Neues, ſondern nur eine rationelle Umbildung des beſtehenden indirekten Steuerſyſtems unter fürſtlicher Kontrolle war [4]). Nur in den weſtlichen Provinzen wagte man die ſelbſtändigen ſtädtiſchen Steuerſyſteme noch gar nicht zu berühren.

Wir ſehen, die neue Steuer ging ſukzeſſiv aus einer ſtädtiſchen in eine ſtaatliche über. Zuerſt iſt nur die oberſte Kontrolle eine ſtaatliche; die Beamten ſind ſtädtiſche. Wie aber eine jede ſtädtiſche Verwaltung indirekter Steuern

[1]) Mylius IV, Abt. 3, S. 27, § 6; vgl. Zimmermann III, S. 103, wo die Einführung der Akziſe näher beſchrieben iſt. [2]) Baczko VI, S. 61.

[3]) Mylius, Corp. Const. Magdeb. V, S. 1 und 139, und Hagen II, S. 234 ff.

[4]) Quickmann, Sammlung derer in dem königl. preuß. Herzogtum Pommern und Fürſtentum Camin bis 1747 publizierten Edikten uſw. (1750), S. 19 ff. Die Akziſeedikte von 1633, 1635, 1682 und 1685.

ihre Übelstände hat, hauptsächlich einer vollständig von Lokaleinflüssen unabhängigen Kontrolle entbehrt, so mußte auch hier sich zeigen, daß der Übergang der ganzen Akziseverwaltung in die Hände der Regierung den Dienst sehr erleichtere und verbessere. Dazu kam, daß mit dem vollen Übergang der Akzise an das Kommissariat die Städte nicht wie vorher für den etwaigen Ausfall gegenüber ihrer früheren Kontributionssumme zu haften hatten; allerdings kam ihnen nun auch die etwaige Steigerung der Einnahme nicht mehr ganz zugute, insofern es von den Verhandlungen mit dem Kommissariat abhing, ob und was die einzelne Stadt für städtische Zwecke aus der Akzise erhalte.

Wichtiger aber für die Stellung der Städte als die bloße Steueränderung und der Übergang der Steuerverwaltung in die Hände der Regierung waren die Konsequenzen, die sich daran anschlossen, Konsequenzen, die freilich unter dem Großen Kurfürsten erst in ihren Anfängen sich zeigen, unter Friedrich I. aber schon von großer Bedeutung sind, unter Friedrich Wilhelm I. ihren Kulminationspunkt erreichen. Ich meine die allgemeine Unterstellung der Städte unter die Steuerkommissare und die Kommissariate. Die Kriegskommissariate wurden als selbständige kollegialische Behörden in den einzelnen Provinzen zu verschiedener Zeit zuerst in Preußen und in Brandenburg während der Kriege geschaffen [1]). Sie wurden mit höheren Offizieren und Verwaltungsbeamten besetzt, organisierten die Werbung und Verpflegung der Truppen und schrieben als Ausnahmebehörden die nicht bewilligten während des Krieges unvermeidlichen Steuern aus. Der Kampf in Preußen um Wiederbeseitigung des Kommissariats nach wiederhergestelltem Frieden zeigt, um was es sich handelte. Die Steuern sollen nach dem Wunsch der Stände wieder in den ständischen Landkasten, nicht direkt in die Kriegskasse des Kommissariats fließen; dieselben sollen von den ständischen Oberräten, nicht von dem fürstlichen Kommissariat ausgeschrieben, der Hufenschoß soll von den ständisch gesinnten Hauptleuten und ihren Subalternen, nicht von den unter dem Kommissariat direkt stehenden fürstlichen Einnehmern erhoben werden [2]). Immer wieder bitten die Stände um Beseitigung des Kommissariats oder wollen sie wenigstens ständische Abgeordnete demselben zugeordnet wissen [3]). Aber in diesem Punkte gab der Kurfürst nicht nach, hier so wenig wie in den anderen Provinzen; nur so viel erreichten die Stände, daß die Kommissariate in Cleve-Mark und in Preußen zunächst nicht sowohl direkt unter den Berliner General-Kriegskommissarius als unter ihre betreffenden Landesregierungen kamen.

[1]) Riedel, Der brandenburgisch-preußische Staatshaushalt, S. 12. Danach existierte das Kommissariat 1675 bereits längere Zeit; in Preußen ertönen die Hauptklagen gegen das Kommissariat 1679, in Cleve-Mark wurde es nach Haeften, S. 947, erst 1684 errichtet.

[2]) Baczko VI, S. 17, 24, 90, 95, hauptsächlich aber S. 201 und die Urkunden S. 271 ff.

[3]) Ähnlich verlangen 1704 nochmals die brandenburgischen Stände die Bildung eines entsprechenden Kollegiums hauptsächlich aus ständischen Deputierten; natürlich ohne Erfolg, wie sie auch ohne Erfolg verlangen, daß die Akziseverwaltung ganz den Magistraten zurückgegeben werde. Droysen, Friedrich I., S. 265.

Die reiſenden Kontrollbeamten der Kommiſſariate ſind nun die ſchon erwähnten Steuerkommiſſare [1]), deren jedem dann ſpäter eine beſtimmte Anzahl von Städten dauernd zur Inſpektion zugewieſen wurde. Größere Städte erhielten beſondere Steuerkommiſſare; oft wurde das Amt des ſtädtiſchen Akziſedirektors mit dem eines Steuerkommiſſarius und gar mit dem eines ſtädtiſchen Bürgermeiſters kumuliert; damit hatte das Kommiſſariat die Möglichkeit immer weiter gehender Eingriffe in die ſtädtiſche Verwaltung. Doch erſcheint die Inſtitution der Steuerräte erſt gegen Ende der Regierung Friedrichs I. und ſelbſt da noch nicht in allen Provinzen als fertiger Organismus. Aus der Zeit, in welcher Friedrich Wilhelm als Kronprinz ſich nach dem Sturze des Drei-Grafen-Miniſteriums an der Wiederherſtellung einer geordneten Verwaltung beteiligte, ſtammt die Inſtruktion für die Kriegs- und Steuerkommiſſare vom 6. Mai 1712 [2]), welche als die erſte ſyſtematiſche Anweiſung für dieſe Behörden zu betrachten iſt. Sie ſtellt die ſämtlichen Punkte zuſammen, in welchen die Kommiſſare die ſtädtiſche Verwaltung zu kontrollieren haben.

Ohne dieſe exekutive Macht wären aber auch die Reformbemühungen des Großen Kurfürſten und ſeines Nachfolgers in bezug auf Gewerbe-, Armen-, Anſiedlungs-, Feuer-, Sanitätsgeſetzgebung und ähnliches erfolglos geblieben. Auch ſo haben ſie oft noch wenig genug gefruchtet, ſind ſie oft genug reſultatloſe Vorſchriften geblieben. Aber manches wurde doch erreicht und mit jedem Jahre, in dem die Kontrolle der Kommiſſariate wuchs, deſto mehr. Sehen wir zu, wie dieſe Reformen ſukzeſſiv in die ſtädtiſche Autonomie eingriffen und die Willkür der ſtädtiſchen Behörden in feſte geſetzliche Bahnen wieſen.

Der Rechtsboden für landesherrliche Verordnungen auf dieſen Gebieten war, ſoweit es ſich nicht um den Begriff der Regalien im damaligen Sinne der Zeit und um die Erteilung von Privilegien handelte, kein an ſich ſchon gegebener; er mußte erſt nach und nach wieder erworben werden, da entweder die Stände mitzuſprechen verlangten oder die einzelnen Städte das Recht lokaler Geſetzgebung für ſich gemäß ihren Privilegien, gemäß der herkömmlichen Rechtsauffaſſung des Mittelalters beanſpruchten. Das geringere Bedürfnis einheitlicher Geſetzgebung in den früheren Zeiten hatte die partikulariſtiſche deutſche Rechtsbildung erträglich, ja faſt zur ausſchließlich vorherrſchenden gemacht. Der Große Kurfürſt trat dieſer Auffaſſung nicht prinzipiell entgegen, ſondern nur da, wo die Not gebot, wo die Armut und Verkommen-

[1]) In den Edikten von 1655, dem Hauptjahre großer Kriegsrüſtung, iſt einmal von Kreiskommiſſarien, das andere Mal von „Unſern verordneten Kommiſſarien“ die Rede. Die erſteren ſind die ſtändiſchen Kreisdirektoren und ſpäteren Landräte, die letzteren ohne Zweifel Beamte des ſich bildenden Kriegskommiſſariats.

[2]) Mylius III, Abt. 1, S. 287, ſie lautet da: „für alle und jede Kriegs- und Steuerkommiſſarien“, was aber noch nicht beweiſt, daß ſie außerhalb Brandenburgs galt. Für Pommern iſt ſie unter demſelben Datum publiziert: Quickmann S. 215, für Magdeburg unterm 10. Februar 1713: Hagen, Die Stadt Halle II, S. 237. Ob ſie in Preußen und in Cleve-Mark publiziert wurde, darüber kann ich keine Nachricht finden, jedenfalls enthalten die Geſetzesſammlungen von Grube und Scotti nichts davon.

heit der Städte ein Eingreifen notwendig machte, aber auch erleichterte. Er wie ſeine Nachfolger erließen noch viele Gebote und Verbote, die heute in der Form allgemeiner Geſetze auftreten, in der Form ſpezieller Verfügungen für den einzelnen Ort oder Fall. Die Verfügungen, ſoweit ſie als Geſetze auftraten, wendeten ſich zunächſt ſtets nur an einzelne der dem Staate angehörigen Territorien. Übrigens kamen dem Kurfürſten und ſeinen beiden Nachfolgern bei der beginnenden Reformgeſetzgebung die ſtaatsrechtlichen Theorien der Zeit, wie die ſtaatswirtſchaftlichen Lehren, das erwachende Naturrecht und die erſten Regungen der Aufklärung und des Merkantilismus weſentlich entgegen[1]). Man fing an, für „gute Polizei“ zu ſchwärmen, und verſtand darunter die fürſtliche Beſeitigung aller verrotteten ſozialpolitiſchen Inſtitutionen. Eine weitgehende Reglementierungsſucht war dabei nicht das Neue; eine ſolche war ja, wie erwähnt, in den autonomen Städten gegen 1600 ſchon in höchſter Blüte; das weſentlich Neue war, daß der status reipublicae, wie man ſagte, daß der Fürſt als Träger des Staatsgedankens den Ausſchlag gab, daß nicht mehr die kleinen Lokal-, die egoiſtiſchen Gewerbe- und Monopolintereſſen der einzelnen die Polizeiverordnungen diktierten.

Die brandenburgiſche Feuerpolizei ſchließt ſich an die 1618 auf den Wunſch der kurfürſtlichen Regierung von dem Berliner Magiſtrat entworfene Feuerordnung an[2]); ihr iſt die Berliner Feuerordnung von 1672 in der Hauptſache nachgebildet, die, ebenfalls vom Magiſtrat entworfen, nur vom Kurfürſten beſtätigt iſt. Die allgemeinen kurfürſtlichen Edikte über Feuerpolizei, Beſeitigung der Strohdächer, Anſchaffung von Löſchapparaten beginnen in Brandenburg 1660 und 1661[3]); Nachdruck erhielten die feuerpolizeilichen Vorſchriften aber erſt 1686, als den Magiſtraten regelmäßige Viſitationen der Feuerſtellen vorgeſchrieben wurden und eine Kontrolle verlangt wurde dahingehend, daß ſie jedesmal darüber an den Steuerkommiſſar berichten. Die Beleuchtung Berlins wurde bis 1680 durch eiſerne an den Straßenecken mit Kienholz unterhaltene Feuerpfannen hergeſtellt. Als die Einführung der Laternen Schwierigkeiten fand, übernahm der Kurfürſt das ganze Beleuchtungsweſen, erſt gegen gewiſſe Beiträge, dann auf Rechnung der Akziſe; es war ſicherlich nicht ſo richtig, aber es ging gewiß leichter, zunächſt ſolche Funktionen den Städten ganz abzunehmen, als ſie ſelbſt zu einer richtigen Erfüllung vorgeſchriebener Formen anzuhalten.

Die Baupolizei der größeren Städte, beſonders die Berlins, lag furchtbar im argen[4]); die ſchärfſten kurfürſtlichen Befehle konnten die Straßen nicht von Kehricht und Unrat rein erhalten. Verſchiedene Gaſſenordnungen erließ der Kurfürſt für Berlin von 1660[5]) an, verpflichtete die Bürger 1680, bis zur

---

[1]) Über die Literatur aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts ſiehe Roſcher in Hildebrands Zeitſchrift II, S. 25 ff. und S. 105 ff. (Pufendorf, Conring, Seckendorf, Becher, Hörnigk, Schröder.)

[2]) Fidicin V, S. 386. [3]) Mylius V, Abt. 1, S. 139 ff.

[4]) Fidicin V, S. 360 ff. S. 496 führt Fidicin an, daß die Baupolizei Berlins bis 1641 eine vollſtändig ſelbſtändige war. [5]) Mylius V, Abt. 1, S. 314 ff.

Mitte der Straße zu pflaſtern, verbot in demſelben Jahre das Halten und Mäſten von Schweinen innerhalb der Stadt und beſeitigte 1684 die Buden, Kellerhälſe und vorſpringenden Treppen in den Straßen. Eine ganze Reihe einzelner Verordnungen und Entſcheidungen erging nach und nach [1]). Da aber die Baupolizei trotzalledem in den Händen des Magiſtrats ſchlecht und gegenüber den einzelnen Privaten zu nachſichtig blieb, ſo wurde ſie nebſt den Zivilſtreitigkeiten über Bauangelegenheiten endlich 1691 in Anbetracht der außerordentlich zahlreichen und langwierigen Prozeſſe einer beſonderen kurfürſtlichen Kommiſſion, die 1693 [2]) direkt als eine Abteilung des General-Kriegskommiſſariats konſtituiert wurde, übergeben. Ähnlich verfuhr man wenigſtens in den anderen großen Städten des Staates.

Eine allgemeine Aufforderung zur Einwanderung in ſeine Staaten hatte der Große Kurfürſt ſchon 1646 [3]) erlaſſen; 1661 wiederholte er ſie mit dem Verſprechen ſechsjähriger Freiheit von allen Steuern und Laſten [4]); 1667 mußte er den Magiſtraten drohen, den Anſiedlern ſeinem Befehle gemäß die verlaſſenen Hausſtellen umſonſt zu überlaſſen; 1669 forderte er nochmals zur Einwanderung auf, präziſierte dabei aber die Rechte, welche die Ankömmlinge erhalten ſollten, näher: Steuerfreiheit, Einquartierungsfreiheit auf eine Reihe von Jahren, Bauunterſtützungen, freies Bürgerrecht und Zunftrecht. Aber immer wieder verkümmerte der engherzige, ſpießbürgerliche Neid den Einwanderern dieſe Vorteile, und als 1683 [5]) nochmals ein Edikt über die Freiheiten der Neuanbauenden erlaſſen wurde, wendete ſich dasſelbe neben den Magiſtraten an die Steuerkommiſſare, Inſpektoren, Steuerdirektoren und andere Steuerbediente, um die wirkliche Ausführung zu ſichern. Und in der Generalſteuerordnung von 1684 [6]) wird den Steuerkommiſſaren zur Pflicht gemacht ſtreng darüber zu wachen, daß die Neuanziehenden wie die jungen Meiſter nicht überſetzt werden und ihnen für Gewinnung des Bürgerrechts nicht über 1—3 Taler, allerhöchſtens 4 Taler abgenommen werden. Wenn man in Berlin ſchon 1690 wieder von den Fremden höhere Summen forderte [7]), ſo erſehen wir daraus, daß die Kontrolle noch keine genügende war. Die franzöſiſchen Proteſtanten, die nach Aufhebung des Ediktes von Nantes im brandenburgiſchen Staate eine neue Heimat fanden, würden von den Städten kaum überhaupt, jedenfalls nicht ſo freundlich, nicht unentgeltlich aufgenommen worden ſein, wenn nicht das Edikt vom 29. Oktober 1685 und ſpätere Verordnungen und Reſolutionen die Städte dazu verpflichtet hätten. Das Edikt von 1685 [8]) legte den Städten neben anderem die Laſt auf, zunächſt Wohnungen für die Fran-

[1]) Fidicin V, S. 397.
[2]) Inſtruktion der Baukommiſſion zu Berlin, Mylius II, Abt. 2, S. 15.
[3]) Stenzel II, S. 80. [4]) Mylius V, Abt. 1, S. 367. [5]) Mylius V, Abt. 1, S. 375.
[6]) Zuſatzerneuerungen am Schluſſe derſelben, § 11, Mylius IV, Abt. 3, S. 170.
[7]) Fidicin V, S. 112. Nach Zimmermann III, S. 70, ſtellte das Reglement in Brandenburg 1685 das Eintrittsgeld in die Bürgerſchaft für einen Fremden auf 2, für einen Einheimiſchen auf 1 Taler feſt.
[8]) Mylius II, Abt. 1, S. 183.

zoſen zu mieten und die Miete vier Jahre lang für ſie zu bezahlen. Auch die unentgeltliche Aufnahme aller ausgedienten Soldaten wurde nur durch die kurfürſtlichen Befehle bewirkt [1]), ebenſo wie die mehr und mehr zugelaſſenen Juden nur durch den kurfürſtlichen Schutz ſich hielten [2]).

In die Zunftverhältniſſe griff der Kurfürſt erſt in ſeiner ſpäteren Zeit tiefer ein. Er ordnete wohl früher ſchon die Hausinduſtrie der Woll- und Leineweberei [3]), befahl, die Kinder der Schäfer, Vögte, Wächter und Stadtknechte fernerhin nicht mehr von der Zunft auszuſchließen [4]). Seine Haupttätigkeit fällt aber in ſeine letzten Regierungsjahre. Die General-Steuerordnung für die Städte der Kurmark von 1684 gab verſchiedene Anweiſungen über Beſeitigung der Zunftmißbräuche, und ſpezieller tat das noch die Zirkularverfügung vom 3. November 1686, welche Herabſetzung der Meiſtergeldes, Beſeitigung der teueren Meiſterſtücke und Teilnahme eines Ratsgliedes an den Zunftverſammlungen verlangte. In den neuen Berliner Stadtteilen gab der Kurfürſt den daſelbſt ſich bildenden Zünften eine viel freiere Verfaſſung, verlieh aber vor allem denen, welche Schwierigkeit bei der Aufnahme in eine Zunft oder in die Krämergilde fanden, Perſonalprivilegien, ſetzte ſie als ſogenannte Freimeiſter an [5]), während er früher in ähnlichem Falle (z. B. 1660) nur dem Rate die Erlaubnis erteilt hatte, einige neue Fleiſch- und Brotladen zu errichten. Noch kräftiger aber griff die fürſtliche Verwaltung unter ſeinem Sohne ein. Schon am 7. Mai 1688 erſchien das Edikt, das die Geſchloſſenheit aller Zünfte (auf eine beſtimmte Zahl Stellen) aufhob, was man allerdings bald darauf dahin beſchränkte, daß bei allen geſchloſſenen Zünften die Behörden Freimeiſter ſollten anſetzen dürfen. Eine Vereinigung der gleichnamigen Zünfte in den ſelbſtändigen Berliner Stadtteilen zu einheitlichen größeren Innungen wurde 1689 verſucht, aber ſcheiterte an dem Widerſtand der für ihr Spezialvermögen beſorgten Zünfte; die Vereinigung gelang erſt von 1709 an nach und nach. Am deutlichſten erhellen die allgemeinen Grundſätze der damaligen Verwaltung aus einer Verfügung des Kurfürſten an die Lehnskanzlei, in der es heißt [6]): „Wir halten gnädigſt dafür, daß die monopolia auf alle Weiſe abzuſchaffen und dahingegen die libertas commerciorum et negotiorum zu befördern ſei.“ In dieſem Sinne beſeitigte er die in vielen kleinen Städten des Herzogtums Preußen noch beſtehende Gewohnheit, daß

[1]) Fidicin V, S. 115.

[2]) Mylius V, Abt. 5, S. 121: Edikt vom 21. May 1621 wegen auffgenommener 50 Familien Schutzjuden. Hoffmann, Geſchichte der Stadt Magdeburg III, S. 356.

[3]) Die Unterſtellung der Wollweberedikte aber unter die Kontrolle der Steuerkommiſſare habe ich erſt im Jahr 1687 bemerkt gefunden.

[4]) Zum Beiſpiel in Cleve-Mark ſchon 1652 Scotti I, S. 308.

[5]) Zimmermann III, S. 170—171 erwähnt, daß der Kurfürſt oftmals einzelnen Empfehlungen an die Zünfte gegeben, wenn ſie aber nicht gefruchtet, Befehle und Drohungen habe folgen laſſen reſp. ſie als Freimeiſter angeſetzt habe. Es iſt bezeichnend für ſeine Auffaſſung, daß er darin nur eine Herabwürdigung des Bürgerrechts und der Zunftgemeinſchaft ſieht.

[6]) Fidicin IV, S. 464.

nur die Hauseigentümer, nicht aber die Mieter ein bürgerliches Gewerbe betreiben durften [1]). Ebenſo ſuchte man unter ihm die Königsberger Handelsleute, welche ihre Monopolſtellung und ihr Stapelrecht durch das ſogenannte Bürgerbeſte, durch eigentümliche Manipulationen und Abzüge bei der Verwiegung aller durchpaſſierenden Waren mißbrauchten, in die Grenzen reeller Handelsgewohnheiten zurückzuweiſen [2]).

In den größeren brandenburgiſchen Städten hatte die Zollfreiheit, die nur Hausbeſitzern zuſtand, bis 1698 dahin gewirkt, daß faſt nur Hausbeſitzer als Zunftmeiſter ſich halten konnten. Die 1698 für die Handwerksmeiſter erfolgende Aufhebung der Zollfreiheit wirkte daher als große Erleichterung der Gründung eigener Geſchäfte, vermehrte die Konkurrenz der kleinen Meiſter außerordentlich [3]). Noch manches andere, was in ähnlicher Richtung geſchah, ließe ſich erwähnen, aber das Angeführte genügt. Nur das ſei noch hervorgehoben, daß auch unter Friedrich III. alle dieſe Reformen den zäheſten Widerſtand der ſtädtiſchen Magiſtrate und Zunftvorſteher zu erfahren hatten, daß nur die Kontrolle der Steuerräte die wirkliche Ausführung garantierte [4]).

Knüpften ſich ſo durch die Akziſe, die Reformgeſetzgebung und die kontrollierende Stellung der Steuerkommiſſare ſukzeſſiv engere Bande zwiſchen den Städten und der fürſtlichen Zentralgewalt, ſo wurden daneben die außerordentlichen Unterſuchungen des Zuſtandes einzelner Städte ebenfalls von Jahr zu Jahr bedeutungsvoller. Formell hatten die hohenzollernſchen Kurfürſten ein Recht hierzu wohl immer in Anſpruch genommen; aber ſie hatten es, wie oben erwähnt, ſeit langem nicht kräftig auszuüben gewagt. Jetzt lagen die Dinge anders. Die römiſch-rechtliche Theorie von dem Oberaufſichtsrecht des Staates über alle Korporationen galt nunmehr als ſelbſtverſtändlich. In Brandenburg hatte der Kurfürſt ſogar in dem Landtagsabſchied von 1653 ſich, wie ebenfalls ſchon erwähnt, vorbehalten, auf etwaige Klagen einzuſchreiten. Und die Klagen der Bürgerſchaft, der Gewerke über die Räte und einzelne Ratsmitglieder waren ſo laut, daß ſich immer nur allzuviel Gelegenheit bot. Die Mißbräuche der Verwaltung waren durch den Krieg ſo geſteigert, daß Änderungen da und dort unvermeidlich waren. Und war der Kurfürſt auch oft bereit, die unruhige Menge zur Ruhe und zum Gehorſam gegen den Rat zu verweiſen: anderſeits war ihm die Unzufriedenheit gegen den Rat oftmals ein Element, das er notwendig für ſich nutzen mußte, wie z. B., als die Dinge in Königsberg zum äußerſten zu kommen drohten. Da, als man eine offene Empörung fürchtete, als er den Schöppenmeiſter Roth verhaftet, die Stadt militäriſch beſetzt hatte, war es ſein Troſt, daß ein großer

---

[1]) Grube, Corp. Const. Prut. III, S. 284 (18. Juli 1691).

[2]) Ebendaſelbſt III, S. 400: Edikt vom 31. März 1691, welches die ganzen Maßverhältniſſe neu ordnet, und das Bürgerbeſte, d. h. einen Abzug von 2—30 % des Wertes, den ſich jede durchpaſſierende Ware gefallen laſſen mußte, ganz beſeitigen will. Vgl. Dillenburger, Beiträge zur Geſchichte des Handels von Königsberg, Zeitſchrift des preußiſchen ſtatiſtiſchen Bureaus XI, S. 56.

[3]) Fidicin V, S. 482. [4]) Vgl. die Klagen der Steuerbeamten: Fidicin IV, 458.

Teil der Bürgerſchaft mehr ihm als den Räten anhing. Von dieſen iſt alles zu erwarten, ſchreibt er [1]); „aber die Gemeinde iſt ſehr gut, und hoffe ich mit Hülfe derſelben durchzudringen; ſie hat anzeigen laſſen, daß wenn ich ſie auffordern laſſe, würde ſie in Gegenwart des Raths die Aſſekuration und die Erklärung auf die gravamina einfach annehmen; die Bürger beſchweren ſich ſehr über den Rat und bitten, daß er möge abgeſchafft und andere eingeſetzt werden". Und ſolche Bitten um Einſetzung eines neuen Rates kamen häufig; da waren die Steuerungleichheiten zu grell, dort konnten die Gläubiger der Stadt ſeit Jahren keine Zinſen erhalten. Die Händel ſteigerten ſich oft bis zu Tätlichkeiten, ſelbſt innerhalb des Magiſtrats; 1686 z. B. ſchlug ein Bürgermeiſter von Kroſſen den anderen mit dem Rohrſtock in der Sitzung ſo über den Kopf, daß er für tot weggetragen wurde.

Traf eine landesherrliche Kommiſſion in einer Stadt ein, oder wurden die Parteien nach Berlin gefordert, um dort gehört und beſchieden zu werden, ſo wurde das Reſultat der Verhandlungen zuletzt in einem ſogenannten Kommiſſionsrezeß zuſammengefaßt, den der Kurfürſt beſtätigte. Da die Verhandlungen ſich meiſt auf die Vermögensverwaltung und den formellen Geſchäftsgang auf dem Rathauſe bezogen, ſo wurde es ſpäter üblich, die neu feſtgeſtellten Punkte unter dem Namen eines „rathhäuslichen Reglements" dem Kurfürſten zur Beſtätigung vorzulegen. Der Inhalt der Rezeſſe und Reglements war in älterer Zeit kürzer und mehr auf einzelne Punkte beſchränkt. Sukzeſſiv aber bildete ſich ein gewiſſes Herkommen über den Inhalt; die Reglements wurden länger und gleichmäßiger, was freilich große Abweichungen im Inhalt einzelner nicht ausſchloß. Ihre definitive Ausbildung mit dem die Kardinalpunkte der Städteverwaltung reformierenden Charakter erhielten ſie aber erſt unter Friedrich Wilhelm I. Ich führe an, was ich aus der früheren Zeit in dieſer Beziehung finden konnte. Teilweiſe kann ich freilich nur die Tatſache der vorhandenen Rezeſſe und Reglements konſtatieren.

Von kleineren Städten hat Fiſchbach folgende Nachrichten geſammelt. Bernau [2]) hat von 1623 bis 1671 vier Kommiſſionsrezeſſe und von 1685 bis 1713 nicht weniger als zehn rathäusliche Reglements erhalten. In Strausberg [3]) führte die entſetzlich verwahrloſte Ratsverwaltung zu dem Kommiſſionsrezeß von 1653; er machte aber den Mißſtänden und der Not noch kein Ende, wenigſtens weiß der kurfürſtliche Kammergerichtsadvokat Paſchatius Trüſtedt, der 1670 wieder mit der Unterſuchung des ſtädtiſchen Zuſtandes beauftragt iſt, darüber nur Trübes zu berichten. In Neuſtadt-Eberswalde paßten die kurfürſtlichen Kommiſſionsräte J. G. Reinhardt und D. J. Tornow die Verwaltung 1650 der reduzierten Bevölkerungszahl und der großen Armut des Städtchens an. Die Kommiſſions- oder Bürgerrezeß vom 2. Juli 1650 [4]) ver-

[1]) Droyſen, Der Staat des Großen Kurfürſten II, 2. Aufl., S. 452.
[2]) Hiſtor. Beytrage III, 2, S. 442 ff.: Beiträge zur bernauiſchen Stadtgeſchichte.
[3]) Fiſchbach, Statiſtiſch-topographiſche Städtebeſchreibungen I, S. 434 und 456.
[4]) Fiſchbach, ebendaſelbſt S. 140.

bietet zugleich unnötige Speiſe- und Reiſekoſten, verlangt die Neueinrichtung einer Regiſtratur, eines Schoß- und eines Hypothekenbuches, beſtimmt die Gerichtstage, die Pflichten des Kämmerers und Stadtſchreibers. Weitere Reformen in dieſer Richtung ſchrieb der Rezeß vom 1. Juli 1681 (beſtätigt erſt 27. November 1685) vor, welchen der hinterpommerſche Kammerrat und Hauptmann D. v. Grumbkow und der Kriegs- und Steuerkommiſſar Grolmann errichteten. In der Neuſtadt Brandenburg ſcheint es nach Zimmermann [1]) 1685 zu einer Unterſuchung und einem Reglement gekommen zu ſein, weil die Bürgermeiſter die Majorität der Ratsglieder nicht reſpektieren wollten, ja die Theorie aufſtellten, die Ratsmänner hätten gar keine vota. In demſelben Reglement findet ſich die Vorſchrift, der Bürgermeiſter ſolle die Amtshandlungen nicht mehr in ſeiner Privatwohnung vornehmen. In den Akten aus der Zeit von Friedrich Wilhelm I. habe ich noch folgende Rezeſſe bzw. Reglements kleinerer Städte aus Brandenburg und Magdeburg erwähnt gefunden: Gardelegen vom 19. April 1689, Burg vom 16. März 1698, Stendal vom 26. Mai 1699, Spandau vom 14. Mai 1703, Loburg 1704, Kalbe 2. Januar 1705, Wanßleben 1706. In dem Reglement von Stendal wird beſonders die Überzahl von unnützen, unfähigen und unbeſchäftigten Ratsgliedern ſowie die bedeutende Schuldenlaſt der Stadt beklagt.

Von größeren Städten ſei zunächſt Frankfurt a. O.[2]) erwähnt. Kurfürſtliche Kommiſſarien hatten ſchon 1634 das Schuldenweſen unterſucht. Im Jahre 1647 weigerte ſich die Bürgerſchaft, weiter die willkürlich verteilten Kontributionen zu zahlen, ehe der Rat Rechnung abgelegt. Neue kurfürſtliche Kommiſſare erſchienen: der neumärkiſche Kanzler von dem Borne, der Kanzler W. von Schlieben, der Hauptmann von Lebus, B. von Arnheim, der Kammerpräſident Dr. Zieritz und der Kammermeiſter Lange, beide von Küſtrin, alſo ein ganzes Kollegium ſowohl von Juſtiz- als Verwaltungsbeamten. Das Reſultat war ein ziemlich nichtsſagender Rezeß, die Hauptunregelmäßigkeiten fanden die Kommiſſare durch die Kriegsläufte und andere Umſtände entſchuldigt. Die Folge war, daß die Gärung und Unzufriedenheit immer ſtärker wuchs. „Die Verdächtigung der Ratsglieder als ungetreuer Haushalter hatte alle Gemüter ergriffen.“ Wenn die Ausſchüſſe aus der Bürgerſchaft (es waren zwei, der größere und der kleinere) die Klagen vor dem Rate vorbrachten, wurden ſie mit Gefängnis und anderen Strafen bedroht [3]). Es erſchienen am 11. Januar 1652 wieder zwei kurfürſtliche Kommiſſare, welche die gravierteſten Mitglieder des alten Rates entſetzten. Im folgenden Jahre ſah ſich der Kurfürſt ſogar genötigt, den alten und den neuen Rat ſowie die beiden Ausſchüſſe nach Berlin zu entbieten, um ſelbſt die Verhandlungen zu leiten. Der alte Rat verlangte einen Vorſchuß von 163000 Talern zurück; dagegen wurde er beſchuldigt, mit Geſchenken, Gratifikationen und Remiſſionen zu freigebig, gegen Forderungen der feindlichen Garniſonen und Offiziere zu nachgiebig

[1]) Zimmermann III, S. 22.
[2]) Spiecker, Geſchichte Frankfurts, S. 214—245. [3]) Zimmermann III, S. 59.

geweſen zu ſein und die Lieferungen von Getreide, Kleidungen und Kriegsbedürfniſſen viel zu teuer bezahlt zu haben. Die Verhandlungen in Berlin führten zu keinem Reſultate, da beide Parteien die Tatſachen, um die es ſich handelte, nicht ſicher genug beweiſen konnten. Ein kurfürſtlicher Kommiſſar, von Hoverbeck, brachte dann in Frankfurt ſelbſt eine Art Vergleich zuſtande: die Hauptführer der Oppoſition wurden in den Rat aufgenommen, den Ausſchüſſen wurde eine gewichtigere Stellung angewieſen, z. B. die Teilnahme bei der Wahl des Syndikus ihnen geſtattet; für die ökonomiſchen Angelegenheiten wurde eine beſondere Behörde gebildet; aber über die Schulden blieb alles im Dunkeln. Neue Kommiſſare waren bald wieder nötig, um den Reformierten den Zugang zu einer Kirche zu verſchaffen und die Händel mit der Univerſität zu ſchlichten. Und mit dem Schuldenweſen wurde es immer ſchlimmer. Im Jahre 1682 iſt wieder eine Kommiſſion in Frankfurt, beſtehend aus dem Kanzler Micrander, Oberſt Barfuß, dem Geheimen Rat Rhetius und dem Geheimſchreiber Schmalhorſt. In dem zuſtande gebrachten Rezeß heißt es, das gemeine Weſen und Rathaus der Stadt Frankfurt ſei in ſo große Schuldenlaſt, das Kreditweſen in ſolche Konfuſion geraten, daß ohne Konkurs und ohne Zerrüttung gemeiner Verfaſſungen man ſchwerlich daraus geraten werde. Alle Zinsrückſtände bis 1680, die längſt das alterum tantum des Kapitals überſtiegen, wurden niedergeſchlagen. Eine Inſtruktion für den Stadthaushalt und die Kämmerei (beſtätigt 7. November 1684) ſollte endlich die gewünſchte Ordnung dauernd ſchaffen. Wie ſchlimm die Zuſtände trotzdem blieben, werden uns ſpäter die neuen Unterſuchungen aus der Zeit Friedrich Wilhelms I. zeigen.

In Berlin organiſierte der Große Kurfürſt die neuentſtehenden Stadtteile als ſelbſtändige Kommunen; in die inneren Zuſtände von Berlin und Köln ſcheint er aber, außer mit den bereits erwähnten einzelnen Befehlen und Vorſchriften, nicht eingegriffen zu haben. Auch Fidicin [1]) erwähnt nur flüchtig, daß einmal im Jahre 1685 die Geheimen Räte von Grumbkow und Rhetius den Auftrag gehabt hätten, ſich Kenntnis von dem rathäuslichen Weſen und den Büchern der Stadt Berlin zu verſchaffen. Um ſo bedeutungsvoller waren die Bemühungen König Friedrichs, eine einheitliche Städteverwaltung zu organiſieren, was ihm 1709 gelang; darauf aber komme ich beſſer im Zuſammenhang mit den ſpäteren Reformen zu ſprechen. Ich will zum Schluſſe nur noch einiges über die beiden Hauptſtädte des Herzogtums Magdeburg, welche 1680 an den Großen Kurfürſten fielen, erwähnen.

In der Stadt Magdeburg [2]) hatten die Stürme des Dreißigjährigen Krieges bekanntlich auch eine Änderung der zünftiſch-oligarchiſchen Verfaſſung gebracht, den kaiſerlich geſinnten Rat geſtürzt. Der bis dahin beſtehende Rat hatte aus nicht weniger als 75 Perſonen beſtanden, die abwechſelnd in drei Mitteln regierten; die Vertretung der Bürgerſchaft, die ſogenannten Hundert-

[1]) V, S. 149.

[2]) Nach Hoffmann und nach den Akten des königlichen Miniſterialarchivs.

männer, hatten ſo wenig das Vertrauen derſelben, daß der Rat darein willigen mußte, eine außerordentliche Vertretung, je aus einem der 18 Viertel einen Bürger, wählen zu laſſen. In dieſen ſogenannten Plenipotenzern konzentrierte ſich die unzufriedene, ſchwediſch-proteſtantiſch geſinnte Oppoſition; ſie ſetzte die hanſiſche Geſandtſchaft und mit ihrer Hilfe 1630 die neue Verfaſſung durch, nach welcher der Rat nur aus 24 in zwei Mitteln regierenden Perſonen beſtehen, an Stelle der Hundertmänner aber ein Bürgerausſchuß von 50 in zwei Abteilungen getrennt beratenden Männern treten ſollte. Die Ratsherren ſollten auf Lebenszeit gewählt ſein; die Neuwahl geſchah das erſtemal und ſollte ſpäter durch 18 beſondere Körherren, 9 aus den Innungen und 9 aus den Vierteln der Stadt, geſchehen. Die Rechte des Ausſchuſſes waren weitgehend; er hatte z. B. eine Teilnahme an der Verteilung der Ämter unter die Ratsglieder; keine Finanzangelegenheit, kein Bau, keine Auszahlung ſollte ohne Genehmigung des Ausſchuſſes geſchehen. Die nächſte Folge war hauptſächlich eine ſehr viel größere Sparſamkeit im Stadthaushalte. Als aber der ruhige Gang der Entwicklung durch die Zerſtörung der Stadt unterbrochen worden war, als die Not des Krieges den Rat zu ſelbſtändigem raſchen Handeln trieb, da ſcheint bald auch der neue Rat ziemlich ſelbſtändig aufgetreten und in alter ſchmutziger Weiſe zunächſt für ſich geſorgt zu haben. Als er 1633 die große Schenkung von Stiftsgütern an die Stadt durch die Schweden und den evangeliſchen Konvent durchſetzte, wußte er ſich nicht nur in ſeiner Geſamtheit reichlich zu bedenken, ſondern ſogar für die zwei Bürgermeiſter und einen der Ratsherren je ein ganzes Dorf oder Vorwerk als Donativ oder „gratial recompens“ herauszuſchlagen. Daher können wir uns auch nicht wundern, daß der Große Kurfürſt bald, nachdem die Landeshoheit über die ſchon ſeit 1666 von ſeinen Truppen beſetzte Stadt durch den Tod des Adminiſtrators an ihn gefallen war, eine General- und Spezialunterſuchung der Verwaltung anordnete (1682). Die dabei entdeckten Defekte und Mängel waren ſo bedeutend, daß der Kurfürſt dem Rate eröffnete, er hätte wegen der bisherigen üblen Adminiſtration wohl das Recht, das Regiment ganz und gar zu ändern, er wolle ſich aber begnügen, einen tüchtigen Beamten, Ch. D. Ackenhauſen, als erſten consul perpetuus oder Stadtpräſidenten an die Spitze der ſtädtiſchen Verwaltung zu ſtellen (1683). Dem folgte ein Kämmerei-Proviſionalreglement (29. März 1684), das die Finanzverwaltung der Stadt in beſſere Ordnung bringen ſollte. Im Jahre 1692 wurden die Bauſachen dem Magiſtrat abgenommen und ähnlich wie in Berlin einer landesherrlichen Kommiſſion (einer der Bürgermeiſter wurde übrigens als Mitglied beigezogen) übergeben, weil der Magiſtrat beſonders den Fremden, den Pfälzern und Franzoſen, die bauen wollten, zu viele Schwierigkeiten bereite. Dabei aber war das Schuldenweſen der Stadt noch immer im ſchlimmſten Zuſtande, obwohl die ſchwediſche Schenkung und die raſch wieder mit dem zunehmenden Getreidehandel wachſenden Kornzolleinnahmen die Stadtkaſſe ſchnell wieder in beſſere Lage verſetzt hatten, obwohl von den bis 1654 mit Zinſen bis auf 192820 Taler angelaufenen rückſtändigen Kreis- und Reichsſteuern (ſchon 1623 hatte dieſer Poſten 96410 Taler

betragen) durch Vergleich ein ſehr großer Teil erlaſſen worden zu ſein ſcheint[1]). Daher erſchien trotz der günſtigen Zuſagen Friedrichs III. bei der Huldigung am 23. Auguſt 1698 der Geheime Rat von Platen und die Räte von der Lith, Stießer und Witte in Magdeburg, um auf Befehl des Kurfürſten die Kämmerei und die Rechnungen zu prüfen, zu ſehen, ob und inwieweit das Reglement von 1684 beachtet werde. Aus dieſer Unterſuchung iſt das Reglement vom 28. März 1703 hervorgegangen, das eine Reihe der Mißbräuche beſeitigte, das Schuldenweſen ordnete und in ſeinen von Fuchs, Dankelmann und Ilgen geprüften Grundlagen ſchon weſentlich auf dem Boden ſteht, den die Verwaltung von Friedrich Wilhelm I. einnahm. Es ſchloß ſich daran ein landesherrlich genehmigter Etat, der erſte, welcher ſich in den Magdeburger Archiven findet; nach ihm ſollte der Rat die Wirtſchaft in ſelbſtändiger Weiſe führen. Ich werde auf dieſe Dinge zurückzukommen haben.

In Halle[2]) war formell bis zur brandenburgiſchen Zeit die Regimentsordnung von 1479 in Kraft, welche der Stadt vom Erzbiſchof Ernſt nach wieder errungener Anerkennung der Landesherrlichkeit gegeben worden war. Drei wechſelnde Räte, aus je 26 Perſonen, wovon 6 den erſten Innungen, 8 den Gemeinheiten der vier Stadtviertel, der Reſt wohl dem alten Patriziat in der Hauptſache angehörten, regierten die Stadt; die Neuwahl hatten je acht Körherren des ſitzenden Rates, ſie übten ſie aber, wie es ſcheint, doch überwiegend ſo, daß je im dritten Jahre der überalte Rat ſo ziemlich wieder ins Regiment kam. Die Stadt, die im Jahre 1438 ſchon 150 000 Gulden[3]) Schulden gehabt hatte, ſcheint im 16. Jahrhundert, verführt durch die Leichtigkeit des Kredits, d. h. durch die Neigung der beſitzenden Klaſſen, ſtädtiſche Schulden als die bequemſte und einträglichſte Art der Kapitalanlage anzuſehen, in eine immer leichtſinnigere Finanzverwaltung hineingekommen zu ſein. Trotz bedeutender Landes- und Reichsſteuern — die Stadt hat 1535—1583 für nichtkommunale Zwecke allein 356592 Gulden[4]) 17 Groſchen 10 Pf. ausgegeben — wurden übermäßig viele und teuere Bauten ausgeführt, Güter und Häuſer gekauft; ohne Bedenken wurden, ſolange der Kredit vorhielt, die ſteigenden Schuldzinſen mit neu aufgenommenen Kapitalien bezahlt. Die Teilnahme der Innungs- und Gemeinheitsmeiſter am Rate ſchützte dagegen nicht, ſie nahmen in der ſpäteren Zeit offenbar am engeren Rate nicht mehr teil; von den eigentlichen Geheimniſſen der Stadt erfuhren ſie nichts oder wurden ſie mit ins Intereſſe gezogen. Mit dem Ausbruch des Dreißigjährigen Krieges aber mußte dieſe Wirtſchaft aufhören; jetzt ging es mit dem weiteren Schuldenmachen nicht mehr. Die erſtaunte Bürgerſchaft erfuhr 1619, welche enorme Schuldenlaſt auf der Stadt ruhe; die Flamme der Unzufriedenheit loderte um ſo gewaltiger

[1]) Hoffmann III, S. 303.

[2]) Nach Hagen, Die Stadt Halle II, S. 138—239.

[3]) Wohl Goldgulden, deren ca. 80 damals auf die feine Mark gingen, welche in der Gegenwart etwa 217 Taler wert iſt; alſo war 1 Goldgulden etwa 2 Taler 21 Sgr. heutigen Geldes wert.

[4]) Der damalige Gulden iſt nahezu gleich 2 heutigen Talern zu ſetzen.

auf. Der Adminiſtrator Chriſtian Wilhelm wies 1623 auf wiederholtes ſtürmiſches Andringen der Bürgerſchaft den Rat an, mit einem Ausſchuß von 100 Perſonen aus der Bürgerſchaft eine beſſere Vermögensverwaltung ernſtlich in Angriff zu nehmen. Es kam 1625 nach den Vorſchlägen des Adminiſtrators zur Einſetzung einer beſonderen Adminiſtrationskommiſſion, die aber von den regierenden Ratsherren in den Wirren des Krieges bald wieder beiſeite geſchoben wurde. So kam es, als Herzog Auguſt von Sachſen (1638) Adminiſtrator geworden war, zu weit tiefer eingreifenden Schritten. Die 1643 erlaſſene neue Verfaſſung zur Adminiſtration und Verwaltung der ſtädtiſchen Güter und Einkünfte gab die Aufſicht und Leitung des Finanzweſens einem landesherrlich ernannten Direktor in die Hand. Und ſo empört der Rat darüber war, im ganzen ertönten die Stimmen der unzufriedenen Gläubiger, der Geiſtlichen und Schulkollegien, die kein Gehalt erhielten, der unzufriedenen Innungen ſowie der ebenfalls mit dem Rate überworfenen Pfännerſchaft doch noch lauter. Die neue Adminiſtrationsverfaſſung von 1654 behielt nicht nur den landesherrlichen Inſpektor an der Spitze der Finanzen bei, ſondern ordnete auch halbjährliche Viſitationen an. Dabei wurden die Gehaltsverhältniſſe reguliert, nur den Ratsgliedern, „ſo in Aembtern ſind und ipso actu reſidiren“, wurden ihre Beſoldungen gelaſſen. Die Viſitationsprotokolle der folgenden Zeiten zeigen aber, wie ſchwer zu helfen war; es wiederholen ſich dieſelben Klagen immer wieder. Mit dem Übergang der Regierung an den Großen Kurfürſten hoffte der Rat die läſtige landesherrliche Kontrolle ſowie die Verpflichtung, einen Meiſter aus den Innungen als Kämmerer zu dulden, los zu werden; er bat ſchleunigſt um Genehmigung aller ſeiner alten Privilegien und ſchmeichelte ſich ſogar, dieſes oder jenes landesherrliche Hoheitsrecht, z. B. das Münzrecht, wieder an ſich ziehen zu können. Der Kurfürſt antwortete aber ſehr vorſichtig, er könne erſt nach gehöriger Information den Rat mit beſtändiger Reſolution verſehen. So wenig aber der Rat gerade wünſchte, daß die brandenburgiſche Regierung ſich gehörig informiere, ſo ſehr ſorgten die Gemeinheits- und Innungsmeiſter dafür. Die gegenſeitige Erbitterung der ſtädtiſchen Parteien ſtieg ſo weit, daß die kurfürſtlichen Räte es zuletzt geratener fanden, die Verhandlungen mit den verſchiedenen Parteien nicht in Halle weiterzuführen, ſondern Deputierte derſelben nach Berlin berufen zu laſſen. Da kam unter dem Vorſitze Grumbkows endlich die verneuerte Regimentsordnung vom 1. Dezember 1687 [1]) zuſtande.

Sie verwandelt den alten, aus drei Mitteln beſtehenden Rat von 78 Perſonen in einen aus zwei Mitteln beſtehenden von 26 Perſonen, dem die Innungs- und Gemeinheitsmeiſter als gemeine Stadttribuni, als Deputierte und Ausſchuß gegenüberſtehen ſollen. Daß jährlich ſechs vom Rat aus ſeiner Mitte beſtimmte Wahlherren das ruhende Mittel vor dem Ratswechſel wiederwählen und zur Beſtätigung vorlegen, iſt mehr nur eine Form, da die Wiederwahl ſtets ſtattfinden ſoll, wenn nicht erhebliche Urſachen eintreten. In Todes-

[1]) Mylius, Corp. Const. Magdeb. VI, S. 1 ff.

fällen ſoll einfache Kooptation eintreten; daß einzelne Räte beiden Mitteln angehören, wird auch noch ferner zugelaſſen; Brüder, ſowie Vater und Sohn ſollen nicht zuſammen im Rate ſitzen; die Mitglieder der Innungen und der gemeinen Bürgerſchaft ſollen nicht an ſich von demſelben ausgeſchloſſen ſein; ja, es ſollen zwei aus ihrer Mitte ſtets als ihre Worthalter im Rate ſitzen. Der Rat ſelbſt zerfällt in einen engeren und weiteren, von denen jener täglich, dieſer wöchentlich zweimal ſitzt. In den engeren Rat gehören die beiden Ratsmeiſter, von welchen jeder ein halbes Jahr präſidiert, die beiden Worthalter und die beiden Kämmerer. Die Worthalter haben das Recht, jede Sache vor den weiteren Rat zu bringen. Wird keine Einigung zwiſchen dem engeren und weiteren Rat erzielt, ſo ſollen die „Beſchickten“, d. h. ein Gremium aus dem ruhenden Rat, das für wichtige Dinge beigezogen wird, den Streit ſchlichten und entſcheiden, unbeſchadet freilich des Rechtes gegen decreta oder statuta, welche contra jus et utilitatem publicam ſind, oder die einzelnen Perſonen oder Kollegien ein gravamen zuziehen, zu appellieren. Die Tribuni, d. h. die Innungs- und Gemeinheitsmeiſter ſollen ad contractus reipublicae und, wann negotia ardua civitatis vorfallen, mit zugezogen, ſolche Dinge mit ihrem Vorwiſſen und Konſens abgehandelt werden; eine allerdings ziemlich vage Beſtimmung ihrer Rechte. Der engere Rat hat die laufende Verwaltung zu beſorgen; er hat die Juſtiz zu handhaben, ſoweit ſie nicht nach dem Rezeß von 1685 dem Berggericht vorbehalten iſt; er hat alle Handwerks-, Brau-, Einquartierungs-, Bau-, Verlaſſenſchaft-, Kirchen-, Schul-, Hoſpitalien-, Kämmerei- und Kreditſachen abzumachen. Doch ſollen alle causae graviores und arduae vor den weiteren Rat kommen, z. B. Aufnahme neuer Bürger, Verpachtungen, Verpflichtung der Ratsbedienten, Beſtellung der Vormünder, Marktſachen uſw. Die Scheidung der Kompetenz zwiſchen engeren und weiteren Rat iſt ſchon deswegen keine vollſtändige, weil die Worthalter, wie erwähnt, alles vor den weiteren Rat bringen können. Am dringlichſten wird dem Rate endlich eingeſchärft, daß ſeine Beſchlüſſe perpetua ſein müſſen, daß ein Ratsmittel nicht, wie bisher fortwährend zur Verurſachung nicht geringer Querelen, die Beſchlüſſe des abgehenden anderen Mittels umſtoße. Sollte ein ſolches Umſtoßen dennoch nötig ſein, ſo ſolle zur Beratung und Beſchließung mindeſtens das ganze ruhende Ratsmittel zugezogen werden.

Dies in den Grundzügen die neue Verfaſſung, die übrigens durch ein landesherrliches Kommiſſionsdekret vom 7. Dezember 1687 in bezug auf die ſtädtiſchen Finanzen noch ergänzt wurde. Die Stadt Halle hatte infolge hiervon nach dem landesherrlich feſtgeſtellten Etat, den ſie nicht ohne Erlaubnis überſchreiten ſollte, zu wirtſchaften; der landesherrliche Inſpektor blieb an der Spitze des Kämmereiweſens ſogar mit einflußreicheren Befugniſſen als vorher; die von Herzog Auguſt von Sachſen ſchon eingeführten halbjährigen Viſitationen wurden ebenfalls beibehalten. In einer beſonderen Inſtruktion (Ordnung und Verfaſſung über die Adminiſtration und Verwaltung gemeiner Stadt Güter und Einkünfte in der Stadt Halle) wurde dann noch die Stellung des Inſpektors gegenüber der Kämmerei im einzelnen ſowie das ganze Kaſſen- und Rechnungs-

weſen geordnet; die Einnahmequellen der Stadt wurden darin verzeichnet, die Gehalte reduziert (von 7372 Tlr. auf 3249 Tlr.), eine Reihe von kleinen Mißbräuchen beſeitigt. Der Kämmereiinſpektor Dr. A. von Baſtineller wurde wenige Jahre nachher (1695) vom Rate zum dritten Ratsmeiſter erwählt und als ſolcher vom Kurfürſten unter Belaſſung ſeiner Funktion als Inſpektor beſtätigt.

Die Reform war eine heilſame; ſie war, ſoweit ſie die Autonomie der Stadt bzw. des Rats beſchränkte, weſentlich durch die Klagen und Berichte der Bürgerſchaft hervorgerufen. Manche der ſchlimmſten Mißbräuche wurden dadurch beſeitigt. Aber vollſtändige Ordnung war ſie weit entfernt zu ſchaffen; weder in den Finanzen noch ſonſt gelang ihr dies. Die Schuldenlaſt war zu übermäßig; das Rats- und Beamtenperſonal war zu ſehr im alten Schlendrian befangen, die Kompetenzen waren zu vage beſtimmt, als daß auf einmal hätte Ordnung, Integrität und Gleichgewicht im Haushalt daraus entſtehen können.

Und ähnlich wird wohl das Geſamturteil über die Reformbemühungen vor 1713 lauten müſſen. Es war manches geſchehen; es zeigten ſich überall die Anfänge einer neuen Zeit. Es waren die Hebel und Stützen überall an das alte Gebäude angelegt, ſo daß man nun mit dem Neu- und Umbau beginnen konnte. Aber es waren mehr nur Vorbereitungen zu einem Umbau als ein wirklicher Umbau. Selbſt die ſyſtematiſche Unterſtellung der Städte unter die Kommiſſariate und Steuerkommiſſare war 1713 noch lange nicht vollendet. Die Bezirke der Steuerkommiſſare ſtanden noch nicht überall feſt. Eine Reihe von Städten wurde von ihnen (ſelbſt nachdem 1712 die allgemeine Inſtruktion für ſie erlaſſen) noch nicht behelligt. In Cleve-Mark hatten die Städte noch ihre eigene ſelbſtändige Steuerverfaſſung. Die jährliche Beſtätigung der Ratsmitglieder war überwiegend noch in den Händen der Juſtizbehörden (der Regierungen), wurde als reines Formale behandelt. Einzelne Male zwang der Große Kurfürſt wohl dieſer oder jener Stadt, wenn ſie ſich renitent oder intolerant zeigte, einen Bürgermeiſter oder Ratsmann, beſonders ſolche reformierter Konfeſſion, auf[1]). Aber das waren im ganzen doch Ausnahmen, wie auch die Unterſuchungen und die Erlaſſung von Reglements entfernt nicht ſyſtematiſch auf alle Städte ausgedehnt waren, ſondern mehr zufällig und vereinzelt auftraten, wenn irgendwo die Klagen zu heftig wurden. Und wo Reglements exiſtierten, waren ſie noch weit entfernt, ſtrikt befolgt zu werden.

Das Schuldenweſen war 1713 in den meiſten Städten noch ungeordnet; der Wechſel der Räte, der jede ſolide dauernde Verwaltung unmöglich machte,

[1]) Zimmermann III, S. 17 ff. Es ſcheint mir eine große Übertreibung, wenn Z. behauptet, 1680 ſeien die meiſten der Berliner Ratsmitglieder kurfürſtliche Hofbediente im eigentlichen Sinne des Wortes geweſen. Die Verhandlungen aus der ſpäteren Zeit machen dieſen Eindruck nicht. Ohne Zweifel hatten viele derſelben fürſtliche Titel, nach denen die ſtädtiſchen Beamten ſo ſehr geizten, und Zimmermann ſchließt hieraus, ſie ſeien in fürſtlichen Dienſten geſtanden.

exiſtierte faſt noch überall; die Korruption war allenthalben noch eine unglaubliche. Erſt die unerbittliche Hand Friedrich Wilhelms I. hat definitiv aufgeräumt.

Die Hauptrichtung aber ſeiner Reformen iſt dieſelbe geblieben wie die ſeiner Vorgänger. Es iſt eine Richtung, welche die Selbſtändigkeit der Städte vernichtet, um die Staatshoheitsrechte bis zur letzten Konſequenz wieder für die fürſtliche Regierung zu gewinnen; aber das Wichtigſte, was geſchieht, geſchieht zugleich, um Recht und Gerechtigkeit wiederherzuſtellen, Pflicht- und Ehrgefühl zu beleben, um Ordnung zu ſchaffen, um den Egoismus und die Borniertheit zu überwinden. Der Stoß iſt nicht ſowohl gegen die Städte als gegen die verfaulten Oligarchien gerichtet, die in ihnen herrſchen. Die Reformen ſind demokratiſche, bürgerfreundliche; ſie ſind vollzogen im Intereſſe und meiſt auch unter dem Beifall der unteren gedrückten Klaſſen. Das muß ſelbſt Maurer geſtehen, der in all den Angriffen der fürſtlichen Gewalt auf die Städte im 17. und 18. Jahrhundert nur beklagenswerte Irrtümer ſieht, ſich in lamentablen Klagen über das landesherrliche Einſchreiten ſogar gegen die Zunft- und Monopolmißbräuche ergeht. Er muß — ſage ich — trotzalledem die „eigentümliche“ Erſcheinung geſtehen, daß die Richtung bei dieſen Verfaſſungsänderungen der Landſtädte ſtets eine bürgerliche oder demokratiſche geblieben iſt.

2.

Die Größe und Einwohnerſchaft der Städte, ſowie die Verfaſſungszuſtände vor der Reform[1]).

In einem erſten Artikel habe ich verſucht, einen ſummariſchen Überblick über die ſtädtiſchen Zuſtände im preußiſchen Staate vor 1713 zu geben. Ich habe geſchildert, wie nach dem Dreißigjährigen Kriege der wirtſchaftliche Verfall und die innere Korruption *zuſammen* ihren Höhepunkt in den Städten erreichten, wie eine egoiſtiſche Oligarchie die Autonomie der Städte verteidigen wollte, weil ſie in ihr die Urſache der früheren ſtädtiſchen Größe, noch mehr aber, weil ſie in ihr den Deckmantel für ihr Gebaren ſah, wie aber ſukzeſſiv die Verwaltung des Großen Kurfürſten und ſeines Sohnes eingriff, um einigermaßen Ordnung im Steuerweſen, in Polizei- und Gewerbeſachen, im ſtädtiſchen Haushalt, in der ganzen ſtädtiſchen Verwaltung zu ſchaffen. Daneben aber habe ich gezeigt, wie unvollkommen bis 1713 dieſe Bemühungen waren; wie wenig Dauerndes noch erreicht worden war. Ich ſchloß damit, daß erſt Friedrich Wilhelm I. die Reformen ſyſtematiſch und konſequent durchgeführt habe, an die ſeine Vorgänger taſtend und verſuchsweiſe gegangen waren; das habe ich jetzt zu beweiſen. Zunächſt liegt mir ob, zu ſchildern, wie die Zuſtände beim Regierungsantritt Friedrich Wilhelms

[1]) [Zuerſt erſchienen in Zeitſchrift für Preuß. Geſchichte und Landeskunde X, 1873, S. 275—333.]

und noch lange nachher da, wo nichts geändert wurde, beſchaffen waren. Es ſoll dies geſchehen hauptſächlich auf Grundlage der kommiſſariſchen Berichte über die Unterſuchung der Städte, ſowie auf Grund der Beſtimmungen in den Reglements, die gegen die beſtehenden Mißbräuche gerichtet waren. Daneben will ich verſuchen, die große zeitgenöſſiſche Literatur zur Schilderung der ſtädtiſchen Zuſtände heranzuziehen. Beſonders die zahlreichen juriſtiſchen Diſſertationen über hierher gehörige Themata enthalten eine reiche Blumenleſe tatſächlicher Bemerkungen über die Verfaſſung und Verwaltung der damaligen Städte. — Erſt nach dieſer Schilderung, die ſich noch in einem weiteren Artikel fortſetzen ſoll, will ich die Reformen ſelbſt im Zuſammenhang darſtellen.

Der Schilderung ſelbſt möchte ich einige ſtatiſtiſche Notizen und Bemerkungen vorausſchicken, die uns wenigſtens einigermaßen ein Bild davon geben werden, welchen Umfang und welche Einwohnerſchaft die Städte in den zum preußiſchen Staate gehörigen Territorien in jener Zeit hatten.

Die umfaſſende Verwaltungsſtatiſtik, die als charakteriſtiſches Merkmal, als Zeichen des ſelbſtbewußten klaren ſtaatlichen Willens mit Friedrich Wilhelm I. beginnt, gibt uns die Mittel hierzu an die Hand [1]). Teilweiſe geſtatten ſichere ſtatiſtiſche Nachrichten aus der zweiten Hälfte des Jahrhunderts wenigſtens einen ungefähren Rückſchluß auf die Zeit, die uns intereſſiert. Ohne ſolche Zahlen haben wir keinen feſten Ausgangspunkt für die ganze Unterſuchung. Die Gemeindeverfaſſung und -verwaltung kleiner Orte mit ein paar Dutzend oder ein paar Hundert Menſchen iſt etwas anderes als die von Städten mit Tauſenden von Einwohnern. Und ein Land mit 4—10 % ſtädtiſcher Bevölkerung iſt etwas anderes als eines mit 20—40 %. Es fragt ſich, ob die Anſicht recht hat, welche das Weſen des preußiſchen Staates im 17. und 18. Jahrhundert vor allem in der Abweſenheit aller größeren Städte und eines kräftigen bürgerlichen Elements findet.

Ich beginne mit der Kur- und Neumark, für welche Bratring [2]) das zu Anfang unſeres Jahrhunderts noch vorhandene Material ziemlich vollſtändig geſammelt hat. Ich habe ſeine vereinzelten Notizen in Tabellenform vereinigt und neben die Bevölkerungszahlen die freilich nicht vollſtändigen Angaben über die Zahl der Wohnhäuſer und der wüſten Stellen geſetzt. Die Abnahme der letzteren ſowie die Abnahme der Häuſer mit Strohdächern zeigt zugleich den Fortſchritt in den Wohnungsverhältniſſen. Das Reſultat iſt für die Kurmark folgendes:

---

[1]) Ein Teil dieſer Statiſtik liegt in den Werken von Büſching, Borgſtede, Bratring, Brüggemann, Wuttſtrack, Goldbeck uſw. gedruckt vor, ein noch größerer Teil freilich liegt in den Akten zerſtreut in den Archiven. Es iſt das ein Schatz, der noch der Hebung wartet.

[2]) Statiſtiſch-topographiſche Beſchreibung der geſamten Mark Brandenburg. 3 Bände. 1804.

Die Städte der Altmark.

Kreise	Namen der Städte	Charakter derselben	1719 Häuser mit Ziegeldächern	1719 Häuser mit Strohdächern	1719 Wüste Stellen	1722 Häuser mit Ziegeldächern	1722 Häuser mit Strohdächern	1722 Wüste Stellen	1730 Häuser mit Ziegeldächern	1730 Häuser mit Strohdächern	1730 Wüste Stellen	1740 Häuser mit Ziegeldächern	1740 Häuser mit Strohdächern	1740 Wüste Stellen	Zivilbevölkerung 1730	Zivilbevölkerung 1740	Zivilbevölkerung 1750
Stendal	Stendal	Immediatstadt	409	192	365	526	300	315	940	42	284	1048	—	211	3746	3726	4130
„	Osterburg	„	24	201	97	30	160	97	143	56	95	218	—	67	982	993	599
Tangermünde	Tangermünde	„	485	28	35	464	8	82	483	3	66	486	—	64	2270	2139	—
Arneburg	Arneburg	Mediatstadt	45	98	9	65	111	—	71	87	—	83	78	—	678	703	911
Seehausen	Seehausen	Immediatstadt	208	37	64	119	19	192	245	1/3	80	260	—	44	1044	1100	1340
„	Werben	„	161	45	16	172	52	20	196	26	16	226	6	7	848	863	969
Arendsee	Arendsee	Kgl. Mediatstadt	20	114	—	44	143	—	36	137	—	47	135	—	774	677	727
„	Calbe	Adel. Mediatstadt	26	73	—	28	89½	—	27	62	—	33	62	—	533	570	786
„	Bismark	„	3	73	6	3	79	—	4	73	—	12	90	—	530	631	606
Salzwedel	Salzwedel	Immediatstadt	443	257	176	523	233	185	694	79	124	816	60	56	3589	3657	3606
„	Gardelegen	„	477	9	—	439	31	1	470	—	—	500	—	—	2533	2503	2525
11 Städte zusammen															17527	17562	
1 Stadt durchschnittlich															1593	1597	

Die Städte der Priegnitz.

Kreise	Namen der Städte	Charakter derselben	1719 Häuser mit Ziegeldächern	1719 Häuser mit Strohdächern	1719 Wüste Stellen	1722 Häuser mit Ziegeldächern	1722 Häuser mit Strohdächern	1722 Wüste Stellen	1730 Häuser mit Ziegeldächern	1730 Häuser mit Strohdächern	1730 Wüste Stellen	1740 Häuser mit Ziegeldächern	1740 Häuser mit Strohdächern	1740 Wüste Stellen	Zivilbevölkerung 1730	Zivilbevölkerung 1740	Zivilbevölkerung 1750
Perleberg	Perleberg	Immediatstadt	356	—	2	344	—	2	346	—	2	346	—	2	1791	1894	2110
„	Wittenberge	Adel. Mediatstadt	15	95	—	14	94	—	29	91	—	34	95	—	326	472	761
Lenzen	Lenzen	Halbe Immediatstadt	179	—	5	202	—	3	204	—	1	227	—	—	1300	1491	1695
Pritzwalk	Pritzwalk	Immediatstadt	307	—	16	309	—	14	312	—	14	313	101	12	1727	1679	1660
„	Mayenburg	Adel. Mediatstadt	83	8	—	15	103	—	16	102	—	20	—	—	620	730	730
„	Puttlitz	„	90	11	—	104	2	—	109	—	—	110	—	—	651	711	678
Wittstock	Wittstock	Halbe Immediatstadt	422	—	51	442	—	31	493	—	1	500	—	—	2462	2507	2845
Kyritz	Kyritz	Immediatstadt	305	—	50	304	—	20	305	—	28	319	—	24	1517	1673	1756
Havelberg	Havelberg	„	238	—	4	—	—	4	228	—	—	228	—	—	1221	1222	1723
Plattenburg	Wilsnack	Adel. Mediatstadt	79	31	—	98	64	—	109	60	—	117	53	—	707	741	954
10 Städte zusammen															12322	13120	14912
1 Stadt durchschnittlich															1232	1312	1491

Die Städte der Uckermark.

Kreise	Namen der Städte	Charakter derselben	1722 Häuser mit Ziegeldächern	1722 Häuser mit Strohdächern	1722 Wüste Stellen	1730 Häuser mit Ziegeldächern	1730 Häuser mit Strohdächern	1730 Wüste Stellen	1740 Häuser mit Ziegeldächern	1740 Häuser mit Strohdächern	1740 Wüste Stellen	Zivilbevölkerung 1730	Zivilbevölkerung 1740	Zivilbevölkerung 1750
Uckermark	Prenzlau	Immediatstadt	787	15	24	789	15	21	809	—	14	4996	4716	5948
„	Templin	„	162	—	36	167	100	33	306	—	17	1690	1731	1757
„	Angermünde	„	264	—	48	271	—	41	271	—	40	1700	1807	2213
„	Lychen	„	3	135	68	4	129	64	—	148	9	638	744	932
„	Strasburg	Halbe Immediatstadt	337	—	11	355	4	7	366	4	5	2301	2195	2273
„	Schwedt	„	166	27	1	166	27	1	214	25	5	1722	[1])1016	1967
„	Zehdenick	Kgl. Mediatstadt	28	103	9	31	103	7	57	203	5	1473	1691	1608
„	Joachimsthal	Mediatstadt im Schulbesitz	2	36	—	2	122	—	3	148	2	557	896	1160
„	Brüssow	Kgl. Mediatstadt	10	80	32	25	80	19	69	35	1	615	773	738
„	Vierraden	„	60	27	1	71	23	—	71	23	—	648	593	628
„	Greifenberg	Adelige Mediatstadt	13	28	—	28	29	—	44	25	—	358	503	564
11 Städte zusammen												16698	16665	18788
1 Stadt durchschnittlich												1518	1514	1708

[1]) Diese Zahl beruht nach Bratring auf einem Irrtum in den Kammertabellen.

Die Städte der Mittelmark.

Kreise	Namen der Städte	Charakter derselben	1719 Häuser mit Ziegeldächern	1719 Häuser mit Strohdächern	1719 Wüste Stellen	1722 Häuser mit Ziegeldächern	1722 Häuser mit Strohdächern	1722 Wüste Stellen	1730 Häuser mit Ziegeldächern	1730 Häuser mit Strohdächern	1730 Wüste Stellen	1740 Häuser mit Ziegeldächern	1740 Häuser mit Strohdächern	1740 Wüste Stellen	Zivilbevölkerung 1730	Zivilbevölkerung 1740	Zivilbevölkerung 1750
Ruppin	Neu-Ruppin	Immediatstadt	605	—	20	222	383	20	—	—	—	444	182	—	—	3455	3114
„	Wusterhausen an der Dosse	„	121	154	18	106	289	—	253	55	7	306	6	2	—	1562	1627
„	Gransee	„	110	182	—	120	173	—	—	—	—	370	—	—	—	1770	1770
„	Lindow	Kgl. Mediatstadt	12	96	30	—	—	32	—	—	—	89	77	12	—	905	907
„	Rheinsberg	„	—	85	11	12	85	11	—	—	—	22	—	—	—	626	925
„	Neustadt a. d. Dosse	„	50	—	—	55	—	—	—	—	—	70	—	—	—	618	619
„	Alt-Ruppin	„	—	—	—	12	80	—	—	—	—	21	87	—	—	618	718
Havelland	Brandenburg	Immediatstadt	1188	3	32	1222	—	20	—	—	—	1257	—	26	—	8266	7800
„	Potsdam	„	217	—	4	302	31	—	553	—	—	1429	—	—	5640	11708	14871
„	Spandau	„	394	—	4	466	42	4	—	—	—	373	51	4	—	3122	3009
„	Nauen	„	371	8	8	376	17	6	—	—	—	395	1	2	—	2225	2265
„	Rathenow	„	380	3	—	413	—	—	—	—	—	502	—	1	—	2856	2597
„	Fehrbellin	Kgl. Mediatstadt	20	43	—	14	52	—	—	—	—	47	63	—	—	711	696
„	Friesack	Adel. Mediatstadt	124	53	—	124	52	—	—	—	—	135	47	—	—	732	1051
„	Rhinow	„	3	41	—	3	40	—	—	—	—	14	41	—	—	361	419
„	Priperbe	Kgl. Mediatstadt	—	—	—	20	95	—	—	—	—	21	87	—	—	531	603
Glien-Löwenbergischer Kreis	Cremmen	Kgl. und adelige Mediatstadt	206	7	5	180	—	6	—	—	—	245	1	—	—	1370	1204

Kreise	Namen der Städte	Charakter derselben	1719 Häuser mit Ziegeldächern	1719 Häuser mit Strohdächern	1719 Wüste Stellen	1722 Häuser mit Ziegeldächern	1722 Häuser mit Strohdächern	1722 Wüste Stellen	1730 Häuser mit Ziegeldächern	1730 Häuser mit Strohdächern	1730 Wüste Stellen	1740 Häuser mit Ziegeldächern	1740 Häuser mit Strohdächern	1740 Wüste Stellen	Zivilbevölkerung 1730	Zivilbevölkerung 1740	Zivilbevölkerung 1750
Niederbarnim	Berlin	Immediatstadt	—	—	—	4324	41	651	4855	—	677	5796	—	523	58122	68691	89523
„	Bernau	„	—	—	—	309	—	8	308	—	9	301	—	66	984	1038	1438
„	Oranienburg	„	—	—	—	162	20	—	167	—	1	170	—	—	1237	1311	1351
„	Liebenwalde	„	—	—	—	15	113	4	16	113	3	30	133	—	1001	940	1015
„	Alt-Landsberg	Kgl. Mediatstadt	—	—	—	100	—	1	99	—	1	130	—	1	719	956	942
Oberbarnim	Wrietzen	Immediatstadt	330	—	1	317	—	1	322	—	1	326	—	1	2260	2102	2470
„	Neustadt-Eberswalde	Mediatstadt	242	—	7	256	2	8	260	—	3	270	—	—	1630	1972	2248
„	Strausberg	Immediatstadt	236	—	23	226	—	23	227	—	22	241	—	10	1127	1457	1629
„	Oderberg	„	126	—	—	108	—	—	116	—	1	154	—	—	539	846	1078
„	Freienwalde	Mediatstadt (früher Immed.).	203	7	—	205	1	6	—	—	—	205	2	4	1269	1484	1416
„	Biesental	Kgl. Mediatstadt	4	124	—	5	113	—	16	124	—	25	123	—	1227	940	821
Lebus	Frankfurt	Immediatstadt	1099	—	—	1143	315	—	975	237	5	1103	172	6	8686	9304	9470
„	Müncheberg	„	189	—	34	188	4	34	195	4	29	270	4	22	1166	1347	1332
„	Fürstenwalde	Halbe Immediatstadt	388	—	2	374	—	1	386	—	3	388	—	5	1645	2154	2228
„	Seelow	Kgl. Mediatstadt	4	143	—	30	126	—	59	150	—	52	153	—	972	1175	1095
„	Lebus	„	—	146	—	8	151	—	22	137	—	31	140	—	982	992	1153
„	Müllrose	„	40	91	—	19	105	—	68	81	—	129	36	—	675	797	895
Teltow	Charlottenburg	Immediatstadt	—	—	—	222	97	34	281	9	11	293	1	7	1636	1680	1754
„	Köpenick	„	105	—	9	106	—	9	106	—	4	106	—	—	726	578	915
„	Mittenwalde	„	177	—	51	123	59	49	134	56	40	156	39	22	952	930	1064

Teltow	Zossen	Kgl. Mediatstadt	116	—	—	38	84	—	61	50	2	84	38	4	550	612	879
„	Trebbin	Halbe Immediatstadt	132	—	3	119	4	1	139	6	—	154	2	—	885	958	1177
„	Teltow	Kgl. Mediatstadt	76	—	1	73	4	—	78	2	2	89	—	2	695	767	753
„	Teupitz	„	48	—	2	46	4	—	48	3	—	50	—	1	266	277	258
Zaucheſcher Kreis [1])	Treuenbrietzen	Immediatstadt	453	8	30	470	—	31	514	—	1	—	—	—	2448	2870	2644
„	Belitz	„	200	—	1	210	—	—	221	—	—	222	—	1	1083	1236	1146
„	Werder	Kgl. Mediatstadt	—	—	—	141	28	1	154	20	18	176	—	7	996	1009	952
„	Saarmund	„	—	—	—	20	28	—	30	20	—	40	13	—	225	252	370
Beeskow	Beeskow	Immediatstadt (seit 1706)	279	—	52	279	—	61	314	29	51	326	23	43	1550	1748	1562
Storkow	Storkow	„	176	—	26	138	33	19	167	—	6	192	—	—	989	862	853
47 Städte zusammen															—	162721	178628
1 Stadt durchschnittlich															—	3462	3800

[1]) Zum Zaucheſchen Kreiſe gehörten vor 1773 noch die Städte Ziesar und Leitzkau, die damals gegen Luckenwalde und Zinna mit dem Herzogtum Magdeburg vertauſcht wurden. Ich kann ſie in die Tabelle nicht einreihen, weil Bratring von ihnen keine Zahlen mitteilt.

Faſſen wir das Reſultat für die Kurmark zuſammen, ſo ergeben die Tabellen:

in der Altmark . .	11 [1]	Städte mit	17 562	Einwohnern pro	1740,
„ „ Priegnitz . .	10	„ „	13 120	„ „	„
„ „ Uckermark. .	11	„ „	16 665	„ „	„
„ „ Mittelmark .	47	„ „	162 721	„ „	„
	79	Städte mit	210 068,		
	1 Stadt alſo durchſchnittlich		2647	Einwohner.	

Weder dieſe Zahl der Städte noch die der Einwohner ſtimmt genau mit den ſonſt vorhandenen ſummariſchen Angaben. Bratring ſelbſt zählt in einer Tabelle pro 1773 83 Städte (ohne 19 Flecken, die ich ebenfalls wegließ). Borgſtede [2]) zählt 1788 84 Städte. Bratring und Borgſtede geben als Einwohnerzahl 1740 202 939, während in der bekannten Zuſammenſtellung, welche Friedrich der Große machen ließ [3]), 207 370 ſtehen. Die Differenzen ſind übrigens nicht bedeutend. Ihre Urſachen liegen teilweiſe auf der Hand (z. B. fehlen in meiner Zuſammenſtellung, wie erwähnt, Zieſar und Leitzkau); teilweiſe laſſen ſie ſich vermuten. Es war bei verſchiedenen Orten zweifelhaft, ob ſie als Flecken oder Städte zu zählen ſeien; es war zweifelhaft, ob Ämter, die innerhalb der Städte lagen, in ihrer Bevölkerung mitzurechnen ſeien uſw. Es hat kein Intereſſe, hierbei länger zu verweilen.

Für die Neumark gibt Bratring die Einwohnerzahl der einzelnen Städte erſt pro 1750, die Häuſer zählen für verſchiedene Jahre; daher die folgende einfachere Tabelle:

[1]) Beckmann, Hiſtoriſche Beſchreibung der Kur- und Mark Brandenburg II, S. 120, (1753) zählt ſieben Städte und ſieben Flecken auf; Arneburg, Arendſee, Calbe, Bismark erſcheinen von den oben genannten nur als Flecken.

[2]) Borgſtede, Statiſtiſch-topographiſche Beſchreibung der Kurmark Brandenburg. In einer ſtatiſtiſchen Überſicht in den Akten über den Zuſtand der Kämmereien ſind nur 53 Städte aufgeführt. Eine Anzahl der kleinen Mediatſtädte ſind weggelaſſen, was nicht überraſchen kann, da dieſe teilweiſe gar keine eigenen Kämmereien hatten.

[3]) Dieterici, Statiſtiſche Mitteilungen III, S. 205. Borgſtede druckt dieſe Zahl auch nur zwei Seiten vor der anderen ab, ohne irgend die Differenz zu erklären.

Die Städte der Neumark.

Kreise	Namen der Städte	Charakter derselben	Jahr der Erhebung	Wohnhäuser mit Ziegeldächern	Wohnhäuser mit Strohdächern	Wüste Stellen	Zivileinwohner 1750
Königsberg	Küstrin	Immediatstadt	1719	—	—	—	4675
„	Königsberg	„	„	281	—	49	2210
„	Schönfließ	„	„	177	32	14	1448
„	Bärwalde	„	„	183	5	3	1479
„	Neudamm	„	„	110	6	9	1550
„	Mohrin	Adel. Mediatstadt	„	17	59	2	637
„	Fürstenfelde	Kgl. Mediatstadt	1730	14	85	—	(1730) 775
„	Zehden	„	1719	38	44	5	640
Soldin	Soldin	Immediatstadt	1722	315	8	21	2240
„	Lippehne	„	1719	90	78	4	1263
„	Berlinchen	„	„	124	54	11	1653
Landsberg	Landsberg	„	1750	507	131	3	4171
Friedeberg	Friedeberg	„	1719	265	30	79	2051
„	Driesen	„	„	81	64	—	785
„	Wildenberg	„	„	165	23	42	2191
Arnswalde	Arnswalde	„	„	124	157	—	1911
„	Reetz	„	„	140	5	71	895
„	Bernstein	Kgl. Mediatstadt	„	34	50	33	635
„	Neuwedel	Adel. Mediatstadt	„	4	170	4	994
„	Nörenberg	„	„	20	81	20	920
Dramburg	Dramburg	Immediatstadt	„	211	64	57	1312
„	Callies	Halb adel., halb kgl. Mediatstadt	„	35	110	20	1016
„	Falkenburg	Adel. Mediatstadt	„	209	—	—	953
Schiefelbein	Schiefelbein	Immediatstadt	„	41	106	86	1129
Sternberg	Drossen	„	„	239	86	—	1995
				127 in den Vorst.			
„	Reppen	„	„	262		5	1789
„	Sonnenburg	Ordens-Mediatstadt	„	164		78	982
„	Zielenzig	„	„	327		78	2291
„	Sternberg	Adel. Mediatstadt	„	83		250	621
„	Königswalde	„	„	103		20	850
„	Lagow	Ordens-Mediatstadt	1730	—	27	1	267
„	Goritz	Kgl. Mediatstadt	1719	3	67	—	680
Krossen	Krossen	Immediatstadt	„	276	—	15	2915
				145 Vorstadt			
„	Sommerfeld	Adel. Mediatstadt	„	246	4	11	1496
„	Boberberg	Kgl. Mediatstadt	„	104	—	20	695
„	Rothenburg	Adel. Mediatstadt	„	46		—	335
Züllichau	Züllichau	Immediatstadt	„	260	430	4	4321
Kottbus	Kottbus	„	„	366	63	27	3205
Peitz	Peitz	Kgl. Mediatstadt	„	76		7	679
	39 Städte zusammen						59754
	1 Stadt durchschnittlich						1532

Die ſummariſche Angabe Bratrings[1]) zählt 40 Städte mit 57 880 Einwohnern pro 1740, mit 59 518 pro 1750.

Für Pommern gibt das ſtatiſtiſche Werk von Wutſtrack[2]) faſt bei jeder einzelnen Stadt die Einwohnerzahl wenigſtens von 1740 an; die Häuſerzahlen aus ſpäterer Zeit 1777—1782 habe ich zur Erläuterung beigefügt; da, wo die Einwohnerzahl für 1740 fehlt, habe ich die erſte aus folgender Zeit eingeſtellt. Das Reſultat der Zuſammenſtellung iſt folgendes:

Die Städte des preußiſchen Vorpommern:

Kreiſe	Namen der Städte	Charakter derſelben	1777 Häuſer mit Ziegeldächern	1777 Häuſer mit Strohdächern	Zivilbevölkerung 1740
Randow	Altſtettin	Immediatſtadt	1527	31	12360
„	Paſewalk	„	505	—	2401
„	Gollnow	„	336	35	1645
„	Garz	„	344	—	1703
„	Altdamm	„	227	10	1051
„	Penkum	Adel. Mediatſtadt	143	3	830
„	Pölitz	Städt. Mediatſtadt	193	3	1000
Anklam	Anklam	Immediatſtadt	479	83	2961
„	Ückermünde	„	233	8	800
„	Neuwarz	Kgl. Mediatſtadt	218	6	990
„	Jarmen	„	31	49	395
Demmin u. Treptow	Demmin	Immediatſtadt	321	12	1773
„	Treptow	„	333	12	1611
Uſedom	Uſedom	„	172	17	687
„	Swinemünde	„	208	38	1804
Wollin	Wollin	„	200	167	1621
	16 Städte zuſammen				33632
	1 Stadt durchſchnittlich				2102

[1]) III, S. 29.

[2]) Kurze hiſtoriſch-geographiſch-ſtatiſtiſche Beſchreibung von dem königl. preußiſchen Herzogtum Vor- und Hinterpommern, Stettin 1793. Das große Werk von Brüggemann (Ausführliche Beſchreibung des gegenwärtigen Zuſtandes des königl. preußiſchen Herzogtums Pommern 1779—1784) läßt uns dagegen in dieſer Beziehung im Stich.

Die Städte Hinterpommerns, die von Stettin reſſortierten:

Kreiſe	Namen der Städte	Charakter derſelben	1782 Häuſer mit Ziegeldächern	1782 Häuſer mit Strohdächern	Zivilbevölkerung 1740
Flemmingſcher Kreis	Kammin	Immediatſtadt	—	—	1022
„	Großſtegenitz	Kgl. Mediatſtadt	—	—	—
„	Gülzow	„	—	—	343
Greifenhagen	Greifenhagen	Immediatſtadt	448	—	2152
„	Bahn	„	186	—	1017
„	Fiddichow	Adel. Mediatſtadt	50	31	514
Pyritz	Pyritz	Immediatſtadt	406	5	2095
„	Werben	Kgl. Mediatſtadt	24	50	400
Saziger, Freienwalde-Wedel- und Panſin-Borkſcher Kreis	Stargard	Immediatſtadt	1027	1	5529
„	Maſſow	Kgl. Mediatſtadt	172	5	868
„	Jakobshagen	„	148	1	586
„	Zachom	„	14	95	557
„	Neu-Freienwalde	Adel. Mediatſtadt	177	3	850
Daber	Naugard	Kgl. Mediatſtadt	162	6	658
„	Daber	Adel. Mediatſtadt	130	—	670
Borkſcher Kreis	Labes	„	244	1	1191
„	Regenwalde	„	169	1	714
„	Wangerin	„	134	—	645
Oſten-BlücherſcherKreis	Plate	„	103	—	600
Greifenberg	Treptow a.d.Rega	Immediatſtadt	532	1	2738
„	Greifenberg	„	362	—	1724
	21 Städte zuſammen				24873
	1 Stadt durchſchnittlich				1184

Die Städte Hinterpommerns, die von Köslin reſſortierten:

Kreiſe	Namen der Städte	Charakter derſelben	1782 Häuſer mit Ziegeldächern	1782 Häuſer mit Strohdächern	Zivilbevölkerung 1740
Fürſtentum Kammin	Kolberg	Immediatſtadt	738	89	5027
„	Köslin	„	565	—	2535
„	Körlin	Kgl. Mediatſtadt	156	1	566
„	Bublitz	„	100	80	856
Belgard-Polzin	Belgard	Immediatſtadt	333	—	1447
„	Polzin	Adel. Mediatſtadt	213	8	1386
Neuſtettin	Neuſtettin	Immediatſtadt	272	4	1342
„	Tempelburg	„	232	59	1766
„	Ratzebuhr	„	22	117	864
„	Bärwalde	Adel. Mediatſtadt	7	28	472
Rummelsburg	Rummelsburg	„	174	10	968
Schlawe und Pollnow	Rügenwalde	Immediatſtadt	391	—	1973
„	Schlawe	„	263	4	1453
„	Zanow	„	95	7	450
„	Pollnow	Adel. Mediatſtadt	111	—	426
Stolpe	Stolpe	Immediatſtadt	538	17	2599
Lauenburg u. Bütow	Lauenburg	„	236	2	1380
„	Bütow	„	145	1	(1782) 990
„	Leba	Kgl. Mediatſtadt	6	88	„ 503
	19 Städte zuſammen				27003
	1 Stadt durchſchnittlich				1468

Die 56 pommerſchen Städte haben hiernach zuſammen 1740 85508 Einwohner gehabt oder eine durchſchnittlich 1526. Die Zahl erſcheint ziemlich in Übereinſtimmung mit der erſten, ganz vollſtändigen Volkszählung von 1748 [1]), die für die pommerſchen Städte 86 008 Einwohner ergab.

Im Herzogtum Magdeburg zählt Dreyhaupt (1755) wie die ausführliche Topographie von 1785 [2]) 36 Städte, wobei aber Neumarkt und Glaucha neben Halle, Neuſtadt und Sudenberg neben Magdeburg als beſondere Städte gerechnet ſind. Von den 36 Städten ſind 21 Mediatſtädte und haben 600—1000, einzelne auch über 2000 Einwohner. Die geſamte Zivileinwohnerſchaft der Städte wird für 1748 zu 74 297 Menſchen angegeben, alſo kamen auf eine

[1]) Viebahn, Statiſtik des zollvereinten und nördlichen Deutſchlands II, S. 28.

[2]) Ausführliche topographiſche Beſchreibung des Herzogtums Magdeburg und der Grafſchaft Mansfeld, magdeburgiſchen Anteils. Berlin 1785.

2063. Nach Süßmilchs Berechnung [1]) aus der Totenzahl hätte Halle 1700 14 000, 1740 28 000 Einwohner; Magdeburg, welches 1681 vor der Peſt erſt wieder 8000 Einwohner gezählt, hatte 1735 18 000 gehabt, während die vorhin erwähnte Topographie für 1782 Halle mit 15 502, Magdeburg, die Altſtadt allein, mit 18 867, unter Einſchluß des Neumarkts und der Turmſchanze mit 21 089, unter Einſchluß von Neuſtadt und Sudenburg mit 26 269 Einwohnern anführt. Für Halle ſcheint ſonach die Süßmilchſche Angabe pro 1740 faſt etwas zu hoch, wenn man auch annimmt, er habe die Mediatſtädte Glaucha und Neumarkt mitgerechnet, und Halle ſei durch den Siebenjährigen Krieg wieder ſehr zurückgekommen.

In bezug auf Halberſtadt teilt Bratring eine Tabelle der ſtädtiſchen Bevölkerung aus dem Jahre 1723 [2]) mit, die aber nicht recht verſtändlich iſt. Er zählt 12 Städte auf mit 4892 Häuſern und 15 421 Einwohnern, fügt aber bei, es ſeien 1723 nur die Wirte gezählt, es fehlen alle Frauen; er ſchätze alſo die Volksmenge der Städte auf 19 421 Individuen, was eine unmögliche Zahl iſt, wenn 15 421 Wirte vorhanden waren. Halberſtadt hatte 1723 1253, Aſchersleben 860, die übrigen Städte 150—400 Häuſer. Im Jahre 1748 belief ſich die ſtädtiſche Zivilbevölkerung des Fürſtentums auf 38 975 Seelen, die verteilt auf 13 Städte, wie ſie ſpäter gezählt wurden [3]), pro Stadt 2998 Seelen ergeben würden. Wenn Halberſtadt gegen 1740 etwa 1300 Wohnhäuſer zählte, ſo kann ſchon hieraus geſchloſſen werden, daß die Bevölkerung dieſer Stadt ſich etwa auf 8000 Seelen belief [4]).

Das Königreich Preußen hatte auch in beſſeren Tagen außer Königsberg eigentlich keine einzige größere Stadt gehabt [5]). Auf einem loſen Blatte, das ich im Königsberger Archiv fand, und das etwa aus dem Jahre 1660/61 ſtammt, ſind die Steuerhunderte der einzelnen Städte und Flecken verzeichnet, die bei der Kontribution den Hufen des platten Landes gleich gerechnet wurden. Es ſind da im Samland 14, in Natangen 20, im Oberland 18, zuſammen 52 Städte gezählt, wobei freilich z. B. die kurfürſtlichen Freiheiten von Königsberg eine beſondere Stadt ausmachen und verſchiedene erſt unter Friedrich Wilhelm zu Städten erhobene und ausgebaute Orte figurieren, die alſo damals als Flecken zählten und wohl auch beſſer beſetzt waren als 1713 nach der furchtbaren Peſt, die über den dritten Teil der Bevölkerung hinwegraffte. Die drei Städte Königsberg ſind in dem Verzeichnis zu 14 538 Hunderten geſchätzt (in Klammern ſteht dabei: ſo aber nie angenommen worden, ſondern nur 9000);

---

[1]) Die göttliche Ordnung in den Veränderungen des menſchlichen Geſchlechts II, S. 475 bis 476 (3. Aufl. 1765).

[2]) Preußiſch-brandenburgiſche Miſzellen, Jahrgang 1804, S. 9.

[3]) O. A. Büſchings neue Erdbeſchreibung, III. Teil, 3. Bd., S. 2745 (4. Aufl. 1765) zählt drei Haupt- und zehn kleine Städte.

[4]) 1791 war ſie 12 720 auf 1794 Häuſer.

[5]) Auf Elbing erhob Preußen Anſprüche; es war 1703 wieder von brandenburgiſchen Truppen beſetzt, wurde aber ſpäter wieder verlaſſen, warum, kann ich nicht konſtatieren; in den Akten aus der Zeit 1713—1740 erſcheint die Stadt nicht als zu Preußen gehörig.

die kurfürstlichen Freiheiten zu Königsberg sind mit 2268 Hunderten angesetzt, Memel mit 1090, Rastenburg mit 1067, Holland mit 852, Welau mit 797, Schippenbeil mit 778, Bartenstein mit 767, Friedland mit 700, Tilsit mit 695, eine Anzahl liegen noch zwischen 200 und 600, viele noch unter 200 bis herab auf 25—50 Hunderte. Die großen Drangsale, welche Preußen in den Schwedenkriegen, durch den Tartareneinfall und zuletzt durch die furchtbare Pest von 1709 durchzumachen hatte, mögen manche der kleinen Landstädtchen fast ganz vernichtet haben. Angerburg hatte 1709 während der Pest z. B. 1111 Tote, Lyck 1300 [1]); wieviel werden da übrig gewesen sein! Die großartige Kolonisation Friedrich Wilhelms I. hob auch diese kleinen Städte wieder. Er suchte überallhin, wo sie fehlten, Kolonisten zu bringen, besonders in Litauen ganz neue Städte zu gründen, Flecken und Dörfer in wirkliche Städte zu verwandeln, wie das freilich schon sein Großvater und Vater begonnen. Johannisburg hatte 1645, Ortelsburg 1669, Willemberg unter Friedrich I. Stadtrecht erhalten [2]). Unter Friedrich Wilhelm wurden Ragnit, Tapiau, Stallupöhnen, Nicolayken und Biala 1722, Darkehmen und Pillkallen 1724, Pillau, Gumbinnen und Schirwindt 1725 zu Städten erhoben, d. h. sie wurden wesentlich erweitert, mit Handwerkern besetzt, mit dem Marktrecht bewidmet, so daß sie immerhin von da ab etwas anderes bedeuteten, wenn sie auch immer noch kleine Landstädtchen waren; man sieht ihnen ja heute noch an, daß sie als Städte keine alte Vergangenheit haben.

Sichere Nachrichten über die Größe der preußischen Städte habe ich bis jetzt aus der Zeit von Friedrich Wilhelm nur für Königsberg gefunden. Die Stadt zählte nach Süßmilchs auf die Totenliste gestützter Berechnung 1700 40600, 1735 47600, 1750 56000 Einwohner; mit der Garnison hatte sie nach Goldbeck 1780 60000 Einwohner. Bei der Einteilung aller preußischen Landstädte 1723 in drei Klassen kamen Tilsit und Memel in die erste, Bartenstein, Friedland, Heiligenbeil, Holland, Insterburg, Marienwerder, Neidenburg, Rastenburg, Riesenburg, Schippenbeil, Soldau, Wehlau in die zweite, alle übrigen in die dritte Klasse.

In der zweiten Hälfte des Jahrhunderts zählte man 35 Städte im preußischen und 40 im litauischen Kammerdepartement [3]), wobei wohl die Mediatstädtchen nicht mitgezählt sind, deren es adelige mehrere, königliche nur zwei (Tauroggen und Serrei) gab. Nach der mehrerwähnten Volkszählung von 1748 hatten die Städte der Königsberger Kammer 89967, die der Gumbinner 27764 Einwohner; danach würden — die Goldbeckſche Städtezahl als richtig angenommen

[1]) Töppen, Geschichte Masurens, S. 295.

[2]) So gibt Bock, Einleitung in den Staat von Preußen, 1749, S. 143, an, während nach Goldbeck, Willemberg erst 1724 Stadtgerechtigkeit erhalten hätte.

[3]) Goldbeck, Vollständige Topographie des Königreichs Preußen, I. Teil, Ostpreußen 1782—1789, S. 58, und Töppen, Historisch-komparative Geographie von Preußen, 1858, S. 321; die drei Städte Königsberg sind hierbei als eine Stadt gerechnet. Lukanus, Preußens uralter und heutiger Zustand (Manuskript der Königsberger Bibliothek Nr. 1451, S. 173), zählt 1748 62 Städte.

im ersteren Departement 2484, im letzteren 1388 Einwohner auf eine Stadt durchschnittlich gekommen sein.

Von den westlichen Provinzen bin ich nur im stande, über die beiden wichtigsten, Cleve und Mark, etwas Näheres mitzuteilen. Von den übrigen kann ich nur die allgemeine Notiz einschalten, daß 1748 in Minden-Ravensberg-Lingen auf 137 177 Einwohner 24 155 städtische, in Geldern auf 47 546 Einwohner 3560 städtische kamen. In Cleve und Mark waren die Städte bedeutungsvoller; beide Länder, besonders Cleve, hatten zahlreiche und in früherer Zeit sehr reiche und bedeutende Städte. In den Akten aus der Zeit der Regulierung dieser Städte 1714—1725 werden regelmäßig 24 clevische und 19—22 märkische Städte aufgeführt; unter den letzteren steht Soest weitaus voran, das trotz seines Verfalls 1735 noch 11 480 Einwohner [1]) hatte; neben ihm erreichten Altena, Hamm, Unna, Iserlohn, Bochum schon eine gewisse Bedeutung; Altena zählte 1724 515 Häuser [2]), also etwa 2500—3000 Einwohner, Bochum 350 Häuser, also etwa 1700—2000 Einwohner, Hamm hatte 3080 Einwohner, und wenn ich von den Kosten der Akziseverwaltung auf die Größe der Stadt schließen dürfte, so wäre Unna Hamm nur etwas nachgestanden, Iserlohn, Camen, Hattingen, Schwelm und Schwerte wären etwa halb so groß wie Hamm, die übrigen Städte allerdings ziemlich kleiner gewesen. Im Jahre 1748 war die gesamte städtische Bevölkerung 32 707, also auf eine Stadt 1486 Einwohner. Von den clevischen Städten, die allerdings meist früher bedeutender gewesen waren, stand Wesel voran mit 1400 Häusern und 6720 Seelen [3]); Emmerich zählte 1024 Häuser und 4200 Seelen, Cleve 742 Häuser und 5040 Seelen, Duisburg 618 Häuser und 2480 Seelen. Duisburg stehen in den Kosten der Akziseverwaltung noch so ziemlich gleich Rees, Calcar, Xanten, Goch (letztere Stadt mit 453 Häusern); die übrigen Städte sind kleiner. Wenn man die 1748 erhobene städtische Gesamtbevölkerung von 41 549 Seelen für Cleve und Mörs verteilt auf die 21 clevischen und 2 mörsschen Städte, so erhält man 1598 Seelen für eine.

Das wäre ein ungefähres Bild der Größe der damaligen Städte. Um es richtig zu beurteilen, muß man sich erinnern, daß auch heute auf eine Stadt durchschnittlich in den kleineren und mittleren deutschen Staaten nur 2000 bis 4000 Einwohner, in den westlichen altpreußischen Proinzen 6000, in den mittleren 5700, in den östlichen 4000, in Posen nur 2800, in Österreich (nach Hausner) 1830, selbst in Großbritannien, in dem Lande der Großstädte, nur 5500 Einwohner kommen. Gegen diese Zahlen ist der Abstand der eben angeführten Zahlen wenigstens nicht so groß, wie man ohne solche exakte Grundlage sich ihn wohl vorstellen würde. In der Mittelmark kamen damals 3400, in der ganzen Kurmark 2600, in Magdeburg, Vorpommern und im Königsberger Departement ebenfalls über 2000 Einwohner durchschnittlich auf eine Stadt.

[1]) Süßmilch II, S. 476—477.
[2]) Die Häuserzahlen nach den Akten.
[3]) Die Häuserzahlen wieder nach den Akten, die Seelenzahl nach Süßmilch.

Die Mark Brandenburg und Pommern, über die ich allein ganz genaue Nachrichten habe geben können, haben im Jahre 1740 55 Städte von 1000 bis 2000, 25 von 2000 bis 4000, 8 von 4000 bis 10 000, 3 über 10 000 Einwohner. Im ganzen Staate dürften wohl 12 Städte von 4000 bis 10 000 und 7 Städte über 10 000, davon 2 über 40 000 Einwohner gewesen sein. London und Paris hatten allerdings damals schon 500 000—600 000, Wien 1724 138 100, Venedig 131 684, Amsterdam 1750 212 000 Einwohner; dagegen zählten nach Süßmilch damals erst:

Hamburg . . .	1760	56 000	Einw.	München . . .	1760	25 400	Einw.
Dresden	1725	47 600	„	Erfurt	1727	17 320	„
Leyden	1740	50 500	„	Stuttgart .	1740—60	16 800	„
Danzig	1745	47 600	„	Hannover .	1740—50	12 800	„
Breslau	1730	44 800	„	Zittau	1755	14 000	„
Nürnberg . . .	1745	40 000	„	Chemnitz . . .	1755	9 800	„
Leipzig	1730	28 000	„	Gotha	1755	9 800	„
Frankfurt a. M. .	1755	33 600	„	Altenburg . . .	1755	7 000	„
Braunschweig .	1750	26 600	„				

Ebenso wichtig übrigens wie der Vergleich der damaligen preußischen mit anderen Städten ist der Vergleich der damaligen städtischen mit der ländlichen Bevölkerung. Die Zahlenverhältnisse, die man hier gewinnt, sind in der Tat überraschend und vollständig dem widersprechend, was man a priori erwarten sollte. Es machte nach den mehrerwähnten Ergebnissen, die Friedrich der Große zusammenstellen ließ [1]), aus:

in der Kurmark	die städtische Bevölkerung	die ländliche Bevölkerung	
1617	42,30 %	57,70 %	der Gesamtbevölkerung.
1688	41,68 %	58,32 %	
1740	43,36 %	56,44 %	

Im Jahre 1748 [2]) machten aus:

	die städtische Bevölkerung	die ländliche Bevölkerung
in der Kur- und Neumark .	42,38 %	57,62 %
in Preußen und Litauen . .	20,22 %	79,78 %
in Pommern	27,44 %	72,56 %
in Magdeburg	38,87 %	61,13 %
in Halberstadt	40,38 %	59,62 %
in der Mark	29,48 %	70,52 %
in Cleve-Mörs	43,43 %	56,57 %

[1]) Siehe die absoluten Zahlen, nach denen ich diese berechnet habe: Dieterici, Statistische Mitteilungen III, S. 205.

[2]) Nach den absoluten Zahlen von Viebahn II, S. 28, berechnet.

In dieſem Jahrhundert ſtellte ſich das Verhältnis folgendermaßen:

im ganzen preußiſchen Staate	1804	24,88 %	75,12 %
	1837	25,81 %	74,19 %
	1864	31,07 %	68,93 %
in der Provinz			
Brandenburg	1867	51,23 %	48,77 %
Preußen	1867	21,01 %	78,99 %
Pommern	1867	30,79 %	69,21 %
Sachſen	1867	38,57 %	61,43 %
Weſtfalen	1867	26,89 %	73,11 %
Rheinland	1867	35,86 %	64,14 %.

Die heutigen Provinzen ſind nun ſelbſtverſtändlich mit den früheren Territorien nicht direkt vergleichbar. So viel aber iſt klar aus den Zahlen, daß die Städte gegenüber der Geſamtbevölkerung mindeſtens dieſelbe Bedeutung damals hatten wie heute, daß der preußiſche Staat des vorigen Jahrhunderts kein agrariſcher Flächenſtaat ohne alle Städte war, daß Landadel und Bauern nicht ſeine einzigen Elemente waren, daß in mehreren Territorien das ſtädtiſche Element damals ſchon über ein Drittel der Bevölkerung ausmachte. Zu erklären iſt dieſe auffallende Tatſache wohl am meiſten aus den großen Kalamitäten und Verwüſtungen des 17. Jahrhunderts, dem Kriege, der preußiſchen Peſtepidemie und ähnlichem. Die Städte hatten darunter furchtbar gelitten, aber das platte Land noch mehr [1]). Viele Landbewohner waren in dieſer Zeit in die Städte geflohen; nachher ſuchte man durch Strenge gegen das Landhandwerk den Städten aufzuhelfen. Die Mißhandlung der Bauern erreichte erſt nach dem Dreißigjährigen Kriege ihren Höhepunkt; die feudalen Mißbildungen des Agrarrechts erſchwerten die Wiederbeſetzung des Landes noch mehr als die Mißregierung der Städte den Wiederaufbau derſelben. In den Städten hatten auch der Große Kurfürſt und ſein Sohn immerhin ſchon einige Ordnung geſchaffen. Die ländliche Koloniſation und Erleichterung der Bauern nahm erſt Friedrich Wilhelm I. mit Erfolg in die Hand.

Zwiſchen den verſchiedenen Territorien des preußiſchen Staates war damals wie heute freilich ein großer Unterſchied in bezug auf den Einfluß ſtädtiſchen Lebens. In Preußen kommen erſt 20 %, in Cleve 43 % der Bevölkerung auf die Städte. Dort liegen die Städte ganze Tagereiſen auseinander, hier liegen ſie eng gedrängt; in wenigen Stunden iſt die eine von der anderen zu erreichen. Die folgenden Zahlen geben hierüber ein genaueres Bild im Vergleich mit der Gegenwart.

---

[1]) Pufendorf, S. 108, ſagt, an Bauern fehlt es: daran iſt der Umſtand ſchuld, daß alle Bauern, wenn ihre Vermögensverhältniſſe es irgend geſtatten, ihre Söhne ſofort ein Handwerk erlernen laſſen, da ſie alle glücklich preiſen, denen es vergönnt iſt, in der Stadt zu leben. [Monzambano VII § 1, her. von Salomon S. 129.]

Damalige Provinzen	Umfang in □=Meilen	Zahl der Städte	Mittlere Größe	Eine Stadt auf so viele □=Meilen	1861 Heutige Provinzen	1861 Eine Stadt auf so viele □=Meilen
Preußen . .	654,7	55	2086 Einw.	12,0	Preußen . .	9,7
Pommern. .	379,4	56	1526 „	6,8	Pommern . .	8,0
Neumark . .	238,1	39	1532 „	6,1	Brandenburg	5,3
Kurmark . .	158,8	79	2647 „	5,8		
Magdeburg .	101,0	36	2063 „	2,8	Sachſen . . .	3,1
Halberſtadt .	28,3	13	2998 „	2,1		
Cleve . . .	32,5	24	1598 „	1,3	Rheinland u.	
Mark. . . .	48,3	22	1486 „	2,1	Weſtfalen .	3,6

Magdeburg und Halberſtadt ſind die reichen Provinzen mit den zahlreichen größeren Städten; die Kurmark hat neben dem ſchon großen Berlin nur kleine und ſchon viel weiter auseinander liegende Städtchen. Ähnlich die Neumark und Pommern, hinter denen Preußen aber noch unendlich weit zurückbleibt, während Cleve und Mark den weſtdeutſchen Charakter der kleinen überaus zahlreichen Städte repräſentieren. Der Gegenſatz zwiſchen den Territorien iſt damals ein ſtärkerer, weil heute in den vergrößerten Provinzen noch andere Elemente mitſprechen. Man verſteht aber nach dieſen Zahlen, daß ſchon damals die größten wirtſchaftlichen und ſozialen Gegenſätze, die es in Deutſchland gab, im preußiſchen Staate begriffen waren, daß es ſich ſchon damals darum handelte, das Verſchiedenartigſte zur Einheit zu verbinden.

Der Gegenſatz zwiſchen Stadt und Land war damals nach den Rechts- und Steuerverhältniſſen ein viel ſchrofferer als heute. Die Mehrzahl der Gewerbe war viel mehr wie heute in den Städten konzentriert. Aber die Bevölkerung der kleinen Städte war doch noch eine der ländlichen ganz analoge. Ackerbürger und Tagelöhner herrſchten vor, die meiſten Bürger hielten ihr Vieh, das ſie auf die Gemeinweide trieben. Selbſt in den großen Städten des Oſtens, Königsberg, Stettin, Berlin, Magdeburg, Halle, fehlten dieſe Elemente nicht. In den Städten der Kurmark zählte man 1750 auf 235 794 Einwohner 2834 Ackersleute, 238 Gärtner und 3977 Tagelöhner. In Königsberg wird 1723 in dem neuerlaſſenen ſtädtiſchen Reglement vorgeſchrieben, darauf hinzuarbeiten, daß jedes Haus wieder in den Beſitz der zu ihm gehörigen Wieſen komme; die betreffenden Wieſenſtücke ſollten als inalienable Pertinenzen der Häuſer angeſehen werden. Nur in den rheiniſchen Handelsſtädten ſcheinen die Ackerbürger damals ſchon ganz verſchwunden zu ſein, wie einzelne Gewerbetabellen, die ich in den Akten gefunden, mich belehren.

Einige Handwerker und Handeltreibende fehlten dagegen nirgends, ſie konnten wegen der Erſchwerung des ländlichen Gewerbebetriebes in den Städten ſogar weniger fehlen als heute; die Verwaltung ſelbſt ſetzte überall die verſchiedenſten Handwerker an, die ſie womöglich aus dem Reich ins Land zog. Unter dieſen waren manche Vagabunden und Tunichtgute, aber wenig träge, ſchläfrige Spießbürger. Und wenn das letztere leider der allgemeine Charakter des deutſchen Handwerkers zu Anfang des vorigen Jahrhunderts

war, ſo ſtellte eben die zahlreiche Einwanderung in den preußiſchen Städten das gewerbliche Leben dort immerhin auf einen anderen Boden. Die Konkurrenz ſchon, die Reibung mit neuen Elementen erhöhte die Tätigkeit; der Koloniſt, der ſeine Heimat verlaſſen, iſt wirtſchaftlich ein ganz anderer Menſch, als wer nie etwas anderes als den Kreis der Gevatterſchaft geſehen. Und teilweiſe führte die Einwanderung die allertüchtigſten Kräfte dem preußiſchen Staate zu. Ich meine damit die Franzoſen, die Pfälzer, die Böhmen, die Salzburger, die Holländer, die Wallonen, die eine hochherzige Politik ins Land zu ziehen verſtanden hatte. Franzöſiſche Einwanderer zählte man 1700 ſchon 17 000; Friedrich der Große gab ihre Zahl auf 20 000 an. Sie hatten ſich meiſt in Berlin, Brandenburg, Frankfurt, Spandau, Bernau, Köpenick, Oranienburg, Müncheberg, Stendal, Prenzlau, Strasburg, Schwedt und Angermünde niedergelaſſen. Und ihre Zahl war wie die der anderen Koloniſten allerdings in einzelnen Städten ſo bedeutend, daß ſie durch ihre Talente und ihr Vermögen eine hervorragende Rolle ſpielten. In Magdeburg zählte die Pfälzer Kolonie 1704 2022, die franzöſiſche 1719 1582 Köpfe; in Berlin waren 1700 etwa 6000 Franzoſen, nicht weniger als ein Fünftel der damaligen Zivilbevölkerung; 1747 waren unter 85 064 Zivileinwohnern 7327 Franzoſen, 1340 Böhmen und 1850 Juden. Dabei waren dieſe franzöſiſchen Calviniſten ſparſame, ſittenreine, fleißige Leute; ihre Ehrlichkeit war ſprichwörtlich, ihr Familien leben muſterhaft; man machte die Bemerkung, daß ihre Ehen die kinderreichſten waren, und daß die Kinderſterblichkeit bei ihnen geringer ſei als bei den Landeseinwohnern. Viele hatten große Vermögen beſeſſen und gerettet; man ſchätzte, daß die Refugiés pro Kopf wenigſtens 300 Rtlr. bar Geld mitgebracht hätten; eine ſehr ſtarke Zirkulation franzöſiſcher Münzen trat ein; die Familien aus Metz ſollen allein ein Vermögen von 2 Millionen Taler ins Land gebracht haben, diejenigen von ihnen, welche ein einziger Beamter bei ihrer Ankunft empfangen hatte, beſaßen allein 600 000 Tlr. [1]). Wichtiger aber als ihr Vermögen war ihre Geſchicklichkeit; eine Reihe neuer Induſtriezweige entſtand durch ſie, andere gelangten erſt jetzt zur Blüte. Die Verwaltung, fürchtend, daß ſie durch eine Änderung der franzöſiſchen Geſetzgebung wieder in ihre alte Heimat gezogen würden, hatte von Anfang an dafür geſorgt, möglichſt viele deutſche Lehrlinge bei ihnen unterzubringen. Auch hierdurch übten ſie eine große Wirkung.

Die Franzoſen waren aber nicht die einzigen derartigen Einwanderer. Lütticher Handwerker hatte man für die Waffeninduſtrie kommen laſſen; Holländer waren es, die den Holzhandel in der Mark zu einer gewiſſen Blüte gebracht hatten [2]). Die Wallonen brachten den Tabakbau und die Tabakfabrikation mit ſich [3]). Ein gewiſſer induſtrieller Fortſchritt war unſtreitig in den größeren Städten überall vorhanden. Der Export von roher Wolle

[1]) Erman et Reclam, Mémoires pour servir à l'histoire des refugiés français dans les états du roi. (1782 ff. I, S. 317—318; II, S. 31—32.)

[2]) Borgſtede, Statiſtiſch-topographiſche Beſchreibung der Kurmark, S. 298 ff.

[3]) Bratring I, S. 99.

z. B. hörte unter Friedrich Wilhelm I. nicht nur ganz auf, ſondern es wurde bereits ſehr viel mecklenburgiſche und andere Wolle eingeführt. Schon 1733 hatte man aus der Mark Brandenburg allein 44 000 Stück Tuch ins Ausland abgeſetzt [1]). Neben der Woll- waren es hauptſächlich die Leinen- und Samtinduſtrie, die Hutmacherei, Handſchuhmacherei, die Wagenfabrikation, die Gold- und Silberwareninduſtrie, die raſch ſich gehoben hatten, die anfingen zu exportieren. Es laſſen ſich für die Tatſache einer gewiſſen gewerblichen Blüte ſchon vor 1740 noch verſchiedene überzeugende ſtatiſtiſche Belege anführen. So z. B. enthält eine Liſte der Magdeburger großen Fabriken und Manufakturen aus dem Jahre 1775 [2]) nicht weniger als ein Drittel ſolche, deren Gründung in die Zeit vor 1740 fällt. Die Berufsſtatiſtik der kurmärkiſchen Städte aus dem Jahre 1750 [3]) wird uns ein von dem Stand von 1740 ſehr wenig abweichendes Bild geben. Es ſind darin auf 235 479 Einwohner überhaupt 63 239 Perſonen gezählt, darunter 12 684 Handwerksgeſellen und 5461 Lehrlinge. Unter den 45 094 Herren und Meiſtern ſind 1093, „ſo von ihren eigenen Mitteln leben", alſo Rentiers, dann eine Anzahl Beamte, Schullehrer, Geiſtliche, Arme, die oben erwähnten Ackersleute und Tagelöhner, 30 000 bis 35 000 bleiben als Handwerksmeiſter, Krämer und Händler übrig. Man zählte z. B., um nur einige Zahlen anzuführen:

Meiſter	mit	Geſellen u.	Lehrlingen
1130	Bäcker	369	275
167	Poſamentiere	136	96
29	Kattunfabrikanten	154	—
175	Drechſler	65	59
30	konzeſſionierte Fabrikanten, die unter keiner andern Rubrik ſtehen	114	124
147	Färber	52	37
136	Goldſchmiede	78	68
455	Huf- u. Waffenſchmiede	273	123
105	Kürſchner	65	30
1350	Leinen- u. Garnweber	495	221
132	Lohgerber	86	30
344	Materialiſten	111	204
262	Maurer	611	171
133	Nadler	37	26
117	Nagelſchmiede	149	87
131	Pantoffelmacher	87	34
187	Perückenmacher	63	44
60	Naſchmacher	110	34
86	Niemer	58	33
174	Sattler	67	79
187	Seiler	59	39
1991	Schneider	881	348
2740	Schuhmacher	1548	520
309	Stellmacher	109	63
27	Seidenſtrumpffabrikanten	—	—
189	Strumpfweber	213	29
219	Tabakſpinner	77	30
7	Tapetenmacher	22	3
799	Tiſchler	414	203
241	Töpfer	156	87
36	Tuchbereiter	30	13
36	Tuchhändler	1	2
1631	Tuchmacher	508	212
95	Tuchſcherer	33	19
143	Weißgerber	38	32
45	Wollkratzer	—	—
318	Wollkämmer	83	12
7	Wollſortierer	7	—
1979	Wollſpinner	—	—
6	Zeugfabrikanten in Wolle	17	3
10	Zeugdrucker	—	—
276	Zeugweber in Wolle	2041	28
259	Zimmerleute	593	149

[1]) Oeuvres de Frédéric le Grand. Berlin, Decker I, S. 234.

[2]) Topographiſche Beſchreibung des Herzogtums Magdeburg, 1785, S. 67.

[3]) Bratring I, S. 64—73; „unter den Meiſtern und Herrn" ſind entſchieden viele Doppelzählungen: z. B. die 2116 Bierbrauer und die 1839 Branntweinbrenner ſind gewiß noch nebenbei in anderer Eigenſchaft aufgezählt.

Diese Zahlen zeigen freilich überwiegend kleinbürgerliche Zustände und Verhältnisse, aber daneben doch einen gewissen Wohlstand; in vielen Gewerben sind so viele Gesellen und Lehrlinge wie Meister, während bei ganz unentwickelten Verhältnissen die Hilfsarbeiter ein Drittel der Meisterzahl nicht übersteigen (so z. B. im Durchschnitt ganz Preußens nach den napoleonischen Kriegen). Und wo ein Zufall uns Zahlen aus noch früherer Zeit bewahrt hat, da sieht man auch deutlich den großen Fortschritt. Im Jahre 1712 hatte Berlin allein 119 Woll- und Tuchwebermeister mit 366 Gesellen und Wollarbeitern aller Art, 1753 312 Meister und 2020 Gehilfen ohne die Kämmer und Spinner [1]). Alle Zünfte in Berlin, sagt dieselbe Quelle, sind jetzt dreimal größer als vor 40 Jahren.

Geringer als die Entwicklung der Industrie war die des Handels; das Sperrsystem war überdies dem auswärtigen Handel nicht günstig. Freilich war die Lethargie des Handelsstandes, das kleinliche Pochen auf Stapel- und andere Vorrechte viel älter als die Schutzzollmaßregeln. Königsbergs schlimmste Handelsepoche war von 1650 bis gegen 1690; seither stieg die Zahl der angekommenen Schiffe wieder; freilich besaßen die Königsberger Handelsherren 1704 kein eigenes Schiff, der auswärtige Handel war ganz in Händen der Fremden. Aber einige hundert wohlhabender Kaufleute und Krämer gab es dort immerhin. Und ähnliches ließ sich von Memel, Stettin, Magdeburg, den rheinischen Städten sagen. In Magdeburg brachte der Getreideexport neues Leben. Die Stadt hatte 1649 erst 14 000 Wispel Korn, 1697 35 839, 1710 72 000 auf der Elbe verschifft. Als Beispiel der rheinischen Handelstätigkeit führe ich an, daß Emmerich trotz aller Klagen über Rheinzölle und Handelsstockung nach einer Berufsstatistik von 1714 auf 4200 Seelen, 98 Kaufleute und Krämer zählte, während Koblenz z. B. 1861 auf die siebenfache Bevölkerung etwa 400 hatte. Berlins Handel hob sich hauptsächlich durch die Refugiés. Ein Bericht aus dem Jahre [2]) 1753 sagt: „durch sie gerieth Berlin in Bekanntschaft mit den vornehmsten Handlungsorten; in Frankreich, Holland und Engelland hatten sie ihre Freunde. Viele Waaren kamen nun unmittelbar aus erster Hand, die man den Auswärtigen wieder wohlfeiler lassen konnte. Das weckete den Kaufmann auf.“ Der gute Zustand der Posten, die relativ außerordentlich große Zahl von Postrouten, die große Tätigkeit der Verwaltung unter Friedrich Wilhelm I. für leidliche Instandhaltung der Landstraßen war nicht ohne Folgen für den inneren Verkehr. Die Orte an den Poststraßen hatten schon hierdurch Leben und Verdienst. Die Reisebeschreibungen [3]) der Zeit rühmen, daß, sobald man nur den Fuß in das Land setze, man das meiste anders finde als anderwärts; die hohen Landstraßen würden da in

[1]) Zinkens Leipziger Sammlungen von wirtschaftlichen, Polizei-, Kammer-, und Finanzsachen XI, S. 980.

[2]) Daselbst, S. 975.

[3]) Auszüge aus der Reisebeschreibung eines Engländers in Zinkens Leipziger Sammlungen. Bd. VII, S. 506 besonders 513.

beſſerem baulichen Stand erhalten, die Poſten gingen richtiger, die Landkutſchen ſeien beſſer beſtellt; überall treffe man gute neue Wegweiſer und leidliche Wirtshäuſer und vor allem ein gut Teil mehr Reiſende.

Den klarſten Beweis für dies freilich nur immer relative wirtſchaftliche Gedeihen der Städte in damaliger Zeit haben wir in der Bevölkerungszunahme derſelben. Berlin hatte 1700 inkl. des Militärs 29 000 Einwohner gezählt, 1740 zählte es 90 000. Potsdam hatte unter Friedrich Wilhelm I. 671 Bürger- und Fabrikhäuſer in der Stadt, 400 Wohnhäuſer in den Vorſtädten erhalten; die Einwohnerzahl hatte ſich verdoppelt. (Stettin: 1720 6081, 1740 12 360, 1782 15372, 1831 27399; Anklam: 1722 1853, 1740 2961, 1782 3021.) Überall nahmen, wie uns die obigen Tabellen zeigten, die wüſten Stellen und die Häuſer mit Strohdächern raſch ab. Wenn Borgſtedes Zahlen [1]) aus dem Jahre 1725 richtig ſind, ſo hätten die kurmärkiſchen Städte damals 137 945, 1740 202 939 Zivileinwohner gehabt, d. h. ſie hätten in 17 Jahren um 47,13 % oder jährlich um 2,77 % zugenommen. Sicher iſt, daß ſie von 1730 bis 1740 von 178 907 auf 202 939 Einwohner oder um 13,43 oder jährlich 1,34 % gewachſen ſind. Von der ſtarken Zunahme Magdeburgs und Halles iſt eben ſchon die Rede geweſen.

Und ein wichtiges Element der Zunahme der Städte iſt in dieſen wie in den obigen Zahlen noch gar nicht mitbegriffen: das Militär. Es wurde einſchließlich der Frauen, Kinder und des Geſindes beſonders gezählt; die gewöhnlich mitgeteilten Zahlen enthalten nur die Zivilbevölkerung. Vor 1713 lag nur die Infanterie in den Städten; Friedrich Wilhelm verlegte auch die Kavallerie dahin, beſonders in die kleineren Städte, um die Mißbräuche der Einquartierung auf dem platten Lande und der Naturallieferungen zu beſeitigen ſowie eine ſtrengere Diſziplin zu ermöglichen. Auch den Beſtand der Infanterie erhöhte er ſehr; die Armee, welche 1713 40 000 Mann gezählt hatte, betrug 1740 80 000 Mann. Aber nicht bloß um die Kavallerie und die verſtärkte Infanterie erhöhte ſich die ſtädtiſche Bevölkerung im ganzen; ein ſehr großer Teil der Soldaten war verheiratet. Man begünſtigte das Heiraten, um die Bevölkerung zu vermehren; man wollte dadurch die etwa die Hälfte ausmachenden Soldaten, die aus der Fremde kamen, an die neue Heimat feſſeln. Die Zahl der Frauen, Kinder und Dienſtboten der Garniſon machte durchſchnittlich zwei Drittel bis drei Drittel der aktiven Mannſchaft aus; eine Beſatzung von drei Bataillonen, wie ſie Halle z. B. damals hatte, repräſentierte 3000 bis 4000 Menſchen, die Wohnung, Nahrung und alle anderen Bedürfniſſe in der Stadt befriedigen mußten, für Handel und Verkehr ein gewichtiger Faktor wurden. Berlin hatte 1740 eine Zivilbevölkerung von 68 691, eine Militärbevölkerung von 21 309 Seelen; 1786 hatte es auf 33 572 aktive Soldaten

[1]) Borgſtede, S. 381. Ich habe einiges Bedenken gegen die Zahl, da in den früheren Jahren die Frauen in den Städten nicht mitgezählt worden waren, und es ſcheint mir möglich, daß Borgſtede 1723—1730 die Zahl der Männer für die der Männer und Frauen zuſammen eingeſetzt habe.

27 105 Militärweiber, -kinder und Dienſtboten [1]). Selbſt für die kleineren Städte, die nur einige Kompagnien hatten, war es leicht ein Zuwachs von 500—1500 Seelen. Frankfurt, Brandenburg und Halberſtadt, die oben mit 8—9000 Einwohnern aufgeführt ſind, werden mit der Garniſon über 10 000 gehabt haben; eine Reihe der übrigen Städte würde ebenfalls mit der Garniſon in eine höhere Größenklaſſe zu rechnen ſein.

Neben dem Militär waren endlich für die größeren Städte die Landeskollegien und die Univerſitäten ein wichtiges Element. Die Zunahme Halles beruhte vor allem auf der glänzenden Blüte der Univerſität, die damals gegen 2000 Studierende zählte. Die Verlegung der Domänenkammer und des Kriegskommiſſariats von Halle nach Magdeburg bezweckte wohl neben anderem, Magdeburg, das damals gegen Halle zurückgeblieben war, zu heben. Von Stendal ſchreibt Bekmann [2]): „es hat von 1712, ſonderlich von 1720 bis 1740 an Gebäuden und Einwohnern ſo zugenommen, daß man ſagen kann, es ſei jetziger Zeit in glückſeligerem Zuſtand als vor Zeiten". Freilich ſeien immer noch viele Gärten und kleine Häuſer in der Stadt. „Solchen Zuwachs", fährt er dann fort, „hat man anfangs zwar ſonderlich den zu Churfürſt Friedrich Wilhelms und Friedrichs I. Zeiten eingenommenen franzöſiſchen Flüchtlingen und den nachgehends von ihnen eingeführten Fabriken, Anſetzung verſchiedener Profeſſionen, ſodann aber auch der Verlegung des Obergerichts in dieſe Stadt als eines beſtändigen Gerichts, wohl am meiſten zu danken." Das Quartalgericht war nämlich 1716 in ein ſtändiges, mit einer Anzahl Räten beſetztes Obergericht verwandelt worden [3]).

Als man nach der Einverleibung Vorpommerns und der Erwerbung Stettins nacheinander die Landeskollegien dahin verlegte, ſuchte man die beiden hiervon betroffenen Städte Stargard und Köslin dadurch zu entſchädigen, daß man nach beiden je ein Hofgericht (Appellgericht) verlegte. Stettin hatte — abgeſehen von ſeinen früheren Drangſalen — 1710 die Peſt in ſtarker Weiſe gehabt, war 1713 von den Ruſſen bombardiert worden und war ſo, als es preußiſch wurde, in ſehr ſchlimmem Zuſtand. Der preußiſche Geograph Abel meint 1735, es habe ſich nun aber ſchnell wieder gehoben durch die dahin verlegte franzöſiſche Kolonie, durch die Landeskollegien, den Feſtungsbau und die Anlage von Manufakturen.

Auch in Preußen ſpielen bei der Behördenorganiſation allgemein dienſtliche Urſachen und der Wunſch der Hebung einzelner Städte durcheinander. Erſt wird in Tilſit (16. Oktober 1714) eine beſondere litauiſche Kammer er-

[1]) Hertzberg, Huit dissertations tenues pour l'anniversaire du roi Frédéric II, S. 202, nimmt einfach an, Berlin habe auf 24 000 Kombattanten eine Militärbevölkerung von 60 000, der Staat auf 200 000 Soldaten eine ſolche von mindeſtens 400 000.

[2]) Hiſtoriſche Beſchreibung der Kur- und Mark Brandenburg von Joh. Chriſt. Bekmann, Profeſſor in Frankfurt, ergänzt, fortgeſetzt und herausgegeben von B. L. Bekmann, Profeſſor am Joachimstal, Berlin 1753, Bd. II, Abt. V, I, II, S. 7.

[3]) Näheres ſiehe: Steinhart, Über die Altmark, 1800, I, S. 44. Auch der Geograph Abel meint, es ſei zu hoffen, daß Stendal wieder in den alten Flor komme, zumalen nachdem das Obergericht ſich daſelbſt ſtändig befinde.

richtet, später wird sie wieder — wohl wegen der großen Entfernung — nach Königsberg verlegt; mit den Kolonisationsplänen kommt der König aber doch wieder auf die Trennung zurück. Nach Insterburg wird ein besonderes Burggericht, später Hofgericht gesetzt, dem das Königsberger Hofgericht die litauischen Ämter abtreten muß [1]). Nach Gumbinnen, der neu angelegten Stadt, die der König in jeder Weise zu heben suchte, ward erst 1724 eine Deputation der Königsberger Kriegs- und Domänenkammer, später (1736) ein selbständiges derartiges Kollegium gesetzt. Was die rheinischen Lande betrifft, so zeigen die in den Akten sich stets wiederholenden Klagen von Emmerich, der Ruin der Stadt datiere von der Zeit, da die Landeskollegien wieder nach Cleve verlegt worden seien, welche Bedeutung sie für den Nahrungsstand der Stadt gehabt hatten. Zahlreiche Bitten und Verhandlungen über Garnisonen dokumentieren dasselbe.

Die Verlegung der Behörden und des Militärs machten natürlich zahlreiche Neubauten in den Städten nötig; andere Ursachen wirkten in gleicher Richtung; Kirchen, Schulen, Amtshäuser auf den Domänen, Kornmagazine. Befestigungswerke und andere öffentliche Gebäude wurden in großer Zahl errichtet. Die Bautätigkeit war allerwärts eine sehr rege während der Regierungszeit Friedrich Wilhelms I. Tausende von Privathäusern hat der König selbst gebaut und dann verkauft, vermietet oder weggeschenkt, um seine Lieblingsorte schnell zu bevölkern; überall wurden sogenannte Baugelder als Beihilfe zu Neubauten und außerdem häufig Holz und Steine umsonst den Privaten gewährt. Wieviel im ganzen von 1713 bis 1740 für Bauten ausgegeben wurde, vermag ich nicht zu sagen; ich will nur die eine Notiz, die ich in den Akten gefunden habe, hier beifügen, daß der König von 1713 bis 1732 außer allen laufenden, auf die gewöhnlichen Etats angewiesenen Baukosten [2]) für sämtliche Provinzen mit Ausschluß Preußens (die außerordentlichen Ausgaben für Preußen sind besonders unter der Rubrik „Preuß. Retablissement“ verzeichnet)

für Festungsbauten	2 518 918 Taler,
für Zivilbauten	2 326 690 „
zusammen	4 845 608 Taler

aus den Zentralkassen anwies. Dabei muß man sich erinnern, daß die Baumaterialien, besonders Holz, zu diesen Bauten aus den fiskalischen Forsten und Steinbrüchen geliefert, das Stroh und die Hand- und Spanndienste auf die Domänenbauern ohne besondere Vergütung angewiesen wurden. So ist es auch — trotz der damaligen billigen Preise — nur zu erklären, daß ein Schulhaus in Preußen etwa 25 Tlr., eine Kirche 900—2700 Tlr. zu bauen kostete.

[1]) Töppen, Komparative Geographie, S. 328.

[2]) Die Baufreiheitsgelder z. B. wurden sämtlich auf die lokale Akzisenkasse angewiesen und erscheinen so nicht einmal in den Kriegskassenetats der einzelnen Provinzen.

Der oben ſchon einmal erwähnte engliſche Reiſende [1]) bemerkt, überall habe er in den brandenburgiſchen Landen die Kirchen in Stadt und Land in gutem Stand gefunden, ein ganzer Haufen Kirchtürme ſei ganz neu. Die Häuſer ſeien meiſtenteils nach der beſſeren Baukunſt neu aufgebaut und nach den Gaſſen ſchön ausgeziert, die breiten Straßen mit Bäumen bepflanzt. „Ich ſahe mit Augen," ruft der Verfaſſer, „wie alle und jede Menſchen daſelbſt bald in dieſer, bald in jener Arbeit beſchäftigt waren, und ſoweit als ich reiſete, fand ich überall unterſchiedliche Manufacturen und angeſtellten Handel und Wandel; alles und jedes war auf einmahl in voller und beſtändiger Bewegung und doch überhaupt hatte das gantze Werk ſeine ziemliche Ruhe." Es komme das von den guten Geſetzen, der Pflege der Induſtrie und der Gewiſſensfreiheit.

Mögen wir uns alſo die brandenburgiſch-preußiſchen Städte jener Zeit immerhin in alter Weiſe mit Wall und Graben, mit efeuumrankten Turmtoren, mit den Goſſen in der Mitte der Straßen, mit mangelndem Pflaſter und mangelndem Trottoir, mit vielen ſchlechten, übergebauten, Licht und Sonne verſperrenden Häuſern denken; immer war zwiſchen dem Alten viel Neues; immer war das Bild der Städte nicht das der vollſtändigen Erſtarrung, ſondern der lebendigen Bewegung.

Faſſen wir nochmals zuſammen, was wir über die Größe und ſozialen Verhältniſſe der damaligen preußiſchen Städte wiſſen, und erinnern wir uns der allgemeinen geiſtigen und ſonſtigen Zuſtände der Zeit, ſo wird das Urteil etwa dahin lauten: Die kleineren Land- und Ackerſtädte überwiegen an Zahl; überall, auch in den größeren Städten, iſt der Wohlſtand mäßig, die Unternehmungsluſt beſchränkt, auf Privilegien und ſtaatliche Unterſtützung hoffend; in kleinbürgerlicher Weiſe bewegt ſich das Leben; philiſterhafter Zunftſinn und ängſtliche Scheu vor Höherſtehenden charakteriſieren die Maſſe, wenn auch hier weniger als anderwärts. Ein reicher, hochgebildeter Bürgerſtand, der in großem Stile denkt und handelt, fehlt; eine haus- und gartenbeſitzende, zopftragende Klaſſe von Honoratiorenfamilien, in den Handelsſtädten mit der Kaufmannszunft zuſammenfallend, ſteht an der Spitze der ſtädtiſchen Geſellſchaft und Verwaltung.

Aber immerhin machen die Städte ein Drittel der Bevölkerung aus; ſie ſind die Sitze der Behörden, des Hofes; in ihnen konzentriert ſich das Schul- und Kirchenweſen, in ihnen erwachen der Pietismus und die Aufklärung; Berlin und Halle waren unter der vorhergehenden Regierung nahezu die Zentralpunkte des neuerwachten deutſchen geiſtigen Lebens überhaupt geweſen. Auch der materielle Fortſchritt fehlt nicht. Überall regen ſich Keime einer neuen Zeit, zahlreiche fremde Elemente haben Anregung und Kapital, neue techniſche Methoden und neue Lebensſitten mitgebracht; die friſche Kraft einer Koloniſtenbevölkerung verleugnet ſich auch hier nicht, die Bevölkerung wächſt wie die Bautätigkeit, die Induſtrie nimmt zu; der altererbte Beſitz der Patrizier-

[1]) Zinken, Leipziger Sammlungen VII, S. 513 ff.

familien ſteigt ebenfalls an Wert; die neue Bildung und Aufklärung holt ſich die Jugend der Patrizier-, Magiſtrats- und Juriſtenfamilien von den Univerſitäten; aus den Kreiſen des Bürgertums rekrutiert ſich mindeſtens ſo ſehr wie aus dem Adel das Beamtentum, das bald über die Herren Junker hinweg die erſte Stelle im Staate und im Bewußtſein des Volkes einnehmen ſollte. Nach allen Seiten wachſen die Aufgaben auch für die ſtädtiſche Verwaltung in den etwas größeren Städten. Die Einfügung der fremden Elemente führt zu zahlreichen Kolliſionen, die Aufklärung fordert alles mögliche von einer guten Polizei, was die verrottete ſtädtiſche Verwaltung nicht leiſten kann; gegenüber einer Staatsverwaltung, deren Integrität, Tüchtigkeit und Arbeitseifer von Tag zu Tag ſteigt, ſticht dieſe ſtädtiſche Verwaltung um ſo greller ab. Der Ruf nach Reform ertönt immer lauter. Sehen wir, ob er in der Tat gerechtfertigt war, indem wir zunächſt die Verfaſſungszuſtände, wie ſie vor den energiſchen Eingriffen der Regierung in der Hauptſache noch lagen, ins Auge faſſen.

Um dieſe ſelbſt zu ſchildern, wird es nötig ſein, wenigſtens ein Wort über den Gegenſatz der immediaten und der mediaten Städte vorauszuſchicken. Unſere ſpätere Darſtellung wird ſich dann um ſo mehr auf den wichtigeren Teil der Städte, auf die immediaten beſchränken können [1]).

Der Begriff der Stadt überhaupt ſchloß ſich nicht an eine beſtimmte Größe, ſondern an die hergebrachten faktiſchen Privilegien an, die ziemlich verſchiedenen Inhalts ſein konnten. Allgemein aber galt dafür, daß die Stadt das Recht habe, bürgerliche Nahrung zu treiben, nicht bloß Handelsleute, Handwerker und Manufakturen, ſondern Zünfte und Gilden zu haben ſowie Wochen- und Jahrmärkte abzuhalten, während die Flecken nur Handwerker, aber keine zur gewerblichen Beförderung ermächtigten Zünfte haben und Märkte nur in beſchränkterer Weiſe halten durften. Außerdem wurde die Umfriedigung des Ortes mit Wall, Graben oder Palliſaden ſowie das Recht, ſich Statuten zu geben, noch als weſentliches Merkmal jeder Stadt aufgeführt. Dagegen war weder eine beſtimmte Art der inneren Verfaſſung, noch der Beſitz der eigenen Gerichtsbarkeit, noch der eines beſonderen Stadtrechtes als charakteriſtiſch für alle Städte anzuſehen.

Als beſonders wünſchenswert aber galt früh der eigene Beſitz der Gerichtsbarkeit; die bedeutenderen Städte wußten ihn zu erwerben; ſie wußten auch bald das ausſchließliche Recht ſich zu erwerben, auf den Huldigungs-, Land- und Kreistagen durch Deputierte zu erſcheinen. Die, welche dieſes Recht erwarben, bildeten allein das ſtädtiſche Korpus, und es bahnte ſich ſo von ſelbſt mit der Entwicklung der weitgehenden ſtändiſchen Rechte in Steuerſachen die verſchiedene Behandlung der Städte und des platten Landes in

[1]) Vgl. Bratring I, S. 49; Büſching S. 57—62. Die folgende Schilderung bezieht ſich auf die brandenburgiſchen Städte; doch war der Unterſchied in den anderen Territorien — ſoweit mir bekannt iſt — weſentlich derſelbe.

Steuerſachen an. Damit war der Begriff der immediaten im Gegenſatz zur mediaten Stadt fertig. Er ſchloß ſo vor allem zweierlei ein: eigene Gerichtsbarkeit und Freiheit von den Laſten und Steuern des platten Landes; die Teilnahme an dem ſtändiſchen Korpus war in der Zeit, von welcher wir handeln, nicht mehr ebenſo wichtig; z. B. nahm Potsdam, obwohl nunmehr eine der bedeutendſten Immediatſtädte, niemals an demſelben teil. Freilich waren auch die beiden anderen wichtigen Erforderniſſe nicht immer unbedingt vorhanden. Es gab einzelne immediate Städte, d. h. ſolche mit eigener Gerichtsbarkeit, die zu den Laſten des platten Landes beiſteuerten (finanziell mediat, juſtiziell immediat), ſo Wittſtock, Alt-Landsberg, Fürſtenwalde uſw., es gab aber auch finanziell immediate Städte, die es juſtiziell nicht oder nicht ganz waren; einzelne immediate Städte hatten z. B. nur die Ziviljuſtiz oder gar nur einen Anteil an den Gerichtseinkünften.

In den mediaten Städten ſtand die Gerichtsbarkeit einem Adeligen, einer Kirche, Stiftung, einem Orden, einer anderen Stadt oder der Landesherrſchaft zu, die ſie durch das nächſtliegende Domänenamt ausüben ließ. Die ländlichen Laſten erhielten ſich wenigſtens teilweiſe, auch wenn und wo die Akziſe eingeführt wurde, wie das in Brandenburg faſt durchgehends in den letzten Jahren des Großen Kurfürſten ſelbſt in bezug auf die Flecken geſchah.

Die Beſtätigung der Magiſtratsperſonen, welche in den immediaten Städten bisher den höheren Landesgerichten oblag, ſtand hier der Grundherrſchaft zu, ja, dieſe hatte teilweiſe ein unbedingtes Ernennungsrecht. Die Stadtverfaſſung der mediaten Städte war übrigens ſehr verſchieden. Die kleinſten und unbedeutendſten hatten weder einen Magiſtrat noch eine Kämmerei (d. h. keine eigene Vermögensverwaltung). Das erſtere war allerdings ſeltener; der königliche Amtmann und Domänenpächter, in dieſem Falle am Orte ſelbſt wohnend, beſorgte dann zugleich die Geſchäfte der Polizei und ſtädtiſchen Verwaltung (ſo z. B. in dem Städtchen Brüſſow) oder aber war ein von dem Domänenamt bzw. der adligen Grundherrſchaft beſetztes Polizeiamt, dem ländlichen Schulzenamt analog, mit der Verwaltung betraut. Das Fehlen jeder Kämmerei wird öfter erwähnt, ſo von Arendſee, Kalbe, Mayenburg, Puttlitz und anderen Städten. Die größeren Mediatſtädte dagegen waren in ihrer inneren Verfaſſung von den Immediatſtädten nicht geſchieden; ſie hatten häufig ſogar ein bedeutendes Vermögen, einen nur allzu zahlreichen Magiſtrat. Auf ſie bezieht ſich auch unſere folgende Darſtellung mit. Die Unterſuchungen wie die Kontrolle des Kommiſſariats erſtreckten ſich ebenſo auf die mediaten wie auf die immediaten Städte. Die hieraus folgenden zahlreichen Konflikte mit den Domänenbehörden, unter denen die königlichen Mediatſtädte bisher ausſchließlich geſtanden hatten, waren eine der wichtigſten Gründe, die 1723 zur Vereinigung der Domänenkammern und Kommiſſariate führten.

Auch aus dieſen Bemerkungen über den Gegenſatz der Mediat- und Immediatſtädte geht hervor, daß es eine allgemeine Rechtsgrundlage der ſtädtiſchen

[1]) Fidicin, Territorien der Mark Brandenburg IV, S. 20.

Verfaſſung und Verwaltung nicht gab. Privilegien, Herkommen, einzelne Reſkripte und Reglements entſchieden. Dennoch ſind die Zuſtände mit wenigen Ausnahmen im ganzen überall ähnliche, auch da, wo die Formen des ſtädtiſchen Verfaſſungslebens ziemlich weit voneinander abwichen; wir werden dies gleich bei dem erſten Punkte, den wir zu erörtern haben, ſehen, bei der Erörterung der Stellung des ſtädtiſchen Rats.

Überall war der Magiſtrat ein ziemlich ſtabiles, weſentlich aus den Beſitzenden ſich ergänzendes Korpus, ſei es nun, daß, wie in den rheiniſchen größeren Städten, eine jährliche Neuwahl ſtattfand, oder daß die Herren ſich ſelbſt kooptierten. Über die cleviſchen Städte und ſpeziell über Cleve ſchreibt der Kriegsrat Durham 1713, der Magiſtrat wolle nicht reſponſabel ſein; es ſei die übliche Sache, daß er daſelbſt von der Direktion der gemeinen Bürgerſchaft dependiere, von derſelben jährlich mit allerhand Ränken gewählt oder abgeſetzt werde; wo in den Städten und Rathäuſern Ordnungen künftig erhalten werden ſollen, werde dieſes mit anderen Mißbräuchen notwendig geändert werden müſſen; jeder, der in den Rat gekommen ſei, ſuche ſich der Stelle zu ſeinem Vorteil zu bedienen und laſſe, um ſich zu konſervieren, den Bürgern alle Unarten nach; Steuer-, Pacht- und andere Nachläſſe kämen ſo häufig nicht ohne Urſachen ſonderlich gegen die Ratswahlzeit vor; man ſuche dadurch die Stimmen der Bürgerey zu erkaufen. In einem ſpäteren Bericht (9. Mai 1716) heißt es: Die großen Küpereien vor der Ratswahl hätten die wohlhabendſten Familien arm gemacht. Dieſe Wahl ſchloß aber — und damit zeigt ſich eben ihre Wertloſigkeit — eine Art Kauf der Ratsſtellen nicht aus. In Emmerich fand z. B. ein ſolcher ſtatt. Jedes neue Ratsmitglied hatte einen beſtimmten Teil der ſtädtiſchen Schulden zu übernehmen, die an ſeiner Stelle hafteten, für die er aber prompter als alle anderen ſtädtiſchen Gläubiger die Zinſen erhielt. Nur der wohlhabendſte Teil der Bürgerſchaft konnte ſomit für die Ratsſtellen in Betracht kommen.

Auch in den öſtlichen Provinzen hatte ſich an einzelnen Orten ein Wahlrecht der Bürgerſchaft oder eines Wahlherrenkollegiums erhalten. So erwähnt Fiſchbach [1]) als eine ſeltene Ausnahme, daß in Bieſenthal die Bürgerſchaft dieſes Recht noch beſitze. In Magdeburg erhielt ſich durch das ganze 18. Jahrhundert die Wahl der Magiſtratsmitglieder durch 18 beſondere Körherren, deren eine Hälfte aus den neun Stadtvierteln, die andere aus den wahlberechtigten Innungen abgeordnet wurden, während der Magiſtrat ſelbſt wieder den Bürgermeiſter, Kämmerer und andere Beamte aus ſeiner Mitte wählte [2]). Aber dieſe Wahlrechte waren ſchon dadurch bedeutungslos, daß ſie nur ausgeübt wurden, wenn ein Ratsherr mit Tod abging. Die Stellen erſcheinen in den öſtlichen Provinzen durchgängig als lebenslängliche.

Neben der in der Regel eintretenden Kooptation der Räte ſelbſt kommen

[1]) Statiſtiſch-topographiſche Städtebeſchreibungen I, S. 544.

[2]) Ausführliche topographiſche Beſchreibung des Herzogtums Magdeburg (von Heineccius), 1786, S. 54, und eine Beſchreibung der Magdeburger Stadtverfaſſung aus dem Jahre 1730, die ich in den Akten des Miniſterialarchivs fand.

besonders in den kleineren Städten königliche Ernennungen vor, aber nur als Ausnahme. Die freie Ratswahl wird prinzipiell stets anerkannt. Wenn in einer Reihe von Berichten aus kurmärkischen Städten über die Art der faktischen Besetzung der Ratsstellen 1718 hervorgehoben wird, ein großer Teil der Ratsmitglieder besitze seine Stellen titulo oneroso, so deutet das nicht notwendig auf eine königliche Ernennung; es kann ebensogut heißen und wird in vielen Fällen geheißen haben, die Betreffenden hätten die ziemlich hohen Gebühren an die Rekrutenkasse, die für Erlangung jedes Amtes gezahlt werden mußten, tatsächlich bezahlt. Von einigen Städten wird erwähnt, die im Besitz der Ratsstellen Befindlichen hätten sich in den neuen Stadtteilen angebaut; es scheint, daß diese Leistung von der Zahlung an die Rekrutenkasse befreite. Nur von ganz vereinzelten Bürgermeister- und Ratsstellen heißt es in den Berichten, sie seien ex speciali gratia Serenissimi verliehen worden. Der eigentliche Verkauf von Stellen zugunsten der Rekrutenkasse kam überhaupt mehr nur in der ersten Zeit Friedrich Wilhelms vor. Ganz hörte er freilich nie auf, besonders nicht in der Form des Verkaufs von Anwartschaften.

Ein Bestätigungsrecht der neugewählten oder der jährlich mit dem Ratswechsel neu eintretenden Mitglieder nahm die Regierung wohl schon länger in Anspruch, die eben erwähnte Untersuchung [1]) im ganzen Staate über diesen Punkt (im Jahre 1718) zeigt aber gerade, daß nur unter Dankelmanns Verwaltung damit Ernst gemacht worden war. Teilweise war die Bestätigung seither wieder ganz in Abnahme gekommen, jedenfalls wurde sie von den Regierungen (Justizbehörden) als rein formale Angelegenheit geübt, wie das speziell vom Herzogtum Magdeburg berichtet wird. Und wie 1730 die Berliner Kriegs- und Domänenkammer noch erklärt, sie habe von den Kämmereisachen Berlins gar keine Kenntnis, da Berlin nicht unter ihr stehe, wie 1720 das Königsberger Kommissariat dasselbe von Königsberg behauptet, so zeigt die Untersuchung von 1718, daß die Unterstellung der kleineren Städte unter die Kommissariate bis dahin von nicht allzu großem Einfluß auf sie war. In den wenigsten Städten, heißt es da, würden die Gesetze beachtet; die Ratsmembra machten offen und heimlich Opposition gegen die Kommissariate und Steuerräte.

Auch ein Entsetzungsrecht der unwürdigen Magistratsbeamten nahm die Regierung vor 1713 mehr theoretisch als praktisch in Anspruch. Die Magdeburger Polizeiordnung von 1688 erlaubte allerdings wegen nicht erfolgter Rechnungsablegung die Entsetzung, fügt aber an anderer Stelle hinzu: „Niemand soll des Raths-Stuhles entsetzt werden, er sey denn eines criminis famosi, nachdem er vorher auf gebührendes Ansuchen mit seiner Defension nothdürftig gehöret worden, überführet und durch eingeholtes, rechtliches Er-

[1]) Acta Generalia, betreffend die Magistrats-Personen in allen königlichen Provinzien und deren Confirmation vom General-Commissariat, im Geh. Ministerialarchiv in Berlin.

kenntniß verurtheilet [1])." Das war nun nicht so leicht; jedenfalls kamen Amtsentsetzungen und Entlassungen wegen Unfähigkeit und Mißbräuchen aller Art eben erst mit den strengeren Untersuchungen unter Friedrich Wilhelm I. ab und zu vor.

Bis dahin war der allgemeine Charakter der Magistratskollegien noch überwiegend der von relativ selbständigen bürgerlichen Koterien, die dem höheren Beamtentum schroff gegenüberstanden, dasselbe möglichst wenig in ihre Geschäftsleitung hereinsehen ließen. Das schließt natürlich nicht aus, daß innerhalb dieser Koterien heftige Spaltungen und gehässige Kämpfe stattfanden wie in jeder zerfallenden Oligarchie und ebensowenig, daß in den kleineren Städten häufig damals schon die Akzise-, Postmeister- und andere ähnliche staatliche Stellen dem einen oder anderen Ratsverwandten übertragen wurden. In fast allen kleinen Städten war die „Akziseſtube" auf dem Rathaus, also schon hierdurch die Besetzung der Einnehmerstelle durch ein Ratsmitglied angezeigt.

Am deutlichsten wird der Charakter der damaligen Magistratskollegien durch die Schilderungen des Professors Bekmann aus Frankfurt, der 1708—1714 die ganze Kur- und Neumarkt mit dem halbamtlichen Auftrag, eine Beschreibung des Landes zu fertigen, bereiste [2]). Er führt fast von jedem kleinen Städtchen die sämtlichen Magistratsmitglieder und ihre Nebenämter auf und ergeht sich in ruhmrediger Beschreibung des Glanzes der einzelnen Magistratsfamilien, offenbar von den damals lebenden Familiengliedern darüber in majorem familiae gloriam belehrt. In einer ganzen Anzahl von Städten sind es 100 bis 200 Jahre zurück zwei oder drei Familien, die ausschließlich vorherrschen: in Osterburg sind 7 Bernd und 16 Salzwedel nacheinander Bürgermeister und Ratsmitglieder gewesen; ähnliches erzählt er von den Herzbergs in Mittenwalde, den Schaums und Jordans in Pritzwalk, den Schönermacks

[1]) Vgl. die Ausführungen von Ludewig in der unter seinem Präsidium erschienenen Dissertation: Differentiae juris Romani et Germanici de senatoribus et consulibus (1721, recusa 1739), S. 32. Ludewig leitet da aus der fürstlichen Bestätigung der Senatoren aller Landstädte ein ziemlich weitgehendes Absetzungsrecht ab.

[2]) Joh. Christ. Bekmann starb 1717, ehe er etwas von seiner Arbeit publiziert hatte. Nach Jöchers Gelehrtenlexikon I, S. 905, wurde er gezwungen, seine Sammlungen ans Archiv abzugeben, da man unter Friedrich Wilhelm mißtrauisch gegen ihn geworden war. Dieses Material ließ Friedrich der Große seinem Sohne, der Professor am Joachimstaler Gymnasium in Berlin war, zurückstellen, und er publizierte nun 1752—1754 zwei Bände, welche die Einleitung, die Altmark und die Priegnitz enthalten: „Historische Beschreibung der Chur- und Mark Brandenburg." Die Materialien, die er hinterließ, sind aus dem Besitze des neulich verstorbenen Geh. Rats Riedel in Berlin in den des königl. Ministerialarchives übergegangen. Die gegen 1714 vom älteren Bekmann schon vollendete Ausarbeitung der Mittelmark und Neumark oder eine vollständige Abschrift hiervon, die er zu seinem Freunde, dem damaligen Konsistorialpräsidenten von der Hagen flüchtete, und die Herr Archivar Fidicin noch 1846 im Besitze dieser Familie im gutsherrlichen Schloß von Hohenau fand, habe ich durch einen glücklichen Zufall bei einem Leipziger Antiquar gefunden und erworben. Das leider nicht ganz vollständige Manuskript ist eine reiche Quelle für die städtischen Zustände der damaligen Zeit. Es ist offenbar 1712—1714 abgefaßt.

und Gutickes in Kyritz, den Schedes zu Landsberg an der Warte und anderen Familien.

Dieſe herrſchenden ehrbaren Familien gehören natürlich je nach den Städten verſchiedenen Geſellſchaftsgruppen an [1]: In Magdeburg, Stettin, Königsberg ſowie in den rheiniſchen Städten ſind es die Familien der Kaufleute und Braueigner [2], in anderen die der größeren Haus- und Hufenbeſitzer. In Frankfurt a. O. und Halle erſcheinen ziemlich viele Profeſſoren unter den Ratsmitgliedern; ſonſt ſind die Juriſten überwiegend, aber es fehlen auch nicht Ärzte, Apotheker und vor allem frühere Lehrer gelehrter Schulen. Der Weg vom Kollaborator und Präzeptor zum Bürgermeiſter war ein ziemlich häufiger. Von den Juriſten haben die meiſten neben ihren Ratsſtellen andere Geſchäfte und Bedienungen. Häufig ſind ſie als Fiskale in ſtaatlichen Dienſten, als Richter in Dienſten des umliegenden Adels [3] oder betreiben ſie eine große Privatpraxis; die Ratsſtellen nehmen ſie nur an als ein Mittel, Einfluß auf den Gang der Prozeſſe zu erhalten. Die größten Mißbräuche folgten aus dieſen Doppelſtellungen, zumal das Geſchlecht der damaligen Advokaten, wie wir z. B. ja auch aus den bekannten Schilderungen Coccejis wiſſen, in moraliſcher Beziehung ziemlich tief ſtand. Wie der kleinliche Sinn der Zeit überhaupt die äußeren Formen über die Dinge ſelbſt ſtellte, ſo legte man in einzelnen Städten beſonderen Wert darauf, keinen hominem illiteratum mehr in den Rat zu laſſen [4] oder Leute zu gewinnen, die irgendeinen Titel hatten, und ſei es

[1] Überall die Reichen: Oldecop klagt S. 31, Bevorab in Kommunen ſei der Wahn heftig eingeriſſen: Wer reich iſt, iſt auch klug.

[2] Über Königsberg ſiehe: H. Meier, Beiträge zur Handels- und politiſchen Geſchichte Königsbergs (Separatabdruck aus den preuß. Prov.-Blättern, 1864, S. 25). Die Großbürger, d. h. Kaufleute und Brauer, „waren der allein vermögende Teil der Handelsſtadt Königsberg, ſie machten daher auf die ehrbaren Räte und das Gericht einen entſchiedenen Einfluß geltend, und wenn dieſe ihnen nicht nachgaben, verfolgten ſie ſelbſtändig ihre Rechte."

[3] Früher verboten. Augsburger Stadtbuch (ed. Meyer) S. 11. Kein Ratsmitglied ſoll jemands Amtmann ſein. Es war eine ſehr viel beſprochene Kontroverſe der Zeit, ob ein ſtädtiſcher Senator zugleich Juſtitiarius eines Edelmannes ſein könne. In Sachſen hatte es ein Generalreſkript vom 14. Juni 1698 wenigſtens für alle kurfürſtlichen Richter verboten; vgl. darüber Dissert. de jure circa honores senatorios, senatibus in genere, speciatimque hexapolitanis, praes. Werner aut. C. Gust. Werner (Wittenberg 1716), S. 30 ff. Für Preußen vgl. Mylius II, S. 686: Reſcriptum, daß die Magiſtrats-Perſohnen denen angräntzenden von Adel, und die einigen Jura von den Städten praetendiren, weder advocando, noch consulendo bedienet ſeyn ſollen, auch bey Adelichen weder Justitiarii noch Curatores ſeyn können; de dato Berlin, den 13 ten Julii 1719.

[4] Von Gardelegen ſchreibt Beckmann: „Von dem Magiſtrat iſt merkwürdig, daß ſelbiger allezeit mit Litteratis, gelehrten Leuten, verſehen geweſen, man auch keinen leichtlich in den Rat genommen, der nicht zuvor auf einer Hochſchule geweſen und ſtudiert gehabt hätte, wozu jedoch auch die Herren Poſtmeiſter zu rechnen ſein, weil ſie in der Tat literati und geſtalter ſachen litteratissimi ſein, indem ſie beſtändig mit Briefſchaften umgehen. Es ſein auch noch heut zu tage viele hier befindlich, welche profession von Studiren gemacht, aber blos in bürgerlichem Stande leben, in Hoffnung der mahl eins zu dem Magiſtrat gezogen zu werden, die man dann anfänglich andern geringern ämtern vorgeſetzt." Königsberg: „Erleutertes Preußen oder Auserleſene Anmerckungen, über verſchiedene

nur den eines Jagd- oder Grenzrats. Bei Gelegenheit der Unterſuchungen wird wiederholt geklagt, welch lächerlich übertriebener Wert darauf gelegt werde. In einem Beſcheide der höheren Behörde an den Berliner Rat heißt es, man ſolle doch die Autorität des Magiſtrats nicht in den großen Titeln, ſondern in Personal-Meriten ſuchen. „Wenn die Titel — heißt es — noch ſo vornehm ſind und die Aufführung ſo ſchlecht, daß die ganze Stadt davon voll iſt, ſo werden nur die königlichen Charakters vileseiret und prostituiret.“ Die Söhne der betreffenden Ratsfamilien brachte man dadurch immer wieder in die Stellungen, daß man ſie als Adjunkten jahrelang ohne Gehalt beſchäftigte. Wurden dann Stellen erledigt, ſo waren ſie nicht zu umgehen. Von irgendwelcher Prüfung war keine Rede. Peinlich hielt man nur auf eines, daß die hergebrachte Zahl von Stellen den Lutheranern einerſeits, den Reformierten andererſeits bleibe.

Die übergroße Zahl der Magiſtratsperſonen war eine althergebrachte, aus dem ſpäteren Mittelalter ſtammende. Je mehr die Ratsſtellen gegen 1600 nur noch als nutzbare Privatrechte angeſehen wurden, deſto größer war der Andrang dazu, deſto näher lag die Verſuchung für die herrſchende Oligarchie, ſich dadurch aus den Verlegenheiten zu helfen, daß ſie ſukzeſſiv weitere Genoſſen zur Teilnahme an den Privilegien zuließ. Als die Städte dann im 17. Jahrhundert zurückgingen, war es nicht leicht, die Zahl der Ratsſtellen entſprechend zu reduzieren. In einigen Städten freilich war eine Verminderung der Stellen — beſonders nach den großen Kriegs- und anderen Kalamitäten — unvermeidlich geweſen; in anderen ſiegte ab und zu die Luſt, erledigte Gehalte zu teilen, über die anderweitigen hierdurch verletzten Intereſſen. Aber im ganzen waren das Ausnahmen. In den meiſten Berichten wird über eine zu große Zahl von Magiſtratsperſonen geklagt. Die kurmärkiſche Kammer ſchreibt 1716 von Berlin: Die Konfuſion werde in Ewigkeit nicht aufhören, wenn ſo viele Perſonen im Rate ſäßen, wenn fernerhin jedermann freigelaſſen werde, durch allerhand Kanäle Bürgermeiſter und Ratmann zu werden; trotz der großen Zahl fehle es ſtets an Arbeitern; das Wahlrecht des Rates müſſe auf ein Vorſchlagsrecht reduziert werden; denn, fügt der Bericht wohlweiſe zu: „principia republicana bringen dem Publico mehr Schaden als Nutzen, ſind ſonſt ſchon längſt wohlbedächtig supprimiret und abgeſchaffet.“ Bei den Verhandlungen gibt der Berliner Magiſtrat ſelbſt zu, daß er manche Mitglieder habe, welche aus ihrer Inaktion und in die Arbeit zu treiben am allerſchwerſten halten werde [1]). Es war das natürlich; jeder ſchob — wie ein Be-

zur Preußiſchen Kirchen-, Civil- und Gelehrten-Hiſtorie gehörige beſondere Dinge uſw. 5 Thle. Königsberg 1724—1742. I, S. 217. Ratswahl bei Vakanzen meiſt aus dem Gericht („wie wohl auch auſſer denen Gerichtsperſonen Kgl. Bediente, Advokaten und andere geſchickte Leute zuweilen hineingezogen ſind“).

[1]) Im Jahre 1740 bei der Huldigung ſucht der Magiſtrat dieſe Übelſtände ausſchließlich auf königliche Ernennungen zurückzuführen; ſiehe Fidicin, Hiſtor.-diplom. Beiträge V, S. 132; doch ich zweifle, ob mit Recht; der Wortlaut der bei Fidicin abgedruckten Beſchwerde verrät hauptſächlich Verſtimmung darüber, daß durch einige königliche Einſchiebungen ältere Ratsglieder nicht in die höheren Gehalte gerückt ſind.

richt über Stettin ſagt — die Schuld auf den anderen, verließ ſich auf den anderen; jeder verſicherte, bei den geringen Beſoldungen könne er davon nicht leben, müſſe alſo anderem Erwerb nachgehen. Und das erklärten nicht bloß die Kaufleute, Advokaten, Profeſſoren, Rentiers und andere derartige Ratsglieder, ſondern vor allem die Schreiber und Juriſten des Rats, die Kämmerer, Bürgermeiſter und Syndici, auf denen die Geſchäftslaſt ruhen ſollte. Ein Bericht über Prenzlau ſagt, „die Salaria, ſonderlich derjenigen, auf welchen die wichtigſte Arbeit beruhet, ſind nicht ſo beſchaffen, daß ſie davon mit ihren Familien leben können; alſo mußten ſie ſich nolens volens auf Nebendinge appliciren, wodurch es denn geſchiehet, daß das Hauptwerk darüber liegen bleibet, wenigſtens wird es dann nicht mit gehörigem vigueur tractiret und iſt dieſes eine allgemeine Unvollkommenheit bei allen Magiſtrats-Collegiis“. Ein Bericht über Stendal beſagt: „Belangend das Collegium des dortigen Magiſtratus, ſo vorjetzo aus vielen Perſonen beſtehet, ſo iſt bey jetzigem Zuſtande der Rathhäuſer ſo große Zahl unnöthig“, und wenn man erwäge, daß die rathäuslichen Einkommen geringe, die Schuldenlaſt aber ziemlich groß ſei, ſo müſſe man um ſo mehr darauf dringen, daß die vorfallenden Verrichtungen von wenigen übernommen werden. Selbſt kleine Mediatſtädte hatten die doppelte und dreifache Zahl von Ratsgliedern, die ſie brauchten. Auch am Rhein wurde allgemein über den allzu großen numerus der Schöffen und Ratsherren geklagt. Als Beiſpiel ſei die einzige Zahl angeführt, daß in Berlin 1707 vor der Einrichtung der einheitlichen Verwaltung bei einer Bevölkerung von 55 000 Seelen nicht weniger als 75 Bürgermeiſter, Kämmerer, Syndici und Ratsherren vorhanden waren, während 1740 bei einer Bevölkerung von 90 000 etwa 25 (welche wiederholt noch als zu zahlreich bezeichnet werden), 1800 bei einer von 172 000 18 genügten. Entſprechend verhielten ſich die Zahlen der Subalternen. Daß in Magdeburg der Rat ſchon 1630 von 75 auf 24, in Halle 1687 von 78 auf 26 Mitglieder reduziert worden war, iſt bereits im vorigen Artikel erwähnt.

Eine Haupturſache der hohen Mitgliederzahl war das Syſtem der wechſelnden Ratsmittel. Im Herzogtum Magdeburg waren es bis 1719—1725 in der Regel drei einander je nach Jahresfriſt ablöſende, in den übrigen Territorien wenigſtens zwei alternierende Ratsmittel. Der Vorſitz im Rate wechſelte teilweiſe noch öfter, z. B. alle Halbjahre. Da die Kämmerer ſtets Mitglieder des Rats waren, pflegten auch ſie abwechſelnd ein Jahr im Amte, ein anderes Jahr im Ruheſtand ſich zu befinden. In den rheiniſchen Städten, wenigſtens in Emmerich, ſcheint man das Amt eines Rentmeiſters — natürlich als Quelle der Bereicherung — ambulatoriſch bei allen Ratsgliedern haben herumgehen zu laſſen. Über die Schädlichkeit des Ratswechſels ſind die Kommiſſarien bei den Unterſuchungen alle einig. Daß ſie ihn einen Mißbrauch, ſo nebſt anderen das jus Romanum in Deutſchland eingeführt habe, nennen, iſt unhiſtoriſch; die Erklärung geht natürlich auf die Ähnlichkeit mit der einjährigen Dauer der römiſchen Magiſtraturen zurück; jedenfalls aber iſt ſie bezeichnend für die naturrechtliche und germaniſierende, antiromaniſtiſche Neigung der damaligen preußiſchen Beamten.

Der Ratswechſel, früher mit der jährlichen Neuwahl verbunden, entſprach dem einfachen mündlichen Geſchäftsverfahren des Mittelalters und dem demokratiſchen Sinne, der in der Blütezeit der Städte die Patrizier und ſpäter die Zunftmeiſter beſeelte. Ohne die jährliche Neuwahl war er in der ſpäteren Zeit nur noch das Mittel, eine größere Zahl von Perſonen an der bevorzugten Ratsſtellung teilnehmen zu laſſen, er war in der Zeit des langſamen ſchriftlichen Verfahrens ein Hemmnis für jede konſequente einheitliche und verantwortliche Geſchäftsleitung. Eine Quelle der Kontrolle war er längſt nicht mehr; man ſah ſich gegenſeitig durch die Finger; er war nur noch eine Quelle kleinlichen Neides und Rangſtreites, gegenſeitiger Eiferſüchteleien, ein Deckmantel für feiges Hinausſchieben wichtiger Beſchlüſſe. Etwas Durchſchlagendes wiſſen auch die alten Magiſtrate bei allen ihren Bitten um Beibehaltung desſelben nicht anzuführen; ſie meinen nur, der Ratswechſel ſei das beſte Mittel, die Jalouſie fernzuhalten, die einzelnen nicht zu mächtig und einflußreich werden zu laſſen. Dagegen decken die Berichte der Unterſuchungskommiſſare die ganze Miſere dieſer Verwaltungsart auf [1]). Mit dem Ratswechſel bricht jedesmal die Verwaltung ab; wenn nach Monaten die vorgeſetzten Behörden über die wichtigſten Fragen monieren, ſo entſchuldigen ſich die Herren ganz harmlos, ſie wüßten ja von gar nichts, dies ſei eine Sache, die vor dem letzten Ratsmittel gelegen. Es wurde als offene Frage behandelt, ob das eine Ratsmittel an die Beſchlüſſe des anderen gebunden ſei. Das hatte ſchon der Große Kurfürſt, wie wir geſehen, beſeitigen wollen; aber was nützte eine Vorſchrift in dem einen oder anderen Reglement für die große Zahl der übrigen Städte. Die Klagen über das gegenſeitige Umſtoßen der Beſchlüſſe waren groß. Selbſt bis zu Prozeſſen des einen Ratsmittels gegen das andere kam es, am heftigſten, wie es ſcheint, in den rheiniſchen Städten; ein Bericht fügt bei, ein ſolcher Prozeß habe über 1000 Dukaten gekoſtet, daß er aus den eigenen Mitteln der Ratsglieder beſtritten worden ſei, glaube niemand. Der Wechſel des Kämmerer-

[1]) Ganz ähnlich urteilt die theoretiſche Literatur der Zeit, z. B. der Kanzler Ludewig in der ſchon erwähnten Diſſertation, Differentiae juris Rom. et Germ. de senatoribus et consulibus. Es heißt da S. 88: Usu tamen fere receperunt, ut alternis vicibus regimen gerant consules, quaetamen mihi bonisque omnibus non probatur consuetudo. Nihil enim inde oritur, quam lites. rixae, invidia rerumque omnium perturbatio. Nam quod hoc anno statuerunt consules, vel ignorantia, qui proximo eos sequuntur anno, vel animo invidiae atque odii pleno iterum destruunt atque abrogant, quid quod turpi saepe laborent negligentia atque ea inprimis, quae majoris sunt momenti et unde ipsis imminere forte possit periculum, protrahant eorumque curam sequenti relinquant senatui. Auch ſonſt iſt die Frage eine in der Literatur vielfach erörterte; z. B. von Ackermann, dissertatio politica, utrum electio magistratus melior sit successione (Leipzig 1691), ferner von Lendrich, diss. de senatoribus et quatenus ex eorum factis civitas teneatur (Wittenberg 1737); auch hier wird die Schädlichkeit des Ratswechſels betont und von verſchiedenen Verſuchen aus ſächſiſchen Städten erzählt, ihn zu beſeitigen, aber ſie ſeien daran geſcheitert, daß ipsis spes praecideretur, quominus unus vel alter ex civibus ordini Senatorum adscriberetur. Schon Juſti Oldecop (Politiſcher Unterricht für die Ratsherren in Städten 1634) meint, wo der Rat ambulatorius ſei, werde in Prozeß- und Geldſachen ſtets vergeſſen, was vorher beſchloſſen ſei, kämen cautiones und Depoſiten in Unordnung uſw.

amtes erſcheint in ſeinen Folgen am deutlichſten aus einem Berichte über die Zuſtände in Frankfurt a. O. vom 27. November 1717. Der eine Kämmereidirektor, heißt es, habe dieſes, der andere das folgende Jahr die Rechnung geführt, indes habe keiner des anderen Beſtand am Jahresſchluß übernommen, ſondern denſelben bei ſich behalten und ihn zuweilen zu ſeinem Wohlgefallen genutzet; daher ſei es denn auch geſchehen, daß, wenn ein Kämmerer obaratus geſtorben, deſſen Beſtand der Kämmerei zugleich mit abgeſtorben ſei, außerdem aber, daß der ruhende Kämmerer ſeinen Beſtand behalten habe, ſei ihm je für das Jahr ſeiner Ruhe die Verwaltung der Reipziger Mühle zugewieſen geweſen, damit er — ins Hauptamt kommend — mit Geld verſehen ſei. In vielen Städten hatte aber nicht bloß der Kämmerer eine Geldverwaltung und Rechnung, bei der ſolche Mißbräuche möglich waren; es gab daneben beſondere Malzherrn, Futterherrn, Roggenherrn, Ziegelherrn, Walkherrn, Fiſchherrn, Viehherrn und ſonſt allerlei Herrn in duplo. Wenn nun die jährliche Verſetzung des Rats vor ſich ging und der alte Rat dem neuen die geführten Rechnungen übergeben mußte, ſo geſchah ſolches kurz und gut durch Auslieferung des Handmanuals und einer Büchſe, alles bei Treu und Glauben [1]).

Der Geſchäftsgang der rathäuslichen Verwaltung war beinahe allerwärts ein möglichſt ungeordneter; in den verſchiedenen Städten waren die Mißbräuche aber ſehr verſchiedene, oftmals entgegengeſetzte. In Königsberg [2]) hatten die einzelnen Geſchäftszweige und ihre Vertreter eine ſolche Selbſtändigkeit erreicht, daß höchſtens die wichtigſten Angelegenheiten in das Plenum gelangten. Jedes Ratshmembrum, heißt es in einem ſtädtiſchen Bericht von 1723, der die Dinge möglichſt günſtig darſtellen will, verrichtet ſein ambt tagtäglich extra curiam und wird von ihm ſummariſcherweiſe mündlich procediret und alles von ihm fleißig protocolliret. In Berlin und anderen Städten wird umgekehrt geklagt, es fehle an jeder Einteilung der Magiſtratsgeſchäfte in feſte Departements. Das ſcheint auch anderwärts, beſonders da der Fall geweſen zu ſein, wo herrſchſüchtige Bürgermeiſter und Syndici die übrigen Ratsglieder möglichſt von jedem Einfluß fernhalten wollten. Und darüber wird aus einer ſehr großen Zahl von Städten geklagt. Entweder machten die Bürgermeiſter alles für ſich, oftmals ſogar in ihren Wohnungen ab [3]), hielten möglichſt gar keine Sitzungen oder richteten letztere ſo ein, daß die übrigen Magiſtratsperſonen dabei nur eine Scheinrolle ſpielten [4]). Nach

[1]) Fiſchbach, Statiſtiſch-topographiſche Städtebeſchreibungen I, S. 218.

[2]) Erläutert Preußen I, S. 218: 1. Bürgermeiſteramt, 2. Vizebürgermeiſter: Pupillar-, Kirchen-, Schulweſen, 3. Vogt (Juſtiznotariatsſachen, vorſt. Kirchen), 4. Wettherr, 5. Kämmerer, 6. Einquartierungsherr, 7. Kriminalrichter, daneben eine Anzahl Nebenämter.

[3]) Sie halten Hausrat und Winkelconsilia, wie Oldecop klagt.

[4]) Es iſt bezeichnend für den Geiſt der Zeit, für die Leiſetreterei und Devotion gegenüber allen höher Stehenden, daß in dem freilich etwas älteren, aber damals noch ſehr viel zitierten Buche von J. U. D. Juſti Oldecop, Politiſcher Unterricht für die Ratsherren in Städten, derartige Dinge als ſelbſtverſtändlich vorausgeſetzt werden. Und Oldecop war ſelbſt Ratsherr geweſen und ſucht das, was er als Mißbrauch erkannt, ſehr zu tadeln.

den in den Reglements erfolgenden Verboten ſcheint ſehr oft die Einrichtung die geweſen zu ſein, daß die Bürgermeiſter mit dem Syndikus und Kämmerer auf einem erhöhten Podium an einem beſonderen Tiſche ſaßen, allein die Akten einſahen und die Sachen ſo ſchnell und ſo leiſe verhandelten, daß die anderen Ratsglieder nachher unterſchreiben mußten, was ſie gar nicht gehört und geſehen hatten. Von Köslin [1]) wird berichtet, daß die Senatoren ſogar bei wichtigen Angelegenheiten gezwungen wurden, das Sitzungslokal zu verlaſſen. Von regelmäßigen Sitzungstagen war ſo wenig die Rede wie von einer feſten Tagesordnung oder geordneter Protokollführung. Wiederholt ergab ſich aus den Unterſuchungen, daß die ausgefertigten Konkluſa anders lauteten als die Beſchlüſſe. Einſchüchterungen, grobe und heftige Abfertigungen, Drohungen, wenn je in den Sitzungen ein Widerſpruch erfolgte, mußten häufig vorgekommen ſein. Und wenn ja die Oppoſition ſich dauernd und ſyſtematiſch erhielt, ſo war es für die Opponenten eine gefährliche Sache. Die Bürgermeiſter verſtanden dann oftmals bei den vorgeſetzten Behörden oder gar beim König ihre Sache beſſer zu führen als die Oppoſitionspartei, es gelang ihnen oft, den Widerſpruch als Unbotmäßigkeit darzuſtellen und abſchreckende Reſkripte zu erwirken [2]), obwohl der König, das Generaldirektorium

Aber er rät z. B. dem Ratsherrn, ſich ja nicht zu beſchweren, wenn er zu einer Sitzung nicht geladen ſei: „dann es könnten etzliche weinig und die Fürnehmbſten oder wie es an etzlichen Orten gebräuchlich iſt, der Ausſchuß einer Sachen hohen Heimlichkeit halber, citirt ſein.“ Auch ſoll der Ratsherr, wenn der Bürgermeiſter die vota colligirt und ihn etwa unverſehens vorbeiginge, ſich das nicht verdrießen, ja, es ſich gar nicht anmerken laſſen. „Sonſten wirſtu gehalten, alß der ſich ſelbſt für klug und ſein votum hoch ſchätzet. Wann dan der Bürgermeiſter des Ueberſehens ſich erinnert, oder von andern daran ermahnet, und dein votum erfordert wird: So gieb etwa eine ſolche beſcheidene Antwort: Dein votum ſei ſchlecht und geringe, habe des Vorbeygehens halber kein Bedenken gehabt. Darauff ſage dennoch deine Meinung: So haſtu es Ehre.“

[1]) Haken, Verſuch einer diplomatiſchen Geſchichte der königl. preußiſchen Stadt Kößlin, 1765, S. 59. In der Schrift „Nichts beſſeres als die Acciſe“ (1719) wird über dieſe Verhältniſſe geſagt: „Es ſitzen oft einige Herren Patres Conscripti 40 oder 50 Jahre in denen Collegiis und Rathhäuſern und haben doch wohl die Polizey-Ordnung weder geleſen noch geſehen; dergleichen Dinge dependiren ohne dem nicht von den hochweiſen Herrn, welche nur auf denen Querbänken, ſondern bloß und alleine von denenjenigen, welche an der Table d'honneur oder Ehrentafel ſitzen, das übrige ſind nur Ja-Herrn und ſitzen da zu mehrerem Staat und Pracht.“

[2]) So z. B. 1718 in Brandenburg. Der König reſkribierte: „Gleichermaßen haben Seine Königliche Majeſtät auch höchſt misfällig vernommen, welcher geſtalt das Collegium gegen ihm vorgeſetzte Directores bey denen ihnen von denſelben aufgetragenen Verrichtungen und ſonſt die höchſtnöthige Subordination, ohne welche doch kein Collegium beſtehen kann, bishero vielmahls ſtrafbahrer weiſe außer Augen gelaſſen, einige membra auch ſogar ſich unterſtanden Partheyen wieder den Magiſtrat aufzuhetzen oder auch denſelben mit Rath an den Händen gegangen und dadurch dem Magiſtrat vielen Verdruß, denen Partheyen aber Weitläuftigkeiten und Koſten verurſachet, desgleichen Factiones im Collegio angeſponnen, was zu Rathauſe vorgefallen, deliberiret oder concludiret, ſofort wenn ſie vom Rathauſe gekommen, wieder ausgeplaudert und dadurch offt viele motus in der Stadt gemacht“; das alles ſei höchſt tadelnswert, der Commissarius loci ſolle die Sache unterſuchen, nach ſeinem Berichte ſollen die Schuldigen beſtraft werden. Ebenſooft

und die Kammern die Fehler und Mißbräuche der Magiſtratsverwaltung wohl kannten und im ganzen den gewöhnlichen Ratsmitgliedern zu ihrem Recht gegenüber den Bürgermeiſtern zu verhelfen ſuchten.

Ein großer Teil dieſer Mißbräuche hatte ſeine Urſache in der Rechtsunſicherheit der Zeit auch in bezug auf dieſe Fragen. Die alten Gewohnheiten jeder einzelnen Stadt paßten teils nicht mehr, teils waren ſie in Vergeſſenheit gekommen; man ſuchte einzelne Sätze aus dem römiſchen Rechte heranzuziehen, ſtritt aber über ihre Anwendbarkeit. Eine intereſſante Diſſertation[1]) aus dem Jahre 1730, deren Verfaſſer die brandenburgiſch-pommerſchen Städte vor Augen hat, ſucht feſtzuſtellen, was zu einem gültigen Senatsbeſchluſſe über Änderung von Statuten in einer Stadt gehöre: Alle Senatoren müſſen ordentlich eingeladen ſein; ob aber zwei Drittel oder die Hälfte anweſend ſein müſſen, darüber ſchwankt er; die Anweſenden, meint er, müßten uno tempore da ſein; die Beſchlüſſe, fordert er, ſollen nicht gegen Privilegia, gegen Rechte der Civitas gehen und keine extraneos berühren, ſonſt ſeien ſie ungültig. Das ſind Sätze, die er mehr aus allgemeinen Gründen verteidigt, denn als poſitives Recht erweiſen kann. Wie war da für gewiſſenloſe Bürgermeiſter Tür und Tor zu willkürlicher Deutung deſſen, was rechtmaßen beſchloſſen ſei, geöffnet.

Die Einnahmen der Ratsmitglieder aus ihrer amtlichen Stellung waren ſehr verſchiedene, nicht bloß in den verſchiedenen Städten, ſondern auch innerhalb einer und derſelben Stadt. In den größeren Städten ſtellten ſich meiſt der Bürgermeiſter, Vizebürgermeiſter, der Syndikus, der Kämmerer, der Ökonomieinſpektor, oft auch der Sekretarius, daneben auch die angeſehenen der älteren, nicht arbeitenden Mitglieder ſehr gut, während die jüngeren um ſo ſchlechter bezahlt waren. In den mittleren und kleinen Städten war das Geldeinkommen faſt überall ſehr gering, dagegen oft die Naturalien und ſonſtigen Nebenbezüge ſehr bedeutend, wie denn überall der feſte Geldgehalt nicht die einzige, wahrſcheinlich meiſt nicht die Haupteinnahme war. Es kommen Gehaltsaufzählungen vor, die ſich über 3—4 Folioſeiten hinziehen.

In den großen Städten Königsberg, Magdeburg, Berlin kommen bei den Bürgermeiſtern und ſonſtigen erſten Beamten vor der Reviſion neben all den anderen Bezügen feſte Geldgehalte von 250 bis 600 und mehr Talern[2]) vor, Gehalte, welche denen der Räte am Kammergerichte, denen der Steuerkommiſſare gleich ſtehen. Um dieſe Zahlen richtig zu beurteilen, muß man ſich erinnern, daß die heutigen Lebensmittelpreiſe die 3—5 fachen der damaligen ſind, daß die Häuſerpreiſe ſelbſt in größeren Städten wie Halle damals überwiegend

---

freilich wendet ſich der Tadel gegen die Directores; die ganzen Reformmaßregeln Friedrich Wilhelms ſuchten den übrigen Ratsgliedern eine beſſere Stellung zu geben; nur alles, was an öffentliche populare Bewegung ſtreifte, war der Regierung unſympathiſch, ja unverſtändlich.

[1]) Dan. Theoph. Andreae (aus Regenwalde), de concursu senatus et civium circa causas civitatum provincialium, sub praesidio Joh. Sam. Heringii. S. 29.

[2]) Der Taler des Leipziger 12-Taler-Fußes = 1,16 heutige Taler.

zwiſchen 200 und 600 Tlrn. ſchwankten. Die gewöhnlichen Gehalte der Senatoren ſind 150—300 Tlr. in den großen Städten. In den kleineren ſchwanken die der Bürgermeiſter und Senatoren zwiſchen 20 und 150 Tlrn. Die Gehalte der Bureaubeamten ſowie der Stadt- und Gerichtsdiener ſind dieſen Sätzen entſprechend, z. B. für Kanzliſten in größeren Städten 40—120 Tlr., für Diener in denſelben 20—50 Tlr., für beide Arten von Beamten in kleineren Städten 10—30 Tlr. Neben den eigentlichen Gehalten erſcheinen aber vielfach beſondere Feſt-, Wein-, Jahrmarkts-, Mantel-, Flohr- und andere Gelder, die an beſtimmten Terminen oder bei beſtimmten Gelegenheiten ausgezahlt wurden. Von allen Ausfertigungen, Dokumenten, Beſcheiden wurden Sporteln berechnet, die aber nicht in eine gemeinſame Kaſſe und zu gemeinſamer Verteilung gelangten, ſondern entweder den älteren Herren allein oder einzelnen nach den verſchiedenſten Verteilungskombinationen zukamen. Ebenſo verteilten die Herren die verhängten Geldſtrafen unter ſich [1]). Die Gewohnheit, alle augenblicklich erledigten Gehalte nicht zugunſten der Stadtkaſſe, ſondern der jeweiligen Ratsmitglieder zu verrechnen, erhöhte die Einnahmen häufig und für längere Zeit. Alles, was die Ratsmitglieder zu fordern hatten, wurde ihnen vor allen anderen ſtädtiſchen Ausgaben bezahlt. Ja, es war vielfach üblich, daß die einzelnen Senatoren, wenn ſie Geld brauchten und ſelbſt ihr Gehalt noch nicht fällig war, ſich ohne weiteres direkt an ſtädtiſche Pächter und Mieter wandten, ſich von ihnen gegen Quittung bezahlen ließen und die Kämmerer dieſe Quittungen dann an den Pachtterminen als Zahlung annahmen.

Damit ſind aber die Vorteile, die ſich die Herren zuwandten, noch lange nicht erſchöpft. Das Hauptfeld hierfür war die große Naturalverwaltung. In den größeren Städten waren mannigfach ſtädtiſche Gebäude den Ratsmitgliedern überlaſſen; im 15. und 16. Jahrhundert hatten die Räte ſehr viel ſtädtiſchen Grundbeſitz gekauft und gebaut; die Gebäude waren da; großen Ertrag konnten ſie nicht gewähren (Magdeburg zahlte z. B. nach dem Dreißigjährigen Kriege als jährliche Miete für das Gouvernementsgebäude 14 Tlr.); man überließ ſie alſo den Herren umſonſt; aber ſie waren damit nicht zufrieden; alle, ſelbſt die kleinſten Reparaturen ließen ſie auf ſtädtiſche Koſten machen. In Stettin z. B. wird hervorgehoben, daß dieſe Bauten der Stadt jährlich ſehr viel koſten. Auch in Königsberg drängt das Kommiſſariat immer wieder auf den Verkauf der vielen ſtädtiſchen Gebäude, die gar nichts eintragen und jährlich ſo große Summen koſten. Die ſtädtiſchen Bauten ſuchten in vielen Städten die Herren noch dadurch für ſich nützlich zu machen, daß ſie alle alten Materialien, die alten Steine, die Planken und Balken, die alten Fenſter und Türen für ſich in Anſpruch nahmen. So z. B. in Emmerich. Ein weiterer Vorteil für die Herren war der, daß ihnen die Einquartierungsfreiheit überall zugeſtanden war [2]).

[1]) Oldecop in dem ſchon mehrerwähnten politiſchen Unterricht für die Ratsherren meint, von dieſen ungerechten Geldeinnahmen komme es her, daß der gemeine Mann auch gern mal Herr wäre.

[2]) Siehe z. B. Fidicin, Hiſtor.-diplom. Beiträge zur Geſchichte Berlins V, S. 125; die

Ein Teil des Gehalts beſtand faſt überall noch in Getreide; die üble Sitte war eingeriſſen, dasſelbe nicht regelmäßig zu erheben, ſondern es oft jahrelang unerhoben zu laſſen, um zu warten, bis die Preiſe einmal beſonders hoch wären. Dann, wenn die ſtädtiſchen Speicher ohnedies ſehr in Anſpruch genommen waren, verlangten die Herren, was ſie ſeit Jahren hatten ſtehen laſſen, um Geſchäfte damit zu machen. Alles in der Stadtheide geſchoſſene Wild nahmen ſie faſt überall in Anſpruch; der Kämmerer hatte in der Regel die Verteilung und war dadurch eine bei den ratsherrlichen Hausfrauen ſehr gehaßte oder ſehr geſchätzte Perſon. Hatte die Stadt Seen und Fiſchwaſſer, ſo nahmen die Herren ſie entweder ganz für ſich als Akzidenz in Beſchlag, oder hatten ſie das Recht, beliebige Quantitäten von Fiſchen für ſich zu verlangen, oder erhielten ſie wenigſtens große Lieferungen zu beſtimmten Zeiten und bei beſtimmten Gelegenheiten. Die Verteilung der ſämtlichen Hühner-, Gänſe- und Eierlieferungen aus den ſtädtiſchen Dörfern an die Mitglieder des Rats war das gewöhnliche; in einzelnen Städten aber ging man weiter; man überließ alles Rauch- und Zehntvieh denſelben zu einem fixen ſpottbilligen Preiſe, ſo z. B. in Frankfurt a. O. Daß in Maſtjahren, wenn jeder Bürger ein oder ein paar Schweine in die Stadtheiden treiben durfte, die Bürgermeiſter und Ratsglieder die doppelte, vier- oder gar noch mehrfache Zahl ſenden durften, verſtand ſich ganz von ſelbſt. Zum Zweck der ſtädtiſchen Bauten ſowie der Amtsreiſen auf die ſtädtiſchen Dörfer unterhielt der Rat in der Regel Pferde, in kleineren Städten 4, 6, 8, in Weſel z. B. 13, in den drei Städten Königsberg zuſammen 40 mit 12 Kutſchen; daß ſie weſentlich „zur Comodité der Herren Rathsmitgliedern dienten“, war der ganzen Art der Verwaltung entſprechend; daß einzelne und Kommiſſionen aber mit vier und mehr Pferden oft auf Wochen und auf große Entfernungen zu angeblichen oder wirklich ſtädtiſchen Zwecken abweſend waren, das war ſchon ein Mißbrauch grellerer Art, der bei den Unterſuchungen um ſo mehr betont wurde, als die Rechnungen z. B. für wochenlange Verpflegung der Pferde in Berlin ſehr bedeutende waren. Von den Handwerkern verlangten die Bürgermeiſter an vielen Orten die wertvollen Meiſterſtücke ohne jede Bezahlung; von den Mühlen prätendierten die ſämtlichen Ratsglieder freies Mahlen. Beſondere Akzidenzien bei Vermietung ſtädtiſcher Gewölbe, Stände und Buden ſowie bei ſtädtiſchen Verpachtungen waren doppelt gefährlich für die Integrität, die freilich an ſich ſchon ſehr zweifelhafter Natur war, wo das Mitbieten von Ratsgliedern bei ſtädtiſchen Verpachtungen faſt allgemein üblich war. An einzelnen Orten mußten die neugewählten Rats- und Gerichtsmitglieder den vorhandenen beſtimmte „Stücke Geldes“ auszahlen, was bei den weniger einträglichen Gerichtsſtellen die Beſetzung erſchwerte, bei einträglichen aber in eine Art Wahlbeſtechung ausartete. Es wird dieſes Einkaufen in die Stellen beſonders bei dem Stettiner Stadtgericht gerügt.

Theorie ging teilweiſe noch weiter, wenigſtens für die Konſuln, d. h. die Bürgermeiſter; z. B. Haſſel, Dissert. hist. jur. de consulibus (Helmſtadt 1699), ſtellt den Satz auf: consules a muneribus et oneribus immunes.

Bei den Sitzungen war das mittelalterliche Pokulieren wohl nicht mehr regelmäßig üblich, aber dafür wurde bei jeder denkbaren Gelegenheit auf Stadtkosten gegessen und getrunken [1]). Jedes Rathaus hatte eine reiche Tafeleinrichtung, Linnenzeug, Zinngeschirr, Teller und Schüsseln und womöglich schwere silberne Pokale. Es scheint da selbst der Dreißigjährige Krieg noch viel übriggelassen zu haben, oder man betrachtete einen solchen Besitz als so wichtig, daß er zuerst wieder ergänzt wurde. Und nicht bloß an städtischen Festtagen, bei der Ratsversetzung und ähnlichen Gelegenheiten, wurden Bankette gehalten, auch wenn z. B. die Schützen der Stadt das Königsschießen hielten, oder an Ostern fühlte sich der Rat verpflichtet, die Gläser zum Wohle der Stadt füllen zu lassen. Und dabei wurde nicht gespart. Hatte man im Stadtsäckel gerade kein Geld, so wurde welches aufgenommen. Posten von Hunderten von Talern in einem Jahre allein für Mandeln, Rosinen und Zuckerwerk fanden sich z. B. in den Rechnungen von Cleve.

So wenig die Herren hierin etwas Unrechtes sahen, ebensowenig konnten sie begreifen, wie man eine Verwaltung, ohne Geschenke zu machen, führen könne. Der altstädtische Rat von Königsberg erklärt entrüstet: „Geschenke und Verehrungen muß man in einer Handelsstadt machen." Ja, wenn es wenigstens Geschenke für bestimmte Zwecke, an Personen, die den Städten etwas nützen konnten, an die fürstliche Familie oder an die Bürgermeister fremder Handelsstädte gewesen wären. Meist aber suchten die städtischen Verehrungen ihr Ziel nicht so fern, sondern in nächster Nähe, im Kreise der Kollegen selbst. Man beschenkte sich auf städtische Kosten bei Taufen und Hochzeiten; man beschloß bei jeder Gelegenheit, dieser oder jener habe sich durch besondere Bemühung verdient gemacht; er müsse besonders recompensiret werden.

Wie hoch mit all diesen außerordentlichen Vorteilen und Nebeneinkünften sich das Einkommen der Herren stellte, läßt sich natürlich gar nicht berechnen. Auch über den Gesamtwert der regelmäßig bezogenen Naturalien und Nebeneinkünfte habe ich in den Akten nur wenige Notizen gefunden. Die wenigen geben aber immer eine Vorstellung von der Bedeutung derselben. So hatte z. B. der Bürgermeister von Angermünde vor der Regulierung einen festen Geldgehalt von 40 Tlrn., während sein ganzes amtliches Einkommen in sehr mäßigen Sätzen zu Geld gerechnet 125 Tlr. betrug. Mögen sonst die Nebenbezüge auch nicht so groß gewesen sein, eine nur allzu große Bedeutung hatten sie jedenfalls.

Manche, ja vielleicht die Mehrzahl der Manipulationen, durch die sich die Herren die Taschen füllten, verließen den Boden des formellen Rechtes nicht; es waren hergebrachte Gewohnheiten, für deren Unsittlichkeit man das Gefühl

[1]) Oldecop S. 23: Mancher vermeint, er könne keine Stadtsache tractiren oder in sein dunstbegieriges Gehirn recht bringen, wenn er kein Wein, Bierhahn oder andere gute nasse Wahre dabei hat und die Consilia und Commissiones ziemlicher massen befeuchten kann, damit sie wol bekommen, wie die Kohlpflanzen. An etzlichen Orten gibts dazu gute Gelegenheit, da Rathauß und Sauffhauß unter ein Dach gesparret sein.

verloren hatte; aber es waren Gewohnheiten, die notwendig immer weiter führen mußten auf dem Wege der ſchlechten Verwaltung, der ungerechten Bevorzugung der Herrſchenden, der Hehlerei und Durchſtecherei, ja zuletzt der eigentlichen Korruption und des Verbrechens. Wir werden bei Beſprechung der einzelnen Verwaltungszweige noch zahlreiche Mißbräuche zu erwähnen haben, die auf dieſer abſchüſſigen Bahn faſt überall nach und nach ſich eingeſtellt hatten.

Niemals freilich hätte es ſo weit kommen können, wenn in der Bürgerſchaft noch ein lebendiger Sinn für öffentliches Leben vorhanden geweſen, wenn die Vertretung der Bürgerſchaft noch Leben und Charakter gehabt hätte. Aber die Vertretungen waren, wie ich im erſten Artikel bereits erwähnte [1]), ſchon gegen 1600 meiſt zur Bedeutungsloſigkeit herabgeſunken; der große Krieg hatte das öffentliche Leben und das Selbſtbewußtſein der Bürgerſchaft noch mehr lahmgelegt. Die alten Formen dauerten fort, die Ausſchüſſe, Stadtverordneten, Stadtälteſten, die Viergewerke oder wie ſonſt heißen, aber ſie erſcheinen einflußloſer als je.

Freilich iſt es ſehr ſchwer, ſich genaue Rechenſchaft von der damaligen Sachlage zu geben. Das Studium der einzelnen ſtädtiſchen Archive, wo ſich ſolche erhalten haben, möchte vieles klarlegen. Aber von einer Stadt kann man nicht auf die andere ſchließen, wenn auch die brandenburgiſchen Städte aus der Zeit Joachims I. her eine gewiſſe Übereinſtimmung zeigen. Das Miniſterialarchiv ergibt nur, welche Stellung und Geſchäfte den ſtädtiſchen Verordneten bei der Neuregelung des ganzen ſtädtiſchen Lebens zugewieſen wurde, faſt gar nichts über die vorherige Stellung, über die Zahl, die Wahl und Zuſammenſetzung der Verordneten. So kann ich denn auch hier nicht viel mehr als einzelne Notizen geben; am ergiebigſten ſind noch Bekmanns gedruckte und handſchriftliche Nachrichten. Ich führe nach ihnen und den anderen mir zugänglichen Quellen einiges an, teilweiſe abſichtlich dem Wortlaute nach, damit der Leſer ſelbſt erſehe, wie allgemein die zeitgenöſſiſchen Berichte lauten, wie wenig genau ſie in der Kompetenzbeſtimmung, in der Nachricht über Wahlrechte ſind.

In Stendal hatten die Gewerke ſeit dem Aufſtand von 1488 alle politiſchen Rechte verloren. In gemeiner Stadtſache durfte keiner mehr „als ein Gewerke, jeder mußte für ſich als ein gemeiner Mann erſcheinen“. Die Schützen und religiöſen Gilden ſcheinen ebenfalls keine politiſchen Rechte gehabt zu haben, aber auch von der Stadtvierteln ſagt Bekmann nur: „Sonſt iſt die Bürgerſchaft in 4 Viertel getheilt. In jedem Viertel iſt ein Viertelsmann oder Deputirter, welche die Korporals oder Rittmeiſter unter ſich haben, alleſammt aber ſtehen ſie unter einem beſtalten Statwachtmeiſter, der eine gute Ordnung halten muß.“ Hiernach ſcheinen auch die Viertelsmeiſter nur polizeilich-militäriſche Lokalbeamte, nicht Sprecher der Bürgerſchaft geweſen zu ſein. Dagegen heißt es von Seehauſen bei Bekmann: „Die vermögendſten Gilden

[1]) Oben S. 240.

ſein die Schuſter, Schneider, Becker und Schmiede, welche, wann die Stat ſoll verpflichtet werden, mit zugezogen werden. Sonſt ſeien 8 Abgeordnete, welche die Bürgerſchaft vorſtellen, in wichtigern Angelegenheiten aber werden gedachte Gilden mit dazu berufen." Von anderen altmärkiſchen Städten berichtet Bekmann nichts in dieſer Beziehung.

Auch bei den Priegnitzſchen Städten kommt er nur bei einigen auf dieſes Thema, z. B. bei Perleberg: „Die vier (d. h. vier erſten) Gewerke ſein die Tuchmacher, Schuſter, Bäcker und Schneider. Alle die zu dieſen Gilden nicht gehören, werden unter dem Namen der commune begriffen, und haben zwei verordnete oder ſprecher, welche allemahl das wort führen, und haben den rang vor den andern, die auch in allgemeinen angelegenheiten als geld aufnehmen und dergleichen mit unterſchreiben und ſiegeln." Pritzwalk: „Die Bürgerſchaft hat eine eigene Zuſammenkunft gehabt, welche ſie Burſpracke geheißen. Und obwohl dieſe Burſprachen alſchon zu Churfürſt Joachim Friedrichs zeiten, ums jahr 1600 durchgehends aufgehoben worden, ſo ſein ſie nichts deſto weniger zu Prizwalk noch lange beibehalten, endlich aber durch den Receß von A. 1690 gänzlich getilget worden, weil einmal ſelbſt ſolche Conventus totius Civitatis viel unheils nach ſich zu ziehen pflegen, und auch Auctoritate publica im anfang dieſes jahrhunderts von Churfürſt Joachim Friedrich in den Priegnitz'ſchen Stäten abgeſchaffet und verboten ſein, und dann weil [1]) die Bürgerſchafft, auch eine jede perſon derſelben ihre beſchwerden durch die Stadtverordneten dem Magiſtrat können vortragen laſſen." Von Kyritz ſagt er: „Die vier Hauptgilden ſein die Tuchmacher, Schuſter, Becker und Schneider, welche auch zu gemeinen Statſachen gezogen werden, nebſt welchen noch 4 Abgeordnete aus der Bürgerſchaft ſein: wird auch ſo unterſchrieben, Rath, Gewerke und Abgeordnete."

Von mittelmärkiſchen Städten führe ich folgende Bekmannſche Mitteilungen an. Altſtadt Brandenburg: „Die vornehmſte Gewerke ſein, wie in vielen andern Städten die Tuchmacher, Bäcker, Schuſter und Schneider woraus, wie auch in der Neuſtadt 16 und aus der übrigen Bürgerſchaft auch 16, in allem 32 ſog. Verordnete beſtellet und von dem Magiſtrat zu gemeinen Stadtſachen gezogen werden." Neuſtadt Brandenburg: „Die 32 Stadtverordnete werden von E. Raht in Polizeyſachen, Collecten und dergleichen gefordert." Nauen: „Die Hauptgewerke ſind Schuſter, Schneider, Bäcker und Leinweber, welche bey großen Begebenheiten gefraget werden, als bey Annahme der Prediger und dergl. Andere Stadt-Sachen werden mit denen Stadtverordneten, deren X an der Zahl ſind, abgethan." Rathenow: „Die vier Hauptgewerke ſind Tuchmacher, Schuſter, Bäcker und Schneider, aus welchen 12 Verordnete in gemeinen Stadtſachen genommen werden." Treuenbrietzen: „itzo belauft ſich die Bürgerſchafft auf 400 Mann, aus welchen 8 Verordnete ſeyn, welche den

[1]) Es heißt Bekmann Bd. II, Teil V, II. Buch, III. Kap., S. 127 ſtatt „und dann weil" „Daß nun auch", was aber nicht nur keinen Sinn hat, ſondern den letzteren Satz vollſtändig konſtruktionslos macht. Der Sinn iſt offenbar der, den ich durch die Änderung der drei Worte erzielte.

gemeinen Stadtſachen beywohnen und die Sachen im Nahmen der Bürgerſchaft vortragen.“ Belitz: „Hauptgewerke ſind hier keine, an deren ſtat aber 4 Verordnete, die den Rechnungen beywohnen und dem Magiſtrat der Bürgerſchaft Anliegen vortragen.“ Oderberg: „Die Bürgerſchaft erſtrecket ſich etwas über 100 Mann, aus welchen 4 Verordnete ſein, welche die Stadtſachen vor dem Magiſtrat führen und in der Bürgerſchaft Nahmen mit unterſchreiben.“ Zieſar: „Die 4 Hauptgewerke ſein Tuchmacher, Bäcker, Schneider und Schuſter, welche jedoch bei gemeinen Stadtſachen nichts voraus haben, wohl aber 8 Verordnete, welche dazu gezogen, aber nicht eben aus dieſem Gewerke genommen werden, ſondern der Magistrat erwählet ſolche dazu, welche ſie am tüchtigſten befinden.“ Writzen: „Die vornehmſte Gewerke ſind Bäcker, Schuſter, Böttticher und Schneider. Auch ſein 6 Verordnete aus der Bürgerſchaft, welche nebſt dem Magiſtrat die Publique Schlüſſe machen.“ Kremmen: „Unter den Handwerkern ſein die 4 Hauptgewerke Schuſter, Schneider, Tuchmacher und Bäcker, welche zu Zeiten zu den Stadtſachen gezogen werden. Sonſt aber ſein 6 Verordnete aus der Bürgerſchaft ohne Abſehen auf eines oder das andere Gewerke, mit welchen in gemeinen Stadtangelegenheiten communicieret wird.“ Fürſtenwalde: „Die 4 Gewerke ſeyn Tuchmacher, Bäcker, Schuſter und Fleiſchhauer, welche die Vollmachten mit unterſchreiben, auch denen Solemnitäten bei Churfürſtlichen Huldigungen, Begräbniſſen u. ſ. w. beywohnen, in Geldſachen aber werden mehr Gewerke zugezogen. Hiebeneben haben die Tuchmacher diß beſondere, daß ſie in Handwerksſachen unter dem Amte ſtehen, denen auch der Amtmann in ihren Handwerkszuſammenkünfften beywohnet, in bürgerlichen Sachen aber ſtehen ſie unter dem Rath, in welchem ſie als ein Gewerk mit unterſchreiben. Außer dieſen ſeyn noch 8 Verordnete oder Stadtälteſte, welche aus den Gewerken genommen werden und der Bürgerſchafft angelegenheiten dem Magiſtrat vortragen und von demſelben wieder resolution zurück bringen, auch ſonſt, wenn in gemeinen Stadtſachen, als Verkauffung des Holzes, Stadt-Rechnung und dergleichen etwas vorgehet, dazu gezogen werden.“ Neuruppin: „Aus den 4 Gewerken werden die 12 Verordneten und die ſog. 8 Männer genommen.“ Wuſterhauſen: „Die 4 vornehmſte Gewerke ſein die Knochenhauer, Bäcker, Schuſter und Tuchmacher, aus welchen mehrentheils die 4 Stadt Verordnete, ſo die ganze Bürgerſchaft präſentiren, gewählet und von dem Magiſtrat beſtätigt werden.“ Granſee: „Die 4 Gewerke haben mit publicis nichts zu thun.“

Von Bernau erwähnt Bekmann, daß, wenn hier die ganze Bürgerſchaft verſammelt werden ſolle, dies in einem beſtimmten Ratsſaal geſchehe, daß ihr dort die propositiones gemacht werden; ob das auf eine regelmäßige Teilnahme der Bürgerſchaft in Verwaltungsſachen hindeute, wage ich nicht zu entſcheiden. Fidicin konſtatiert nur, daß die 4 Gewerke und 8 Verordnete aus den vier Vierteln eine ähnliche Stellung daſelbſt hatten wie in den übrigen Städten [1]), daß ſie vom Magiſtrat ziemlich abhängig zu dieſem oder jenem

[1]) Fidicin, Geſchichte des Kreiſes Nieder-Barnim (Territorien von Mark Brandenburg, Bd. I, Abt. 2), S. 5.

gebraucht wurden, dafür auch einige kleine Nutzungen erhielten. In Teltow exiſtierten nach demſelben Gewährsmann 4 Verordnete, 2 aus der Zahl der Vollhufner und 2 aus der der Einhufner; auch in Spandau [1]), in Altlandsberg [2]), in Köpenick und Prenzlau werden Verordnete erwähnt; von beiden letzteren Orten erzählt Fidicin [3]), daß der vorhandene Rat, die Gemeinbürger und Viergewerke zuſammen den Außenrat der Stadt bildeten, welcher vom Magiſtrat in allen wichtigen Dingen gefragt werden mußte. Von Potsdam berichtet [4]) derſelbe, daß die Viergewerke und Verordneten jedenfalls nach 1696—99 die Rechnungen am Tage der Ratsverſetzung abnahmen. In Frankfurt a. O. exiſtierten neben den Viergewerken die ſchon im vorigen Artikel erwähnten zwei Ausſchüſſe, der größere von 24, der kleinere von 12 Perſonen, die auf Grund der Unterſuchung von 1653 etwas weitergehende Rechte erhalten hatten [5]). Über Berlin endlich iſt nach Fidicin [6]) folgendes zu bemerken: Die Verordneten wurden früher von der Bürgerſchaft und den Gewerken gewählt; ſpäter ergänzten ſie ſich ſelbſt. Das letztere ergibt ſich wenigſtens aus den Akten des 17. Jahrhunderts. Die Wahl fand nur beim Ableben eines Mitgliedes ſtatt; man nahm dabei Rückſicht, daß aus jedem der Viergewerke ein Vertreter vorhanden war. Für jede Stelle wurden dem Rat zwei präſentiert, der einen wählte, auch wohl beide verwarf und einen dritten ernannte. Jährlich verteilten ſie ihre kleinen Ämter und Tätigkeiten unter ſich. Sie hatten als kontrollierende Kommiſſionen bei den verſchiedenen Zweigen der ſtädtiſchen Naturalverwaltung, beim Taxweſen, bei der Prüfung der Gewichte und ähnlichem zu fungieren. Fidicin meint, hauptſächlich durch die Einführung der Akziſe, d. h. den Übergang des finanziellen Schwerpunktes von der Stadt auf den Staat, hätten ſie an Bedeutung eingebüßt. Es mag dieſe mitgewirkt haben, die eigentlichen Urſachen ihrer ſinkenden Bedeutung aber lagen tiefer in den ganzen Zuſtänden der Zeit und waren ältere ſeit und vor 1640 wirkende; die Rechnungen wurden ihnen in Berlin ſchon vor 1700 nicht mehr vorgelegt. Das Militärweſen hob ſie eher wieder an Bedeutung, indem ſie zu den Servisanlagen und zur Verteilung der Einquartierung herangezogen wurden.

Bei einer Anzahl der neumärkiſchen Städte übergeht Bekmann wie bei einzelnen mittelmärkiſchen die Verfaſſungseinrichtung; bei der Mehrzahl aber erwähnt er ähnliche Einrichtungen in ähnlichen Ausdrücken; nur in wenigen

[1]) Oelſchmann, Diplom. Geſchichte und Beſchreibung der Stadt Spandow 1785, S. 85.

[2]) Gähde, Geſchichte der Stadt Altlandsberg, S. 132.

[3]) Territorien, Bd. IV, S. 3—4, und I, S. 18.

[4]) Territorien Bd. II, S. 76.

[5]) Die „Kurtze Beſchreibung der alten löblichen Stat Frankfurt an der Oder durch Wolfgang Jobſten, 3. Edition von Bekmann anno 1706", welche ſonſt ſo ausführlich iſt, hat S. 91 nur die ganz kurze Bemerkung, daß der große und kleine Ausſchuß ſowie die vier Gewerke bei wichtigen Stadtangelegenheiten mitzugezogen werden, ſowie S. 72 die allerdings für die Tätigkeit der Ausſchüſſe nicht ſprechende Notiz, daß das Zuſammenkunftszimmer der Ausſchüſſe auf dem Rathauſe im übrigen jetzt zur Akziſeeinnahme gebraucht werde.

[6]) Hiſtoriſch-diplom. Beiträge zur Geſchichte Berlins V, S. 150.

kommen beſondere Modifikationen vor; z. B. in Droſſen werden von den 8 Stadtälteſten oder Viertelsmeiſtern 4 aus den Großbürgern (womit ohne Zweifel wie anderwärts Haus- oder Hufenbeſitzer gemeint ſind) und 4 aus den Kleinbürgern genommen; in Neuangermünde beſteht ein größerer Ausſchuß von 25 Perſonen, in welchem die 6 Verordneten und die 2 ſog. Sprechmeiſter mitbegriffen ſind; von Neuwedel ſagt er: „Tuchmacher, Schlächter, Schuſter und Bäcker müſſen in Stadtangelegenheiten gleich dem Rathe ſiegeln. Hiernächſt ſeyn noch 4 Viertelsmänner und 24 geſchworene Bürger, welche der Magiſtrat in allen Stadtangelegenheiten und wann etwan Anlagen und dergleichen angelegt werden ſollen, vor ſich fordern muß, und was dieſelben beſchließen und einwilligen, ſolches läßt die ganze Bürgerſchaft ſich gefallen. Doch muß von den Anlagen der Acciſe-Kommiſſarius mit darum wißen."

In Pommern [1]) und im Herzogtum Magdeburg ſcheinen im allgemeinen ähnliche Verhältniſſe obgewaltet zu haben; doch habe ich von den mittleren und kleineren Städten nur ſehr wenige beſtimmte Nachrichten finden können. Von Köslin wird überliefert, daß dort früher 12 Gemeinherrn und Stadtälteſte, 8 aus den Gewerken, 4 aus der Gemeine, dem Rate beigegeben waren, daß es aber 1739 nur noch 4 waren, einer aus der Kaufmannſchaft, einer aus den Brauern und zwei aus den Gewerken, ſo daß, wenn einer mit Tod abging, ein neuer von den obigen drei Viertelsmeiſtern präſentiert, vom Magiſtrat aber auch verworfen werden konnte [2]). In Stettin hatte eine ſchwediſche Unterſuchungskommiſſion 1680 dem Senate ein Kollegium von 17 Adjunkten aus dem Mittel der Bürgerſchaft zur Seite geſetzt, mit deren Zuziehung und Einwilligung die Adminiſtration geführt wurde; dieſe Adjunkten ſollten hauptſächlich in einzelnen kleinen Deputationen die Erhebung der Einkünfte und die ganze Verwaltung kontrollieren. Das Reſultat dieſer Kontrolle zeigte ſich aber bei den Unterſuchungen 1720—22 keineswegs als ein günſtiges. Es wird darüber geklagt, die zwei adjuncti, die bei der Kaſſenverwaltung dauernd zugezogen worden, hätten die Kämmerer nur von der Verantwortlichkeit befreit, ohne die Mißbräuche irgenwie zu hemmen. Die Einrichtung ſcheint aber in ihren Grundzügen fortbeſtanden zu haben; Brüggemann [3]) erwähnt 1778 als ſtädtiſche Vertretung 8 Kaufleute und 9 Alterleute der Handwerker. In Halle waren nach der Regimentsordnung von 1687 die Innungs- und Gemeinheitsmeiſter als gemeine Stadt-Tribuni, Deputierte und Ausſchuß beſtellt mit einer bereits im letzten Artikel erwähnten ſehr vagen Kompetenzbeſtimmung, die zu fortwährenden Häkeleien führte. Ähnliche Streitigkeiten über das Maß der den Deputierten zuſtehenden Rechte ſcheinen ſehr vielfach auch in anderen Städten des Herzogtums vorgekommen zu ſein [4]). In Magdeburg ſelbſt beſtand die 1630 unter Hilfe der hanſeatiſchen Ge-

[1]) Haken, Verſuch einer diplomatiſchen Geſchichte der königl. preußiſchen Stadt Kößlin, 1765, S. 61.

[2]) Vgl. Quickmann S. 1147.

[3]) Beſchreibung der Stadt Stettin, 1778, S. 32.

[4]) Hagen, Die Stadt Halle nach amtlichen Quellen II, S. 261.

ſandten zuſtande gekommene Verfaſſung formell fort, wie die oben ſchon erwähnte, in den Akten des Miniſterialarchivs befindliche Beſchreibung aus dem Jahre 1730 ergibt. Nach derſelben haben die Deputierten der Bürgerſchaft das Recht, ſich des Stadtweſens anzunehmen — nach dem hanſeatiſchen Rezeß; die Ämter werden vom Ausſchuß mit beſetzt, damit alles beſſer tractiret werde und kein Verdacht entſtehe. Keine Finanzſache, kein Bau, keine Zahlung werde ohne Genehmigung des Ausſchuſſes ausgeführt, die Rechnungen werden 4 Perſonen des Ausſchuſſes vorgelegt. Klagen über die ſtädtiſche Verwaltung nehme derſelbe jederzeit an. Getraue ſich der Rat nicht, irgendwie eine Sache allein abzumachen, ſo trete er mit dem Ausſchuß zuſammen, und es werde da nach der Pluralität der Stimmen der Schluß gemacht. So lautete der Bericht des Rats gegenüber dem Generaldirektorium. In der Praxis ſcheint die Rolle, die der Ausſchuß ſpielte, eine ſehr viele geringere geweſen zu ſein. Die gute Hoffmannſche Erzählung der Magdeburger Stadtgeſchichte läßt ihn wenigſtens ſehr wenig hervortreten. Es wird da nur erwähnt, daß er 1666 bei der Unterwerfung unter die kurfürſtlichen Truppen gefragt worden ſei, weil der Rat die Verantwortung nicht tragen wollte; daß ihm die Peſtilenzordnung 1680, die Straßenreinigungsordnung 1685 vorgelegt wurde; daß das Quartieramt aus 2 Ratsherrn, 2 Ausſchußmitgliedern und 2 Bürgern gebildet wurde. Das Kämmereiproviſional-Reglement von 1684 gab dem Kämmerer und Kämmereiſekretär zwei Mitglieder des Ausſchuſſes bei; bei Deputationen nach Berlin begleiteten den Bürgermeiſter und Syndikus auch einige Herren des Ausſchuſſes. Sonſt aber erfahren wir nur, daß der Ausſchuß in kleinlicher Weiſe ſich möglichſt allen Reformen und Ausgaben widerſetzte. Er verweigerte es, die Koſten für die Beleuchtung aufzubringen, weil die Pfälzer- und franzöſiſche Kolonie nicht beitrüge, in Wahrheit in der Hoffnung, der König übernehme die Koſten. Er weigerte jede Unterſtützung zum Bau eines Waſſerwerkes; vor der Eroberung habe die Waſſerkunſt nichts getaugt, jedenfalls wolle er zuerſt ſehen, wie es gelinge. Und nachdem der Bau 1701 vollendet war und der Stadt gegen Verzinſung des Anlagekapitals überlaſſen werden ſollte, weigerte er wieder die Koſten zu übernehmen, das Waſſer ſei noch nicht gut genug. Eine Kabinettsorder brach endlich den Widerſtand und beantwortete eine unziemliche Vorſtellung des Ausſchuſſes erſt mit 200 Tlrn., auf Bitten des Rates wenigſtens mit 100 Tlrn. Strafe für die Mitglieder desſelben. Es ſpiegelt dieſe von Hoffmann erzählte Geſchichte ſo recht das damalige Verhältnis der fürſtlichen und der ſtädtiſchen Verwaltung wieder.

Noch weniger Genaues kann ich über die Gemeindevertretung in Cleve, Mark und Preußen berichten. In den cleviſchen Städten werden neben den Ratsverwandten ſog. Gemeinsfreunde (in Weſel z. B. 12 neben 12 Ratsherrn) erwähnt, aber welche Stellung ſie gegenüber dem Rat und der Gemeinde gehabt, bleibt in den Akten, die ich eingeſehen, ganz dunkel. In der altberühmten Stadt Soeſt beſtand nach der Darſtellung von Geck [1]) neben dem

[1]) A. Geck, Topographiſch-hiſtoriſch-ſtatiſtiſche Beſchreibung der Stadt Soeſt und der Soeſter Börde, 1825.

jährlichen Magiſtrat ein Wahlherrnkollegium von 12 Perſonen, das jährlich den Magiſtrat wählte und neben dem alten Rat ſowie neben den ſog. Ämtern, Gilden und der Gemeine auch eine gewiſſe Teilnahme an der ſtädtiſchen Geſetzgebung hatte; welche, führt Geck freilich leider nicht näher aus. Das Wahlherrnkollegium ſelbſt ging aus den Gilden, Ämtern und der Gemeine hervor. Ob aber von Soeſt irgendwie auf die anderen Städte geſchloſſen werden kann, bezweifle ich ebenſoſehr, wie ich die öfter wiederholte Notiz bezweifle, der Freiherr von Stein habe die Ideen zur Städteordnung von 1808 aus dem Lande ſeiner früheren Amtstätigkeit, aus der Mark mitgebracht [1]).

Von Preußen kann ich nur anführen, daß in Königsberg [2]) die Kaufleute und Brauer die zwei erſten Zünfte, die übrigen Bürger „als Gemeine“ eine dritte Zunft ausmachten. In der Schilderung der gemeinſamen Einrichtungen der drei Städte, welche ſie 1723 der Unterſuchungskommiſſion übergaben, heißt es etwa: in causis publicis, ſo alle drei Städte angehen, kommen die drei Städte, nehmlich Raht, Gericht, Zünffte und Gemeine per deputatos und Elterleute, auch Gemeinälteſte regulariter Montags und Donnerstags auf dem altſtädtiſchen Rathauſe zuſammen. Der modus convivendi iſt 1620 gedruckt und landesherrlich beſtätigt. Die Punkte werden zuerſt in jeder Zunft und in jeder Stadtbehörde für ſich beraten. Dann kommen Rat und Gericht der Städte ſowie die Elterleute der Zünfte zuſammen. Nach dieſen gemeinſamen Beratungen beſprechen ſich nochmals die Räte jeder Stadt für ſich; ſtimmen auch ſie zu, ſo treten die drei Bürgermeiſter nochmals zuſammen, und wenn ſie einig ſind, dann publiziert der altſtädtiſche Bürgermeiſter den Schluß. Von dieſen gemeinſamen Einrichtungen wird man auch darauf ſchließen dürfen, daß in den Separatangelegenheiten der drei Städte die drei Zünfte (bzw. die zwei erſten Zünfte und die Gemeine, d. h. die Geſamtheit der übrigen) etwas mitzuſprechen hatten. Bei Wahlen von Geiſtlichen hatten nach Baczko der Magiſtrat, das Gericht, jede der beiden Großbürgerzünfte und die geſamte Kleinbürgerſchaft je eine Stimme.

Das Reſultat dieſer vereinzelten Notizen iſt, daß in der Hauptſache die Idee einer ſtädtiſchen Vertretung ſowie einer gewiſſen Teilnahme gewählter oder ernannter Bürger an einzelnen Verwaltungsgeſchäften nirgends ganz

[1]) Treitſchke hat das neuerdings ausgeſprochen ohne Angabe ſeiner Quelle. Früher hat Biedermann, Deutſchland im 18. Jahrhundert I, S. 174, Ähnliches behauptet. Er ſtützt ſich dabei eben auf die Verfaſſung von Soeſt (die freilich nur bis 1752 in alter Weiſe exiſtierte) und auf Steins Leben von Pertz Bd. I. Dort iſt aber nur I, S. 26, von der ländlichen Gemeindeverfaſſung und der Landſchaftsverfaſſung der Mark die Rede, die Pertz mit ein paar allgemeinen Worten offenbar ohne genauere Kenntnis der Sache zu roſig darſtellt. In den ſtaatswiſſenſchaftlichen Betrachtungen aus Steins Tagebuch (II, S. 453) iſt einmal von Städteverfaſſung die Rede, aber nur allgemein von römiſcher und mittelalterlicher; hier hätte es ſo nahe gelegen, die markaniſche Städteverfaſſung zu erwähnen, wenn ſie des Erwähnens wert geweſen wäre. Der Name „Stadtverordnete“ iſt in Brandenburg, Pommern, Magdeburg ein ſeit Jahrhunderten eingebürgerter, während er in Cleve-Mark früher unbekannt war.

[2]) Baczko, Verſuch einer Geſchichte und Beſchreibung Königsbergs, 1804, S. 229.

erloſchen war, daß aber dieſe Idee nur in der dürftigſten Form noch ihr Leben friſtete, daß ſie mehr und mehr verkümmerte durch die Unterdrückung und Mißachtung von ſeiten der oligarchiſchen Räte, durch die Teilnahmloſigkeit von ſeiten der Bürgerſchaft. Letztere war freilich direkt meiſt gar nicht beteiligt; die hiſtoriſchen Korporationen, die Gewerke und von ihnen nur die wohlhabenderen, die Ackergilde, die Stadtviertel in ihrer Organiſation als Sicherheitswache hatten zu wählen, wenn überhaupt noch ein Wahlrecht vorhanden war. Und was war für ein Leben in den Zünften, die man — der großen Mißbräuche wegen — ſich nicht mehr verſammeln ließ ohne Beiſein eines Magiſtratsmitgliedes; was war für ein Leben in den Stadtvierteln, in der militäriſchen Einteilung der Bürger, nachdem dieſelben längſt in jeder Weiſe ſich den militäriſchen Leiſtungen, ſelbſt dem ungefährlichſten Sicherheitsdienſt zu entziehen geſucht hatten. Die Funktionen, welche die Verordneten übernehmen ſollten, betrachteten ſie, wenn ſolche nichts einbrachten, nach den verkehrten Standesanſichten der Zeit als unwürdige Subaltern- und Polizeidienerdienſte, die ſich für die Herren Kaufleute und Handwerksmeiſter eigentlich nicht ſchickten. Nur ſoweit die Stelle etwas eintrug oder als Staffel für höhere Würden gilt, hatte ſie noch Wert.

Dazu kam auch hier die vollſtändige Rechtsunſicherheit. Die Kompetenz der ſtädtiſchen Deputierten ſtand faſt nirgends feſt; alte Traditionen aus längſt vergangener Zeit, halb vergeſſen, halb verdrängt, ſtanden auf der einen Seite, herausgeriſſene Sätze aus dem römiſchen Recht, die ſich auf total andere reale Zuſtände bezogen, auf der anderen; nur ein neues poſitives Recht hätte helfen können. Und Anſätze hierzu waren wohl vorhanden. So hatte der Große Kurfürſt 1680 [1]) befohlen, daß die brandenburgiſchen Magiſtrate jeden Monat die Deputierten der Bürgerſchaft verſammeln müßten, um ihnen das Reſultat der Akziſe vorzulegen und ſie beſchließen zu laſſen, wieviel daneben noch Kontribution nach der alten Weiſe zur Erfüllung des Kontingents zu erheben ſei. Er hatte zugleich feſtgeſetzt, wie verfahren werden ſolle, wenn zu gemeiner Stadtnotdurft einige Extraordinärausgaben erfordert würden; es ſeien darüber ſtets vorher die Deputierten zu hören, und nur wenn ſie die Ausgabe per majora vota bewilligt, dürfe etwas nach dem Fundament der fixen Anlagen hierzu erhoben werden. Aber dieſem Anſatze fehlte die Weiterbildung und der feſte Boden. Die Akziſe ging vollends ganz in fürſtliche Verwaltung über. Ich habe von einem feſten dauernden Einfluß dieſer Beſtimmungen nirgends Spuren finden können.

Eine gewiſſe Beleuchtung erhält die Stellung der ſtädtiſchen Vertretung auch durch die theoretiſche Literatur der Zeit, obwohl ſie überwiegend vom gemeinrechtlichen Standpunkt aus die Fragen erörtert und nicht direkt auf die Territorien ſich bezieht, von welchen wir handeln. Alle Mitwirkung von Ver-

[1]) Inſtruktion vom 28. März 1680, wonach die zur Reſpizierung des Akziſe- und Steuerweſens in den Städten der Kur- und Mark Brandenburg ſowohl aus dem Mittel des Rats als der Bürgerſchaft verordnete Direktores und Einnehmer ſich zu richten. Mylius IV, 3. Abt., S. 99—102.

tretern der Bürgerſchaft bei der ſtädtiſchen Verwaltung erſcheint der damaligen Theorie mehr oder weniger als eine ſingulare Ausnahme. Für die Reichsſtädte iſt das ſo anerkannt, daß die camera (das Reichskammergericht) die allgemeine Entſcheidung trifft [1]), populum in civitatibus Imperialibus omnem potestatem in Senatum transtulisse eumque in locum Principis electum esse. Daß lokale Gewohnheiten hiervon Ausnahmen geſtatten, wird freilich auch erwähnt: z. B. daß in einzelnen Städten die tribuni bei der Wahl des Syndikus mitwirken, daß die Wahl der Prediger nicht überall ausſchließlich in der Hand der Räte liege, daß da und dort der Senat beim Erlaß der Statuten die Bürger oder ihre Vertreter fragen muß. Wie ſehr aber das nur als Ausnahme angeſehen wird, geht unter anderem daraus hervor, daß man bemüht iſt, das Recht des Senats zur Statutenerlaſſung in feſte wiſſenſchaftliche Grenzen durch allgemeine Rechtsgrundſätze einzuſchließen, in der Hoffnung, ſo die etwaigen Mißbräuche zu verhindern. Kein Statut ſoll dem publicum commodum civitatis entgegen ſein. Alle decreta ambitiosa ſollen verboten ſein. Dahin gehört z. B. die Einführung eines Back- und Mühlenzwangs, die Einführung eines Monopols des Mehlhandels zugunſten des Rates und ähnliches [2]). Verletzt ein ſtädtiſcher Senat dieſe Schranken, ſo ſoll die Bürgerſchaft bei einem höheren Gericht dagegen klagen. Dem höheren Richter wird aber der Rat erteilt, ſolchen Klagen ja nicht zu leicht Gehör zu ſchenken. Ein weiterer Beweis der einſchränkenden Auffaſſung der Rechte der Bürgervertretung iſt es, daß man behauptet, auch wo die lokalen Gewohnheiten eine Mitwirkung der Bürgerſchaft vorſchrieben, ſolle der Magiſtrat doch ſo weit allein vorgehen dürfen, als es ſich um Statuten innerhalb ſeiner Machtſphäre handelte: Quoties materia statuti talis est, ut sub sphaeram potestatis soli Magistratui concessae cadat, totius non opus est, ut necessario adhibeatur civium consensus. Ein Satz, der dahin erläutert wird, der Magiſtrat könne einſeitig, z. B. innerhalb des Gebietes ſeiner Jurisdiktion, Statuten erlaſſen, die Vormundſchaftsordnungen, die Vorſchriften über Senatorenwahl, die Polizeigeſetze ändern [3]). Und während man die Zuſtimmung der Bürgervertretung als Ausnahme betrachtet, erſcheint die der fürſtlichen Gewalt als abſolute Vorausſetzung jeder Erlaſſung von Statuten [4]). Darin ſind alle Schriftſteller einig. Alle Gewalt der Magiſtrate geht ja nach der Theorie der Zeit auf fürſtliche

[1]) D. Theoph. Andreae (aus Regenwalde) de concursu senatus et civium circa causas civitatum provincialium, sub praesidio Joh. Ram. Heringii (Sedini, 1730) S. 10. Vgl. über die reichsſtädtiſche Entwicklung: Maurer, Geſchichte der Städteverfaſſung IV, S. 183 ff.

[2]) Siehe Andreae, De concursu senatus, S. 26, wo verſucht iſt, das aus den Pandekten zu beweiſen.

[3]) Casp. Henr. Hornii J. U. D. et Pandect. P. P. Collegiorumque Jurid. Witeberg. Assessoris, de confirmatione statutorum municipalium per superiorem dissert. juridica. (1737, recusa) S. 38 ff. Die Zurückführung des Rechts, Statuten zu erlaſſen, auf das Jurisdiktionsrecht findet man in der Literatur der Zeit ebenſooft verteidigt wie widerlegt.

[4]) Nesen, de natura statutorum, quae in civitatibus provincialibus condantur eorumque obligandi principiis, praes. J. H. Böhmer (Halle 1739).

Verleihung zurück[1]). Als charakteriſtiſch iſt endlich noch anzuführen, wie die Theorie die Mitwirkung der Stadtverordneten beim Schuldenweſen auffaßt. Es tritt das hauptſächlich bei der Erörterung der vielbeſprochenen Kontroverſe zutage, inwieweit die Stadt durch die Handlungen, beſonders durch Kontrahierung von Schulden ſeitens der Magiſtratsperſonen verpflichtet werde. Die Zuſtimmung der Verordneten oder der Bürgerſchaft wird da nicht als die Bedingung der Gültigkeit ſolcher Handlungen, ſondern nur als eine Urſache von vielen, welche die Handlungen gültig machen kann, aufgezählt. Zuerſt wird gefragt, ob versio in rem bewieſen werden könne, ob es ſich um Handlungen in commodum, conservationem et decus urbis handelte, ob die Zinſen ſeit ſehr langer Zeit gezahlt wurden; iſt das eine oder das andere der Fall, dann iſt die Stadtgemeinde verpflichtet, auch ohne daß auf den Urkunden die Unterſchrift der tribuni iſt. Fehlt aber all das, die Überſchrift der tribuni iſt jedoch vorhanden, ſo kann ſich die Stadt ihrer Verpflichtung nicht entziehen[2]).

Wo es ſo mit den Rechten der Bürgervertretung beſtellt war, da kann man von politiſchen Rechten der ganzen Bürgerſchaft eigentlich gar nicht ſprechen. Daß ſie in einzelnen Städten, z. B. den rheiniſchen, noch gewiſſe Wahlrechte hatte, habe ich erwähnt. Auch Verſammlungen der Bürgerſchaft mögen in einzelnen Städten noch ausnahmsweiſe oder als leere Form vorgekommen ſein; von Bedeutung waren ſie jedenfalls nicht. Überall dachten die Räte, wie Juſti Oldecop in ſeinem politiſchen Unterricht für Ratsherren es ausſpricht: „Niemand legt viel grünes Holzes aneinander, daß es brennen ſoll, weil er weis, daß es viel böſes Dampffs und Rauchs gibt; Alſo auch kein vorſichtiger Regent leſt das gemeine verworrene Volk ohne hocherheiſchende Nothwendigkeit, zuſammen fordern.“ Selbſt zu bloßen Eröffnungen und Publikationen ſcheute man ſich, die Bürgerſchaft zuſammenzuberufen; man ließ die neuen Geſetze nur von der Kanzel herab verleſen. Und wenn man etwas dem Volke direkt mitteilen mußte, gebrauchte man jede mögliche Vorſicht. Wenn wir nochmals einen Ratsherrn ſelbſt hören wollen — eben denſelben Oldecop —, ſo rät er: „Muſtu dem allgemeinen Pöbel etwas wichtiges anzeigen, las dirs in Schriften geben, habe es für Augen und melde es daraus demſelben an. Oder nimm einen Rahtsſchreiber, der es ableſe, zu dir. Dann der gemeine Mann iſt unvorſtändig, hat offt andere Gedanken, nimmt es ungleich ein. Es iſt auch mancher ſolcher äuſſerſter Boßheit, daß er den Commissarium beleuget, da es doch weit anders beſchaffen iſt. So viel gefährlicher iſts, wenn derſelbe verſchlagen: dann kann er den übrigen unverſtändigen Pöbel, der ihm leichtlich Beyfall giebet, an ſich ziehen, und du ſteheſt alßdann in Gefahr.“ Mit anderen Worten, als mit denen „gemeiner Pöbel“ weiß die Zopf- und Perückenweisheit der Ratsherrn das Volk nicht zu bezeichnen.

[1]) Aufs ſchroffſte z. B. betont in Brunning, disputatio juridica inauguralis de speciali jure principum imperii in civitates mixtas, praesid. Herm. Zollio. Rinthelii, 1700, S. 32—35.

[2]) Joh. Christ. Lendrich, de senatoribus et quatenus ex eorum factis civitas teneatur. (Wittenberg 1737) S. 17—22.

Die politiſche Rechtloſigkeit der Bürgerſchaft ſteigerte notwendig auch die korrupten Zuſtände in bezug auf das ſoziale und wirtſchaftliche Recht, in bezug auf Niederlaſſung, Teilnahme an den Vermögensrechten der Bürgerſchaft und ähnliches. Auch in dieſer Beziehung ſah es noch recht ſchlimm aus. Die ganze Mißbildung des ſpäteren Mittelalters exiſtierte noch, ſoweit nicht die landesherrliche Geſetzgebung eingegriffen hatte [1]). Und auch wo ſie eingegriffen hatte, ſuchte man ſie möglichſt zu umgehen. Man erſchwerte die Einwanderung, man hielt, wenn es irgend ging, an hohen ſtädtiſchen Abzugsgeldern feſt. Man klammerte ſich an die alten ſozialen Unterſcheidungen der Bürgerſchaft und die hieran ſich knüpfenden rechtlichen Folgen [2]). Vollſtändig klar vermag ich dieſe Verhältniſſe nicht zu legen, da mir hierzu das Material fehlt und die Beſtimmungen in den verſchiedenen Provinzen und Städten ſehr differierten [3]). Einiges aber will ich zur Charakteriſtik der Zuſtände noch anführen.

So ziemlich überall wurden noch Großbürger, Kleinbürger, Incolen und Fremde unterſchieden, wenn auch manche der grellſten Differenzen ſchon beſeitigt waren, wie z. B. die, daß die Kleinbürger, d. h. die bloßen Mieter in den oſtpreußiſchen Städten, kein Handwerk treiben durften. Großbürger waren in Königsberg die Mitglieder der zwei erſten Zünfte, der Kaufleute und der Malzbrauer; in Berlin wurden darunter alle Hausbeſitzer und zünftige Meiſter begriffen. Ob und wie weit das Kleinbürgerrecht von dem Inkolat ſich unterſchied, kann ich nicht klar verfolgen. Fidicin unterſcheidet es für Berlin, aber er ſagt von erſterem, es habe nur das Recht auf ſtädtiſchen Schutz gegeben; von letzterem bemerkt er: „Die Incolen wohnten in den Buden des Raths und der Bürger, trieben nicht zünftige Gewerbe oder leiſteten Handdienſte. Hatten übrigens keine bürgerlichen Rechte und zahlten Schutzgeld oder ſog. Incolenſchoß [4])." Hiernach wäre doch kaum ein Unterſchied zwiſchen dieſen beiden Arten der Städtebewohner. In den ſtatiſtiſchen und beſchreibenden Werken der Zeit werden häufig nur Bürger, ſo Häuſer haben, und ſolche, ſo keine haben, oder Bürger einerſeits und Mietlinge und Tagelöhner andererſeits unterſchieden. Der praktiſche Unterſchied beſtand vor allem in einer verſchiedenen Teilnahme an den nutzbaren Rechten der Gemeinde, an den Weiden, Holzungen, Braugerechtigkeiten und ähnlichem. Doch war das wieder in den verſchiedenen Städten ſehr verſchieden. In den Ackerſtädten waren die Voll- und Halbhufner die bevorrechtigten gegenüber den Koſſäten und Tagelöhnern.

Die Aufnahme in das Zunft- und Bürgerrecht ſuchte man, trotz aller ent-

[1]) Siehe daneben Artikel 1 oben S. 261.

[2]) Daß dieſe Unterſchiede ſich das ganze 18. Jahrhundert über erhielten, davon gibt Runde, Grundſatz des deutſchen Privatrechts (6. Aufl.), S. 414 ff. (§ 443 ff.) den Beweis.

[3]) Auch die zeitgenöſſiſche ſtaatsrechtliche Theorie iſt ſich keineswegs über die Fragen klar, ſie ſchwankt auch hier zwiſchen einer konfuſen Summe differenter lokaler Gewohnheiten und Pandektenſtellen, die an den Haaren herbeigezogen ſind, hin und her; vgl. z. B. Joſ. Phil. Ewert, De jure incolarum, Argent. 1709.

[4]) Dieſer wurde 1727 von Friedrich Wilhelm I. aufgehoben.

gegengeſetzten fürſtlichen Verordnungen, möglichſt zu erſchweren, den anweſenden Fremden ſuchte man in jeder Weiſe das Leben ſchwer zu machen. In Königsberg durften die fremden Kaufleute nur als ſog. Lieger, und zwar in der Weiſe, daß einer der Großbürger gegen Proviſion ſeinen Namen dafür hergab, Geſchäfte machen [1]). Von Mitte des 17. Jahrhunderts bis 1717 verhandelte eine urſprünglich ſchottiſche Familie Krahl, die auf der Burgfreiheit in Königsberg angeſiedelt war, um Aufnahme in die Kneiphöffſche Kaufmannszunft. Zwiſchen den alten Einwohnern und den eingewanderten Fremden und ihren beſonderen Zünften, zwiſchen den Bewohnern der Städte und Vorſtädte, Kirchen und Amtsfreiheiten hörten allerwärts die Reibungen nicht auf. Die Einwohner der Burgfreiheit durften wohl Kleinhandel, aber keinen Großhandel treiben.

Althergebrachte Gebräuche und Mißbräuche und neues rationales Recht ſtanden ſich auf dieſem ganzen Gebiete noch unvermittelt gegenüber, zu fortwährenden Konflikten führend. Wir werden auf die Verſuche, durch Bildung von verſchiedenen Perſonalgemeinden innerhalb desſelben Ortes die Schwierigkeiten zu löſen, bei der Beſprechung der eigentlichen Verwaltung zu kommen haben, was im folgenden Artikel geſchehen ſoll.

3.

Die Juſtiz-, Polizei- und Finanzverwaltung vor der Reform [1]).

Wir haben im letzten Artikel die Verfaſſungszuſtände der preußiſch-brandenburgiſchen Städte gegen 1713 geſchildert; die folgenden Blätter ſollen einer Schilderung der Verwaltung, beſonders der Juſtiz-, Polizei- und Finanzverwaltung, wie ſie in der Hauptſache vor den durchgreifenden Reformen lag, gewidmet ſein.

Ich beginne dabei mit einem Übelſtand, der auf alle Zweige der ſtädtiſchen Verwaltung, freilich auf dieſen mehr, auf jenen weniger, ſich erſtreckte; ich meine die mangelnde Einheit der Verwaltungsorgane.

Das Bedürfnis einer Einheitlichkeit der Behörden für jede auf engſtem Raume zuſammenwohnende, in allen Lebens- und Verkehrsintereſſen aufeinander angewieſene lokale Gemeinde hat ſich zu allen Zeiten geltend gemacht.

Das Hinarbeiten auf eine einheitliche Stadtgewalt hatte den Hauptinhalt der älteren deutſchen Städtegeſchichte gebildet. Die mehrfach in einer Stadt beſtehenden Hofrechte, die Splitter der altfreien Gemeinden, die königliche und die biſchöfliche, die burggräfliche und die Vogteigewalt mußten endlich einer Einheit weichen, mußten zuſammenwachſen, wo eine geſunde Blüte des ſtädtiſchen Lebens eintreten ſollte. Nicht überall freilich wurde das Ziel erreicht. Verſchiedene Zuſtände der Art hatten ſich erhalten, neue bildeten ſich

[1]) H. Meier, Beiträge zur Handelsgeſchichte Königsbergs, S. 23—24.

[2]) [Zuerſt erſchienen in Zeitſchr. für Preuß. Geſchichte und Landeskunde X, 1873, S. 537—589.]

mit der wieder zunehmenden Bevölkerung und der räumlichen Ausdehnung der Städte. Aufs neue mußte dieser Drang nach Einheit entstehen, aber noch hatte er fast nirgends gesiegt. Fast wirrer als im Mittelalter durchkreuzen sich überall gegen 1700 die Bruchstücke der obrigkeitlichen Gewalt.

In einer Reihe von Städten lag ein herrschaftliches Domänenamt mitten in der Stadt, über verschiedene Häuser und Straßen hatte es die ausschließliche Jurisdiktion; am häufigsten sind die Klagen in Berlin, wo der Mühlenhof, mitten im lebendigsten Zentrum der Stadt gelegen, die Marktweiber, die zwanzig Schritte weiter mit ihren Körben gingen, der städtischen Polizei entzog. Ihnen gleich standen die sogenannten Dom- und Kirchenfreiheiten, die adligen und königlichen Freiheiten (die sog. Schloß- und Burgfreiheiten) und in gewissem Sinne die sog. Freihäuser, welche sämtlich der gewöhnlichen Jurisdiktion und Polizeigewalt des Rates entzogen waren. Über die Berliner Freihäuser sowie über die früheren Burglehne hatte der königliche Hausvogt die Jurisdiktion; es waren deren über 100 [1]). (In Bausachen war das Baukollegium zuständig; von da an das Kriegs-, Hof- und Kriminalgericht (mit dem Gouvernement verbunden) [2]).) Eine Domfreiheit der Art bestand in Brandenburg; in vielen, wenn nicht in allen Städten waren die Kirchen eximiert und standen unter einem besonderen geistlichen oder Stiftsgericht. Die Stettiner Herrenfreiheit umfaßte 70 Gebäude, stand unter einem besonderen Burggericht. In Königsberg hatten die Dohnas, der Herzog von Holstein und mehrere andere adelige Familien ihre besondere lokale herrschaftliche Gewalt; daneben existierte die Burgfreiheit, eine Reihe kirchlicher Freiheiten. Es gab nicht weniger als 20 verschiedene Jurisdiktionen in der Stadt. Was half es bei solchen Zuständen, wenn man verordnete — wie es schon Johann Sigismund 1618 in der Berliner Tumultordnung tat —, daß in Fällen allgemeiner Not und Gewalt alle Einwohner ohne Unterschied des Standes der Jurisdiktion des Rates unterworfen seien! In einer Reihe von Städten war sogar die Ratsgewalt selbst nicht einheitlich. Schroff waren sich bis 1709, bis zur gewaltsamen Einigung, Berlin und Köln, die Dorotheenstadt, der Friedrichswerder, die Friedrichsstadt und die anderen Vorstädte gegenübergestanden. Ja, was in Köln-Berlin auch nach der Trennung von 1448 noch gemeinsam geblieben war, der Besitz verschiedener Dörfer, die Gerichtsbarkeit, die Aufsicht über die Zünfte, hatte man 1649 und 1663 durch besondere Verträge getrennt. Und wie in Berlin, war es in Königsberg; Altstadt, Kneiphof und Löbenicht waren in der Hauptsache durchaus selbständige Städte; und ebenso standen sich die Alt- und Neustadt Brandenburg, die Alt- und Neustadt Salzwedel gegenüber. Vor Magdeburg lagen die selbständigen Vorstädte Neustadt und Sudenburg, Halle hatte Glaucha und Neumarkt in noch größerer Nähe als selbständige Kommunen neben sich.

Fast noch schwieriger aber wurde die Verwaltung dadurch, daß neben den Exemtionen einzelner Häuser und Stadtteile zahlreiche persönliche Privilegien

[1]) Siehe über die sonstigen Rechtsverhältnisse derselben: Fidicin V, 72—95.
[2]) Mylius II, 1, S. 1787, Reskript vom 7. Juli 1727.

innerhalb der örtlichen Gemeinden, daß beſondere Perſonalgemeinden nach Abſtammung, Sprache und Beruf exiſtierten [1]). Da waren zunächſt die Beamten und der Adel eximiert, aber nicht bloß für ſich perſönlich, ſondern auch für ihre Dienerſchaft, ferner das ganze Militär, aber nicht bloß das dienſttuende, ſondern auch der geſamte Anhang desſelben, z. B. die Frauen der Soldaten, welche in großer Zahl Geſchäfte trieben. Immer wieder klagt der Berliner Magiſtrat über die Soldatenweiber, über die Lakaien, die nebenher Geſchäfte trieben, und die beide von der ſtädtiſchen Polizei ſich nichts ſagen ließen. Selbſt abgedankte königliche und markgräfliche Hofbediente, ſeit Jahren entlaſſene Gardes du Corps, die längſt bürgerliche Nahrung trieben, wollten nicht unter dem Berliner Magiſtrat ſtehen. Die Streitigkeiten darüber, ob die Arbeiter des Lagerhauſes, ob die Lehrer am Kadettenhaus und ähnliche Perſonen unter dem Stadtgericht ſtehen oder nicht, wollten nicht enden. Die Univerſitäten [2]) in Königsberg, Frankfurt, Halle, Duisburg bildeten zugleich Gemeinden für ſich; ſie ſchloſſen aber nicht bloß Profeſſoren und Studenten, ſondern auch Buchhändler, Buchdrucker, Buchbinder und ähnliche Perſonen bis herab zum Stiefelputzer der Studierenden in ſich. Und alle dieſe Univerſitätsverwandten fühlten ſich vornehm erhaben über den Rat und ſeine Befehle. Nirgends ſo ſehr wie an dieſem Punkte zeigte ſich die kleinliche Rangſucht der Zeit.

Die Juden waren auch im Mittelalter niemals Mitglieder der Gemeinden geweſen. Erſt unter dem Großen Kurfürſten wieder in größerer Zahl in den preußiſchen Staaten zugelaſſen, wurden ſie direkt unter das Kommiſſariat, ſpäter unter die Kriegs- und Domänenkammer geſtellt; ihre kleineren Zivilrechtsſtreitigkeiten entſchied der Hausvogt und ſpäter eine eigene Judenkommiſſion, die größeren das Kammergericht [3]). Halbwegs unparteiiſches Recht war für ſie allerdings eher von den königlichen Beamten als von ſtädtiſchen Behörden zu erwarten.

Viel zahlreicher endlich aber als die Juden waren die der Religion halber aus Frankreich vertriebenen reformierten Franzoſen, die in einer Reihe größerer

[1]) Mylius III, 1, S. 230: Churfürſtliche Reſolution, wegen derer Wachten und Einquartierung in denen Reſidentz-Städten und wegen Freyheit der Eximirten 14. Dez. 1700. Mylius III, 1, S. 351: Verordnung, daß die Kirchen- und Schulbediente von Einquartierungen, Wachten und Servicen eximirt ſeyn ſollen 17. Oct. 1713. Mylius III, 1, S. 1034: Reglement wegen Immunität deren Poſt Bedienten in Städten v. 4. Aug. 1714.

[2]) Siehe über den Gerichtsſtand von Frankfurt: Mylius II, 1, S. 166, Reſkript v. 28. Okt. 1673; II, 1, S. 723, Reſkript v. 27. März 1722.

[3]) Mylius II, 1, Abt. S. 343. Beſcheid vom 25. Mai 1702 an den Magiſtrat: „daß, weilen die Juden ad aerarium fisci gehören, dieſelben unter des Magiſtrats Jurisdiction nicht gezogen werden können; S. K. Maj. aber haben zum öfteren die allergnädigſte Verſicherung gethan, daß, wann wegen geringeren Poſten und in levioribus causis wider ſie geklaget worden, dero Hauß-Voigt zu Beſchleunigung der Sache und Erſparung der Unkoſten, darin Entſcheidung gemachet.“ Mylius eod. Sp. 349 Verordnung vom 12. April 1706, daß die Sachen bis zu 100 Taler wert vor den Hausvogt gehören. Mylius eod. 353. Erſetzung des Hausvogts durch eine Judenkommiſſion, beſtehend aus drei Kammergerichtsräten, am 23. November 1708. Vgl. damit Fidicin V, S. 101.

und kleinerer Städte angeſiedelt waren. In gleicher Lage waren die Böhmen in Berlin, die Pfälzer (meiſt frühere Franzoſen, die bis 1688 in der Pfalz eine Heimat gefunden) in Magdeburg. Zu Hunderten und Tauſenden waren ſie gekommen, ein großer Teil war der deutſchen Sprache nicht mächtig; in jeder Weiſe hatte der Große Kurfürſt gewünſcht, ihnen ihr Exil angenehm zu machen. Schon das Potsdamer Edikt vom 29. Oktober 1685, das die Refugierten nach Brandenburg und den preußiſchen Staaten einlud, hatte daher in Artikel 10 feſtgeſetzt, daß, wo mehrere franzöſiſche Familien ſich anſiedelten, dieſelben jemand ihres Mittels als Schiedsrichter erwählen ſollten, um Streitigkeiten unter den Franzoſen ſelbſt abzumachen, daß, wo es ſich um Streitigkeiten zwiſchen Franzoſen und Deutſchen handle, der Magiſtrat des Ortes gemeinſam mit dem franzöſiſchen Schiedsrichter die Dinge entſcheiden ſolle. Bald wurden in Berlin, Königsberg, Halle, Frankfurt, Brandenburg, Prenzlau, Stendal, Burg, Cleve und Weſel, ſpäter in noch anderen Orten franzöſiſche Richter aus der Zahl der tüchtigen franzöſiſchen geflüchteten Juriſten angeſtellt. Schon 1688 wurde ein Mitglied der bekannten Emigrantenfamilie Ancillon zum franzöſiſchen Oberrichter ernannt, und im Jahre 1690 erfolgte die allgemeine Verordnung wegen der franzöſiſchen Ober- und Untergerichte [1]), um die zahlreichen Mißbräuche und Inkonvenzien, die ſich bereits herausgeſtellt hatten, zu beſeitigen. Danach ſoll jeder Franzoſe — ob er vor oder nach 1685 eingewandert, ob er einer Zunft angehöre oder nicht, ob er auf ſtädtiſchem oder Hausvogteigebiet wohne oder nicht — vor dem franzöſiſchen Richter verklagt werden; jedem Unterrichter ſollen zwei Aſſeſſoren, dem franzöſiſchen Oberrichter zwei Räte beigegeben werden. Dieſe Richter nebſt ihren Aſſeſſoren fungierten zugleich als Magiſtrate der betreffenden Gemeinden; es wurden dieſen teilweiſe beſondere Einkünfte oder ein kleines Vermögen zugewieſen. Die Mehrzahl der Richter und ſonſtigen franzöſiſchen Beamten ſcheint aber die Gehalte aus der in Berlin für die franzöſiſche Kolonieverwaltung gebildeten Kaſſe erhalten zu haben, wie ſie auch vom Könige ernannt wurden. Bei den franzöſiſchen Geiſtlichen wurden vor der königlichen Ernennung die Gemeinden gefragt, ob ſie ihnen genehm ſeien. Der Zuſammenſchluß dieſer Gemeinden in ſich war ein ſehr enger, die lebendige reformierte Kirchenverfaſſung mit ihren gewählten Älteſten und ihrer Armenpflege erzeugte einen größeren Gemeinſinn, als er damals in den deutſchen Gemeinden vorhanden war. In den Kreiſen der Deutſchen aber war man eiferſüchtig auf die zahlreichen Unterſtützungen und Steuerbefreiungen, die die Franzoſen empfingen; man war verletzt durch die Gewerbeprivilegien, die ſie erhielten; man war beeinträchtigt durch die überlegene Konkurrenz, die ſie machten; man ſah in ihrer Sonderſtellung immer nur die Tendenz, ſich den allgemeinen Laſten zu entziehen. So konnte es nicht fehlen, daß es bald die zahlreichſten Kolliſionen zwiſchen den deutſchen und franzöſiſchen Magiſtraten gab, zumal in den Städten, wo die Kolonien größer waren und alſo die Berührungspunkte der einzelnen wie der ſtädtiſchen Verwaltungen täglich ſich ergaben.

[1]) Mylius II, 1. Abt., S. 194.

Die Ordnung des französischen Prozeßverfahrens 1699 [1]) konnte nicht helfen. Die Verordnung von 1690 war in jeder Beziehung ungenügend, hauptsächlich, weil sie gar nichts über Streitigkeiten in bezug auf dingliche Rechte festgesetzt hatte. Sollte der deutsche Magistrat, wenn ein Franzose ein Haus kaufte, alle Gewalt darüber verlieren, sollte er öffentliche Lasten, die darauf ruhen, nicht mehr eintreiben dürfen? Ging die Baupolizei über solche Häuser auf den französischen Magistrat über? Eine Resolution [2]) von 1702 suchte wenigstens in privatrechtlicher Beziehung da Klarheit zu schaffen, in öffentlichrechtlicher und polizeilicher Beziehung tat sie es nicht. Die Streitigkeiten dauerten daher auch fort, nur da und dort unterbrochen durch Kompromisse, die die verschiedenen Magistrate auf Veranlassung der Regierung miteinander eingingen, wie z. B. ein solcher 1708 in Magdeburg zwischen dem altstädtischen und Pfälzer Magistrat zustande kam [3]) [4]).

Auf die Versuche, diese fortwährende Reibung zu beseitigen, habe ich hier noch nicht einzugehen. Nur daran will ich hier gleich erinnern, daß diese Kollisionen eine höhere Entscheidung häufig nötig machten, die Staatsgewalt gegenüber der Kommunalverwaltung stärken, die erstere oftmals als die einzige Retterin aus der Not kleinlicher Eifersüchteleien erscheinen lassen mußten. Die über den einzelnen Gemeindekörpern stehenden Baukommissionen, Serviskommissionen, Armenämter und ähnliche scheinbar anormale Organisationen gehen hierauf zurück.

Auf allen Gebieten der Verwaltung mußte diese mangelnde Einheit hindernd und lähmend wirken. Doch traten sie immer in der Justizverwaltung, die wir zunächst ins Auge fassen, nicht so grell hervor wie in den anderen Branchen des städtischen Lebens.

In den mediaten Städten war kein selbständiges Zivil- oder Kriminalgericht vorhanden. In den königlichen Mediatstädten übte der Generalpächter des Amtes die Jurisdiktion, in den adligen entweder der Edelmann selbst oder häufiger irgendein damit beauftragter Beamter; oft versah ein städtischer Advokat nebenher, wie schon erwähnt, die Stelle. Wie schlecht diese Justiz muß bestellt gewesen sein, ergibt sich aus den endlosen Klagen darüber, ergibt sich aus der unter Friedrich dem Großen endlich erfolgten Reform in bezug auf die königlichen Mediatstädte; an Stelle der ausschließlich in ihren landwirtschaftlichen Interessen befangenen Pächter, der Amtmänner, traten die besonderen Domänen-Justizämter.

[1]) Mylius II, Abt. 1, S. 275—334.

[2]) Mylius II, Abt. 1, S. 339.

[3]) Hoffmann, Geschichte der Stadt Magdeburg III, S. 368—369.

[4]) Hingegen Mylius II, 1, S. 675: Neu-verfassete Verordnung, wie es der Jurisdiction halber zwischen den Teutschen und Frantzösischen Gerichten gehalten werden soll; Worinnen das Reglement vom 3. Januar 1702 bestätigt, und durch neue Verfassungen, allergnädigste Vorsehung geschiehet. Patent v. 29. Febr. 1720. Mylius VI, 2, S. 206. Daselbst S. 226 Patent v. 6. Juni 1721 für die Stettiner franz. Gemeinde; daselbst S. 426 Patent für die franz. Gemeinde in Potsdam v. 19. Okt. 1731.

In den immediaten Städten ſtand die Ausübung der Juſtiz [1]) den Städten ſelbſt zu; es war das, wie wir geſehen haben, ein weſentliches Merkmal der immediaten Städte. Freilich war es nicht immer ſo geweſen. Die brandenburgiſchen Städte waren urſprünglich unter dem markgräflichen Vogtgericht geſtanden, hatten aber nach und nach die Exemtion vom Vogtgericht ſich errungen; es erſcheint ein beſonderer Stadtvogt, anfangs noch vom Markgrafen ernannt, neben dem Stadtſchulzen; teilweiſe fallen Stadtſchulze und Stadtvogt zuſammen; die Ratmannen der Stadt ſcheinen im Anfang meiſt als Schöffen fungiert zu haben, was ſpäter aber meiſt aufhört. Es bildet ſich ein ſelbſtändiges Schöffenkollegium, deſſen Ergänzung auf verſchiedene Weiſe erfolgt. Das Ernennungsrecht des Richters (Stadtvogtes) ging teilweiſe auch auf Private, auf vornehme ſtädtiſche Familien, durch Kauf oder in anderer privatrechtlicher Weiſe über. In ſpäterer Zeit aber ſind die Städte beinahe überall ſelbſt in den Beſitz dieſes Rechtes ſowie der Gerichtseinkünfte gekommen, was über die Art, wie die Städte die Gerichtsbarkeit ausübten, aber noch nichts beſagt.

Der Große Kurfürſt ſah in der ſtädtiſchen Gerichtsbarkeit nichts, was er zu bekämpfen hätte. Er überläßt einzelnen Städten, die ſie noch nicht haben, die Jurisdiktion, ſo z. B. Ruppin im Jahre 1643; er verzichtet in den clevemärkiſchen Landtagsabſchieden auf das Ernennungsrecht der Richter und Schöffen; er befiehlt 1683 [2]) in einem beſonderen Reſkript an das Kammergericht, den brandenburgiſchen Städten doch das jus primae instantiae ungekränkt zu laſſen. [Königsberg publiziert ohne ſeine Zuſtimmung 1667 und 1670 Wollordnungen.] In Magdeburg, wo es 1686 zu Streitigkeiten über die Schultheißenſtelle (Richterſtelle) kam, überläßt er gegen eine Geldentſchädigung die ganze Gerichtsbarkeit dem Magiſtrat [3]), wie er es ſchon vorher in Halberſtadt getan [4]). In Halle war 1669 dem Rate das ganze Gerichtsweſen unterſtellt worden; der Rezeß von 1685 ſicherte dem Kurfürſten das Recht, unter den drei von der Stadt präſentierten Kandidaten den Richter des Berggerichts zu ernennen. Wahrſcheinlich hatte dieſe den ſonſtigen Tendenzen des Kurfürſten widerſprechende Beſtimmung ihre beſonderen lokalen Urſachen. Im ganzen waren gegen 1700 und das ganze 18. Jahrhundert hindurch die ſtädtiſchen Gerichte von den Städten beſetzt und verwaltet. Die Städte hatten alſo in dieſer Beziehung weitergehendere Rechte als heute; es fragt ſich freilich, ob zum Vorteil der Juſtiz.

Die Ausübung der Gerichtsbarkeit erfolgte entweder durch ein beſonderes Stadtgericht oder durch Bürgermeiſter und Rat ſelbſt. Das erſtere war das

[1]) Siehe über die frühere Entwicklung: Kühns, Geſchichte der Gerichtsverfaſſung und des Prozeſſes in der Mark Brandenburg II, Kap. XII, S. 181 ff., über die ſpätere Zeit: Zimmermann III, S. 177—195, auch Maurer IV, S. 282—296. Über einzelne brandenburgiſche Städte teilt Bekmann Notizen mit.

[2]) Mylius II, 1. Abt., S. 175.

[3]) Hoffmann, Geſchichte der Stadt Magdeburg III, S. 300.

[4]) Franz, Geſchichte des Bistums Halberſtadt, 1853, S. 215.

häufigere, beſonders in allen größeren Städten; in Cleve-Mark und in Preußen waren aber auch in allen kleineren Städten beſondere Stadtgerichte. In denſelben fungierte häufig einer der Bürgermeiſter oder Senatoren als erſter Richter und Gerichtsvorſtand. Wenn von den kleineren brandenburgiſchen Städten Bekmann häufig bemerkt: der regierende Bürgermeiſter iſt allezeit Richter, ſo iſt nicht recht klar, ob damit ein beſonderes Stadtgericht bezeichnet ſein ſoll; wahrſcheinlich übrigens nicht.

Auch wo ein Stadtgericht exiſtierte, hatten die Magiſtrate ſeit alter Zeit eine gewiſſe Jurisdiktion ſich vorbehalten, z. B. über Polizei- und Innungsſachen, über die Stadtknechte und Diener, über manche Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Das Schlimme und Charakteriſtiſche für die Zeit, von der wir ſprechen, war, daß fortwährende Streitigkeiten über die Kompetenzen zwiſchen Magiſtrat und Stadtgericht ſtattfanden.

Freilich war das Stadtgericht im Zweifelsfall dem Rat untergeben. Das Stadtgericht wird in einzelnen Fällen als ein vom Magiſtrat dependirendes Collegium bezeichnet, das ihm deference zu erweiſen habe. In Frankfurt a. O. heißt es, das Gericht werde ex Commissione senatus geführt. Die Theorie bezeichnete die Jurisdiktion des Stadtgerichts als eine jurisdictio subdelegata [1]). Die Ernennung der Richter oder des Richters ſowie der Schöffen und Unterbeamten ging in vielen Fällen vom Rate aus, z. B. in Frankfurt a. O., oder es fungierte, wie ſchon erwähnt, einer der Bürgermeiſter in abwechſelndem Turnus als erſter Richter; in anderen Städten hatte der Rat wenigſtens ein Beſtätigungsrecht, das Gericht ſelbſt das Wahlrecht, z. B. in Stettin. In der Regel konnte auch noch vom Stadtgericht an den Magiſtrat, wie vom Bürgermeiſter, wenn er Richter war, an den ganzen Rat appelliert werden. Aber das alles ſchloß fortwährende Kompetenzſtreitigkeiten und Unſicherheiten nicht aus. Längſt hatte ja auch wenigſtens in den größeren Städten die landesherrliche Gewalt eingegriffen und dieſe oder jene Beſtimmung in bezug auf die Handhabung der Juſtiz erlaſſen; dieſe konnte dann vom Rate nicht mehr einſeitig geändert werden und gab, da doch nicht das ganze Juſtizweſen klar und ſyſtematiſch geordnet war, Anlaß zu neuen Streitigkeiten. Faſt nirgends war die Trennung der Geſchäfte zwiſchen Magiſtrat und Gericht oder zwiſchen Bürgermeiſter und Rat eine prinzipielle, ſondern eine zufällige, durch eine Menge Detailbeſtimmungen verwirrte.

In Frankfurt a. O., wo durch eine Gerichtsordnung von 1663 ein beſonderes Stadtgericht neben dem Rat eingerichtet worden war [2]), gehören 1706 vor dasſelbe nur Personalactionen und Criminalia, dagegen, heißt es [3]), bleiben die Erbſchaften und was die Real-Jurisdiction belangt, lediglich vor dem Magiſtrat. In Berlin blieben bei der Neuordnung 1710 dem Magiſtrat alle Polizeiſachen, Handwerksſachen, Dationes Curatorum et Tutorum, die Ab-

[1]) Wetzel, Syſtem des ordentl. Zivilprozeſſes (2. Auflage), S. 359, Anm. 27 und die dort zitierten Quellen.

[2]) Ohne Zweifel wieder eingerichtet worden war.

[3]) Jobſt-Bekmann, Kurze Beſchreibung der alten löbl. Stadt Frankfurt a. O., S. 91.

nahme der Vormundſchaftsrechnungen, die Wechſelſachen, die Confirmationes der Kaufbriefe, die zu deponierenden Gelder, Geburtsbriefe, auch Attesta. Daneben heißt es aber noch in § 15 der Gerichtsordnung: Es ſtehet einem jeden frei, ob er in Civilſachen vor dem Magiſtrat oder dieſem Stadtgericht klagen will, ſodann aber wirket die ausgelaſſene Citation praeventionem [1]). Im Stettiner Reglement von 1723 wird beſtätigt, daß wie bisher der Magiſtrat und nicht das Stadtgericht das Waiſen-Ambt verwalte, die Tutoria und Curatoria beſorge. Die Teilung der Gerichtsverwaltung in Halle zufolge des Rezeſſes von 1685 zwiſchen dem Magiſtrat und dem Berggerichte war eine ganz künſtliche; hauptſächlich ſoll der Rat in causis summariis concurrentem et provenientem jurisdictionem in Bau-, Brau-, und Polizeiſachen ſowie in Beſtätigung der Vormünder die erſte Inſtanz haben. In Magdeburg waren verſchiedene Teile der Juſtizverwaltung beſonderen Ausſchüſſen des Magiſtrats anvertraut; es exiſtierte ein beſonderes Vormundſchaftsamt, ein beſonderes Hypothekenamt uſw.[2]). Ein anderer Teil der Juſtizgeſchäfte war den ſtädtiſchen Hauptgerichten durch die franzöſiſchen und Pfälzer Gerichte, durch beſondere Handelsgerichte oder auch durch Untergerichte entzogen. In Königsberg exiſtierte ein Wettkollegium, vor das nach der Inſtruktion an das Kommerzienkollegium alle Streitigkeiten gehörten, „ſo auß dem Commercio und Handlungen unter Kauffleuthen, ſie mögen ſeyn Bürger oder Fremde, herrühren“. Die Appellation von dieſem Wettgericht ging an das Kommerzienkollegium [3]). Ähnlich das Stettiner Wett- und das analoge Seegericht, zuſammengeſetzt aus dem Stadtrichter, zwei Senatoren und vier bis acht Kaufleuten. Von beiden Gerichten ging die Appellation in Stettin an den ſtädtiſchen Senat. Beſondere Untergerichte werden z. B. in Berlin 1710 nach Zuſammenziehung der verſchiedenen Städte und Stadtgerichte und ähnlich in Königsberg 1723 errichtet. In Berlin ſollten die Unterrichter der einzelnen Stadtteile, denen je zwei Schöffen beigegeben waren, die Injurien-, Dienſtboten- und kleine Schuldſachen im Wege kürzeren Verfahrens abmachen, unbedeutende Kriminalſachen aburteilen und gewiſſe polizeiliche Funktionen mit übernehmen, wie die Aufſicht über die kleinen Keller, die Tee-, Kaffe- und Spielſtuben. In Halle war das magiſtratliche Vierherrenamt ein ſolches Untergericht, deſſen Kompetenz durch die beſondere Ordnung von 1696 auf ganz leichte Schuld- und leichte Real- und Verbalinjurien beſchränkt wurde. Für die Angelegenheiten der Ackerbürger, polizeiliche und rechtliche Fragen des ländlichen Grundeigentums, Wegeweſens und ähnliches exiſtierte meiſt noch die ſog. Wroh, das Gericht der Ackergilde, wie z. B. die Innungsartikel der Ackergilde von Neuruppin vom Jahre 1739 [4]) das zeigen. Endlich ſei noch erwähnt, daß wir in mehreren

[1]) Mylius II, 1. Abt., S. 697—698.

[2]) Ausführliche topographiſche Beſchreibung des Herzogtums Magdeburg, S. 54 ff.

[3]) Intereſſante Streitigkeiten zwiſchen der Kaufmannſchaft und dem Stadtgericht 1724 über die Grenzen der Kompetenz; für unerträglich und den Handel vernichtend erklären es die Kaufleute, wenn das weitläuftigte Stadtgericht ſich in Sachen mit Fremden miſche (Miniſterialarchiv).

[4]) Siehe Kühns, Geſchichte der Gerichtsverfaſſung II, S. 259.

Städten zwei oder mehr gleichberechtigte Stadtgerichte nebeneinander finden, die ſich lokal in die Stadt teilen, obwohl die Ratsverwaltung längſt eine einheitliche war. So exiſtiert in Stettin ein vorſtädtiſches und Laſtadiſches Gericht neben dem Stadtgericht, in Halle das Talgericht und das Berggericht.

Wo Rat und Gericht ganz zuſammen fielen, fungierte der Bürgermeiſter in der Regel in Zivilſachen allein, für Kriminalſachen zog er die übrigen Ratsmitglieder als Schöffen bei.

Wo ein beſonderes Gericht beſtand, hören wir bald von 2—4, oft aber auch von 10—12 weiteren Mitgliedern des Gerichts, die da und dort, z. B. in Stettin, als Richter, meiſt aber als Aſſeſſoren oder Schöffen bezeichnet werden. Um ihre damalige Stellung zu verſtehen, muß man ſich der ganzen Folgen erinnern, die die Einführung des römiſchen Rechts für die Gerichtsverfaſſung hatte [1]).

Bis ins 16. Jahrhundert, bis zum Eindringen des römiſchen Rechts waren die Schöffen die Hauptperſonen im Gericht, ſie waren die Urteilfinder in Zivil- und Kriminalprozeſſen geweſen, ſie hatten, wenn nötig, den vorſitzenden Richter vertreten, ſie waren die lebendigen Depoſitare des ſtädtiſchen Rechtsbewußtſeins geweſen. Das wurde nun ſukzeſſiv anders [2]), die Schöffen fühlten ſich vielfach nicht mehr ſicher; ſie übertrugen häufig dem vorſitzenden Richter als dem „Gelehrten“ die Rechtſprechung. Der Richter, früher nur derjenige, der formell den Vorſitz führte, wurde mehr und mehr zur Hauptſache. Es kam die Umwandlung des mündlichen in das ſchriftliche Verfahren hinzu. Der Richter fungierte bald ſogar in Zivilſachen allein, und das wurde ſo ſehr anerkannt, daß die gemeinrechtliche Doktrin [3]) zu Anfang des 18. Jahrhunderts erklärte, die Zuziehung von Schöffen ſei in Zivilſachen überhaupt nicht mehr notwendig, in Kriminalſachen genügten wenigſtens einige wenige. Beiſpiele von einzelnen Gerichten, die ſogar ſeit dem 16. Jahrhundert ohne Schöffen tätig waren, laſſen ſich leicht beibringen. So fungierte z. B. das Halleſche Berg- oder Schultheißengericht ſeit dieſer Zeit in der Regel nur durch ſeine Schultheißen nebſt Gerichtsaktuar und Sekretarius [4]). Aber immerhin vollzog ſich dieſe Änderung nur langſam, die Kluft zwiſchen der gelehrten Bildung

[1]) Ich gebe die folgenden Ausführungen nur ſchüchtern der Öffentlichkeit, da ich mich trotz mancherlei Rates, den ich mir bei gelehrten juriſtiſchen Freunden erholte, auf dieſem Gebiete, das die Geſchichte des Prozeſſes berührt, nicht ſicher fühle. Aber ich mußte mir ein Bild des ſtädtiſchen Lebens auch nach dieſer Seite hin machen; ohne das würde meine Darſtellung eine zu große Lücke zeigen.

[2]) Vgl. über dieſe ganze Umwandlung Stölzel, Die Entwicklung des gelehrten Richtertums in deutſchen Territorien. 2 Bde. 1872.

[3]) Leyſer ſagte in ſeinen meditationes ad Pandectas II, S. 49 und 51 (3. Auflage, die erſte war von 1723): in causis civilibus judex scabinos adhibere necessario non debet, nisi ipse solus simul actuarii vices sustineat, quo casu unus scabinus sufficit; in causis criminalibus, quoties actus majoris momenti expediendus est, duo minimum scabini adhiberi debent. Vgl. Wetzel, Syſtem des ordentlichen Zivilprozeſſes (2. Auflage), S. 346, Anm. 220, und S. 349, Anm. 4. Außerdem über die ganze Umwandlung Fidicin V, S. 258.

[4]) Dreyhaupt, Beſchreibung des Saalkreiſes II, S. 465.

und dem unmittelbaren Rechtsbewußtſein des Volkes trat nicht überall gleichzeitig und nicht gleich ſchroff auf, die Folgen waren nicht überall dieſelben.

An einigen Orten, wo das Schöffenkollegium ein ſehr ariſtrokratiſches Korpus war, beſetzt mit den erſten und gebildetſten Leuten der Stadt, wo es bald auch wenigſtens einige ſtudierte Juriſten in ſeine Mitte berief, da gelangte es zu einer ſelbſtändigen Stellung neben dem Stadtgericht, als ſogenannter Schöffenſtuhl; ſo in Halle, Brandenburg, Stargard, Minden. Die Halleſchen Schöffen mußten in der uns intereſſierenden Epoche vom Schultheißen oder Inhaber des Berggerichts in gewiſſen Fällen immer noch zugezogen werden, ſo, wenn ein hochnotpeinliches Halsgericht gehalten wurde; ſie hatten auch das Recht, jeder Zivilſache mit einem votum consultativum beizuwohnen, ſie waren noch immer die „Schöppen des Gerichts auf dem Berge vor dem Roland zu Halle“. Aber dieſe Tätigkeit beſchäftigte ſie nur ſelten; dagegen hatten ſie ohne eigene Jurisdiktion mit Rechtsgutachten für Richter und Parteien viel zu tun; als Spruchkollegium, als Schöffenſtuhl mit einem beſonderen senior an ihrer Spitze mit dem Rechte der Kooptation oder ſpäter, bei landesherrlicher Ernennung, wenigſtens mit dem Recht der Präſentation erhielten ſie ſich. In dieſer Eigenſchaft wurden ſie und die anderen Schöffenſtühle als unabhängige landesherrliche Kollegien angeſehen.

Ihre innere Bedeutung lag darin, daß ſie als die Retter eines Teiles wenigſtens des einheimiſchen Rechtes gegenüber der ausſchließlich auf das römiſche Recht ſich ſtützenden Juriſtenfakultäten galten [1]). Freilich trat ihre Bedeutung mit dem ſteigenden Anſehen der landesherrlichen Obergerichte zurück. Der Brandenburger Schöffenſtuhl klagt ſchon 1609, daß es ganz außer Gewohnheit gekommen ſei, bei ihm Recht zu erholen. Jedenfalls war das Amt eines ſolchen Schöffen überwiegend, gegen 1700 nur noch eine Nebenbeſchäftigung für angeſehene Leute, hauptſächlich für Magiſtratsperſonen und Profeſſoren [2]).

Wo dieſe Umwandlung ſich vollzogen hatte, da waren die Schöffen aus dem Rahmen der gewöhnlichen Gerichtsverfaſſung der Städte ganz ausgeſchieden [3]).

---

[1]) Leyſer a. a. O. S. 44. Vgl. Stobbe, Geſchichte der deutſchen Rechtsquellen II, S. 63—74.

[2]) Nach Heydemann, Die Elemente der Joachimſchen Konſtitution vom Jahre 1527 (Berlin 1841), S. 406 ff., beſtand der Brandenburger Schöppenſtuhl aus ſechs Mitgliedern, von denen je drei aus dem altſtädtiſchen, drei aus dem neuſtädtiſchen Magiſtratskollegium, und zwar aus deſſen gelehrten Mitgliedern von dem Schöppenſtuhl erwählt waren. Doch bedurften ſie königlicher Beſtätigung.

[3]) Daß in Halle durch königl. Befehl 1716 der Schöppenſtuhl mit dem Berggericht vereinigt, d. h. die Schöffen, die nicht im Ratsſtuhl ſaßen, zu perpetuierlichen Beiſitzern des Berggerichts erklärt wurden, iſt eine Ausnahme, welche die Regel nur beſtätigt. Schöffenſtuhl und Berggericht blieben deswegen doch auch in Halle zwei verſchiedene Kollegien, wie auch Dreyhaupt es darſtellt. Der Schöppenſtuhl war ein unabhängiges landesherrliches Kollegium, das bis 1860 oder 61 fortvegetierte, das Berggericht iſt das Stadtgericht, das im 19. Jahrhundert in das Kreisgericht überging. Danach iſt zu berichtigen, was Stölzel, Die Entwicklung des gelehrten Richtertums I, S. 283, ſagt.

Scotti II, S. 873: Bei Haltung der Schöffengerichte im Herzogtum Cleve ſollen die

An anderen Orten blieben ſie innerhalb desſelben. Welche Rolle ſie aber noch ſpielten, iſt deswegen nicht mit einem Worte zu ſagen, weil das offenbar nach lokalem Herkommen und der Qualität der Perſonen auch noch ziemlich verſchieden war. Leyſer [1]) meint, es gebe neben den berühmten Schöffen an den Schöffenſtühlen zu ſeiner Zeit in Deutſchland noch zweierlei Arten von Schöffen: 1. die in den ſtädtiſchen Gerichten, welche allerdings meiſt nicht mehr dieſen Namen führten, ſondern Senatoren genannt würden; ſie glichen noch am meiſten den mittelalterlichen Schöffen; und 2. die ſogenannten Landſchöffen, welche von den alten nur noch den Namen hätten, nur eine Art von Urkundsperſonen und Taxatoren ſeien. Das ſcheint nun auch für die preußiſch-brandenburgiſchen Städte, ſoweit ich es verfolgen kann, richtig, d. h. in einzelnen großen Städten treffen wir noch Schöffen, die entſchieden mehr als bloße Taxatoren ſind, in der Mehrzahl der kleinen Städte aber ſind die Schöffen dazu herabgeſunken.

So ſcheinen z. B. in Prenzlau die Aſſeſſoren doch eigentliche Juriſten oder wenigſtens angeſehene Leute zu ſein; ſie erheben den Anſpruch, bei erledigten Ratsſtellen berückſichtigt zu werden, was ſie nicht wohl könnten, wenn ſie nicht den Ratsherren in ſozialer Beziehung gleichgeſtellt worden wären. Wahrſcheinlich kam es häufig vor, daß die Söhne der Magiſtratsfamilien in dieſer Stellung ihre ſtädtiſche Karriere begannen; in der Regel werden derartige Aſſeſſoren Jura ſtudiert haben, obwohl es ein unbedingtes Erfordernis für die Aſſeſſoren damals ſo wenig war wie für die Richter [2]). In der Berliner Gerichtsordnung von 1710 heißt es nur, die Assessores ſollen tüchtige, ordentliche und kapable Leute, die der Rechte nicht unerfahren, ſein und vor der Beſtellung eine Relation aus den Akten machen. Was ihre Funktion betrifft, ſo werden nur einige der Aſſeſſoren als ſolche bezeichnet, „ſo zugleich das Richteramt mit führen“. Was kollegialiſch behandelt wird, was den einzelnen „zum ſelbſtändigen Dekretiren überlaſſen wird“, erhellt nicht klar aus dieſer Berliner Gerichtsordnung. Ebenſowenig, ob und inwieweit neben den gebildeten bzw. ſtudierten Mitgliedern Aſſeſſoren der Art vorhanden waren, wie Leyſer die Landſchöppen ſchildert, und wie Fidicin die ſtädtiſchen Schöffen der ſpäteren Zeit überhaupt auffaßt.

Jedenfalls aber in anderen Städten finden wir nur ſolche ungelehrte Schöffen, dem Handwerker- oder ſonſtigen Bürgerſtande angehörig und eine ſehr unſchuldige Rolle bei der Gerichtsverwaltung ſpielend. Vom Halliſchen Thalgericht z. B. ſagt der Kanzler Ludewig [3]), der Schöffenſtuhl desſelben ſei

Richter mit den Schöffen Sitz und Stimme haben und künftig ſich nicht mehr beim Abſtimmen der Schöffen aus der Gerichtsſitzung entfernen.

Daſelbſt S. 873: Schöffen ſollen nicht zugleich Advokaten ſein. 1737 neu eingeſchärft. Daſelbſt S. 1218.

[1]) Meditationes ad Pandectas II, S. 46.

[2]) Auch Leyſer II, S. 46, betont: Imperitia literarum judicem vel assessores inhabiles non facit und erinnert an die zahlreichen adeligen Patrimonialgerichtsherren wie an nicht ſtudierte, beſonders adelige Herren in höheren Gerichtsſtellen.

[3]) Wöchentliche halliſche Anzeigen 1734, Sp. 55.

bis zu ſeiner Vereinigung mit dem Berggericht mit lauter gemeinen Bürgern und Handwerksleuten beſetzt geweſen. Am deutlichſten wird ihre Stellung aus der Gerichtsverfaſſung, die 1712 Charlottenburg erhielt. Es werden in der Gerichtsordnung ein Stadtrichter und vier Aſſeſſoren oder Gerichtsſchöppen[1]) erwähnt. „Dieſe — heißt es —, welche jedesmal aus denen Verordneten zu nehmen, haben mit allem Fleiß dasjenige zu verrichten, was Ihnen als Gerichts-Aſſeſſoren zukömmt, in denen Gerichtstagen zugegen zu ſeyn, Ihr Gutachten in Sachen, da es erfordert wird, nach Ihrem beſten Verſtande auf ihren vorhin geleiſteten Eid und Pflicht abzugeben, bey Auffnehmung der Testamenten und Inventarien ſich einzufinden, und inſonderheit bey Errichtung der gerichtlichen Taxen dahin mit zu ſehen, daß die dazu erforderte Mauer- und Zimmerleute nach ihren Pflichten dieſelben verrichten: Bey denen actibus judicialibus in Criminal-Prozessen, ſo offt Sie nur erfordert werden, zu erſcheinen, mit guter Aufmerkſamkeit ſo wol wie mit denen Inquisiten procediret wird, als wie der Inquisit ſelbſten ſich verhalte und ſeine Ausſage verrichte, Acht zu haben und alles dasjenige zu tun, was von Ihnen als Gerichts-Assessoren erfordert und Ihnen aufgegeben werden möchte.“ Das heißt, es ſind Urkundsperſonen, ohne Einfluß auf die Rechtſprechung, ohne Kenntnis des Rechts, ohne Ehre und Anſehen. Es iſt der demütige Spießbürger, der ſich vor dem gelehrten Richter oder dem gewandten Schreiber in Ehrerbietigkeit beugt — den Richtern ein Gegenſtand des Spottes, dem Volke keine Garantie einer geſunden und unparteiiſchen Rechtſprechung.

Und damit kommen wir zur Hauptſache, zu der Frage, wie die Stadtgerichte ihre Pflicht und ihre Stellung erfüllten. Es läßt ſich darauf zunächſt die allgemeine Antwort geben: ſie erfüllten ſie jedenfalls ſo ſchlecht wie die Juſtiz der Zeit überhaupt. Die Urſachen hiervon ſind allgemeine, weit über das ſtädtiſche Leben hinausgreifende: die Rezeption des römiſchen Rechtes, der hierdurch erfolgende Bruch zwiſchen dem Rechtsbewußtſein des Volkes und dem der Juriſten; der deutſche Partikularismus, der es ſchon früher nicht zu einem einheitlichen deutſchen Rechte und damit zu einer wiſſenſchaftlichen Behandlung des Rechtes hatte kommen laſſen; die traurige Geſtalt, in der das römiſche Recht rezipiert, die mangelnde Art, mit der es in den erſten zwei Jahrhunderten in Deutſchland traktiert wurde; dann aber ebenſoſehr die Verfaſſungs- und Verwaltungszuſtände in den einzelnen Territorien und Gebieten, der Sieg einer rohen Klaſſenherrſchaft des Adels auf dem Lande, der

[1]) Gerichts- und Sportelordnung der Stadt Charlottenburg, publiziert den 15. Okt. 1712, Mylius II, 1. Abt., S. 509 ff. Ganz ähnlich heißt es bei Leyſer von den Landſchöppen: Consistit nempe munus scabinorum paganorum in hoc, ut in executionibus, subhastationibus, locationibus aliisque litibus agros pecora et instrumenta rustica aestiment, levia hominum agrestium delicta exigua muleta coerceant, in controversiis de limitibus sententiam suam dicant, judiciis praefectorum et nobilium non tamquam judices vel consiliarii, sed tamquam testes, auditores, ministri, praecones et executores secundum Colerum de Processibus executivis, P. 2. c. 1. n. 131 adsideant, in cadaverum repertorum translatione, vulnerum inspectione, delinquentis captura et tortura, nec non in sententiarum tam civilium quam criminalium executione judici adsistant.

Magiſtratsfamilien in den Städten, die Privilegienſucht der Bevorrechtigten, die Einſchnürung der ganzen Volkswirtſchaft in Bann- und Zwangsrechte, in privatrechtlich abgegrenzte Abſatzgebiete, welche jede Erweiterung des Abſatzes, jeden wirtſchaftlichen Aufſchwung von Rechtsänderungen und von Rechtsverdrehungen, von pfiffig geführten Prozeſſen und von Beſtechung der Richter abhängig machte; endlich die abſolute Unſicherheit des Rechts durch den Wirrwarr der Kontroverſen und des Kampfes zwiſchen gemeinen Reichs- und Landesgeſetzen. Über nichts ertönen die Klagen zu Anfang des 18. Jahrhunderts greller als über die Bodenloſigkeit der Juſtiz, über die Zahl, die Dauer und die Koſten der Prozeſſe. Das zeigen ebenſo deutlich die neuen wiederholten Anläufe der Regierung unter Friedrich Wilhelm I., wenigſtens einigermaßen die Mißbräuche zu beſeitigen, die Prozeſſe zu kürzen, ein jus certum zu ſchaffen, als die Schriften der bedeutendſten Juriſten ſelbſt aus jener Zeit [1]). Stryk [2]), ohne Zweifel der angeſehenſte Rechtslehrer der Zeit, hatte in ſeiner Schrift de processibus abbreviandis per poenam mendacii ein vernichtendes Urteil über den Richterſtand ſeiner Zeit ausgeſprochen. „Wenn die vom Herrn Geheimbden Rath Stryeken vorgeſchlagenen Strafen — ruft ein anderer Juriſt der Zeit, Dr. Döhler — denen heutigen Tages in Gerichtsſtuben gleichſam privilegirte Lügen, Unwahrheiten und Calumnien eingeführt und ſteif darüber gehalten würde, ſollte das Juſtizweſen ganz aus anderen Augen ſehn, als es leyder ſiehet!“ Derſelbe Juriſt [3]) entwirft in ſeinen „Ohnmaßgeblichen Vorſchlägen, wie das Juſtizweſen verbeſſert werden könne“ ein ſehr anſchauliches, aber auch ſehr trauriges Bild von dem Gang der Zivilprozeſſe in jener Zeit. Er leugnet, daß irgendwo die Abſicht vorliege, materielles Recht zu ſprechen; alles bewege ſich nur in endlos gedehnten Formen; nur formelles Recht werde geſprochen; die Sportelbezahlung in jedem einzelnen Stadium des Prozeſſes hemme jede Schnelligkeit; wie ſind ſeit 40 Jahren die Sporteln erhöht und neue erdacht worden, ruft er aus; das Angewieſenſein der Richter auf die Sporteln laſſe ihnen jede Verlängerung des Prozeſſes in günſtigſtem Lichte erſcheinen. Was iſt gewöhnlicher — ſagt er — als Terminsabkündigung und Dilations-Ausbittung? Das werde zugelaſſen, ob begründet oder nicht; wie falſch ſeien meiſt die exceptiones dilatoriae, wie häufig

[1]) Vgl. u. a. die Aufſätze von Kanzler Ludewig: „Wie denen vielen und langwierigen Gerichtshändeln und Prozeſſen im teutſchen Reiche leichte abgeholfen und das Juſtizweſen verbeſſert werden möge?“ Wöchentliche halliſche Anzeigen 1734, Nr. 2, und die folgenden.

[2]) Stryk war der erſte Pandektiſt an der neugegründeten halliſchen Univerſität, ſeine Zuhörer zählten nach Hunderten; ſeine wiſſenſchaftliche Bedeutung liegt in dem Proteſt gegen die kritikloſe Anwendung des römiſchen Rechts, in der Betonung des usus moderni pandectarum. Vgl. Alte und neue Geſchichte der halliſchen Gelehrten, vierter Beitrag (1740): Samuel Strykens, ieti, Leben, Verdienſte und Schriften.

[3]) Dr. Joh. Georg Döhlers Fürſtl. Heſſen-Rheinfalz. Rath's und Advoc. ord. zu Eyſenach zwey nützliche Traktate. Leipzig 1712. I. Unterſuchung des heut zu Tage überhand nehmenden Geld und Nahrungs Mangels uſw. II. Ohnmaßgebliche Vorſchläge wie das Juſtizweſen vornehmlich nach ſächſiſcher Art verbeſſert werden könne.

würden die Zeugen bestochen, die Akten entwendet, verfälscht, würden Briefe eingeschoben; Geschenke nähmen Richter und Advokaten. Der Arme erhalte kein Recht, weil er gar nicht ohne Geld bis dahin gelangen könne, das juramentum paupertatis abzulegen. Neben der Unsicherheit des Rechts sei die Unsicherheit der Prozeßordnung lähmend und erlaube gewissenlosen Richtern, alles nach ihrem Sinn zu machen. Man zähle über 1000 Prozeßordnungen im Römischen Reiche, und an jedem einzelnen Orte gäbe es noch eine besondere Gerichtsobservanz, besondere Taxordnungen, die nie gedruckt, nie dem Publikum mitgeteilt, ganz unkontrollierbar seien. Fast noch schwieriger als ein Urteil sei die Exekution zu erlangen, da müsse erst wieder bezahlt werden; die Interventionen führten zu neuen Prozessen, und unterdessen lebe der Debitor in den Tag hinein, in der Erwartung, doch nichts zu erübrigen, als was er mit dem Maule davonbringe, daneben freilich sicher seiner Frau illata zu einem neuen Nahrungsanfang zu retten. An jeder Visitation und Kontrolle der Untergerichte fehle es. Es täte da ein Generalinquisitor not, wie ihn Stryk vorgeschlagen, der nach allen Unwahrheiten und Verfälschungen, so in den Gerichten vorgehen, fragte, dieselben untersuchte und bestrafte. Die Advokaten hätten außerordentlich zugenommen, wo vor 40 Jahren deren 2, seien heute 12—15. Über ihre Tätigkeit sagt er: „Es wird heutiges Tages leyder! vor die größte Kunst bei der Advocatur gehalten und admiriret, wenn man krumme Streiche machen, den Gegentheil von der thesi abführen, durch lange Verzögerungen und allerhand Ausflüchte denselben müde machen und wenngleich die Sache im Stande Rechtens nimmermehr zu erhalten ist, dennoch einen guten Vergleich ertrotzen kann. Viele und ich dürffte bald sagen die meisten Richter selbst aestimiren eine solche Gelehrsamkeit.“ Und noch schlimmer als die Richter und Advokaten waren die damaligen Prokuratoren, gegen die Coccejis Tätigkeit später hauptsächlich gerichtet war[1]). Es waren die verworfensten Subjekte, Wucherer, Winkelschreiber, frühere Lakaien; sie waren die Kanäle, durch welche die Richter bestochen wurden; es war schwer, ohne einen aus dieser zahlreichen Schar einen Prozeß zu führen. Cocceji hat sie nicht umsonst eine wahre Pest der Justiz genannt.

Und wenn das die allgemeinen Zustände des Justizwesens waren, können wir annehmen, es sei etwa in den Städten besser gewesen? Mag da und dort die bürgerlich-kirchliche Ehrbarkeit der Zeit ein Gegengewicht gegen die Mißbräuche gebildet haben, mag es bei den Stadtgerichten immer noch besser gewesen sein als bei den Patrimonialgerichten auf dem Lande, sicher war es schlimmer als bei den Obergerichten, von deren Trostlosigkeit die oben erwähnten zeitgenössischen Berichte hauptsächlich sprechen. Die Koterieeinflüsse waren in den Städten noch wirksamer, die Verbindung der Advokatur mit Senatoren- und Richterstellen war gerade in den Städten so häufig und von

[1]) Oldecop S. 17: kein Ratsherr soll mit ihnen sprechen: „Mich wundert, daß solche schädliche fumi venditores, Rauch und Wind Krämer (also werden sie von den Juristen genannt) nicht allein in Städten und Communen ihres großen despects ungeachtet, sondern auch bei hohen Potentaten geduldet seien. Über die Advok. Teil IV, S. 14 das.

so ungünstigem Einfluß. Das ganze Personal stand niedriger als bei den Obergerichten. Erst 1737 wurde allgemein ein juristisches Examen für die städtischen Richter verlangt. Eine regelmäßige Untersuchung der Untergerichte durch die Obergerichte fand nicht statt. Selbst die Wirkung der Obergerichte auf gleichmäßige Praxis durch die Appell- und Revisionsinstanz war entfernt nicht in dem Maße vorhanden wie heute. Eine Anzahl Städte [1]) hatten das Recht, daß von ihren Gerichten oder Magistraten, wenn es sich um mäßige Summen handelte, überhaupt nicht weiter appelliert werden durfte. In Cleve-Mark fungierten eine Anzahl der angeseheneren Stadtgerichte noch als regelmäßige Oberhöfe. In den übrigen Landesteilen beschränkte die Aktenversendung an die Juristenfakultäten und Schöffenstühle die Tätigkeit und den Einfluß der Obergerichte.

Aber nicht bloß aus diesen allgemeinen Gründen läßt sich auf die Bodenlosigkeit der städtischen Justiz schließen. Wir haben genug positive Zeugnisse dafür. Es zeigte sich bei den Untersuchungen, wie ich oben schon andeutete, daß beinahe nirgends die Kompetenz des Rats gegenüber dem Gericht, des Bürgermeisters, wenn er Richter war, gegenüber dem Rat, ganz fest stand. Die Justiz der sonst wesentlich mit anderen Dingen beschäftigten Bürgermeister und Senatoren wird als sehr traurig geschildert. In einem Exposé über das Berliner Rathhäusl. Reglement (1738) heißt es, die Administration der Justiz auf dem Rathause sei sehr konfus; die Mitglieder des Magistrats hätten teils nicht die nötige Erfahrung, teils nicht die erforderte Ehrlichkeit, seien mit anderen Geschäften überhäuft; es sei der Stadt und Bürgerschaft gar kein Vorteil, daß trotz des besonderen Stadtgerichts der Magistrat auch noch als Gericht fungiere; Magistrat und Stadtgericht seien in fortwährender Kollision. Auch innerhalb des Rats oder Gerichts führte die Verteilung der Gerichtssporteln in den meisten Städten zu ärgerlichen Händeln. Es wird, wie über zu viele Ratsmitglieder, so auch über die große Menge von Richtern, besonders in den Landstädten, geklagt; „maßen diese große Menge — heißt es in einem Edikt von 1717 [2]) — wegen den unter denselben sich befindenden vielen Faktionen den Lauff der Justiz mehr hemmet, als fördert". Am meisten, finde ich, wurde über die heftigen Streitigkeiten zwischen Magistrat und Gericht in Cleve-Mark und in Preußen geklagt. Von Preußen sagt ein Reglement von 1723 in bezug auf die zwei nebeneinander bestehenden Kollegien [3]): „Die bey Anordnung solcher Collegiorum anfänglich gehegte gute Intention ist in folgender Zeit dermaaßen fehlgeschlagen, daß zum öfftern wegen der conflictuum Jurisdictionum dieser beyden Collegiorum von denjenigen selbst, so Ruhe und Frieden zu erhalten gesetzet, der größeste Zank und Streit erreget,

[1]) Mylius II, 1. Abt., S. 384.

[2]) Mylius II, 1. Abt., S. 602, § XX des Ediktes vom 19. März 1717 wegen Verkürtzung derer Prozesse.

[3]) Reglement, welchergestalt nach geschehener Combination des Magistrats und Gerichts bey denen Preuß. Land-Städten das Polizey und Justiz-Wesen administriret werden soll v. 12. Juni 1723. (Druck auf dem Königsberger Archiv.)

die Harmonie zwiſchen der Obrigkeit und denen Bürgern geſtöret und das Auffnehmen der Commune merklich gehindert worden."

Der jährliche Wechſel in den Richter- und Schöffenſtellen, der ſich noch in ſehr vielen Städten analog dem Ratswechſel vollzog [1]), konnte ſowohl für die langdauernden Prozeſſe als für das Vormundſchaftsweſen, Depoſitenweſen und ähnliches nur ſchlimme Folge haben. Die größten Defekte, Unordnungen und Veruntreuungen wurden bei den Unterſuchungen der ganzen ſtädtiſchen Verwaltung gerade in dieſer Beziehung entdeckt und auf den Wechſel zurückgeführt. Wo er nicht jährlich mehr ſtattfand, übernahm doch alle zwei bis drei Jahre, wie z. B. in Stettin, ein anderer Senator den Vorſitz im Stadtgericht.

All das wurde erſt beſſer [2]), als die Reglements oder beſonderen Stadtgerichtsordnungen infolge der Unterſuchungen die Kompetenzen, die Sportelverteilung und alles ähnliche genau feſtſtellten und ſo in die äußerliche Gerichtsverfaſſung der Städte die Ordnung brachten, die im Prozeßverfahren ſelbſt freilich erſt die Coccejiſchen und noch ſpäteren Reformen durchführten.

Indem wir nun zur Unterſuchung der ſtädtiſchen Polizei übergehen, muß ich an die Zuſtände vor dem Dreißigjährigen Kriege nochmals anknüpfen, wie ich ſie im erſten Artikel ſchilderte. Ich ſuchte dort auszuführen, daß gegen 1600 faſt allerwärts in den Städten eine in alles Detail des wirtſchaftlichen und ſozialen Lebens ſich miſchende Polizeigeſetzgebung und Verwaltung entſtanden war, die nicht Folge fürſtlicher Einmiſchung, ſondern der lokalen Autonomie war. Die Urſachen derſelben lagen teils in den wirtſchaftlichen Zuſtänden, teils in der Verfaſſung der Städte und Territorien ſowie des Reiches. Sie war teils berechtigt, teils nur das Produkt der Reaktion und Stagnation, der lokalen Klaſſenherrſchaft und Kleinſtaaterei, wie ſie ſich von der Mitte des 16. bis Ende des 17. Jahrhunderts ausgebildet hatte. Aber jedenfalls exiſtierte ſie. Jährlich und täglich faſt wurden in den Reichs- und Landſtädten zahlreiche Ordnungen aller Art erlaſſen: Acker-, Zunft-, Markt-, Brau-, Maß-, Hauſier-, Fürkaufs-, Armen-, Geſinde-, Luxus-, Hochzeits-, Kleider-, Bau-, Straßen- und Feuerordnungen. Der Handel hing vom Stapelrecht und Straßenzwang ab, über die man mit anderen Städten verhandelte; ſtädtiſche Kornmagazine, ſtädtiſche Walken, ſtädtiſche Schauämter, ſtädtiſche Kaufhäuſer und Arbeitshäuſer, ſtädtiſche oder zünftiſche Kreditanſtalten ſtanden den Ordnungen als poſitive Schöpfungen der ſtädtiſchen Polizei zur Seite.

[1]) Zimmermann III, S. 193. Daß im halliſchen Talgericht die Schöffen jährlich bis 1712 wechſelten, bezeugen die halliſchen Wöchentlichen Anzeigen, Jahrg. 1734, Sp. 55 Anm. ***.

[2]) Wenn eine Unterſuchung des Berliner Stadtgerichts 1738 durch Cocceji ein relativ günſtiges Reſultat gab, ſo ſpricht das nicht gegen meine obigen Ausführungen, ſondern nur dafür, daß es in Berlin ſchon durch die Gerichtsordnung von 1710 und durch ſpätere Maßregeln beſſer geworden war.

Weder diese Institutionen noch die lokale Gesetzgebung beseitigte der große Krieg, aber er vernichtete zu einem großen Teil vollends die Bedingungen, unter denen allein diese übermäßige lokale Reglementierungssucht — soweit sie es überhaupt vermochte — günstig wirken konnte. Die realen wirtschaftlichen Verhältnisse, für welche die Lokalstatuten früher gegeben worden waren, hatten sich nun total geändert, und doch klammerte man sich an den Buchstaben derselben mit Zähigkeit an. Zu jeder positiven Neubildung fehlte Sinn und Bildung. Schlechter als je früher wurden die Gesetze gehandhabt, die nur bei strenger Rechtlichkeit und gleichmäßiger Anwendung ihren Zweck erreichten. Charakterlose Pfiffigkeit und schmutzige Gewinnsucht hatte der große und lange Krieg ja allerwärts in einer Weise erzeugt und hinterlassen, wie sie sonst dem deutschen Wesen nicht entsprachen. Stärker als je vorher trat der Egoismus der herrschenden Cliquen hervor. Und wenn früher noch die bündischen Zusammenkünfte, das Gefühl einer gemeinsamen großen Sache die Entwicklung der verschiedenen Städte in ähnlichen Bahnen erhalten hatte, so war jetzt das Kirchturmsinteresse und der Kirchturmsstandpunkt allein entscheidend. In einen Abgrund kurzsichtiger Kleinlichkeit blicken wir, wenn wir etwa die jahrzehntelangen Händel zwischen Frankfurt a. O. und Stettin, zwischen Magdeburg und Hamburg, zwischen Königsberg und den kleinen Seestädten und Flußstädten Preußens über Stapel-, Schifferei-, Zollrechte und ähnliches verfolgen. Überall war das dringendste Bedürfnis einer Neuordnung vorhanden, und nirgends reichten dazu die Gesichtspunkte, die man in den Städten allein im Auge hatte.

Was die wirtschaftliche Theorie der Zeit, vor allem ihr erster Vertreter Joachim Becher, daher am meisten betont, ist die Schaffung besonderer Behörden, die all das in die Hand nehmen und regeln sollen; die Kammerkollegien, wie sie z. B. Seckendorfs Fürstenstaat ausschließlich im Auge hat, reichen dazu nicht aus; man bedarf eines besonderen Commerzien-Collegii, wie in den einzelnen Städten besonderer Polizeivorsteherämter [1]). Und natürlich sollen diese neuen Behörden vor allem neue Polizeiordnungen machen. Wie Becher solche bei jeder Gelegenheit für verschiedene Fürsten entwirft, so tun es seine Nachfolger; das Verlangen besserer Polizei ist der Anfang und das Ende aller theoretischen, volkswirtschaftlichen Schriften der Zeit [2]).

---

[1]) Bechers politischer Diskurs von den eigentlichen Ursachen des Auff- und Abnehmens der Städte, Länder und Republiken (4. Aufl. 1720), S. 60 ff. und S. 358. Ähnlich Schrödters fürstl. Schatz- und Rent-Kammer (Ausgabe von 1721) S. 5 ff.

[2]) Siehe z. B. Döhlers Untersuchung des heutzutage überhandnehmenden Geld- und Nahrungsmangels (1712), wo alles auf Mängel des Polizeiwesens zurückgeführt wird; ferner die damals vielgelesene Schrift: Nichts Besseres als die Akzise wenn man nur will (1717) S. 145 und den Entwurf einer guten Polizei, Frankfurt a. M. 1717. Einer etwas späteren Zeit angehörend (nach 1742), aber sehr charakteristisch sind eine Reihe von Abhandlungen in Zinkens Leipziger Sammlungen: Bd. VI. Vorrede über die Anstalten zur Sicherheit einer Stadt; Bd. X, S. 173, Abhandlung von dem Verfall der Braunahrung in den Städten; XVI, S. 864, Eines vornehmen Kavaliers Herrn v. C., Gedanken von Aufnahme der Städte.

Wie der brandenburgiſch-preußiſche Staat dieſen Forderungen unter dem Großen Kurfürſten und ſeinem Sohne im ganzen nachkam, habe ich im erſten Artikel [1]) zu ſchildern geſucht; das Kommiſſariat nebſt ſeinen Organen war urſprünglich militäriſche Verpflegungsbehörde, wurde aber mehr und mehr zur reformierenden Landespolizeibehörde; eine Anzahl Geſetze und Ordnungen wurden erlaſſen, Freiheit der wirtſchaftlichen Bewegung ſchaffend, ſoweit irgend die Anſchauungen der Zeit es erlaubten, neue Inſtitutionen und Ordnungen ins Leben rufend, ſoweit es zunächſt ging, gegenüber der Maſſe der Aufgaben und der Verſchiedenheit der lokalen Zuſtände und Bedürfniſſe.

Aber es fehlte ſehr viel, daß 1713 die Zuſtände von Grund aus verändert geweſen wären. Die königlichen Polizeibehörden exiſtierten zum Teil noch gar nicht, zum Teil war ihre Wirkſamkeit noch eine zu beſchränkte. Die Organiſation der ſtädtiſchen Polizeibehörden entbehrte jeder Kraft und jeder Klarheit; mittelalterliche Formen, aus denen der Krieg und die neue Zeit vollends alles Leben vertrieben, ſtanden machtlos den Geſetzen gegenüber, die nur zur Umgehung gegeben zu ſein ſchienen. In der Geſetzgebung liefen noch lokale Statuten, Provinzialgeſetze und Staatsgeſetze bunt durcheinander; die beiden letzteren wurden mehr mißachtet als befolgt. Schon ihre Publikation war eine ſolche, daß ſie oftmals gar nicht überall bekannt wurde.

Die Kriegskommiſſariate exiſtierten zwar in allen Provinzen, aber ihre reiſenden Kontrollbeamten, die Steuerkommiſſare, nur in den mittleren, und auch da war ihre Tätigkeit noch keine ſehr nachdrückliche; war doch erſt 1712 die ſyſtematiſche Inſtruktion für dieſelben erlaſſen worden, die die Grundlage ihrer Tätigkeit wurde. Die größeren Städte hatte man teilweiſe noch ganz von ihnen eximiert. Ein Bericht der Berliner Unterſuchungskommiſſion, die das ſtädtiſche Reglement vorbereitete (vom 4. März 1734), ſetzt auseinander, daß die Zuſammenziehung der Magiſtrate 1710 nicht alle Inconvenientien und Desordres beſeitigt habe. Immer mehr habe es ſich gezeigt, daß eine Generalreform nötig ſei, ähnlich der in den anderen kurmärkiſchen Städten, in denen man den augenſcheinlich guten Effekt der von S. K. Majeſtät etablirten Commissariorum locorum doch nicht genugſam bewundern könne. Im Jahre 1726 ſei nun zwar der Geh. Finanzrat Hünicke „gleichſam ad imaginem dieſes in Berlin unbekannten und gleichwohl am allernöthigſten Etabliſſements“ zum Präſidenten des Magiſtrats ernannt worden; aber er habe keine Inſtruktion erhalten; es habe ſich nichts geändert. In den zahlreichen Mediatſtädten machten die Amtleute (Domänenpächter) den Kommiſſarien die Autorität ſtreitig. Die langwierigſten Aktenkriege zwiſchen Amtleuten und Kriegsräten knüpften ſich an jede Rechnungsabnahme, jede Beſtätigung eines Magiſtratsmitgliedes, jeden Streitfall in Polizeiſachen, bis endlich die königliche Order vom 19. Juli 1721 den Amtleuten ſtreng einſchärfte, „ſich nicht unter dem Prätext der habenden Jurisdiction in das Policey-, Rathhaus-, Cämmerey- und Stadtweſen und andere zum General Comissariats-Departement

[1]) Oben S. 258 ff.

gehörige Sachen zu miſchen.“ Freilich blieb nun noch der Streit offen, was im Detail dazu gehöre; darüber fanden eben auch erſt in jener Zeit definitive Feſtſetzungen ſtatt. Solange das Finanzdirektorium und Generalkommiſſariat zwei ſelbſtändige höchſte Behörden waren (bis 1723), hörten die Streitigkeiten nicht auf.

In Cleve-Mark wurden die Steuerräte erſt nach 1717 mit der Verwandlung der ſtädtiſchen in eine königliche Akziſe und der großen Unterſuchung des ganzen ſtädtiſchen Weſens ſowie der hieran ſich knüpfenden Neuordnung eingeführt. Auch in Preußen hatten ſie entweder gar nicht exiſtiert oder waren ſie wieder verſchwunden [1]). In einem Bericht des Kommiſſariatspräſidenten Grafen von Waldburg an den König vom 4. Mai 1716 ſetzt dieſer auseinander, die im Kollegium ſitzenden Räte könnten, ohne die Konfuſion zu kontinuieren, welche am Tage ſei, die Städte nicht mehr reſpizieren, die Märſche der Truppen regulieren und ähnliches. „Das Auffnehmen der kleinen Städte — fährt er fort — woran Euer Königl. Majeſtät ein vieles gelegen, und welche in wenig Jahren eine considerablere Summa denn Jemahlen beytragen können, wenn ſelbige recht administriret werden — erfordert unumbgänglich, daß Euer königl. Majeſtät allergnädigſt resolviren wenigſtens 7 Kreyß- oder Land-Commissarien zu creiren, welche ſich beſtändig in den Städten aufhalten. Euer Königl. Majeſtät kann ich gewiſſenhaft in Unterthänigkeit verſichern, daß ich kein ander Mittel weis, umb die in der größten Unordnung befindlichen Städte in ein Auffnehmen zu bringen.“ Die Einſetzung von Kommiſſarien erfolgte nun auch ſofort (6. Mai 1716), aber noch lange (jedenfalls bis 1723) behaupteten die adligen an der Spitze der Hauptämter ſtehenden Amtshauptleute, die direkt unter der ſtändiſch geſinnten Regierung ſtanden und die alte Zeit und den alten Schlendrian vertraten, einen gewiſſen Einfluß neben den Steuerräten [2]), wollten noch zu dieſem und jenem zugezogen, über dieſes und jenes gefragt ſein. Die drei Städte Königsberg ſtanden bis 1723 unter einem ſog. Polizeikollegium, d. h. unter einer Abteilung der ſtändiſchen Regierung; ſie waren dadurch gegen jede Kommiſſariatseinmiſchung geſichert. Erſt mit dem Ende der Unterſuchung, die von 1719 bis 1723 ſich hinzog, wurde das geändert, das Polizeikollegium (13. Februar 1723) aufgehoben, der Regierung ſtrenge unterſagt, ſich weiter in die ſtädtiſchen Angelegenheiten zu melieren, und Königsberg der neugeſchaffenen Kriegs- und Domänenkammer unterſtellt.

Innerhalb der Städte ſelbſt litt kein Teil der Verwaltung ſo ſehr wie der der Polizei unter der oben geſchilderten Vielheit der Jurisdiktionen [3]). Keine

[1]) Töppen, Komparative Geographie, S. 321, behauptet ihre Einführung 1688 auf Grund einer Nachricht von Baczko VI, S. 61.

[2]) Ein von der ſtändiſchen Regierung kontraſignierter Erlaß vom 14. Sept. 1716 z. B. beſtimmt, daß, da jetzt die Amtshauptleute und Commissarii locorum die Polizeyſachen in den Städten unter ſich hätten, ſo ſollten auch Invalide, welche Betrügereien ſich zuſchulden kommen laſſen, unter ihnen ſtehen (Druck im Königsberger Archiv).

[3]) Mylius V, 1, S. 191 ff. Feuerordnung v. 1707, 1, S. 199, die Feuervisitation, der Gouverneur ſchickt Unteroffiziere mit, welche insbeſondere der eximierten Häuſer, jedoch

polizeiliche Maßregel war durchzuführen, keine Viſitation von Erfolg, wenn man in jeder zweiten Straße es wieder mit einer anderen Polizeigewalt zu tun hatte. Anſätze zu einer Reform dieſer Mißſtände habe ich ſchon erwähnt; man hatte in einigen größeren Städten ſchon 1690—1700 beſondere königliche Baukommiſſionen [1]), man hatte in Halle 1707 ein beſonderes Armenamt errichtet, das über den 12 verſchiedenen Gerichtsbarkeiten der Stadt ſtand. Der Kanzler Ludewig [2]) erzählt, die einzige Urſache der Schaffung dieſes Armenamtes ſei der Umſtand geweſen, daß man vorher nie die 12 verſchiedenen Corpora und Gerichte der drei zuſammenliegenden Städte unter einen Hut hätte bringen können. Servis- und Einquartierungskommiſſionen dieſer Art beſtanden ebenfalls ſchon zahlreiche. Aber einmal hatte man doch nur da, wo die Übelſtände am grellſten geweſen waren, zu ſolchen Schritten ſich entſchloſſen, und dann hatte die Bildung derartiger gemiſchter, von königlichen Beamten in der Regel präſidierter Kommiſſionen auch ihre Schattenſeiten. Man riß dadurch den einen Teil der Kommunalverwaltung aus dem natürlichen Zuſammenhang mit den übrigen Teilen, erzeugte neue Kolliſionen zwiſchen dieſen Ämtern und den Magiſtraten.

In Berlin hatte man ſchon 1693, als die Händel zwiſchen den deutſchen und franzöſiſchen Gemeindebehörden ihren Höhepunkt erreicht hatten, ein beſonderes Polizeidirektorium geſchaffen, aber, wie es ſcheint, ohne den gewünſchten Erfolg. In einem der großen Berichte der Berliner Unterſuchungskommiſſion (vom 15. März 1734) wird die Sache wenigſtens ſo dargeſtellt; nur das Anſehen von Ilgen und Meinders hätten das Direktorium gehalten. „Der Mißverſtand — heißt es — war dabey, daß das Gouvernement nur zufälligerweiſe, der Magiſtrat aber nur passive und höchſtens consultative dazu conkurriren, beyde alſo dem Policeydirectorio nur allenfalls assistiren mußten, wodurch dann gleich anfangs unendliche Collisiones und Contrecarrirung der beſten Anſtalten erwachſen und ſelbige ſo inutil gemacht wurde, daß endlich daraus allgemeine Confuſiones und Verwirrung entſtanden, daß die ſämmtliche Residentzien in den äußerſten Mangel der Zufuhr und Lebensmittel [3]) geſetzet worden.“ Wahrſcheinlich wurde dieſe Behörde bei der Vereinigung der verſchiedenen Berliner Städte aufgehoben; 1720 iſt jedenfalls die Polizeijurisdiktion wieder Sache des Magiſtrats.

Und das dürfen wir als die Regel (1713) betrachten. Auch die ſpäteren Reformen unter Friedrich Wilhelm I. brachten keine beſonderen königlichen Polizeidirektionen im heutigen Sinne. Dagegen war ſchon 1713 die Polizeiverwaltung in einer Reihe von Punkten gezwungen, mit dem Militär-

---

absque praejudicio exemtionis oder privilegii fori zu beſichtigen und zu viſitieren haben. Bei Unterlaſſungen ſoll gegen die Säumigen der Eximierten mit Zuziehung des Hausvogts verfahren werden. Dieſe Beſtimmungen noch 1727. Daſelbſt S. 276.

[1]) Mylius II, 2, S. 15: Inſtruktion für die Baukommiſſion in Berlin v. 27. Febr. 1693. Mylius V, 1, S. 382: 1706 ff. eine Reihe Anordnungen über Bauten.

[2]) Wöchentliche halliſche Anzeigen, Jahrg. 1732, Sp. 117—119.

[3]) Mylius V, 2, S. 130: Darauf bezieht ſich wahrſcheinlich Patent v. 28. Aug. 1698.

gouvernement der betreffenden Städte in Übereinstimmung zu handeln. Das ergab, solange nicht die Art der Zusammenwirkung, die Folgen der Nichtübereinstimmung und alles ähnliche ganz genau festgestellt waren, natürlich viele Streitigkeiten. Erst die Reglements und eine Reihe genereller Vorschriften, welche unter Friedrich Wilhelm I. erlassen wurden, haben auch in dieser Beziehung einen klaren und festen modus vivendi geschaffen [1]).

Soweit die Polizei rein städtische Sache war, lag ihre Verwaltung als Hauptaufgabe dem Magistrat ob. Aber fast nirgends war man mit demselben zufrieden. Regelmäßig erhob sich gegen ihn der Vorwurf der Konnivenz gegen die Freund- und Verwandtschaft, der Nachgiebigkeit gegen diejenigen Zunftmeister, die der Magistrat wieder zu diesem und jenem brauchte und deswegen nicht verletzen wollte; daneben war die Organisation, das Zusammen- und Ineinanderwirken der beteiligten Personen fast überall herzlich schlecht. Wo wie in kleineren Städten der Bürgermeister so ziemlich alle Amtsgewalt für sich in Anspruch nahm, hatte die Polizei dadurch wenigstens eine gewisse Einheit. In größeren Städten und vollends in denjenigen, in welchen es gar keine festen Departements oder Dezernate gab, trat der Mangel einer einheitlichen und verantwortlichen Polizeigewalt um so schroffer hervor. Der eine Senator besorgte dies, der andere jenes, wie es gerade ging und sich machte; und gab es auch besondere Marktherren, Feuerherren, Bauherren mit bestimmtem Geschäftskreis, jedenfalls stand das ganze untere exekutive Polizeipersonal nicht unter einheitlicher verantwortlicher Leitung.

Nach der Richtung der exekutiven Polizei waren die Zustände am allertraurigsten. Das Prinzip der mittelalterlichen Selbsttätigkeit der Bürger im

---

[1]) Mylius II, 1, S. 719: Verordnung, daß der Magistrat hiesiger Residentzien jedem ohne Unterschied schleunige Justiz angedeyhen lassen soll, und daß s. Kgl. Maj. den Mißbrauch der Arreste und suchenden Soldatenwache in Civilsachen abgestellet wissen wollen. 27. Juli 1721. Dahin gehört auch Mylius III, 1, S. 477: Puncta, so bey dem Justitz Wesen des hiesigen Gouvernements, künftig zu beobachten. 17. Febr. 1727.

Mylius III, 1, S. 259: Feuerinstruktion für das Militär v. 20. Sept. 1707 (ohne Angabe, wie Zivil und Militär zueinander stehen).

Mylius III, 1, S. 434: Reseriptum, an den Commendanten zu Berlin wegen Personal-Arretierung in Schuld-Sachen, wenn solche geschehen kann, oder die Sachen ad Fora ordinaria zu verweisen. 19. Sept. 1721.

Mylius III, 1, S. 455: Ordre an das ... Regiment, daß niemand von den Officieren bey Straffe der Cassation, Brennholtz aus Königl. oder Stadt-Heyden abhauen und wegfahren lassen solle. 1. Febr. 1723.

Mylius III, 1, 482: Allg. Edikt, daß unten Militär und Civil Pers. in allen Klagen Sachen die beyderseits ordentl. Instantien genau beobachtet usw. 1. Nov. 1729.

Mylius IV, 1, S. 726: General-Verordnung, daß diejenigen, so über die Officiers wegen derer Jagdten klagen, sich zuforderst bey denen Commendeurs als der ersten Instantz melden sollen. 4. Febr. 1723.

Mylius V, 1, S. 134: Patent, daß in den hiesigen Residentzien die Jurisdiction in Policey-Sachen dem Gouvernement und Magistrat allein zustehen, auch niemand daran eximiret seyn soll. 16. Juli 1735.

Dienſte der Stadt war im traurigſten Verfall [1]). Die Anfänge einer tüchtigen bezahlten ſubalternen Polizeimannſchaft aber hat, abgeſehen von einigen invaliden Stadtdienern, die Zeit, von der wir handeln, erſt geſchaffen. Nur ſelten, in beſonderen Fällen, wagte man noch den alten Reihendienſt für Nacht- und Torpoſtwachen in Anſpruch zu nehmen. Der ſpießbürgerliche Sinn der Zeit ſah darin eine Herabwürdigung; auch die Stadtverordneten ſuchten ſich, wie ich ſchon berichtete, den an ſie gerichteten Forderungen dieſer Art möglichſt zu entziehen oder beſorgten die ihnen gewordenen Aufträge, die Feuervisitationen, die Unterſuchungen des Maß- und Gewichtsweſens ſo ſchlecht und nachläſſig, daß die allgemeinen Klagen über ſchlechte Polizeiverfaſſung in den Unterſuchungsberichten ſchon hieraus erklärlich ſind. In dem mehrerwähnten Bericht über die Berliner Polizeizuſtände von 1734, der auszuführen ſucht, wie ſehr falſch Maß und Gewicht, Hauſiererei, Aufkäuferei und ähnliches Teuerung verurſache und der Armut das Mark aus den Beinen ſauge, wie eine wohleingerichtete Verfaſſung dagegen Nahrung und wohlfeile Zeit bringe, iſt der letzte Schluß der, der Magiſtrat können ſo viele Verordnungen machen und publizieren als er wolle, das helfe nichts; die Exekutive ſei die Hauptſache, dieſe dürfe nicht mehr wie bisher der Diskretion des Publici überlaſſen werden. „Inſofern der ganzen Stadt der gehoffte und ſo nöthige Nutzen wirklich zuwachſen ſollte, müßte die unmittelbare Oberaufſicht hier zu Berlin auch nicht durch viele, ſondern gar wenige Köpfe gehen, von Selbigen alle dabey vorkommenden Fälle en dernier ressort, sine strepitu juris et forma processus kurtz und prompt abgethan, dieſes alles aber durch gantz aparte mit keinen anderen Geſchäften beladene zulängliche Unterbediente unterhalten und realiſirt werden.“ Die ganze in der Hauptſache gelungene Neuorganiſation der Berliner Polizei im Jahre 1735 war die Folge dieſes Berichts.

Von den Zuſtänden, wie ſie infolge dieſer Organiſationsfehler ſowie infolge mangelhafter, veralteter und widerſprechender materieller Polizeivorſchriften ſich geſtalteten, will ich wenigſtens noch einiges als weiteren Beleg erzählen.

In einem Bericht aus Frankfurt a. O. wird geklagt, das Brot ſei regelmäßig zu leicht; die königliche Unterſuchungskommiſſion will einſchreiten; der Rat bittet inſtändig, doch nicht ſo ſchroff vorzugehen, es jedenfalls nur dahin zu richten, daß an einem Tage ſtets nur dem einen oder anderen Bäcker ſein Brot konfiſziert werde, weil ſonſt ja allgemeiner Brotmangel ausſtehe. So ſehr war alſo der Magiſtrat von den betrügeriſchen Vergehen der meiſten Bäcker überzeugt. Die Klagen über falſche Gewichte waren allgemein. Eine in Berlin durch die Unterſuchungskommiſſion 1733 plötzlich angeſtellte Unterſuchung ergab ein ſehr ſchlimmes Reſultat; in faſt allen Tuchläden waren keine richtigen, keine geſtempelten Ellenmaße, in den Spezereiläden keine richtigen Gewichte, bei den Böttchern keine geeichten Hohlmaße, nach denen

[1]) Mylius III, 1, S. 194: Churf. Resolution, betreffend die Exemtion derer Bedienten (Staatsdiener) von Bürger Wachen und den Servis, wieweit ſolcher ſtatt haben ſoll, v. 20. Junii 1693. Hoffhandwerksleute nicht frei.

sie ihre Gefäße hätten machen können. Der König war aufs höchste empört und forderte strenge Untersuchung. Der Magistrat wußte alles mögliche zu seiner Entschuldigung vorzubringen. Die Stadt sei zu weitläufig, es gebe zu viele eximierte Personen; der Magistrat habe in Berlin 3, in Köln 2, im Friedrichswerder 2, in der Dorotheen- und Friedrichsstadt auch 2 seiner Mitglieder zu Marktherren bestellt, die mit den jedesmal dazu eingeladenen Stadtverordneten die Visitationen wöchentlich hätten vornehmen sollen. Aber es sei nicht Zeit zu allem; wenn man es ordentlich machen wollte, müßten alle Mitglieder des Magistrats zu Marktherren bestellt werden; übrigens sei ja manches geschehen; 1713 sei eine Generalvisitation gehalten worden; 1721 sei eine geschriebene, 1728 eine gedruckte Marktordnung erlassen worden; häufig seien in einem Jahre gegen 20 Leute wegen falschen Gewichts bestraft worden; man müßte vor allem bezahlte Subalterne haben, wenn eine strenge Kontrolle eintreten solle. Nach der Instruktion von 1728 hätten die Marktherren wöchentlich zweimal Visitationen vornehmen sollen. Die genaue Untersuchung der Protokolle ergab, daß sie 1732 nur zu zwölf, 1733 bis in den September zu gar keiner Visitation sich aufgeschwungen hatten. Die Marktherren suchen sich dadurch herauszuhelfen, daß sie erklären, wenn sie nichts gefunden hätten, hätten sie auch kein Protokoll aufgenommen; der übrige Magistrat läßt das aber selbst nicht gelten, behauptet, sie sehr häufig vergeblich ermahnt zu haben. Die Marktherren entschuldigen sich nun damit, sie hätten keine oder zu geringe Besoldung, sie müßten ihren eigenen Geschäften nachgehen, gestehen auch offen, sie hätten geglaubt, man brauche es so gar strikte nicht zu nehmen.

Von anderen Orten wird geklagt, daß die Apotheken nicht visitiert würden, daß die Schlächter nicht im Schlachthaus schlachten, wie vorgeschrieben sei, daß die Lebensmitteltaxen nirgends eingehalten würden; wenn man sich beklage, entschuldigten die Verkäufer sich mit der Akzise, die sie geben müßten, und wenn man nachrechne, zeige sich, daß sie sich die Akzise vom Publikum doppelt und dreifach ersetzen ließen. Die Handwerkerzustände werden immer und immer wieder als unbefriedigend geschildert; die neuen Gesetze würden nicht gehalten; in der Zunft gehe es nicht ordentlich zu; es werde nicht Rechnung über die Gelder gelegt. Bei den Bauten könne man es nicht durchsetzen, daß die Zimmergesellen vom alten Brauche ließen, die Späne mitzunehmen und deswegen die Balken übermäßig zu verhauen. Die Brauerei, überall das Recht einzelner Häuser, ausgeübt häufig in einem gemeinsamen Brauhaus, basiert auf dem privatrechtlich abgegrenzten Absatz in den umliegenden Dörfern, war eine Quelle ewiger Streitigkeiten und Prozesse und bedurfte, wenn man überhaupt auf diesem prinzipiellen Boden stehenbleiben wollte, notwendig der polizeilichen Regulierung und Neuordnung, die die Verwaltung Friedrich Wilhelms fast überall vornahm.

Von den Nachtwächtern wird geklagt, daß sie mehr schliefen als patrouillierten. Die Straßen werden in bezug auf Pflaster und auf Sauberkeit in einzelnen Orten als geradezu entsetzlich geschildert. Die Feuerpolizei genüge nicht;

es fehle an Löſchgerätſchaften; die Häuſer, Schornſteine, Darren, Brau- und Branntweinſtellen ſeien zu einem großen Teile noch ſehr feuergefährlich. Feuerſozietäten exiſtierten nicht oder nur in einzelnen Städten und dann ſo wie in Königsberg, wo zu derſelben nur die beiden Oberzünfte, die Kaufleute und Brauer, zugelaſſen waren. Der kleine Handwerker und Krämer, der Ackerbürger und Tagelöhner war von der Sozietät ausgeſchloſſen, er erhielt nichts, wenn ihm ſein Häuschen abbrannte — ein charakteriſtiſcher Zug für die damalige autonome Verwaltung.

Von den kleineren preußiſchen Städten entwirft der Graf Waldburg in dem Bericht [1]) an den König vom Oktober 1714, der die Grundlagen der meiſten Reformen der ſpeziell preußiſchen Verwaltung enthält, ein ſehr ungünſtiges Bild in dieſer Beziehung. Nachdem er verſchiedenes über Königsberg und die größeren Städte erzählt, fährt er fort: „Die Unordnungen in den kleinen Städten zu berühren, iſt gar zu weitläufig, doch dieſes ſage ich, daß nicht in einer einzigen kleinen Stadt im ganzen Lande, außer Tapiau und Tilsit eine Polizey-Ordnung anzutreffen. Die aeraria publica ſind durch Nachläſſigkeit und üble Aufſicht erſchöpft, ſo daß die Bürger ſtets auch zu den geringſten Stadt-Ausgaben Geld zuſammenlegen müſſen, welches mit Verdruß und vielen Sünden geſchiehet; die Stadt-Gebäude verfallen, Feuer-Ordnungen und Anſtalten ſind nicht anzutreffen, der Rath und Gericht beſtehen aus Blutsfreunde und drucken die Bürgerſchaft, theils führen ſie unter ſich unnütze Prozeſſe, theils Rath und Gericht mit den Königlichen Aemtern, bringen ſich um das Ihrige und ſind in einem ſolchen Stande, daß ſie kaum das Wenige, ſo ſie Ihrer Majeſtät geben ſollen, abtragen, da doch die Städte aller Apparence nach, im beſſeren Stande ſeyn und Ew. Majestät mehr davon ziehen müßen."

Als Beweis, wie allgemein derartige Klagen waren, führe ich noch eine Stimme aus der volkswirtſchaftlichen Literatur der Zeit an. „Wie viele Commercien müßen nothleiden und wie viele arme Leute müßen verhungern und elendiglich crepiren — ruft der Verfaſſer einer Schrift über die accise [2]), die ſich hauptſächlich auf ſächſiſche und preußiſche Verhältniſſe bezieht —, wann die Unterobrigkeiten und Magistrati in denen Städten ſich bereichern, von denen diebiſchen Wirthen und Schenken, von denen Höcken und Victualien-Krämern, Beckern und Fleiſchhauern ſich beſtechen laßen, und auf Maaß, Elle und Gewichte, abſonderlich, daß das Getränke rein und gut behalten werde, keine Achtung haben, denen Dingen keinen billigen Preis ſetzen, auch wohl mit ſelbſt intereſſirt ſind, und dahero allem Wucher und Schinderey nicht allein nachſehen, ſondern es auch offt am allerärgſten machen." — Man verſteht die ganze Macht und den Nachdruck der Beamtenverwaltung jener Zeit nicht, wenn man ſich nicht erinnert, wie in der angeführten Weiſe die wiſſenſchaftliche

[1]) Der dem König vorgelegte Originalbericht hat dieſe Stelle nur ganz abgekürzt; eine nach dem damals in Königsberg befindlichen Entwurf gemachte Abſchrift von 1772 hat ſie in dieſer Form.

[2]) Nichts Beſſeres als die Akziſe, wenn man nur will, von C. V. H. G. 1717.

Überzeugung und die Sympathien der unteren Klaſſen auf ſeiten der Beamtenreformpartei gegen Adel und ſtädtiſche Oligarchie war.

Nicht günſtiger als mit der Polizei- ſtand es mit der Finanzverwaltung der Städte, als Friedrich Wilhelm die Regierung übernahm. Trotz der Einführung der Akziſe und der beginnenden Kontrolle des Steuerrats war in der Hauptſache doch noch der Haushalt der Städte ein ſchlimmer. Es fehlt jede Einheit und Ordnung in der Organiſation der Beamten, im Kaſſen- und Rechnungsweſen. Ein buntes Nebeneinander von ſelbſtändigen Naturalwirtſchaften tritt uns in den meiſten Städten noch entgegen; da iſt ein Bauhof mit Pferden und Vorräten, von dem aus die ſtädtiſchen Bauten beſorgt werden; dort ein großer ſtädtiſcher Ackerhof mit Grundbeſitz, eine Mühle, ein oder mehrere Getreideſpeicher, eine Ziegelei, ein Steinbruch, ein Ratskeller, alle in Selbſtadminiſtration, um allerlei Vorräte zur Hand zu haben, die zahlreichen Beſoldungen, die in natura zu reichen waren, daraus zu leiſten. Mit den Forſten ging man noch ſchlimmer um. Der übrige, oft große Beſitz und ein Teil der Steuern waren gewiſſenlos an die Ratsfreunde verpachtet. Vor allem aber drückte eine übermächtige, unerſchwingliche Schuldenlaſt faſt überall auf die ſtädtiſchen Kaſſen.

Der Nerv des Übels lag wie bei der Polizeiverwaltung darin, daß man über die urſprünglich einfachen Geſchäftsformen des Mittelalters noch nicht hinausgekommen war, obgleich die Zuſtände total andere geworden, obgleich die Schriftlichkeit und Heimlichkeit der Verwaltung, der teilweiſe Übergang von der Natural- zur Geldwirtſchaft längſt andere Formen der Verwaltung nötig gemacht hätte. Bei reiner Naturalwirtſchaft war eine einheitliche Rechnungslegung in Geld nicht möglich und nicht notwendig geweſen; ſolange die Teilnahme der ganzen Bürgerſchaft und eine unbedingte Öffentlichkeit alle Akte der Verwaltung begleitete, konnten keine Zweifel über Eigentum und Rechte der Gemeinde entſtehen. Da waren genaue Vermögens- und Schuldverzeichniſſe, da war eine ſtrenge Aufſicht und Kontrolle der Kaſſe, der Rechnung, der Vorräte entbehrlich. So wie die Dinge aber jetzt und ſeit lange lagen, führte die Abweſenheit dieſer Formen zur Verſchwendung und Gewiſſenloſigkeit, ja zur allgemeinen Korruption.

Wie die einzelnen Geſchäfte der Finanzverwaltung ſich auf einzelne Mitglieder des Magiſtrats verteilten, davon werde ich bei Beſprechung der Detailfragen noch Gelegenheit haben, einiges zu ſagen. Die Hauptperſonen waren immer der Bürgermeiſter, der Kämmerer und der Ökonomieinſpektor; die beiden letzteren waren in der Regel Mitglieder des Magiſtrats, und zwar häufig die angeſehendſten. Wie der jährliche Wechſel des Kämmerers wirken mußte, habe ich ſchon im letzten Artikel erwähnt, ebenſo, daß er häufig nicht einmal ſeine Kaſſe mit dem Wechſel abgab, ſondern ſie behielt, bis er wieder ins Amt trat. Die Rechnungen, die er oder andere mit Spezialverwaltungen betraute Mitglieder des Magiſtrats führten, waren ſo ſummariſch und ober-

flächlich, häufig ſo konfus geführt, daß auch dadurch die Rechnungsabnahme durch den Rat, die Durchſicht der Rechnung durch Verordnete, wo ſie noch ſtattfand, zur leeren Form wurde. Oftmals war, wie ſich bei den Unterſuchungen herausſtellte, über die wichtigſten großen Bauten gar keine Rechnung gelegt. Oft fehlten bei den Rechnungen faſt alle Belege. Der Magiſtrat im Königsberger Löbenicht erklärt den königlichen Kommiſſaren naiv, ſo genaue Belege für Kleinigkeiten ſei man in Königsberg nicht gewöhnt, er müſſe bitten, daß man es mit den Notatis nicht ſo gar genau nehme. — Doch wenden wir uns zu den einzelnen Zweigen der finanziellen Verwaltung.

Von dem ſtädtiſchen Vermögen gaben zunächſt die meiſt vorhandenen Weiden und Forſten deswegen geringen Ertrag, weil ihre Nutzungen den Bürgern entweder ganz oder teilweiſe ohne Entgelt überlaſſen waren. In Cleve-Mark ſuchte Friedrich Wilhelm I. erſt für die Benutzung der Weiden eine kleine Gebühr nach der Zahl des aufgetriebenen Viehes zugunſten der Städtekaſſen einzuführen, um den Vorteil, der den Wohlhabenderen daraus erwuchs, wenigſtens etwas zu ſchmälern. In einzelnen Städten wurden auch noch die vorhandenen Wieſen den Vollbürgern, d. h. Hausbeſitzern, in beſtimmten Loſen zugeteilt. Die Maſtjahre in den Forſten wurden nicht überall verpachtet, teilweiſe wurden ſie den Bürgern umſonſt überlaſſen; überall hatten die Privilegierten ihren Anteil ohne Zahlung eines Pachtgeldes. Was die Holznutzung betraf, ſo ſtand ſie unter Subalternbeamten, welche als ſtädtiſche Heidereiter, Hegemeiſter oder Puſchläufer uſw. bezeichnet wurden. Sie wirtſchafteten, wie ſie wollten; häufig ſpielten ſie mit dem Ökonomieinſpektor oder Bürgermeiſter, der die zu fällenden Bäume mit einem beſonderen Hammer anſchlagen ſollte, unter einer Decke. Der Hammer wurde zeitweiſe oder auch ganz in den Händen der Heideläufer gelaſſen; beſonders wird geklagt, daß dieſe die Knechte der Ratsherren, wenn ſie Holz holten, nie im Walde ſehen wollten. Auch dafür hatten ſie, wie viel geklagt wird, kein Auge, wenn ihre Freunde oder die Freunde von Ratsmitgliedern ihre Äcker in die Forſten hinein erweiterten. Große Heideländereien gingen ſo den Städten ohne jede Entſchädigung verloren; beſonders in den cleve-märkiſchen Städten ſtellte ſich das bei den Unterſuchungen heraus. Ein großer Teil des Holzes wurde zu Beſoldungen, zu privatrechtlichen Holzabgaben und zu ſtädtiſchen Bauten in der Stadt oder auf den ſtädtiſchen Beſitzungen verbraucht. Einen noch größeren Teil nahm das Recht der Bürger, da und dort wenigſtens das Recht der Hausbeſitzer auf Nutz- und Brennholz, weg. In einzelnen Städten wurde einfach das Brennholz unter die Bürger jährlich in ſog. Kaveln (Loſen) verteilt [1]). In Berlin war den Bäckern und Brauern geſtattet, gegen ein ganz geringes Entgelt ſich trockene und ſchadhafte Bäume aus dem Stadtforſt anzufahren; zu den verſchloſſenen Schlagbäumen an den Wegen hatten ſie ſich faſt alle

[1]) Siehe z. B. Gähde, Geſchichte der Stadt Alt-Landsberg, S. 161—180; nach langen Streitigkeiten gelingt es endlich 1750, jeden Bürger auf ſechs Klafter Deputatholz jährlich zu reduzieren. In Freyenwalde erhielt jeder Hausbeſitzer vier, jeder Mieter zwei Klafter Deputatholz. Fiſchbach, Städtebeſchreibungen, S. 579. Fidicin Bd. V, S. 340—343.

Schlüſſel machen laſſen, um ſich jederzeit beliebig mit Holz verſehen zu können. Was von Lohe und Borke an die Gerber verkauft wurde, galt vielerorten (z. B. in Frankfurt a. O.) als unkontrollierbares Akzidenz der Heidereuter. Wo Torflager waren, ließ man vielfach die Bürger ohne jedes Entgeld Torf ſtechen; wer die Mittel dazu hatte, benutzte es, um Geſchäfte damit zu machen. So war für gewöhnlich keine oder faſt keine Einnahme ſelbſt aus großen Forſtbeſtänden zu erwarten. Im Königsberger Etat für 1724 heißt es: „von verkaufftem Nuz- und Bauholtz — keine Einnahme; die Wälder können kaum die Nothdurfft vor die Gütter hergeben.“ Nur wenn die Not groß war, die Ebbe in der Stadtkaſſe gar zu bedenklich wurde, dann ſchritt man dazu, die ſchönſten Beſtände abholzen und verkaufen zu laſſen, um ſich für den Moment aus der Verlegenheit zu helfen. Große Walddevaſtationen ſind hierdurch hervorgerufen worden. Was endlich die Seen, Fiſchwaſſer und die Jagden betrifft, ſo waren ihre Erträge, wie ſchon erwähnt, entweder ganz oder zum größten Teil den Herren vom Rate überlaſſen; alſo auch hiervon keine nennenswerte Einnahme.

Die prata, pascua, theatra, forum, plateae, balneae, putei publici et ea quae sub voce gemeine Stadt-Freiheiten continentur werden von der zeitgenöſſiſchen Jurisprudenz [1]) zu denjenigen ſtädtiſchen Beſitzungen gerechnet, quae proprietate ad rem publicam, sed usu ad singulos cives spectant. Ihnen gegenüber werden die Patrimonialia geſtellt, quorum proprietas, usus et proventus ad aerarium spectant; es werden dazu gerechnet: fructus et pensiones der Cämmerey-Güther, vectigalia, molendina, accisae, gabellae, tributa, bona caduca et vacantia. Nicht in der Diſſertation, der wir dieſe Aufzählung entnehmen, wohl aber ſonſt tritt uns die Eigentümlichkeit entgegen, daß die eigentlichen Kämmereigüter nicht als Eigentum der Stadt, ſondern als das der Kämmerei oder gar des Magiſtrats bezeichnet werden. Wie die Fürſten das Domanium, wollen die Herren vom Rat die Kämmereigüter angeſehen haben; was nicht mit Steuern erkauft ſei, gehe die Verordneten nichts an, ſagt der Berliner Magiſtrat. Bei den Verhandlungen in Magdeburg 1703 zwiſchen der Stadt und der königlichen Kommiſſion wird konſtatiert: ein Patrimonium civitatis gäbe es nicht; der große und reiche Beſitz der Stadt ſei Kämmereieigentum und als ſolcher der ausſchließlichen Verwaltung des Magiſtrats zu überlaſſen [2]). Dieſe Theorie war nichts als ein juriſtiſcher Deckmantel für ſchlechte und gewiſſenloſe Verwaltung. Friedrich Wilhelm trat ihr ſchroff entgegen. Als z. B. der Königsberger Rat eine ſehr große Zahlung an die Rekrutenkaſſe anbietet, wenn der König nicht auf der Zuſammenlegung der drei Städte und der ganzen Reform, wie ſie Kriegsrat Werner und das Kommiſſariat vorſchlug, beſtehen wolle, antwortet er empört, wie ſie ſich unterſtehen dürften, ſtädtiſches Vermögen zu veralienieren, ſie ſeien nicht die

[1]) Dissert. jurid. de concursu senatus et civium circa causas civitatum provincialium, sub praesidio Joh. Sam. Heringii, vertheidigt von Dan. Theoph. Andreä aus Regenwalde. Sedini 1730. S. 41.

[2]) Hoffmann, Geſchichte der Stadt Magdeburg III, S. 362.

Herren, ſondern nur die Administratores der rathäuslichen und gemeinen Stadtmittel.

Der Kämmereibeſitz der meiſten, beſonders der größeren Städte, war kein unbedeutender. Er ſtammte zu einem guten Teil noch aus der Blütezeit der Städte, aus jener Zeit, da Adel, Geiſtlichkeit, ſtädtiſche Magiſtrate und Patrizier um die Wette ſich bemühten, möglichſt große Stücke der gutsherrlichen Gewalt ſowie des ländlichen Grundbeſitzes an ſich zu bringen, aus der Zeit, wo ein Teil der Städte ſich durch Erwerb von vielen Dörfern nahezu zu einem Territorium nach Art der italieniſchen Kommunen erweitert hatte. Die Nachweiſe, welche wir hauptſächlich aus dem Ende des 18. Jahrhunderts über den ſtädtiſchen Beſitz haben, weichen in der Hauptſache nicht weſentlich von dem ab, was die Städte in unſerer Epoche beſaßen, da in der Zeit von 1740 bis 1800 die Städte nicht in der Lage waren, große Erwerbungen zu machen, höchſtens auf ihren Forſten, ihrem Unland einige neue Kolonien angelegt und einige Mühlen, Schankkrüge und ähnliches neugebaut oder erworben haben werden.

Von den Städten der Kurmark [1]) gibt Büſching an, daß ſie 1773 von den 1976 Dörfern der Mark 53 (der Adel 1262, der Domänenfiskus 652) und ferner, daß ſie von 1287 Mühlen 106 (der Adel 362, der Domänenfiskus 210, andere Beſitzer 603) beſeſſen hätten. Borgſtede führt eine Tabelle an, nach der die Städte der Kurmark beſaßen:

1723:	47½	Dörfer,	50	Vorwerke,	1056 Schankkrüge.
1740:	46½	„	59	„	1310 „
1787:	65½	„	58	„	1338 „

Es könnte das — auf ca. 80 Städte — immerhin als ein kleiner Beſitz erſcheinen; wir dürfen dabei aber nicht vergeſſen, daß die kleinen Mediatſtädte teils gar keine eigenen Kämmereien, teils wenigſtens nur einen geringen Beſitz hatten, dieſe Dörfer und Vorwerke ſich alſo hauptſächlich auf die größeren Städte verteilten; außerdem beſaßen die Städte neben den ganzen Dörfern und Vorwerken noch manches andere, wie wir das z. B. aus den genaueren Angaben ſehen, die Brüggemann [2]) über Pommern macht. Nach ihm kamen 1782 inkl. des ſtädtiſchen Kirchenbeſitzes an Kämmereieigentum:

auf die 16 vorpommeriſchen Städte:	auf die 39 hinterpommeriſchen Städte:
1	1 Stadt,
54	110 Dörfer und Anteile an ſolche,
4	
36	52 Vorwerke,
14	10 kleine Pächtereien und Holländereien,
22	44 Waſſermühlen,

[1]) Topographie der Mark Brandenburg 1775. S. 56. Die Angaben umfaſſen den Zauchiſchen Kreis mit, aber nicht den Luckenwaldiſchen.

[2]) Ausführliche Beſchreibung von Pommern I, S. CCCII ff.; II, S. XCV ff.

auf die 16 vorpommerischen Städte:	auf die 39 hinterpommerischen Städte:
42	18 Windmühlen,
8	46 Loh- und Walkmühlen,
5	4 Ölmühlen,
2	2 Papiermühlen,
6	15 Schneidemühlen,
1	1 Roßmühle,
5	21 Ziegeleien,
1	1 Kalkbrennerei.

Es existierten auf diesem Besitz:

282	888 Vollbauern,
45	142 Halbbauern,
11	19 Schmiede,
8	22 Mutterkirchen,
18	9 Filialkirchen,
1376	2412 Feuerstellen.

Büsching führt 1786 an, daß in Pommern von 2393 Dörfern 212, von 40 013 Wirten 3105 städtische seien. Stettin besaß allein 13 Dörfer und eine mediate Stadt, Anklam 12, Kammin 7, Köslin 10, Kolberg 20, Greiffenberg 10, Stargard 14, Stolpe 11, Treptow 8 Dörfer oder Anteile an solchen.

Von Königsberg berichtet Baczko [1]), es habe (gegen 1800) 1515 Huben (wohl preußische von ca. 70 Morgen) und 25 Morgen besessen; davon seien 248 Huben Wald, die administriert würden; 14 der Kämmerei gehörige ländliche Ortschaften seien auf Erbpacht ausgetan; außerdem erwähnt er 11 Vorwerke. Magdeburg besaß ebenfalls einen ansehnlichen Besitz, Dörfer, Wiesen, Wald, ein Rittergut, eine Ziegelei [2]), und ähnliches läßt sich von den meisten bedeutenderen Städten nachweisen. Selbst von den kleinsten hatten manche einen ziemlichen Besitz; ein Städtchen z. B. wie Beeskow bezog (nach Ordnung seiner Finanzen durch die königlichen Kommissare) von verpachteten Äckern 197 Tlr. (gewiß ist der Morgen höchstens zu $^1/_4$ Tlr. anzunehmen), ferner von 14 Voll-, 9 Halbbauern, 23 Kossäten und einigen Büdnern 208 Tlr. Dienstgelder, dann Getreidepächte im Werte von 266 Tlr.; endlich Forstgefälle 303 Tlr.

Ein ziemlicher Teil dieses großen Besitzes war freilich 1713 noch ganz ertraglos; ganze Güter und Dörfer waren in Pfandbesitz oder wiederkäuflich weggegeben. Vieles war sogar ganz veräußert. Sogar unter Friedrich

[1]) Versuch einer Geschichte und Beschreibung Königsbergs S. 104. Töppen, Komparative Geographie von Preußen, S. 265, sagt: Die drei Städte besaßen im 18. Jahrhundert zehn Dörfer und 15 Vorwerke, welche größtenteils in drei besondere städtische Ämter, nämlich Arensberg, Ollenhagen und Neuendorf verteilt waren. Eine Beschreibung des Vermögens der Altstadt siehe Erleutertes Preußen II, S. 466.

[2]) Hoffmann, Geschichte Magdeburgs III, S. 215. Ausführl. topographische Beschreibung des Herzogtums Magdeburg, 1785, S. 61.

Wilhelm I. war man nicht ſicher, daß nicht ſolche Veräußerungen vorkamen; 1739 wird eine ſehr eingehende Unterſuchung in der ganzen Kurmark darüber angeſtellt, ob dieſe Veräußerungen ſeit 1713 noch fortgedauert hätten; doch zeigt es ſich dabei, daß ſie nicht ſehr bedeutend geweſen waren. Über Berlin freilich berichtet der General v. Marwitz als Mitglied der Unterſuchungskommiſſion 1730: „Der Magiſtrat ſchaltet und waltet mit dem Grund der Kämmerey wie er will und iſt derſelben ſchon ein Vieles an Wieſen, welche zum Theil zum Acker gemacht, entzogen; indem ſolche theils einige aus dem Magiſtrat, theils andere gegen Erlegung eines geringen Kauffpretii an ſich gebracht; Da es doch offenbar unrecht, daß dergleichen Stücke und Gründe, ſo der Stadt zugehören, von Particulieren weggenommen und von ſelbigen hienächſt mit großem Profit an andere wieder verkauffet werden. Wannenhero dieſer Punct wohl meritiret, daß er von einer unpartheiiſchen Commission unterſucht würde, als welche bald finden möchte, daß ein jeder hiebey profitiret. Dieſer wegen hat ihnen (den Rathsherren) auch unſere Commission gar nicht angeſtanden und beklage ich nur den ehrlichen Geheimten Rath Truzettel, den wo ſelbiger nicht von Ew. K. Majeſtät protegiret wird, ſo wird man ihn auf dem Rathauſe bis in den Tod verfolgen ꝛc.“ Ob der General mit dem Vorwurf Recht gehabt, läßt ſich aus den weiteren vorhandenen Akten nicht erſehen; die Kommiſſionen, eine nach der anderen eingeſetzt, ſchleppen ſich noch lange hin, ohne fertig zu werden, ſtets durch Verweigerung der Aktenherausgabe und ähnliches hingehalten. Nur eine Notiz findet ſich mehrere Jahre ſpäter. Der König ſchreibt vor, wenn man an die Unterſuchung des urſprünglich ſtädtiſchen Eigentums komme, ſolle man den bona fide possessoribus keine Schikanen machen, ſonſt aber ſtreng verfahren.

Der Grundbeſitz der rheiniſchen Städte wurde durch eine Maßregel hart betroffen, die von der Regierung ausging, von der Wiederaufhebung der unter Friedrich I. geſchloſſenen Erbpachtsverträge. Die Städte hatten dabei offenbar ein ſehr gutes Geſchäft gemacht, hatten die ſchönſten Äcker in ihrer Nähe, auch Mühlen und Gebäude um ein billiges erworben; die Ausführung der Vererbpachtung war offenbar in ziemlich gewiſſenloſer Weiſe von ſeiten der Domänenkammern geſchehen. Dadurch entſchuldigt ſich auch einigermaßen die Wiederaufhebung der Erbpachtverträge durch Friedrich Wilhelm, die übrigens nach den ſtaatsrechtlichen Theorien der Zeit nicht unzuläſſig war. Aber die Finanzen der betreffenden Städte litten natürlich ſehr, als ſie nach 1713 dieſe Stücke wieder gegen Erſtattung herausgeben mußten. In einem Berichte von Klinggräff über die ſchlechte finanzielle Lage der cleve-märkiſchen Städte wird übrigens auseinandergeſetzt, daß nicht bloß dieſe Wiederherausgabe, ſondern vor allem andere Urſachen an dem deplorablen Zuſtand der Finanzen ſchuld ſei: die Städte hätten noch bedeutenden Grundbeſitz, aber er trage wenig ein; es fehle an Leuten, die pachteten; die Beſtellung ſei teuer, der Kornpreis ſehr ſchlecht; beſonders aber habe die bisherige, nicht genugſame Aufſicht bei den Rathäuſern zu dem Verfalle beigetragen.

Grundbücher, Erbregiſter, Urbarien über das Eigentum der Städte gab

es nur selten in vollständiger Weise. Bei den Untersuchungen bereitete es die größten Schwierigkeiten, herauszubringen, was eigentlich den Städten gehöre; frühere, meist unvollkommene Untersuchungen mußten in Ermangelung einer besseren Grundlage als Basis der Untersuchung dienen. Denn auch die Rechnungen hatten den wiederkäuflich in der Not veräußerten oder verpfändeten Besitz fast nirgends gewissenhaft fortgeführt.

Der Ertrag des nicht verpfändeten oder veräußerten städtischen Grundbesitzes war ein geringer, weil die Güter entweder in Administration standen oder unordentlich verpachtet waren. In Frankfurt a. O. administrierte stets einer der Kämmerer das Gut und die Mühle zu Reipzig, in anderen Städten war ein landwirtschaftlicher Betrieb „im Stadthof" unter dem Ökonomieinspektor in der Stadt selbst; in seine Scheunen flossen die Naturalpächte, in seine Ställe kam der Naturalviehzehnte der Dörfer, wenn nicht gleich die Ratsherren gegen eine kleine Gebühr, wie in Frankfurt a. O., das Rauch- und Zehntvieh unter sich verteilten. Im Stadthof unterhielt man die zahlreichen Pferde, die die Herren vom Rat für sich in Anspruch nahmen. Schon die Erhebung der Naturalzehnten, die Verwaltung der Getreidevorräte, die Ablieferung aller Deputate an Beamte und Geistliche war eine unversiegende Quelle kleiner Durchstechereien und Benachteiligungen des Stadtfiskus. Außerdem mußte jede solche schlechtkontrollierte Administration teuer und uneinträglich sein.

Bei der Verpachtung war der Übelstand der, daß von einer ordentlichen Lizitation fast nirgends die Rede war. Entweder waren die Ratsmitglieder selbst Pächter, wie das in verschiedenen Städten, unter anderem auch in Berlin und Brandenburg [1]), sich herausstellte, oder man verlängerte und vergab die Pachtverträge unter der Hand, und da war Sieger, wer am besten schmierte. Auch die schon erwähnte Geschenkverteilung der Pächter an die Stadtdiener, wie sie in den cleve-märkischen Städten üblich war, erscheint als Mißbrauch. Wo Steuern verpachtet waren, wie ebenfalls in diesen Städten, spielten hierbei natürlich die gleichen Mißbräuche. Ferner wurde verpachtet ohne Vermessung, ohne Anschläge [2]), ohne klare Bedingungen über die Bauten und über etwaige Remissionen. Und die Folge war, daß der Magistrat die Pächter, welche er begünstigen wollte, unmäßige Gegenrechnungen für Bauten machen ließ, ihnen unstatthafte Remissionen beim kleinsten Unfall gewährte, oft auf Ablieferung der Getreidepächte ganz verzichtete, daß er dagegen mit den anderen in ewigen Prozessen lebte.

---

[1]) Der Bericht über Brandenburg von 1718 sagt, es werde fast üblich, daß die membra Senatus die rathäuslichen Pertinentzien mitpachten.

[2]) Ein Bericht über Berlin von 1729 sagt: „Die Verwaltung der Magistratsdörffer ist auch sehr schlecht und wäre billig gantz anders einzurichten, von den Vorwerken tüchtige Anschläge zu machen und solche darnach nebst den kleinen Gefällen den Unterthanen zu verpachten." Dadurch, daß diese kleinen Gefälle direkt erhoben würden, entstünden viele Kosten; man könnte — meint der Bericht — einen Ökonomiedirektor und den sog. Lehnherrn ganz sparen, wenn sie mit verpachtet würden.

Und die Bauern! Hatten ſie vielleicht Vorteil davon, daß die Städte wenig von ihren Gütern einnahmen? Mit nichten. In den Unterſuchungsakten über das Stettiner Kämmereiweſen heißt es: Die Bauern könnten nicht weiter geſteigert werden, ſie hätten ſchwere Getreydepächte auf den Höfen, ſeien durch Krieg und Contagion noch ſehr entkräftet; dabei ſeien die onera publica gegen die vorigen Zeiten ſehr hoch geſtiegen; die ſtädtiſchen Bauern zahlten mehr als die Amtsuntertanen, ſie leiſten die Bau-, Paß-, item zur Winterszeit die Buſch- und Brennholzfuhren neben den Dienſtgeldern. Helfen könne man nur dadurch, daß man die Laſten zwiſchen den verſchiedenen Dörfern egaliſiere, und dadurch, daß die Vorwerkspächter mehr zahlten. Auch in anderen Städten ſtellte es ſich heraus, daß die Magiſtrate auf den Kreistagen bei der Verteilung der allgemeinen Laſten auf die Bauern ſich der ihrigen nicht gehörig angenommen, und daß daher die ſtädtiſchen Bauern mit Vorſpann, Marſchgeldern, Einquartierung und ähnlichem prägraviert waren. Zu einer wahren Landplage ſcheinen nach den in den Reglements enthaltenen Verboten und Rügen die ſog. Erbtage und Voigtgedinge für die Bauern und ſpeziell für die Schulzen geworden zu ſein. Statt daß der Syndikus allein erſchienen und Gericht gehalten hätte, ſcheint man dieſe Tage als Eß- und Trinkgelage für eine beliebige Zahl der Ratsherrn und Ratsfreunde betrachtet zu haben, wobei natürlich die Bauern die Zeche zu zahlen hatten, während die Herren daneben ſich ihre Diäten berechneten. In einzelnen Städten, z. B. in Königsberg, waren die Dörfer unter die Ratsherren verteilt; das einzelne Magiſtratsmitglied war Vogt des oder der betreffenden Dörfer; er hatte die Bauten, die ganze Geld- und Naturalverwaltung derſelben unter ſich und lieferte nur die Überſchüſſe an den Kämmerer ab. Eine willkürliche, ſchlechte, in jedem Dorf wieder abweichende Verwaltung war natürlich die Folge dieſer Ratsvogtei [1]).

Das Bauweſen der Städte, das ſich an die Verwaltung der Dörfer anſchließt, war meiſt in ähnlich beklagenswertem Zuſtande. Wie wir eben an einem Beiſpiele hörten, war die Entſcheidung, ob da oder dort gebaut werden ſollte, vielfach gar nicht in den Händen des ganzen Rates, ſondern einzelner Mitglieder. Ebenſowenig als die Frage des Baues ſelbſt wurden Pläne und Anſchläge vorher gehörig geprüft.

Bei den Unterſuchungen wurde überall danach gefragt, ob die großen Bauten wenigſtens von dem Magiſtrat in Abſtreich verdungen wurden. Es war faſt nirgends ſo Brauch, wie es hätte ſein ſollen. Bei den Rechnungen der Stadtarbeiten, ſagt ein Bericht über Cleve, wird bemerket, daß dieſe ſchlecht examiniret worden und faſt nicht der geringſte Abzug oder Beding, wie es ſonſten wohl zu geſchehen pfleget, gemachet worden. Die betreffenden Ratsmitglieder vergaben alle Bauten unter der Hand — natürlich an Leute, mit denen ſie in Konnexion ſtanden. Es wird ſehr geklagt, daß dabei ſo viel-

[1]) Mylius II, 1, S. 779: Reſcript v. 5. Sept. 1726. Streitigkeiten von Städten mit ihren Dörfern gehen an die Kriegs- und Domänenkammern, nicht an die Gerichte.

fach statt auf einfache Geldlöhne auf Speisung, Roggen, gewisse Tonnen Bier gehandelt werde; es war eine Gelegenheit mehr zu verschwenderischer, unsauberer Verwaltung. Die Materialien zu den Bauten wurden von den städtischen Bauhöfen geliefert. Genaue Bestandverzeichnisse und Rechnungen über die Bauhofsverwaltung fanden sich fast gar nicht. Waren die Bauten so weit, daß es ans Bezahlen ging, so wies das Ratsglied, das Bauherr war, die Zahlung an, meist ehe die Bauten besichtigt und abgenommen waren. Nirgends waren bei den Rechnungen Atteste, daß die Zahl der angerechneten Gesellen und Tagelöhner wirklich da gewesen war; der Bauschreiber kümmerte sich darum nicht, er war auf dem Bauhof; der Königsberger altstädtische Kämmerer erklärte bei der Untersuchung entrüstet, er könne nicht für alles Belege haben; dazu müßte man mehrere Bauschreiber oder Kontrolleure haben. In den städtischen Baurechnungen, wie ich sie zahlreich bei den Untersuchungsakten auf dem Ministerialarchiv gefunden, sind fast nirgends die einzelnen Bauten aufgeführt mit Spezifikation ihrer Kosten, sondern die einzelnen Handwerker, die durcheinander anführen, was sie bei den verschiedensten Bauten und Reparationen geleistet haben. Dadurch wurde jede Übersicht, was der einzelne Bau gekostet, unmöglich; jede spätere Kontrolle wurde dadurch erschwert. Kurz — es waren auch hier unreine, unerquickliche Zustände.

Im Steuerwesen hatte die Staatsgewalt durch die Einführung der Akzise schon längst einen tiefen Schnitt in die städtische Autonomie gemacht. Aber abgesehen davon, daß die Akzise in Cleve-Mark erst nach 1713 eingeführt wurde und dort bis dahin die wunderlichsten kompliziertesten Steuersysteme geblüht hatten, war das städtische Steuerwesen doch auch durch die Akzise entfernt nicht plötzlich und nicht vollständig vereinfacht worden. Die verschiedensten städtischen und landschaftlichen Steuern existierten neben der Akzise fort.

Zunächst treffen wir fast überall eine bunte Reihe halb privatrechtlicher und gebührenartiger Abgaben. In der Mark Brandenburg waren die Städte fast von Anfang an im Besitz eines großen Teiles des census, den aller Boden in der Mark ursprünglich an den Markgrafen zu zahlen hatte, ferner im Besitz verschiedener Zölle, der Zinse von den Mühlen und der Gerichtsgelder. Es kamen dazu Wege- und Brückengelder, Wagegelder, Wochen- und Jahrmarktgelder, Niederlagegelder, Standgelder von den Handwerksbuden, die ursprünglich der Stadt gehört haben mochten; in anderen Städten zahlten die Innungen als solche bestimmte Summen an die Stadtkasse. Diese Einnahmen waren in der Mehrzahl der Städte immerhin von ziemlicher Bedeutung. In den Rechnungen und Etats, die ich aus der Zeit von 1713 bis 1740 durchgesehen habe, erscheinen diese Posten unter den verschiedensten Namen und in den verschiedensten Kombinationen, meist in vollständiger Vermischung mit rein privatrechtlichen Zinsen und Mietgeldern.

Ich führe als Beispiel die freilich nicht durchaus verständlichen Einnahmetitel der städtischen Rechnungen von Frankfurt a. O. an. Tit. 1—22 sind privatrechtliche Einnahmen; dann folgen: 23: Kietzer-Zinß (von den wendischen

Fischern der Vorstadt); 24: von der Schönfärberey; 25: von der Niederlage am Kersdorfer See; 26: von der Niederlage in der Stadt; 27: von der Ziegel-Scheune; 28—30: Hofdienstgelder von den Vorstädten und Dämmen; 31: von Straffen; 32: von Fischereyen; 33: vom Schäferschoß; 34: Standgeld vom Fischmarkt; 35: Pedagium oder Brückengeld; 36: vom Stadt-Keller; 37: von fremder Bier-Einlage; 38: von fremder Wein-Einlage; 39: von Stäte-Geld, von Buden und Gewölben; 40: vom Plundermarkt; 41: Chram-Losung; 42: Weidegeld vom Leinwandhause; 43: von Rathszinsen; 44: von der Raths-Wage; 45: von der Marktaccise; 46: vom Abschoß; 47: vom Bürgerrecht; 48: an Grundzinß und Mieths-Geldern; 49: Fleisch-Scharen-Zinß; 50: Brot-Scharen-Zinß; 51: Zinßen von Handwerkern; 52: Badstubenzinß; 53: von vermietheten Thürmen; 54: Gewölbezinß von den Gewölbern am Markt; 55: von den Gewölben zwischen den Meßen; 56: Chram-Buden; 57: Zinsen aus der Landschaft; 58: von den löbl. Stäten (unverständlich); 59: von der Neusteuer; 60: Extraordinaire Einnahme; 61: von aufgenommenen Kapitalien; 62: von angewiesenen Stellen; 63: Zoll vor Ahle; 64: Zoll vor Kohlwagen; 65: Zoll-Einnahme; 66: Centner-wagen-Gelt zu Lande; 67: vor verkaufte Weine; 68: vor verkauftes Getreide; 69: von alten Resten; 70: Neglecten Gelder.

Der Königsberger Etat (für die kombinierte Stadt) von 1724, der in Summa eine Einnahme von 33 502 Tlr. zeigt, hat an derartigen halb privatrechtlichen, halb gebühren- und steuerartigen Einnahmen:

	Rtlr.	prß. Gr.	Pf.
An Grundzinßen und Bankzinß	733	35	3
An Hauß-, Buden-, Acker-, Garten- und Wiesen-Zinser [1])	10 801	76	
Stand- und Jahrmarktsgelder	350		
Kohlen-Tonnen (wohl für das Messen)	8		
Höffengeld vom Kneiphof (wohl Gebühr für Benutzung des Hofes)	40		
Rauchgeld (unverständlich)	216	60	
Reißgeld (Gebühr aller Bierschenken)	293	30	
Scheffelgeld	1 600		
Burgergeld	183	30	
Holzstätte	20		
Kalkmeßen und Scheunen (Gebühren für Benutzung der städtischen Anstalten	152	10	
Von den Höckern	30		
Gaßen-Karren-Geld	1 077	30	
Pack- und Lager-Geld	20		
Rüght-Geld	12	30	
Brunnen-Geld	17		
Von Hochzeiten	4		

[1]) Sie stehen zwar mitten unter den Acker- und Wiesenpächten, sind aber offenbar so bedeutend, daß sie eine bedeutende Häusersteuer darstellen.

		Rtlr.	prß. Gr.	Pf.
Aus den Waagen		3081		
Crahn-Gelder		400		
Aeschhoff	für Benutzung der der Stadt gehörigen Plätze sowie der Einrichtungen daselbst	300		
Heringshoff		160		
Theerhoff		66	60	
Holtzbraacke und Klapperwiese		240		
Brücken-, Kaje- und Aufköllergeld		158	30	
Heu-, Stroh- und Theergeld		28	60	
Gerichtsgefälle		85		
Diktirte Strafen		15		
Abschuß an Zehnten, auch vierten Pfennig (von nach auswärtsgehenden Erbschaften)		45		
Hühner-, Gänse-, Oster-Lamm-, Milch- und Holtzgelder in der Stadt		198	13	

Beide Zusammenstellungen enthalten in unentwirrbarer Verschlingung privatrechtliche und steuerartige Einnahmen. In Königsberg sind eine Reihe von Handelsanstalten städtisches Eigentum; was für ihre Benutzung, die faktisch oder rechtlich nicht zu umgehen war, bezahlt wurde, war aber nicht bloß Miete, sondern zugleich Gebühr. Und so war es auch anderwärts. Selbst in den kleinsten Städten hatte die Stadt eine Malzdarre, eine Walke, eine Wage, für die bezahlt werden mußte. Teilweise war die Verwaltung dieser Anstalten wie auch das Brückengeld und ähnliches verpachtet. Die allgemeine Klage, welche man gegen die Pächter wie gegen die städtischen Subalternbeamten, wo nicht verpachtet war, erhob, war die, daß sie sich nicht an die vorgeschriebenen Gebühren hielten, sondern die Leute nach Belieben brandschatzen. Über die Grund- und Häuser-Zinse wird ebenfalls viel geklagt; viele Häuser zahlten gar nichts, andere wieder enorm viel. Eine berechtigte Klage war das freilich nur so weit, als die Zinse noch einen öffentlich-rechtlichen Charakter hatten. Das war aber vielfach so wenig zu konstatieren, als ob das, was die Bäcker, Fleischer, Höcker und andere zahlten, ein Mietgeld, eine Gebühr oder eine Steuer sei. Das heißt, die Zeit frug weder hiernach noch darnach und behandelte daher diese Einnahmen ziemlich willkürlich.

Gehen wir nun zu den eigentlichen Steuern über, so haben die Städte wie das platte Land in Brandenburg ursprünglich die Bede, als allgemeine Vermögenssteuer, an den Fürsten gezahlt. Später erscheint in den Städten das, was der Kurfürst erhält, als eine feste jährlich abzuführende Summe unter dem Namen der Orbede. Der Schoß bildete sich als eine rein städtische Steuer aus, ursprünglich wohl als allgemeine Vermögenssteuer, später in verschiedene Arten von Schößen zerfallend. Neben dem Grundschoß ist von einem Vor- und Nahrungsschoß die Rede [1]), dann von einem Inkolenschoß [2]), der eine Er-

[1]) von Wöhner, Steuerverfassung des platten Landes der Kurmark, 1804 I, S. 118, als eine Nahrungs- und Konsumtionssteuer bezeichnet. [2]) Zimmermann III, S. 80—81.

gänzungsſteuer für nicht hausbeſitzende Einwohner ſein ſollte und charakteriſtiſcherweiſe in alter Weiſe forterhoben wurde, auch nachdem die anderen Schoße durch die Akziſe teilweiſe ſchon beſeitigt waren. Die Abgaben für die Stadt wie für die Landſchaft wurden unter dem Namen des Schoßes erhoben. Was in die landſchaftliche Kaſſe floß, hieß man gegen 1600 den „gemeinen Schoß", was in die ſtädtiſche Kaſſe floß, Rats- und Bürgerſchöße [1]). Die Kontribution für die Erhaltung der Armee, an welcher die Städte natürlich auch ihr Teil mit zu zahlen hatten, wurde nun ſeit dem Großen Kurfürſten auch noch durch Umlegung auf die Schoßkataſter aufgebracht Und das erregte bei der Unvollkommenheit derſelben zuletzt eine ſolche Unzufriedenheit, daß man die Einführung einer fürſtlichen Akziſe, d. h. einer unter fürſtlicher Kontrolle ſtehenden Perſonal-, Gewerbe- und Viehſteuer und einer Tor- und Verkaufsſteuer mit mäßigen, aber möglichſt auf alles ſich erſtreckenden Sätzen als eine große Wohltat empfand, obwohl die alten Schöße für ſtädtiſche und landſchaftliche Zwecke dadurch nicht entbehrlich wurden. Die einzelne Stadt hatte zunächſt nur die Kontribution nicht mehr zu zahlen. Nach und nach aber fanden ſpezielle Verhandlungen ſtatt, auf Grund deren den Städten gewiſſe Averſen, unter dem Namen der Kompetenzgelder, aus der Akziſe überlaſſen wurden, wogegen ſie gewiſſe ſtädtiſche Steuern abzuſchaffen hatten. Auch einige allgemeine Befehle ergingen in bezug auf Beſeitigung oder Herabſetzung dieſer älteren Steuern.

In Berlin [2]) wurden mit der definitiven Ordnung der Akziſe im Jahre 1680 aufgehoben: die doppelte Metze (in anderen Städten wird ſie forterhoben), die Defenſionsſteuer, die Kreisſteuer, die Budenſteuer, der Vorſchoß; der Grundſchoß wurde auf ein Drittel reduziert. In allen brandenburgiſchen Städten wurde 1680 der Schoß, der in die ſtändiſche Städtekaſſe floß, auf die Hälfte reduziert. Erſt 1704 wurde die Erhebung des ſtädtiſchen Vor- und Nahrungsſchoßes, als mit der Akziſe ganz unverträglich, ganz verboten, der Grundſchoß aber nochmal auf ein Drittel, alſo auf ein Sechſtel ſeines urſprünglichen Betrags ermäßigt [3]). Den ſog. Inkolenſchoß hob Friedrich Wilhelm I. im Jahre 1727 auf.

Die Beſeitigung dieſer Perſonalſteuern war wohl noch wichtiger als die der ungleich und ungerecht verteilten Häuſer- reſp. Vermögensſchöße. Je mehr nämlich in den Städten die egoiſtiſchen Intereſſen der wohlhabenden Hausbeſitzer das ausſchließliche Übergewicht bekamen, deſto mehr hatte man neben dem Grundſchoß ein- oder ein paarmal im Jahre Kopfgelder, Viehgelder, Handwerksgelder, d. h. Steuern, erhoben, die ausſchließlich die Armen zu

[1]) Schoßordnung von 1571, Mylius, Corp. Const. March. IV, 3. Abt., S. 4.

[2]) Fidicin V, S. 64.

[3]) Mylius IV, 3, S. 58: Edikt, daß der Grund- u. Fundſchoß nicht aufgehoben ſey, ſondern richtig abgetragen werden ſoll (in die Stadtkaſſe). 8. Sept. 1713. Magiſtrat kann zur Exek. Militär requiriren. Daſelbſt S. 60: Edikt, daß die Magiſträte in denen Städten die Schoßgelder ſambt derſelben Regeſten etc. vor Martini einſchicken ſollen. 25. April 1714.

zahlen hatten. Eine harte unbarmherzige Eintreibung derſelben hatte ſie beſonders verhaßt gemacht. Das hörte nun auf. In Magdeburg fanden 1703 nochmal Verhandlungen ſtatt, ob jährlich zweimal eine Handwerksanlage und ein Viehgeld zu erheben ſei; mit welchem Reſultat, erhellt nicht aus den Akten. Es wird nur dabei bemerkt, dieſe Schöße hätten im ganzen früher jährlich 11 000 Tlr. getragen, während ſchon 1689 (alſo ganz kurz nach Einführung der Akziſe) dieſelben nur noch mit 1259 Tlr. erſcheinen.

Eine Reviſion der ſtädtiſchen Schoßkataſter fand, ſoweit ich es verfolgen kann, nirgends ſtatt. Die Unmöglichkeit eine ſolche durchzuſetzen, hatte ja gerade zur Akziſe geführt. Und ſo iſt es erklärlich, daß man über Ungleichheit der Schoßanlagen noch genug klagte. In dem neuerworbenen Stettin iſt der Schoß in ſolchem Zuſtand, daß er ganz aufgehoben werden mußte; nicht weniger als 38 706 Tlr. Steuer- und Schoßreſte, hauptſächlich auf den Häuſern haftend, brachte die ſchwediſche Stadtverwaltung mit in die preußiſche Zeit herüber, die zu einem großen Teil niedergeſchlagen werden mußten. Sonſt ſcheint der Grundſchoß in der ermäßigten Höhe ſo ziemlich überall als ſtädtiſche Steuer fortgedauert zu haben. So erhebt z. B. das Städtchen Beeskow (bei einer Geſamteinnahme von 1712 Tlr.) 1739:

	Tlr.	gGr.	Pf.
An Schoß von den Häuſern in der Stadt	163	5	8
„ „ „ „ „ „ „ Vorſtadt	11	20	8
„ „ „ „ Bürgergärten	12	22	7
„ „ „ „ Bürgerweinbergen	50	1	8
„ „ „ „ 28 Höfen bey der Stadt	28	—	—
„ „ „ „ Puſch- und Beyäcker vor dem Frankfurter Thor.	23	1	2
„ „ „ denen Bürger-Wieſen	13	11	—
	302	14	11

Beeskow hatte 1740 1748 Einwohner und 326 Häuſer. Die Steuer war alſo eine ſolche, daß ſie auch bei ungerechter Verteilung noch erträglich blieb.

Gehen wir nun zu den indirekten Steuern über, ſo exiſtierten — neben der Akziſe — noch mehrere ältere Steuern dieſer Gattung. So das alte Biergeld [1]), eine Abgabe von Malz in den Mühlen; die Höhe desſelben war in verſchiedenen Städten ſehr verſchieden; die Steuer war aber eine fürſtliche, wurde von fürſtlichen Beamten erhoben; nur ein Drittel der Einnahmen kam den einzelnen Städten für ſich zu. Das neue Biergeld erhob die Landſchaft in den mediaten, das Städtekorpus in den immediaten Städten. Eine Zieſe von Branntweinſchrot floß in die ſtändiſche Städtekaſſe. Die doppelte Metze, d. h. eine Steuer im Wert von $^1/_{16}$ alles Mahlgutes, wurde als fürſtliche Steuer in den meiſten Städten forterhoben. Erſt 1766 ſuchte Friedrich der Große alle dieſe Steuern vollends ganz mit der Akziſe zu vereinigen.

[1]) Hierüber Wöhner, Steuerverfaſſung I, S. 81 ff.

Als ſtädtiſche indirekte Steuern kommen daneben nun noch, wie wir ſchon erwähnt, verſchiedene Abgaben vor: Ausſchankabgaben von den Wirten, Branntweinblaſengelder, Braupfannengelder, ſtädtiſche Mahlgelder, Zölle und ähnliches. Das oben erwähnte Städtchen Beeskow erhebt z. B. 1739 142 Tlr. Branntweingeld und 93 Tlr. Braupfannengeld. In Stettin iſt die ſtädtiſche „Zulage“ eine indirekte Steuer auf eine Reihe von Artikeln, ähnlich der königlichen Akziſe, aber bis 1723 mit einer ſelbſtändigen ſtädtiſchen Verwaltung. In Berlin erhob der ſtädtiſche Magiſtrat neben der königlichen Akziſe von allen fremden Weinen und Bieren eine Abgabe [1]), die ihm 1724—30 durchſchnittlich jährlich 7600 Tlr. eintrug; die Verwaltung und Erhebung der Steuer ſei ſehr nachläſſig und ſchlecht, ſagt einer der Unterſuchungsberichte aus jener Zeit; die Einnahmequelle würde — meint er — in ſtaatlicher Verwaltung mindeſtens 10—12 000 Tlr. jährlich tragen. Magdeburg nimmt 1697 aus ſeinem Zollamt 3896 Tlr., aus dem Ratskeller (der ein Monopol für einzelne Bier- und Weinſorten hat) 400 Tlr., aus der Kornverrechtung, d. h. einer Abgabe von allem zu Waſſer eingeladenem Korn, 1719 Tlr. ein. Königsberg erhielt nach dem Etat von 1724 aus dem Pfundzoll einen Anteil von 5000 Tlr. Bis dahin hatte die Stadt überdies jährlich aus der beſonderen Trankſteuer eine große Summe bezogen. Dieſe war ſchon ſeit längerer Zeit ſpeziell zur Schuldentilgung der Stadt eingeführt worden. Als die eingegangenen Summen hierzu nicht verwendet worden, war die Verwaltung der Stadt einmal abgenommen, dann aber auf dringendes Bitten wieder zurückgegeben und ein beſonderes Trankſteuerkollegium, halb als ſtädtiſche, halb als königliche Behörde, errichtet worden; die drei Städte mußten von da an jährlich 26 000 Tlr. an die Akziſekaſſe abliefern, behielten aber für ſich 1717—1722 immer noch durchſchnittlich 6873 Rtlr. Die Tonne Bier zahlte 1 Gulden 5 gr. preuß. (= 9—10 gute Groſchen). Als der König 1724 die Schulden der Stadt übernahm, wurde ihr dieſe Einnahmequelle ebenfalls genommen. Dieſelbe Trankſteuer hatte man 1721 auf den Vorſchlag des Kommiſſariatspräſidenten Waldburg-Truchſeß in ſämtlichen kleinen Städten Preußens eingeführt, um die ſtädtiſchen Finanzen derſelben etwas zu heben. Auch ſie mußten aber einen Teil der Einnahme (alle zuſammen 10 000 Tlr.) an die Akziſe abgeben. Die Verwaltung ſtand je gemeinſam unter einem Akziſebeamten und einem Ratsmitglied [2]), ging aber ſpäter ganz an die Akziſebehörden über.

Immer aber waren alle dieſe ſtädtiſchen indirekten Steuern in den öſtlichen Provinzen von mäßiger Bedeutung gegenüber der Akziſe; ſie ſtanden mehr oder weniger ſchon unter einer gewiſſen Kontrolle; wo ſie als gar zu unzweckmäßig befunden wurden, zahlte man lieber Zuſchüſſe aus der Akziſe. Das Finanzweſen der Städte war nach dieſer Richtung ſchon leidlich in Ordnung.

[1]) Akten des Miniſterialarchivs: 12 gGr. vom feinen Rheinwein, 8 gGr. vom Franz. Wein, 4 gGr. vom Brandwein; vom Biere 4 gr. 6 Pf. und 6 gr. pro Tonne je nach der Qualität.

[2]) Acta der K. Regierung in Gumbinnen, betreffend die Introduktion der Trankſteuer bei den kleinen Städten Preußens.

Ganz anders dagegen lag es im Weſten, in Cleve-Mark. Da war das ſtädtiſche Steuerweſen noch vollſtändig dem Belieben der Städte überlaſſen; da hatten die Städte 1713 aus ihren Steuern nicht nur ihren eigenen Haushalt, ſondern vor allem auch noch die ganze Kontribution zu beſtreiten. Und das waren immerhin nicht unbedeutende Summen; nach einer mir vorliegenden Zuſammenſtellung aus dem Jahre 1719 hatte Weſel z. B. 9744 Tlr.[1]), Cleve 2923, Emmerich 6739, Hamm 3343, Unna 2404, Iſerlohn 1093 Tlr. Kontribution zu zahlen. Hamm hatte damals etwa 3000 Einwohner. Aufgebracht wurden die nötigen Summen nun in der Hauptſache durch ein indirektes Steuerſyſtem, über das die mir vorliegenden Unterſuchungsberichte aus den Jahren 1714—24 eine genügende Aufklärung geben.

In Emmerich werden 1714 folgende ſtädtiſche Steuern erwähnt: „Kornwaagegelder, Brodtacciſe, Wein-, Brandwein-, Bieracciſe, Schlachtacciſe, Fettwaaren- und Tabacksacciſe, Gewandtacciſe, Abgabe vom Stadtscranen, Lederacciſe, Kohlen- und Saltz-acciſe, Weggeld, Holtz- und Turffgeld, Hafengeld, Straßengeld.“ Von den Einnahmen der Städte Weſel und Cleve im Jahre 1712 geben die beiden folgenden Überſichten, die den Akten entnommen ſind, ein ungefähres Bild:

Weſel.

Die Kgl. Bediente und Eximirte den halben Imporſt von der Kornwaage und Getränke	1 011	rh. Thaler[2])	25	Stüber	5	Pf.
Die Bürgerey:						
von der Kornwaage	11 297	„	1	„	3	„
von Weinen	1 658	„	11	„	—	„
von eigenem gebrautem Bier . .	816	„	29	„	6	„
von Moll- und fremden Bieren	807	„	1	„	4	„
von Brendwein	2 277	„	9	„	3	„
von Toback	708	„	2	„	2	„
von Viktualien und Eßwaren . .	129	„	15	„	—	„
von Schlachthäuten und Fellen .	12	„	—	„	—	„
von Gewandten	98	„	—	„	—	„
von Krahmerey	294	„	15	„	—	„
Verpachtete Acciſe in der Stadt:						
vom Fleiſch	580	„	—	„	—	„
von Fiſchen	14	„	22	„	4	„
von Flachs	4	„	—	„	—	„
von Höltz	22	„	15	„	—	„
Verpachtete Acciſe außerhalb der Stadt	710	„	—	„	—	„
Summa der Einnahme	20 437	rh. Thaler	28	Stüber	3	Pf.

[1]) Es ſind darunter ſicher rheiniſche Taler, 2 = 1 Reichstaler, gemeint; ſonſt wären die Summen zu hoch.

[2]) Der rheiniſche Taler hat 30, der Reichstaler 60 Stüber.

Cleve.

Zinſen, Erbpächte, zinßbahre Rente .	607	rh. Thaler	26	Stüber	2	Pf.
Stadt-Waage	576	„	—	„	—	„
Von Färbereyen	140	„	—	„	—	„
Von Stadtsbleichen.	224	„	—	„	—	„
Von Stadts-Gemeinde und Ländereien	123	„	7	„	4	„
Vom Stadts-Zehnten	36	„	7	„	4	„
Von Fiſchereyen	83	„	—	„	—	„
Von neuen Bürgern	361	„	—	„	—	„
Von Gülden-Geldern	100	„	18	„	—	„
Von Brüchten-Geldern	394	„	20	„	—	„
Ausferttigungsgelder vom 12ten Pfennig	50	„	—	„	—	„
Von Erdt-Geld, Pfannſteinen und Eſterchen	60	„	—	„	—	„
Von verkaufftem Holz	1076	„	7	„	4	„
Von Fleiſchhallenzinß	—	„	—	„	—	„
Vom Gemahl	2340	„	22	„	4	„
Von Spoy, Schleuſen und Hafengeldern	1263	„	9	„	2	„
Extraord. Einnahme	—	„	—	„	—	„
Summa der Einnahme	7438	rh. Thaler	28	Stüber	4	Pf.

Die Haupteinnahmen fließen in beiden Städten aus Kornwage und Gemahl, d. h. der Akziſe vom Getreide; das Holz gibt in Cleve, die geiſtigen Getränke in Weſel noch einen bedeutenden Beitrag. Der weſentlichſte Unterſchied der dortigen von der brandenburgiſchen Akziſe lag einmal in der Zahl der beſteuerten Artikel; dieſe waren in den rheiniſchen Städten viel geringer; hauptſächlich waren alle Kolonialwaren, Tücher und ähnliches frei, weil deren Beſteuerung dem Intereſſe der in den Magiſtraten herrſchenden Kaufleute zuwider war; die Kaufleute ſollten dafür zwar z. B. in Cleve von 72 Tlr. Umſchlag 1 Tlr. Steuer zahlen, „doch“, heißt es beſchwichtigend in der cleviſchen Steuerrolle, „wird darüber mit denenſelben nach eines jeden Zuſtand und Gelegenheit dem alten Gebrauch nach accordiret.“ Den preußiſchen Steuerräten erſchien das in der Art, wie es ausgeführt wurde, als ein außerordentlich häßliches und ungerechtes Privilegium. Dann waren die Steuerſätze in Brandenburg durchaus mäßig, eher auf Luxuswaren, Fleiſch, Wildpret etwas höher. In den rheiniſchen Städten waren die Artikel, die hauptſächlich die Wohlhabenderen verzehrten, z. B. Weine, Biere uſw., etwa gleich hoch wie in Brandenburg, die Artikel der Maſſenkonſumtion, hauptſächlich das Getreide, ſehr hoch, jedenfalls ſehr viel höher als in Brandenburg belegt. In der ſchlimmſten Zeit unter Friedrich I. (1708 nach der letzten Erhöhung) zahlte der Scheffel Weizen 1½ Gr., der Scheffel Roggen 6 Pf.; der Molter Weizen zahlte in Cleve 1712 2 rh. Tlr. 15 Stüber, 140 Pfd. Malz 1 rh. Tlr. 22 Stüber, der Scheffel Roggen und Mengkorn 16 Stüber. Der Malter war 2,62 preuß.

Scheffel [1]), alſo zahlte der Weizen in Cleve etwa das 13fache wie in Berlin, der Roggen etwa das 4fache. Es war eine für die unteren Klaſſen beinahe unerſchwingliche Steuer. Die preußiſchen Beamten betonen gegenüber den Klagen über Einführung der brandenburgiſchen Akziſe immer wieder, daß ja in dieſen wichtigſten Artikeln dafür eine bedeutende Ermäßigung eingetreten ſei.

Über die Mißbräuche bei der Erhebung der cleve-märkiſchen Akziſen verbreitet ſich Kriegsrat Durham in verſchiedenen Berichten. Die Erhebungskoſten ſeien höher geweſen als jetzt nach Einführung des brandenburgiſchen Syſtems; dabei ſei die Aufſicht ſehr ſchlecht geweſen; der Magiſtrat habe nicht gewagt, Ordnung zu machen; jeder habe ſich heimlich und öffentlich bereichert. Die Rückſtände ſeien maßlos geweſen; beſonders bei den Akziſen, die nicht verpachtet geweſen, habe man den angeſehenen Leuten, was ihnen gefällig, nachgelaſſen oder an Rückſtänden öfters große Summen aufſchwellen laſſen.

Überall aber, mochten die Steuern ſein wie ſie wollten, reichten ſie nicht, weil die Schulden der Städte übermäßige waren.

Ich habe von der Verſchuldung der Städte ſchon im erſten Artikel erzählt [2]). Sie datierte vor allem aus dem 16. Jahrhundert [3]) und hatte meiſt beim Ausbruch des Dreißigjährigen Krieges ſchon eine ſolche Höhe erreicht, daß jede größere Verlegenheit zu einer Siſtierung der Zinſenzahlung führen mußte.

Neuſtadt-Eberswalde war 1619 mit über 30 000 Tlr. Schößen rückſtändig, hatte außerdem noch 20 000 Tlr. Schulden und mußte nun bis 1640 faſt jährlich Geld aufnehmen; 18 000 Tlr. hatten bis 1650 allein die Magiſtratsmitglieder vorgeſchoſſen [4]). Mittenwalde hatte 1614 ſchon jährlich 2430 Tlr. Zinſen zu zahlen, was auf Schulden von gegen 50 000 Tlr. für das kleine verarmte Städtchen ſchließen läßt. Und ſo war es faſt allerwärts; die ſtädtiſchen Schulden ſind die wichtigſte Tatſache und Frage, um die ſich das ſtädtiſche Leben in jener Zeit dreht. Es iſt nicht ohne Intereſſe zu hören, wie ſich ein Zeitgenoſſe, Juſti Oldecop, 1634 darüber äußert. Er findet die Urſache zunächſt darin, daß man früher den Städten das Geld zu ſehr angeboten habe: „für (d. h. vor) dieſen Jahren, wan jemand Geld außzuleihen, einen liederlichen Zins zu nehmen und davon ſeinen Unterhalt zu haben oder ſeinem Weibe und Kindern zu laſſen entſchloſſen war: achtete mans ingemein dafür, es wehre ſolches nicht beſſer, als bei Städten und Communen verwahret. Die Städte hieltens auch für eine Verkleinerung, da jemandt ſie und ihren Glauben mit gewöhnlichen harten clausuln in der obligation, gleich den privat-Perſonen einzuſchrenken ſich unternahm; hatten ihr ſonderliches gewöhnliches formular

[1]) 3,918 nach Meitzen.
[2]) Oben S. 253 ff. und 265 ff.
[3]) Zimmermann III, S. 76.
[4]) Fiſchbach, Städtebeſchreibungen I, S. 219; daſelbſt S. 381 wird von Oderbergs furchtbarer Verſchuldung berichtet.

der Verſchreibung.“ Jetzt ſei es freilich anders; wo man Juden aufgenommen, ſeien die Städte in eine greuliche Schuldenlaſt geraten, daß ſie ſich nicht daraus zu retten wüßten, und daß die heißen Tränen und das Seufzen der armen Witwen Waiſen und anderer elender Leute, die um ihr Stück Brot gebracht, nicht aufhörten. Die armſeligſten Untertanen erhielten jetzt leichter Darlehne als die Städte. Aber ſie ſeien auch ſelbſt daran ſchuld durch ihre verbotenen ſchädlichen Händel. „Da hilfft bißweilen,“ ruft er empört, „einer dem andern etwas von den Stadt immobilien verkauffen, ſo thewer es dem Käuffer beliebet. Gleitet einer oder der ander groſſer Freund von Vermögen, ſetzet man ihm zimliche Summen vor, ob er ſchon zeit ſeines Lebens nicht die Hälffte davon wieder bezahlen kann. Seind Gefattern, Vettern und andere gewogene Freunde im Neſtanten-Buche, die erzürnet man nicht mit eiffrigem Einmahnen: Auffs beſte bekompt die Kemmerey, wegen dieſes Fuchsſchwanzes nichts davon. Alſo und durch dergleichen unverantwortliche Händel kann eine Commune wohl in die Hinterſohlen gerathen. Itzo zu der Frage zu geſchweigen: Ob nicht zu Zeiten durch Blindrauſch, Untreu, ſieh mich nicht an, ich ſehe dich nicht, ein großer Raum im Geldſack werde? Obs möglich ſey, daß ohne dergleichen eine Stadt, in ſo grawſame Schulden, deren ſie ſelbſt nicht bekannt ſein wil, könne vertiefft werden?“

Die Moratorien [1]), die allerwärts nach dem dreißigjährigen Kriege erteilt wurden, hielten den entſetzlichen Zuſtand hin, ohne etwas zu beſſern. Da und dort wurden Vergleiche abgeſchloſſen, dieſe und jene Schulden, beſonders rückſtändige Steuern, die die Städte noch der Landesherrſchaft ſchuldeten, erlaſſen; aber beſſer wurde es im ganzen nicht. Vielfach wurden wieder neue Schulden gemacht, wenn es irgend der Kredit erlaubte; obwohl der Große Kurfürſt z. B. den cleve-märkiſchen Städten 1687 einſchärft, nur noch in höchſter Not Schulden zu machen.

Ein vollſtändiges Bild der Verſchuldung der Städte kann ich nun leider nicht geben, aber immer kann ich teils nach den Akten, teils nach bereits gedruckten Berichten ſo viel Notizen zuſammenſtellen, daß über das Geſamtreſultat kein Zweifel ſein kann.

Die drei Königsberger Städte [2]) ſollten die Trankſteuer zur Schuldentilgung verwenden, was ſie aber nicht in gehöriger Weiſe taten, weswegen ſie ihnen 1708—11 ſequeſtriert und zur Schuldentilgung verwendet wurde. Später erhielten ſie, wie ſchon erwähnt, die Steuer wieder; ihre Einnahme daraus war 1717—22 6873 Rtlr., die, wie es ſcheint, in der Hauptſache zur Zahlung der Schuldzinſe verwendet wurde. In einem Bericht des Kommiſſariatspräſidenten Waldburg vom 17. Mai 1720 klagt dieſer, bei der Unabhängigkeit Königsbergs komme in das Schuldenweſen keine Ordnung; wenn man nicht wenigſtens die Schuldenrechnung der Stadt abnehme, werde wieder eine Zunahme der Schulden eintreten. Im Jahre 1724, bei der Vereinigung

[1]) Vgl. Art. I, oben S. 253 f.

[2]) H. Meier a. a. O. S. 25 bringt über die Höhe der ſtädtiſchen Schulden u. a. folgende Angaben: 1669: 2 Mill. Mark (oder etwa 470 000 Tlr); 1699: 600 000 Tlr.

der drei Städte und Unterstellung unter das Kommissariat übernahm der König sofort 18 550 Tlr. Schulden und 5882 Tlr. rückständige Besoldungen, also zusammen 24 432 Tlr [1]); es können dies aber nicht die gesamten Schulden sein; wahrscheinlich sind vorher oder nachher noch andere Posten vom König getilgt worden. Die übrigen ostpreußischen Städte waren in solcher Verschuldung, daß der König sofort sie durch eine Verordnung vom 23. September 1715 gegen beschwerliche Executiones und Immissiones der Gerichte schützen mußte, da ihnen das beneficium competentiae gebühre, das zum Stadthaushalt absolut Notwendige nicht exequiert werden dürfe [2]).

Stettin hatte im Jahre 1723 251 878 damalige Taler Schulden, also bei etwa 10 000 Einwohnern 25 Tlr. pro Kopf; die Zinsen konnten entfernt seit langem nicht aufgebracht werden, und es war ein leerer Trost, daß die Stadt von Schweden noch 117 000 Rtlr. Verpflegungsgelder zu fordern habe, die Schweden sich absolut weigerte zu zahlen, sowie daß die Stadt, nachdem sie mit größtem Nachdruck 1722 8504 Rtlr. und 1723 15 493 Rtlr. alte Einnahmereste beigetrieben, immer noch 34 862 Rtlr. Einnahmereste unter ihren Aktiven fortführte; das waren Forderungen, die nahezu wertlos waren. Stargard hatte 1718 für 82 657 fl. Kapital und 16 473 fl. Interesse städtische Güter verpfändet.

Von den brandenburgischen Städten habe ich nur eine statistische Zusammenstellung aus dem Jahre 1734 finden können, also aus einer Zeit, da die städtischen Schulden durch die Regulierung und direkte Abzahlung von seiten des Königs ganz wesentlich abgenommen hatten. Aber immer haben einzelne noch bedeutende Schuldposten, so z. B. Seehausen auf 1100 Einwohner 28 350 Rtlr., Salzwedel auf etwa 3600 Einwohner 20 053 Rtlr., Stendal auf eine ähnliche Einwohnerzahl 11 762 Rtlr., Frankfurt auf etwa 9000 Einwohner 60 374 Rtlr., Berlin auf etwa 60 000 Einwohner 56 945 Rtlr. Die gesamten kurmärkischen in dieser Tabelle aufgeführten 54 Städte hatten bei einer Jahresausgabe von 141 557 Tlr. eine Schuldenlast von 222 959 Rtlr. Und auf dieser Höhe erhält sie sich auch die folgenden Jahre bis 1741, ein Beweis, daß die Regierung diesen Bestand als erträglich ansah. Es standen diesen Schulden am Schluß des Rechnungsjahres 1734 im ganzen

36 881	Rtlr.	Barbestand,
15 438	„	exegible Reste und
24 185	„	ausgeliehene Kapitalien,
zusammen 76 504	Rtlr.	

disponibles Vermögen (ohne Grundbesitz usw.) gegenüber.

Schlimmer sah es 1734 noch im Herzogtum Magdeburg aus. Die Stadt Magdeburg hatte einen großen Teil ihrer Schulden 1668 erlassen bekommen;

[1]) Nach dem Reglement V, S. 2, sind das die letzten Schulden.

[2]) Hagen, Von der Trankſteuer und den Kompetenzgeldern, Neue Preuß. Provinzialblätter 1846 Bd. I, S. 126.

ſie war durch die reiche ſchwediſche Schenkung bald wieder in eine relativ günſtige Finanzlage gekommen. Nichtsdeſtoweniger ſchuldete die Stadt 1705

an pia corpora . . .	141 527 Rtlr.
an Private	71 097 „
	232 624 Rtlr.

Dieſe Summen waren unter dem Einfluß der Verwaltung Friedrich Wilhelms bis 1734 auf 74 142 Rtlr. herabgemindert. Alle anderen Städte übertraf aber Halle. Seine Schuldenlaſt betrug nach einer Deſignation von 1688 nicht weniger als 4 692 817 Tlr.[1]) (bei etwa 14 000 Einwohnern 335 Tlr. pro Kopf) [2]). Mehr als 1800 Tlr. war man ſeit langem nicht imſtande, an Schuldzinſen jährlich zu zahlen, was ja eine verſchwindende Kleinigkeit gegen die vollen 5 % igen Zinſen mit über 23 000 Tlr. war. Die große Reduktion und Regulierung fand 1717 ſtatt und ließ immer noch einen großen Schuldbetrag übrig; die geſamten magdeburgiſchen Städte hatten daher auch noch 1734 zuſammen 1 740 057 Rtlr. Schulden, etwa das achtfache der viel zahlreicheren kurmärkiſchen Städte.

In Cleve-Mark war das entſetzliche zerrüttete Schuldenweſen der Städte die eigentliche Urſache, die Friedrich Wilhelm beſtimmt hat, ihnen ihr ſelbſtändiges indirektes Steuerweſen abzunehmen. Emmerich z. B. hatte im Durchſchnitt der 13 Jahre 1700—12 2871 Rtlr. eingenommen und 4765 Rtlr. ausgegeben. Unter dem harmloſen Titel „Empfang" war die Differenz jährlich in der Einnahme durch neu aufgenommene Kapitalien ausgeglichen; der Stand der Paſſiva war aber auch im Januar 1715 86 234 Rtlr. Hauptſchuld (mit jährlichen 4278 Rtlr. Zinſen) ohne die 52 047 Rtlr. rückſtändiger Zinſen. Von der Hauptſchuld fiel ein Drittel etwa auf pia corpora, zwei Drittel ſtanden „particularen Pensionariis" zu. Emmerich hatte etwas über 4000 Seelen; die Geſamtſchulden machten alſo pro Kopf immer 34 Rtlr. aus. Der niemals zu realiſierende Anſpruch auf eine große Summe rückſtändiger holländiſcher Servisgelder (75 000 Rtlr.) konnte die Zuſtände natürlich nicht beſſern. Und ähnlich war es in einer Reihe der anderen Städte. Einer Generaltabelle des Kommiſſariats aus dem Jahre 1719 entnehme ich den folgenden Stand der ſtädtiſchen Schulden und Zinſen:

	Kapital	Jährl. Zinſen
Die cleviſchen Städte [3]) . .	724 173 Rtlr.	30 366 Rtlr.
Die märkiſchen Städte . . .	113 887 „	6 536 „
	838 060 Rtlr.	36 908 Rtlr.

[1]) Hagen, Die Stadt Halle nach amtlichen Quellen II, S. 240.

[2]) Berlin hat jetzt 14 Mill. Taler Schulden, alſo 17 Taler pro Kopf, Halle hat gegenwärtig wieder etwa 25 Taler, Leipzig 44 Taler pro Kopf; das ſind aber mit die am höchſten verſchuldeten deutſchen Städte; eine weitere Steigerung der Schuldenlaſt als dieſe findet bei den Regierungen große Schwierigkeit; und wieviel größer iſt heute der Wohlſtand; der damalige Taler iſt überdies noch etwas ſchwerer als der heutige.

[3]) Förſter, Friedrich Wilhelm I., König v. Preußen. Potsdam 1835. II, S. 194: Für 1723 ordnet der König die Zahlung von 100 000 Rtlr. an.

Und 1719 waren schon in einer Reihe von Städten die Schulden reguliert, reduziert und teilweise vom König bezahlt. Im Jahre 1722 betrugen die Zinsen nur noch 31 498 Tlr., im Jahre 1741 24 428 Rtlr., was von 1719 bis 1741 einer Schuldentilgung von 240 000 Rtlr. entspricht.

Bei der Untersuchung aller dieser Schulden stellte es sich heraus, daß ein großer Teil zwar natürlich aus den Kriegszeiten herstamme, auf Bauten verwendet sei, kurz, sich in rechtmäßiger Weise begründen lasse, daß aber daneben fast überall und in einzelnen Städten sogar ein großer Teil der Schulden zu bedenklichen Zwecken verwendet sei und rechtlich zu allerhand Zweifel Anlaß gebe.

In Cleve stammte die Hälfte der großen Schulden von einem Schleusen- und Kanalbau, der 1688 begonnen worden und über den 1713 noch keine Spur einer Rechnung gelegt war. Kosten für Prozesse, bei denen zweifelhaft war, ob sie die Stadt oder die Magistratsmitglieder für sich angingen, spielten eine große Rolle. Bei einzelnen Kapitalposten war der Zinsfuß ein ganz abnorm hoher, z. B. in Frankfurt a. O.; die Gläubiger behaupteten, gerade diese Kapitalien dürften ihnen nicht gekündigt werden.

Fast nirgends existierten genaue, glaubwürdige Verzeichnisse der Gläubiger. Unverständliche, flüchtige Notizen in den Rechnungen bildeten oftmals die Grundlage, auf die hin Zinsen bezahlt wurden. In einzelnen Städten stellte sich heraus, daß oft jahrelang dieser oder jener Gläubiger nichts mehr erhalten hatte, und dann plötzlich wieder in einer folgenden Rechnung mit dem vollen Betrag der Zinsen erschien, wodurch der Verdacht einer geleugneten, unter Mitwirkung des Kämmerers vertuschten Tilgung des Kapitals entstand.

Fast keiner der zahlreichen Berichte über das Schuldenwesen schließt ohne den Vorwurf übler Haushaltung und unnötiger Ausgaben; von den clevemärkischen Magistraten, meint der Kriegsrat Durham, könne man so recht sagen:

„Was verthan und verzehret,
Hat uns bißher ernehret."

Aus dem Bericht desselben Beamten über das Schuldenwesen der Stadt Cleve führe ich die eine charakteristische Stelle an: „Aus denen alten und jetzigen Rechnungen wird bemerket, daß die Contributiones, Kopff-Steuern und andern Gaben, welche der Landesherrschaft gebühren, über die Bürgerschafft durch Verfertigung einiger Nebenanlagen, gleichwie in andern königlichen Provintzien üblich, item die Französischen Brandschatzungen, die doch auf dem platten Lande ausgeschrieben, nie gemacht, sondern es sind zu sothanem Behufe je und alle Zeit Capitalia auf die Stadt zinßbahrlich aufgenommen und diese also damit beschweret worden, darüber derselben und der piorum Corporum liegende Gründe veräußert und der Kauff-Schilling von den letztern zinßbahrlich an die Stadt genommen worden, so daß nach Beylage A seit 1655 die Stadt Cleve in 98,626 brand. Reichsthaler 26 Stüver 7 d. Schulden verwickelt worden, die jährlich mit 5 % verzinset werden müßen; unter diesen Capitalien sind viele Pöste, die zum Theil üppig verschmauset,

wie ſich die Rechnungen von Mandeln, Roſinen und Zuckerwerk von etlichen 100 Rthl. in einem Jahre gemachet finden; ferner anſehnliche Summen auch auf Weine davon gekaufet und verſchenket, Koſtbahre Deputationes nach Hofe zu 2000 Rthl. verwendet, die Rathsmitglieder unter ſich mit allerhand recognitionibus an Golde, Silbergeſchirr und Gefäßen, mit Weinen, unter dem Vorwand wegen extraordinärer Bemühung, einander regaliret und wann der Stadt Beutel nicht dazu gelanget, ſogleich Capitalia gegen Interesse, ja, wenn ſo viel Vorrath zu den abzulegenden Zinſen nicht vorhanden geweſen, ſolche mit hineingeſchlagen, aufgenommen worden, denen Rentmeiſtern und derſelben Wittwen und Erben unbillige praetensiones von Reſten, die ſie aus Nachläſſigkeit aufſchwellen laſſen, aus ihren vor langverfloſſener Zeit und Jahren hervorgeſuchten Nachrechnungen theils baar bezahlet, theils Capitalia daraus gegen Zins formiret, wie die beigefügte Specification Lit. B ſolches weiſet und ein Capital von 14,531 clev. Thal. ausmachen, welches billig da bereits 26,623 Thal. Zinſen ohne das bahre Geld darauf bezahlet, niederzuſchlagen wären, ja der gegenwärtige Stadt-Rentmeiſter Joh. Hegh, der ein Kauffmann iſt, bezahlet die Intereſſen nicht mit baarem Gelde, ſondern die Leute müſſen, wo ſie dieſe haben wollen, Wahren von Ihme annehmen; was vor einem Vortel mag er nicht dabei haben?“

Es iſt ein Pfuhl von Korruption und Betrügerei, der ſich in den Berichten vor uns auftut; kein Wunder, daß die Herren in jeder Weiſe ſich gegen die Aufdeckung ſperrten; aber daß ſie, als die brandenburgiſchen Kommiſſare da Wandel und Ordnung ſchafften, noch die Stirne hatten zu klagen, dadurch werde ihr ſtädtiſcher und privater Kredit ruiniert, klingt wie Ironie. Denn ſie mußten daneben zugeben, daß es längſt durch die Nichtzahlung ſtädtiſcher Zinſen dahin gekommen ſei, daß die Einwohner der betreffenden Städte oder ihre Waren ſich nirgends mehr in den umliegenden Landſchaften ſehen laſſen durften, ohne wegen rückſtändiger Stadtſchulden arreſtiert zu werden. Die Emmerichſchen Kaufleute, heißt es in einem der Berichte, haben aus dieſem Grunde nirgends mehr freien Handel. Beſonders von Köln aus paßte man auf jedes Stück Vieh, das über die Grenze kam, um Arreſt darauf zu legen. Und vollends Holland war gefährlich, da dort ſehr viele Gläubiger der Städte ſaßen; die Städte erſuchen die preußiſche Regierung, mit Rückſicht auf die holländiſchen Servisgelder, die ſie noch zu fordern hätten, es wenigſtens dahin zu bringen, daß die Arreſtationen von Privatleuten wegen Stadtſchulden in Holland aufhören.

Es iſt vielfach ein düſteres Gemälde, das wir hier entwickelt haben. Aber es war notwendig, hier nichts zu verſchweigen; denn nur, wenn man ſieht, wie die Dinge wirklich lagen, iſt man imſtande die Reformmaßregeln zu würdigen.

Anderwärts, in den meiſten anderen deutſchen Landen und darüber hinaus, z. B. in den belgiſchen Städten, ſah es nicht beſſer aus. Der allgemeine Bankerott der belgiſchen [1]) Städte nötigte die öſterreichiſche Regierung zu

[1]) Siehe Arendt, Über Verfaſſung und Geſchichte der Städte in Belgien, Raumers hiſtoriſches Taſchenbuch, 1845, S. 530 ff.

einer ähnlichen Liquidierung 1764—82, wie ſie Friedrich Wilhelm in ſeinen Landen durchgeführt. Gent hatte damals 6 Millionen Gulden Schulden, Brügge eine Million mehr Zinsrückſtände als Kapitalſchulden. In den meiſten belgiſchen Städten haben bis 1764 die Gläubiger regelmäßig das fünfte oder gar das zehnte Jahr einmal ihre Zinſen erhalten. Daß in den meiſten linksrheiniſchen deutſchen Städten erſt Napoleon mit dem übermäßigen, verrotteten Schuldenweſen aufräumte, erzählt Maurer [1]). Die ganze Miſere deutſcher Städtewirtſchaft ſchildert noch zu Anfang unſeres Jahrhunderts Destouches [2]) und führt dabei das Übel ausſchließlich auf die Tatſache zurück, daß in den meiſten Städten eine oligarchiſche Clique weniger Familien die Ratsſtellen als ihre Domäne betrachte. Er wiederholt damit freilich nur, was die ganze Literatur des vorigen Jahrhunderts ausgeſprochen hatte. Erſt einer Zeit, die vollſtändig die Erinnerung an jene Zuſtände verloren hatte, war es möglich, alle die Übelſtände auf die zu geringe Selbſtändigkeit der Städte, auf den Ruin der ſtädtiſchen Autonomie zu ſchieben.

Was die preußiſchen Städte vor den anderen nun voraus bekamen, waren die energiſch durchgeführten Reformen im Sinne einer tüchtigen integren Verwaltung. Auch in anderen deutſchen Staaten machte man ähnliche Verſuche, aber nirgends ſo früh und nirgends ſo energiſch und konſequent [3]). Und eben deswegen fand das 19. Jahrhundert nirgends in Deutſchland einen ſolchen Boden für die neue kommunale Freiheit und ein geſundes Selfgouvernement, als in Preußen wo man durch die ſtrenge Zucht der Steuerkommiſſare gelernt hatte, daß politiſche und ſtädtiſche Freiheit nicht ſo viel ſein dürfe als Klaſſenherrſchaft der Magiſtratsfamilien. Aus der Feder eines jener vielgeſchmähten Kommiſſare, des Kriegsrat Frey in Königsberg, ging die Städteordnung von 1808 hervor.

Es wird die Aufgabe des nächſten Artikels über das Städteweſen unter Friedrich Wilhelm I. ſein, die Reformen im Zuſammenhang darzuſtellen, die den Städten ſo ſtraffe Zügel anlegten, Zügel, die man ſpäter mit Recht unerträglich, ja ſchädlich fand, die für ihre Zeit aber nötig und heilſam waren.

4.

Die reformierenden Staatsbehörden, die Verwaltungsjuſtiz und das Verhältnis zu den Militärbehörden [4]).

Die Behauptung Buckles, daß aller hiſtoriſche Fortſchritt ſeine Urſachen nicht auf dem Gebiete des moraliſchen, ſondern ausſchließlich auf dem des intellektuellen und wiſſenſchaftlichen Lebens habe, könnte man wohl mit

[1]) Geſchichte der Städteverfaſſung IV, S. 303.

[2]) Über den Verfall der Städte und Märkte. Ulm 1803.

[3]) Siehe z. B. über die öſterreichiſchen Reformen unter Joſeph II. (1783): Bergius, Kameralmagazin sub voce Stadtregiment, Bd. VIII, S. 229.

[4]) [Zuerſt erſchienen in Zeitſchr. für Preuß. Geſchichte und Landeskunde XI, 1874, S. 513—582.]

gleichem Rechte das umgekehrte Paradoxon entgegenhalten. Wenigſtens die Tatſache ſcheint nicht zu leugnen, daß die Erkenntnis großer politiſcher und ſozialer Mißſtände bei einzelnen oft lange vorhanden iſt, daß ſie oft ſogar das Gemeingut ganzer wiſſenſchaftlicher und literariſcher Schulen und Richtungen wird, ohne weſentlich auf das praktiſche Leben zu wirken. Erſt große Charaktere, große moraliſche Kräfte führen ſie praktiſch ins Volksleben ein. Die praktiſche Geſtaltungskraft ſetzt die neuen Ideen und Anſchauungen ſowie eine gewiſſe Verbreitung derſelben ſchon voraus. Aber das Beſte tut ſie doch ſelbſt und nur durch moraliſche Mittel. Sie übernimmt den Kampf für dieſelben und führt ſie zum Sieg; fehlt ſie, ſo verlaufen die Ideen als die unpraktiſchen Träumereien einiger wenigen im Sande.

Die Reformideen in bezug auf das deutſche Städteweſen beginnen vereinzelt ſchon früh zutage zu treten. Wir ſind den bitteren Anklagen des Ratsherrn Juſti Oldecop aus dem Jahre 1634 in den letzten Artikeln mehrmals begegnet. Aber die herrſchende Literatur, die communis doctorum opinio ſegelte noch lange mit entgegengeſetztem Winde. Mochte der Friede von Münſter und Osnabrück die Rechte der deutſchen Fürſten im Prinzip weſentlich verſtärkt haben, mochten die Staatsrechtslehrer von der superioritas territorialis immer reſpektvoller reden, Pufendorf die deutſchen Fürſten als socios imperatoris bezeichnen, Conring vor der Anwendung des römiſchen Rechts auf dem Gebiete des Staatsrechts warnen, dieſe neue Zugluft wehte in den Kreiſen, die mit dem ſtädtiſchen Rechte ſich abgaben, noch nicht. Die ſtädtiſche Jurisprudenz nahm gerade jetzt einen neuen Anlauf, die alte Autonomie zu verteidigen, die Rechte der Reichsſtädte auf die Landſtädte zu übertragen; man konſtruierte eine neue Art von Städten, für die man unter dem Namen der mixtae oder majores (im Gegenſatz gegen die Reichsſtädte als maximae und die kleinen Landſtädte als minores) das jus praesidii (das Beſatzungsrecht), das jus clavium, portarum, vallorum, murorum et symboli sive tesserae militaris und ähnliches beanſpruchte; man wollte ihnen das Recht retten, Bündniſſe einzugehen und Geſetze zu erlaſſen ohne Zuſtimmung der Fürſten. Es war eine Richtung, wie ſie naturgemäß von den alten Handwerksjuriſten ausging, welche von politiſchen Ideen nichts kannten als die alte ſtändiſche Libertät, aus den Pandekten nichts gelernt hatten als eine kritikloſe Anwendung und Zitierung möglichſt vieler Stellen und eine geſchickte Verteidigung jedes öffentlich-rechtlichen Mißbrauchs als eines wohlerworbenen Privatrechts [1]). Ich nenne aus der großen Zahl ſolcher Schriften die drei, welche nach dem Anſehen der Verfaſſer, der Breite der Anlage und Ausführung und dem großen

[1]) Aus dem Begriff des Privateigentums wird bei Knypſchild, Mevius und anderen gefolgert, daß die Räte mit dem Vermögen der Stadt anfangen könnten was ſie wollten, und niemandem Rechenſchaft ſchuldig ſeien. Die entgegengeſetzte Richtung hilft ſich dann umgekehrt mit der ebenſo unſinnigen privatrechtlichen Konſtruktion, die Städte ſeien als universitates den Minderjährigen gleichzuſtellen und deswegen in Vormundſchaft zu nehmen. Siehe Maurer, Geſchichte der Städteverfaſſung IV, S. 125. Über manche heutige Rechtskonſtruktion wird freilich die Nachwelt einmal wahrſcheinlich nicht ſehr viel milder urteilen.

Einfluß, den ſie übten, voranſtehen: den großen Commentarium ad jus lübicense (1642, neue Auflagen 1664, 1679 und 1700) von Mevius, dann das Foliowerk des Eßlinger Ratsherrn Knypſchild, tractatus polit. hist. jurid. de juribus et privilegiis civitatum imperialium (1657), endlich die 1650 erſchienene, 1713 nochmals aufgelegte Ichnographia municipalis von Dr. Balthaſar Zahn [1]). Sie beherrſchen die Literatur bis gegen das Ende des 17. Jahrhunderts; Mevius und Knypſchild behandeln zwar eigentlich ein beſchränkteres Thema, dieſer die Städte mit lübiſchem Recht, jener die Reichsſtädte; aber ihre Erörterungen gehen doch ſtets darüber hinaus und wurden ſo auch für die Stellung der territorialen Städte [2]) von eingreifender Bedeutung.

Der Umſchwung der Anſichten bereitete ſich unterdeſſen langſam, aber ſicher vor. Die civitates mixtae — Magdeburg, Halberſtadt, Minden, Münſter, Braunſchweig, Erfurt — erlagen nacheinander der Landeshoheit. Die hiſtoriſche Schule Conrings, die philoſophiſche Pufendorfs trug ihre Früchte. Gegenüber der privatrechtlichen Auffaſſung aller politiſchen Verhältniſſe betonte man nun wieder den altrömiſchen Satz: salus publica suprema lex esto. Gegenüber einem auf einer Unſumme widerſprechender und ſchädlicher Privilegien beruhenden Rechtszuſtande erinnerte man daran, daß ſchon Bodinus dem Fürſten geſtattet, alle Privilegien zu widerrufen [3]); man unterſuchte genau, was erſchlichene Privilegien ſeien; man ſetzte auseinander, daß ein Privilegium, das gegen die utilitas publica laufe, keinen Beſtand haben könne. Man ſtellte die tief einſchneidende Lehre auf, ein Fürſt ſei an die Handlungen ſeines Vorgängers nur gebunden, ſoweit dieſe dem Staatswohl förderlich ſeien.

So bildet ſich gegen die Wende des Jahrhunderts auch in bezug auf die Territorialſtädte eine neue Lehre, die ſich zwar noch nicht als die herrſchende fühlt, die aber ihres Sieges in der Zukunft gewiß iſt; am kräftigſten tritt ſie an der neuen preußiſchen Univerſität Halle auf; ihr Programm gleichſam iſt die unter Strycks Leitung verfaßte, ziemlich umfangreiche Dissertatio de jure principis circa rationes civitatum von Jakob Brunnemann (1699), welche bald ſo allgemein zitiert wird wie vorher die Schriften von Zahn und Knypſchild. Dem mittelalterlichen Gedanken, die Städte ſeien private Körperſchaften, die tun und laſſen könnten, was ſie wollten, wird das moderne Prinzip entgegengeſtellt, daß ſie dem Staate und dem Fürſten verantwortlich ſeien, daß ſie daher jederzeit zur Rechenſchaft gezogen werden könnten, und daß dieſes durch den Fürſten geſchehen müſſe, ſofern die Rechnungslegung vor den seniores civium vel tribuum ganz wertlos ſei. Dieſe, wird ausgeführt, verſtänden entweder nichts oder ſeien ſie mit korrumpiert. Es wird dann die Verantwortlich-

[1]) Ich konnte leider dieſes letztere Werk mir nicht verſchaffen, habe aber ſeinen Inhalt aus den überaus zahlreichen und breiten Zitaten in der ganzen Literatur von 1650—1750 ziemlich genau kennen gelernt.

[2]) Als eine ausführliche Darſtellung des Rechtszuſtandes der Landſtädte nach dieſer Richtung hebe ich hervor: Dissert. jur. de civitatibus municipalibus in imperio Rom.-Germanico, unter dem Vorſitz von F. Geisler verteidigt von Aug. Franken. Leipzig 1678.

[3]) De privilegiis recte conferendis et revocandis praes. Conring aut. Gercken. Helmſtädt 1669.

keit genau präziſiert, ſtrenge Unterſuchung des Schuldenweſens, der leichtſinnigen Veräußerung von Stadtgütern gefordert: jede Veräußerung ohne höhere Zuſtimmung, jede Steuererhebung ohne ſolche wird als unſtatthaft bezeichnet; es wird die ganze Rechtsſphäre der Städte (z. B. in bezug auf polizeiliche Anordnungen, Maß- und Gewichts-, Marktweſen uſw.) in einſchränkender Weiſe erörtert. Und das alles wird gefordert, wie der Verfaſſer betont, nicht, um den Fürſten zu ſchmeicheln, ſondern um die Städte vom Untergang zu retten, der ihnen durch ſchlechte Verwaltung drohe, um die „Blutegel" zu vertreiben, die den Bürgern das Blut aus den Adern ſaugen.

Andere Schriften ähnlicher Richtung folgten. Absurdus est invalidus civitatum provincialium patronus Dr. B. C. Zahn, ſchreibt 1700 ein gewiſſer Brunning [1]). Aufs ſchärfſte wird das kritikloſe Zitieren von Stellen, welche ſich auf die römiſchen Munizipien beziehen, verurteilt. Ein Marburger Profeſſor Heiſtermann, der mit Berufung auf ſie die Weigerung der Landſtädte, jährlich Rechnung vor den fürſtlichen Beamten abzulegen, verteidigt, wird damit abgefertigt, er verſtehe natürlich nichts, er habe noch zu den Zeiten geſchrieben, da die Hiſtorie, die lux veritatis in Deutſchland, nicht geblüht.

Es würde von dem Zwecke dieſer Unterſuchung zu weit abführen, wollte ich hier noch ausführlicher über die umfangreiche theoretiſche Literatur der Zeit berichten. Die Zahl der Bücher, Abhandlungen und Diſſertationen über Städteweſen (etwa von 1650 bis 1750), welche ich durchgeſehen, beläuft ſich auf 60—80; daneben exiſtiert noch eine ziemliche Zahl hauptſächlich von Diſſertationen, welche ich nicht auftreiben konnte. Es genügt hier noch die Tatſache anzuführen, daß gerade während der Regierungszeit Friedrich Wilhelms I. die Richtung auch in der Literatur unbedingt zur Herrſchaft gelangt, welche eine weitgehende Beſchränkung der ſtädtiſchen Autonomie fordert. Die zwei hervorragendſten Schriftſteller der Folgezeit, die die Anſichten in der ganzen zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts beherrſchen, Riccius [2]) und Struben [3]) ſuchen zwar in manchem wieder mehr eine mittlere Linie einzuhalten, die Städte vor fürſtlicher Willkür zu verteidigen, in der Hauptſache aber ſtehen ſie auch auf dem von Stryck und Brunnemann begründeten Boden.

In der vorhin hauptſächlich betonten Brunnemannſchen Diſſertation werden die deutſchen Territorien aufgezählt, welche ſchon energiſch gegen die ſtädtiſchen Mißbräuche vorgegangen ſeien; vor allem wird der Große Kurfürſt gerühmt und erzählt, wie entſetzlich die Zuſtände in den brandenburgiſchen Städten geweſen, wie ſie ſeither ſich erholt hätten [4]); es ſei das Verdienſt der Miniſter

[1]) Disput. jur. inaug. de speciali jure principum imperii in civitates mixtas, praes. Herm. Zollio, def. Ioannes Michael Brunning. Ninteln 1700. Ähnlich: Georgii Engelbrechtii fac. jur. senioris dissertatio hist. jur. de Consulibus. Helmſtädt 1699 (2. Aufl. 1765).

[2]) Zuverläſſiger Entwurf von Stadtrechten. 1740.

[3]) Nebenſtunden Bd. I, S. 401 ff. Von den Hoheitsrechten mittelbarer Städte (erſte Auflage 1742; zweite von mir benutzte und zitierte von 1759).

[4]) Die Hauptſtelle S. 25 lautet: Quantam denique utilitatem egregiam promittat rationum exactior inquisitio a Principe instituta, luculento instar omnium exemplo esse potest Marchia

Schwerin, Fuchs und Rhetz, ut quasi ex cineribus ad florem revocatae jam cultiores appareant. Ich habe in dem erſten dieſer Artikel bereits verſucht, die Reformanläufe vor 1713 zu ſchildern. Ich habe das dort Ausgeführte vielleicht etwas zu modifizieren. Es war 1713 bereits etwas mehr geſchehen, als ich dort annahm. Das Schuldenweſen der kleineren brandenburgiſchen Städte war 1713 wohl ſchon ſo ziemlich reguliert [1]). Die Zahl der vor 1713 erlaſſenen Reglements iſt keine kleine, und einiges werden ſie immer genützt haben, wenn auch ihre Beſtimmungen zum größeren Teil noch unausgeführt blieben.

Soviel bleibt aber jedenfalls richtig; die Hauptſache geſchah unter Friedrich Wilhelm I.; was voranging, hat den Weg geebnet, was folgte, hat die Prinzipien im Detail weiter gebildet. Der Schwerpunkt der Umbildung liegt in der Zeit von 1713 bis 1740.

Doch ſtellt ſich uns dieſe Umbildung nicht etwa als eine große geſetzgeberiſche Maßregel dar, die wie die großen Reformen dieſes Jahrhunderts auf Grund eines allgemeinen Umſchwunges der öffentlichen Meinung durch geführt worden wäre, die unvermittelt neue Grundſätze für die ganze Verfaſſung und Verwaltung der Städte aufgeſtellt hätte. Davon iſt nicht die Rede; kaum ein paar allgemeine Edikte wenden ſich an alle Städte der Monarchie, können als Geſetze im heutigen Sinne des Wortes bezeichnet werden; ſo das Patent vom 22. Juli 1715 über das ſtädtiſche Bauweſen, das Edikt von 1716 über Verpachtung der Kämmereigüter, das Patent vom 4. März 1728 über Kommunalſteuern. Auch provinzielle, tiefer eingreifende Geſetze ſind nicht viele zu nennen; als ſolche können z. B. angeführt würden: das „generale Reglement“ über die Bürgervertretung in den Städten des Herzogtums Magdeburg vom 15. Juni 1717, das aber kein Analogon in anderen Provinzen aufzuweiſen hat, und das Reglement über das Polizei- und Juſtizweſen in den preußiſchen Landſtädten vom 12. Juni 1723. Nein, die Reform vollzog ſich mehr im Stillen, langſam, durch einzelne Befehle, durch Reglements für

---

Brandenburgica. Vix deprehendebas ibi Municipium, quod non sub aeris alieni onere ingemiscens fatisceret. Patrimonium curiae omne inertia ac luxuria exhaustum, aedificia publica praecipitem minitabantur casum, templa solitudine misera, ac tantum non vacua, deficiente stipendio sacerdotum; scholae, seminaria, reipublicae squalore horridae, tristem civitatis statum undiquaque loquentes. Illis, quae olim pecunia sua necessitates publicas sublevaverant, non aliud praeter actionem inanem solatium erat, quam spes meliorum temporum. Quae etiam laetissime effulsit, postquam misera facies suarum civitatum augustas curas Serenissimi ac Potentissimi Electoris ad se pellexit. Tunc enim nova lux, novum idque ingens incrementum oppidis accessit, dum correcta veterum confusione rationum, certa regendi regula Senatui aut praescripta, aut plane ipse ab administratione redituum exclusus est, relicta dumtaxat jurisdictione in cives. Emerserunt tali ratione civitatum nonnullae oppressionem aeris alieni: aliae pristinam felicitatem repullulare, laetabundae intuitae: omnes vero ruinam, quae ipsis impendebat, evitarunt.

[1]) Vgl. Patent in Druck pupliciret, worinne die Creditores derer altmärkiſchen Rathhäuſer vor eine zu dem Credit- und Schuldenweſen verordnete Commiſſion citiret werden, d. d. 12. Januar 1698 (abgedruckt bei Mylius).

die einzelnen Städte. Es war nicht sowohl eine Verfassungs- als eine Verwaltungsreform; freilich die genaue Fixierung der Verwaltungsfunktionen von Bürgermeister, Kämmerer, Ratsherrn und Stadtverordneten bildete indirekt auch die Verfassung um.

Der Hergang entsprach der juristisch-politischen Bildung der Reformpartei, d. h. der Beamten, den König mit eingeschlossen, und der politischen Lage des Staates. Mehr mit praktischem Blick als mit theoretischen Prinzipien trat man an die Dinge heran; man stellte die Übelstände da und dort, wie man ihnen auf den Grund kam, ab. Eine prinzipielle, plötzlich tief eingreifende Gesetzgebung hätte einen ganz anderen Widerstand gefunden; auch so war er noch groß genug; die Städte jedes Territoriums fühlten sich noch als einheitliches ständisches Korpus; die von Cleve-Mark reichten durch ihren Syndikus eine Protestdenkschrift nach der anderen ein. Erst 1740 war der absolute Staat unbestrittener Herr; in der ganzen Regierungszeit Friedrich Wilhelms I. dauert der Kampf mit dem Ständetum, wenn auch nicht vergleichbar mit dem unter dem Großen Kurfürsten, noch fort. Rücksichten waren nötig, man mußte sich den Anschein geben, die alten städtischen Privilegien zu respektieren. Und ebensowenig konnte man sich bereits über die provinziellen und lokalen Verschiedenheiten hinwegsetzen. Langsam, Schritt für Schritt unterhandelte man mit jeder Stadt, gab da etwas nach, um anderes zu erreichen. Und nur, weil alle diese Arbeit vom gleichen Zentrum aus geleitet, zu einem großen Teil von denselben Personen durchgeführt, jedenfalls von den gleichen Grundprinzipien aus gedacht und unternommen war, ist das Resultat derselben ein relativ einheitlicher Rechtszustand, eine übereinstimmende Stadtverwaltung in den verschiedenen Territorien des Staates.

Unter Friedrich dem Großen waren dann eingehende allgemeine Verordnungen für alle Städte der Monarchie möglich, wie wir eine solche gleich nachher werden zu erwähnen haben, weil der einheitliche Rechtszustand durch eine jahrzehntelange Reformarbeit im Detail vorher geschaffen worden war.

Der Punkt, der fast überall die Veranlassung zu weitergehenden Eingriffen der Staatsverwaltung, als sie bisher üblich waren, gab, war die Überschuldung, die schlechte Haushaltung der Städte. Die finanzielle und sonstige Leistungsfähigkeit derselben war allerwärts durch ihre Schulden und gerichtliche Exekutionen so bedroht, daß Friedrich Wilhelm sofort dafür Sorge trug, ihnen ihre Kompetenz, d. h. das zur laufenden Verwaltung Notwendige, zu sichern [1]), ihnen aber zugleich einschärfte, bei den Provinzialkommissariaten, welche das städtische Ökonomie- und Kreditwesen zu dirigieren hätten, die nötige Vorstellung über ihre finanziellen Zustände zu machen.

Meist aber hatten die Provinzialkommissariate sonst so viel zu tun, und die Untersuchung des städtischen Wesens war meist eine so große Arbeit, daß man zur Einsetzung von besonderen Kommissionen ad hoc schreiten mußte,

[1]) Verordnung, betreffend die Executiones und Immissiones widder die Rathhäuser vom 23. Sept. 1713: Myl. V, 1. Abt., S. 395. Vgl. oben S. 365 ff.

wie das bisher ſchon üblich geweſen war. Neu war nur der viel größere Nachdruck, mit dem dieſe Kommiſſionen arbeiteten, und die ſyſtematiſche Heranziehung aller Städte zu den Unterſuchungen ſowie die Tatſache, daß einzelne Kommiſſionen, welchen die Städte einer ganzen oder halben Provinz zur Reviſion überwieſen wurden, zu ſelbſtändigen, den Provinzialkommiſſariaten parallelen Behörden ſich geſtalteten. Soweit das nicht der Fall war, ſtanden die Kommiſſionen entweder direkt unter dem Generalkommiſſariat oder unter den Provinzialkommiſſariaten bzw. den ſpäteren Kriegs- und Domänenkammern. Solange ſolch beſondere dauernde Kommiſſionen exiſtierten, übten ſie in der Hauptſache das ganze ſonſt den Provinzialkommiſſariaten zuſtehende Aufſichtsrecht über die Städte aus, obwohl eine genaue und formelle Scheidung der Kompetenz nicht ſtattfand. Über die Tätigkeit ſolcher Kommiſſionen führe ich einiges an, was aber natürlich nicht erſchöpfend ſein kann und will.

In Berlin war 1709 durch die Vereinigung der verſchiedenen Stadtteile zu einer einheitlichen Stadtverwaltung ein neuer Zuſtand der Dinge begründet worden; nichtsdeſtoweniger hatte man es ſchon 1714—16 nötig gefunden, durch eine beſondere königliche Kommiſſion, beſtehend aus den Geh. Räten Printzen und Kraut, ſowie einigen anderen Mitgliedern die ſtädtiſchen Rechnungen prüfen zu laſſen. Im Jahre 1723 treffen wir da eine neue Kommiſſion aus zahlreichen höheren Beamten beſtehend; hauptſächlich der Kriegs- und Dom.-rat Klinggräff und der General von der Marwitz ſind dabei tätig; ſie kommen aber nicht recht vorwärts, weil alle Mitglieder ſonſt zu viel beſchäftigt ſind; ſie bringen endlich 1726 einen vom König vollzogenen ſtädtiſchen Etat zuſtande, nach dem die Stadt von 1727 an wirtſchaften ſoll. Endlich wird am 30. Juli 1731 eine neue Kommiſſion eingeſetzt (von Rochow, Beyer, Engel, Reinhard); ſie ſoll wöchentlich zwei Sitzungen auf dem Rathaus halten und das ſtädtiſche Kämmereiweſen wie die ganze rathäusliche Geſchäftsführung unterſuchen. Abermals kommt die Unterſuchung ins Stocken oder gelingt es dem Magiſtrat, ſie lahm zu legen. Eine neue Kommiſſion wird am 26. Februar 1733 eingeſetzt mit dem Befehle, in vier Monaten fertig zu werden. Sie bringt erſt die ganze Miſere der Berliner Polizei zutage; um genau feſtzuſtellen, ob ſie mit ihren Vorwürfen gegen die Stadtverwaltung hauptſächlich in bezug auf das Maß- und Gewichtsweſen ganz recht habe, wird der Regierungsrat Dreyhaupt zu einer Art Superreviſion einzelner ihrer Arbeiten nach Berlin berufen. Auch ihre Tätigkeit zieht ſich lange hin, aber ſie iſt mit Erfolg gekrönt; ihr Werk iſt die Einſetzung der Polizeimeiſter (23. Mai 1735), das Edikt über die Berliner Polizei (1. Juni 1735), das Patent über die Juriſdiktion in Polizeiſachen (16. Juli 1735) [1]), endlich das Berliner rathäusliche Reglement, das zwar in dem uns überlieferten Original erſt von Friedrich II. 1747 vollzogen iſt, das aber 1736-38 ausgearbeitet und praktiſch, wie mir ſcheint, in der Hauptſache ſeither in Geltung geſetzt war. Die Berichte der Kommiſſion aus dieſer beziehen ſich auf die Geſchäftsverteilung beim Magiſtrat, die

[1]) Alle drei Mylius V, 1. Abt., S. 122—136.

Jurisdiktion des Magiſtrats, kurz, auf das Detail der neuen Einrichtung. Ein Entwurf des Reglements aus dem Jahre 1739—40 ſtimmt faſt wörtlich mit dem Original [1]) von 1747. Die kurmärkiſche Kammer ſpricht am 8. Oktober 1740 von einem bereits allerhöchſt approbierten Reglement. Es iſt wohl möglich, daß das Reglement damals vollzogen und 1747 nur nochmal vollzogen wurde, weil das Original verloren gegangen war.

In Frankfurt a. O. waren die Zuſtände trotz der früheren Unterſuchungen ſehr ſchlimme bis 1717; eine Spezialunterſuchungskommiſſion, beſtehend aus dem General von Oechen und dem Kriegsrat Hille, ſtattete den 27. November 1717 ihren erſten Bericht an das Generalkommiſſariat ab. Das von ihr zuſtande gebrachte Reglement, mit dem ſie ihre Tätigkeit abſchloß, iſt vom 11. Februar 1719. Keine andere brandenburgiſche Stadt hatte ſchon ſo viele Spezialkommiſſionen nötig gemacht als die Alt- und Neuſtadt Brandenburg ſelbſt: ſo 1641 und 1644 (in dieſem Jahre, um die heftigen Händel zwiſchen dem neuſtädtiſchen Rat und der Bürgerſchaft auszugleichen), dann wieder 1663 (wegen der Klagen über die mißbräuchliche Forſtverwaltung des Rats, die zu dem Befehl geführt, kein Holz mehr ohne kurfürſtliche Einwilligung zu ſchlagen) und 1666 (um welche der neuſtädtiſche Rat ſelbſt gebeten); 1685 war ein Reglement vom Kurfürſten gegeben worden; aber die Finanzverwaltung wurde nicht beſſer, ſo daß dem neuſtädtiſchen Rat ſchon 1699 die Verpflichtung auferlegt wurde, ſeine Kämmereirechnung jährlich einzuſenden. Gleich nach dem Regierungsantritt Friedrich Wilhelms aber überreichten die Bürgerſchaften beider Städte langatmige Beſchwerdeſchriften über ihre Räte; das führte zu der am 27. Mai 1715 verfügten Vereinigung beider Städte und zum neuen Reglement vom 29. Juli 1715 [2]), dem übrigens bereits am 6. Dezember 1718 ein neues folgte. Für viele kleinere Städte der Mark Brandenburg, die vorher noch keine Reglements erhalten hatten, finde ich in den Archiven ſolche aus den Jahren 1716—19 verzeichnet. Dann ſcheint man von 1736 an von neuem beſonders eifrig an die Arbeit gegangen zu ſein. Aus den Jahren 1737—40 und den erſten Regierungsjahren Friedrichs des Großen datieren ſehr zahlreiche Reglements in der Kurmark und in anderen Provinzen. Die, wie es ſcheint, an ſämtliche Steuerräte des Staates von Friedrich dem Großen erlaſſene wichtige Verordnung vom 3. Dezember 1743 [3]) über die ſtädtiſche Vermögensverwaltung bildet in bezug auf die ſtädtiſchen Finanzen den zuſammenfaſſenden Abſchluß der von 1736 an wieder neubelebten Tätigkeit. Sie fordert gleichmäßige Rechnungsſchemata für alle Städte; ſonſt ſchreibt ſie in der Hauptſache nur allgemein vor, was bisher für die einzelnen regulierten Städte in ihren ſpeziellen Reglements verordnet war.

In der Stadt Magdeburg hatten trotz des Reglements von 1703 ſich bis

[1]) Das auf dem Berliner Rathausarchiv ſich befindet. Fidicin ſpricht nur von ihm.
[2]) Heffter, Geſchichte der Kur- und Hauptſtadt Brandenburg, 1840, S. 364—385.
[3]) Abgedruckt in den Beiträgen zur Finanzliteratur für die preußiſchen Staaten, Stück 7 (Bd. II), S. 630—650. Erwähnt iſt dieſe Verordnung z. B. bei Gähde, Geſchichte der Stadt Altlandsberg, S. 137.

1712 die Zuſtände der Stadtverwaltung wieder ſo verſchlimmert, die Anſchuldigungen von ſeiten der Bürgerſchaft gegenüber dem Rat waren ſo gravierend, daß ſchon 1712 Marquard von Prinzen eine Kommiſſion anordnete, deren Kommiſſorale aber erſt vom 16. September 1713 datiert; die Mitglieder ſind Generalmajor von Stillen und die Räte Witte, von Pulian, hauptſächlich aber von Guericke. Sie zog ſich lange hin; der Rat machte Schwierigkeiten aller Art; es mußte ihm unterm 2. Dezember 1717 mit Kaſſation und militäriſcher Exekution gedroht werden, wenn er ſich ferner der Unterſuchung widerſetze. Der neue, vom König vollzogene Etat iſt vom 2. April 1718. Dieſelbe Kommiſſion ſcheint die übrigen magdeburgiſchen Städte unterſucht zu haben; von ihr ſtammt ohne Zweifel auch das „Magdeburgiſche Generale Reglement über die Verordneten“ vom 15. Juni 1717 ſowie die Ordnung des Halliſchen Kreditweſens (Reglement vom 26. Juli 1717), die neue Inſtruktion für den Halliſchen Magiſtrat vom 19. Mai 1718, die für das dortige Vormundſchaftsamt vom 7. Januar, die für das Vierherrn- und Bauamt vom 24. November 1718 und die für das Markt- (bzw. Wagen-) Amt daſelbſt vom 30. Auguſt 1719. Wenn Hagen [1]) als „Königlich Preußiſche zur Einrichtung des Rathhäuslichen Weſens zu Halle verordnete Commissarii“ im Jahre 1718 von Grothe, Krauth, Berendes, Cellarius und Chr. Semler aufführt, ſo deutet dieſes nicht notwendig auf eine andere als die bisher erwähnte Kommiſſion, ſondern iſt wahrſcheinlich dadurch zu erklären, daß dieſelbe Kommiſſion ſeit 1712 in ihrem Perſonal vollſtändig gewechſelt hatte. Durch einen königlichen Befehl wurde am 14. Juni 1720 die magdeburgiſche Städtekommiſſion, die die magdeburgiſchen und halliſchen Sachen bearbeitet, aufgehoben bzw. mit dem Kommiſſariat, wohin „dieſe Dinge ja eigentlich gehören“, wieder vereinigt, da die Hauptgeſchäfte bis auf einige Reglements in Ordnung ſeien.

Auch in Pommern wurde eine beſondere ſtädtiſche Kommiſſion gebildet, die zunächſt die hinterpommeriſchen Städte zu unterſuchen hatte; ſie beſtand aus dem Direktor des Kommiſſariats von Grumbkow und den Räten von Oſten und Winkelmann. Als Grumbkow bittet, ihm wegen zu vieler anderen Geſchäfte das rathäusliche Regulierungsweſen abzunehmen, wird ihm das zwar im Prinzip abgeſchlagen, aber geantwortet (den 9. Dezember 1719): „Da durch Euren Fleiß die Regulirung des rathhäuslichen Weſens in den mehrſten hinterpommerſchen Städten bereits geſchehen, ſo können die Kriegsräte Winkelmann und Krüger die vorpommerſchen Städte allein übernehmen.“ Die ganze Kommiſſion wird aber am 11. März mit dem Kommiſſariat vereinigt wie in Magdeburg; an zwei Tagen in der Woche ſollen nur ſtädtiſche Sachen vorkommen; Lettow und Winkelmann ſollen über die vorpommerſchen, Oſten und Winkelmann über die hinterpommerſchen Städte referieren. Für Stettin ſelbſt aber wurde doch wieder eine beſondere Kommiſſion nötig: Generalleutnant von Bork, Geheimrat von Laurens und Kriegsrat Winkelmann, die eine ſehr umfangreiche Tätigkeit zu entwickeln hatten, um die zahlreichen

[1]) Die Stadt Halle II, S. 245.

Prozeſſe der Stadt mit ihren Schuldnern in Güte zu ſchlichten, die ganze Stadtverwaltung neu zu organiſieren und das rathäusliche Reglement am 15. März 1723 dem Könige zur Unterſchrift vorlegen zu können.

Auch in Preußen wünſchte der König, nachdem Waldburg Kommiſſariatspräſident geworden war und überall hin die reformierende Hand anzulegen begann, eine beſondere Kommiſſion. Bei der großen Geſchäftslaſt, welche die Grundſteuerreform dem Kommiſſariat auferlegte, ſcheint Waldburg kein Perſonal hierzu gehabt zu haben; er ſorgt 1716 für die Einführung von Commissariis locorum wie in den mittleren Provinzen und berichtet dann 1719 dem Könige, er habe jetzt mit der Regulierung der Kämmereien der kleinen Städte begonnen. Die Geſchäfte ſcheinen dann auch ferner beim Kommiſſariat geblieben zu ſein. Die Unterſuchung der drei Städte Königsberg, die bisher nur unter einer Abteilung der Regierung, dem ſog. Polizeikollegium, geſtanden, hatten die Räte von Laurens und Werner; der erſtere iſt derſelbe, der die Hauptarbeit in Stettin getan; er legte dem Königsberger Reglement auch das Stettiner zugrunde.

In Cleve-Mark lagen die Dinge anders als in allen anderen Provinzen [1]). Dort exiſtierte noch keine königliche Akziſe; die Städte waren noch viel ſelbſtändiger, die Landtage verſammelten ſich noch bis 1722 und boten jedem Widerſtand einen Rückhalt; dabei war die Verſchuldung, waren die Mißbräuche der Verwaltung greller als irgendwo. Die unter dem Großen Kurfürſten 1687 begonnenen Unterſuchungen waren vollſtändig reſultatlos geweſen; die Städte hatten es durchgeſetzt, daß ſie ſtatt in loco in Berlin geführt wurden. Auch das Verlangen dieſes Fürſten, aus dem Teil der ſtädtiſchen Steuern, welche zur Zahlung der Kontribution dienen ſollten, beſondere Kaſſen zu bilden, um ſo die Militärausgaben einigermaßen ſicherzuſtellen und zu verhindern, daß auch für dieſen Zweck immer wieder neue Schulden gemacht ſtatt Steuern erhoben würden, war vergeblich geweſen.

Friedrich Wilhelm beſchloß ſofort durchzugreifen. Der erſte Schreckſchuß war ein Erlaß vom 30. Mai 1713, dahingehend, daß alle veräußerten Stadtgüter durch abzuordnende Kommiſſarien gründlich unterſucht und wieder zu dem Patrimonio der Städte gezogen werden ſollten, wenn die Inhaber nicht landesherrlichen Konſenz beibringen und versionem in rem civitatum beweiſen könnten [2]). Die Kommiſſion ließ nicht lange auf ſich warten. Ein königlicher

[1]) Stenzel III, S. 387, behauptet (nach König II, S. 5), auch in Magdeburg, Halberſtadt, Meurs ſei die Akziſe erſt in den Jahren 1716—18, in Minden und Ravensberg erſt 1720 eingeführt worden. Das ſonſt ſo wertvolle und zuverläſſige handſchriftliche Werk des Finanzminiſters Roden auf dem Staatsarchiv in Berlin über die Geſchichte der preußiſchen Behörden im 18. Jahrhundert behauptet S. 242, daß die Akziſe in Oſtpreußen 1695, in Pommern 1720, in Magdeburg-Halberſtadt 1717, in Minden-Ravensberg 1720, in Cleve-Mark und Meurs 1716—18 eingeführt worden ſei. Auch dieſe Angaben ſind, wie die von Stenzel und König, ungenau oder falſch. In Magdeburg exiſtierte die Akziſe ſeit 1685, in Pommern jedenfalls ſeit vor 1700. Über Cleve-Mark werde ich hier zu berichten haben.

[2]) Skotti, Sammlung der Geſetze des Herzogtums Cleve uſw. II, S. 788.

Erlaß vom 29. Juni 1713 zeigte der Regierung in Cleve an, daß eine solche mit hinreichender Instruktion eingesetzt werden werde, bestehend aus einem Mitglied der dortigen Regierung, einem des dortigen Kommissariats und einem Steuerkommissar aus den mittleren Provinzen. Es gebe kein anderes Mittel, „den fast agonisirenden Städten zu helfen, als nach dem löblichen Exempel und Fuß der kurmärkischen Städte die Consumtionsaccise (wiewohl nach dortiger Orte Beschaffenheit und daß die Einkünfte aus denen Patrimonial-Gütern der Städte davon separiret bleiben) einzuführen". Aus der Akziseeinnahme sollten dann 1. der Militäretat, 2. die schweren Zinse der Städte bezahlt werden, 3. sollten die Schulden getilgt und 4. wo die städtischen Einkünfte nicht reichten, Zuschüsse an die Kämmereien bezahlt werden. Die Städte sollen versichert werden, daß ihnen nichts Schlimmes drohe.

Das nützte nun freilich nichts; der Schrecken im Lande war groß; man spürte, daß nun die eigentliche Einverleibung des Landes in das preußisch-brandenburgische Staatswesen bevorstehe. Hofrat Durham, die Hauptperson bei der neu eingesetzten Kommission, fand sofort den heftigsten Widerstand. Der Magistrat von Cleve verweigerte ihm die Herausgabe der Akten unter verschiedenen Vorwänden. Ihm seinerseits erschien, was er vorfand, um so verdächtiger. Seine ersten Berichte aus den letzten Monaten des Jahres 1713 strömen über von sittlicher Entrüstung. Am 11. Januar 1714 folgte der strenge Befehl, die Städtekommission in keiner Weise zu hindern; sie habe das Recht, alle und jede Person vorzuladen, alle Dokumente sich vorlegen, die Renitenten durch Miliz arrestieren zu lassen [1]). Am 19. März [2]) erging das königliche Patent, das den Einwohnern von Cleve-Mark zeigen sollte, um was es sich handle: Es sollen die — heißt es —, welche die Konfusion der Ordnung und ihren Eigennutz dem gemeinen Besten vorzuziehen kein Bedenken tragen, es solle die tiefe Verschuldung, die Bedrückung der Untertanen, die schlechte Haushaltung beseitigt werden; nur zu diesem Zwecke sollen die städtischen Kornwagen und andere Steuern in eine königliche Akzise verwandelt werden. Dabei sollen die Städte selbst von der künftigen Administration der neuen Steuern nicht ganz ausgeschlossen sein; in jeder Stadt solle einer vom Rat und einer von der Bürgerschaft mit dabei sein, auch die Akziserechnung jährlich vor dem ganzen Magistrat und den Deputierten abgelegt werden.

Mochte das die kleinen Leute, die unteren Klassen zufriedenstellen, die städtische Aristokratie sah sich, ihren ganzen Einfluß, ihre Stellung bedroht. In Cleve und Wesel scheint die Stadtverwaltung in besonders anrüchigen Händen gewesen zu sein, die von einer Aufdeckung alles zu fürchten hatten. Man schickte also zuerst eine städtische Deputation nach Berlin, die um Abstellung der Kommission bitten sollte. Sie wird abgewiesen, ohne daß sie den König oder die Minister sprechen kann. Die Städte reichen nun ein langes Promemoria ein, in dem sie nachzuweisen suchen, daß die Verwandlung der

[1]) Skotti, daselbst, S. 805.
[2]) Daselbst S. 808.

ſtädtiſchen in eine königliche Akziſe gegen ihre Privilegien ſei, daß ihnen 1609, 1660, 1664, und 1666 die ſelbſtändige Ausübung des Beſteuerungsrechts für immer garantiert worden ſei, daß dadurch der Kredit und das Kommerzium ruiniert, die Untertanen in die Fremde getrieben, die Einnahmen aller königlichen Kaſſen zurückgehen würden. Die hohen ſtädtiſchen Schulden ſeien für den kaufmänniſchen Kredit der einzelnen Handelsleute um ſo erſprießlicher, da hier keine publique Bänke vorhanden ſeien. Auf Schuldbriefe von Privatleuten laſſe man ſich nicht gern Geld geben, weil die Gläubiger das nicht liebten; alſo ſei es für den Wohlhabenden ſehr wünſchenswert, daß die Städte Kapitalien aufnehmen. Cleve-Mark müſſe ſich nach den umliegenden Ländern, nach Holland richten, ähnliche Einrichtungen wie dieſe beibehalten, wenn man den Handel nicht ganz ruinieren wolle.

Mit dieſer letzteren Bemerkung hatten ſie nun wohl nicht ganz Unrecht: man hatte die Akziſetarife für die einzelnen Städte von 1714 an aufgeſtellt und in Kraft treten laſſen, ohne viel mit den Eingeſeſſenen darüber zu verhandeln; Durham hatte erklärt, das gehe zunächſt nicht, ſpäter wolle man die Leute ſchon noch hören. Auch an den Zöllen und Lizenten hatte man mancherlei unvermittelt geändert. War nun auch die Anwendung im ganzen richtig, war das Prinzip ein gerechteres, die Ausführung ehrlicher und gleichmäßiger, einzelne Handelszweige und Induſtrien wurden doch recht hart getroffen. Man mußte z. B. den Tarif der Stadt Cleve ſchon nach 4—5 Monaten herabſetzen. Über das Subalternperſonal, das er anſtellen mußte, das man ihm von Berlin ſandte, klagte Durham ſelbſt und bat, ihm tüchtigere Leute zu ſchicken. Dann ging die Schuldenunterſuchung langſam, das Geſchäft war ein ungeheures; es handelte ſich faſt bei jeder Stadt um Hunderte von Poſten, deren Urſprung klar gelegt werden ſollte, deren jeder eigentlich einen ſelbſtändigen Prozeß gefordert hätte; darüber ſollte in Güte verhandelt werden; die Akten türmten ſich unüberſehbar auf. Die Unruhe und Unſicherheit, ob und was die Gläubiger erhielten, ſtieg; die Zinſenzahlung war in der Hauptſache ſiſtiert, bis man mit der Unterſuchung der betreffenden Stadt fertig wurde. Der Kredit manches Bürgers und Kaufmanns, der ſolche Forderungen hatte, ſchien für den Augenblick natürlich bedroht; man hatte vorher nicht allgemein wenigſtens gewußt, wie ſchlecht die ſtädtiſchen Finanzen beſchaffen ſeien.

Da können wir uns nicht wundern, daß die Städte trotz abweiſender königlicher Reſkripte immer neue Klageſchriften überreichen, ja es auch mit neuen Deputationen nach Berlin verſuchen, die wenigſtens in einzelnen Punkten ihre Wünſche durchſetzen ſollten. Es wird ihnen das zuletzt ganz allgemein verboten (18. Dezember 1720) [1]). Ihre Petitionen werden der Städtekommiſſion, daneben auch der Regierung zur Begutachtung übergeben; einzelne Male wird die Regierung förmlich beauftragt, die Wahrheit in dem Streit zwiſchen den Magiſtraten und der Städtekommiſſion durch ein Beweisverfahren zu

[1]) Skotti, daſelbſt, S. 958.

erheben. Der Geſamteindruck, den ein eingehendes Studium dieſes Schriftenwechſels, der von 1714 bis 1720 hauptſächlich ſich hinzieht, mir gemacht hat, iſt der, daß die Kommiſſion wohl zahlreiche Fehler begangen, daß ſie im ganzen aber meiſt Recht hatte. Schlagend kann ſie faſt immer die übertriebenen Klagen widerlegen. Mit ſprechenden Zahlen weiſt ſie nach, daß von einer nennenswerten Auswanderung infolge der ganzen Änderung nicht die Rede ſei, daß die ſtädtiſchen Ausgaben wie Gehalte uſw. in den regulierten Städten viel richtiger gezahlt würden als vorher, daß die Klagen über Störung des Handels unendlich übertrieben ſeien, daß die Häuſerpreiſe ſeither nicht gefallen, daß die Steuererhebungskoſten geringer, die Einnahmen größer geworden, daß der Kredit ſich überall wieder beſſere, wo die Schuldenregulierung zu Ende geführt. In den ſtädtiſchen Klageſchriften überwiegt ein kleinlicher, in egoiſtiſchen Intereſſen verletzter Sinn, in den Berichten der Kommiſſion ein wenn auch oft ſchroffer, ſo doch tüchtiger, ehrenhafter, auf das allgemeine Intereſſe, auf die Erleichterung der unteren Klaſſen gerichteter Geiſt. Mit Nachdruck kommt Durham darauf zurück, daß die arme Bürgerſchaft überall dem Könige für die Änderung dankbar ſei.

Der Hauptſturm hatte ſich übrigens 1718 ſchon gelegt; die märkiſchen Städte, deren Unterſuchung ſpäter begonnen, fügten ſich von Anfang an leichter; ſie erklärten gegenüber einer von dem Syndikus des Städtekorpus überreichten Beſchwerdeſchrift, daß ſie gar nicht daran beteiligt ſeien. Die Zahl der querulierenden Städte nahm auch in Cleve raſch ab, als der König von Berlin aus verlangte und erklärte, daß die einzelnen Bürgermeiſter und Senatoren künftig dieſe Denkſchriften unterzeichnen ſollten, daß jeder Unterzeichner künftig für den Inhalt verantwortlich gemacht werden würde. Im Laufe des Jahres 1719 ſcheinen die letzten Beſchwerdeſchriften überreicht worden zu ſein. Der König antwortete mit der Erklärung, er habe ſich, als er das Patent vom 19. März 1714 erlaſſen, nicht eingebildet, daß die Adminiſtration der Städte ſo ſchlecht ſei, derohalb könnten ſie ſich auch nicht wundern, wenn die Abwicklung der Schulden, die Zinſenzahlung nicht ſo raſch erfolge. Mit Vorſtellungen gegen die königliche Akziſe ſollten die ſtädtiſchen Herren künftig nicht mehr ſo prompt ſein bei Vermeidung ungnädiger Ahndung; er, der König, ſehe ſie nun einmal als eine dem gemeinen Beſten höchſt nützliche Sache an (Mai und Juli 1719).

Die Akziſe war in den cleviſchen Städten 1714—16 eingeführt; am 14. Dezember 1716 würde den Magiſtraten bei Strafe des doppelten Erſatzes aus eigenen Mitteln verboten, fernerhin Kollekten ohne landesherrliche Genehmigung zu veranſtalten [1]); die größeren Städte hatten auch 1715—16 ſchon ihre Reglements; wo man mit dem ganzen Reglement nicht ſo ſchnell fertig zu werden glaubte, erließ man Interimsinſtruktionen für den Magiſtrat (ſo z. B. für Emmerich vom 8. Juni 1714), vollzog die neuen Etats, wenigſtens die Beſoldungs- und Kompetenzetats (in welchen beſtimmt war, was jede

[1]) Skotti, daſelbſt, S. 911.

Stadt aus der Akziſe für ihre Zwecke erhalte). Dagegen ging es mit der Abnahme der Rechnungen, der Prüfung des Schuldenweſens und anderem nicht ſo ſchnell. Im Jahre 1718 wurde in Berlin die Frage nochmals prinzipiell erörtert, ob und welche Reduktion der ſtädtiſchen Schulden und der Zinſen erlaubt und angezeigt ſei. Aus dem Jahre 1719 ſtammen die erſten Überſichten über das Schuldenweſen der ſämtlichen Städte, die freilich wohl nur ganz ſummariſche, noch nicht definitiv feſtgeſtellt waren. Die Purifikation der Magiſtratskollegien ſcheint man wiederholt verſchoben zu haben; das ſcheint wenigſtens aus den Befehlen von 1719 und 1720 hervorzugehen, dieſes Jahr noch die alten Magiſtrate zu belaſſen [1]), nur die Vakanzen nicht zu beſetzen. Wann die Geſchäfte von der beſonderen Städtekommiſſion an die Kriegs- und Domänenkammer übergeben wurden, kann ich nicht genau angeben; 1724 wird die Kommiſſion noch erwähnt. Im Jahre 1727 ſagt ein Bericht, mit der Hauptſache ſei man in den geſamten cleviſchen Städten außer Orſoy fertig. Der Miniſter von Görne berichtet freilich wieder von einer Inſpektionsreiſe aus am 8. Oktober 1730, das Schuldenweſen ſei leider noch nicht überall reguliert; „indeß ſind die Steuerräthe jetzo Meiſters der Kämmereyintraden". Immer wieder kommen Berliner Befehle, in ſo und ſo viel Monaten endlich das ganze Geſchäft abzuſchließen. Vielfach waren nach einer Anzahl Jahre gewiſſe nachträgliche, umfangreiche Arbeiten nötig; 1732 z. B. erhalten der Kammerpräſident von Borcke und der Kriegsrat Klinggräff Befehl, von allen Städten neue Etats anzufertigen. Manches hatte ſich nach und nach verändert durch Einlöſung von Grundſtücken, beſſere Verpachtung uſw. Manches wagte man erſt jetzt durchzuführen. So iſt 1731 mehrfach von der Reduktion der Magiſtrats- und Schöffenkollegien die Rede. Von den märkiſchen Städten ſagt ein Bericht Ourhams, Klinggräffs und Greiffenbergs vom 15. Juli 1731 auf Grund einer beſonderen Bereiſung, in zwölfen fehlten noch die konfirmierten Etats; die Kämmereirechnungen ſeien noch vielfach in ganz ungeordnetem Zuſtande. Die Commissarii locorum, die das ſo lange haben hängen laſſen, erhalten einen fulminanten Rüffel. Aber die Dinge wurden nun auch definitiv hier geregelt. Termine zum Empfang von abzuzahlenden Kapitalien werden noch 1737 und die folgenden Jahre bekannt gemacht. Im Jahre 1739 erhalten ſämtliche cleve-märkiſchen Städte neue Kompetenz- und Kämmereietats. Eine allgemeine Statiſtik des ſtädtiſchen Magiſtrats- und Beamtenperſonals wird erſt 1739 angefertigt, gleichſam als Bild des nunmehr fertigen Abſchluſſes. Die ganze Regierungszeit Friedrich Wilhelms hatte es gebraucht, bis man die totale Überführung in die neuen Zuſtände durchgeſetzt.

Nach dieſen flüchtigen Bemerkungen über den äußeren Verlauf der Unterſuchungen ſei ein Wort über die Perſönlichkeiten der Unterſuchungskommiſſare und über das äußere Reſultat ihrer Tätigkeit beigefügt.

Es ſind, abgeſehen von den Miniſtern überhaupt, die tüchtigſten und hervorragendſten Beamten des damaligen preußiſchen Staates. Werner war

[1]) Skotti, daſelbſt S. 936.

eine der weſentlichen Stützen Waldburgs bei der Regulierung des Generalhufenſchoßes geweſen, er hat die meiſten Berichte des Königsberger Kommiſſariats von 1722 über die Neuanlage der Städte Tapiau, Bialla uſw. verfaßt; er trat dabei den Berliner Herren oft ſchroff entgegen; er wurde dann 1724 Commissarius loci für Königsberg; von ſeiner Hand ſtammen eine Reihe wiſſenſchaftlicher Städtebeſchreibungen aus Oſtpreußen [1]); er war zugleich ſammelnder Gelehrter, die großen, verwaltungsrechtlichen, handſchriftlichen Sammelbände, welche das Königsberger Staatsarchiv aus ſeinem Nachlaſſe beſitzt, zeugen noch heute von ſeiner unermüdlichen Tätigkeit. Laurens, urſprünglich Kammerrat, 1713 Regierungsrat, 1720 geadelt, 1723 von der pommerſchen Ritterſchaft durch ein Diploma juris indigenatus förmlich aufgenommen, hatte 1716 die ganzen bisher ſchwediſchen Domänen Vorpommerns in Beſitz genommen, die preußiſche Verwaltung dort eingeführt, in Stettin mit dem Präſidenten von Maſſow die ganze Überleitung von ſchwediſcher in preußiſche Herrſchaft in erſter Linie beſorgt. Der Kriegsrat, ſpätere Direktor Hille (in Küſtrin) war nahezu die erſte preußiſche Autorität in Handwerks- und Kommerzienſachen. Immer wieder wird er von Berlin aus um ſein Gutachten erſucht; er ſchließt den ſächſiſch-preußiſchen Handelsvertrag von 1728 in Leipzig ab; er iſt derjenige, durch deſſen unermüdliche Anregungen das ganze Reichsgewerbegeſetz von 1731 und die hierauf fußenden Reformen zuſtande kamen; er war eine der Hauptperſonen, welche den Ruf der Küſtriner Kammer als einer ganz beſonders tüchtigen Behörde begründet haben. Die magdeburgiſchen Kriegsräte Cellarius und Witte waren in dieſer Provinz als die Sachverſtändigen in ſtädtiſchen und gewerblichen Dingen bekannt. Herr von Rochow war Präſident der kurmärkiſchen Kriegs- und Domänenkammer, Klinggräff iſt ſchon 1723 einer der erſten Räte im Generaldirektorium; der bei der Berliner Unterſuchung ebenfalls beteiligte magdeburgiſche Regierungsrat und Advocatus fisci Dreyhaupt iſt der bekannte Geſchichtsſchreiber des Saalkreiſes und der Stadt Halle; Durham war ſchon vor 1700 Akziſedirektor für die geſamten pommerſchen kleinen Städte geworden, er war dann weſentlich dabei beteiligt geweſen, als die 1699 eingeſetzte pommerſche ſog. Städtekommiſſion [2]) 1703 in ein Kommiſſariatskollegium umgewandelt worden war. Es ſcheint mir, daß er dann von da an bis zu ſeinem Abgang nach Cleve die Akziſeſachen ſowohl im pommerſchen Kommiſſariat vorgetragen wie als Commissarius loci ſämtlicher pommerſcher Städte fungiert habe; er war eine außerordentliche Arbeitskraft, ein energiſcher Beamter, ein genauer Kenner der altländiſchen Städte- und Akziſeverfaſſung. — Dieſe wenigen biographiſchen Notizen mögen genügen, dem Leſer wenigſtens eine Vorſtellung von den Perſönlichkeiten zu geben.

Ihre Leiſtungen laſſen ſich von denen der Kommiſſariate und Steuerräte,

---

[1]) Vgl. Töppen, Geſchichte Maſurens, Einl., S. XXIX.

[2]) Ihre Hauptaufgabe war nicht eine Unterſuchung der Städte, ſondern die Schlichtung der mannigfachen Händel zwiſchen dem Adel und den Städten geweſen.

die, ſobald die Hauptarbeit getan war, die laufende Verwaltung übernahmen, heute nicht mehr genau trennen. Es wäre dies aber auch ohne Bedeutung. Meiſt waren es ja dieſelben Perſonen, die vorher als Spezialkommiſſare, nachher als Steuerräte oder Räte der regelmäßigen Oberbehörde an den Reglements, Etats und Inſtruktionen arbeiteten. In bezug auf dieſe äußeren, uns überlieferten Reſultate ihrer Tätigkeit iſt daran feſtzuhalten, daß faſt alles, was ſie ſo in Urkunden und Schriftſtücken niedergelegt haben, nur eine Beſchreibung deſſen war, was ſie vorher perſönlich eingerichtet, eingeführt und in Gang gebracht hatten. Die betreffenden Dokumente zerfallen in folgende Gruppen:

1. Salarien- und Kämmereietats, welche als Anhalt für die Finanzverwaltung, als Grundlage für die neu angelegten ſtädtiſchen Rechnungen uſw. dienten.
2. Kaſſeninſtruktionen für die Kämmereiverwaltung, wie ſie beſonders früher üblich waren, ehe man an die Erlaſſung der weiter um ſich greifenden ſtädtiſchen Reglements dachte; doch kommen ſie auch nach 1713 noch mehrfach vor.
3. Inſtruktionen ſpeziell für das Stadtgericht, wenn die Unterſuchung und Neuordnung desſelben nicht mit einer allgemeinen ſtädtiſchen Unterſuchung zuſammenfiel; ſo war z. B. das Stadtgericht zu Frankfurt a. O. durch Inſtruktion vom 20. November 1716 und 10. Dezember 1718 neu geregelt worden, auf die ſich dann das allgemeine ſtädtiſche Reglement vom 11. Februar 1719 bezieht. In Berlin wurde am 25. Oktober 1728 eine ſog. verbeſſerte Gerichtsverfaſſung publiziert [1]).
4. Spezialinſtruktionen für einzelne Magiſtratsmitglieder, einzelne Departements oder Ämter innerhalb der Stadtverwaltung, wie ich ſie z. B. von Halle anführte. Sie wurden nötig, wenn man die Finanzverwaltung ſchon vorher beſonders geordnet hatte, auch ſonſt an der allgemeinen Magiſtratsverwaltung nichts auszuſetzen hatte.
5. Verfügungen materieller Art, die heute teils dem Gebiete der Finanz- und Polizeigeſetzgebung, teils dem der Lokalpolizeiverordnungen angehören. Sie ſind teils allgemeinerer Art, wie z. B. das Küſtriner Polizeireglement vom 19. Januar 1740 [2]); es behandelt: die allgemeine Polizeiaufſicht, das Brauweſen, das Schlachten, Backen, Maß und Gewicht, die Straßenreinigung, den Verkehr der Hunde auf den Straßen, die Einlieger oder Mietsleute, die Stadtköche, das Armenweſen, das Geſinde-, Feuer- und Hebammenweſen. Oder es ſind ſpezielle Brau-, Laternen-, Straßen- oder Gaſſen-, Brücken-, Leichen-, Nachtwächter-, Schornſteinfeger-, Bettler-, Armenordnungen. Am zahlreichſten iſt in dieſer Beziehung Berlin bedacht; aber auch an anderen Orten kommen

[1]) Mylius II, 1. Abt., S. 794.
[2]) Mylius, Kontin. I, S. 309.
[3]) Skotti II, S. 1080.

sie vor und sind teilweise sogar publiziert, z. B. die Straßenordnung für Cleve vom 10. Dezember 1728 [3]). Entworfen sind manche dieser Ordnungen wohl noch vom Magistrat, aber sie sind revidiert durch die Städtekommissionen oder Kommissariate; sie werden auch da, wo sie vom Magistrate entworfen sind, oftmals von oben, vom Steuerkommissar oder der Städtekommission angeregt gewesen sein. Die Beförderung so ziemlich aller derartigen Polizeiverordnungen zum Druck und die Verteilung derselben unter die Bürgerschaft wurde erst unter Friedrich Wilhelm I allgemein üblich. Sie ersetzte die mittelalterliche Verlesung der Bürgersprache, die nun vollends auch da aufhörte, wo sie vereinzelt sich noch erhalten hatte wie in Stettin (bis 1724) [1]).

6. Die eigentlichen städtischen Reglements selbst, deren Inhalt sich jederzeit auf zwei Punkte erstreckt: auf die Geschäftsführung des Magistrats und seiner Subalternbeamten und auf die wichtigsten Punkte der städtischen Finanz- und Kassenverwaltung. Sie wurden als Instruktionen für Beamte geheim gehalten und daher nicht gedruckt. Die älteren Reglements bis etwa 1720 sind meist kurz gefaßt; die späteren, so z. B. schon das Stettiner und Königsberger von 1723, dann besonders die aus den Jahren 1736—1740 sind breiter; hauptsächlich gehen sie näher auf die Amtsverrichtung jedes einzelnen städtischen Beamten, auch der Subalternbeamten ein. Die Stadtverordneten sind nicht in allen erwähnt, wohl aber in der Mehrzahl, soweit es sich um ihre Teilnahme an den Verwaltungsgeschäften handelt. Nicht alle, aber sehr viele enthalten Bestimmungen über das Stadtgericht, über die Kirchen-, Schul- und Hospitalverwaltung; teilweise sind auch materielle Verfügungen über polizeiliche Dinge (z. B. über Schlachthäuser usw.) und über städtische Steuern und Gebühren eingeschlossen. Der Charakter der Reglements bleibt in dem ganzen 18. Jahrhundert, auch nach 1740, derselbe. Sie werden in der späteren Zeit nur immer breiter, teils weil man alle in der Zwischenzeit ergangenen höheren Verfügungen an der betreffenden Stelle einschiebt, teils weil die Schreibseligkeit in dem bureaukratischen Beamtenstaat nach und nach Selbstzweck wird.

Gehen wir nach diesen Ausführungen über den formellen Teil der Reform auf den materiellen über, so wird es am zweckdienlichsten sein, den Rechts- und Verwaltungszustand des städtischen Wesens systematisch zu schildern, wie er sich nach der Reform — also in der Hauptsache gegen 1740 — darstellt. Diese Schilderung zerfällt naturgemäß in zwei Hauptabschnitte: die Unterstellung der Städte unter die Staatsbehörden, ihre vollständige Einfügung in den Staatsorganismus einerseits, ihre innere Reform andererseits. Nur das erstere soll uns zunächst hier beschäftigen; die innere Reform muß einem weiteren Artikel vorbehalten bleiben.

[1]) Tinde, Chronik der Stadt Stettin, S. 817.

Die Einfügung der Städte in den Staatsorganismus einerſeits, ihre Unterſtellung unter die ſtaatlichen Behörden hängt mit dem wichtigſten Umſchwung in der modernen Staatsverwaltung zuſammen, mit der Trennung von Juſtiz und Verwaltung, mit der Bildung der beſonderen Verwaltungsbehörden. Bis in die Zeit Friedrich Wilhelms I. übten die Regierungen, d. h. die Gerichte, das ſtaatliche Aufſichtsrecht über die Städte in den meiſten Territorien; ſie hatten die Genehmigung der gewählten Magiſtratsperſonen zu erteilen, ſie hatten noch einen Teil der Verwaltungsjuſtiz zu üben, wenn ihnen auch manches ſchon vor 1713 entzogen war. Die Ausbildung der Verwaltungsjuſtiz in Preußen fällt hauptſächlich in die Zeit von 1700—1740, ohne ſie wäre die Reform des ſtädtiſchen Lebens undenkbar. Und ſo mag es wohl am Platze ſein, hierüber einige allgemeine Worte einzuſchieben, um ſo mehr, als man bisher über Verwaltung und Verwaltungsjuſtiz viel mehr theoretiſch-dogmatiſch als hiſtoriſch gehandelt hat. Die Bemerkungen, die ich zu machen habe, werden uns nach kurzem Umweg auf den Boden der ſtädtiſchen Verwaltungsreform zurückführen.

An die großen Fortſchritte im Staatsleben knüpfen ſich die Fortſchritte in der Arbeitsteilung der ſtaatlichen Behörden. Als es ſich unter Diocletian und Conſtantin im römiſchen Kaiſerreich darum handelte, definitiv die überlebten Formen der Republik abzuſtreifen und dem ſinkenden Reich nochmals einen feſten Halt zu geben, da trennte man die militäriſchen und Zivilbehörden, da ſchuf man die zwei Behördenreihen, die ſeither in allen großen Kulturſtaaten als zwei ſelbſtändige Organismen ſich erhalten oder vielmehr ſich wieder gebildet haben. Aber Juſtiz-, Polizei- und Finanzweſen blieb damals in der Hand des Prokonſuls vereinigt, wie die mittelalterliche Staats- und Gemeindeverwaltung lange an der Einheit dieſer Funktionen feſthielt. In den größeren Städten freilich und an den Fürſtenhöfen trennte ſich frühe ſchon was bisher vereint war; aber die definitive vollſtändige Scheidung vollzog ſich in Deutſchland erſt in der zweiten Hälfte des 17. und der erſten des 18. Jahrhunderts. Und die prinzipale Urſache, daß neben dem Organismus der Gerichtsbehörden ein ihm vollſtändig paralleler, durch alle Inſtanzen durchgehender Organismus der inneren Verwaltung ſich bildete, liegt, abgeſehen von der Steigerung der ſtaatlichen Arbeitstätigkeit, die ein größeres Perſonal mit irgendwelcher Verteilung der Geſchäfte forderte, in dem Kampf des Fürſtentums mit den Ständen, in der Tatſache, daß die Gerichte infolge der ſozialen und Verfaſſungsverhältniſſe der Zeit in dieſem Kampfe ſich überwiegend auf die Seite der Stände ſtellten.

Der feudale deutſche Territorialſtaat hatte mit der Plünderung der Staatsgewalt durch die herrſchenden feudalen Klaſſen und mit der wirtſchaftlichen Ausbeutung der unteren Klaſſen durch dieſelben Bevorrechtigten geendet. Die ganze Rechtsordnung hatte denſelben Inhalt — die Klaſſenherrſchaft der Privilegierten in Stadt und Land — und dieſelbe äußere Geſtaltung: die Ausübung der Staatshoheitsrechte wie die wirtſchaftliche Beherrſchung der unteren Klaſſen vollzog ſich in der Form klagbarer, unantaſtbarer Privatrechte.

Die virtuoſe Technik des römiſchen Rechts war ganz in den Dienſt dieſer Richtung und der privilegierten Klaſſen getreten. Advokatenſtreiche und Prozeſſe waren das Mittel, den Fiskus und die beſitzloſen Klaſſen immer weiter auszuquetſchen, den Bauern wie den Fiskus um Grundeigentum zu bringen, keinen Zoll bei der Getreideausfuhr zu zahlen, der adeligen Brauerei weiteren Abſatz, der Zunft oder dem privilegierten Kaufmann mehr Kunden, den Magiſtratsfamilien größere Freiheiten und Einnahmen zu verſchaffen. Die Reformgeſetzgebung, die hiergegen ankämpfen wollte, konnte nur in fürſtlichen Verordnungen beſtehen, die ohne Teilnahme der Stände, d. h. der Privilegierten, erlaſſen waren. Dieſe Verordnungen mußten dem Staate und der ſtaatlichen Wirtſchaft wieder die Möglichkeit einer geordneten Führung der Staatsgeſchäfte geben; dazu gehörte ein neues Recht über die wirtſchaftlichen Leiſtungen des Einzelnen an den Staat (in Militär-, Naturallaſten, Einquartierung, Steuerweſen), ein neues Recht über das Verhältnis des Staates zu den Korporationen (zu den Städten, Zünften, Kreiſen, dem Ständetum uſw.); es gehörte dazu aber vielfach auch ein neues Recht des Grundeigentums, der Gewerbe, der bäuerlichen und ſozialen Verhältniſſe.

Mit den neuen Rechtsbildungen des abſoluten Staates waren die neuen Verwaltungsbehörden entſtanden, in Preußen vor allem das Kommiſſariat; in einer Poſition nach der anderen verdrängte der fürſtliche Beamte die Organe des Ständetums [1]). Aber je weiter das ging, deſto heftiger war der Widerſtand, den derſelbe bei den Gerichten fand. Die Gerichte waren in Deutſchland — ſo gut wie in Frankreich die Parlamente — die Bollwerke der feudalen Geſellſchaft. Es hatte das mancherlei Urſache. Zunächſt lag die erſte Inſtanz ganz in den Händen des Adels auf dem Lande, der ſtädtiſchen Ariſtokratie in den Städten; erſt 1737 wagte man, die ſtaatliche Kontrolle eines juriſtiſchen Examens gegenüber den ſtädtiſchen Richtern einzuführen. Bei den höheren Gerichten hatte der Adel herkömmlich oder geſetzlich die Mehrzahl der Stellen inne, und, abgeſehen hiervon, nahm er teilweiſe ein Recht beſonderer Vertretung ſeiner Intereſſen auf der Gerichtsbank in Anſpruch, wie z. B. erſt Friedrich Wilhelm I. 1718 das ſog. Landaſſeſſorat in Pommern, d. h. das Recht der Stände, bei wichtigen gerichtlichen Entſcheidungen Deputierte in die Regierung mit Stimmrecht zu ſenden, aufhob. Dann hatte der abſolutiſtiſche Staat lange genug mit Dingen zu tun, die für ihn immer noch wichtiger waren als die Umbildung und Purifizierung der Gerichte. Auf die Entſcheidung des einzelnen Zivil- und Kriminalprozeſſes kam es nicht ſo an wie auf die Armee, die Steuern, die Gewerbepolitik uſw. Die Gerichtsreform iſt in Preußen 50—100 Jahre jünger als die Verwaltungsreform; ſo ſehr Friedrich Wilhelm I. Anläufe zur Beſſerung der Juſtiz machte, einen „dummen Teufel“ wollte er immer lieber in einem höheren Gericht als in einer Verwaltungsbehörde

[1]) In bezug auf Oſtpreußen habe ich den Kampf der ſtändiſchen mit den fürſtlichen Organen etwas eingehender geſchildert, als ich hier darauf eingehen kann, in dem Vortrag über die Verwaltung dieſer Provinz von 1713—1740 in Sybels Hiſtoriſcher Zeitſchrift Bd. XXX, S. 40—71.

untergebracht wiſſen. Teilweiſe lag die Abneigung der Gerichte gegen die Reformgeſetze aber auch in dem natürlich konſervativen Zug jedes Richters, in der Tatſache, daß die neue Geſetzgebung teilweiſe nur auf dem Wege der Uſurpation entſtanden war; ſie lag ferner in der einſeitigen Pandektenbildung der Richter; das juſtinianiſche Recht, das in ſeiner Technik virtuoſe, in ſeinem Geiſte einer tief geſunkenen Zeit angehörige Recht herrſchte damals noch unbedingt ohne das Korrektiv moderner Durcharbeitung, ohne die Ergänzung eines deutſchen Privatrechts, eines modernen Staats- und Verwaltungsrechts, wie wir es heute haben. Der Geiſt des neuen Verwaltungsrechts war die salus publica, die Unterordnung des Einzelnen unter das Ganze; der Geiſt der bisherigen Jurisprudenz war halb juſtinianiſch, halb mittelalterlich, kulminierte in dem unbedingten Schutz jedes jus quaesitum; ein ſolches hatte die Zunft auf ihr Brot, hatte die Ariſtokratie auf gewiſſe Stellen, hatte die Kaufmannſchaft auf einen gewiſſen Abſatz, hatte der Magiſtrat auf die Kämmereigüter. Alle dieſe Anſprüche erſchienen der damaligen Zeit, wenigſtens der Durchſchnittsbildung des juriſtiſchen und Laienphiliſters, ſo heilig, ein Angriff hierauf ſo unberechtigt, wie heute noch ſo vielen Juriſten und Laien unſere Separations-, Waſſer-, Fabrikgeſetzgebung und ähnliches nur unter dem Geſichtspunkt einer Verletzung des Eigentums erſcheint. Die Abneigung der Gerichte, der juriſtiſch geſchulten Köpfe gegen das neue Verwaltungsrecht lag endlich in dem formell unvollkommenen Zuſtand der neuen Rechtsbildungen. Es war ein von neuen geſunden Ideen getragenes, aber halb embryoniſches, in ſeinen Definitionen rohes, unklares, kaum noch formuliertes Recht, das ſich plötzlich mit den Tendenzen des abſoluten Staates auf den verſchiedenſten Gebieten in den Vordergrund drängte. Es fehlte in den neuen Edikten noch durchaus die juriſtiſche Durchbildung; es waren mehr nur Wünſche ausgeſprochen, Zielpunkte angegeben; wie ſich dieſe Ziele erreichen ließen, wie ſie ſich in rechtlich allgemein durchführbare Gebote und Verbote umſetzen ließen, das ſollte erſt die Zukunft lehren, daran ſollte ein ganzes Jahrhundert erſt arbeiten. Daher und nicht, wie man auch heute noch vielfach glaubt, als Konſequenz des Verwaltungsrechtes an ſich, das Verweiſen auf das arbitrium imperantium bei dem Rechtſprechen in dieſen neuen Gebieten (wie z. B. ſchon Struben 1733 ſich ausdrückt). Daher noch neuerdings (z. B. bei Stahl) der ſchiefe Ausdruck, die Verwaltungsbehörden ſollten in ihren Sprüchen eine Offenbarung der ſtaatlichen Weisheit, die Gerichtsbehörden eine ſolche der ſtaatlichen Gerechtigkeit darſtellen; ein Ausdruck, der, wenn man ihn ſtreng auffaßt, implicite das Urteil enthalten würde, das Recht, das jene anwenden, ſei weiſe, aber ungerecht, das, welches die Gerichte anwenden, unweiſe, aber gerecht. Daran iſt vielleicht ſo viel richtig, daß auf den heute der Verwaltung überwieſenen Gebieten dem Ermeſſen des Richters im Rechtſprechen wie dem diskretionären Handeln des verwaltenden Beamten in Verwaltungsakten ein etwas größerer Spielraum gelaſſen werden muß als dem Richter und Verwaltungsbeamten in den Gebieten, die wir heute zur Juſtiz rechnen: aber im ganzen ruht der Ausſpruch einerſeits auf der total ſchiefen Vorſtellung, auf

dem Gebiete der inneren Verwaltung gebe es kein Recht, während doch nur die Rechtssätze und die Art der Verwaltung (Prozeß- usw. Verfahren) nicht so von alter Zeit her formuliert sind, deswegen noch nicht die Ausbildung haben wie auf dem Gebiete des Privatrechts, und andererseits ruht er auf dem anderen Irrtum, das Gebiet dessen, was wir der Justiz überlassen, sei gleichgültig gegen den sittlichen Gehalt und politischen Erfolg der gehandhabten formalen Sätze, es komme nur darauf an, das formale Recht überall bis zur äußersten Peinlichkeit triumphieren zu lassen.

Die Schiefheit dieser heute freilich noch vielfach geteilten Ansichten sieht man so recht, wenn man auf den historischen Ursprung der Trennung von Justiz und Verwaltung zurückgeht. Man fragte, als man den Gerichten erst die Verwaltung und dann die Rechtsprechung auf einer Reihe von Gebieten abnahm, nicht wie der Theoretiker heute glauben möchte, auf welchen Gebieten die Rechtsprechung ein öffentliches Interesse berühre oder bei welchen Gebieten der Rechtsprechung öffentliche Interessen vorwalten oder wie andere theoretische Formulierungen, die man heute versucht hat, lauten mögen. Die praktische Frage war ausschließlich die: Wo versagten die damaligen Gerichte in der Hauptsache, wo reichte ihre Tätigkeit nicht aus? Das waren in erster Linie die Gebiete des Militär-, Steuer-, Einquartierungs-, Medizinal- usw. Wesens, die Gebiete, wo Staats- und Privatwirtschaft in Konflikt stehen, oder wo allgemeine Veranstaltungen für alle Staatsbürger nötig sind; aber teilweise waren es auch Gebiete des Privatrechts: das Recht zu brauen und sein Bier da oder dort zu kaufen, das Recht des Wasserlaufs, das Recht des Gutsherrn auf die bäuerlichen Dienste mußte ebensogut neu geordnet werden; knüpft sich doch an jede Frage des Privatrechts, welche bestimmend für verschiedene Formen volkswirtschaftlicher Entwicklung und Organisation ist, ein öffentliches Interesse. Wie man den Gerichten eine reine Verwaltungstätigkeit auf vielen Gebieten (Hypotheken, Vormundschaftswesen usw.) ließ, so entzog man ihnen andererseits auch die Entscheidung über rein privatrechtliche Fragen (z. B. die Ordnung des städtischen Schuldenwesens, die Rechtsverhältnisse zwischen Fiskus und Domänenbauern) aus praktischen Gründen. Der Versuch, das, was man ihnen gelassen und was man ihnen genommen, unter einheitliche theoretische Gesichtspunkte zu bringen, kam erst hintennach und hat dann wohl wesentlich bei der definitiven Auseinandersetzung mitgewirkt, in Preußen 1749 und noch mehr später 1808—1850. Zunächst aber war man von einzelnen praktischen Notständen aus zu der Bildung der Verwaltungsbehörden, und als ihre Tätigkeit von einer Justiz mit anderer Bildung und anderem Geist, von Richtern, die geringe Sach- und Rechtskenntnis auf diesen Gebieten hatten, fortwährend gehindert, ja wieder ganz aufgehoben wurde, zur Bildung der Verwaltungsjustiz gekommen.

Die Konflikte zeigen sich in der Regierungsgeschichte des Großen Kurfürsten auf jedem Schritte. Schon zu der Zeit, da er den Ständen noch in fast allem nachgeben muß, suchte er nach Handhaben gegen die feudalen Neigungen der Gerichte. Er hatte sich z. B. im brandenburgischen Landtagsrezeß von

1652 ausbedungen, daß bei Streitigkeiten zwiſchen ſeinen Ämtern und der Ritterſchaft die Geheimbten Räthe, freilich mit Zuziehung etlicher aus dem Kammergericht, entſcheiden ſollten. Die Ausdehnung der Geheime-Rats-Jurisdiktion iſt wenigſtens teilweiſe mit auf dieſe Urſache zurückzuführen [1]). Aber weit tiefer noch griff es ein, daß er und ſeine Nachfolger ſyſtematiſch darauf ausgingen, in jeder Provinz aus der Regierung, die bisher Juſtiz, Finanzen und Polizei gehandhabt, die bisher als eine Art neutraler Poſten zwiſchen Fürſten- und Ständetum geſtanden, erſt ſelbſtändige Domänenkammern, dann ſelbſtändige Steuerdirektionen (Kommiſſariate) auszuſcheiden, die freilich ebenſo ſehr auf Koſten ſtändiſcher Organe und Beamten ihre Tätigkeit ausdehnten als auf Koſten der Regierungen. Und wie er neue Provinzialbehörden brauchte, ſo mußte er auch neue Lokalbehörden haben, wenn er mit ſeinen Plänen durchdringen wollte. Die Akziſe wäre nicht durchzuführen geweſen ohne die Leitung des Steuerkommiſſars, ohne die Übertragung der Strafgewalt in Steuerſachen von den Magiſtraten auf den Steuerkommiſſar mit Zuziehung einiger Magiſtratsmitglieder [2]). Freilich ging die Einſetzung der neuen Verwaltungsbehörden nicht überall gleich ſchnell vor ſich. Die Kommiſſariate ſind teilweiſe erſt unter Friedrich I. ins Leben getreten, ſo das magdeburgiſche 1692, das pommeriſche 1703. Der Übergang der Geſchäfte von der Regierung an die Kommiſſariate erfolgte durch einzelne Befehle, mehr noch aber durch die Inſtruktionen der neuen Behörden ſowie durch die neuen Gerichtsordnungen. Bis lange in die Regierungszeit Friedrich Wilhelms I. behielten die Regierungen einzelne Geſchäfte, ſo z. B. in Pommern die Ausfertigung der Landratsbeſtallungen, die Verhandlungen mit den Ständen; allgemein erneuern ſie noch die Handwerksprivilegien 1713; die Regierung in Magdeburg hat bis dahin das Medizinalweſen.

Im Detail habe ich nun natürlich die Vorgeſchichte dieſer Verwaltungsbehörden und ihrer Kompetenzen hier nicht zu geben; es wäre das auch nur auf Grund der Akten möglich, die ich für dieſe Zeit nicht genügend durchgearbeitet habe. Ich will nur einiges aus der Zeit vor 1713 noch anführen, um ein Bild von der Unſicherheit des Zuſtandes zu geben, der durch das ſukzeſſive, gelegentliche Übertragen einzelner Verwaltungsfunktionen und das hierauf meiſt über kurz oder lang erfolgende Übergehen der Verwaltungsjurisdiktion entſtehen mußte.

Im Jahre 1700 ermahnt die neumärkiſche Kammergerichtsordnung einerſeits die Richter, die fürſtlichen Verordnungen in bezug auf Ämter und Städte doch als zu Recht beſtehend anzuerkennen [3]). Aber ſie hält das andererſeits

[1]) Vgl. darüber Kosmar, Der preuß. Staatsrat, S. 196, und Kühns, Reſſortverhältniſſe des preuß. Geh. Staatsrats. Zeitſchrift f. Preuß. Geſch. u. Landesk. VIII, S. 156.

[2]) Revidierte Generalſteuer- und Konſumordnung von 1684; Zuſatzerinnerung Nr. 16, Mylius V, 3. Abt., S. 172.

[3]) Mylius II, 1. Abt., S. 24, Art. 23. Es heißt da: „Alles was Wir in Unſern Aemtern und Städten — — — ordnen, beſchaffen oder abſcheiden oder durch Unſern Rathe uſw. — hiebei voran verabſchiedet oder vertragen wäre, darüber ſoll Unſer Kanzler und Räthe keine Veränderung zu thun Macht haben, auch keinen der Unſern darüber ins Recht ziehen."

doch nicht für genügend; ſie ſtellt feſt, daß gegen Jagdbediente der Weg an die Gerichte wegen Amtshandlungen ausgeſchloſſen ſei, daß in Kammerſachen das Gericht einen Kammerrat, in Forſtſachen den Oberforſtmeiſter zuziehen ſolle; der fürſtliche Fiskal genügte alſo nicht, das königliche bzw. öffentliche Intereſſe gehörig zu ſchützen. Daneben erteilten die Inſtruktionen für die Kommiſſariate damals dieſen Behörden ſchon weitgehende Kompetenzen. Die für das eben errichtete pommeriſche Kommiſſariat überträgt 1703 folgendes an dasſelbe (wobei vielfach der Wortlaut nicht klar ergibt, ob nur die Ausübung der Verwaltungstätigkeit oder auch die Rechtſprechung über das betreffende Gebiet übertragen ſein ſoll): die Abnahme aller Kontributionsrechnungen, die zweijährige Reviſion der ſtädtiſchen Servis- und Feuerrechnungen, die Bebauung der wüſten Stellen, die ſummariſche Abfertigung aller Streitigkeiten über ſtädtiſche Grenzen, Brunnen, Wieſen (ohne Verſtattung eines Prozeſſes), die Wiedereinbringung aller verkauften ſtädtiſchen Ländereien, die Entſcheidung der Streitigkeiten beim Hufenweſen auf dem Lande, die Kontrolle über Unterhaltung der aedificia publica, Rathäuſer, Stadttore, Mauern und Brücken, die Sorge für Abſchaffung der Strohdächer, die Kontrolle über das Einquartierungs- und Marſchweſen, über die Meiſtergelder und Zunftſachen, über die Taxen, die Akziſepflicht, die Auf- und Vorkäuferei auf dem Lande. In allen dieſen Sachen, heißt es § 22, ſoll das Kommiſſariat allein entſcheiden, ſich aber ſonſt in nichts miſchen. Ähnlich werden die anderen Kommiſſariatsinſtruktionen gelautet haben, und demgemäß erfolgten nun, da zunächſt die Gerichte hierauf nicht achteten, einzelne königliche Entſcheidungen, welche den Gerichten im Detail Einhalt geboten. Eine cleviſche Steuerexekutionsſache, die ſchon vor der cleviſchen Regierung und dem Kommiſſariat geweſen, wird 1706 dem Oberappellationsgericht abgenommen und an das cleviſche Kommiſſariat zurückgewieſen [1]). Ebenſo 1709 Klagen von Magiſtratsmitgliedern über Ratswahlen, Rechnungsabnahmen und ähnliches. „Solche Sachen, welche in Unſer General-Kriegs-Commiſſariat laufen, ſeynd celerioris expeditionis und leiden keine Weitläufigkeit“ [2]). Die Kammergerichtsordnung von 1709 ſagt: Militär-, Jagd-, Akziſe-, Kontributions-, Schoß-, Zoll-, Zinſe- und dergleichen Sachen bleiben vor ihren beſonderen koris, Streitigkeiten in Bäcker-, Brauerei- und anderen Polizeiſachen ſollen in dem einzelnen Berliner Stadtteil vor den Magiſtrat, nicht vor das Stadtgericht kommen [3]). Aber Streitigkeiten zwiſchen den Gewerken bzw. ihren Mitgliedern, welche das Verhältnis einer Berliner zu einer Kölniſchen oder Dorotheenſtädtiſchen Zunft betreffen, ſollen vor das Kammergericht kommen. Man ſieht, auf wie ſchwankendem Boden man ſich noch befand.

[1]) Mylius II, 4. Abt., S. 23.

[2]) Reſkript v. 6. u. 18. April 1709. Mylius II, 4. Abt., Sp. 41—44.

[3]) Über die Art, wie die Magiſtrate und Stadtgerichte ſich in die Jurisdiktion teilen, wie hier der gleiche Grundzug ſich zeigt, der bei der oberen Behörde waltet, wenn im einzelnen auch mit mannigfachen Abweichungen, ſiehe oben S. 329—332.

Die Inſtruktionen für das Generalkriegskommiſſariat vom 7. März 1712 [1]), unter dem Einfluß des damaligen Kronprinzen [2]) und der beginnenden Reform verfaßt, gab dieſer Behörde definitiv eine kollegialiſche Form, ſuchte das Verfahren in den Rechtsſtreitigkeiten, die vor dasſelbe gehören, zu ordnen [3]), beſtimmte, daß gegen Entſcheidungen desſelben nur eine Supplication an den König innerhalb zehn Tagen zuläſſig ſei. Aber über die Grenzbeſtimmung deſſen, was zum Reſſort dieſer Behörde gehöre, iſt die Inſtruktion nicht klar; ſie weiſt nur negativ die reinen Privatrechtsſachen der Bedienten, d. h. der Beamten, an die Gerichte, vertröſtet auf künftige, beſondere Edikte und beſtimmt: „kein Judicium es ſei hoch oder niedrig, ſollte ſich in Sachen, ſo zum Gen.-Kommiſſariat gehörig, meliren und darin einiger Citation, Cognition, Inhibition noch Deciſion anders anmaßen, als auf königlichen Befehl und unter der Bedingung, daß ein Mitglied des Gen.-Kriegs-Commiſſariats zugezogen werde.

Unterdeſſen ſcheinen die Domänen- wie die Kommiſſariatsbehörden nicht gezögert zu haben, einen möglichſt umfaſſenden Gebrauch von ihrer jurisdiktionellen Befugnis zu machen. Die Klagen darüber erſchallen ziemlich allgemein. Man mußte verſuchen prinzipielle Ordnung zu ſchaffen. Die allgemeine Ordnung, die Verbeſſerung des Juſtizweſens betreffend, vom 21. Juni 1713 legte Hand ans Werk; man ſieht es dem Reſultat an, daß zwei diametral entgegengeſetzte Tendenzen ſich bekämpfen, daß man verſuchte, einen Kompromiß zwiſchen ihnen zu erzielen; auf der einen Seite herrſchte der Wunſch, die Finanz- und Polizeireform nicht durch eine Gerichtseinmiſchung im Sinne des Ständetums und der Privilegien zu gefährden, auf der anderen beonte man die Rückſicht auf die Stände und das beſtehende Recht der Gerichte auf eine ungeſchmälerte Jurisdiktion. Des prinzipiellen Zuſammenhanges wegen ſei auch der Beſtimmungen über die Domänenbehörden gedacht.

Gegen alle amtlichen Handlungen der Kammerbeamten (alſo hauptſächlich der Amtmänner) ſoll nur bei der Amtskammer geklagt werden, während Streitigkeiten der Domänenbauern unter ſich, perſönliche Klagen Dritter gegen Domänenbauern in erſter Inſtanz vor dem Amtsmann, in zweiter vor Regierung oder Kammergericht bleiben ſollen. Dagegen, wenn benachbarte Städte oder Adelige mit den Ämtern oder Domänenbauern über die Grenzen, Triften uſw. ſtreiten, haben Kammer und Regierung die Sache conjunctim

[1]) Ungedruckt. Das Original im Berliner Miniſterialarchiv führt den Titel: „Reglement, welches bey dem Generalkriegscommiſſariat künftig obſerviret werden ſoll.“

[2]) Das iſt auch daraus zu erſehen, daß im Zuſammenhang mit dieſer Neuordnung dem Generalkriegskommiſſar Blaspeil, der Liebling des damaligen Kronprinzen Friedrich Wilhelm, von Grumbkow als Direktor beigegeben wurde.

[3]) Hauptſächlich in § 8: „Sollten Sachen, zu dem General-Kriegs-Commiſſariat gehörig, vorfallen, die einer rechtlichen Cognition ohnumbgänglich brauchten, ſolchen Falls mag das Collegium darin Termin und Verhör anberahmen, auch darüber Interlocut und Definitiv-Abſcheide inter Partes ertheilen, dabei aber iſt nur de simplici et plano et omni strepitu judicii zu procediren und ſeynd zur Abſchneidung aller Weitläufigkeit dabey keine Advocaten ohne die höchſte Nothwendigkeit zu admittiren.“

zu traktieren; die Appellation geht an das Oberappellationsgericht. Beansprucht die Kammer Güter Dritter als Domänen, so entscheidet die Regierung, d. h. das Gericht. Die Zollsachen gehören in zweiter Instanz alle vor die Kammer, nur der Streit über Zollgerechtigkeiten des Adels bleibt vor der Regierung. Gegen die Entscheidungen der Kammer wird nur eine einmalige Aktenversendung oder eine Beschwerde beim General-Finanzdirektorium wegen verweigerter oder verzögerter Justiz zugelassen.

Das so für die Kammerbehörden Bestimmte soll auch den Kommissariaten, Steuerdirektorien, Jagdkanzleien und Postämtern zur Richtschnur dienen; sie haben Militaria, Politiam et Statum oeconomicum zu besorgen und demgemäß die Jurisdiktion über die Amts-, nicht über die Privathandlungen ihrer Bedienten. Was das Verfahren betrifft, so wird auf das Reglement vom 7. März 1712 verwiesen. Trotzdem aber sollen, wenn Private unter sich in solchen Polizei- oder Ökonomiesachen Streit haben und die Verordnung, worauf sich die Klage bezieht, klar ist, die Gerichte entscheiden, aber unter Zuziehung eines Mitgliedes des Kommissariats, „damit durch die erfolgende Urtheile unsere Edicte und Mandata in oberwähnten Sachen nicht geschwächt oder gar entkräfftet werden". Zweifelt das Gericht über den Inhalt einer derartigen Verordnung, so hat es vor der Urteilsfällung darüber sich von dem Collegio, zu dessen Departement das Edikt gehört, belehren zu lassen.

Die Constitution, wie es mit Expedirung der Justizsachen bey dero General- und denen Provinzialcommissariaten zu halten sei (vom 25. April 1715), verläßt den so festgestellten prinzipiellen Boden nicht, aber an einzelnen Punkten geht sie etwas weiter; so z. B. wird den Regierungen, welche Handwerksstreitigkeiten im Beisein eines Commissariatsmitgliedes entscheiden, verboten, ein Rechtsmittel hiergegen zuzulassen, sie werden angewiesen, falls es auf eine Declaratio oder Interpretatio Privilegii ankomme, beim König anzufragen. Braustreitigkeiten zwischen einzelnen Bürgern und einzelnen Städten sollen ganz beim Commissariat bleiben; schweben aber solche zwischen Stadt und Land, so soll es — offenbar in Rücksicht auf die ständischen Interessen — bei dem gemeinsamen Erkenntnis von Regierung und Commissariat bleiben. Zu den Polizeisachen, über welche ein eventueller Privatrechtsstreit vor dem Gerichte möglich ist, zählt die Constitution die Feueranstalten, Gassen- und Pflastersachen, das Markt-, Brunnen-, Laternen-, Armenwesen, die Fleisch-, Brottaxen, das Maß-, Ellen- und Gewichtswesen, die Unterhaltung der städtischen Wege, Brücken und Dämme. Die ausschließliche Zuweisung der Rathhauslichen Oeconomie-, Kammerey- und Creditsachen an die Commissariate verbindet sich mit dem Befehl, Gläubiger von Städten, deren Creditwesen schon in Untersuchung, von den Gerichten ab an jene zu weisen, wogegen da, wo es nicht zu weit sei und ein städtischer Gläubiger Untersuchung seines Anspruches verlange, eine gemischte Deputation aus Commissariat und Justizcollegium eintreten solle. Die Erlaubnis zu Vorschlägen an den König über Reform der Stadtgerichte wird den Städtekommissionen speziell reserviert. Die Kommerzien-, Manufaktur-, Militär-, Markt-, Einquartierungs-, Proviant-, Akzise-, Contributions-, Steuer-,

Rechnungssachen, ferner das Etablissement der Kolonien werden ausschließlich den Kommissariatsbehörden übergeben; es wird nur vorbehalten, daß, wenn jemand bei Revision der Kataster auf einen rechtsbeständigen titulum exemptionis sich beziehe und die Entscheidung der Sachen die Landesverfassung und Observanz zum fundamentum haben müsse, dann ein Mitglied der Regierung zugezogen werde. Außerdem werden dann noch den Justizbehörden Verwaltungsfunktionen abgenommen: Die Lehnskanzlei und die Regierungen sollen kein Handwerksprivilegium mehr ändern ohne Kommunikation mit dem Kommissariat. Andererseits wird versprochen, daß die Steuerräte in die Stadtgerichte nicht eingreifen, sondern Übelstände den Justizkollegien anzeigen sollen.

Es ist ein sonderbares Schwanken in diesen beiden grundlegenden Verordnungen von 1713 und 1715; man will den neuen Verwaltungsbehörden die Rechtsprechung über ihre Amtstätigkeit sichern, läßt aber über dieselben Dinge Private unter sich vor Gericht streiten; man behilft sich gar zu oft mit dem schwerfälligen Hilfsmittel der Zuziehung von Räten aus dem anderen Behördenorganismus oder gar der Zusammenkoppelung von Gericht und Kommissariat. Die Dinge konnten so nicht lange bleiben. Die Unklarheit hörte nicht auf, der Streitigkeiten wurden nicht weniger. Und die zugreifende Art der siegreichen Verwaltungsbehörden führte notwendig zu weiteren Schritten, die nur auf Grund der Akten im Detail darzulegen wären, deren Tragweite man aber schon aus dem gedruckten Reglement [1]) vom 10. Dezember 1725 für die Neumark erkennt, auf dessen Anführung ich mich daher beschränke. Es steht schon so ziemlich auf dem Standpunkt des Reglements vom 19. Juni 1749, mit dem Friedrich II. die ganze Bewegung vorläufig zum Abschluß brachte. Es weist die sämtlichen Streitigkeiten von Privatleuten unter sich, die sich auf Militaria-, Polizei, Bau-, Servitut- und andere, vermöge Instruktion den Kriegs- und Domänenkammern mit aufgetragene Sachen beziehen, in höherer Instanz, „wenn solche der Commissarius loci nicht selbst vorher in loco abmachen kann", vor die Kriegs- und Domänenkammer. Die Zweifel, die nach der Konstitution vom 25. April 1715 in betreff der Privilegien-, Ökonomie-, Polizei-, Budenbau- und Brausachen entstanden wären, seien hierdurch erledigt, heißt es: „dergleichen Sachen werden mit weit geringern Kosten vor den reisenden membris der Kammer, als durch Verhör bei der Regierung abgethan". Ferner wird der Kammer in zweiter Instanz alles überwiesen, was zur Finanzgebarung der Städte gehört, d. h. also auch alle Miet- und Kaufkontrakte der Städte; ebenso wird das Verhältnis der Mediatstädte zu ihren adligen Gerichtsherrn der Kammer unterstellt. Alle Streitigkeiten der Bauern unter sich über bäuerliche und Kreditverhältnisse werden der Kammer zugewiesen, „in maßen derselben obliegt, dahin zu sehen, daß die Unterthanen durch weitläufige Processe nicht erschöpffet, noch zu Abführung ihrer Uppflichten untüchtig gemacht werden". Aller Streit über Prägravation in irgendwelchen

[1]) Mylius II, 1. Abt., S. 762.

Steuer-, Einquartierungs- und sonstigen Lastensachen wird der Kammer zugewiesen, ebenso wie alle Grenzstreitigkeiten zwischen Ämtern und Städten; nur bei denen zwischen dem Adel einerseits, Ämtern und Städten andererseits soll es bei einer gemischten Kommission aus Kammer und Regierung bleiben. Damit war ein klarer, fester Rechtszustand geschaffen, der allerdings nicht bloß das, was wir heute zum Verwaltungsrecht, sondern auch einen großen Teil dessen, was wir heute zum Privat- und Strafrecht rechnen, den Gerichten entzog; es war ein Zustand, der später unter Friedrich dem Großen zu der Notwendigkeit führte, innerhalb der Kammern besondere Justizdeputationen aus lauter Juristen bestehend, zu bilden. Es war ein Zustand, dem wenigstens zu einem Teil die innere Rechtfertigung fehlte, nachdem die Reformen Friedrichs des Großen auch die preußischen Justizkollegien purifiziert und auf das geistige und moralische Niveau der Kammerbeamten gehoben hatten. Aber es war ein Zustand, der unter Friedrich Wilhelm I. die Präzision und Leistungsfähigkeit der Staatsmaschine unendlich erhöhte und die Garantien gerechter Rechtsprechung nicht verminderte.

Mit diesen allgemeinen Bemerkungen über die Entstehung der preußischen Verwaltungsjustiz mußte ich die Kompetenzen der Kriegs- und Domänenkammern in städtischen Dingen schon da und dort berühren. Wir haben nun aber systematisch den Organismus der Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte in ihrer Wirkung auf die Städte zu besprechen.

Dieser Organismus zerfiel in vier oder, wenn man so will, in zwei Instanzen. Denn in gewissem Sinne war der König und das General-Kriegskommissariat (seit 1725 das Generaldirektorium) nur eine Instanz wie das Provinzialkommissariat (seit 1723 die Kriegs- und Domänenkammer) und der Commissarius loci. Freilich stand rechtlich überhaupt damals nicht viel mehr fest, als daß diese vier Behörden je die eine über der anderen stände, daß jede Sache nur, wenn die vorhergehende Instanz erschöpft sei, an die höheren gebracht werden dürfe, während umgekehrt die höhere Instanz oftmals, die mittlere überspringend, direkt nach unten griff, direkt sich Bericht erstatten ließ. Aber es stellten sich doch praktisch damals gewisse Grenzen in der materiellen Tätigkeit der verschiedenen Instanzen fest, und sie haben wir hier zu schildern. Zunächst also ein Wort über den König und das Generaldirektorium:

Der König stand als Beschwerdeinstanz allerdings über dem Generaldirektorium in bezug auf die Sachen, welche dieses selbständig entschieden hatte. Aber eigentlich identifizierte er sich doch vollständig mit dieser Behörde. Er war formell, öfter auch wirklich Vorsitzender derselben. Alle Berichte der Unterbehörden an dasselbe reden formell den König an, werden aber, wenn sie nicht zu direkter königlicher Erbrechung gestellt sind, von dem Minister des Generaldirektoriums erbrochen, in dessen Departement sie gehören. Alle Befehle und Verfügungen des Generaldirektoriums tragen (was freilich eine Beschwerde dagegen nicht ausschloß) die Unterschrift der Minister unter den Worten: „auf allerhöchsten Königlichen Befehl". Die Unterbehörden konnten also nicht ersehen, ob etwas vor dem König gewesen war. Denn nur ganz

beſonders wichtige und größere Sachen gingen, vom König ſelbſt vollzogen, nach unten [1]). Die Regel war, daß der König ſeine Entſcheidung ſelbſt ſchriftlich auf den Antrag des Generaldirektoriums ſetzte, der mit jeder Sache, auch wenn die Akten ganz vorgelegt wurden, an den König kam. Dieſe Entſcheidung blieb dann in den Akten des Generaldirektoriums, das demgemäß verfügte. Aber es ging doch entfernt nicht alles, was ans Generaldirektorium kam, an den König; einmal das nicht, was das Generaldirektorium für zu unbedeutend hielt, und dann alles das nicht, was das Generaldirektorium auf Grund klarer königlicher Befehle oder beſtehender Geſetze entſcheiden konnte, d. h. die Verwaltungsrechtsſtreitigkeiten. Speziell in bezug auf Polizei-, Kämmerei-, rathäusliche und Stadtſachen wurde dem General-Kriegskommiſſariat unter dem 11. November 1718 ſtreng eingeſchärft, dieſelben nicht zum auswärtigen Spruch zu verſenden, ſondern ſelbſt zu ſprechen. Wo der König glaubte rechtlich gebunden zu ſein, hielt er ſtreng darauf, nicht ſelbſt zu entſcheiden, die Verantwortung nicht ſelbſt zu tragen, da er ſich ein Urteil über verwickeltere Rechtsfragen nicht zutraute.

Dagegen entſchied der König perſönlich über alle prinzipiellen und legislativen Fragen, über die Fälle zweifelhafter Geſetzauslegung, vor allem aber über die Geldfragen.

Er entſchied über die Neugründung von Städten, über die Zuſammenlegung naheliegender Städte und Stadtteile zu einer einheitlichen Gemeinde, über Veränderungen in der Behördenorganiſation, wie z. B. die Neubildung beſonderer Armen-, Bau-, Serviskommiſſionen, welche die getrennten Perſonalgemeinden einer Stadt wenigſtens für gewiſſe Zwecke vereinigen ſollten; hauptſächlich wurden ihm alle ſtädtiſchen Reglements ſowie die wichtigſten Polizeiverordnungen vorgelegt.

Die wichtigſten Berichte der Städtekommiſſionen ſind mit ſeinen Marginalien verſehen. Er vollzog die Kämmerei-, Salarien- und Kompetenzetats; er beſtimmte, was die Städte zur Abtragung ihrer Schulden erhielten, und was ſie aus ihren Mitteln an allgemeinen Staatslaſten, Beſoldungen uſw. etwa zu tragen hatten. Ihm wurden alle wichtigen Bauſachen vorgelegt; vom 22. Juli 1715 an [2]) mußte über alle 6 Rtlr. überſchreitenden ſtädtiſchen Bauſachen an den König berichtet werden. Später wurden jährliche Bauetats zur Genehmigung eingereicht. Es iſt das der Punkt, wo die königliche Willkür mit am weiteſten ging. Freilich verdankten unzählige ſtädtiſche Bauten und Verſchönerungen, die Niederlegung der Wälle und Verwandlung in Gärten und Promenaden da und dort [3]) nur der königlichen Initiative ihre Exiſtenz; aber oft war hier der königliche Wunſch auch ein gar wenig im Intereſſe der Stadt liegender oder gar nur auf Laune und falſcher Berichtung beruhender [4]).

[1]) So ſchon angeordnet in dem Reglement vom 7. März 1712.

[2]) Mylius V, 1. Abt., S. 398.

[3]) Siehe darüber: Die Grafſchaft Ruppin, Berlin 1799, S. 311 u. 365; über zahlreiche Bauten in Aſchersleben, Zittwitz, Chronik der Stadt Aſchersleben, S. 226, 227—228.

[4]) Ein Beiſpiel dieſer Art, ſiehe bei Heffter, Geſchichte der Kur- und Hauptſtadt Brandenburg, S. 389.

Auch sonst, auch abgesehen von den Bauten lassen sich zahlreiche Beispiele beibringen, in denen der König übereilt, aus dem Stegreif dazwischen fuhr; er hatte oft nicht in Erinnerung, daß der bestehende Zustand von ihm selbst geschaffen oder genehmigt war. Als ihm einmal die Kassenabschlüsse der pommerschen Kämmereien vorgelegt wurden, nachdem längst die Städte dort reguliert waren, erschienen ihm die Überschüsse so groß, daß er plötzlich glaubte, alles Mögliche könnte damit begonnen werden. Der ganze Behördenorganismus wurde in Bewegung gesetzt, es wurde viel geschrieben und berichtet, und zuletzt stellte es sich heraus, daß sich nichts machen lasse, daß diese Überschüsse teils zur Schuldentilgung nötig, teils überhaupt nur auf dem Papier vorhanden waren. Ebenso übereilt ist ein andermal ein plötzlicher königlicher Befehl, die Städte sollten sofort alle Schulden tilgen, sofort zu diesem Zweck ihre Kämmereidörfer verkaufen; dann wieder einmal ein Anlauf, die Stadtverordneten in Pommern, welche meist sogenannte 50 Männer waren oder wenigstens 15—20 Mann betrugen, überall auf 4—8 Mann zu reduzieren; man hatte dem König in bezug auf eine kleine Stadt gerühmt, das sei viel besser, es versäumten viel weniger dabei die Arbeit. Derartiges störte und hinderte wohl öfters da und dort; aber meist gab der König wieder nach, wenn die ganze Beamtenhierarchie von unten herauf ihm Gegenvorstellungen machte. Und der Schwerpunkt der königlichen wie der Beamtenarbeit lag nicht darin; in weitaus der Mehrzahl der Fälle — auch in denen, in welchen die ursprüngliche Anregung vom König ausging — modifizierte der König höchstens in unbedeutenden Nebenfragen die an ihn gelangten Anträge, genehmigte er in der Hauptsache die systematisch vorbereiteten und planmäßig vorwärtsschreitenden Reglements und Verfügungen. Sein Hauptverdienst dabei aber ist, daß er durch seine Anregung, durch seine Anschauungen nacheinander die verschiedensten Beamten und Minister in dieselbe Bahn der städtischen Reform drängte. Und soweit er mit plötzlichen, selbständigen Impulsen ab und zu dazwischen fuhr, so hatten diese doch nicht bloß die Schattenseite eines möglichen Fehlgriffs. Sie hielten die Beamtenmaschine in Atem, sie hielten das Bewußtsein der stetigen Kontrolle wach. Und das war gegenüber dem sich eben erst in seiner Tüchtigkeit konsolidierenden Beamtentum nötig. Keine der Behörden, kein Kommissariat, keine Städtekommission, kein Steuerrat behielt die großen Zwecke der Reform so fest und so unerbittlich im Auge wie der König selbst. Oftmals waren die Behörden geneigt, diese und jene kleine Konzession zu machen, oft vielleicht aus Mitleid, aus gesellschaftlichen Rücksichten [1]). Einflüsse aller Art setzen Städte und Ständetum in

[1]) Das zeigt sich z. B. in den Worten des Königs an die kurmärkische Kammer vom 26. August 1739: „Ihr habt den Commissariis locorum en général aufzugeben, die Konduitenlisten nicht so obenhin zu traktiren und ihre monita nur bloß bei den kleinen Unterbedienten zu machen, in maßen es nicht sein kann, auch bekannt genug ist, daß unter den vornehmen Magistrats- und Accisebedienten oft sehr schlechte und liederliche Subjecta sind, welche, wenn sie pflicht- und gewissenmäßig angezeiget, entweder sich gewiß bessern oder selbst zur Absetzung Anlaß geben würden."

Bewegung, Schritt für Schritt jede Poſition zu verteidigen. Nur der König wurde von dieſen Einflüſſen nicht erreicht. Er kaſſierte unerbittlich die Unfähigen, reduzierte die Gehalte, verbot das Kutſchen- und Pferdehalten der Bürgermeiſter, hielt an der Zuſammenlegung der bis dahin getrennten Stadtteile feſt. Bei dieſer wie bei anderen Reformen jener Zeit ſehen wir die hervorragenden Beamten, welche Schritt für Schritt alle kleinen perſönlichen Intereſſen ihrer Umgebung, des Adels, der ſtädtiſchen Ariſtokratie verletzen müſſen, faſt erliegen unter dem „Odium“, das ſie ſich zunächſt ſchaffen; nur der feſte Rückhalt, den ſie am König haben, hält ſie aufrecht. Nur dieſer feſte Rückhalt hält das Ganze zuſammen.

Die Hauptarbeit lag aber natürlich doch bei dem Generaldirektorium; es war der beratende Staatsrat für die innere Verwaltung; in ſeinem Schoße wurden alle wichtigen Angelegenheiten und ſo auch die auf die Städte bezüglichen entſchieden; es repräſentierte die Einheit des Staates und des neuen Verwaltungsrechts.

Die Kriegs- und Domänenkammern waren die Provinzialbehörden; es wurde nichts Neues für die Provinz verordnet, ehe ſie gehört waren; von ihnen ging oft die Initiative aus, und wenn der Plan oben genehmigt war, wurde er dann auch auf die übrigen Provinzen nach vorheriger Beratung mit den Provinzialbehörden übertragen. Sie entwerfen die Etats der Städte, ſie beraten die Reglements, die Polizeiverordnungen, ſie machen die Perſonalvorſchläge in bezug auf die Steuerräte und andere königliche Unterbediente, ſo vor allem die Akziſebediente; ſie genehmigen die Wahlen der ſtädtiſchen Magiſtratsperſonen; ſie verfügen in Verwaltungsrechtsſtreitigkeiten und Verwaltungsſtrafſachen teils als erſte Inſtanz, teils als Rekursinſtanz, wenn bereits der Commissarius loci entſchieden hat. Die Strafgewalt des letzteren geht bis zu 10 Rtlr.; über jede höhere Strafe muß die Kammer erkennen.

Nicht ſowohl in den Verwaltungsrechtsſtreitigkeiten als in Anordnungen ſachlicher Art, beſonders ſolcher, die ſich auf die Finanzen der Städte bezogen, war der König und das Generaldirektorium geneigt, die Selbſtändigkeit der Kammern in möglichſt enge Schranken zu weiſen. Die einzige Stelle, die in den Inſtruktionen für die neugeſchaffenen Kriegs- und Domänenkammern von 1723 auf die Grenze der Kompetenz zwiſchen dem Generaldirektorium und den Kammern ſich bezieht (Art. 15 § 5) lautet: „Ihr ſollet auch wegen der zu Städte Kämmereyen gehörenden Krüge, Dörfer, Heyden, Jagden, Zölle und Hütung nichts vornehmen noch reguliren, ehe und bevor Ihr deßhalb bey Unſerem General-Directorium angefraget.“ Es war allerdings ja die allgemeine Tendenz, möglichſt alles Bedeutungsvolle im Zentrum des Staates zu entſcheiden.

Unter der Kriegs- und Domänenkammer oder vielmehr in gewiſſer Beziehung neben und in ihr ſtand der praktiſch für die Städte wichtigſte Beamte, der Commissarius loci, der Kriegsrat oder Steuerrat [1]).

[1]) Der Titel „Kriegskommiſſar“ bezeichnet urſprünglich den militäriſchen Verwaltungsbeamten im allgemeinen; gegen 1700 iſt es die Bezeichnung für die Mitglieder des Provinzialkommiſſariats, die dann nach und nach ausſchließlich zu Kriegsräten werden

Dieſes Amt [1]) war vom Großen Kurfürſten mit der fürſtlichen Akziſe geſchaffen [2]) worden und dehnte ſich nach und nach mit ihr aus. Der Steuerrat war von Anfang an reiſender Kontrollbeamter, der in der Regel eine Anzahl Städte unter ſich hatte; er war der direkte Vorgeſetzte des ſtädtiſchen Akziſeeinnehmers, Inſpektors und der anderen Akziſebeamten. Er führt vor 1713 oft den Titel Akziſedirektor, während nach 1713 dieſer Titel mehr für den erſten Lokalſteuerbeamten der größeren Städte vorkommt. Außer der Leitung, Kontrolle und Jurisdiktion in Akziſeſachen überträgt ihm ſchon die brandenburgiſche Generalſteuerordnung von 1684 die Kontrolle der Magiſtrate bezüglich der Aufnahme in das Bürgerrecht und die Zünfte. In der magdeburgiſchen von 1686 iſt ihm bereits auch die Aufſicht über das ſtädtiſche Taxweſen in die Hand gegeben [3]), obwohl der Kurfürſt das Jahr vorher den magdeburgiſchen Ständen auf ihr Andrängen verſprochen, daß die Akziſebeamten in keiner Weiſe ſich in das Polizeiweſen miſchen ſollten noch über die Magiſtrate eine unziemliche Autorität, Jurisdiktion oder Botmäßigkeit ſich anmaßen dürften [4]). Derartige Verſprechen waren Beruhigungsmittel, um zu beſchwichtigen; den allgemeinen Gang der Dinge hielten ſie nicht auf.

Die älteſte eigentliche Inſtruktion für einen Steuerkommiſſar, die ich bis jetzt in den Archiven fand, iſt die für den pommerſchen Akziſedirektor Durham von 1703 [5]), der in Akziſeſachen, ſolange er in Stargard anweſend iſt, zugleich Sitz und Stimme im Kommiſſariat erhält. Als ſeine Hauptaufgabe erſcheint die jährliche Bereiſung der pommerſchen Städte und die Kontrolle der Akziſe, die Strafgewalt in Beziehung auf Akziſevergehen, die Vernehmung von Rat und Verordneten, ob ſie über die Akziſerechnung und Akziſeverwaltung etwas zu bemerken hätten. Aber es wird ihm außerdem aufgetragen, zu unterſuchen, ob der Magiſtrat eigenmächtige Kollekten erhebe; er hat die Brot-, Bier- und Fleiſchtaxen zu prüfen, „damit die Armuth und Miliz nicht gedrückt werde“; er hat die Neubauten, die Brau- und Branntweinhäuſer und die Feuerinſtrumente zu viſitieren; er hat die neuen Häuſer mit einigen aus dem Rat und etlichen Handwerkern zum Zweck der Baufreiheitsgelder, die aus der Akziſekaſſe gezahlt werden, zu taxieren; er ſoll darauf dringen, daß die Scheunen

und dieſen Titel dem Commissarius loci überlaſſen. Daneben kommt der „Kriegskommiſſar“, wie der „Kriegsrat“ vielfach als bloßer Titel vor. Das Wort „Steuerrat“ iſt keine offizielle, aber eine ſonſt ſehr häufig vorkommende Bezeichnung.

[1]) Über dieſes Amt gibt es eingehende Darſtellungen, die ſich aber ausſchließlich auf die letzte Zeit des 18. Jahrhunderts beziehen: Richter, Beiträge zur Finanzliteratur, 1781, Bd. I, St. 1, S. 3: Verſuch zu einer Inſtruktion für die Steuerräte Bd. II, Stück 7, S. 511: Nähere Beurteilung der Frage, ob es ratſam ſei, die Commissarios locorum beizubehalten. Richter, Finanzmaterialien St. 3, 1787: Über das eigentliche Dienſtgeſchäft der Kriegs- und Steuerräte, nebſt Beylagen.

[2]) Vgl. S. 256 ff.

[3]) Mylius, Corp. Const. Magdeb. V, S. 50.

[4]) Cod. S. 140.

[5]) In den Akten des Archivs der K. Regierung; was ich fand, iſt ein Entwurf, von dem nicht zu erſehen, ob die höhere Beſtätigung erfolgte; jedenfalls zeigt er die damalige Auffaſſung der Dinge.

aus der Stadt verlegt und die Strohdächer abgeſchafft werden; er ſoll endlich Grenzſtreitigkeiten mit dem Magiſtrat abmachen.

Schon weſentlich weiter geht die 1712 als erſte Tat des unter dem Einfluß des Kronprinzen neu rekonſtruierten kollegialiſchen General-Kriegskommiſſariats für die mittleren Provinzen erlaſſene Inſtruktion für alle und jede Kriegs- und Steuerkommiſſarien [1]) (6. Mai 1712). Sie umfaßt in 33 Paragraphen in der Hauptſache die Obliegenheiten, die das ganze Jahrhundert hindurch den Geſchäftskreis des Steuerrats gebildet haben. Formell blieb ſie in Gültigkeit bis 1766.

Auch nach dieſer Inſtruktion iſt der Commissarius loci in erſter Linie kontrollierender Steuerbeamter. Faſt die Hälfte aller Paragraphen bezieht ſich auf die Erhebung der Akziſe, die Kontrolle der Akziſebeamten; eine ganze Reihe der übrigen auf das ſonſtige ſtaatliche und ſtädtiſche Laſtenweſen. Der Steuerrat ſoll ſämtliche Steueranlagen, die Servis- und Einquartierungskataſter uſw. mit dem Magiſtrat und den Verordneten revidieren. Auch ſeine Kontrolle über das Taxeweſen, die Mühlen, die ländlichen Brauereien, die Krüge, die Vereidigung, die er mit den Schlächtern, Müllern und Feldhütern vorzunehmen hat, geht vom Steuerintereſſe aus. Der Auftrag, bei den Werbungen und Rekrutenſtellungen mit tätig zu ſein, hat eine Unterſtützung der Militärbehörden ebenſo ſehr im Auge wie eine Kontrolle der Städte in bezug auf die hieraus erwachſenden Koſten und Laſten. Daneben ſind aber ſeine polizeilichen Funktionen weiter ausgedehnt und mehr ſpezialiſiert. Außer den bereits erwähnten Punkten, für welche ein genaueres Verfahren vorgeſchrieben iſt, wird ihm aufgetragen, das ganze Maß- und Gewichtsweſen zu kontrollieren, auf die Einhaltung der Schauordnung beim Tuchmachergewerbe zu ſehen; die ganze Feuerpolizei wird ihm unterſtellt wie die Aufſicht über die Bürgerkompagnien und das Scheibenſchießen. Es wird ihm endlich generell aufgetragen, alles treulich und fleißig zu beobachten, „was der Steuerkaſſen und Städte Beſtes und Aufnehmen befördern und hingegen derſelben Schaden und Nachtheil behindern kann“.

Die Art ſeiner Tätigkeit in den ſtädtiſchen Dingen iſt verſchieden beſtimmt; einzelnes iſt ihm allein aufgetragen, bei anderem iſt vorgeſchrieben, daß er die Dinge gemeinſam mit dem Magiſtrat oder mit Magiſtrat und Verordneten beſorgen ſolle. So iſt die Entſcheidung von Bau- und Grenzſtreitigkeiten ihm und dem Magiſtrat gemeinſam aufgetragen; das Militär zur eventuellen Exekution bei Beſeitigung der Strohdächer ſollen beide zuſammen requirieren. Es wird alſo in dieſem Falle formell ein gütliches Übereinkommen vorausgeſetzt; materiell aber wurde ſein Einfluß mehr und mehr der ausſchlaggebende. Seine zweimalige jährliche Anweſenheit in jeder ſeiner Städte, die vorher angezeigt wurde, damit ſich jeder mit allen Beſchwerden bei ihm

[1]) Der Zweifel, den ich oben S. 259 Anm., ausſprach, ob die Inſtruktion auch für Preußen und die weſtlichen Provinzen ſofort in Geltung gekommen ſei, erledigt ſich durch die Tatſache, daß Steuerkommiſſare in dieſen Provinzen erſt nach 1713 eingeführt wurden.

melden könnte, wurde zu einer gefürchteten Untersuchungszeit für die ganze städtische Verwaltung. Doch ist ihm vorgeschrieben, die Kommissariatssachen möglichst in Güte abzumachen; er hat alle Entscheidungen, über die sich die hiervon Betroffenen nicht beruhigen, sofort mit seinem Bericht dem Generalkommissariat [1]) vorzulegen, außerdem aber ein Protokoll auch von den gütlich beigelegten Sachen an dasselbe einzusenden.

Die weitere Ausbildung des Verwaltungsrechts durch Edikte, städtische Reglements und einzelne Befehle gab ihm von 1713 an weitere formelle Handhaben zum Eingriff. Die schlechte Finanzwirtschaft der Städte sollte um jeden Preis gehindert werden. Kein Bau aus Kämmereimitteln — so schreibt das Patent vom 22. Juli 1715 [2]) vor — soll mehr statthaben ohne Vorwissen des Kommissarius; bei solchen, die über 6 Tlr. betragen, hat er nach oben zu berichten. Bei allen Verpachtungen städtischer Pertinenzien hat er anwesend zu sein, darauf zu sehen, daß eine ordentliche Lizitierung stattfinde, wie er überhaupt zu untersuchen hat, ob die Vermögensverwaltung in Ordnung sei [3]). Wenn eine Stadt neue Steuern erheben will, so hat sie sich an ihn zu wenden; er berichtet darüber an die Kammer [4]). Nur die bestehenden Kollekten, Uhrbäden, Schoß-, Servis-, Nachtwächter-, Brunnen- usw. Gelder bedürfen keiner besonderen Erlaubnis. Es wird ihm der Auftrag erteilt, die Rechnungen der Städte, die allgemeinen wie die speziellen (Rechnungen der Armenämter, Hospitäler usw.) zu prüfen, sie abzunehmen und über die Monita der Bürgerschaft bzw. der Verordneten zu entscheiden. Ihm ist der städtische Kassenbestand am Schluß des Jahres anzuzeigen, wie ihm überhaupt detaillierte Nachrichten über alle städtischen Verhältnisse zur Anfertigung der jährlichen Städtetabelle [5]) zugehen müssen. Es wird ihm aufgetragen, sich mit den städtischen Forsten bekannt zu machen (so z. B. in der pommerschen Holzordnung von 1719). Ohne seine Zustimmung darf die Gemeinde keinen Prozeß führen (so z. B. angeordnet im Reglement für Emmerich § 6, in dem für Frankfurt § 7), darf sie keine Unterbediente annehmen [6]). Die Geschäftsverteilung unter

[1]) Auf die Frage, warum der Steuerrat angewiesen wird, direkt an das Generalkommissariat und nicht an die Provinzialbehörde zu berichten, komme ich weiter unten zurück.

[2]) Mylius V, 1. Abt., S. 395.

[3]) Edict von denen Patrimoniis curiae und deren Administration, Verpachtung usw. vom 15. Dez. 1716, Mylius V, 1. Abt., S. 399.

[4]) Patent, worinnen alles eigenmächtige Collectiren bey denen Bürgerschaften und Communen oder Dorfschaften verboten wird, vom 4. März 1728, Mylius V, 1, Abt., Sp. 427 und Edict vom 4. Sept. 1738, welcher gestallt die Collecten in den Städten und auf dem platten Lande soweit sie zugelassen sind, eingerichtet und was dabei beobachtet werden soll. Mylius, Cont. I, S. 210.

[5]) Die 99 Spalten der Stadttabelle, die z. B. für Ostpreußen 1729—1735 in den wohl für den König bestimmten Handexemplaren auf dem Ministerialarchiv in Berlin erhalten ist, beziehen sich auf die Haus-, Bevölkerungs-, Handwerker-, Konsumtions-, Akziseſtatistik, dann auf die Einquartierungs- und Servisverhältnisse, die städtischen Einnahmen, Ausgaben, Vorschüsse, Rechte, die Stadtdörfer, Vorwerke und Schankkrüge, die städtischen Forsten, Feuertaxen, das Bauwesen usw.

[6]) Siehe Fischbach, Städtebeschreibungen, S. 174.

den Magiſtratsmitgliedern ſteht für die größeren Städte der Kammer oder dem Generaldirektorium, für die kleineren ihm zu [1]); ebenſo erhält er das Recht, in den letzteren die magiſtratlichen Gewerksaſſeſſoren zu ernennen, das Magiſtratsmitglied zu beſtimmen, das unter ſeiner Leitung die Wirtſchaftshäuſer kontrollieren ſoll. Eine ziemlich umfaſſende Tätigkeit in bezug auf die Wirts- und Ordonnanzhäuſer iſt ihm gemeinſam mit dem Magiſtrat aus Gründen aufgetragen, die mit der Vermehrung der Armee und der Verlegung aller Truppen nach den Städten und der Ordnung des Servis- und Einquartierungsweſens zuſammenhängen [2]). Er führt endlich die auf die ſtädtiſchen Beamten ausgedehnten Konduitenliſten; von ſeinem Berichte hängen die Änderungen im ſtädtiſchen Etat und in den ſtädtiſchen Beſoldungen ab.

Ein Konzept, das ich im Miniſterialarchive gefunden und das jedenfalls den Jahren 1725—1740, wahrſcheinlich dem Jahre 1730 angehört, führt den Titel: „Bei Bereiſung der Städte zu bemerken“. Es iſt ein Verzeichnis der Fragen, die der Steuerrat bei ſeinen Beſichtigungsreiſen in jeder Stadt ſich ſelbſt zu ſtellen bzw. der höheren Behörde zu beantworten hatte. Es iſt offenbar nicht für die Öffentlichkeit beſtimmt, wie daraus erhellt, daß dem Kommiſſar aufgetragen iſt, ſich genau über die Familienverhältniſſe der Akziſebedienten zu erkundigen. Es ſtellt im ganzen 37 Fragen in bezug auf die Akziſe, 41 Fragen in bezug auf Rathaus-, Kämmerei- und Kirchenſachen und 38 Fragen in bezug auf Stadtpolizei-, Kommerzien- und Manufakturſachen. Es deutet gegenüber den 33 Paragraphen der Inſtruktion von 1712 auf eine weſentlich ausgedehntere Tätigkeit des Steuerrats hin. Es zeigt die ganze Konſolidierung, die das Amt von 1712 bis 1730/1740 erfahren.

Ebenſo weſentlich aber als durch den ſteigenden Umfang ſeiner Aufträge wurde die Wirkſamkeit des Commissarius loci ſeit 1713 dadurch verſtärkt, daß er ein ſelbſtändiges Unterperſonal bekam.

Freilich vermag ich nicht genau nachzuweiſen, ob und inwieweit vor 1740 die Kommiſſarien ein Bureauperſonal, einen Kalkulator und Dienſtſchreiber regelmäßig gehabt wie ſpäter [3]). Das war aber auch nicht ſo wichtig. Viel bedeutſamer war das Exekutivperſonal, das ihnen Friedrich Wilhelm I. gleich in den erſten Monaten ſeiner Regierung beigab; ich meine die durch die Verordnung vom 15. September 1713 geſchaffenen Polizeiausreuter.

In der älteren Zeit war die Kontrolle über die Polizeigeſetze dem Landreuter mit obgelegen [4]), zu Anfang des 18. Jahrhunderts aber erſcheint dieſer ausſchließlich als Exekutionsbeamter der Gerichte und Domänenbehörden [5]);

[1]) So beſtimmt ein ſtädtiſches Reglement für Beeskow vom 21. Januar 1739.

[2]) Siehe Edikt wegen der Ordonnanz- und Wirtshäuſer in den kurmärkiſchen Städten v. 4. Dez. 1717, Mylius III, 1. Abt. S. 379 ff.

[3]) Vgl. Finanzmaterialien III. Stück, S. 6 (in der Abhandlung über das eigentliche Dienſtgeſchäft der Kriegs- und Steuerräte, 1787).

[4]) Iſaacſohn, Geſchichte des preuß. Beamtentums I, S. 78—91.

[5]) Mylius II, 1. Abt., S. 489, Art. 1 der Landreuterordnung von 1709.

ſeine Haupttätigkeit iſt die Pfändung; die Kommiſſariatsbehörden ſind in der Landreuterordnung von 1709 mit keinem Wort erwähnt, obwohl dieſem oder jenem Landreuter noch ſpeziell die Viſitation eines Wochenmarkts in derſelben Ordnung aufgetragen iſt. Später ſcheinen die Landreuter ſogar ſpeziell den einzelnen Gerichten zugewieſen geweſen zu ſein, wie z. B. das Kammergericht 1715 vier Landreuter hat. Daraus erklärt ſich das Bedürfnis nach beſonderen Polizeiausreutern, der erſten eigentlichen königlichen Gendarmerie. Alle guten und heilſamen Verordnungen in Polizeiſachen hätten, ſo argumentiert das Edikt vom 15. September 1713, bisher ihren Zweck nicht erreicht; die Kommunen und Innungen hätten ſich ſtillſchweigend verſtändigt, die Kommiſſarien hätten nichts ausrichten können, da ihnen niemand Anzeige von den Übertretungen gemacht. Um daher das Polizeiweſen und das Wohl der Städte zu fördern, würden in den Kreiſen beſondere Ausreuter beſtellt. Sie ſtehen ausſchließlich unter dem Commissarius loci, in zweiter Linie unter den Magiſtraten, gar nicht unter den Landräten, obwohl ſie auch das Gewerbe des platten Landes, das Brau-, Krug-, Mühlenweſen, die Aufkäuferei, Wollausfuhr und ähnliches daſelbſt ſo gut wie in den Städten kontrollieren ſollen. Es wird ihnen zur Pflicht gemacht, ſich in jeder Stadt, ſo oft ſie ſie betreten, beim Bürgermeiſter und Akziſeeinnehmer zu melden. Um ſie zu animieren, wird ihnen ein Viertel der Strafen zugeſichert, die infolge ihrer Anzeigen erkannt werden. In der ſpäteren Inſtruktion von 1733 [1]) werden ſie zwar angewieſen, auch den Befehlen des Landrats [2]) zu gehorchen; aber ihre Vorgeſetzten bleiben die Steuerräte. Später war in jedem Kreiſe ein Ausreuter; jeder Kommiſſarius hatte deren durchſchnittlich zwei unter ſich, die das ganze Jahr unterwegs waren, während der Kommiſſarius regelmäßig nur drei Monate zu ſeinen Viſitationsreiſen gebrauchte.

In der Tätigkeit der Ausreuter, welches meiſt ausgediente Unteroffiziere waren, lag der weſentliche Nachdruck der ganzen Kommiſſariatsverwaltung. Auch das ganze ſtädtiſche ſubalterne Polizeiperſonal kam erſt durch ſie unter eine wirklich ſtrenge Kontrolle.

Ihre großen Schattenſeiten hatten natürlich dieſe ſubalternen Gehilfen; rohe Gewalttätigkeiten konnten nicht ausbleiben; an die Mittel gegen Übergriffe der Staatsgewalt dachte eine Zeit noch nicht gehörig, die ihren ganzen Fortſchritt in einer Stärkung der Staatsgewalt ſah; der ganze Charakter des ſich in alles miſchenden Polizeiſtaates erhielt erſt durch dieſe Vervielfältigung des Perſonals, durch dieſe andauernde, immer bewegliche, heute da, morgen

[1]) Mylius V, 1. Abt., S. 111 ff.: „Inſtruction, wonach ſich die Polizey-Ausreuter in der Neumark zu richten haben, vom 30. September 1733. Eine ſpätere allgemeine Inſtruktion iſt vom 25. Februar 1754.“ Vgl. Finanzmaterialien III, S. 48.

[2]) Der ſog. „Kreyßausreuter“, der direkt und ausſchließlich vom Landrat abhängt, gehört einer ſpäteren Zeit an; die erſte Inſtruktion für ihn iſt vom 1. Febr. 1753; er erſcheint nach ihr in erſter Linie als Pfändungs- und Exekutionsbeamter, der die Kreisſteuern beitreibt, neben dem Landrat unter dem Kreisſteuereinnehmer ſteht. N. Corp. Const. March. I, Sſp. 427.

dort auftauchende Kontrolle ſeinen Abſchluß. Aber anderſeits war ein ſolcher Apparat eben das einzige Mittel, eine zwar nicht in ihrer Intelligenz, aber in ihrer breiten Maſſe widerwillige Bevölkerung an eine neue, ihr höchſt unbequeme Art der Verwaltung, an eine ganz neue Geſetzgebung, an neue Laſten, an neue Sitten, an eine neue Lebensauffaſſung zu gewöhnen. Ohne ſolchen Kontroll- und Inſpektionsapparat bleibt jede tief eingreifende Reformgeſetzgebung auf dem Papier ſtehen. Wie wir heute der Fabrikinſpektoren, der Eiſenbahnkommiſſare uſw. bedürfen, wie wir ohne die Ausnahmebehörden auf landwirtſchaftlichem Gebiete (Generalkommiſſionen, Spezialkommiſſionen) unſer modernes Agrarrecht nicht hätten durchführen können, ſo bedurfte man damals der Steuerräte und ihrer Subalternen.

Mit den Polizeiausreutern war übrigens die Verſtärkung des ſteuerrätlichen Hilfsperſonals noch nicht erſchöpft. Es kamen weiter die Fabrikinſpektoren und Fabrikkommiſſarien hinzu. Die erſteren wurden in den Jahren 1723 und 1724 [1]) ins Leben gerufen; in jeder Stadt mit Wollinduſtrie ſollte einer angeſtellt werden und darauf achten, daß die Älteſten der Tuchmacherinnung die Schauordnung und andere Vorſchriften der Reglements genau beobachten, daß das Verhältnis der Weber zu den Spinnern und Tuchhändlern, welche nicht zur Innung gehörten, ein richtiges ſei, beſonders, daß die ärmeren Weber nicht übervorteilt würden. Der Fabrikinſpektor wurde einfach vom Commissarius loci ernannt, war inſofern alſo ganz von ihm abhängig. Aber er wurde häufig aus den Mitgliedern des Magiſtrats gewählt, die ohnedies Gewerkskommiſſare des Rats waren. Das Einkommen, das ſich mit den Stellen verband, war ein ganz geringes (ein Viertel der Strafen, ſpäter erhielten ſie teilweiſe kleine Gehalte aus den Kämmereien). Kurz, es handelte ſich um einen lokalen Beamten mit im ganzen geringer Tätigkeit. Die Berichte der Fabrikinſpektoren in gewerblichen Dingen ſind nicht von großer Bedeutung. Der Akziſeeinnehmer, Bürgermeiſter, die Zunftvorſtände ſelbſt ſpielen da eine viel größere Rolle. Es handelte ſich bei dieſem Amte nur darum, einen anſtändigen Charakter, der nicht ſelbſt in der Wollinduſtrie beteiligt, nicht ſelbſt Mitglied der Tuchmacherzunft war, mit dem Kommiſſorium einer unparteiiſchen Kontrolle zu betrauen, die man weder vom ſtädtiſchen Magiſtrat noch von den Zunftvorſtänden ſo erwartete.

Die Fabrikkommiſſarien dagegen waren ſtaatliche Beamte von höherer, möglichſt techniſcher Bildung, gleichſam techniſche Beiräte oder Erſatzmänner der Steuerräte, welche 1736 geſchaffen wurden [2]), eben weil man ſah, daß die letzteren wegen ihrer vielen anderen Geſchäfte ſich den Kommerzien und Ge-

[1]) Inſtruktionen für die Fabrikinſpektoren der Kur- und Neumark vom 25. Dez. 1724 und 26. Sept. 1723, Mylius V, 2. Abt., S. 467 u. 471. Daß ſie im Pommerſchen und Magdeburgiſchen in den Jahren 1725—1730 ebenfalls eingeführt waren, habe ich aus den Akten an zahlreichen Stellen erſehen.

[2]) Inſtruktion für die Provinzialfabrikenkommiſſarien vom 18. Januar 1736 in Finanzmaterialien Stück III, S. 150—169. Jeder erhielt 160 Taler an Gehalt und außerdem für die Reiſen Diäten, beides auf die betreffenden ſtädtiſchen Kämmereien angewieſen.

werden nicht so widmen konnten, wie man es wünschte. In der Kurmark wurden drei angestellt, so daß also jeder Fabrikkommissar etwa zwei steuerrätliche Bezirke oder vier Kreise unter sich hatte. In der Regel sollten sie nur durch den Steuerrat mit der Kammer in Verbindung treten, in pressanten Fällen aber auch direkt Bericht erstatten. Die Fabrikinspektoren wurden ihnen direkt unterstellt. Sie sollen ihre Städte jährlich ein- bis zweimal bereisen, mit den Magistraten über Förderung der Industrie verhandeln, nachforschen, ob die Reglements eingehalten würden, und jährlich im November eine Balance von jeder Stadt über die Zahl der Handwerker und Manufakturiers sowie über die Zu- und Abnahme der Produktion anfertigen. Sie wie die Steuerräte selbst haben, wenn man so will, viel mehr Ähnlichkeit als die Fabrikinspektoren mit den heutigen Fabrikinspektoren, nur waren sie nicht bloß Kontrollbeamte, sie sollten zugleich Neues schaffen und anregen.

Ihrer Stellung analog war die der schon 1720 für die Kur- und Neumark, Magdeburg, Halberstadt, Pommern eingeführten Städte-Bauinspektoren [1]). Die technische und dienstliche Aufsicht über sie führte der Oberbaudirektor in Berlin. Der geschäftlichen Tätigkeit nach aber war jeder einer Anzahl Städte beigegeben und hatte in denselben das gesamte öffentliche Bauwesen wie die Bau- und Feuerpolizei in Verbindung mit Magistrat und Commissarius loci unter sich. Die jährlichen städtischen Neubauten beriet der Bauinspektor mit den genannten Behörden, entwarf hierauf den Bauetat und sandte ihn dem Steuerrat, der ihn den höheren Behörden vorlegte. Daneben sollten sie sich sonst für die Städte nützlich machen, Grundrisse der Städte anfertigen, die städtischen Äcker, Wiesen und Holzungen ausmessen. Es bezog sich diese Einrichtung wohl nur auf die kleineren und mittleren Städte, da die größeren, besonders Berlin, königliche Baukommissionen als besondere Behörden hatten.

Auch der Anstellung der Landphysici in Ostpreußen (K. Reskript vom 9. April 1721) [2]) könnte hier gedacht werden. Es wurden zwei angestellt, und unter sie die preußischen Landstädte verteilt; jeder sollte von jeder Stadt jährlich 4 Tlr. und freien Vorspann erhalten. Er hatte die Städte öfters zu bereisen und daselbst hauptsächlich auch die Apotheken zu visitieren, die als in entsetzlichem Zustand befindlich geschildert werden. Da die einzelnen Städte für sich einen Arzt nicht halten konnten, so wenig als sie einen Baumeister voll beschäftigen, so war eine solche Zusammenfassung mehrerer zu gemeinsamer Anstellung ganz zweckdienlich. In der Visitation der Apotheken war der Landphysikus gleichsam Hilfsbedienter des Steuerrats, auf den wir hiermit zurückkommen.

Auch geographisch fällt die Konsolidierung des steuerrätlichen Amtes in die ersten Regierungsjahre Friedrich Wilhelms I. Die Bezirke, wie bereits erwähnt, in der Regel zwei landrätliche Kreise umfassend, wurden definitiv

[1]) Instruktion vom 26. Sept. 1720. Mylius V, 2. Abt., S. 407.

[2]) Nach den Akten der königl. Regierung zu Königsberg. Wie es sich damit in anderen Provinzen verhielt, ist mir im Augenblick nicht möglich anzugeben.

feſtgeſetzt, dem Steuerrat wurde ein feſter Wohnſitz angewieſen. Die Zahl der Städte, die ein ſteuerrätlicher Bezirk umfaßte, ſchwankte in der Kurmark zwiſchen 9 und 16; in Preußen kamen etwa 10 Städte auf einen Kommiſſar. Die Einführung der Steuerräte erfolgte zwiſchen 1713—1717 in den öſtlichen und weſtlichen Provinzen. Da ich oben bereits von der Einführung der Akziſe in Cleve-Mark das Nötige bemerkt habe, iſt es genügend, hier nur noch über den Kampf, den der Übergang in Preußen koſtete, mit einem Worte zu berichten.

Die drei Städte Königsberg ſtanden 1713 unter dem ſog. Polizeikollegium, d. h. einer Abteilung der ſtändiſch geſinnten Regierung. Die ſämtlichen Landſtädte ſtanden wie von altersher unter den adligen Amtshauptleuten. Die Folge hiervon war, daß das Kommiſſariat in polizeilichen Angelegenheiten gar keinen Einfluß hatte, in Steuer-, Einquartierungs-, Marſch- und anderen Militärſachen ſeine Mitglieder gar zu oft ſelbſt auf Kommiſſion nach den Landſtädten ſenden mußte. Um die in größter Unordnung befindlichen Städte „in ein Auffnehmen zu bringen“, beantragte daher der Kammerpräſident Waldburg in dem Bericht vom 4. Mai 1716 die Einſetzung von ſieben Kreis- und Landkommiſſarien, unter welche die Landſtädte zur Reſpizierung verteilt werden, die aber außerdem (da Landräte noch nicht exiſtierten, die Amtshauptleute aber eben mehr als ſtändiſche wie als königliche Organe ſich fühlten) die Schoßeinnehmer unter ſich bekommen, den Marſch der Truppen regulieren ſollten uſw. Ein Reglement über ihre Tätigkeit vom Jahre 1716, das ſpäter häufig zitiert wird, habe ich auf keinem der Archive der Regierungen auffinden können. Es muß beſtimmt haben, daß dieſe Kommiſſare und die Amtshauptleute die Kontrolle über die Städte nur gemeinſam haben, z. B. auch in Polizeiſachen gemeinſam entſcheiden ſollten [1]).

Das erzeugte aber unzählige Reibungen und Kolliſionen. Die Amtshauptleute fanden bei der damals fortwährend ſich beleidigt und verletzt fühlenden oſtpreußiſchen Regierung ſtets Rückhalt. Ihre Klagen, daß ſie da und dort nicht zugezogen, nicht gefragt würden, hörten nicht auf. In den neuen Polizeigeſetzen, beſonders ſoweit ſie in Berlin ausgearbeitet wurden, war häufig nur der Steuerrat als Oberinſtanz erwähnt, der Amtshauptmann aber vergeſſen, ſo z. B. in dem Feuerreglement. Als die Regierung ſich darüber beſchwerte, mußte ſie ſich von der Kriegs- und Domänenkammer ſagen laſſen, das komme einfach daher, daß die Amtshauptleute, wo man eine wirkliche Arbeit fordere, nie zu haben oder unbrauchbar ſeien. Beſonders bei Neugründung der Städte Bialla, Tapiau, Ragnit uſw. empörte ſich nochmals das verletzte Ehrgefühl der Amtshauptleute und der Regierung mit ganzer Macht. Das Kommiſſariat habe da, ſo wurde geklagt, Gerichte inſtalliert, während es Sache der Amtshauptleute ſei, die Richter in den kleinen Städten zu beſtellen, es habe gar

[1]) Einen Spezialerlaß dieſer Art vom 14. September 1716 habe ich auf dem Königsberger Archiv gefunden: „Da jetzt Amtshauptleute und Commiſſarii die Polizeiſachen in den Preußiſchen Städten haben, ſo ſollen auch Invalide, welche betrügen, unter ihnen ſtehen.“

den neuen Magistrats- und Gerichtspersonen Kirchenstühle angewiesen, sich also in Ecclesiastica gemischt, die es doch gar nichts angehen. Ein königlicher Erlaß vom 9. Januar 1723 resolviert, daß die Justizsachen allerdings unter den Amtshauptleuten, die Polizei und Stadtökonomie aber ausschließlich unter den Kommissarien bleiben sollen. Eine neue Instruktion für die preußischen Steuerräte wurde von derselben Kommission, die in Berlin 1722 die Neugründung einer Anzahl von Städten beraten und beschlossen hatte, definitiv festgestellt; ich konnte leider auch sie weder in Königsberg noch in Gumbinnen finden [1]). Daß Königsberg 1723 dem Kommissariat unterstellt wurde und den Kriegsrat Werner als Kommissar erhielt, ist bereits erwähnt.

Einen härteren Kampf aber, als diesen in Ostpreußen gegen die Amtshauptleute geführten, hatten die Steuerräte um die Ausdehnung ihrer Aufsichtsrechte auf die Mediatstädte mit dem Adel und den Domänenbehörden zu führen. Über die Streitigkeiten mit dem Adel kann ich nicht näher berichten, dazu fehlt das Material; ich habe oben schon die Schlußkatastrophe angegeben. Das Reglement vom 10. Dezember 1725 unterstellt die adligen Mediatstädte und alle Streitigkeiten zwischen ihnen und ihren Gerichtsherren den Kriegs- und Domänenkammern. Über die königlichen Mediatstädte aber liegt mir ein nur allzu reiches Material vor. Der ganze Streit zwischen den Kommissariaten und den Domänenkammern, der bis 1723 spielt, knüpft sich hieran an. Ich kann diesen allgemeinen Streit natürlich hier nur so weit berühren, als es nötig ist, um den Übergang der Inspektion der Mediatstädte auf die Steuerräte zu erklären.

Die Entstehung des Konflikts war ganz notwendig. Die zahlreichen königlichen Mediatstädte standen wie alles Domanialgebiet unter den Domänenkammern und Amtsleuten. Nichtsdestoweniger hatte man daselbst die Akzise eingeführt, die die Kontrolle des Kommissariats und der Kriegskommissare von selbst mit sich brachte. Mit der Befestigung des Grundsatzes, daß alle Polizei-, Handwerks- und ähnliche Sachen vor die Kommissariatsbehörden gehören, erhoben diese den Anspruch, auch in dieser Beziehung in die Verwaltung der Mediatstädte einzugreifen.

Schon während der ganzen Regierungszeit Friedrichs I. waren Neibereien hierdurch entstanden. Jede Behörde klagte über die andere, und über beide klagten die Stände, die, wenn die Akzise ab und zu einen geringeren Ertrag in den Mediatstädten als die früheren direkten Steuern ergab, die Ursache davon in den Neuerungen und Erleichterungen sah, welche man den Städten gestatte [2]). Bis zum Jahre 1709 hatten sich die Händel so gesteigert, daß ein

[1]) In den Protokollen über die Sitzungen dieser Kommission d. d. 6. Mai 1722 heißt es: „In der heutigen Conferenz ist die von dem preuß. Commissariat projectirte Instruction vor die Kreiß-Räthe und Commissarien, die unter der Kammer-Direction sowohl die Städte als die Rezepturen auf dem platten Lande respiziren, verlesen und dergestalt eingerichtet worden, wie sie nunmehr vollzogen worden."

[2]) So heißt es in einer Petition der hinterpommerschen Ritterschaft vom 5. Dez. 1698: „Das Contingent der Mediatstädte werde durch die Accise nur deswegen nicht erfüllt,

königliches Reſkript vom 4. Oktober 1709 allgemein anordnete, wie es in den Kolliſionsfällen zu halten: Es ſoll jedesmal eine beſondere Commiſſion aus den ſtreitenden Collegien zuſammentreten und die Sache ohne fernere Weitläufftigkeit nach der Raiſon und dem Königl. Intereſſe reguliren. Nur wenn man ſich nicht einigen könne, ſollen die beiderſeitigen Rationes et fundamenta kurz und nervose zu Papier gebracht und dem König vorgelegt werden. Aber es half nichts. Im Jahre 1712 fanden Konferenzen ſtatt zwiſchen dem Finanzdirektorium und dem General-Kriegskommiſſariat, die zu der Punktation vom 3. Januar 1713 führten; darin war — abgeſehen von den gemeinſamen Beratungen ſtreitiger Fälle — vorgeſehen, daß jede Verfügung einer Kommiſſariatsbehörde an die Beamten und Subalternen der Domänenkammern vor der Ausfertigung dem Chef der entſprechenden Domänenbehörde vorzulegen ſei und umgekehrt. Ein königliches Reſkript Friedrich Wilhelms vom 9. März 1713 an alle Kammern, Kommiſſariate und Steuerräte ſchließt ſich hieran an und ſchärft hauptſächlich den beiderſeitigen Branchen ein, doch kein förmliches Raubſyſtem gegeneinander zu betreiben, beſtimmte Einnahmen doch nicht von hier dorthin zu ziehen, bloß um eine ſcheinbare Erhöhung der einen Kaſſe auf Koſten der anderen zu erzielen.

Aber ſtatt beſſer wurde es ſchlimmer, gerade weil der König anderſeits ſo ſehr auf Erhöhung der Einnahmen drang. Neue Konferenzen fanden 1717 ſtatt. Man ſtritt ſich über die Zölle, die Landfleiſcher und Landhandwerker, über die Mühlen, die Krüger, die Brauerei und Brennerei, über die Bauſtellen in den Amtsſtädten (ob ſie der Amtmann oder der Steuerrat zuteilen dürfe) über die Akziſe der vielfach in den Städten lebenden Domänenbeamten, über die Jurisdiktion, über die Ratswahl in den Amtsſtädten. Man kam zu keinem allgemeinen Schluß. Der König entſchied über viele einzelne Punkte; aber das beſeitigte den Streit nicht auf die Dauer und im ganzen. In den Jahren 1720 und 1721 entbrannte der Kampf bei der Verwaltungsbranche aufs neue, beſonders wegen der Stellung der Mediatſtädte. Das Finanzdirektorium erklärte, alle Kammern ſeien verletzt; den Amtleuten werde alle Autorität benommen, die Commissarii ſpielten ganz die Meiſter in den Mediatſtädten; ſie befreiten unter dem Vorwande, daß die Manufakturſachen vor das Kommiſſariat gehörten, wen ſie wollten, von der Amtsjurisdiktion, die doch jedenfalls in bezug auf alle Nichtmanufakturangelegenheiten der betreffenden Perſonen hätte reſpektiert werden müſſen. Der Magistratus perpetuus, ſchreibt die Magdeburger Kammer, ſei zum praejudiz der königlichen Ämter und Kammer eingeführt. Ohne die Beamten zu fragen, habe man

weil man aus den Acciſe-Kaſſen erlaube, Viſitierbuden zu erbauen, alle Kämmereyausgaben, die ſie vor Alters durch eine Nebenanlage aufbringen müſſen, daraus bezahle, ja geſtatte, daß ſie Prozeſſe gegen die Obrigkeit führen und Advocaten annehmen auf Acciſekoſten. Man ſolle entweder die Mediatſtädte ganz unter ihrer Diſpoſition laſſen oder aber ſie in Steuerſachen ganz von ihnen ſepariren.“ Man ſieht, die Stände ſtellen ſich hier naturgemäß auf Seite der Domänen- gegen die Kommiſſariatsbehörden. (Archiv der königlichen Regierung in Stettin.)

dabei Rat und Gerichtsperſonen geändert; der Commissarius loci nehme die Rechnung ab, ohne den Beamten (den Amtmann) zuzuziehen, ändere das Bau- und Mühlweſen, nehme Exekutionen vor, ohne nach den Beamten und den Pachtverträgen derſelben zu fragen. Eine königliche Order vom 10. Oktober 1720 ſucht in bezug auf die Magiſtratsperſonen dadurch Frieden zu ſtiften, daß ſie anordnet, in Erledigungsfällen ſollen Magiſtrat und Commissarius loci je zwei Perſonen präſentieren, die Kammerbehörden einen hiervon wählen und verpflichten [1]). Eine andere Order aber (vom 19. Juli 1721) ſchärft den Amtleuten ein, ſich in den Mediatſtädten nicht unter dem Prätext der habenden Jurisdiction in das Polizey-, Rathhausliche-Kämmerey-Stadt-Weſen in gleichen in Manufactur und andere zum Gen.-Commiſſariats-Departement gehörigen Sachen zu miſchen. Eine weitere Order (11. September 1722) verfügt, daß die Beſtellung des Kämmerers Sache des Commissarius loci ſei. Schon vorher hatte das Kommiſſariat faſt überall die Akziſeeinnahme einem Ratsmitglied übertragen, um dadurch Einfluß im Rat zu gewinnen.

Auch in anderen Punkten fühlten ſich die Domänenkammern verletzt. Man nahm ihnen manche Verwaltungszweige ab, ſo z. B. die Zollverwaltung in Pillau, welche im allgemeinen Intereſſe beſſer in der Hand der Akziſeverwaltung war. Die Handelspolitik ruhte halb auf der Akziſe, halb auf den Zöllen und Lizenten. Eine einheitliche Leitung war da dringendes Bedürfnis. Aber die Domanialbehörden ſahen das nicht ein; ſie müßten, erklären ſie, niedergeſchlagen, kleinmütig und dekouragiert werden, wenn ihnen alle Verbeſſerungen entzogen, ihnen das Meritum unverdienterweiſe genommen werde.

Die Kammern vertraten die alte, das Kommiſſariat die neue Zeit; dort ſah man mehr auf privatwirtſchaftliche und privatrechtliche, hier mehr auf ſtaatswirtſchaftliche und ſtaatsrechtliche Geſichtspunkte. Nebenbei war es ein Kampf zwiſchen Stadt und Land; die alten Rechtslinien, welche die Nahrungsquellen an ſtädtiſche und ländliche Bevölkerung verteilt, paßten vielfach nicht mehr; neue ſollten gezogen werden. Da mußte man ſich zuletzt über das ganze Syſtem der inneren Verwaltung verſtändigen, wenn man wollte, daß zwei getrennte, ſelbſtändige, ſeit Jahren verfeindete Behördenorganismen in einem Tempo ſich vorwärts bewegen ſollten, während die kleinſte Disharmonie im Tempo die Reibung auf allen Stellen der im bunten Zickzack aneinander gefeſſelten Körper erneuern und verſtärken mußte.

Nur von dieſem Geſichtspunkte aus ſind die Verhandlungen über die ſog. principia regulativa [2]) vom Jahre 1722 zu verſtehen. Der König hatte ernſtlich

---

[1]) In anderen Akten finde ich ein ſog. Interimsreglement v. 13. Febr. 1720 als Quelle dieſer Beſtimmung zitiert, ſowie erwähnt daß in demſelben den Kommiſſaren vorgeſchrieben iſt, die Amtleute zu den Rechnungsabnahmen zuzuziehen, und daß die Akziſeeinnehmer in allen gewöhnlichen, nicht die Akziſe betreffenden Sachen die Jurisdiktion des Beamten anerkennen müßten. Ich habe dasſelbe aber bis jetzt nicht ſelbſt gefunden.

[2]) Dieſelben ſind berührt bei Droyſen, Friedrich Wilhelm I. Bd. I, S. 349. Ein Teil der hierauf bezüglichen Akten befindet ſich im Geh. Staatsarchiv zu Berlin unter den

verlangt, daß endlich Friede werde; es hatten neue Konferenzen zwiſchen dem Generalkommiſſariat und dem General-Finanzdirektorium unter Leitung von Kreutz ſtattgefunden, und man hatte weit dabei ausgeholt, beſonders das Kommiſſariat hatte in den Punkten, die es zur Debatte ſtellte, die geſamten Prinzipienfragen der ſtaatswirtſchaftlichen Verwaltung (Monopolerteilung, Ausfuhr-, Einfuhr-, Durchfuhrhandel, Brauweſen uſw.) hineingezogen. Wir haben hier über dieſe Verhandlungen nicht genauer zu berichten; das Reſultat läßt ſich einfach dahin zuſammenzufaſſen, daß man ſich über die allgemeinen Grundſätze wohl einigte, aber nicht über ihre Ausführung im Detail. Uns intereſſierten an dieſer Stelle hauptſächlich die Entſcheidungen, die man dabei über die Mediatſtädte zu treffen ſuchte.

Über die allgemeine Frage, ob die älteren Privilegien und Rezeſſe der Städte, ſoweit ſie unſchädlich ſeien, in vigore bleiben ſollten, wagt man keine Entſcheidung; speciale casus müßten vorgelegt werden, dann könne man erſt entſcheiden. Über die Frage, wer das Polizei- und Kämmereiweſen, auch die Ratswahlen in den Amtsſtädten unter ſich haben ſoll, beſchließt man nur, es ſoll bei den königlichen Orders von 1720—1721 bleiben; wer ſie verletze, ſolle 100 Dukaten zahlen. Was zur Polizei gehöre, darüber ſolle eine beſondere Kommiſſion entſcheiden. Über die Frage, wer in Defraudationsfällen, in Zinſen-, Akziſe-, Mühlen-, Zoll- uſw. Sachen die Strafe verhängen ſolle, beſchließt man, alles beim Alten zu laſſen; in einigen Fällen ſolle die praeventio entſcheiden, in anderen ſolle die ausſchließliche Kompetenz der einen Behörde erhalten bleiben; ſo ſoll die Kammer die Zoll-, das Kommiſſariat die Akziſedefraudationen abſtrafen, keinenfalls aber ſoll jemand für dieſelbe Handlung von beiden Behörden geſtraft werden.

Die Berichte der Provinzialbehörden ſind teilweiſe vor, teilweiſe nach den Berliner Beratungen eingezogen, erſtere, um das gegenſeitige Klagematerial zu ſammeln, letztere, um die Conclusa der Konferenzen nochmals zu begutachten. Sie bringen in ihren unzähligen Klagen der Kammern über die Steuerräte nichts weſentlich Neues bei. Überraſchend war mir in denſelben nur, daß die Kammern behaupten, durch die neue Einrichtung werden die Magiſtrate der Mediatſtädte zu ſelbſtändig. Die Magiſtrate beſorgten nun das ganze Innungsweſen, die Feuer- und Wirtshauspolizei ſelbſtändig; der Commissarius loci laſſe ſie die Gaſſenordnung handhaben, das ſei alles früher Sache des Amtes geweſen. Es erklärt ſich das aus dem Umſtande, daß der Steuerrat geneigt war, die Mediatſtädte zu behandeln wie die Immediatſtädte, daß er, nur zeitweiſe und vorübergehend anweſend, den Amtsſtädten mehr überlaſſen mußte als der ſtets vor der Tür ſitzende Amtmann. Es erklärt ſich endlich daraus, daß der Steuerrat der Repräſentant einer neuen ſtaatswirtſchaftlichen Anſchauung war, welche die mißbräuchlichen Privilegien, die oligarchiſchen Einrichtungen bekämpfte, während der Domänenamtmann mit den Augen der

ſog. Fiſchbachſchen Papieren, der größere aber im Miniſterialarchiv, darunter hauptſächlich ſehr umfangreiche Berichte der Provinzialbehörden über die principia regulativa.

alten Zeit, der ſtändiſchen Vorurteile die Dinge betrachtete und an einer Ausnutzung der Städtchen für ſeine Privatwirtſchaft ein Intereſſe hatte, das dem Steuerrat fehlte.

Als infolge der Reſultatloſigkeit auch der Beratungen von 1722 die Vereinigung der beiden getrennten Verwaltungsbranchen 1723 zum Generaldirektorium und den Kriegs- und Domänenkammern erfolgte, hörte natürlich der Kampf von ſelbſt auf. Der Steuerrat war von da an unbeſtrittener Herr auch in den Mediatſtädten. Er mußte ſich nun freilich gefallen laſſen, daß der die Domänenämter bereiſende Departementsrat den Auftrag erhielt, auch aus den Städten zu berichten, was er etwa Ordnungswidriges geſehen [1]), aber er erhielt dafür einen gleichen Auftrag in bezug auf die Domänenämter. Übrigens ſcheint man beiderſeits hiervon keinen umfaſſenden Gebrauch gemacht zu haben.

Das Verhältnis des Steuerrats zu den Provinzialbehörden wurde von 1723 an inſofern ein etwas anderes als der König beſtimmte, daß die Steuerräte von nun an den Titel Kriegs- und Domänenräte erhalten, und daß ſie jährlich mindeſtens vier Wochen im Collegio ſitzen ſollten. Obwohl das nicht regelmäßig ausgeführt wurde, bildete ſich nun um ſo mehr die ſchon vorher auftretende Anſchauung aus, der Steuerrat ſei Commissarius perpetuus et quasi Deputatus der Kammer und nicht eine beſondere, für ſich beſtehende Inſtanz. Auf Grund dieſer Anſchauung hatte das General-Kriegskommiſſariat ſich früher ſchon in häufigen Fällen dispenſiert, ſich durch die Provinzialkommiſſariate an die Steuerräte zu wenden, es hatte beſonders in den erſten Jahren der Regierung Friedrich Wilhelms gar oft den direkten Weg gewählt; es ſollte damals möglichſt ſchnell und viel gehandelt werden, und die Provinzialkommiſſariate, in die man den Ständen zuliebe oft noch Vertreter ihrer Intereſſen geſetzt, hatten damals das Vertrauen der Berliner Herren nicht ſo wie die Steuerräte [2]). Doch wird etwa von 1713—1716 an den letzteren regelmäßig wenigſtens aufgetragen, der Provinzialbehörde nachträglich Mitteilung zu machen von der Korreſpondenz mit der Zentralbehörde, und von 1723 an verſchwindet dieſe Unregelmäßigkeit ganz.

Wenn ich endlich einige Worte über das Perſonal des ſteuerrätlichen Amtes, über ſeine Bildung und Leiſtungsfähigkeit ſagen ſoll, ſo ſchicke ich voraus, daß die traditionellen Urteile über dasſelbe aus einer Quelle ſtammen, die einer ganz anderen Zeit angehört. Richter erzählt [3]) im Jahre 1787, man fordere jetzt ein Examen von den Steuerräten, nehme auch Offiziere, Regimentsquartiermeiſter und Regimentsauditeure nur, wenn ſie ſtudiert und zehn Jahre gedient hätten. Früher dagegen ſeien ſehr vielfach durch den Einfluß höherer Offiziere entweder ihre Lieblinge oder die, welche ſie los ſein wollten, kurz unbrauchbare Subjekte in dieſe Karriere eingeſchoben worden.

[1]) Ordre an alle Kriegs- und Domänenkammern vom 27. Jan. 1723 (Miniſterialarchiv).

[2]) Daraus erklärt ſich die Beſtimmung der Inſtruktion von 1712, die die Steuerräte anweiſt, direkt an das Generalkommiſſariat zu berichten.

[3]) Finanzmaterialien III, S. 17—18.

Dieses letztere Urteil geht sicherlich auf die Zeit nach dem Siebenjährigen Kriege zurück, und die Einführung des Examens war ohne Zweifel die Folge davon, daß man bemerkte, wie sich hierdurch das Personal verschlechterte. Daß in der älteren Zeit die Dinge anders lagen, deutet auch Richter an [1]). Und der Eindruck, den mir eine sehr umfassende Durchsicht der Akten gemacht hat, ist der, daß das Personal von 1713—1740 überwiegend ein tüchtiges, fähiges, mit Universitätsvorbildung versehenes war. Es sind ähnliche Leute, ja vielfach dieselben, wie ich sie oben als Mitglieder der städtischen Spezialkommissionen schilderte. Übertritte aus der Militärkarriere kommen natürlich vor, aber eben sooft Meldungen, die abgewiesen wurden. Die tüchtigsten Kammerdirektoren und Räte des Generaldirektoriums, wie Hille, Manilius, Klinggräff, hatten ihre Sporen als Steuerräte in den Jahren 1713—1718 verdient und waren dem Könige und den Ministern in dieser ihrer vorzüglichen Tätigkeit aufgefallen. Später finden wir die Söhne der Minister und Räte da und dort in diesem Amte tätig. Die Mehrzahl, ja fast alle Steuerräte sind bürgerlich, nur einige adlige Refugiés kommen darunter vor. Die Tätigkeit in diesem Amte ist in der Regel die Vorschule für die spätere Wirksamkeit in einer Kriegs- und Domänenkammer oder im Generaldirektorium; doch bleiben manche auch ihr Leben lang in dieser Stellung und rücken nur nach und nach in die besser dotierten Stellen ein. Unter Friedrich Wilhelm war es Sitte, keinen Steuerrat über sechs Jahre auf derselben Stelle zu lassen, damit er nicht zu sehr mit den lokalen Koterien verwachse, nicht aufhöre, sich als staatliches, über den Lokalinteressen stehendes Organ zu fühlen. Die Gehalte schwankten zwischen 400—800 Tlr. Trotz aller Vielregiererei von oben herab war ihre Bedeutung so groß, daß ich behaupten möchte, die ganze Verwaltung Friedrich Wilhelms hätte nicht diese Früchte zeitigen können, die sie gezeitigt hat, wenn diese Stellen überwiegend mit unfähigen, rohen Menschen besetzt gewesen wären. Sie waren so wichtig oder wichtiger, als es heute tüchtige Landräte sind, während das damalige Landratsamt gegenüber dem Steuerrat an Bedeutung wesentlich zurücktrat.

Daß einzelne Unfähige darunter waren, das versteht sich von selbst; daß einzelne ihre Gewalt mißbrauchten, unterliegt ebensowenig einem Zweifel; es lag in den Gewalten des Steuerrats eine Verführung zu tyrannischen Eingriffen, die Steuerräte waren im kleinen, was der König im großen war. Aber einerseits schwebte über ihnen eine strenge Kontrolle und eine furchtbare Verantwortlichkeit, die sie im Zaume hielt, anderseits lebte in ihnen so gut wie in den Kollegien noch der erste große Impuls jenes Beamtentums, das sich im schweren Kampfe mit den ständischen Gewalten durch seine Pflichttreue und seine Fähigkeit bis zur Herrschaft im Staate emporgearbeitet hatte, sich

[1]) Er sagt daselbst S. 18: „Inzwischen habe ich doch gefunden, daß schon Friedrich Wilhelm ein Ideal darüber (über die erforderlichen Qualitäten zum Steuerrat) gehegt, wenn er einstweilen befohlen, daß die Regimentsquartiermeister monatlich oder vierteljährlich kameralistische Ausarbeitungen an die Kammer des Provinzialquartierstandes einsenden sollen."

aber noch als die Reformpartei innerhalb der Geſellſchaft fühlte. Die Steuerräte jener Tage waren noch nicht in der Vielſchreiberei untergegangen wie die ſpäteren Beamten [1]). Aus dieſen Gründen waren ſie den ſtädtiſchen Bürgermeiſter- und Senatorenfamilien, die eine untergehende Zeit-, Welt- und Staatsanſchauung repräſentierten, überlegen. Es waren zwei große Prinzipien, die miteinander um die Herrſchaft rangen. Mochten, wie das immer bei ſolchen Kämpfen der Fall iſt, auf der vorwärtsſchreitenden Seite Fehler gemacht werden und einzelne faule Perſönlichkeiten ſtehen, mochten auf der in der Defenſive ſich zurückziehenden Seite einzelne noch ſo ehrbare und tüchtige Leute ſein, mochte manches, was ſie verteidigten, berechtigt ſein — im großen und ganzen war der Sieg auf der Seite der Steuerräte und des Beamtentums, weil ſie die größere Intelligenz und die größere moraliſche Kraft repräſentierten. Wenn der Hiſtoriker die Partei der untergehenden ſtädtiſchen Autonomie ergreift, ſo tut er ganz dasſelbe, wie wenn er ſich für 1806—1820 auf die Seite der Reaktion gegen die Stein-Hardenbergiſchen Reformen, wie wenn er ſich für 1840—1850 auf die Seite des Beamten- und Ständetums gegen die Verfaſſungspartei ſtellt.

Dieſes Geſamturteil ſchließt aber natürlich einen Tadel gegen einzelne Maßregeln und Bildungen des militäriſchen Beamtenſtaates nicht aus, und zu ſolchen haben wir mancherlei Gelegenheit, wenn wir uns jetzt der Frage zuwenden, welchen Einfluß die Militärbehörden auf die ſtädtiſche Verwaltung unter Friedrich Wilhelm I. erhalten und ausgeübt haben. Es iſt das ein Gebiet, auf dem ſich die übertriebene Vorliebe des Königs für das Militär, ſeine Geneigtheit, eher ſeinen Generalen und Offizieren als einer Zivilbehörde zu glauben und zu trauen, oft in widerwärtiger Weiſe zeigt, ein Gebiet, auf dem es an Brutalitäten und Übergriffen aller Art nicht fehlt. Zahlreiche Anekdoten ſind in dieſer Beziehung überliefert. Freilich iſt es auch auf dieſem Gebiete an der Zeit, nicht mehr nach einzelnen, teilweiſe wenigſtens nicht einmal gehörig beglaubigten Anekdoten, ſondern nach dem Aktenmaterial, nach den teilweiſe vom König ſelbſt ausgearbeiteten eingehenden Punktationen zu urteilen, die eben aus Anlaß der zahlreichen Übergriffe eine feſte Rechtsſphäre für Zivil- und Militärbehörden ſchufen.

Auch hier ſehe ich mich wie oben bei Beſprechung der Verwaltungsjuſtiz genötigt, über das Thema, von dem wir eigentlich hier handeln, hinauszugreifen. Die Frage, welchen Einfluß hatte das Gouvernement bzw. die Kommandantur in jeder Stadt auf die Stadtverwaltung, iſt leidlich nur zu beantworten, wenn man ſie erweitert zu der Frage: Welche Stellung hatten Zivil- und Militärbehörden überhaupt zueinander in jener Zeit? Dieſe allgemeine Frage kann ich hier nicht erſchöpfen, aber ich muß mir wenigſtens einige Andeutungen über ſie erlauben, um den richtigen Boden für das Verſtändnis deſſen, was

[1]) Richter meint daſelbſt S. 15, die Schreibergeſchäfte der Steuerräte ſeien etwa von 1768 um das Doppelte geſtiegen (bis 1787).

ich über die Teilnahme der Militärbehörden an der ſtädtiſchen Verwaltung zu ſagen habe, zu gewinnen.

Zunächſt muß man ſich für dieſen Zweck der hiſtoriſchen Entwicklung der preußiſchen Armeeverhältniſſe ſeit dem Großen Kurfürſten erinnern.

Schon die Landsknechtkompagnien, aus denen die Heere des Großen Kurfürſten hervorgingen, hatten ſich als einen eigenen Staat im Staate gefühlt; ſie ſtanden außerhalb der bürgerlichen Geſellſchaft, hatten ganz ihre eigene Verwaltung, Jurisdiktion und Verfaſſung. Das wachſende Selbſtgefühl der Armee konnte nur nach gleicher Richtung wirken; ſie fühlte ſich — wenigſtens in ihren Offizieren — als den erſten Stand im Staate, der, wie jeder bevorzugte Stand, nach Exemtionen ſtrebte. Die dienſtlichen Rückſichten forderten unter allen Umſtänden gewiſſe Befreiungen von der Ziviljurisdiktion; die bürgerlichen Behörden konnten ſonſt durch Strafen und Arreſte jeden geregelten militäriſchen Dienſt durchbrechen; die Armee ſelbſt war ein fürſtlicher Behördenorganismus, warum ſollte ſie ihre Untergebenen nicht ſelbſt ſtrafen, innerhalb ihres Reſſorts das Nötige verfügen? Die Entſtehung einer ſelbſtändigen Militärgerichtsbarkeit ergab ſich ſo aus den Zuſtänden und Bedürfniſſen der Zeit von ſelbſt. Die dienſtlichen Vergehen fielen ihr ausſchließlich anheim; aber auch weiter mußte ſie in dienſtlichem Intereſſe greifen. So wurde das Schuldenmachen der Offiziere [1]), die Verheiratung der Soldaten und Offiziere unter militäriſche Kontrolle geſtellt [2]). Die Hauptſache aber war, wie ſich die Armee in bezug auf ihre wirtſchaftliche Verſorgung und ihre Ergänzung zu den Zivilbehörden zu ſtellen habe. Die Unmöglichkeit, in dieſem Gebiete zu viel der Armee und ihren Offizieren zu überlaſſen, und die Unfähigkeit der bisher beſtehenden Zivilbehörden hierzu wie ihr Widerwille gegen die ſtehende Armee hatten zur Bildung des Kommiſſariats geführt, das ja urſprünglich eine rein militäriſche Verwaltungsbehörde war und auch ſpäter dieſen Charakter halb und halb behielt, die erſten Generale an ſeiner Spitze hatte. Aber die Kommiſſariatsbehörden waren nicht überall anweſend, in der unteren Inſtanz fragte es ſich immer wieder, ob der Offizier einerſeits, der Land- oder Steuerrat, die Grundherrſchaft oder der ſtädtiſche Magiſtrat anderſeits in Rekrutierungs-, Einquartierungs-, Servis-, Lieferungsſachen das letzte Wort habe. In die hierher gehörigen Reſſortverhältniſſe war bis 1713 ſchon deswegen noch keine Klarheit gekommen, weil die ganze Art der Ergänzung und Verpflegung der Armee fortwährend geſchwankt hatte. Überwiegend aber hatte unter Friedrich I. die Neigung geherrſcht, die Macht des Militärs zu beſchränken. Beſonders die Rekrutierungs- und Werbungsſachen ſcheinen die Steuer- und Landräte ſowie die Magiſtrate ziemlich ſelbſtändig ohne Mitwirkung des Militärs beſorgt zu haben [3]).

Neben den Bedürfniſſen und Zwecken der Militärverwaltung muß nun aber

[1]) Ordre vom 30. Mai 1699. Mylius II, 1. Abt., S. 225.

[2]) Edikt vom 18. Juni 1701. Mylius II, 1. Abt., S. 233 und Matrimonialedikt vom 21. April 1709. Mylius II, 1. Abt., S. 253.

[3]) Courbière, Geſchichte der brandenburgiſch-preußiſchen Heeresverfaſſung, 1857, S. 80.

zur Erklärung der Stellung, welche die Militärbehörden ſchon lange vor 1713 ſich errungen hatten, noch ein Umſtand herangezogen werden, nämlich die Tatſache, daß im preußiſchen Staate, wie die Reform der inneren Verwaltung der Juſtizreform voranging, ſo die militäriſche Reform der Verbeſſerung im ganzen Zivildienſt vorangeeilt war. Der Armeeorganismus war der feſte Kern und das Vorbild, die Militärverwaltung war der modernſte Teil der Staatsverwaltung; die Militärbehörden waren die Stützen auch für die Zivilreform. Die Möglichkeit der Durchführung der im monarchiſchen Sinne gedachten Reformen in den Städten datierte von der Zeit, da der Große Kurfürſt das Beſatzungsrecht in Anſpruch genommen hatte. Der Gouverneur in den größeren, der Kommandant in den kleineren Städten war bis in unſere Epoche der einzig zuverläſſige, dauernd anweſende höhere königliche Beamte. Daher die Notwendigkeit, ihm mancherlei aufzutragen, ihn zu den Unterſuchungen in den Städten beizuziehen [1]). Sein Rang brachte es mit ſich, daß er Vorſitzender der gemiſchten Kommiſſionen wurde, denen einzelne ſtädtiſche Verwaltungszweige übergeben wurden, ſei es, weil es an einer einheitlichen Stadtgewalt fehlte oder weil eine gemiſchte Kommiſſion aus Offizieren und Zivilbeamten nötig erſchien. Dadurch entſtand eine weitgehende Möglichkeit der Einmiſchung, die aber ſo, wie die Dinge einmal lagen, nicht bloß auf die Übergriffe des Militärs oder der Überſchätzung desſelben von oben herab zurückzuführen iſt, ſondern die praktiſch geboten war und jedenfalls in der älteren Zeit überwiegend heilſam wirkte.

Der ſteigende Einfluß der Militärgewalt hing ferner mit dem Mangel jeder tüchtigen exekutiven Subalternmannſchaft für polizeiliche, Steuer- und ähnliche Zwecke, ſowohl früher als noch im Anfang der Regierungszeit Friedrich Wilhelms, in den meiſten Städten zuſammen. Nur durch militäriſche Exekution hatte man gegenüber ſtändiſchem Trotz und korrupter Selbſtverwaltung die regelmäßige Zahlung der verwilligten Steuern erzwungen. Alle Beamten, königliche wie ſtädtiſche, begehrten, wenn ſie etwas durchführen wollten, der militäriſchen Hilfe. Die Feuerordnungen z. B. von Berlin weiſen 1707 wie 1727 [2]) den Gouverneur an, dem Magiſtrat bei den Viſitationen einen Unteroffizier mitzugeben, weil ſonſt die ſtädtiſchen Beamten bei den Eximierten nicht durchdrängen. In vielen Polizei- und anderen Geſetzen der Zeit iſt immer wieder auf die Unterſtützung durch militäriſche Exekution als auf die ultima ratio hingewieſen [3]). Und das Publikum gewöhnte ſich daran, in den Gouverneuren und Kommandanten die zu ſehen, die allein ſicher und ſchnell eingreifen, und wandte ſich mit Vorliebe bei allen Gelegenheiten, beſonders auch in Zivilprozeſſen, an ſie. Das entſchuldigt die Offiziere nicht, die ſich das nun zunutze machten, um ihren Übermut auszulaſſen oder kleinen Privat-

[1]) Vgl. oben S. 255—256.

[2]) Mylius V, 1. Abt., S. 199 u. 276.

[3]) Nach Myl. III, I. Abt., S. 457 (Ordre vom 31. März 1723) ſollen ſogar die Domänenbehörden nicht durch den Landreuter, ſondern durch Militär Exekution verhängen.

gehäſſigkeiten den Zügel ſchießen zu laſſen; aber es erklärt, wie die Mißbräuche entſtanden.

Die Verwaltung Friedrich Wilhelms hat in alle dieſe Verhältniſſe Ordnung gebracht, freilich eine Ordnung, wie ſie dem Sinne des Königs und einem Militärſtaate des 18. Jahrhunderts entſprach. Es iſt die Ordnung der Dinge, die in ihren Hauptpunkten bis 1808 ſich erhalten hat, dann aber weſentlich anderen Prinzipien weichen mußte. Es iſt die Ordnung der Dinge, die von dem Prinzip ausgeht, daß die Armee über dem Staate ſtehe, daß die Armee die Seele des Staates ſei. In den folgenden fünf Sätzen läßt ſich dieſe Ordnung zuſammenfaſſen:

a) Alle Klagen gegen Militärperſonen im weiteſten Sinne des Wortes gehören mit verſchwindenden Ausnahmen vor das militäriſche Forum.
b) Die Klagen gegen Zivilperſonen gehören vor die Zivilbehörden; aber wo Gefahr im Verzug iſt, darf die Militärbehörde eingreifen.
c) Die Klagen, die ſich gemeinſam gegen Zivil- und Militärperſonen richten, gehören vor gemiſchte Kommiſſionen, denen aber das Militär vorſitzt und deren Entſcheidungen das Militär ausführt.
d) Wo die Armee wirtſchaftliche Kräfte und Mittel braucht, ſind teilweiſe gemeinſame Kommiſſionen, teilweiſe ausſchließlich militäriſche mit der Ausführung betraut.
e) Über verſchiedene Zweige der Zivilverwaltung hat die Militärbehörde ein allgemeines Aufſichtsrecht, das ſich nur in Berichterſtattung an den König zeigt, in bezug auf andere iſt den lokalen Militärbehörden ſogar eine ſyſtematiſche und teilweiſe überwiegende Mitwirkung geſtattet.

Fügen wir noch einige erläuternde Worte darüber bei, wie ſich dieſe Grundſätze im einzelnen hauptſächlich im Verhältnis zu den ſtädtiſchen Behörden ſukzeſſiv von 1713—1740 ausbildeten.

Die Verweiſung aller Klagen über Militärperſonen an die Militärbehörden war vor 1713 durchaus nicht anerkannt. So hatte der Große Kurfürſt den Magiſtraten noch ſpeziell erlaubt, in Gewerbeſachen direkt und ſelbſtändig gegen Soldaten zu handeln [1]). Eine Verordnung von 1693 [2]) hatte die Soldaten, die ſich in Polizeiſachen vergingen, vor das ſtädtiſche Polizeigericht gewieſen, allerdings aber ſchon die Zuziehung eines Offiziers verlangt. Nun erfolgten zunächſt in einzelnen Fragen andere Entſcheidungen. Ein Befehl des Königs vom 23. Oktober 1714 [3]) und ähnlich das verbeſſerte Wechſelrecht von 1724 beſtimmten, daß die Wechſelklage gegen Ober-, Unteroffiziere und Soldaten bei dem Kommandeur angebracht und erſt, wenn dieſer die Juſtiz verweigere, die Klage vom König auf Anſuchen an ein Gericht verwieſen werden ſolle. Als der König 1723 mit ſehr zahlreichen Klagen über das unbefugte Jagen der Offiziere heimgeſucht wurde, erklärte er, er ſei durchaus

[1]) Mylius III, 1. Abt., S. 86, Art. 17 des Ediktes vom 6. Okt. 1665.
[2]) Fidicin, Hiſtoriſch-diplom. Beiträge zur Geſchichte Berlins V, S. 510.
[3]) Mylius III, 1. Abt., S. 369.

nicht geneigt, dergleichen Exzeſſe und Eingriffe zu verſtatten; aber die beſchädigten Jagdberechtigten ſollen ſich zuerſt an den Kommandeur des betreffenden Regiments mit ihrer Klage wenden und erſt, wenn das nichts helfe, an das Generaldirektorium [1]). Das Patent vom 27. April 1726 [2]) ſpricht es dann zum erſtenmal ganz allgemein aus, daß die Klagen über Militärperſonen nur bei den Militärbehörden und erſt im Verweigerungsfalle bei den Juſtiz- und Kammerbehörden anzubringen ſeien, ein Satz, der in dem allgemeinen Edikt vom 1. November 1729 [3]) nur dahin eingeſchränkt wurde, daß in realibus das forum rei sitae vorgehe und ferner durch das Reglement vom 28. November 1729 [4]) über Akziſedefraudationen von Militärperſonen dahin erläutert wurde, daß den Akziſebehörden bei Verdacht der Defraudation das Recht des erſten Zugriffes zuſtehe: Die Akziſebehörden ſollen das Recht haben, im Tor jeden, auch den Soldaten, zu viſitieren, eventuell zu verhaften und ſummariſch zu verhören, dann aber ſoll der Soldat ſofort an die Militärbehörde überlaſſen und von dieſer das Urteil geſprochen werden, allerdings mit Zuziehung eines Akziſebeamten. Selbſt die Soldatenweiber [5]) ſtanden, wenn nicht die Truppe ausmarſchiert war, nicht unter dem Magiſtrat, ſondern unter der Militärbehörde, auch in allen Gewerbe-, Höker-, Häuſer- uſw. Sachen, was zu vielen Klagen der ſtädtiſchen und Zivilbehörden führte, ähnlich wie die Renitenz des Militärs gegen die Finanzgeſetze, die ſo weit ging, daß der König die Steuerräte bei Strafe der Kaſſation anweiſen mußte, nicht ſo konnivent in Akziſeſachen gegen Offiziere und Soldaten zu ſein und jedes Schimpfwort eines Soldaten gegen die Steuerbeamten ſofort bei den Militärbehörden anzuzeigen [6]).

---

[1]) Mylius IV, 1. Abt., S. 726: Generalverordnung vom 4. Febr. 1723.

[2]) Mylius II, 1. Abt., S. 777: „Patent, daß niemand, er ſey, wer er wolle, mit ſeinen Klagen die geordnete erſte Inſtantzien vorbeigehen ſoll."

[3]) Mylius III, 1. Abt., S. 481: „Allgemeines Edict, daß unter Militär- und Civilperſonen in allen Klage-Sachen die beyderſeits ordentlichen Instantien genau beobachtet und darin, wie bei judiciis mixtis, vorgeſchriebenermaſſen punctuel verfahren, von niemand einige eigenmächtige Execution vorgenommen und der Mißbrauch der Commissionen abgeſtellt werden ſoll."

[4]) Mylius III, 1. Abt., S. 487; frühere Einſchärfungen an das Militär, ſich den Akziſegeſetzen zu fügen, ſiehe Mylius, III, 1. Abt., S. 409 (16. Sept. 1720) und S. 439 (17. Jan. 1722).

[5]) Reſkript vom 23. April 1734, abgedruckt bei Quickmann, Sammlung der im preuß. Herzogtum Pommern publizierten Edikte uſw., S. 791.

[6]) Nach dem Wortlaut einiger ſpäteren Edikte ließ ſich zweifeln, ob nicht hier und da die ſchlechte Erfahrung mit der Nachſichtigkeit der Militärgerichte, beſonders gegen polizeiliche, finanzielle uſw. Exzeſſe den König veranlaßte, von ſeinen allgemeinen Grundſätzen abzuweichen; aber jedenfalls waren es dann Abweichungen, denen man nicht auf die Dauer Folge gab. So redet z. B. das Patent vom 16. Juli 1735 (Mylius V, 1. Abt., S. 133) in ſeiner Überſchrift zwar das Gouvernement und den Magiſtrat von Berlin gemeinſam an, überträgt dann aber ſeinem Wortlaut nach dem Magiſtrat allein die Aburteilung aller Polizeiſachen, ja es erwähnt ausdrücklich, Zivil- und Militärperſonen ſollen ſich hier gleichſtehen; das Gouvernement ſolle dem Magiſtrat nur aſſiſtieren. Aber dies iſt bald vergeſſen, wie z. B. die Ordre vom 30. Sept. 1737 an die Generale von Glaſe-

Zu beſonderen Schwierigkeiten führte die Frage, ob Beurlaubte und vorläufig Enrollierte ebenfalls unter der Militärjurisdiktion ſtehen. Darüber ſcheint es bis 1740 noch zu keinen feſten Grundſätzen gekommen zu ſein. Ich habe in dieſer Beziehung nur das eine Zirkular vom 13. April 1739 gefunden, das beſtimmt, daß, wenn bei Vergehen von Amtseingeſeſſenen ein einrangierter (wohl: beurlaubter) Soldat beteiligt ſei, jedesmal ein Stabsoffizier des nächſten Regiments zuzuziehen ſei. Der Erſatz der Regimenter durch die Enrollierten wurde überhaupt erſt 1733 offiziell eingeführt; von da an machten die Militärbehörden auch ſehr weitgehende Anſprüche, z. B. den, daß auf dem Lande für den Leibeigenen ein Heiratskonſens des Regiments genüge, während bisher die Gutsherrſchaft ihn hatte erteilen müſſen. Die unbedingte Forderung aber, daß jede Klage gegen jeden Enrollierten, aber noch nicht Eingezogenen vor die Militärbehörde gehöre, wurde wohl nie erhoben. Sie wäre auch ganz unausführbar geweſen, da das Enrollement ſchon in früher Jugend erfolgte.

Ebenſo konſequent aber, wie alle Klagen gegen Militärperſonen vor das privilegierte Forum derſelben gezogen wurden, ſuchte der König die Eingriffe der Militärbehörden in die gewöhnliche Tätigkeit der Gerichte und Verwaltungsbehörden zu hindern. Eine Generalordre vom 23. April 1719 [1]) erklärt den Offizieren das allerhöchſte Mißfallen, daß ſie ſich öfters in die Polizei- und Städteangelegenheiten miſchen, „ſo ihnen doch gar nicht angehen, wodurch die Gemüther niedergeſchlagen, auch Handel und Wandel zerrüttet werden“. Es wird ihnen aufs ſtrengſte unterſagt, dem Bürgermeiſter und den Ratsherren mit üblem Traktament zu drohen oder gar ſich an ihnen zu vergreifen, bei der Einquartierung noch beſondere Douceurs zu fordern uſw. Wer etwas zu klagen habe, ſoll ſich an den Commissarius loci wenden.

Durch eine Order vom 1. Februar 1723 [2]) wird den Offizieren bei Strafe der Kaſſation eingeſchärft, ſich nicht auf eigene Fauſt Brennholz aus ſtädtiſchen und königlichen Forſten zu holen. Dem Berliner Gouvernement wird durch ein Reſkript vom 27. Juli 1720 [3]) aufgetragen, die Klagen, die vor dasſelbe nicht gehören, ab- und an das forum competenz zu verweiſen. Und als dasſelbe trotzdem bald darauf ſogar den Bürgermeiſter auf die Wechſelklage eines Juden hin arretieren läßt, zeigt der König ſeine ganze Entrüſtung gegen dieſe Mißbräuche [4]). Er ermahnt das Berliner Stadtgericht zu prompterer

napp und von Sydow zeigt, die denſelben einſchärft, in Berlin mit mehrerem Ernſt, wie bisher, aber eine gute Polizei in bezug auf Soldaten und Soldatenweiber zu halten. Die Beſtimmung des Reglements vom 28. Nov. 1729, Art. 5, daß gegen einen mit Grund und Boden angeſeſſenen Soldaten, der ein Gewerbe treibt, die Akziſebehörde ſelbſtändig eine vorläufige Geldſtrafe wegen Defraudation erkennen dürfe, iſt gleich wieder dadurch eingeſchränkt, daß eine Exekution gegen ihn nur auf Grund eines judicium mixtum und durch die Militärbehörde möglich iſt.

[1]) Quickmann, Sammlung, S. 778—779, und Mylius III, 1. Abt., S. 397.

[2]) Mylius III, 1. Abt., S. 455.

[3]) Angeführt in den Punctis v. 17. Febr. 1727, Art. 1. Mylius III, 1. Abt., S. 477.

[4]) Reſkript an den Kommandanten zu Berlin v. 19. Sept. 1721. Mylius III, 1. Abt., S. 433.

Juſtiz, damit dieſes mißbräuchliche Suchen von Militärarreſten in Zivilſachen aufhöre. Er droht mit den härteſten Strafen, beſonders gegen die Juden, wenn derartige erſchlichene, durch Vorſpiegelung falſcher Gründe bei den Militärbehörden durchgeſetzte Arreſte ſich wiederholen ſollten. Man ſolle überhaupt nicht ſo viel arreſtieren; der Arreſtierte werde leicht um Ehre, Vermögen und Kredit gebracht. Jedenfalls aber ſolle man es den ordentlichen Gerichten überlaſſen [1]). Dabei ließ der König freilich eine gewichtige Ausnahme ſtets zu, nämlich die, welche in einem Reſkripte vom 17. Februar 1727 [2]) näher präziſiert iſt: Wenn in Zivilſachen periculum in mora die beklagte Perſon der Flucht halber verdächtig iſt und der Supplikant dies glaubhaft beſcheinigen kann, ſo ſoll das Gouvernement die Verhaftung verfügen können. Die Sache ſoll aber in 24 Stunden dem Ober- oder Garniſonsauditeur zur Unterſuchung vorgelegt werden und von dieſem ſpäteſtens in drei Tagen dem ordentlichen Gericht übergeben werden, wenn ſie vor dieſes gehört. Unter allen Umſtänden ſoll hierzu aber kein anderer Offizier, ſondern nur der Gouverneur oder Kommandant befugt ſein [3]). An dieſen Grundſätzen hält auch das Generalreglement vom 28. März 1737 [4]), das in der Ordnung dieſer Reſſortverhältniſſe gleichſam den Abſchluß bildet, und das der König perſönlich angefertigt hatte, feſt; es kürzt nur die Auslieferungstermine für von Militär verhaftete Zivilperſonen auf 24 Stunden ab.

Für diejenigen Fälle, bei welchen Militär- und Zivilperſonen als Beklagte beteiligt waren, wurde das Syſtem eines gemiſchten Gerichts eingeführt; das Gericht ſollte aus gleichviel Militär- und Zivilperſonen beſtehen; ein Militär hatte ſtets den Vorſitz, wie der Militärbehörde die Exekution des Urteils blieb. Zu bilden waren ſolche Gerichte in Preußen von der Regierung und dem kommandierenden General, in den anderen Provinzen vom Kammergericht, Hofgericht, der Regierung, der Kriegs- und Domänenkammer (je nach Natur der Sache) und dem betreffenden Regimentskommandeur. Sehr viel Streitigkeiten und Kolliſionen hatten zuerſt in Preußen zu dieſer Einrichtung geführt (Reglement vom 11. September 1728) [5]). Das Edikt vom 1. November 1729 führte ſie allgemein ein; das Generalreglement vom 25. März 1737 beſtätigte ſie. Auch hier iſt die Tendenz offenbar die, unter allen Umſtänden

[1]) Mylius II, 1. Abt., S. 719, „Verordnung v. 27. Juli 1721, daß der Magiſtrat hieſiger Reſidentz einem jeden ohne Unterſchied ſchleunige Juſtiz angedeyen laſſen ſoll, und daß S. Kgl. Majeſtät den Mißbrauch der Arreſte und ſuchenden Soldaten-Wache in Civilſachen abgeſtellt wiſſen wollen".

[2]) „Puncte, ſo bey dem Juſtitzweſen des hieſigen Gouvernements künfftig zu beobachten." Mylius III, 1. Abt., S. 477.

[3]) Mylius III, 1. Abt., S. 475, Art. 13, der Auditoriatsinſtruktion vom 22. Apr. 1726.

[4]) Mylius, Cont. I, S. 29, daß dieſes alles Militaria, Garniſon-, Fortifications-, Magazin- und Proviantſachen unter die Gouvernements, alle Commerzien und ähnliche Sachen an die Zivilbehörde weiſt, braucht wohl kaum beſonders erwähnt zu werden.

[5]) Ich konnte auch auf dem Königsberger Archiv kein Exemplar dieſes gedruckten Reglements finden. Über das Verfahren kann ich nichts angeben, da die ſpäteren Verordnungen in dieſer Beziehung auf das Reglement vom 11. Sept. 1728 verweiſen.

die Militärverwaltung nicht schädigen zu lassen; aber daneben soll durch die Zuziehung der zivilen Richter doch auch der Nichtmilitär vor Willkür geschützt werden. Die Einrichtung ist den gemischten Kommissionen nachgebildet, die man bei den Konflikten zwischen Justiz und Verwaltung, Domänenkammer und Kommissariat wie bereits auch für die laufenden Militärverwaltungszwecke in den Städten gebildet hatte.

Die laufende Militärverwaltung hatte zwar der König möglichst von der Zivilverwaltung zu emanzipieren gesucht. Der Ersatz der Truppen beruhte seit 1714 auf angeblich freiwilliger Werbung; dabei hatte keine Zivilbehörde mitzuwirken; 1721 hatte der König überhaupt alle Werbung im Lande mit einigen wenigen Ausnahmen verboten. Man versuchte sich ganz auf den ausländischen Ersatz zu stützen. Ernährung der Truppen und Pferde erfolgte, seit die Kavallerie in die Städte verlegt war (mit Ausnahme Ostpreußens) durch die königlichen Magazine oder direkten Einkauf der Naturalien seitens der Regimenter. Dagegen brachten die Marsch- und Einquartierungsangelegenheiten eine häufige Berührung mit den Zivilbehörden hervor. Die Marschsachen hatten die Landräte zu ordnen; das Einquartierungswesen aber war in den kleinen Städten Sache des Magistrats unter Leitung des Steuerrats, wo nicht solche besondere Kommissionen eingesetzt waren, wie ich sie eben erwähnte. Sie waren besonders in größeren Garnisonen ein dringendes Bedürfnis. Kasernen existierten keine. Die Städte hatten die Verpflichtung, entweder das Naturalquartier zu prästieren oder den Truppen die entsprechenden Quartiergelder zu zahlen (hauptsächlich gegenüber den Offizieren war das üblich); aber sie hatten im letzteren Falle noch die besondere Pflicht, mangelndenfalls preiswürdige Mietquartiere nachzuweisen oder zu schaffen. Die Kollisionen mußten da sehr zahlreich sein. Die Offiziere erklärten oftmals von einzelnen Privathäusern, diese wollten sie haben; der Magistrat mußte zusehen, wie er sie ihnen verschaffte. Die zahlreichen gesetzlichen Exemtionen von der Einquartierungslast brachten weitere Streitigkeiten; die französischen und Pfälzer Gemeinden wollten sich, wenn ihre Freijahre abgelaufen waren, nicht fügen. Die Revision der Einquartierungs- und Serviskataster durch den Steuerrat, seine Vermittlung, wenn er einmal abwesend war, konnte nicht allen Übelständen abhelfen.

Ganz anders wirkte da eine dauernde königliche Kommission, die das ganze Servis- und Einquartierungswesen ordnete, an die alle Beschwerden gingen. Eine solche wurde z. B. 1720 in Berlin errichtet. Dieselbe bestand unter dem Vorsitz des Stadtkommandanten von Forkade aus nicht weniger als 10 Oberstleutenants, 10 königlichen Räten und einer Anzahl Magistratsmitglieder und Stadtverordneten. Fidicin [1]) erzählt, der König habe bei ihrer Einsetzung gesagt: „Ich will den Klagen der Residentz auf einmal dadurch abhelfen, daß ich eine Behörde etablire, welche zu gleicher Zeit königlich und städtisch ist. Sie soll die Scheidewand zwischen Quartiergebern und Quartier-

[1]) Histor. diplom. Beiträge zur Geschichte Berlins V, S. 66.

empfängern ſein. An ſie ſoll ſich jeder Militär mit beglaubigten Atteſten des Commandeurs wenden, ſobald er berechtigt iſt, zu fordern. Sie ſoll die Klagen unterſuchen, welche zwiſchen Bürgern und Militär entſtehen, und ihnen abhelfen, und es ſoll dem Militär nicht freiſtehen, ſich direct an den Magiſtrat zu wenden.“ An anderer Stelle fügt Fidicin die Bemerkung bei, die 24 Stadtverordneten hätten gerade beim Serviswesen eine ſehr bedeutende Tätigkeit erhalten. Ähnlich wurde die Sache in anderen größeren Städten eingerichtet [1]).

Was das Kantonweſen betrifft, d. h. die 1733, wie erwähnt, offiziell beſtätigte Einrichtung, daß die ſämtlichen jungen Leute eines beſtimmten Bezirks (Kantons) mit beſtimmten Ausnahmen einem Regiment zum Erſatz angewieſen wurden, ſo ſcheint hier in der erſten Zeit eine Mitwirkung nur der Prediger bei Aufſtellung der von den Regimentern geführten Rollen ſtattgefunden zu haben. Die Behörden, beſonders die Kammern, berufen ſich wiederholt darauf, der König habe ihnen ſtrenge unterſagt, ſich irgendwie mit Enrollierungsſachen abzugeben. Die geordnete Mitwirkung der Magiſtrate, Steuer- und Landräte, wie ſie beſonders nach dem Siebenjährigen Kriege [2]) bei der Feſtſtellung der Liſten, bei der Aushebung, der Zuteilung zu den Regimentern und Spezialabteilungen, bei der Endigung der Militärzeit ſtattfand, ſcheint noch faſt ganz gefehlt zu haben. Und es mußte das zu vielen mißbräuchlichen Übergriffen der Militärverwaltung führen. Freilich ſollen gerade die Ortsbehörden nicht ohne Mitſchuld bei der willkürlichen Einreihung junger Burſchen geweſen ſein, über die man ſo viel unter Friedrich Wilhelm I. klagte. Wer der ſtädtiſchen Polizei oder der Gutsobrigkeit zu ſchaffen machte, wen man los ſein wollte, den bezeichnete man der Militärverwaltung, und ſie war ſchnell bereit, ſolchen Winken zu folgen.

Der Druck, den die Militärbehörden auf die ſtädtiſche Gemeindeverwaltung ausüben konnten, beſchränkte ſich aber nicht auf dieſe Gebiete der Militärverwaltung. Der König ließ ſich von den Gouverneuren und Kommandeuren über alles, was vorging, rapportieren. Doch geſchah das in konfidentieller Weiſe. Anderes geſchah offen und in förmlichem Auftrag. Die Wachen und Wachpatrouillen hatten die öffentliche Ordnung und Nachtruhe aufrecht zu halten, wie die Torwachen den Fremdenverkehr zu kontrollieren hatten. Die Auditeure erhielten den Auftrag, mit auf Maß und Gewicht Acht zu haben; ihnen und den Regimentsquartiermeiſtern wurde ganz allgemein aufgetragen, monatliche Relationes über die Städte und Ämter, in denen ſie ſich aufhielten, einzureichen [3]). Von der Brunnen- und Feuerpolizei ſchreibt das generale Reglement von 1737: Gouvernement und Magiſtrat ſollen ſie conjunctim tractiren. Die Sitzungen aber ſollen auf dem Rathhaus gehalten werden.

[1]) Siehe z. B. Stettin: Brüggemann, Beſchreibung der Stadt Stettin, 1778, S. 42.

[2]) Vgl. Haſe, Handbuch zur Kenntnis des preuß. Polizei- und Kameralweſens, 1794, Bd. I, drittes Stück: von der Militärökonomie.

[3]) Siehe Quickmann, S. 797.

Doch war dies nichts Neues, beſonders eine Teilnahme an den Feuervisitationen war den Militärbehörden längſt eingeräumt [1]).

Gemeinſame Kommiſſionen, um die Bier-, Brot- und Fleiſchtaxen feſtzuſtellen, exiſtierten in allen Städten; wo andere ſelbſtändige Korpora vorhanden waren, z. B. eine Univerſität, wurden auch von ihnen Vertreter hierzu beigezogen. Eine der Verordnungen [2]) über dieſen Punkt klagt, die Bürgermeiſter und Magiſtrate täten in dieſer Beziehung deswegen nicht ihre Pflicht, weil „die Bäcker und Brauer mit im Magiſtrat ſäßen und tribuni plebis ſeien".

Beſondere königliche Baukommiſſionen mit militäriſchen Beiſitzern waren wenigſtens in den großen Städten des Landes wie in Berlin (ſchon ſeit 1691) [3]) und Magdeburg errichtet worden. Wo ſie exiſtierten, hatten ſie die Baupolizei unter ſich und waren Baugerichte erſter Inſtanz [4]); wo ſie fehlten, waren dieſe Funktionen dem Magiſtrat, Steuerrat und Bauinſpektor übertragen. Die Appellationsinſtanz war in beiden Fällen das Kommiſſariat bzw. die Kriegs- und Domänenkammer [5]). Bei der Berliner Baukommiſſion war das Gouvernement ſo ſehr die Hauptſache, daß Friedrich Wilhelm in einem Anlauf von Ungeduld, um die Bauſachen ſchneller zu fördern, die Kommiſſion auf die beiden Generale von Glaſenapp und Sydow beſchränkte (4. September 1739) [6]). In Stettin iſt dagegen nur davon die Rede, daß der Ingenieur-Capitain des Platzes auch bei allen ſtädtiſchen Bauten zu hören ſei. Das wurde 1726 allgemein angeordnet, daß der jährliche ſtädtiſche Bauetat überall mit dem Gouverneur oder Kommandanten zu beraten ſei [7]), während umgekehrt die Feſtungs- und militäriſchen Bauten wie die daran ſich knüpfenden Bauſtreitigkeiten ausſchließlich den Militärbehörden vorbehalten wurden (Art. 11 des Gen.-Reglements vom 28. März 1737). In den Feſtungen ſollte auch bei der Anweiſung der Bauſtellen der Feſtungsingenieur ſtets zugezogen werden.

An anderen analogen Kommiſſionen, wie z. B. den in den größeren Städten errichteten Armenämtern, die bei der Geteiltheit der Städte in verſchiedene Jurisdiktionen und Perſonalgemeinden das Armenweſen einheitlich ordnen ſollten, waren die Militärbehörden in der Regel nicht beteiligt. Dagegen griffen ſie in der Hauptſtadt, in Berlin, noch in alle möglichen Dinge ein. Ich teile aus einem Berichte vom 23. März 1734, der die dortigen Zuſtände ſchildert, folgendes möglichſt wörtlich mit:

---

[1]) Siehe z. B. Mylius V, 1. Abt., S. 311, Ordre an das hieſige Gouvernement, mit Zuziehung des Magiſtrats die Darren zu viſitieren (1. Juli 1731).
[2]) Skotti II, S. 879.
[3]) Vgl. oben S. 261.
[4]) Mylius II, 1. Abt., S. 341.
[5]) Reſkript v. 30. Juni 1724 an das Kammergericht; Mylius II, 1. Abt., S. 742.
[6]) Mylius, Cont. I, S. 283.
[7]) Kgl. Ordre vom 26. Juli 1726 im Stettiner Regierungsarchiv.

a) Feuersachen: behandelt die Serviskommission, die aus Magistrat und Gouvernement gebildet ist.
b) Unterhaltung des Steinpflasters und der publiquen Brücken: wird vom Gouvernement privative respiziert und aus den Fortifikationsgeldern im Stande gehalten, ohne Konkurrenz des Magistrats.
c) Rein- und Offenhaltung der Straßen: besorgt auch das Gouvernement mit einigen Räten des Generaldirectorii und der Kriegs- und Domänenkammer ohne Konkurrenz des Magistrats; die Gelder sind vom König aus der Akzise angewiesen. Nach dem Gassenreglement vom 3. September 1735 bleibt die ganze Exekution bei dem Gouvernement und der unter ihm stehenden Gassenfuhrwerkskommission (da vor dem Gassenunteroffizier auch der Eximierte Respekt hat); die Rechnungsführung behält der Bauadjutant; alle Übertretungen aber sind nach dem Gouvernement auch dem Magistrat anzuzeigen, der die Strafe verhängt und einzieht [1]).
d) Kontrolle der Auf- und Vorkauferei: ist Sache beider.
e) Armenwesen: stehet unter beiden, d. h. einer Kommission, bestehend aus Mitgliedern des Magistrats, des Generalauditoriats sowie des Kriegs-, Hof- und Kriminalgerichts.
f) Laternen und Nachtwächter: stehen unter einer besonderen Kommission unter Protektion des Gouvernements; die Reglements werden von beiden zum Effekt gebracht, Kontraventionen von selbiger (der Kommission wohl) bestraft.
g) Maß, Ellen und Gewicht: stehen unter dem Magistrat mit Konkurrenz des Gouvernements.
h) Gut, Brot, Fleisch, Bier usw.: werden von beiden respiziert.
i) Bau der Stadt, wüste Stellen usw.: besorgen S. K. Majestät immediate durch eine besondere Kommission, „wie der Success und Effect davon es klärlich zeigen".

Daß bei allen solchen gemischten Kommissionen das militärische Mitglied präsidierte, verstand sich für jene Zeit von selbst. Dagegen war es ein heilsames Gegengewicht gegen dieses Vorzugsrecht, daß bei jeder Nichteinigung der militärischen und bürgerlichen Mitglieder einer solchen Kommission die Akten der Kriegs- und Domänenkammer vorgelegt wurden.

Es wird kein unbefangener Leser nach diesen genaueren Erläuterungen behaupten wollen, diese ganze Ordnung des Verhältnisses zwischen Militär- und Zivilbehörden sei eine durchaus falsche und mißbräuchliche gewesen, sie habe nur geschadet und nichts genützt. Vielfach war die Tätigkeit der Offiziere in ähnlicher Weise wie die der Steuerräte eine heilsame Lektion für eine korrupte, aller staatlichen Pflichten entwöhnten Selbstverwaltung. Teilweise drängte dasselbe Bedürfnis, das heute zu den königlichen Polizeidirektionen in den großen Städten geführt hat, dazu, den Gouvernements größere Rechte

[1]) Mylius V, 1. Abt., S. 357.

gegenüber den die geſamte Polizei ausübenden Magiſtraten zu erteilen als ſie heute haben. Aber daneben erzeugte dieſe Ordnung allerdings viele Mißbräuche, Mißbildungen, die für die politiſche und ſoziale Entwicklung Preußens bis auf den heutigen Tag von ungünſtigem Einfluß blieben. Hiſtoriſch entſchuldbar oder erklärlich aber ſind ſie. Alles Menſchliche hat ſeine Schattenſeite; die Übergriffe des Militärs mußten in Preußen mit in den Kauf genommen werden, weil aus dem Militär- und Offiziersſtand gleichſam der preußiſche Staat hervorgewachſen iſt.

Und jedenfalls bei Beurteilung deſſen, was die preußiſche Staatsverwaltung unter Friedrich Wilhelm I. in bezug auf die Städte geleiſtet, darf man nicht in erſter Linie an die Feſtungsgouverneure, ſondern muß in erſter Linie an die Steuerräte, die Kriegs- und Domänenkammern und die ſtädtiſchen Unterſuchungskommiſſionen denken, deren Tätigkeit ich hauptſächlich in dieſem Artikel zu ſchildern hatte. Die Frage iſt: War dieſe Tätigkeit eine überwiegend heilſame und richtige, war der Kampf gegen die ſtädtiſche Autonomie überhaupt angezeigt.

Der hiſtoriſche Romantiker, der von mittelalterlicher Städtefreiheit träumt wie der liberal-radikale Philiſter, der unter der Selbſtverwaltung kommunale Willkür verſteht, ſehen in der teilweiſen Abſorption und Leitung der ſtädtiſchen Verwaltung durch ſtaatliche Behörden, wie ſie damals ſtattfand, nur eine beklagenswerte Verirrung. Ich kann den Umſchwung, der ſich unter Friedrich Wilhelm I. vollzog, in der Hauptſache nur für einen durchaus normalen und für die ſpätere Entwicklung Preußens ſegensreichen anſehen, wenn ich auch dabei ſcheide zwiſchen dem, was als vorübergehendes Erziehungsmittel wirken ſollte, und dem, was als bleibendes Reſultat davon ſich erhalten hat. Die Unterordnung der Städte unter die Staatshoheit, die Verwaltung der Städte nach Rechtsnormen, die im ganzen Staate gleich ſind, und die vom Zentrum des Staates ausgehen, die Abhängigkeit der laufenden Stadtverwaltung von Genehmigung der Staatsbehörden in gewiſſen Hauptpunkten, die fortdauernde Kontrolle der Staatsorgane über die Stadtverwaltung, das blieb und muß in jedem großen Staate mit hoher Kultur bleiben. Vorübergehend waren die weitergehenden Eingriffe der Staatsbehörden in die laufende Verwaltung; die konnten wegfallen, ſobald die ſtädtiſchen Verwaltungsorgane und der politiſche Sinn der Bevölkerung ein anderer geworden war [1]).

So wünſchenswert eine gewiſſe Selbſtändigkeit der Korporationen innerhalb des Staates iſt, ſo ſehr es hauptſächlich ſcheint, daß zeitweiſe zum erſten Heranreifen gewiſſer ökonomiſcher und Kulturgebilde eine weitgehende Selb-

[1]) Nichts iſt geeigneter, die Notwendigkeit der erziehenden Wirkung der Steuerräte in ein klareres Licht zu ſetzen, als die allſeitig zugegebene Tatſache, daß die Einführung der Städteordnung 1808 für die Mehrzahl, beſonders der größeren Städte, günſtig wirkte, in manchen der kleinen Städte aber einen entſchiedenen Rückſchritt in der Städteverwaltung herbeiführte. In den kleineren Städten war der Erziehungsprozeß noch nicht vollendet; es fehlten dort die Elemente viel mehr, die an die Stelle der ſteuerrätlichen Intelligenz treten konnten.

ſtändigkeit der Kommunen, der Kirche, der Univerſitäten, der Zünfte, der Aktiengeſellſchaften nötig ſei, ſo wenig iſt dauernd ein höheres Kulturleben möglich mit Machtzentren und kräftig organiſierten Körperſchaften innerhalb des Staates, die ein abſolut ſelbſtändiges, nur auf ſich geſtelltes Daſein haben. Die anarchiſtiſche Auflehnung der Glieder gegen den Kopf und die innere Fäulnis des Gliedes, dem die Verbindungskanäle mit dem Herzen des Körpers fehlen, ſind immer zuletzt die Folge. Der Kampf gegen die korrupten Zünfte im 19. Jahrhundert ſteht auf demſelben prinzipiellen Boden wie der gegen die korrupten Stadtverwaltungen im 18. Jahrhundert. Für die Entwicklungszeit der Eiſenbahnen mögen ganz ſelbſtändige Privatbahnen ſo nützlich geweſen ſein wie für die erſte Blüte der Städte ihre Autonomie, während im Fortgang der geſchichtlichen Entwicklung beide gleich ſicher ihre alte Selbſtändigkeit verlieren bzw. verloren haben. Der Kampf gegen die zu ſelbſtändigen Glieder eines Gemeinweſens wird immer die Schattenſeite haben, die Selbſttätigkeit einzelner Kreiſe der Geſellſchaft etwas zu lähmen; aber das iſt der kleinere Fehler, wenn es ſich darum handelt, Glieder, die in ſelbſtmörderiſcher Auflehnung gegen das Ganze, in faulender Stagnation, in lokaler Klaſſenherrſchaft und korruptem Nepotismus befangen ſind, ſoweit zu bilden, daß ſie infolge von Bandagen und Verbänden aller Art, in die man ſie hineinzwängt, wieder geſund werden. Haben ſie ſich dann wieder gewöhnt, nur normale, geſunde Bewegungen zu machen, dann kann man den Verband abnehmen und das Nervenleben des bisher beſchränkten Gliedes wird dann wieder zur alten Stärke und Selbſttätigkeit erwachen, ohne gefährliche, falſche Bewegungen zu machen.

Was den geſchichtlichen Verlauf des ſtädtiſchen Lebens betrifft, ſo laſſen ſich die Stadtſtaaten des Altertums mit unſeren modernen Großſtaaten gar nicht vergleichen. Im römiſchen Staatsweſen herrſchte erſt die Stadt allein; nachdem die anderen Städte Italiens Rom gleichgeſtellt waren, wurde ihre Unterordnung unter ſtaatliche Beamte in ähnlicher Weiſe nötig, weil ihre Juſtiz zu ſchlecht, ihr Finanzweſen zu ungeordnet war — es iſt der Umſchwung, der unter Hadrian (117—138) beginnt und mit Diokletian ſich endigt [1]). Man muß hier wie bei ſo vielen Erſcheinungen des römiſchen Kaiſerreichs ſich wohl hüten, dieſen Umſchwung nur auf den allgemeinen Verfall der Sitten und Inſtitutionen zu ſchieben. Vieles, was damals geſchah, entſprang der Notwendigkeit, ein großes Reich mit hochgeſpannter Kultur einheitlich zu regieren.

Im Mittelalter fehlte wieder lange ein einheitliches Kulturleben, es fehlte der einheitliche, über ganze Reiche gleichmäßig ſich erſtreckende Verkehr. Und daher die Möglichkeit, lokale Selbſtherrlichkeiten zu belaſſen, mit denen der Kampf beginnen mußte, ſobald eine höhere wirtſchaftliche Kultur eingetreten war und die modernen Staaten ſich einheitlich zuſammengefaßt hatten.

---

[1]) Marquard, Römiſche Staatsverwaltung (Handb. der röm. Altertümer IV a), S. 71 ff.

Es iſt lehrreich, wie dieſer Kampf in anderen Staaten, hauptſächlich in unſerem großen Nachbarlande Frankreich, ſich abſpielte. Der Kampf fällt faſt dort in eine etwas frühere Zeit, wie der hier für eine Anzahl deutſcher Territorien geſchilderte, bietet aber ſonſt der Parallelen genug. Und eine Vergleichung beider ſcheint mir vielmehr geeignet, ein richtiges Urteil über die deutſche Entwicklung zu begründen, als eine von aller hiſtoriſcher Bedingtheit abſehende Vergleichung der preußiſchen Stadtverwaltung von 1713 bis 1740 mit der Gegenwart oder gar dem Mittelalter. Und dieſen Epochen waren die Geſichtspunkte entnommen, die man bisher für die Beurteilung heranzog.

Die Anfänge der Umbildung liegen für Frankreich ſchon im 16. Jahrhundert [1]). Die Gerichtsbarkeit wurde den Städten entzogen und auf die Baillis und Sénéchaux, d. h. die königlichen Richter, übertragen, die auch die Aufſicht über die Wahlen und die Amtsführung der ſtädtiſchen Behörden erhielten. Dem Prévot des Marchands und den Schöffen, die bisher Paris allein regiert, wurden 1572 eine Reihe königlicher Räte beigegeben. Städtiſche Steuern ohne königliche Zuſtimmung waren ſchon ſeit 1566 verboten. Die wichtigſte Zeit der Umbildung fällt aber unter Ludwig XIV. Die Ausgangspunkte der Reform waren ganz dieſelben wie in Deutſchland: übermäßige Verſchuldung der Städte, oligarchiſche Korruption, gehäſſige Steuerexemtionen für die ſtädtiſche Ariſtokratie drängten darauf hin [2]). Aber die Mittel der Reform waren teilweiſe weſentlich andere als in Deutſchland. Im Jahre 1667 wurden für Paris, 1679 für alle Provinzialſtädte königliche lieutenants généraux de police ernannt und denſelben 1693 und 1699 beſondere, nur von ihnen abhängige Polizeikommiſſare unterſtellt. Alle Steuerausteilung wurde 1692 (wie ſchon vorher einmal vorübergehend) in die Hände königlicher Rechnungsabhörer, Steueraſſeſſoren und Peräquatoren gelegt; ein allgemeines Reglement über das ſtädtiſche Schuldenweſen war 1683 erlaſſen worden. Die ganze Leitung der Verwaltung und die ganze Verwaltungsjuſtiz ging von den Gouverneuren und Baillis (dem feudalen und juriſtiſchen Adel) auf bürgerliche Intendanten und ihre Subdélégués (die Vorbilder für die Präfekten und Konpräfekten) über. Über dieſen ſtand nur die eine Perſon des allmächtigen Controleur général des finances, unter denſelben die maréchaussée, die militäriſch diſziplinierte königliche Polizeimannſchaft. Im Jahre 1692 wurden endlich alle Munizipalämter eingezogen und im Intereſſe des Fiskus verkauft, eine Operation, die ſich dann mehrmals wiederholte, indem man die früheren Verkäufe annullierte. Kauften die Städte ſelbſt die Ämter, ſo verſchuldeten ſich dieſelben aufs neue, kauften ſie Private, ſo kam ein womöglich noch ſchlechteres Perſonal in die ſtädtiſchen Magiſtrate. Kein Wunder, wenn man nun bald anfing zu klagen, die eigentlichen Reformen Ludwigs XIV.

[1]) Warnkönig, Franzöſiſche Staats- und Rechtsgeſchichte I, S. 557 ff.

[2]) Siehe Chéruel, Histoire de l'administration monarchique II, pag. 158: Ainsi le gouvernement ne fit que supprimer des abus et en échange il donna aux villes l'ordre et la propreté.

hätten das ſtädtiſche Schuldenweſen nicht gebeſſert, es ſei jetzt ſchlimmer als je zuvor [1]).

Die franzöſiſchen Reformen unterſcheiden ſich von den preußiſchen hauptſächlich in folgendem: Hier ſuchte man das Perſonal der Magiſtraturen zu purifizieren und unter eine Kontrolle zu ſtellen, dort durch ein königliches Polizeiperſonal innerhalb jeder einzelnen Stadt zu verdrängen, und infolge hiervon machte man ſich dann kein Gewiſſen daraus, die ſcheinbar gleichgültig und einflußlos gewordenen Magiſtratsſtellen zu verkaufen. In Preußen wurde der Organismus der Städteverwaltung nicht zerſtört, ſondern nur, wenn ich das Bild brauchen darf, eine feſte eiſerne Form um den kranken Baum gelegt, die das Wachstum des Holzes eine Zeitlang beherrſchte, die ſpäter wieder abzunehmen war; in Frankreich trieb man durch die königlichen Polizeikommiſſare gleichſam lauter Keile in das Holz ein und zerſprengte es. In Preußen ſtanden an der Spitze der inneren Verwaltung kollegialiſche, ſelbſtändige Behörden, in Frankreich nur die unſelbſtändigen Agenten eines ſouveränen controleur général, der eben leider nicht immer ein Colbert blieb. In Preußen waren die Hauptziele der inneren Politik auch ſtaatliche, aber man behielt als ſelbſtändigen, gleichberechtigten Zweck ſtets den im Auge, eine integre Stadtverwaltung herzuſtellen; in Frankreich hatte man bald nur noch den Zweck, alle ſtädtiſchen Mittel unbedingt für eine glänzende auswärtige Politik dem Staate zur Dispoſition zu ſtellen. In Preußen erreichte das Königtum ſeinen Zweck, es reformierte Staat und Geſellſchaft und rechtfertigte ſo die unbeſchränkte Gewalt, deren einziger innerer Rechtstitel nur in dem Kampfe für ideale Zwecke liegt. In Frankreich erreichte das Königtum wohl auch manche ſeiner idealen Zwecke, aber es vergeudete ſeine höchſte Kraft an eine auswärtige Politik, die mehr von der Eitelkeit als vom Staatswohl eingegeben war, und erreichte ſo weder die Ausbildung einer ſo integren Bureaukratie wie in Preußen, noch die Beſeitigung der feudalen Klaſſenherrſchaft, noch eine geſunde Umbildung der ſtädtiſchen Verwaltung.

Für einige der hier aufgeſtellten Behauptungen werde ich den Beweis im nächſten Artikel, der von den Reformen innerhalb der ſtädtiſchen Behörden zu handeln hat, noch nachzuholen haben [2]).

[Dieſen vier Aufſätzen folgte im Jahrgang XII der Zeitſchrift für Preuß. Geſch. u. Landesk., 1875, S. 352—400 u. S. 425—462 der Abdruck einiger ſtädtiſcher Reglements:
1. Interims-Inſtruction, wornach ſich der Magiſtrat zu Emrich aller unterthänigſt zu achten (8. Juni 1715).
2. Das Königsberger Reglement vom 13. Juni 1724:
   a) Königliche Ordre vom 5. April 1724 an die preußiſche Kriegs- und Domänen Kammer, betreffend den genehmigten Salarien- und Kämmerei Etat.
   b) Der Stadt Königsberg in Preußen Nahthäusliches Reglement.
3. Nathäusliches Reglement der Königlichen Reſidentzien Berlin vom 21. Febr. 1747.]

[1]) Tocqueville, Das alte Staatsweſen und die Revolution, überſetzt von Boskowitz, S. 288, Anm. 19, woſelbſt Turgots Klagen über die ſtädtiſchen Zuſtände und den ſchlimmen Einfluß Ludwigs XIV. angeführt ſind.

[2]) [Nicht erſchienen. Vergleiche Vorrede des Verfaſſers.]

567066

Pol.Sci Schmoller, Gustav
Loc.Govt Deutsches Städtewesen in älterer Zeit.

University of Toronto
Library

DO NOT
REMOVE
THE
CARD
FROM
THIS
POCKET

Acme Library Card Pocket
LOWE-MARTIN CO. LIMITED